

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismus- finanzierung in der Schweiz

5. Auflage

2020

Schutzgebühr CHF 50.-

Veröffentlichung von

PwC

Birchstrasse 160

8050 Zürich

+41 58 792 44 00

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Vorwort | 7 |
| Teil A: Einführung und Überblick | 9 |
| I. Geplante Änderungen des schweizerischen Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung | 9 |
| II. Internationale Entwicklungen | 12 |
| III. Kontakte | 16 |
| Teil B: Auszug aus verschiedenen relevanten schweizerischen Erlassen | 19 |
| Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke | 19 |
| Teil C: Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung | 29 |
| 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen | 29 |
| 2. Kapitel: Pflichten | 33 |
| 3. Kapitel: Aufsicht | 41 |
| 4. Kapitel: Amtshilfe | 51 |
| 5. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten | 55 |
| 6. Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtspflege | 56 |
| 7. Kapitel: Schlussbestimmungen | 57 |
| Teil D: Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor | 59 |
| 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen | 59 |
| 2. Titel: Besondere Bestimmungen für Banken und Effekthändler | 77 |
| 3. Titel: Besondere Bestimmungen für Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter | 79 |
| 4. Titel: Besondere Bestimmungen für Versicherungseinrichtungen | 80 |
| 5. Titel: Besondere Bestimmungen für DUFİ und Personen nach Artikel 1b BankG | 81 |
| Anhaltspunkte für Geldwäscherei | 95 |
| 1 Bedeutung der Anhaltspunkte | 95 |
| 2 Allgemeine Anhaltspunkte | 95 |
| 3 Einzelne Anhaltspunkte | 96 |
| 4 Besonders verdächtige Anhaltspunkte | 98 |
| Teil E: Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung | 99 |
| 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen | 99 |
| 2. Kapitel: Finanzintermediäre | 100 |
| 3. Kapitel: Händlerinnen und Händler | 105 |
| 3a. Kapitel: Selbstregulierungsorganisationen | 108 |
| 4. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen | 110 |
| Anhang 1: Formulare | 112 |
| Anhang 2: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse | 114 |

| | |
|---|------------|
| Teil F: Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei | 115 |
| 1. Kapitel: Aufgaben | 115 |
| 2. Kapitel: Bearbeitung von Meldungen und Informationen | 117 |
| 3. Kapitel: Zusammenarbeit | 122 |
| 4. Kapitel: Informationssystem | 123 |
| 5. Kapitel: Statistische Daten, Jahresbericht und Analysen | 126 |
| 6. Kapitel: Schutz und Archivierung der Daten | 127 |
| 7. Kapitel: Schlussbestimmungen | 128 |
| Anhang 1: Daten, die im Informationssystem bearbeitet werden können | 129 |
| | |
| Teil G: Rundschreiben 2011/1 – Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG | 137 |
| I. Gegenstand und gesetzliche Grundlagen | 138 |
| II. Allgemeines zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG | 138 |
| III. Kreditgeschäft (Art. 3 VBF) | 142 |
| IV. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr (Art. 4 GwV) | 146 |
| V. Handelstätigkeit (Art. 5 GwV) | 148 |
| VI. Weitere Tätigkeiten | 150 |
| VII. Staatliches Handeln | 157 |
| VIII. Berufsmässigkeit | 159 |
| IX. Übergangsfrist | 160 |
| | |
| Teil H: Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), mit eingearbeitetem Kommentar | 163 |
| Vorwort | 163 |
| Präambel | 164 |
| 1. Kapitel: Einleitung | 165 |
| 2. Kapitel: Identifizierung des Vertragspartners | 167 |
| 3. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften | 186 |
| 4. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten | 198 |
| 5. Kapitel: Delegation und Überwachungsvorschriften | 222 |
| 6. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht | 228 |
| 7. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen | 229 |
| 8. Kapitel: Prüf- und Verfahrensbestimmungen | 230 |
| 9. Kapitel: Schlussbestimmungen | 239 |
| Abkürzungsverzeichnis | 240 |
| Anhang Formulare (Die Formulare sind der VSB 20 angehängt) | 241 |
| Anhang Fallbeispiele (Die Fallbeispiele bilden den Anhang zum Kommentar zur VSB 20) | 252 |
| | |
| <i>Teil I: Anhörungsberichte zu den Änderungen der Geldwäschereiverordnung-FINMA</i> | |
| Teil I.1: Erläuterungsbericht zur Teilrevision der GwV-FINMA | 259 |
| Kernpunkte | 259 |
| Abkürzungsverzeichnis | 261 |
| 1 Ausgangslage | 263 |
| 2 Regulierungsbedarf und Zielsetzung | 263 |
| 3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 265 |
| 4 Auswirkungen | 290 |

| | |
|--|------------|
| Teil I.2: Bericht über die Anhörung vom 4. September bis 16. Oktober 2017 zum Entwurf der Teilrevision der GwV-FINMA | 295 |
| Kernpunkte | 295 |
| Abkürzungen | 297 |
| 1 Einleitung | 299 |
| 2 Eingegangene Stellungnahmen | 299 |
| 3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA | 301 |
| 4 Weiteres Vorgehen | 320 |
| Teil I.3 Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der FINMA zu FIDLEG und FINIG | 321 |
| | |
| <i>Teil J: weitere Veröffentlichungen aus der Praxis</i> | |
| Teil J.1: Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken, 2005–2010 | 327 |
| Teil J.2: Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken, 2011-2016 | 385 |
| Teil J.3: Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken Oktober 2017, Dezember 2017, Oktober 2018, März 2019 und September 2019 | 423 |
| Teil J.4: Rundschreiben 2017/1 Corporate Governance – Banken | 453 |
| Teil J.5: Leitfaden der SBVg zur Eröffnung von Firmenkonti für DLT-Unternehmen | 465 |
| | |
| Kontakte | 477 |

Vorwort

An unsere Kunden und Geschäftsfreunde

In den vergangenen vier Jahren seit unserer letzten Publikation zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz hat sich sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene vieles weiterentwickelt.

Infolge des FATF-Länderberichts der Schweiz werden mehrere Änderungen der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) und der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) am 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die teilrevidierte GwV-FINMA konkretisiert die Anforderungen zur globalen Überwachung entsprechender Risiken. Präzisiert werden die erforderlichen Massnahmen im Risikomanagement, wenn Sitzgesellschaften oder komplexe Strukturen eingesetzt werden oder Bezüge zu Hochrisikoländern bestehen. Zudem senkt die FINMA den Schwellenwert für Identifikationsmassnahmen bei Kassageschäften auf das FATF-Niveau von 15'000 Franken.

Hinsichtlich der Änderung der VSB 20 wird ebenfalls der Schwellenwert für die Sorgfaltspflichten im Rahmen der Kassageschäfte auf CHF 15'000 reduziert. Verschärft wird weiter die Regelung betreffend Kontoeröffnungen ohne vollständige Dokumentation. Zudem wird das FINMA Rundschreiben bezüglich Video- und Online-Identifizierung formell aufgenommen. Des Weiteren wird das abgekürzte Verfahren vor der Aufsichtskommission aktualisiert.

Während sich das vorliegende Buch im Druck befindet, sind im Parlament Anhörungen zur Revision des Geldwäschereigesetzes im Gange. Diese tragen den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz Rechnung.

In ihrem vierten Länderbericht zur Schweiz anerkannte die FATF die insgesamt gute Qualität des schweizerischen Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Gleichzeitig identifizierte sie in gewissen Bereichen Schwachstellen und gab Empfehlungen ab. In der Folge beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Diese umfasst Massnahmen für Personen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften oder Trusts erbringen (Beraterinnen und Berater), für den Edelmetall-, Edelstein- und Altedelmetallhandel sowie für Finanzintermediäre. Zudem fördert sie die Transparenz von Vereinen. Das Inkrafttreten der Änderungen ist frühestens Anfang 2021 zu erwarten.

Wir sind überzeugt, dass Ihnen diese Publikation für die Anwendung der relevanten Bestimmungen im Bereich der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung nützlich ist und als praxisrelevantes Nachschlagewerk dient.

Teil A: Einführung und Überblick

I. Geplante Änderungen des schweizerischen Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Autor: Robert Iliev

Vorspann

Im Jahr 1989 rief der ehemalige G-7 Gipfel die Financial Action Task Force (nachfolgend «FATF») ins Leben. Ihr Ziel ist es seither, Massnahmen rechtlicher, regulatorischer oder operativer Natur zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und anderen damit verbundenen Bedrohungen für die Integrität des internationalen Finanzsystems zu fördern. Zu diesem Zweck hat die FATF 40 Empfehlungen erarbeitet, welche – trotz ihres Status als «soft law» – als internationale Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen anerkannt sind. Die Einhaltung dieser Empfehlungen werden bei den Mitgliedstaaten im Rahmen von sogenannten Länderprüfungen regelmässig überprüft und beurteilt. Das Geldwäschereidispositiv der Schweiz, welche seit 1990 Mitglied der FATF ist, wurde letztmalig im Jahr 2016 einer entsprechenden Prüfung unterzogen. In ihrem Bericht stellte die FATF fest, dass das Geldwäschereidispositiv der Schweiz bei 9 der 40 FATF Empfehlungen «partially compliant» und somit bezüglich ihrer Umsetzung ungenügend sei. Seither befindet sich die Schweiz im Prozess des «Enhanced Follow-Ups» und hat daher die FATF, bis zur Folgeprüfung der Wirksamkeit ihrer Vorgaben im Jahr 2021, regelmässig über die Fortschritte bei der Behebung der Mängel im Geldwäscherei-Abwehrdispositiv zu informieren. Um diesen Folgeprozess der FATF verlassen zu können, hat die Schweiz diverse gesetzliche Massnahmen ergriffen und dabei folgende zentrale Anpassungen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung vorgenommen, welche ursprünglich per 1. Januar 2020 hätten in Kraft treten sollen. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die geplanten Änderungen.

1. GwG-Pflichten für Beraterinnen und Berater

Der finale Entwurf zum Geldwäschereigesetz sieht vor, dass der gesetzliche Geltungsbereich für Finanzintermediäre und Händlerinnen und Händler ausgeweitet und dabei um einen neuen Anwendungskreis, die Beraterinnen und Berater, ergänzt wird. Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c E-GwG gelten als Beraterinnen und Berater sämtliche natürliche und juristische Personen, die gewerblich für Dritte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten vorbereiten oder ausüben:

1. Gründung, Führung oder Verwaltung von Sitzgesellschaften und Trusts;
2. Organisation der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Ziff. 1;
3. Kauf oder Verkauf von Gesellschaften nach Ziff. 1;

4. Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz für eine Gesellschaft oder für einen Trust nach Ziff. 1;
5. Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners oder Verhelfen einer anderen Person zu dieser Funktion bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland.

Trifft eine dieser Voraussetzungen zu, so besteht zukünftig die Verpflichtung, die im E-GwG vorgesehenen Sorgfaltspflichten (Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung etc.) wahrzunehmen, hierfür die notwendigen organisatorischen Massnahmen (unter anderem interne Kontrollen und Ausbildung des Personals) zu treffen und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch einen unabhängigen Dritten (in der Regel ein Revisionsunternehmen) regelmässig überprüfen zu lassen. Zudem sind Beraterinnen und Berater nach Art. 9 Abs. 1ter E-GwG neu auch von der Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei erfasst.

2. Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 4 Abs. 1 Satz 1 E-GwG sieht neu vor, dass Finanzintermediäre nicht nur die wirtschaftlich berechtigten Personen feststellen, sondern auch deren Identität überprüfen müssen. Finanzintermediäre sind entsprechend verpflichtet, anhand eines risikobasierten Ansatzes Massnahmen zu ergreifen, um sich der Plausibilität der Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person zu vergewissern. Dabei handelt es sich grundsätzlich nicht um eine neue Pflicht, sondern vielmehr um eine nun explizite gesetzliche Verankerung der bereits gelebten Praxis bezüglich der systematischen materiellen Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen unter Berücksichtigung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt.

3. Aktualisierung der Kundeninformationen

Finanzintermediäre sind mit dem Inkrafttreten der im E-GwG vorgesehenen Änderungen dazu angehalten, die erforderlichen Belege einer Geschäftsbeziehung periodisch auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Periodizität, der Umfang und die Art der Aktualisierung richten sich dabei nach der Risikoklassifizierung einer Geschäftsbeziehung. Die neu erlangten Informationen müssen so dokumentiert und aufbewahrt werden, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des GwG bilden können.

4. Tieferer Schwellenwert bei Barzahlungen im Edelmetall- und Edelsteinhandel

Gemäss Art. 8a Abs. 4bis E-GwG haben Händlerinnen und Händler von Edelmetallen und Edelsteinen die Sorgfaltspflichten nach GwG neu schon bei Barzahlungen ab CHF 15'000 einzuhalten. Der zuvor geltende Schwellenwert von CHF 100'000 wurde in Entsprechung der FATF-Empfehlung herabgesetzt. Der Bundesrat hat in der GwV die Begriffe Edelmetalle und Edelsteine zu definieren. Dabei wird er sich an schon bestehenden gesetzlichen Definitionen im EMKG,

EMKV und dem Zolltarif orientieren, weshalb darunter Gold, Silber, Platin und Palladium in Form von Halbfabrikaten, Schmelzprodukten und Schmelzgut respektive als Rubine, Saphire, Smaragde und Diamanten in weder aufgereihter, noch montierter oder gefasster Form zu subsumieren sein werden.

5. Einführung eines Kontrollmechanismus für den Ankauf von Altedelmetallen

Obwohl die FATF in ihrem Bericht zur Länderprüfung 2016 keine explizite Empfehlung abgab, war sie der Meinung, dass der nicht regulierte Handel mit Altedelmetallen (grundsätzlich Altgold), insbesondere aufgrund der einfachen monetären Verwertbarkeit der Handelsware, gewisse Risiken im Bereich der Geldwäscherei aufweist. Um diese Gesetzeslücke zu schliessen, hat sich der Gesetzgeber in Art. 31a E-EMKG entschieden, den gewerbsmässigen Ankauf von Altedelmetallen den Sorgfalts- (Identifikation des Verkäufers, Abklärung der rechtmässigen Herkunft der Ware sowie die Anzeige verdächtiger Geschäfte) und Dokumentationspflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Schmelzbewilligungen gemäss Art. 168a ff. EMKV zu unterstellen. Des Weiteren haben, gemäss Art. 31a Abs. 2 E-EMKG, gewerbsmässige Ankäuferinnen und Ankäufer von Altedelmetall, die nicht im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, eine Ankauflbewilligung beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle der Eidgenössischen Zollverwaltung einzuholen. Verfügen Ankäuferinnen und Ankäufer von Edelmetall über einen Eintrag im schweizerischen Handelsregister, so sind sie nicht bewilligungspflichtig. Sie haben sich jedoch beim genannten Zentralamt registrieren zu lassen.

6. Zentralamt für Edelmetallkontrolle als GwG-Aufsichtsbehörde für Bankedelmetallhändler

Die Handelsprüfer, die selbst oder durch eine Gruppengesellschaft gewerbsmässig Bankedelmetalle handeln, werden zukünftig auf eigenen Wunsch nicht durch eine Aufsichtsorganisation im Sinne des FINIG, sondern durch das Zentralamt für Edelmetallkontrolle der Eidgenössischen Zollverwaltung auf die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel des GwG beaufsichtigt und kontrolliert. Die Grundzüge der Aufsicht und der durchzuführenden Prüfungen sind durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu regeln.

7. Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko zum Missbrauch für Terrorismusfinanzierung

Sowohl die FATF als auch die Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung kommen zum Schluss, dass Vereine in der Schweiz infolge einer geringen staatlichen Kontrolle und der bestehenden Intransparenz ein Risiko zum Missbrauch für Terrorismusfinanzierung aufweisen. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber in Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 E-ZGB entschieden, Vereine mit einem entsprechenden erhöhten Missbrauchsrisiko zukünftig zur Eintragung ins Handelsregister zu verpflichten. Ein solches Risiko

eines Vereins wird angenommen, wenn er hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische, soziale oder vergleichbare Zwecke bestimmt sind. Um die Transparenz von Vereinen mit einer Eintragungspflicht im Handelsregister weiter zu erhöhen, sind sie zukünftig verpflichtet, ein Verzeichnis über sämtliche Vor- und Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der einzelnen Mitglieder zu führen. Die betroffenen Vereine haben sicherzustellen, dass auf das Mitgliederverzeichnis in der Schweiz jederzeit zugegriffen werden kann und die Aufbewahrung der Dokumentation von entfernten Mitgliedern während zehn Jahren nach Streichung gewährleistet ist. Zudem haben Vereine mit einer Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister neu eine natürliche Person als Vertreter zu bezeichnen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

8. Meldesystem für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei («MROS»)

1) Beibehaltung des Melderechts

Anders als in der Vernehmlassung vorgesehen, soll das Melderecht gemäss Art. 305ter Abs. 2 StGB nicht aufgehoben werden. Um der Empfehlung der FATF nachzukommen, soll jedoch die Unterscheidung zwischen dem Melderecht und der in Art. 9 GwG vorgesehenen Meldepflicht präzisiert werden. Hierzu soll der Bundesrat den Begriff des begründeten Verdachts in der GwV, wie er im Rahmen der Meldepflicht verwendet werden soll, genauer definieren.

2) Aufhebung der Bearbeitungsfrist vs. Frist zum Abbruch einer Geschäftsbeziehung

Die MROS war gemäss Art. 23 Abs. 5 GwG bis anhin verpflichtet die Finanzintermediäre innert 20 Arbeitstagen darüber zu informieren, ob sie die Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht. Diese Bearbeitungsfrist der MROS wird mit dem E-GwG aufgehoben. Der Gesetzgeber sieht jedoch in Art. 9b E-GwG neu eine Frist von 40 Tagen vor, gemäss welcher ein Finanzintermediär nach Ausübung des Melderechts oder der Meldepflicht und unter Wahrung des «paper trails» die Geschäftsbeziehung abrechnen kann, sofern die MROS die abgesetzte Meldung nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat.

II. Internationale Entwicklungen

1. Vereinte Nationen (UNO)

Die Schweiz ist ein aktives Mitglied der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen. Sie ist ein Vertragsstaat mehrerer Übereinkommen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, bzw. des Übereinkommens gegen die grenzüber-

schreitende organisierte Kriminalität, Übereinkommens gegen Korruption sowie des Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus.

Die Ratifizierung und Umsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 ist eine der FATF-Empfehlungen gegen die Terrorismusfinanzierung. Die Terrorismusfinanzierungskonvention legt die Terrorismusfinanzierung als eigenständiges Delikt fest, d.h., eine Bestrafung kann unabhängig davon erfolgen, ob der eigentliche Terrorakt tatsächlich ausgeführt wurde oder nicht. Das Abkommen wurde von der Schweiz im Herbst 2003 ratifiziert und in Kraft gesetzt (SR 0.353.22). Die aktuellste Version ist vom 29. April 2014.

Das Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ist das wichtigste internationale Instrument zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität. Dieses Übereinkommen wurde am 15. November 2000 in New York abgeschlossen und am 29. September 2003 (im Völkerrecht) in Kraft getreten ist. Die Schweiz hat das Übereinkommen im Sommer 2006 ratifiziert und am 26. November 2006 in Kraft gesetzt (SR 0.311.54).

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ist das einzige rechtsverbindliche universelle Anti-Korruptionsinstrument. Dieses Übereinkommen umfasst fünf Hauptbereiche: Präventivmassnahmen, Kriminalisierung und Strafverfolgung, internationale Zusammenarbeit, Vermögensrückgewinnung sowie technische Hilfe und Informationsaustausch. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption wurde in New York am 31. Oktober 2003 abgeschlossen und am 20. März 2009 seitens der Bundesversammlung genehmigt. Für die Schweiz ist dieses Übereinkommen im Herbst 2009 in Kraft getreten (SR 0.311.56).

Infolge der terroristischen Angriffe am 11. September 2001 wurde die Resolution 1373 seitens des Sicherheitsrats der UNO verabschiedet. Durch diese Resolution werden weitere Anforderungen betreffend die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung den Mitgliedsstaaten der UNO auferlegt. Diese Anforderungen stellen dar bspw. die Unterdrückung der Finanzierung terroristischer Handlungen, die Kriminalisierung terrorismusbezogener Aktivitäten und der Bereitstellung von Hilfe bei der Durchführung dieser Handlungen, die Verweigerung der Finanzierung und des sicheren Hafens für Terroristen und der Austausch von Informationen zur Verhinderung der Begehung terroristischer Handlungen. Hinsichtlich der Kompetenzen des Sicherheitsrats gilt diese Resolution ohne eine vorläufige Ratifikation für die Schweiz.

- Terrorismusfinanzierungskonvention (Dezember 1999)
- Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (November 2000)
- Resolution 1373 des Sicherheitsrats (September 2001)
- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (Oktober 2003)

2. Europäische Union

Die Europäische Union hat ihre massgebliche Richtlinie im Bereich Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung angepasst. Der Erlass ist als eine Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 ausgestaltet. Somit erfolgt die Umsetzung durch die EU-Mitgliedsländer im jeweiligen nationalen Recht bis zum 10. Januar 2020. Den Wortlaut finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu>.

- 5. Richtlinie der Europäischen Union vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU

3. Europarat

Der Europarat hat 1990 seine grundlegende Konvention verabschiedet. Als Europaratsmitglied hat auch die Schweiz diese übernommen (SR 0.311.53). Die aktuellste Version ist auf dem Stand vom 1. September 2015.

Weiter hat der Europarat im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus im Mai 2005 angenommen. Damit sollen die Bemühungen der Mitgliedstaaten in der Terrorismusprävention gestärkt werden. Zwei Wege werden aufgezeigt, wie dieses Ziel erreicht werden kann:

- Unter Strafe Stellung bestimmter Handlungen, die zum Begehen von terroristischen Angriffen führen können, wie öffentliche Provokation, Rekrutierung und Ausbildung
- Verstärkte Zusammenarbeit in der Prävention, und zwar durch nationale Präventionspolitik wie auch internationale Prävention (Änderung bestehender Vereinbarungen hinsichtlich von Auslieferungen und der Rechts-hilfe in Strafsachen sowie zusätzliche Mittel)

Dieses Übereinkommen wurde seitens des Bundesrats im Juni 2012 genehmigt. Weiter hat der Bundesrat ebenfalls das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus genehmigt und im Juni 2017 beide Erlasse in die Vernehmlassung geschickt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus noch in parlamentarischen Beratungen.

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16. Mai 2005 (noch in parlamentarischen Beratungen)
- Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, Stand vom 1. September 2015

4. Financial Action Task Force on Money Laundering

Wir verweisen beim Themenbereich FATF aufgrund der Aktualität für die Schweiz auf unsere Ausführungen vorne.

5. Die Wolfsberg-Prinzipien

Im Oktober 2000 einigte sich eine Gruppe weltweit führender Banken auf globale Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und später auch der Terrorismusfinanzierung. Gegenwärtig bestehen folgende sogenannte Wolfsberg-Grundsätze oder -Statements:

- Wolfsberg Anti-Money Laundering Principles for Correspondent Banking (2014)
- Wolfsberg Guidance on Mobile and Internet Payment Services (MIPS) (2014)
- Wolfsberg Private Banking Principle (2012)
- Wolfsberg Guidance on Prepaid and Stored Value Cards (2011)
- Wolfsberg Anti-Bribery and Corruption Compliance Programme Guidance (2017)
- Wolfsberg Group Publication Statement Guidance on Politically Exposed Persons (PEPs) (2017)
- Publication Statement Guidance on Anti-Bribery and Corruption Compliance Programmes (2017)
- Wolfsberg FC Country Risk FAQs (2018)
- The Wolfsberg Group, ICC and BAFT Trade Finance Principles (2019)
- CBDDQ Guidance Document (2019)
- Wolfsberg Guidance on Sanctions Screening (2019)
- Wolfsberg Group Guidance on Customer Tax Evasion (2019)

Für weitere Informationen, siehe <http://www.wolfsberg-principles.com/>

6. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht gibt Publikationen heraus, in denen aufgezeigt wird, wie das Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko in die gesamte Risikolandschaft der Bank integriert werden kann. Zum gegebenen Zeitpunkt bestehen mehrere Dokumente und Richtlinien betreffend die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welche seitens des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht ausgearbeitet wurden. Der Wortlaut ist abrufbar unter www.bis.org.

- Konsultationspapier: «Introduction of guidelines on interaction and cooperation between prudential and AML/CFT supervision» (November 2019)
- Richtlinie «Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2017»
- Allgemeine Anleitung Eröffnung Geschäftsbeziehung (General Guide to Account Opening, 2015)

III. Kontakte

1. Bundesbehörden und öffentliche Institutionen

Confoederatio Helvetica

Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft
<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Meldestelle für Geldwäscherei

Bundesamt für Polizei

Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

Guisanplatz 1A

3003 Bern

+41 58 463 40 40

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/jb.html>

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Laupenstrasse 27

3003 Bern

+41 (0)31 327 91 00

info@finma.ch

<http://www.finma.ch/>

Schweizerische Nationalbank

Zürich

Börsenstrasse 15

Postfach 2800

8022 Zürich

+41 (0)58 631 00 00

snb@snb.ch

<http://www.snb.ch/de>

Bern

Bundesplatz 1

3003 Bern

+41 (0)58 631 00 00

2. Nationale Verbände und Organisationen

Schweizerische Bankiervereinigung

Postfach 4182
4002 Basel
+41 (0)61 295 93 93
office@sba.ch
<http://www.swissbanking.org/>

3. Internationale Organisationen

Bank for International Settlements (BIS) und Basel Committee for Banking Supervision

Centralbahnplatz 2
4002 Basel
+41 (0)61 280 80 80
email@bis.org
<http://www.bis.org>

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

<http://www.bis.org/bcbs/index.htm>

Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

FATF/GAFI
2, rue André Pascal
75775 Paris Cedex 16
France
contact@fatf-gafi.org
<http://www.fatf-gafi.org/>

Wolfsberg Prinzipien

<http://www.wolfsberg-principles.com>

Teil B: Auszug aus verschiedenen relevanten schweizerischen Erlassen

Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke

vom 21. Juni 2019

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2018¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht²

Art. 622 Abs. 1^{bis}, 2^{bis} und 2^{ter}

^{1bis} Inhaberaktien sind nur zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.

^{2bis} Eine Gesellschaft mit Inhaberaktien muss im Handelsregister eintragen lassen, ob sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind.

^{2ter} Werden sämtliche Beteiligungspapiere dekotiert, so muss die Gesellschaft die bestehenden Inhaberaktien innerhalb einer Frist von sechs Monaten entweder in Namenaktien umwandeln oder als Bucheffekten ausgestalten.

¹ BBI 2019 279

² SR 220

Art. 697i

Aufgehoben

Art. 697j

K. Meldepflicht
des Aktionärs
I. Meldung der
an Aktien
wirtschaftlich
berechtigten
Person

¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnigte Person).

² Ist der Aktionär eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechnigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Aktionär in sinngemässer Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Aktionär dies der Gesellschaft melden.

³ Ist der Aktionär eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Kapitalgesellschaft melden.

⁴ Der Aktionär muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechnigten Person melden.

⁵ Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle.

Art. 697k

Aufgehoben

Art. 697l

II. Verzeichnis
der wirtschaftlich
berechtigten
Personen

¹ Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechnigten Personen.

² Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechnigten Personen.

³ Die Belege, die einer Meldung nach Artikel 697j zugrunde liegen, müssen nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis während zehn Jahren aufbewahrt werden.

⁴ Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Art. 697m Randtitel

III. Nichteinhaltung der Meldepflichten

Art. 731b Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Ein Aktionär, ein Gläubiger oder der Handelsregisterführer kann dem Gericht bei folgenden Mängeln in der Organisation der Gesellschaft beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen:

1. Der Gesellschaft fehlt eines der vorgeschriebenen Organe.
2. Ein vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft ist nicht richtig zusammengesetzt.
3. Die Gesellschaft führt das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss.
4. Die Gesellschaft hat Inhaberaktien ausgegeben, ohne dass sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind.

^{1bis} Das Gericht kann insbesondere:

1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen deren der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist;
2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen;
3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.

Art. 790a

III^{bis}. Meldung der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Stammanteile erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

² Ist der Gesellschafter eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechtigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Gesellschafter in sinngemässer Anwendung von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Gesellschafter dies der Gesellschaft melden.

³ Ist der Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz dieser Kapitalgesellschaft melden.

⁴ Der Gesellschafter muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

⁵ Die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend das Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697l) und die Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflichten (Art. 697m) sind sinngemäss anwendbar.

Gliederungstitel und Art. 1–8 einfügen vor dem Gliederungstitel der Schlussbestimmungen zum VIII. Titel und zum VIII^{bis} Titel.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Juni 2019

Art. 1

A. Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Artikel 1–4 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches³ gelten für dieses Gesetz, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Bestimmungen der Änderung vom 21. Juni 2019 werden mit Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar.

Art. 2

B. Meldung der Ausnahmefälle beim Handelsregisteramt

Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften mit Inhaberaktien, die Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben oder deren Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind, müssen vom Handelsregisteramt innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab dem Inkrafttreten von Artikel 622 Absatz 1^{bis} die Eintragung nach Artikel 622 Absatz 2^{bis} verlangen.

Art. 3

C. Gesellschaften ohne börsenkotierte Beteiligungspapiere mit nicht als Bucheffekten ausgestalteten Inhaberaktien
1. Geltungsbereich

Die Artikel 4–8 gelten für Gesellschaften, die keine Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben und deren Inhaberaktien nicht als Bucheffekten ausgestaltet sind, sowie für Gesellschaften, die keine Eintragung nach Artikel 622 Absatz 2^{bis} verlangt haben.

Art. 4

2. Umwandlung
von Inhaber-
aktien in
Namenaktien

¹ Haben Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften 18 Monate nach Inkrafttreten von Artikel 622 Absatz 1^{bis} noch Inhaberaktien, die nicht Gegenstand einer Eintragung nach Artikel 622 Absatz 2^{bis} sind, so werden diese von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Die Umwandlung wirkt gegenüber jeder Person, unabhängig von allfälligen anderslautenden Statutenbestimmungen oder Handelsregistereinträgen und unabhängig davon, ob Aktientitel ausgegeben worden sind oder nicht.

² Das Handelsregisteramt nimmt die sich aus Absatz 1 ergebenden Änderungen der Einträge von Amtes wegen vor. Es trägt auch eine Bemerkung ein, dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten.

³ Die umgewandelten Aktien behalten ihren Nennwert, ihre Liberierungsquote und ihre Eigenschaften in Bezug auf das Stimmrecht und die vermögensrechtlichen Ansprüche. Ihre Übertragbarkeit ist nicht beschränkt.

Art. 5

3. Anpassung
der Statuten
und Eintragung
ins Handels-
register

¹ Die Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, deren Aktien umgewandelt worden sind, müssen bei der nächsten Statutenänderung die Statuten an die Umwandlung anpassen.

² Das Handelsregisteramt weist jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung in das Handelsregister zurück, solange diese Anpassung nicht vorgenommen worden ist.

³ Eine Gesellschaft, die börsenkotierte Beteiligungspapiere hat oder deren umgewandelte Aktien als Bucheffekten ausgestaltet sind, muss ihre Statuten nicht anpassen, sofern:

- a. die Generalversammlung beschliesst, die umgewandelten Aktien in Inhaberaktien umzuwandeln, ohne die Anzahl, den Nennwert oder die Aktienkategorie zu ändern; und
- b. die Gesellschaft die Eintragung nach Artikel 622 Absatz 2^{bis} verlangt.

⁴ Hat die Gesellschaft die Statuten nach Absatz 1 an die Umwandlung angepasst oder ist eine Anpassung nach Absatz 3 nicht erforderlich, so löscht das Handelsregisteramt die Bemerkung nach Artikel 4 Absatz 2.

Art. 6

4. Aktualisierung
des Aktienbuchs
und Suspendierung von
Rechten

¹ Nach der Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien trägt die Gesellschaft die Aktionäre, die ihre in Artikel 697*i* des bisherigen Rechts vorgesehene Meldepflicht erfüllt haben, in das Aktienbuch ein.

² Die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre, die der Meldepflicht nicht nachgekommen sind, ruhen, und die Vermögensrechte verwirken. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung dieser Bestimmung ihre Rechte ausüben.

³ In das Aktienbuch wird eingetragen, dass diese Aktionäre der Meldepflicht nicht nachgekommen sind und die mit den Aktien verbundenen Rechte nicht ausgeübt werden können.

Art. 7

5. Nachholen der Meldung

¹ Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nach Artikel 697i des bisherigen Rechts nicht nachgekommen sind und deren Inhaberaktien nach Artikel 4 in Namenaktien umgewandelt worden sind, können innert fünf Jahren nach Inkrafttreten von Artikel 622 Absatz 1^{bis} mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Das Gericht heisst den Antrag gut, wenn der Aktionär seine Aktionärsenschaft nachweist.

² Das Gericht entscheidet im summarischen Verfahren. Der Aktionär trägt die Gerichtskosten.

³ Heisst das Gericht den Antrag gut, so nimmt die Gesellschaft die Eintragung vor. Die Aktionäre können die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Art. 8

6. Endgültiger Verlust der Aktionärsenschaft

¹ Aktien von Aktionären, die fünf Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 622 Absatz 1^{bis} beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft nach Artikel 7 nicht beantragt haben, werden von Gesetzes wegen nichtig. Die Aktionäre verlieren ihre mit den Aktien verbundenen Rechte. Die nichtigen Aktien werden durch eigene Aktien ersetzt.

² Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, können unter Nachweis ihrer Aktionärsenschaft zum Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien innerhalb von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Die Entschädigung entspricht dem wirklichen Wert der Aktien zum Zeitpunkt ihrer Umwandlung nach Artikel 4. Ist der wirkliche Wert der Aktien zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs tiefer als zum Zeitpunkt ihrer Umwandlung, so schuldet die Gesellschaft diesen tieferen Wert. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft nicht über das erforderliche frei verwendbare Eigenkapital verfügt.

2. Strafgesetzbuch⁴

Art. 327

Verletzung der Pflichten zur Meldung der an Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person

Wer vorsätzlich den Pflichten nach Artikel 697j Absätze 1–4 oder Artikel 790a Absätze 1–4 des Obligationenrechts (OR)⁵ zur Meldung der an den Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

Art. 327a

Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich eines der folgenden Verzeichnisse nicht vorschriftsgemäss führt oder die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt:

- a. bei einer Aktiengesellschaft: das Aktienbuch nach Artikel 686 Absätze 1–3 und 5 OR⁶ oder das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697l OR;
- b. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: das Anteilbuch nach Artikel 790 Absätze 1–3 und 5 OR oder das Verzeichnis der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 790a Absatz 5 OR in Verbindung mit Artikel 697l OR;
- c. bei einer Genossenschaft: das Verzeichnis der Genossenschafter nach Artikel 837 Absätze 1 und 2 OR;
- d. bei einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁷); das Aktienbuch über die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre oder das Verzeichnis der Personen, die an den Aktien der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre wirtschaftlich berechtigt sind, nach Artikel 46 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006.

⁴ SR 311.0

⁵ SR 220

⁶ SR 220

⁷ SR 951.31

3. Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012⁸

Art. 2 Abs. 2

² Schweizerische Gerichte und die nach kantonalem oder kommunalem Recht zuständige Steuerbehörden können einer Person in einem ausländischen Staat Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen, wenn das anwendbare Abkommen dies zulässt.

Art. 18a Verstorbene Personen

Amtshilfe kann betreffend verstorbene Personen geleistet werden. Deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger erhalten Parteistellung.

Art. 22g Abs. 3^{bis}

^{3bis} Die ESTV kann den schweizerischen Steuerbehörden, denen sie vom Ausland spontan übermittelte Informationen weiterleitet, im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten im Informationssystem gewähren, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Gliederungstitel und Art. 22i^{bis} vor dem Gliederungstitel des 5. Kapitels einfügen

4a. Kapitel: Transparenz von Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz

Art. 22i^{bis}

Hat eine Rechtseinheit mit Hauptsitz im Ausland ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz, so muss sie am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaberinnen und Inhaber führen. Das Verzeichnis muss den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse dieser Personen enthalten.

⁸ SR 651.1

4. Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008⁹

Art. 8 Sachüberschrift

Auslieferung und Untergang im Allgemeinen

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels

Art. 8a Auslieferung von Inhaberaktien von Aktiengesellschaften ohne börsenkotierte Beteiligungspapiere

Bei Aktiengesellschaften ohne börsenkotierte Beteiligungspapiere, deren Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind, stellt die nach Artikel 697j Absatz 5 des Obligationenrechts¹⁰ von der Gesellschaft bezeichnete Verwahrungsstelle sicher, dass die Wertpapiere nur ausgeliefert werden:

- a. bei Beendigung der Funktion der Verwahrungsstelle: an die Verwahrungsstelle in der Schweiz, die von der Gesellschaft als Ersatz bezeichnet worden ist;
- b. bei Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien: an die Gesellschaft;
- c. bei Vernichtung der Inhaberaktien: an die Gesellschaft.

II

Koordination mit der Änderung vom 17. März 2017 des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht)

Unabhängig davon, ob zuerst die vorliegende Änderung des Obligationenrechts (OR) oder die Änderung vom 17. März 2017¹¹ des OR (Handelsregisterrecht) in Kraft tritt, lautet die nachfolgende Bestimmung mit Inkrafttreten der später in Kraft tretenden Änderung sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten wie folgt:

Art. 731b Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Ein Aktionär oder ein Gläubiger kann dem Gericht bei folgenden Mängeln in der Organisation der Gesellschaft beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen:

1. Der Gesellschaft fehlt eines der vorgeschriebenen Organe.
2. Ein vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft ist nicht richtig zusammengesetzt.
3. Die Gesellschaft führt das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss.

⁹ SR 957.1

¹⁰ SR 220

¹¹ BBl 2017 2433

Teil C: Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)¹

vom 10. Oktober 1997 (Stand am 1. Januar 2020)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 der Bundesverfassung^{2,3}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Juni 1996⁴,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁵ Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuches⁶ (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260^{quinqüies} Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt:

- a. für Finanzintermediäre;
- b. für natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler).⁷

AS **1998** 892

¹ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

² SR **101**

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3493; BBl **2012** 6941).

⁴ BBl **1996** III 1101

⁵ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

⁶ SR **311.0**

⁷ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

² Finanzintermediäre sind:

- a.⁸ die Banken nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁹ (BankG) und die Personen nach Artikel 1b BankG;
- a^{bis}.¹⁰ die Vermögensverwalter und die Trustees nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018¹¹ (FINIG) sowie die Handelsprüfer nach Artikel 42^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933¹²;
- b.¹³ die Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d FINIG;
- b^{bis}.¹⁴ die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und die Investmentgesellschaften mit festem Kapital im Sinne des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹⁵ sowie die Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FINIG;
- c.¹⁶ die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁷, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;
- d.¹⁸ die Wertpapierhäuser nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e FINIG;
- d^{bis}.¹⁹ die zentralen Gegenparteien und die Zentralverwahrer nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015²⁰;
- d^{ter}.²¹ die Zahlungssysteme, sofern sie nach Artikel 4 Absatz 2 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 einer Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) benötigen;

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5247; BBl **2015** 8901).

⁹ SR **952.0**

¹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹¹ SR **954.1**

¹² SR **941.31**

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 9 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (AS **2006** 5379; BBl **2005** 6395). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁵ SR **951.31**

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 9 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 5379; BBl **2005** 6395).

¹⁷ SR **961.01**

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 12 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

²⁰ SR **958.1**

²¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 12 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

e.²² die Spielbanken nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017²³ (BGS);

f.²⁴ die Veranstalterinnen von Grossspielen nach dem BGS.

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
- c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln;

d.²⁵ ...

e.²⁶ ...

f. als Anlageberater Anlagen tätigen;

g. Effekten aufbewahren oder verwalten.

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- c. Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen;
- d. Finanzintermediäre nach Absatz 3, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Absatz 2 erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese.

²² Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Spielbankengesetz vom 18. Dez. 1998 (AS **2000** 677; BBl **1997** III 145). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

²³ SR **935.51**

²⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

²⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5269; BBl **2003** 3789).

²⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

Art. 2a²⁷ Begriffe

¹ Als politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (ausländische politisch exponierte Personen);
- b. Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (inländische politisch exponierte Personen);
- c. Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, Direktorinnen und Direktoren, Vizedirektorinnen und Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen (politisch exponierte Personen bei internationalen Organisationen).

² Als politisch exponierten Personen nahestehend gelten natürliche Personen, die Personen nach Absatz 1 aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen.

³ Als wirtschaftlich berechnete Personen einer operativ tätigen juristischen Person gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen.

⁴ Inländische politisch exponierte Personen gelten 18 Monate nach Aufgabe der Funktion nicht mehr als politisch exponiert im Sinne dieses Gesetzes. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre bleiben vorbehalten.

⁵ Als internationale Sportverbände im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c gelten das Internationale Olympische Komitee sowie die von ihm anerkannten nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln.

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

2. Kapitel: Pflichten²⁸

1. Abschnitt: Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre²⁹

Art. 3 Identifizierung der Vertragspartei

¹ Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.³⁰

² Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.

³ Versicherungseinrichtungen müssen die Vertragspartei dann identifizieren, wenn die Beträge einer einmaligen Prämie, der periodischen oder des gesamten Prämienvolumens einen erheblichen Wert erreichen.

⁴ Liegen in Fällen nach den Absätzen 2 und 3 Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.³¹

⁵ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Selbstregulierungsorganisationen legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach den Absätzen 2 und 3 fest und passen sie bei Bedarf an.³²

Art. 4³³ Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlich berechnigte Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen. Ist die Vertragspartei eine börsennotierte Gesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, so kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

³⁰ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

³² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

³³ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

² Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte natürliche Person ist, wenn:

- a. die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;
- b. die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft oder eine operativ tätige juristische Person ist; oder
- c. ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 getätigt wird.

³ Er muss von Vertragsparteien, die bei ihm Sammelkonten oder Sammeldepots halten, verlangen, dass sie eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringen und jede Änderung unverzüglich melden.

Art. 5 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechnigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden.

² Im Falle einer rückkaufsfähigen Versicherung müssen die Versicherungseinrichtungen die wirtschaftlich berechnigte Person zudem erneut feststellen, wenn im Versicherungsfall oder bei Rückkauf die anspruchsberechnigte Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Art. 6³⁴ Besondere Sorgfaltspflichten

¹ Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen, die Hierarchiestufe, auf der der Entscheid, eine Geschäftsbeziehung einzugehen oder weiterzuführen, getroffen werden muss, sowie die Periodizität von Kontrollen richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.

² Der Finanzintermediär muss die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- a. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar;
- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB³⁵ herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BB1 2014 605).

³⁵ SR 311.0

- c. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko behaftet ist;
- d.³⁶ die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit den Daten übereinstimmen, welche dem Finanzintermediär durch die FINMA nach Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe a, durch eine Aufsichtsorganisation nach Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe b, durch eine Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe c oder durch die Spielbankenkommission nach Artikel 22a Absatz 3 weitergeleitet wurden, oder diesen Daten sehr ähnlich sind.

³ Geschäftsbeziehungen zu ausländischen politisch exponierten Personen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

⁴ Geschäftsbeziehungen zu inländischen politisch exponierten Personen und politisch exponierten Personen bei internationalen Organisationen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 gelten im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

Art. 7 Dokumentationspflicht

¹ Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können.

² Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.

³ Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.

Art. 7a³⁷ Vermögenswerte von geringem Wert

Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3–7) verzichten, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

³⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

Art. 8 Organisatorische Massnahmen

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind.³⁸ Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

1a. Abschnitt:³⁹ Sorgfaltspflichten der Händlerinnen und Händler

Art. 8a

¹ Händlerinnen und Händler nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b müssen folgende Pflichten erfüllen, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als 100 000 Franken in bar entgegennehmen:

- a. Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 Abs. 1);
- b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);
- c. Dokumentationspflicht (Art. 7).

² Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts abklären, wenn:

- a. es ungewöhnlich erscheint, es sei denn, seine Rechtmässigkeit ist erkennbar;
- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB⁴⁰ herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) unterliegen.

³ Sie unterstehen den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 auch dann, wenn die Barzahlung in mehreren Tranchen erfolgt und die einzelnen Tranchen unter 100 000 Franken liegen, zusammengezählt diesen Betrag jedoch überschreiten.

⁴ Sie unterstehen den Pflichten nicht, wenn die Zahlungen, die 100 000 Franken übersteigen, über einen Finanzintermediär abgewickelt werden.

⁵ Der Bundesrat konkretisiert die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

⁴⁰ SR **311.0**

2. Abschnitt: Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Art. 9 Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB⁴¹ stehen,
 - 2.⁴² aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht;
- c.⁴³ aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die von der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission, einer Aufsichtsorganisation oder einer Selbstregulierungsorganisation weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.⁴⁴

^{1bis} Eine Händlerin oder ein Händler muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Barzahlungsmittel bei einem Handelsgeschäft:

- a. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB stehen;
- b. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren; oder

⁴¹ SR 311.0

⁴² Fassung gemäss Ziff. 1 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. 1 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (AS 2015 1389; BBl 2014 605). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

c. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen.⁴⁵

¹ter Aus den Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 1^{bis} muss der Name des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.⁴⁶

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

Art. 9a⁴⁷ Kundenaufträge betreffend die gemeldeten Vermögenswerte

Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse nach Artikel 23 Absatz 2 führt der Finanzintermediär Kundenaufträge, die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁴⁸ gemeldete Vermögenswerte betreffen, aus.

Art. 10⁴⁹ Vermögenssperre

¹ Der Finanzintermediär sperrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁵⁰ im Zusammenhang stehen, sobald ihm die Meldestelle mitteilt, dass sie diese Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.

¹bis Er sperrt unverzüglich die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c im Zusammenhang stehen.

² Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem ihm die Meldestelle im Falle von Absatz 1 die Weiterleitung der Meldung mitgeteilt hat oder er im Falle von Absatz 1^{bis} der Meldestelle Meldung erstattet hat.

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (AS 2009 361; BBl 2007 6269). Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

⁴⁸ SR 311.0

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

⁵⁰ SR 311.0

Art. 10a⁵¹ Informationsverbot

¹ Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁵² erstattet hat. Nicht als Dritte gilt die Selbstregulierungsorganisation, welcher der Finanzintermediär angeschlossen ist. Dasselbe gilt für die FINMA und die ESBK in Bezug auf die ihnen unterstellten Finanzintermediäre.⁵³

² Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.

³ Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär ebenfalls darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:⁵⁴

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

⁴ Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

⁵ Die Händlerin oder der Händler darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie oder er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat.⁵⁵

⁶ Ausgenommen vom Informationsverbot nach den Absätzen 1 und 5 bleibt die Wahrung eigener Interessen im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.⁵⁶

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. 1 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

⁵² SR **311.0**

⁵³ Fassung gemäss Ziff. 1 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. 1 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. 1 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. 1 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

Art. 11⁵⁷ Straf- und Haftungsausschluss

¹ Wer guten Glaubens Meldung nach Artikel 9 erstattet oder eine Vermögenssperre nach Artikel 10 vornimmt, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.

² Dieser Straf- und Haftungsausschluss gilt auch für Finanzintermediäre, die Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁵⁸ erstatten, und für Selbstregulierungsorganisationen, die Anzeige nach Artikel 27 Absatz 4 erstatten.

3. Abschnitt:⁵⁹ Herausgabe von Informationen

Art. 11a

¹ Benötigt die Meldestelle zusätzliche Informationen für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁶⁰ eingegangenen Meldung, so muss ihr der meldende Finanzintermediär diese auf Aufforderung hin herausgeben, soweit sie bei ihm vorhanden sind.

² Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben dem meldenden Finanzintermediär weitere Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.

³ Die Meldestelle setzt den nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Finanzintermediären eine Frist für die Herausgabe.

⁴ Die Finanzintermediäre unterstehen dem Informationsverbot nach Artikel 10a Absatz 1.

⁵ Der Straf- und Haftungsausschluss nach Artikel 11 gilt sinngemäss.

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

⁵⁸ SR **311.0**

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3493; BBl **2012** 6941).

⁶⁰ SR **311.0**

3. Kapitel: Aufsicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 12⁶¹ Zuständigkeit

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel liegt für Finanzintermediäre:⁶²

- a.⁶³ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{ter} bei der FINMA;
- b.⁶⁴ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e: bei der ESBK;
- b^{bis}.⁶⁵ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f: bei der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS⁶⁶;
- c.⁶⁷ nach Artikel 2 Absatz 3 bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24).

Art. 13⁶⁸

Art. 14⁶⁹ Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

² Ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 hat Anspruch auf Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation, wenn:

- a. er durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellt;
- b. er einen guten Ruf genießt und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bietet;
- c. die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen nach Buchstabe b auch erfüllen; und

⁶¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

⁶² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 12 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

⁶⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

⁶⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

⁶⁶ SR **935.51**

⁶⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁶⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

⁶⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

- d. die an ihm qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

³ Die Selbstregulierungsorganisationen können den Anschluss von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen abhängig machen.

Art. 15⁷⁰ Prüfpflicht für Händlerinnen und Händler

¹ Händlerinnen und Händler, die den Sorgfaltspflichten nach Artikel 8a nachzukommen haben, beauftragen eine Revisionsstelle mit der Prüfung der Einhaltung ihrer Pflichten nach dem zweiten Kapitel.

² Als Revisionsstelle beauftragt werden können Revisorinnen und Revisoren nach Artikel 5 oder Revisionsunternehmen nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁷¹, die das nötige Fachwissen und die nötige Erfahrung aufweisen.

³ Die Händlerinnen und Händler sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr die nötigen Unterlagen herauszugeben.

⁴ Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz und verfasst darüber einen Bericht zuhanden des verantwortlichen Organs der geprüften Händlerin oder des geprüften Händlers.

⁵ Kommt eine Händlerin oder ein Händler ihrer oder seiner Meldepflicht nicht nach, erstattet die Revisionsstelle der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB⁷² vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren; oder
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen.

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

⁷¹ SR **221.302**

⁷² SR **311.0**

2. Abschnitt:⁷³

Meldepflicht der Aufsichtsbehörden und der Aufsichtsorganisation⁷⁴

Art. 16

¹ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Aufsichtsorganisation nach Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁷⁵ erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:⁷⁶

- a.⁷⁷ eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB⁷⁸ vorliegt;
- b.⁷⁹ Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuerergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- d.⁸⁰ Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

² Diese Pflicht besteht nur, soweit nicht bereits der Finanzintermediär oder die Selbstregulierungsorganisation Meldung erstattet hat.

³ Die Aufsichtsorganisation stellt gleichzeitig der FINMA eine Kopie der Meldung zu.⁸¹

⁷³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

⁷⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁷⁵ SR **956.1**

⁷⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

⁷⁸ SR **311.0**

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

⁸¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

3. Abschnitt:⁸²

Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2

Art. 17⁸³

Soweit keine anerkannte Selbstregulierung besteht, werden die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel und ihre Erfüllung geregelt durch:

- a. die FINMA für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{ter};
- b. die Eidgenössische Spielbankenkommission für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e;
- c. das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f.

3a. Abschnitt:

Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3⁸⁴

Art. 18 Aufgaben der FINMA⁸⁵

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 folgende Aufgaben:⁸⁶

- a. Sie anerkennt die Selbstregulierungsorganisationen oder entzieht ihnen die Anerkennung.
- b.⁸⁷ Sie beaufsichtigt die Selbstregulierungsorganisationen.
- c. Sie genehmigt die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente nach Artikel 25 sowie deren Änderungen.
- d. Sie sorgt dafür, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Reglemente durchsetzen.
- e. und f.⁸⁸ ...

⁸² Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

⁸³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901). Berichtigung der RedK des BVers vom 24. Sept. 2019 (AS **2019** 5065).

⁸⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

⁸⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

⁸⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

⁸⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁸⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

2 ...⁸⁹

³ Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren durch Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare durchführen lassen.⁹⁰

⁴ Die mit der GwG-Kontrolle beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare haben zwingend folgende Voraussetzungen mitzubringen:

- a. Anwalts- oder Notariatspatent;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit;
- c. Nachweis einschlägiger GwG-Kenntnisse, entsprechender Praxis und Weiterbildung;
- d. Unabhängigkeit vom zu prüfenden Mitglied.⁹¹

Art. 18a⁹² Öffentliches Verzeichnis

¹ Die FINMA führt ein Verzeichnis der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

² Sie macht die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich.

Art. 19⁹³

Art. 19a⁹⁴

Art. 19b⁹⁵

⁸⁹ Aufgehoben gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

⁹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁹¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

⁹² Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

⁹³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

⁹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829). Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁹⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829). Aufgehoben gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

Art. 20⁹⁶

Art. 21 und 22⁹⁷

3b. Abschnitt:⁹⁸ Weiterleitung von Daten über terroristische Aktivitäten

Art. 22a

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) leitet der FINMA und der ESBK Daten weiter, die es von einem anderen Staat erhalten hat und die von diesem Staat veröffentlicht wurden, zu Personen und Organisationen, die im betreffenden Staat gestützt auf die Resolution 1373 (2001)⁹⁹ des UNO-Sicherheitsrates wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind.

² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an:

- a.¹⁰⁰ die ihr unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b–d^{ter};
- b.¹⁰¹ die Aufsichtsorganisationen zuhanden der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis}, die ihrer laufenden Aufsicht unterstehen;
- c. die Selbstregulierungsorganisationen zuhanden der diesen angeschlossenen Finanzintermediäre.

³ Die Weiterleitungspflicht nach Absatz 2 Buchstabe a gilt auch für die ESBK.

⁴ Das EFD leitet der FINMA und der ESBK keine Daten weiter, wenn es nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung annehmen muss, dass die Menschenrechte oder Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verletzt würden.

⁹⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁹⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

⁹⁹ www.un.org > Français > Paix et sécurité > Conseil de Sécurité > Résolutions > 2001 > 1373

¹⁰⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁰¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

4. Abschnitt: Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 23

¹ Das Bundesamt für Polizei¹⁰² führt die Meldestelle für Geldwäscherei.

² Die Meldestelle prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen. Soweit nötig holt sie nach Artikel 11a zusätzliche Informationen ein.¹⁰³

³ Sie unterhält für den Bereich der Geldwäscherei ein eigenes Datenbearbeitungssystem.

⁴ Sie erstattet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich Anzeige, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB¹⁰⁴ vorliegt;
- b.¹⁰⁵ Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuerergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.¹⁰⁶

⁵ Sie informiert den betroffenen Finanzintermediär innert 20 Arbeitstagen darüber, ob sie die Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht.¹⁰⁷

⁶ Sie informiert den betroffenen Finanzintermediär darüber, ob sie die Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht.¹⁰⁸

¹⁰² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS **2004** 4937) angepasst.

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3493; BBl **2012** 6941).

¹⁰⁴ SR **311.0**

¹⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. 1 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. 1 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

¹⁰⁷ Eingefügt durch Ziff. 1 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹⁰⁸ Eingefügt durch Ziff. 1 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

5. Abschnitt: Selbstregulierungsorganisationen

Art. 24 Anerkennung

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

- a. über ein Reglement nach Artikel 25 verfügen;
- b. darüber wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten; und
- c. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Personen und Prüfgesellschaften:¹⁰⁹
 1. die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen,
 2. Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten, und
 3. von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre unabhängig sind;
- d.¹¹⁰ sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer die Voraussetzungen nach Artikel 24a erfüllen.

² Die Selbstregulierungsorganisationen der konzessionierten Transportunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009¹¹¹ müssen von der Geschäftsleitung unabhängig sein.¹¹²

Art. 24a¹¹³ Zulassung der Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfer

¹ Die Selbstregulierungsorganisation erteilt den Prüfgesellschaften sowie den leitenden Prüferinnen und Prüfern die erforderliche Zulassung und beaufsichtigt deren Tätigkeit.

² Die Prüfgesellschaft wird zugelassen, wenn sie:

- a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹¹⁴ zugelassen ist;

¹⁰⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹¹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften) (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹¹¹ SR **745.1**

¹¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 3 des Postorganisationsgesetzes vom 17. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2012 (AS **2012** 5043; BBl **2009** 5265).

¹¹³ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹¹⁴ SR **221.302**

- b. für diese Prüfung ausreichend organisiert ist; und
- c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹¹⁵ bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

³ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer wird zur Leitung von Prüfungen nach Absatz 1 zugelassen, wenn sie oder er:

- a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin oder Revisor nach Artikel 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassen ist;
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach Absatz 1 aufweist.

⁴ Artikel 17 des Revisionsaufsichtsgesetzes gilt sinngemäss für den Entzug der Zulassung und die Erteilung eines Verweises durch die Selbstregulierungsorganisation

⁵ Die Selbstregulierungsorganisationen können weitere Zulassungskriterien für Prüfgesellschaften und leitende Prüferinnen und Prüfer vorsehen.

Art. 25 Reglement

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement.

² Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

³ Es legt zudem fest:

- a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären;
- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel kontrolliert wird;
- c. angemessene Sanktionen.

Art. 26 Listen

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre und über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.

² Sie geben der FINMA diese Listen sowie jede Änderung davon bekannt.¹¹⁶

Art. 26a¹¹⁷ Inländische Gruppengesellschaften

¹ Für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die eine inländische Gruppengesellschaft eines Finanzintermediärs nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{ter}

¹¹⁵ SR **956.1**

¹¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹¹⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

sind, kann die FINMA vorsehen, dass die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel im Prüfbericht der Gruppe nachgewiesen wird.

² Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Gruppengesellschaften nach Absatz 1.

Art. 27¹¹⁸ Informationsaustausch und Anzeigepflicht

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen und die FINMA können untereinander alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

² Die Selbstregulierungsorganisationen melden der FINMA unverzüglich:

- a. Kündigungen von Mitgliedschaften;
- b. Entscheide über die Verweigerung eines Anschlusses;
- c. Ausschlussentscheide sowie deren Begründung;
- d. die Eröffnung von Sanktionsverfahren, die mit dem Ausschluss enden können.

³ Sie erstatten der FINMA mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes und übermitteln ihr eine Aufstellung über die in der Berichtsperiode ergangenen Sanktionsentscheide.

⁴ Sie erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB¹¹⁹ vorliegt;
- b.¹²⁰ Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- d.¹²¹ Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

⁵ Die Pflicht nach Absatz 4 entfällt, wenn bereits ein der Selbstregulierungsorganisation angeschlossener Finanzintermediär eine Meldung erstattet hat.

¹¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹¹⁹ SR **311.0**

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹²¹ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

Art. 28¹²² Entzug der Anerkennung

¹ Die FINMA entzieht einer Selbstregulierungsorganisation auf Grund von Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹²³ die Anerkennung nicht ohne vorgängige Androhung.

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so müssen die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre innerhalb von zwei Monaten ein Gesuch um Anschluss an eine andere Selbstregulierungsorganisation einreichen.¹²⁴

³ und ⁴ ...¹²⁵

4. Kapitel: Amtshilfe

1. Abschnitt: Zusammenarbeit inländischer Behörden

Art. 29 Informationsaustausch unter Behörden¹²⁶

¹ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS¹²⁷ und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.¹²⁸

² Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übermitteln der Meldestelle oder den kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes auf Ersuchen hin alle erforderlichen Daten, die sie für die Analysen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung benötigen. Dazu gehören namentlich Finanzinformationen sowie andere, in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahren beschaffte besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, einschliesslich solcher aus hängigen Verfahren.¹²⁹

^{2bis} Die Meldestelle kann den Behörden gemäss Absatz 2 im Einzelfall Auskunft erteilen, sofern diese die Informationen ausschliesslich zur Bekämpfung der Geld-

¹²² Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹²³ SR **956.1**

¹²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹²⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹²⁶ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

¹²⁷ SR **935.51**

¹²⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

wäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwenden. Artikel 30 Absätze 2–5 gilt sinngemäss.¹³⁰

2^{ter} Informationen ausländischer Meldestellen darf die Meldestelle nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an die Behörden gemäss Absatz 2 zu den in Absatz 2^{bis} genannten Zwecken weitergeben.¹³¹

3 Die Meldestelle orientiert die FINMA, die ESBK und die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.¹³²

Art. 29a¹³³ Strafbehörden

¹ Die Strafbehörden melden der Meldestelle rasch sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260^{ter} Ziffer 1, 260^{quinquies} Absatz 1, 305^{bis} und 305^{ter} Absatz 1 StGB¹³⁴. Sie stellen ihr rasch Urteile und Einstellungsverfügungen inklusive Begründung zu.

² Sie melden der Meldestelle zudem unverzüglich Verfügungen, die sie aufgrund einer Anzeige der Meldestelle erlassen haben.

³ Sie können der FINMA, der ESBK und der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS¹³⁵ alle Informationen und Unterlagen erteilen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.¹³⁶

⁴ Die FINMA, die ESBK und die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.¹³⁷ Sie nehmen vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

¹³⁰ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹³¹ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹³² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

¹³³ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

¹³⁴ SR **311.0**

¹³⁵ SR **935.51**

¹³⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

¹³⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Art. 30¹³⁸ Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen

¹ Die Meldestelle kann die Personendaten und übrigen Informationen, die bei ihr vorhanden sind oder von ihr nach diesem Gesetz beschafft werden können, an eine ausländische Meldestelle weitergeben, wenn diese:

- a. gewährleistet, dass sie die Informationen ausschliesslich zu Analyse Zwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet;
- b. gewährleistet, dass sie einem gleichartigen schweizerischen Ersuchen entspricht;
- c. gewährleistet, dass das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird;
- d. gewährleistet, dass sie die erhaltenen Informationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Meldestelle an Dritte weitergibt; und
- e. die Auflagen und Verwendungsbeschränkungen der Meldestelle beachtet.

² Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben:

- a.¹³⁹ den Namen des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers, soweit dadurch die Anonymität der Person gewahrt bleibt, die eine Meldung erstattet hat oder einer Informationspflicht nach vorliegendem Gesetz nachgekommen ist;
- b. Kontoinhaber, Kontonummern und Kontosalidi;
- c. die wirtschaftlich berechnigte Person;
- d. Angaben zu Transaktionen.

³ Die Weitergabe erfolgt in Berichtsform.

⁴ Die Meldestelle kann einer Weiterleitung durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde zustimmen, wenn letztere Gewähr dafür bietet, dass:

- a. sie die Informationen ausschliesslich verwendet:
 1. zu Analyse Zwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung, oder
 2. für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäscherei und deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung oder zur Substantiierung eines Rechtshilfesuches im Rahmen eines solchen Strafverfahrens;

¹³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

¹³⁹ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

- b. sie die Informationen nicht zur Verfolgung von Straftaten verwendet, die nach schweizerischem Recht keine Vortaten zur Geldwäscherei darstellen;
- c. sie die Informationen nicht als Beweismittel verwendet; und
- d. das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird.

⁵ Betrifft das Ersuchen um Weiterleitung an eine ausländische Drittbehörde einen Sachverhalt, der in der Schweiz Gegenstand eines Strafverfahrens ist, so holt die Meldestelle vorgängig die Genehmigung der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft ein.

⁶ Die Meldestelle ist befugt, mit ausländischen Meldestellen die Modalitäten der Zusammenarbeit näher zu regeln.

Art. 31¹⁴⁰ Auskunftsverweigerung

Dem Ersuchen einer ausländischen Meldestelle wird nicht entsprochen, wenn:

- a. das Ersuchen keinen Bezug zur Schweiz aufweist;
- b. das Ersuchen die Anwendung prozessualen Zwangs oder sonstige Massnahmen und Handlungen erfordert, für die das schweizerische Recht den Rechtshilfeweg oder ein anderes spezialgesetzlich oder staatsvertraglich geregeltes Verfahren vorschreibt;
- c. die nationalen Interessen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden.

Art. 31a¹⁴¹ Anwendbare Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes

Soweit dieses Gesetz bezüglich Datenbearbeitung und Amtshilfe durch die Meldestelle keine Bestimmungen enthält, werden der erste und der vierte Abschnitt des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994¹⁴² über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes sinngemäss angewendet.

Art. 32 Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden ¹⁴³

¹ Für die Meldestelle richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994¹⁴⁴ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

2 ...¹⁴⁵

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

¹⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

¹⁴² SR 360

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

¹⁴⁴ SR 360

¹⁴⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, mit Wirkung seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

³ Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers erstattet hat oder die der Informationspflicht nach Artikel 11a nachgekommen ist, darf von der Meldestelle nicht an ausländische Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.¹⁴⁶

5. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten

Art. 33 Grundsatz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁴⁷ über den Datenschutz.

Art. 34 Datensammlungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht

¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission, die Aufsichtsorganisation, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.¹⁴⁸

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁴⁹ über den Datenschutz ist ab Erstattung einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB¹⁵⁰ bis zum Zeitpunkt, an dem die Meldestelle den Finanzintermediär nach Artikel 23 Absatz 5 oder 6 informiert, sowie während einer Vermögenssperre nach Artikel 10 ausgeschlossen.¹⁵¹

⁴ Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

Art. 35 Bearbeitung durch die Meldestelle

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994¹⁵² über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes. Das Recht auf Auskunft der Privatpersonen richtet sich nach Artikel 8 des

¹⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269). Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹⁴⁷ SR **235.1**

¹⁴⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁴⁹ SR **235.1**

¹⁵⁰ SR **311.0**

¹⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹⁵² SR **360**

Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008¹⁵³ über polizeiliche Informationssysteme des Bundes.¹⁵⁴

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS¹⁵⁵ und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren erfolgen.¹⁵⁶

Art. 35a¹⁵⁷ Überprüfung

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Meldestelle mittels Abrufverfahren überprüfen, ob die ihr gemeldete oder bei ihr angezeigte Person in einer der folgenden Datenbanken verzeichnet ist:

- a. nationaler Polizeiindex;
- b. zentrales Migrationsinformationssystem;
- c. automatisiertes Strafregister;
- d. Staatsschutz-Informationssystem;
- e. Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem im Bereich der Rechtshilfe für Strafsachen.

² Das Zugriffsrecht auf weitere Informationen richtet sich nach den für das jeweilige Informationssystem geltenden Bestimmungen.

6. Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 36¹⁵⁸

Art. 37¹⁵⁹ Verletzung der Meldepflicht

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ ...¹⁶⁰

¹⁵³ SR 361

¹⁵⁴ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 9 des BG vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4989; BBl 2006 5061).
¹⁵⁵ SR 935.51

¹⁵⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5103; BBl 2015 8387).

¹⁵⁷ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. 9 des BG vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4989; BBl 2006 5061).

¹⁵⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

¹⁵⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

¹⁶⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 12 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

Art. 38¹⁶¹ Verletzung der Prüfpflicht

¹ Eine Händlerin oder ein Händler, die oder der vorsätzlich seine Pflicht nach Artikel 15 verletzt, eine Revisionsstelle zu beauftragen, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Handelt sie oder er fahrlässig, wird er mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 39 und 40¹⁶²

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41¹⁶³ Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die zur Umsetzung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

² Er kann die FINMA sowie die ESBK ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 42¹⁶⁴ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Juni 2018

Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2018 über eine Bewilligung der FINMA gemäss Artikel 14 des bisherigen Rechts verfügen, müssen sich neu einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation anschliessen. Sie müssen das Gesuch innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Änderung stellen. Bis zum Entscheid über das Gesuch können sie ihre Tätigkeit fortführen.

Art. 43 Änderung bisherigen Rechts

Betrifft nur den französischen Text.

¹⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹⁶² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹⁶³ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 361 6401; BBl **2007** 6269).

¹⁶⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

Art. 44 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1998¹⁶⁵

¹⁶⁵ BRB vom 16. März 1998

Teil D: Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA)

vom 3. Juni 2015 (Stand am 1. Januar 2020)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf die Artikel 17 und 18 Absatz 1 Buchstabe e des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹ (GwG),

verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt fest, wie die Finanzintermediäre nach Artikel 3 Absatz 1 die Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umsetzen müssen.

² Die FINMA orientiert sich an den Eckwerten dieser Verordnung, wenn sie Reglemente von Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 25 GwG genehmigt und Reglemente von Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 17 GwG als Mindeststandard anerkennt.

³ Die Selbstregulierungsorganisationen können sich darauf beschränken, die Abweichungen von dieser Verordnung zu regeln. In jedem Fall sind die Abweichungen zu kennzeichnen.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Sitzgesellschaften*: juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die:
 1. die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen,

2. die Mehrheit der Beteiligungen an einer oder mehreren operativ tätigen Gesellschaften halten, um diese durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holding- und Subholdinggesellschaften). Dabei muss die Holding- oder Subholdinggesellschaft ihre Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben;
- b. *Kassageschäfte*: alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und der Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reiseschecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anleiheobligationen und das Bareinlösen von Checks, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;
- c. *Geld- und Wertübertragung*: der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland, oder auf dem umgekehrten Weg, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;
- d. *dauernde Geschäftsbeziehung*: Kundenbeziehung, die bei einem schweizerischen Finanzintermediär gebucht oder überwiegend von der Schweiz aus betreut wird und die sich nicht in der Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten erschöpft;
- e. *professioneller Notenhändler*: Nichtbanken, die Noten kaufen und verkaufen und damit einen wesentlichen Umsatz oder Ertrag erzielen;
- f. *Kontrollinhaberin oder -inhaber*: natürliche Personen, die über Stimmen oder Kapital mit mindestens 25 Prozent direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten oder auf andere Weise die Kontrolle über eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft ausüben und als wirtschaftlich Berechtigte an diesen von ihnen kontrollierten operativ tätigen Unternehmen gelten, oder ersatzweise die geschäftsführende Person eines solchen Unternehmens;
- g. *KAG-Investmentgesellschaften*: Investmentgesellschaften nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006² (KAG), d. h. Investesmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KGK)³ sowie Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b^{bis} GwG.
- h. *KAG-Vermögensverwalter*: Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem KAG im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b^{bis} GwG.

² SR 951.31

³ Seit dem 1. Juli 2016: KmGK.

2. Kapitel: Geltungsbereich

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Finanzintermediäre nach den Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d GwG;
- b. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG, die der Aufsicht der FINMA nach Artikel 14 GwG direkt unterstellt sind (DUFI).

² Die FINMA kann bei der Anwendung dieser Verordnung den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung tragen und insbesondere aufgrund des Geldwäschereirisikos einer Tätigkeit oder der Grösse des Unternehmens Erleichterungen zulassen oder Verschärfungen anordnen. Sie kann auch die Entwicklung von neuen Technologien, die eine gleichwertige Sicherheit für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bietet, berücksichtigen.

³ Die FINMA macht ihre Praxis öffentlich bekannt.

Art. 4 Inländische Gruppengesellschaften

¹ Für DUFI und Personen nach Artikel 1b des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴ (BankG), die eine inländische Gruppengesellschaft eines Finanzintermediärs nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sind, kann die FINMA vorsehen, dass die Einhaltung des GwG und dieser Verordnung im Prüfbericht der Gruppe nachgewiesen wird.⁵

² Die FINMA veröffentlicht eine Liste der von ihr nach Absatz 1 überwachten Gruppengesellschaften.

Art. 5 Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland

¹ Der Finanzintermediär sorgt dafür, dass seine Zweigniederlassungen oder seine im Finanz- oder Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die folgenden Prinzipien des GwG und dieser Verordnung einhalten:

- a. die Grundsätze nach den Artikeln 7 und 8;
- b. die Identifikation der Vertragspartei;
- c. die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- d.⁶ die Verwendung eines risikoorientierten Ansatzes, namentlich bei der Risikoklassifikation von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen;
- e. die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken.

⁴ SR 952.0

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 5. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5333).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

² Dies gilt insbesondere auch für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die sich in Ländern befinden, die auf internationaler Ebene als mit erhöhten Risiken verbunden gelten.

³ Der Finanzintermediär informiert die FINMA, wenn lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien dieser Verordnung entgegenstehen oder ihm daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht.

⁴ Die Meldung verdächtiger Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und allenfalls eine Vermögenssperre richten sich nach den Vorschriften des Gastlandes.

Art. 6 Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

¹ Der Finanzintermediär, der Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, muss seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen. Namentlich sorgt er dafür, dass:

- a. die Geldwäschereifachstelle oder eine andere unabhängige Stelle des Finanzintermediärs periodisch eine Risikoanalyse auf konsolidierter Basis erstellt;
- b. er über eine mindestens alljährliche standardisierte Berichterstattung mit hinreichenden quantitativen wie qualitativen Angaben von den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften verfügt, sodass er seine Rechts- und Reputationsrisiken auf konsolidierter Basis zuverlässig einschätzen kann;
- c. die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften ihn von sich aus und zeitgerecht über die Aufnahme und Weiterführung der aus Risikosicht global bedeutendsten Geschäftsbeziehungen, die aus Risikosicht global bedeutendsten Transaktionen sowie über sonstige wesentliche Veränderungen in den Rechts- und Reputationsrisiken informieren, insbesondere wenn diese bedeutende Vermögenswerte oder politisch exponierte Personen betreffen;
- d. die Compliance-Funktion der Gruppe regelmässig risikobasierte interne Kontrollen einschliesslich Stichprobenkontrollen über einzelne Geschäftsbeziehungen vor Ort in den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften durchführt.⁷

² Er hat sicherzustellen, dass:

- a. die internen Überwachungsorgane, namentlich die Compliance-Funktion und die interne Revision, und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall einen Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften haben; nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich berechtigten Person auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken;

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

- b. die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen auf Anfrage zügig zur Verfügung stellen.⁸

³ Stellt ein Finanzintermediär fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragsparteien, Kontrollinhaberinnen oder Kontrollinhaber oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Personen in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder ernsthaft behindert ist, informiert er die FINMA unverzüglich.

⁴ Der Finanzintermediär, der Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe ist, gewährt den internen Überwachungsorganen und der Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen, soweit dies zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken notwendig ist.

3. Kapitel: Grundsätze

Art. 7 Verbotene Vermögenswerte

¹ Der Finanzintermediär darf keine Vermögenswerte entgegennehmen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, auch wenn das Verbrechen oder das Vergehen im Ausland begangen wurde.

² Die fahrlässige Entgegennahme von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

Art. 8 Verbotene Geschäftsbeziehung

Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen führen:

- a. mit Unternehmen und Personen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder eine solche Organisation unterstützen;
- b. mit Banken, die am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.

Art. 9 Verletzung der Bestimmungen

¹ Die Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung oder einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierung kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

² Schwere Verletzungen können ein Berufsverbot nach Artikel 33 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁹ (FINMAG) und die Einziehung des durch diese Verletzungen erzielten Gewinns nach Artikel 35 FINMAG zur Folge haben.

4. Kapitel: Allgemeine Sorgfaltspflichten

Art. 9a¹⁰ Abklärungen bei Sitzgesellschaften

Der Finanzintermediär klärt die Gründe für die Verwendung von Sitzgesellschaften ab.

Art. 10 Angaben bei Zahlungsaufträgen

¹ Der Finanzintermediär der Auftraggeberin oder des Auftraggebers gibt bei Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sowie den Namen und die Kontonummer der begünstigten Person an. Liegt keine Kontonummer vor, so ist eine transaktionsbezogene Referenznummer anzugeben. Die Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ersetzt werden. Der Finanzintermediär stellt sicher, dass die Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber zutreffend und vollständig und die Angaben zur begünstigten Person vollständig sind.¹¹

² Er kann sich bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz auf die Angabe der Kontonummer oder einer transaktionsbezogenen Referenznummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben zur Auftraggeberin, zum Auftraggeber dem Finanzintermediär der begünstigten Person und den zuständigen schweizerischen Behörden auf dessen oder deren Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.

³ Bei Zahlungsaufträgen im Inland, die dem Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, darf er gemäss Absatz 2 vorgehen, wenn die Einhaltung von Absatz 1 aus technischen Gründen nicht möglich ist.

⁴ Der Finanzintermediär informiert die Auftraggeberin oder den Auftraggeber in angemessener Weise über die Weitergabe ihrer oder seiner Angaben im Zahlungsverkehr.

⁵ Der Finanzintermediär der begünstigten Person legt fest, wie er vorgeht, wenn er Zahlungsaufträge erhält, die unvollständige Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber oder zur begünstigten Person enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

⁹ SR 956.1

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

Art. 11 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten

¹ Der Finanzintermediär kann in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:

- a. Es können nicht mehr als 1000 Franken pro Transaktion und 5000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei bezahlt werden, allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels finden nur zugunsten von Konten bei in der Schweiz bewilligten oder im Ausland gleichwertig beaufsichtigten Banken und lautend auf den Namen der Vertragspartei statt und dürfen pro Rückzahlung nicht mehr als 1000 Franken betragen.
- b. Es können nicht mehr als 5000 Franken pro Monat und 25 000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei an Händler in der Schweiz bezahlt werden wobei Ladungen ausschliesslich zulasten und allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels ausschliesslich zugunsten eines auf den Namen der Vertragspartei lautenden Kontos bei einer in der Schweiz bewilligten Bank erfolgen.
- c. Die Zahlungsmittel können nur innerhalb eines bestimmten Netzes von Dienstleistern oder Warenanbietern verwendet werden und der Umsatz beträgt nicht mehr als 5000 Franken pro Monat und 25 000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei.
- d. Es handelt sich um ein Finanzierungsleasing und die jährlich zu bezahlenden Leasingraten inklusive Mehrwertsteuer betragen nicht mehr als 5000 Franken.

² Der Finanzintermediär kann in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die nicht ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn pro Zahlungsmittel nicht mehr als 200 Franken pro Monat verfügbar gemacht werden können und Zahlungen ausschliesslich zulasten und allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels ausschliesslich zugunsten eines auf den Namen der Vertragspartei lautenden Kontos bei einer in der Schweiz bewilligten Bank erfolgen.

³ Der Finanzintermediär kann bei nicht wiederaufladbaren Zahlungsmitteln auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn:

- a. das Guthaben ausschliesslich dazu dient, dass die Vertragspartei damit erworbene Waren und Dienstleistungen elektronisch bezahlen kann;
- b. pro Datenträger nicht mehr als 250 Franken verfügbar gemacht werden; und
- c. pro Geschäft und pro Vertragspartei nicht mehr als 1500 Franken verfügbar gemacht werden.

⁴ Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur verzichten, wenn er über technische Einrichtungen verfügt, die ausreichen, um ein Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte zu erkennen. Zudem trifft er Vorkehrungen,

um eine allfällige Kumulierung der Betragslimite sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung zu verhindern. Die Artikel 14 und 20 bleiben in Bezug auf die Überwachung von Transaktionen vorbehalten. Vorbehalten bleibt ebenfalls Artikel 10, soweit anwendbar.

⁵ Die FINMA kann auf Gesuch von Selbstregulierungsorganisationen oder von Finanzintermediären nach Artikel 3 Absatz 1 für dauernde Geschäftsbeziehungen weitere Ausnahmen von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach GwG genehmigen, sofern dargelegt wird, dass das Geldwäschereirisiko im Sinne von Artikel 7a GwG niedrig ist.

Art. 12 Vereinfachte Sorgfaltspflichten für Herausgeberinnen und Herausgeber von Zahlungsmitteln

¹ Die Herausgeberin oder der Herausgeber von Zahlungsmitteln ist von der Pflicht befreit, Kopien der Unterlagen zur Identifikation der Vertragspartei sowie der Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person zu ihren oder seinen Akten zu nehmen, sofern sie oder er mit einer in der Schweiz bewilligten Bank eine Delegationsvereinbarung abgeschlossen hat, die Folgendes vorsieht:

- a. Die Bank gibt der Herausgeberin oder dem Herausgeber des Zahlungsmittels die Angaben über die Identität der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person bekannt.
- b. Die Bank teilt der Herausgeberin oder dem Herausgeber des Zahlungsmittels mit, ob es sich bei der Vertragspartei, bei der Kontrollinhaberin oder dem Kontrollinhaber oder bei der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt.
- c. Die Bank informiert die Herausgeberin oder den Herausgeber des Zahlungsmittels über Änderungen der Angaben nach den Buchstaben a und b umgehend.
- d. Im Fall eines Auskunftersuchens der zuständigen schweizerischen Behörde an die Herausgeberin oder den Herausgeber des Zahlungsmittels beantwortet diese oder dieser die Anfrage und verweist die Behörde für eine allfällige Herausgabe von Dokumenten an die betreffende Bank.

² Die Herausgeberin oder der Herausgeber von Zahlungsmitteln muss für direkt abgeschlossene und auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen keine Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten einholen, sofern:

- a. mit Zahlungsmitteln zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und zum Bargeldbezug, bei denen ein elektronisch gespeichertes Guthaben Voraussetzung für Transaktionen ist, nicht mehr als 10 000 Franken pro Monat und Vertragspartei bezahlt oder bar bezogen werden kann;
- b. für Zahlungsmittel, bei denen Transaktionen im Nachhinein in Rechnung gestellt werden, die Limite zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und

Dienstleistungen und zum Bargeldbezug nicht mehr als 25 000 Franken pro Monat und Vertragspartei beträgt;

- c. für Zahlungsmittel, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz zulassen, nicht mehr als 1000 Franken pro Monat und 5000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei von Privatpersonen empfangen oder an Privatpersonen angewiesen werden kann; oder
- d. für Zahlungsmittel, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen ohne Wohnsitz einschränkung zulassen, nicht mehr als 500 Franken pro Monat und 3000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei von Privatpersonen empfangen oder an Privatpersonen angewiesen werden kann.

^{2bis} Bei einem Verzicht auf die Einholung einer Echtheitsbestätigung überprüft die Herausgeberin oder der Herausgeber von Zahlungsmitteln, ob die Kopien der Identifikationsdokumente Hinweise auf Verwendung eines falschen oder gefälschten Ausweises aufweisen. Sind solche vorhanden, finden die Erleichterungen nach den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung.¹²

³ Hat die Herausgeberin oder der Herausgeber des Zahlungsmittels nach den Absätzen 1 und 2 im Rahmen der Transaktionsüberwachung Hinweise über eine Weitergabe des Zahlungsmittels an eine Person, die keine erkennbare enge Beziehung zur Vertragspartei hat, erlangt, so muss sie oder er erneut die Vertragspartei identifizieren und die am Zahlungsmittel wirtschaftlich berechnigte Person feststellen.

5. Kapitel: Besondere Sorgfaltspflichten

Art. 13 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, namentlich Ansässigkeit in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land, sowie Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, namentlich bei Geschäftstätigkeit in einem von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land;

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

- c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- f. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen, namentlich Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird;
- h. Komplexität der Strukturen, insbesondere durch die Verwendung von mehreren Sitzgesellschaften oder von einer Sitzgesellschaft mit fiduziarischen Aktionären, in einer intransparenten Jurisdiktion, ohne nachvollziehbaren Grund oder zwecks kurzzeitiger Vermögensplatzierung;
- i. häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken.¹³

^{2bis} Der Finanzintermediär hält aufgrund seiner Risikoanalyse für diese Kriterien je einzeln fest, ob sie für seine Geschäftsaktivitäten relevant sind. Er konkretisiert die relevanten Kriterien in internen Weisungen und berücksichtigt sie für die Ermittlung seiner Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.¹⁴

³ Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall:

- a. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen;
- b. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe a im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen;
- c. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Banken, für die ein Schweizer Finanzintermediär Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt;
- d.¹⁵ Geschäftsbeziehungen mit Personen, die in einem Land ansässig sind, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft.

⁴ Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien:

- a. Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen;
- b. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei zwischenstaatlichen Organisationen;
- c. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe a und b im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen;
- d. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei internationalen Sportverbänden;

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

- e. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe d im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen.

⁵ Die Geschäftsbeziehungen nach den Absätzen 3 Buchstaben a, b und d und 4 gelten als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko, unabhängig davon, ob die involvierten Personen auftreten als:¹⁶

- a. Vertragspartei;
- b. Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber;
- c. an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person;
- d. bevollmächtigte Person.

⁶ Der Finanzintermediär ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.

Art. 14 Transaktionen mit erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- b. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- d.¹⁷ Herkunfts- oder Zielland von Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird.

³ Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall:

- a. Transaktionen, bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf einmal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als 100 000 Franken physisch eingebracht werden;
- b. Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft.¹⁸

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

¹⁷ Eingelegt durch Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

Art. 15 Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär trifft mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken.

² Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:

- a. ob die Vertragspartei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
- b. die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- c. der Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte;
- d. die Hintergründe und die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge;
- e. der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der am Unternehmen oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- f. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der am Unternehmen oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- g. die Frage, ob es sich bei der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, dem Kontrollinhaber oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt.

Art. 16 Mittel der Abklärungen

¹ Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

- a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- d. gegebenenfalls Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen.

² Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie.

Art. 17 Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen

Werden bei einer Geschäftsbeziehung erhöhte Risiken erkennbar, so leitet der Finanzintermediär die zusätzlichen Abklärungen unverzüglich in die Wege und führt sie so rasch als möglich durch.

Art. 18 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person, einer vorgesetzten Stelle oder der Geschäftsführung.

Art. 19 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans bei erhöhten Risiken

¹ Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

- a. die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Artikel 13 Absätze 3 sowie 4 Buchstaben a–c und alljährlich über die Weiterführung von Geschäftsbeziehungen nach Artikel 13 Absätze 3 Buchstaben a und b sowie 4 Buchstaben a–c;
- b. die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sowie deren Überwachung und deren Auswertung.

² Finanzintermediäre mit einem sehr umfangreichen Vermögensverwaltungsgeschäft und mehrstufigen hierarchischen Strukturen können diese Verantwortung der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen.

Art. 20 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen

¹ Der Finanzintermediär sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen und stellt so sicher, dass die erhöhten Risiken ermittelt werden.

² Banken und Effektenhändler betreiben für die Transaktionsüberwachung ein informatikgestütztes System, das hilft, Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Artikel 14 zu ermitteln.

³ Die durch das informatikgestützte Überwachungssystem ermittelten Transaktionen sind innert angemessener Frist auszuwerten. Wenn nötig, sind zusätzliche Abklärungen nach Artikel 15 durchzuführen.

⁴ Banken und Effektenhändler mit einer geringen Anzahl Vertragsparteien und wirtschaftlich berechtigter Personen oder Transaktionen können auf ein informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem verzichten.¹⁹

⁵ Die FINMA kann von einer Versicherungseinrichtung, einer Fondsleitung, einer KAG-Investmentgesellschaft, einem KAG-Vermögensverwalter, einem DUF1 oder einer Person nach Artikel 1b BankG²⁰ die Einführung eines informatikgestützten Transaktionsüberwachungssystems verlangen, wenn dies zur wirksamen Überwachung notwendig ist.²¹

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

²⁰ SR 952.0

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 5. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5333).

Art. 21 Qualifiziertes Steuervergehen

Bei der Entwicklung von Kriterien, die in Zusammenhang mit dem qualifizierten Steuervergehen auf neue und bestehende Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen, sowie bei der Ermittlung und der Kennzeichnung solcher Geschäftsbeziehungen dürfen Finanzintermediäre auf den Maximalsteuersatz des Landes des Steuerdomizils der Kundin oder des Kunden abstellen, um abzuschätzen, ob die hinterzogenen Steuern die in Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} des Strafgesetzbuches²² (StGB) festgelegte Schwelle von 300 000 Franken erreichen. Sie müssen die individuellen Steuerfaktoren für die Geschäftsbeziehung nicht ermitteln.

6. Kapitel: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege

Art. 22

¹ Der Finanzintermediär erstellt, organisiert und bewahrt seine Dokumentation so auf, dass sich eine der folgenden Behörden oder Personen innert angemessener Frist ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden kann:

- a. die FINMA;
- b. eine von ihr beigezogene Prüfungsbeauftragte oder ein von ihr beigezogener Prüfungsbeauftragter nach Artikel 25 FINMAG²³;
- c. eine von ihr beauftragte Untersuchungsbeauftragte oder ein Untersuchungsbeauftragter nach Artikel 36 FINMAG;
- d. eine von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Prüfgesellschaft.

² Er erstellt, organisiert und bewahrt seine Dokumentation so auf, dass er Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden oder anderer berechtigter Stellen innert angemessener Frist unter Beilage der nötigen Dokumente nachkommen kann.

7. Kapitel: Organisatorische Massnahmen

Art. 23 Neue Produkte, Geschäftspraktiken und Technologien

Der Finanzintermediär stellt sicher, dass die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von der Entwicklung neuer Produkte oder Geschäftspraktiken oder von der Verwendung neuer oder weiterentwickelter Technologien ausgehen, im Voraus eingeschätzt und im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden.

²² SR 311.0

²³ SR 956.1

Art. 24 Geldwäschereifachstelle

¹ Der Finanzintermediär hat eine oder mehrere qualifizierte Personen als Geldwäschereifachstelle zu bezeichnen. Diese unterstützt und berät die Linienverantwortlichen und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung dieser Verordnung, ohne diesen die Verantwortung dafür abzunehmen.

² Die Geldwäschereifachstelle bereitet die internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vor und plant und überwacht die interne Ausbildung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Art. 25 Weitere Aufgaben der Geldwäschereifachstelle

¹ Zusätzlich zu den Aufgaben nach Artikel 24 überwacht die Geldwäschereifachstelle oder eine andere unabhängige Stelle die Einhaltung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere:

- a. überwacht sie in Absprache mit der internen Revision, der Prüfgesellschaft und den Linienverantwortlichen den Vollzug der internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;
- b. legt sie die Parameter für das System zur Transaktionsüberwachung nach Artikel 20 fest;
- c. veranlasst sie die Auswertung der durch das Transaktionsüberwachungssystem erzeugten Meldungen;
- d. veranlasst sie zusätzliche Abklärungen nach Artikel 15 oder führt diese selbst durch;
- e. stellt sie sicher, dass das verantwortliche Geschäftsführungsorgan die für seinen Entscheid über die Aufnahme oder Weiterführung von Geschäftsbeziehungen nach Artikel 19 nötigen Entscheidungsgrundlagen erhält.

² Des Weiteren erstellt die Geldwäschereifachstelle oder eine andere unabhängige Stelle unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebiets und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen des Finanzintermediärs eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und berücksichtigt dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz der Kundin oder des Kunden, das Kundensegment sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren.

³ Eine für die Überwachung im Sinne von Absatz 1 zuständige interne Person darf keine Geschäftsbeziehung kontrollieren, für die sie direkt geschäftsverantwortlich ist.

⁴ Der Finanzintermediär kann unter seiner Verantwortung auch fachkundige externe Personen als Geldwäschereifachstelle bezeichnen, wenn:

- a. er von seiner Grösse oder Organisation her nicht in der Lage ist, eine eigene Fachstelle einzurichten; oder
- b. die Einrichtung einer solchen unverhältnismässig wäre.

Art. 25a²⁴ Entscheidungskompetenz bei Meldungen

Das oberste Geschäftsführungsorgan entscheidet über die Erstattung von Meldungen nach Artikel 9 GwG beziehungsweise nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB²⁵. Es kann diese Aufgabe an eines oder mehrere seiner Mitglieder, die für die Geschäftsbeziehung nicht direkt geschäftsverantwortlich sind, an die Geldwäschereifachstelle oder an eine mehrheitlich unabhängige Stelle übertragen.

Art. 26 Interne Weisungen

¹ Der Finanzintermediär erlässt interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt. Sie sind durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden.

² Darin sind insbesondere zu regeln:

- a. die Kriterien, die zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Artikel 13 angewendet werden;
- b. die Kriterien, die zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 angewendet werden;
- c. die Grundzüge der Transaktionsüberwachung nach Artikel 20;
- d. in welchen Fällen die interne Geldwäschereifachstelle beigezogen und das oberste Geschäftsführungsorgan informiert werden müssen;
- e. die Grundzüge der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f. die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen;
- g. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
- h. die Modalitäten, nach denen der Finanzintermediär die erhöhten Risiken erfasst, begrenzt und überwacht;
- i. die Betragsgrenzen nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben e und f sowie 14 Absatz 2 Buchstabe a;
- j. die Kriterien, nach denen Dritte nach Artikel 28 beigezogen werden können;
- k. die übrige betriebsinterne Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen der Geldwäschereifachstelle und den anderen mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beauftragten Geschäftseinheiten.

Art. 27 Integrität und Ausbildung

¹ Die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erfordert ein integres und angemessen ausgebildetes Personal.

² Der Finanzintermediär sorgt für die sorgfältige Auswahl des Personals und die regelmässige Ausbildung aller betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin-

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

²⁵ SR 311.0

sichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

8. Kapitel: Beizug Dritter

Art. 28 Voraussetzungen

¹ Der Finanzintermediär darf Personen und Unternehmen mit der Identifizierung der Vertragspartei, mit der Feststellung der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person sowie mit den zusätzlichen Abklärungspflichten mittels einer schriftlichen Vereinbarung beauftragen, wenn er:

- a. die beauftragte Person sorgfältig auswählt;
- b. diese über ihre Aufgabe instruiert; und
- c. kontrollieren kann, ob die beauftragte Person die Sorgfaltspflichten einhält oder nicht.

² Er kann die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten ohne schriftliche Vereinbarung anvertrauen:

- a. einer Stelle innerhalb eines Konzerns oder einer Gruppe, sofern ein gleichwertiger Sorgfaltsstandard angewandt wird; oder
- b. einem anderen Finanzintermediär, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht und Massnahmen getroffen hat, um die Sorgfaltspflichten in gleichwertiger Weise zu erfüllen.

³ Beigezogene Dritte dürfen ihrerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen beiziehen.

⁴ Vorbehalten bleiben Delegationsvereinbarungen nach Artikel 12 Absatz 1, sofern der Subdelegatar ebenfalls ein in der Schweiz bewilligter Finanzintermediär ist.

Art. 29 Modalitäten des Beizugs

¹ Der Finanzintermediär bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben, für die Personen und Unternehmen nach Artikel 28 beigezogen wurden, aufsichtsrechtlich verantwortlich.

² Er muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen und sich schriftlich bestätigen lassen, dass die ihm übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.

³ Er überprüft die Ergebnisse der zusätzlichen Abklärungen selber auf ihre Plausibilität.

9. Kapitel: Weiterführung der Geschäftsbeziehung und Meldewesen

Art. 30 Verhalten nach erstatteter Meldung

¹ Der Finanzintermediär kann über die Weiterführung der Geschäftsbeziehung nach eigenem Ermessen entscheiden, wenn:

- a. die Meldestelle für Geldwäscherei ihm nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG innert zwanzig Arbeitstagen:
 1. keine Mitteilung macht,
 2. mitteilt, dass die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird,
 3. mitteilt, dass die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird, und er ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung innert Frist von fünf Arbeitstagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält;
- b. er nach erfolgter Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG nicht innert fünf Arbeitstagen eine Verfügung von der Strafverfolgungsbehörde erhält;
- c. er nach erfolgter Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB²⁶ eine Mitteilung der Meldestelle für Geldwäscherei erhält, wonach die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird; oder
- d. er nach einer durch die Strafverfolgungsbehörde gestützt auf eine Meldung nach Artikel 9 GwG beziehungsweise nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB angeordneten Sperre über deren Aufhebung informiert wird, vorbehalten anderer Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden.

² Der Finanzintermediär, der die Geschäftsbeziehung nicht weiterführen will, darf den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiter zu verfolgen (*Paper Trail*).

Art. 31²⁷ Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht

Übt der Finanzintermediär bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten sein Melderecht nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB²⁸ nicht aus, so dokumentiert er die Gründe.

Art. 32 Abbruch der Geschäftsbeziehung

¹ Bricht der Finanzintermediär eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung ohne einen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder auf Terrorismusfinanzierung und ohne Meldung ab, so darf er den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur der Transaktion gegebenenfalls weiterzuverfolgen (*Paper Trail*).

²⁶ SR 311.0

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

²⁸ SR 311.0

² Der Finanzintermediär darf weder eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung abbrechen noch den Abzug bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.

³ Sind die Voraussetzungen für eine Meldung im Sinne von Artikel 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei erfüllt oder nimmt der Finanzintermediär das Melderecht im Sinne von Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB²⁹ in Anspruch, so darf er die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht von sich aus abbrechen.³⁰

Art. 33 Ausführung von Kundenaufträgen

Der Finanzintermediär führt Kundenaufträge, die bedeutende Vermögenswerte betreffen, nach Artikel 9a GwG nur in einer Form aus, die es erlaubt, die Spur der Transaktion weiterzuverfolgen (*Paper Trail*).

Art. 34 Information

¹ Der Finanzintermediär informiert die FINMA über Meldungen an die Meldestelle, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen. Insbesondere informiert er die FINMA wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der Fall, der zur Meldung führte, Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnte.

² Informiert er nach Artikel 10a GwG einen anderen Finanzintermediär, so hält er diese Tatsache in geeigneter Form fest.

2. Titel: Besondere Bestimmungen für Banken und Effekthändler

Art. 35³¹ Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person

Für die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person gelten für Banken und Effekthändler die Bestimmungen der Vereinbarung vom 13. Juni 2018³² über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20).

²⁹ SR 311.0

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

³² Die Vereinbarung kann bei der Schweizerischen Bankiervereinigung kostenlos abgerufen werden unter www.swissbanking.org.

Art. 36 Professioneller Notenhandel

¹ Professioneller Notenhandel ist nur zulässig mit Notenhändlern, die die Kriterien für eine vertrauenswürdige Korrespondenzbankbeziehung erfüllen.

² Vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit dem Notenhändler hat sich der Finanzintermediär über dessen Geschäftstätigkeit zu erkundigen und Handelsauskünfte sowie Referenzen einzuholen.

³ Er legt Umsatz- und Kreditlimiten für seinen professionellen Notenhandel insgesamt und für jede Gegenpartei einzeln fest, überprüft diese mindestens einmal jährlich und überwacht ihre Einhaltung dauernd.

⁴ Ein Finanzintermediär, der den Notenhandel professionell betreibt, erlässt dazu Weisungen, die vom obersten Geschäftsführungsorgan zu beschliessen sind.

Art. 37 Korrespondenzbankbeziehungen mit ausländischen Banken

¹ Die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme von Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b auch für Korrespondenzbankbeziehungen.

² Ein Finanzintermediär, der für eine ausländische Bank Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt, versichert sich auf geeignete Weise, dass diese keine Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken eingehen darf.

³ Zusätzlich zu den Abklärungen nach Artikel 15 muss er je nach Umständen auch abklären, welche Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung die Vertragspartei vornimmt. Beim Umfang der Abklärungen hat er zu berücksichtigen, ob die Vertragspartei einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht.

⁴ Er stellt sicher, dass die erhaltenen Angaben, die für Zahlungsaufträge erforderlich sind, vollständig sind und weitergeleitet werden. Er regelt das Vorgehen für den Fall, dass er wiederholt Zahlungsaufträge erhält, die offensichtlich unvollständige Angaben enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.³³

Art. 38 Kriterien für Transaktionen mit erhöhten Risiken

Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten neben solchen nach Artikel 14 zusätzlich Transaktionen, die Anhaltspunkte für Geldwäscherei (Anhang) aufweisen.

Art. 39 Dokumentationspflicht

In Anwendung von Artikel 22 organisiert der Finanzintermediär seine Dokumentation so, dass er insbesondere in der Lage ist, innert angemessener Frist Auskunft darüber zu geben, wer die Auftraggeberin oder der Auftraggeber eines ausgehenden Zahlungsauftrags ist und ob ein Unternehmen oder eine Person:

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

- a. Vertragspartei, Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person ist;
- b. ein Kassageschäft getätigt hat, das die Identifizierung der betroffenen Personen verlangt;
- c. eine dauernde Vollmacht über ein Konto oder Depot besitzt, soweit diese nicht bereits aus einem öffentlichen Register ersichtlich ist.

3. Titel: Besondere Bestimmungen für Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter

Art. 40 Fondsleitungen und KAG-Investmentgesellschaften

¹ Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b GwG und KAG-Investmentgesellschaften müssen den Zeichner bei der Zeichnung von nicht börsenkotierten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen identifizieren sowie die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person feststellen, sofern die Zeichnung den Betrag von 15 000 Franken übersteigt.³⁴

² Sie müssen keine Erklärung über die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person bei der Zeichnung einholen, wenn der Zeichner ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a–d GwG oder ein ausländischer Finanzintermediär ist, der einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung angemessenen Regelung untersteht.

³ Betrauen Fondsleitungen, SICAV oder SICAF die Depotbank oder betraut die KGK³⁵ eine in der Schweiz bewilligte Bank mit der Erfüllung der Sorgfalts- und Dokumentationspflichten, so müssen sie die Voraussetzungen nach Artikel 28 Absatz 3 und die Modalitäten nach Artikel 29 Absatz 2 nicht einhalten. Die Depotbank beziehungsweise die Bank darf Subdelegatäre nur dann beiziehen, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 28 Absatz 1 oder 2 und die Modalitäten nach Artikel 29 Absätze 2 und 3 einhalten. Die Fondsleitung und die KAG-Investmentgesellschaften bleiben aufsichtsrechtlich für die Einhaltung dieser Pflichten verantwortlich.

⁴ Für die Methoden zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigten Person sowie für allfällige andere GwG-relevante Tätigkeiten der Fondsleitung gilt die VSB 20^{36,37}

³⁴ Fassung gemäss Ziff. 1 der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

³⁵ Seit dem 1. Juli 2016: KmGK.

³⁶ Die Vereinbarung kann bei der Schweizerischen Bankiervereinigung kostenlos abgerufen werden unter www.swissbanking.org.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. 1 der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

Art. 41 KAG-Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

¹ KAG-Vermögensverwalter von nicht börsenkotierten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen müssen den Zeichner identifizieren sowie die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person der ausländischen kollektiven Kapitalanlage feststellen, wenn:

- a. weder die ausländische kollektive Kapitalanlage noch deren Verwaltungsgesellschaft einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen;
- b. sie die Anwendung einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung durch einen anderen Finanzintermediär, der einer angemessenen prudenziellen Aufsicht untersteht, nicht nachweisen; und
- c.³⁸ der investierte Betrag 15 000 Franken übersteigt.

² Sie müssen keine Erklärung über die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person einholen, wenn der Zeichner ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a–d GwG oder ein ausländischer Finanzintermediär ist, der einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht.

³ Für die Methoden zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigten Person sowie für allfällige andere GwG-relevante Tätigkeiten des Vermögensverwalters gilt die VSB 20^{39,40}

4. Titel: Besondere Bestimmungen für Versicherungseinrichtungen

Art. 42 Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei

¹ Für die Sorgfaltspflichten von Versicherungseinrichtungen gelten die Bestimmungen des Reglements vom 22. Juni 2018⁴¹ der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei.⁴²

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

³⁹ Die Vereinbarung kann bei der Schweizerischen Bankiervereinigung kostenlos abgerufen werden unter www.swissbanking.org.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

⁴¹ Das Reglement kann bei der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes kostenlos abgerufen werden unter www.sro-svv.ch.

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

² Vorbehalten sind die Artikel 6 und 20 Absatz 5.

Art. 43 Ausnahmen

Nicht den Sorgfaltspflichten nach GwG unterliegen die Versicherungsverträge der Säulen 2 und 3a sowie die reinen Risikoversicherungen.

**5. Titel:
Besondere Bestimmungen für DUFİ und Personen nach Artikel 1b
BankG⁴³**

1. Kapitel: Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)

Art. 43a⁴⁴ Personen nach Artikel 1b BankG

Die besonderen Bestimmungen für DUFİ finden auch Anwendung auf die Personen nach Artikel 1b BankG⁴⁵, sofern keine besondere Regelung besteht.

Art. 44 Erforderliche Angaben

¹ Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erhebt der DUFİ von der Vertragspartei folgende Angaben:

- a. für natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b. für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

² Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

³ Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss der DUFİ die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bezüglich dieser Person zur Kenntnis nehmen und dokumentieren sowie die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person oder Personengesellschaft die Geschäftsbeziehung aufnehmen.

Art. 45 Natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person oder einer Inhaberin oder einem Inhaber eines Einzelunternehmens identifiziert der DUFİ die

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 5. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5333).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 5. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5333).

⁴⁵ SR 952.0

Vertragspartei, indem er Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt.

² Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so prüft der DUFİ zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise und nimmt eine echtheitsbestätigte Kopie des Identifizierungsdokuments zu seinen Akten.

³ Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden, sind zulässig.

Art. 46 Einfache Gesellschaften

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer einfachen Gesellschaft identifiziert der DUFİ die Vertragspartei, indem er wahlweise folgende Personen identifiziert:

- a. sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter; oder
- b. mindestens eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter sowie diejenigen Personen, die gegenüber dem DUFİ zeichnungsberechtigt sind.

² Artikel 45 Absätze 2 und 3 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 47 Juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft identifiziert der DUFİ die Vertragspartei anhand eines der folgenden Dokumente:

- a. eines durch die Registerführerin oder den Registerführer ausgestellten Registerauszugs;
- b. eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Registerbehörde geführten Datenbank;
- c. eines schriftlichen Auszugs aus privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken, sofern diese vertrauenswürdig sind.

² Nicht im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften sind anhand eines der folgenden Dokumente zu identifizieren:

- a. der Statuten, der Gründungsakte oder des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Revisionsstelle, einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments;
- b. eines schriftlichen Auszugs aus privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken, sofern diese vertrauenswürdig sind.

³ Behörden sind anhand eines geeigneten Statuts oder Beschlusses oder anhand von anderen gleichwertigen Dokumenten oder Quellen zu identifizieren.

⁴ Der Registerauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder der Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens zwölf Monate alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

Art. 48 Form und Behandlung der Dokumente

¹ Der DUFI lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen.

² Er nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und unterzeichnet und datiert die Kopie.

³ Erleichterungen nach den Artikeln 3 Absatz 2 und 12 bleiben vorbehalten.

Art. 49 Echtheitsbestätigung

¹ Die Bestätigung der Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- a. eine Notarin oder einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
- b. einen Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz;
- c. eine in der Schweiz zugelassene Rechtsanwältin oder einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt;
- d. einen Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untersteht.

² Als gültige Echtheitsbestätigung gilt ebenfalls das Einholen einer Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdienstleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁴⁶ über die elektronische Signatur in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung durch die Vertragspartei in diesem Zusammenhang. Diese Ausweiskopie muss im Rahmen der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats eingeholt worden sein.

Art. 50 Verzicht auf die Echtheitsbestätigung und Fehlen der Identifizierungsdokumente

¹ Der DUFI kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

² Verfügt die Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne dieser Verordnung, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatz-

⁴⁶ SR 943.03

dokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 51 Kassageschäfte

¹ Der DUFI muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:

- a. 5000 Franken bei Geldwechselgeschäften;
- b.⁴⁷ 15 000 Franken bei allen anderen Kassageschäften.

² Er kann auf die Identifizierung der Vertragspartei verzichten, wenn er für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 und nach Artikel 52 ausgeführt und sich versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde.

³ Er hat die Vertragspartei in jedem Fall zu identifizieren, wenn Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Art. 52 Geld- und Wertübertragungen

¹ Bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland ist die Vertragspartei in jedem Fall zu identifizieren.

² Bei Geld- und Wertübertragungen vom Ausland in die Schweiz ist die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger zu identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 1000 Franken übersteigen. Liegen Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist der Empfänger der Geld- und Wertübertragung in jedem Fall zu identifizieren.

Art. 53 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden

¹ Der DUFI kann auf die Identifizierung einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Behörde verzichten, wenn die Vertragspartei allgemein bekannt ist. Die allgemeine Bekanntheit liegt insbesondere dann vor, wenn die Vertragspartei eine Publikumsgesellschaft oder mit einer solchen direkt oder indirekt verbunden ist.

² Verzichtet der DUFI auf eine Identifizierung, so gibt er die Gründe im Dossier an.

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

Art. 54⁴⁸ Identifikationspflichten der börsenkotierten
Investmentgesellschaften

Die börsenkotierte Investmentgesellschaft muss die Erwerberin oder den Erwerber von Beteiligungen identifizieren, falls diese oder dieser damit den meldepflichtigen Grenzwert von drei Prozent gemäss Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015⁴⁹ erreicht. Auf das Einholen einer Echtheitsbestätigung kann verzichtet werden.

Art. 55 Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei

¹ Alle zur Identifizierung der Vertragspartei erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

² Kann die Vertragspartei nicht identifiziert werden, so lehnt der DUFİ die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie nach den Bestimmungen des 9. Kapitels des 1. Titels ab.

2. Kapitel:
Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 4 GwG)

1. Abschnitt: Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber

Art. 56 Grundsatz

¹ Ist die Vertragspartei eine nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, so muss der DUFİ von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer als Kontrollinhaberinnen oder Kontrollinhaber, direkt oder indirekt, alleine oder in gemeinsamer Absprache mindestens 25 Prozent der Stimm- oder Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft hält.

² Wird die Gesellschaft nicht von den Personen nach Absatz 1 kontrolliert, so muss der DUFİ von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die Gesellschaft auf andere Weise als Kontrollinhaberin oder als Kontrollinhaber kontrolliert.

³ Lassen sich keine Kontrollinhaberinnen oder Kontrollinhaber nach den Absätzen 1 und 2 feststellen, so muss der DUFİ von der Vertragspartei anstelle der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers ersatzweise eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die geschäftsführende Person ist.

⁴ Die Absätze 1–3 gelten für die Aufnahme von dauernden Geschäftsbeziehungen sowie in jedem Fall bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland.

⁴⁸ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 2 der Finanzmarktinfrastukturvverordnung-FINMA vom 3. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2016 5509).

⁴⁹ SR 958.1

⁵ Bei Kassageschäften gelten die Absätze 1–3, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 15 000 Franken übersteigen. Der DUFİ holt die Erklärung spätestens unverzüglich nach Durchführung der Transaktion ein.⁵⁰

Art. 57 Erforderliche Angaben

1 Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die Kontrollinhaberin oder den Kontrollinhaber muss Angaben über Name, Vorname und Wohnsitzadresse enthalten.

² Stammt eine Kontrollinhaberin oder ein Kontrollinhaber aus einem Land, in dem Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfällt diese Angabe. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 58 Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Der DUFİ muss keine schriftliche Erklärung über die Kontrollinhaberin oder den Kontrollinhaber einholen, sofern es sich um Vertragsparteien wie folgt handelt:

- a. Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft;
- b. Behörden;
- c. Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften, KAG-Vermögensverwalter, Lebensversicherungsgesellschaften sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz;
- d. Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften, KAG-Vermögensverwalter, Lebensversicherungsgesellschaften mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, sofern sie einer dem schweizerischen Recht gleichwertigen Aufsicht unterstehen;
- e. weitere Finanzintermediäre mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, wenn sie einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen;
- f. einfache Gesellschaften.

2. Abschnitt: An Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person

Art. 59 Grundsatz

¹ Der DUFİ muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte natürliche Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit dieser identisch ist oder wenn er daran zweifelt, dass die Vertragspartei mit ihr identisch ist, namentlich wenn:

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

- a. einer Person, die nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten ermächtigt;
- b. die Vermögenswerte, welche die Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse offensichtlich übersteigen;
- c. der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
- d. die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird.

² Der DUFI muss von nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften nur dann eine schriftliche Erklärung einholen, wer die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte natürliche Person ist, wenn bekannt ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft die Vermögenswerte für eine Drittperson hält.

³ Bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so muss der DUFI von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung über die Identität der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person verlangen.

⁴ Hat der DUFI keine Zweifel darüber, dass die Vertragspartei auch die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person ist, so hat er dies in geeigneter Form zu dokumentieren.

Art. 60 Erforderliche Angaben

¹ Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit.

² Die Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die nach der Gesellschaftsdokumentation dazu berechnigt ist.

³ Stammt eine wirtschaftlich berechnigte Person aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 61 Kassageschäfte

¹ Der DUFI muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 15 000 Franken erreichen oder übersteigen.⁵¹

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

² Er muss eine solche Erklärung auf jeden Fall einholen, wenn:

- a. Zweifel bestehen, dass die Vertragspartei, die Kontrollinhaberin, der Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person identisch sind; oder
- b. Verdachtsmomente bestehen für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung.

Art. 62 Geld- und Wertübertragungen

Bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland ist die Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person auf jeden Fall einzuholen.

Art. 63 Sitzgesellschaften

¹ Ist die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft, so ist der DUFU verpflichtet, von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, wer die wirtschaftlich berechnete Person ist.

² Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind insbesondere:

- a. Fehlen eigener Geschäftsräume, wie es namentlich der Fall ist, wenn eine c/o-Adresse, Sitz bei einer Anwältin oder einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft oder bei einer Bank angegeben wird; oder
- b. Fehlen von eigenem Personal.

³ Qualifiziert der DUFU die Vertragspartei trotz Vorliegen eines oder beider Anhaltspunkte nach Absatz 2 nicht als Sitzgesellschaft, so hält er den Grund dafür schriftlich fest.

⁴ Börsenkotierte Sitzgesellschaften und von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaften haben keine Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person abzugeben.

Art. 64 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten

¹ Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten muss der DUFU von der Vertragspartei über folgende Personen eine schriftliche Erklärung einholen:

- a. die effektive Gründerin oder den effektiven Gründer;
- b. die Trustees;
- c. allfällige Kuratorinnen und Kuratoren, Protektorinnen und Protektoren oder sonstige eingesetzte Personen;
- d. die namentlich bestimmten Begünstigten;
- e. falls noch keine Begünstigten namentlich bestimmt sein sollten: den nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen;

- f. die Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;
 - g. bei widerrufbaren Konstruktionen: die widerrufsberechtigten Personen.
- ² Auf Gesellschaften, die ähnlich wie Personenverbindungen, Trusts oder andere Vermögensseinheiten funktionieren, findet Absatz 1 sinngemäss Anwendung.
- ³ Ein DUFI, der als Trustee eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder eine Transaktion ausführt, gibt sich dem Finanzintermediär der Vertragspartei oder dem Transaktionspartner gegenüber als Trustee zu erkennen.

Art. 65 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei

¹ Keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person muss eingeholt werden, wenn die Vertragspartei:

- a. ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ist;
- b. ein Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
- c. eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b GwG ist.

² Eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss immer verlangt werden, wenn:

- a. Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen;
- b. die FINMA vor generellen Missbräuchen oder vor einer bestimmten Vertragspartei warnt;
- c. die Vertragspartei ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Land hat, vor dessen Instituten die FINMA generell warnt.

Art. 66 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei

¹ Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit 20 oder weniger Investoren, so muss der DUFI eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einholen.

² Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 20 Investoren, so muss der DUFI eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen nur dann einholen, wenn die Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaften keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

³ Auf eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person kann verzichtet werden, wenn:

- a. die kollektive Anlageform oder die Beteiligungsgesellschaft an der Börse kotiert ist;
- b. für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 65 Absatz 1 als Promotor oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist.

Art. 67 Einfache Gesellschaften

Sind bei einer Geschäftsbeziehung mit Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einer einfachen Gesellschaft die Gesellschafterinnen und Gesellschafter selbst die wirtschaftlich berechtigten Personen, so muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen eingeholt werden, wenn die einfache Gesellschaft die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt, mehr als vier Gesellschafter umfasst und keinen Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweist.

3. Abschnitt: Scheitern der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 68

¹ Alle zur Feststellung der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenwerten wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

² Bleiben Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, so lehnt der DUF die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie nach den Bestimmungen des 9. Kapitels des 1. Titels ab.

3. Kapitel: Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)

Art. 69 Erneute Identifizierung oder Feststellung der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers und der an Vermögenwerten wirtschaftlich berechtigten Person

Die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenwerten wirtschaftlich berechtigten

Person muss im Laufe der Geschäftsbeziehung wiederholt werden, wenn Zweifel aufkommen, ob:

- a. die Angaben über die Identität der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers zutreffen;
- b. die Vertragspartei, die Kontrollinhaberin oder der Kontrollinhaber mit der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist;
- c. die Erklärung der Vertragspartei, der Kontrollinhaber oder des Kontrollinhabers über die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person zutrifft.

Art. 70 Abbruch der Geschäftsbeziehung

Der DUFI bricht die Geschäftsbeziehung nach den Bestimmungen des 9. Kapitels des 1. Titels so rasch als möglich ab, wenn:

- a. die Zweifel an den Angaben der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers auch nach der Durchführung des Verfahrens nach Artikel 69 bestehen bleiben;
- b. sich ihm der Verdacht aufdrängt, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person gemacht wurden.

Art. 71 Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern

¹ Ist die Vertragspartei im Rahmen des Konzerns, dem der DUFI angehört, bereits in einer mit den Bestimmungen dieser Verordnung gleichwertigen Weise identifiziert worden, so braucht sie nach den Bestimmungen des 8. Kapitels des 1. Titels nicht erneut identifiziert zu werden.

² Das Gleiche gilt, wenn im Rahmen des Konzerns bereits eine Erklärung über die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person eingeholt wurde.

**4. Kapitel:
Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken**

Art. 72 Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

¹ Der DUFI, der bis zu 20 dauernde Geschäftsbeziehungen unterhält, muss keine Kriterien nach Artikel 13 festlegen, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen.

² Personen nach Artikel 1b BankG⁵² legen in jedem Fall Kriterien nach Artikel 13 fest.⁵³

Art. 73 Geld- und Wertübertragung

¹ Der DUFI legt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken fest. Er benützt ein informatikgestütztes System zur Ermittlung und zur Überwachung von Transaktionen mit erhöhten Risiken.

² Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall Geld- und Wertübertragungen, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 5000 Franken erreichen oder übersteigen.

³ Bei Geld- und Wertübertragungen müssen der Name und die Adresse des Finanzintermediärs auf der Einzahlungsquittung ersichtlich sein.

⁴ Der DUFI führt ein aktuelles Verzeichnis der von ihm beigezogenen Hilfspersonen und der Agenten von Systembetreibern.

⁵ Ein DUFI, der im Namen und auf Rechnung von anderen bewilligten oder einer Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG angeschlossenen Finanzintermediären handelt, darf dies im Geld- und Wertübertragungsgeschäft nur für einen einzigen Finanzintermediär tun.

5. Kapitel: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege

Art. 74

¹ Der DUFI muss insbesondere folgende Dokumente aufbewahren:

- a. eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Vertragspartei geeignet haben;
- b. in den Fällen nach dem 2. Kapitel dieses Titels, die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die Identität der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. eine schriftliche Notiz über die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien nach Artikel 13;
- d. eine schriftliche Notiz oder die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärungen nach Artikel 15;
- e. die Unterlagen zu den getätigten Transaktionen;
- f. eine Kopie der Meldungen nach Artikel 9 Absatz 1 GwG und nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁵⁴;

⁵² SR **952.0**

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 5. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5333).

⁵⁴ SR **311.0**

- g. eine Liste der von ihm unterhaltenen GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen.

² Die Unterlagen müssen es erlauben, jede einzelne Transaktion nachzuvollziehen.

³ Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.

⁴ Die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten muss die Voraussetzungen nach den Artikeln 9 und 10 der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002⁵⁵ erfüllen. Befindet sich der verwendete Server nicht in der Schweiz, so muss der DUFI über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

6. Kapitel: Organisatorische Massnahmen

Art. 75 Geldwäschereifachstelle für DUFI⁵⁶

¹ Die Geldwäschereifachstelle eines DUFI, der bis zu 20 Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, muss nur die Aufgaben nach Artikel 24 erfüllen.

² Die FINMA kann von einem DUFI, der bis zu 20 Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, verlangen, dass die Geldwäschereifachstelle auch die Aufgaben nach Artikel 25 erfüllt, wenn dies zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung notwendig ist.

Art. 75a⁵⁷ Geldwäschereifachstelle für Personen nach Artikel 1b BankG

¹ Bei Personen nach Artikel 1b BankG⁵⁸, welche die Voraussetzungen für Erleichterungen hinsichtlich Risikomanagement und Compliance nach Artikel 14e Absatz 5 der Bankenverordnung vom 30. April 2014⁵⁹ erfüllen, muss die Geldwäschereifachstelle nur die Aufgaben nach Artikel 24 erfüllen. Diese Aufgaben können dann auch durch die Geschäftsleitung oder durch ein Geschäftsleitungsmitglied erfüllt werden. Die zu kontrollierenden Tätigkeiten können nicht von einer Person kontrolliert werden, die für diese Geschäftsbeziehung direkt verantwortlich ist.

² Die FINMA kann in jedem Fall die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 25 verlangen, wenn dies zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung notwendig ist.

⁵⁵ SR 221.431

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 5. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5333).

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 5. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5333).

⁵⁸ SR 952.0

⁵⁹ SR 952.02

Art. 76 Interne Weisungen

¹ Ein DUFI, der bis zu zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, braucht keine interne Weisung nach Artikel 26 zu erstellen.

² Die FINMA kann von einem DUFI, der bis zu zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, verlangen, dass er interne Weisungen nach Artikel 26 erstellt, wenn dies für eine angemessene betriebliche Organisation notwendig ist.

³ Personen nach Artikel 1b BankG⁶⁰ erstellen unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Personen interne Weisungen nach Artikel 26.⁶¹

6. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 77 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 8. Dezember 2010⁶² wird aufgehoben.

Art. 78 Übergangsbestimmungen

¹ Der Finanzintermediär muss die neuen Anforderungen nach den Artikeln 26 Absatz 2 Buchstabe k und 73 Absatz 1 spätestens ab dem 1. Januar 2017 umsetzen.

² Herausgeberinnen und Herausgeber von Zahlungsmitteln müssen das Vertragspartei bezogene Transaktionsmonitoring nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 spätestens ab dem 1. Juli 2017 umsetzen.

³ Die Bestimmungen zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers sind auf Geschäftsbeziehungen anwendbar, die ab dem 1. Januar 2016 neu eingegangen werden. Auf Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2016 schon bestanden, sind sie anwendbar, wenn im Lauf der Geschäftsbeziehung eine erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person erforderlich ist.

Art. 79 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

⁶⁰ SR 952.0

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 5. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5333).

⁶² [AS 2010 6295]

Anhaltspunkte für Geldwäscherei

1 Bedeutung der Anhaltspunkte

- 1.1 Die Finanzintermediäre haben die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte zu befolgen, die Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder auf Transaktionen mit erhöhten Risiken geben. Die einzelnen Anhaltspunkte begründen jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen.
- 1.2 Erklärungen der Kundin oder des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich dabei ist, dass nicht jede Erklärung der Kundin oder des Kunden unbesehen akzeptiert werden kann.

2 Allgemeine Anhaltspunkte

- 2.1 Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen:
 - 2.1.1 deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;
 - 2.1.2 bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Finanzintermediär wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;
 - 2.1.3 bei denen es unerfindlich ist, warum die Kundin oder der Kunde gerade diesen Finanzintermediär oder diese Geschäftsstelle für ihre oder seine Geschäfte ausgewählt hat;
 - 2.1.4 die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;
 - 2.1.5 die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über die Kundin oder den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.
- 2.2 Sodann ist grundsätzlich jede Kundin und jeder Kunde verdächtig, die oder der dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

- 2.3 Einen Verdachtsgrund kann bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde regelmässig Überweisungen erhält, die von einer Bank ausgehen, die in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land ansässig ist, oder wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen in ein solches Land veranlasst.
- 2.4 Einen Verdachtsgrund kann auch bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen nach Gegenden in geografischer Nähe zu Operationsgebieten von terroristischen Organisationen veranlasst.

3 Einzelne Anhaltspunkte

3.1 Kassageschäfte

- 3.1.1 Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;
- 3.1.2 Geldwechsel in wesentlichem Umfang ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto;
- 3.1.3 Einlösung grösserer Beträge mittels Checks einschliesslich Travellerchecks;
- 3.1.4 Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkundinnen und -kunden;
- 3.1.5 Kauf von Bankchecks in wesentlichem Umfang durch Laufkundinnen und -kunden;
- 3.1.6 Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkundinnen und -kunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;
- 3.1.7 mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifikationslimite;
- 3.1.8 Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

3.2 Bankkonti und -depots

- 3.2.1 Häufige Abhebungen grösserer Bargeldbeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden ein Grund hierfür finden lässt;
- 3.2.2 Rückgriff auf Finanzierungsmittel, die zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit der Kundin oder des Kunden steht;
- 3.2.3 Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benützt werden;
- 3.2.4 wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen einer Kundin oder eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);

- 3.2.5 Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch Dritte, die der Bank unbekannt sind, die in keiner erkennbar engen Beziehung zur Kundin oder zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;
- 3.2.6 Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe der Empfängerin oder des Empfängers;
- 3.2.7 Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos der begünstigten Person oder der auftraggebenden Vertragspartei;
- 3.2.8 wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfang ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger bar ausbezahlt sei;
- 3.2.9 grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;
- 3.2.10 Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung nicht markt-konformer Darlehen unter Dritten;
- 3.2.11 Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto;
- 3.2.12 unerwartete Rückzahlung eines notleidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;
- 3.2.13 Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;
- 3.2.14 Rückzug von Vermögenswerten, kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).

3.3 Treuhandgeschäfte

- 3.3.1 Treuhandkredite (Back-to-Back-Loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;
- 3.3.2 treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit der Finanzintermediär keinen Einblick nehmen kann.

3.4 Andere

- 3.4.1 Versuch der Kundin oder des Kunden, den vom Finanzintermediär angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.
- 3.4.2 Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Artikel 11a Absatz 2 GwG durch die Meldestelle für Geldwäscherei.

4 Besonders verdächtige Anhaltspunkte

- 4.1 Wunsch der Kundin oder des Kunden, ohne dokumentarische Spur (Paper Trail) Konten zu schliessen und neue Konti in ihrem, in seinem oder im Namen ihrer oder seiner Familienangehörigen zu eröffnen;
- 4.2 Wunsch der Kundin oder des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, die in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden oder bei denen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;
- 4.3 Wunsch der Kundin oder des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;
- 4.4 Wunsch der Kundin oder des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über ihre oder seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Finanzintermediärs beziehungsweise über Konti Pro-Diverse laufen;
- 4.5 Wunsch der Kundin oder des Kunden, Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen, die der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechen, oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren;
- 4.6 Strafverfahren gegen die Kundin oder den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption, Missbrauchs öffentlicher Gelder oder qualifizierten Steuervergehens.

Teil E: Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV)

vom 11. November 2015 (Stand am 1. Januar 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8a Absatz 5 und 41 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹ (GwG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär;
- b. die Sorgfalts- und Meldepflichten, die Händlerinnen und Händler nach den Artikeln 8a und 9 Absatz 1^{bis} GwG erfüllen müssen;
- c.² die Aufsicht über Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG durch anerkannte Selbstregulierungsorganisationen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind;
- b. Händlerinnen und Händler nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b GwG, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind.

² Keine Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG sind:

- a. Personen, die folgende Tätigkeiten ausüben:
 1. den rein physischen Transport oder die rein physische Aufbewahrung von Vermögenswerten unter Vorbehalt von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c,
 2. die Inkassotätigkeit,

AS 2015 4819

¹ SR 955.0

² Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 12 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

3. die Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptvertragsleistung,
 4. das Betreiben von Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a durch Bankstiftungen oder Versicherungen,
 5. das Erbringen von Dienstleistungen unter Konzerngesellschaften;
- b. Hilfspersonen von Finanzintermediären, die für ihre Tätigkeit eine Bewilligung in der Schweiz haben oder die einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sind, sofern sie:
1. vom Finanzintermediär sorgfältig ausgewählt sind und dessen Weisungen und Kontrolle unterstehen,
 2. in die organisatorischen Massnahmen des Finanzintermediärs zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nach Artikel 8 GwG einbezogen sind und entsprechend aus- und weitergebildet werden,
 3. ausschliesslich im Namen des Finanzintermediärs und auf dessen Rechnung handeln,
 4. vom Finanzintermediär und nicht von der Endkundin oder dem Endkunden entschädigt werden,
 5. beim Geld- oder Wertübertragungsgeschäft nur für einen einzigen bewilligten oder einer SRO angeschlossenen Finanzintermediär tätig sind, und
 6. mit dem Finanzintermediär über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben.

2. Kapitel: Finanzintermediäre

1. Abschnitt: Tätigkeiten

Art. 3 Kreditgeschäft

Nicht als Kreditgeschäft nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a GwG gelten insbesondere:

- a. die Kreditnahme;
- b. die zins- und gebührenfreie Gewährung von Krediten;
- c. die Gewährung von Krediten zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin oder Gesellschafter, sofern die Gesellschafterin oder der Gesellschafter eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft hält;
- d. die Gewährung von Krediten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, sofern der Arbeitgeber verpflichtet ist, für die am Kreditverhältnis beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge zu leisten;

- e. Kreditverhältnisse zwischen einander nahestehenden Personen (Art. 7 Abs. 5);
- f. die Gewährung von Krediten, die akzessorisch zu einem anderen Rechtsgeschäft erfolgt;
- g. das Operating Leasing;
- h. Eventualverpflichtungen zugunsten Dritter;
- i. Handelsfinanzierungen, wenn deren Rückzahlung nicht durch die Vertragspartei erfolgt.

Art. 4 Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr

¹ Eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b GwG liegt insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär:

- a. im Auftrag seiner Vertragspartei liquide Finanzwerte an eine Drittperson überweist und dabei diese Werte physisch in Besitz nimmt, sie sich auf einem eigenen Konto gutschreiben lässt oder die Überweisung der Werte im Namen und Auftrag der Vertragspartei anordnet;
- b. nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel ausgibt oder verwaltet und seine Vertragspartei damit an Dritte Zahlungen leistet;
- c. das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft durchführt.

² Als Geld- oder Wertübertragungsgeschäft gilt der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln und:

- a. Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld, Edelmetallen oder virtuellen Währungen; oder
- b. bargeldlose Übertragung oder Überweisung über ein Zahlungs- oder Abrechnungssystem.

Art. 5 Handelstätigkeit

¹ Als Handelstätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c GwG gilt:

- a. der An- und Verkauf auf fremde Rechnung von Banknoten, Münzen, Devisen und Bankedelmetallen sowie der Geldwechsel;
- b. der Handel auf eigene Rechnung mit im Kurs stehenden Umlaufmünzen und Banknoten;
- c. der börsliche Handel mit Rohwaren auf fremde Rechnung;
- d. der ausserbörsliche Handel mit Rohwaren auf fremde Rechnung, sofern die Rohwaren einen derart hohen Standardisierungsgrad aufweisen, dass sie jederzeit liquidiert werden können;
- e. der Handel auf eigene Rechnung mit Bankedelmetallen.

² Der Handel mit Effekten gilt nur als Handelstätigkeit, wenn es dafür nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018³ (FINIG) eine Bewilligung braucht.⁴

³ Der akzessorische Geldwechsel gilt nicht als Handelstätigkeit.

Art. 6 Weitere Tätigkeiten

¹ Als Tätigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben f und g GwG gelten folgende Tätigkeiten, sofern sie auf fremde Rechnung ausgeübt werden:⁵

- a. die Verwaltung von Effekten und Finanzinstrumenten;
- b. die Ausführung von Anlageaufträgen;
- c. die Aufbewahrung von Effekten;
- d. die Tätigkeit als Organ von Sitzgesellschaften.

² Als Sitzgesellschaften im Sinne dieser Verordnung gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

³ Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die:

- a. die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen;
- b. eine oder mehrere operativ tätige Gesellschaften mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften).

2. Abschnitt: Berufsmässigkeit

Art. 7 Allgemeine Kriterien

¹ Ein Finanzintermediär übt seine Tätigkeit berufsmässig aus, wenn er:

- a. damit pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt;
- b. pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnimmt, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhält;

³ SR **954.1**

⁴ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁵ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

- c. unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte hat, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten; oder
- d. Transaktionen durchführt, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.

² Für die Berechnung des Transaktionsvolumens nach Absatz 1 Buchstabe d sind Zuflüsse von Vermögenswerten und Umschichtungen innerhalb desselben Depots nicht zu berücksichtigen. Bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen ist nur die von der Gegenpartei erbrachte Leistung zu berücksichtigen.

³ Die Tätigkeit für Einrichtungen und Personen nach Artikel 2 Absatz 4 GwG wird für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nicht berücksichtigt.

⁴ Die Tätigkeit für nahestehende Personen wird für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nur berücksichtigt, wenn damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt wird.

⁵ Als nahestehende Personen gelten:

- a. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie;
- b. Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie;
- c. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner;
- d. Miterbinnen und -erben bis zum Abschluss der Erbteilung;
- e. Nacherbinnen und -erben und Nachvermächtnisnehmerinnen und -nehmer nach Artikel 488 des Zivilgesetzbuches⁶;
- f. Personen, die mit einem Finanzintermediär in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft leben.

Art. 8 Kreditgeschäft

¹ Das Kreditgeschäft nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a GwG wird berufsmässig ausgeübt, wenn:

- a. damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 250 000 Franken erzielt wird; und
- b. zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Kreditvolumen von mehr als 5 Millionen Franken vergeben ist.

² Als Bruttoerlös des Kreditgeschäfts gelten alle Einnahmen aus Kreditgeschäften unter Abzug des Anteils, welcher der Kreditrückzahlung dient.

³ Übt eine Person sowohl das Kreditgeschäft als auch eine andere Tätigkeit aus, die sie als Finanzintermediär qualifiziert, so muss die Berufsmässigkeit für beide Bereiche separat ermittelt werden. Ist die Berufsmässigkeit in einem Bereich gegeben, so gilt die Tätigkeit in beiden Bereichen als berufsmässig.

⁶ SR 210

Art. 9 Geld- oder Wertübertragungsgeschäft

Das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft gilt immer als berufsmässig, es sei denn, die Tätigkeit erfolgt für eine nahestehende Person und es wird damit ein Bruttoerlös von nicht mehr als 50 000 Franken pro Kalenderjahr erzielt.

Art. 10 Handelstätigkeit

Für die Handelstätigkeit wird zur Beurteilung des Kriteriums nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a statt auf den Bruttoerlös auf den Bruttogewinn abgestellt.

Art. 11 Wechsel zur berufsmässigen Tätigkeit

¹ Wer von einer nichtberufsmässigen zu einer berufsmässigen Tätigkeit als Finanzintermediär wechselt, muss:

- a. unverzüglich die Pflichten nach den Artikeln 3–11 GwG einhalten; und
- b. innerhalb von zwei Monaten nach dem Wechsel bei einer SRO ein Gesuch um Anschluss oder bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ein Gesuch um Bewilligung für die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit einreichen.

² Bis zum Anschluss an eine SRO oder bis zur Erteilung einer Bewilligung durch die FINMA ist es diesen Finanzintermediären untersagt, als Finanzintermediär Handlungen vorzunehmen, die weiter gehen als diejenigen, die zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind.

Art. 12 Austritt und Ausschluss aus einer SRO

¹ Tritt ein Finanzintermediär, der weiterhin berufsmässig als Finanzintermediär tätig sein will, aus einer SRO aus oder wird er aus einer solchen ausgeschlossen, so muss er innerhalb von zwei Monaten nach dem Austritt oder nach dem rechtskräftigen Ausschlussentscheid bei einer anderen SRO ein Gesuch um Anschluss oder bei der FINMA ein Gesuch um Bewilligung für die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit einreichen.

² Er darf seine Tätigkeit bis zum Erhalt des Entscheids über das Gesuch nur im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen weiterhin ausüben.

³ Hat er innert der Zwei-Monatsfrist weder bei einer SRO noch bei der FINMA ein Gesuch eingereicht oder wird ihm der Anschluss oder die Bewilligung verweigert, so ist es ihm untersagt, weiterhin als Finanzintermediär tätig zu sein.

3. Kapitel: Händlerinnen und Händler

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 13 Händlerinnen und Händler

Als Händlerinnen und Händler nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b GwG gelten auch Personen, die im Auftrag und auf Rechnung Dritter gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen.

Art. 14 Gewerblicher Handel

¹ Der Handel gilt als gewerblich, wenn er eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

² Nicht massgeblich ist, ob der Handel als Haupt- oder Nebentätigkeit betrieben wird.

Art. 15 Güter

Als Güter gelten bewegliche körperliche Sachen, die Gegenstand eines Fahrniskaufs nach Artikel 187 des Obligationenrechts⁷ sein können, oder Grundstücke, die Gegenstand eines Grundstückkaufs nach Artikel 216 des Obligationenrechts sein können.

Art. 16 Beizug Dritter

Ziehen Händlerinnen oder Händler eine Drittperson dazu bei, das Geschäft abzuwickeln und dabei den Kaufpreis in bar entgegenzunehmen, so haben sie unabhängig von ihrem Rechtsverhältnis mit der Drittperson sicherzustellen, dass die Sorgfalts- und Meldepflichten des 2. Abschnitts dieses Kapitels eingehalten werden.

2. Abschnitt: Sorgfalts- und Meldepflichten

Art. 17 Identifizierung der Vertragspartei

¹ Die Händlerin oder der Händler identifiziert die Vertragspartei bei Vertragsschluss anhand folgender Angaben:

- a. Name und Vorname;
- b. Adresse;
- c. Geburtsdatum; und
- d. Staatsangehörigkeit.

² Stammt die Vertragspartei aus einem Land, in dem die Verwendung von Geburtsdaten oder Adressen nicht gebräuchlich ist, so entfallen diese Angaben.

⁷ SR 220

³ Die Identifizierung der Vertragspartei erfolgt, indem die Händlerin oder der Händler:

- a. sich von ihr einen amtlichen, mit einer Fotografie versehenen Ausweis, namentlich einen Pass, eine Identitätskarte oder einen Führerausweis, im Original vorweisen lässt;
- b. prüft, ob ihr der Ausweis zugeordnet werden kann;
- c. vom Ausweis eine Kopie anfertigt; und
- d. auf der Kopie den Hinweis anbringt, dass das Original eingesehen wurde.

⁴ Wird die Vertragspartei vertreten, so hat deren Stellvertreterin oder Stellvertreter:

- a. die Angaben nach Absatz 1 zu machen, wenn die Vertragspartei eine natürliche Person ist;
- b. die Firma und den Sitz der Vertragspartei anzugeben, wenn diese eine juristische Person oder Personengesellschaft ist.

Art. 18 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Die Händlerin oder der Händler stellt die wirtschaftlich berechtigte Person fest, indem sie oder er bei der Vertragspartei oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter nachfragt, ob die Vertragspartei selbst an dem Geld wirtschaftlich berechtigt ist.

² Ist die Vertragspartei nicht die wirtschaftlich berechtigte Person, so verlangt die Händlerin oder der Händler von ihr oder ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter eine schriftliche Erklärung darüber, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten:

- a. die natürlichen Personen, auf deren Rechnung der Erwerb erfolgt;
- b. bei einem Erwerb auf Rechnung einer nichtkotierten, operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft:
 1. die natürlichen Personen, die über Stimmen oder Kapital im Umfang von mindestens 25 Prozent direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten verfügen, oder
 2. die natürlichen Personen, die auf andere Weise die Kontrolle ausüben.

³ Können keine wirtschaftlich berechtigten Personen nach Absatz 2 Buchstabe b festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen.

⁴ Die Händlerin oder der Händler benötigt zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen folgende Angaben:

- a. Name und Vorname;
- b. Adresse;
- c. Geburtsdatum; und
- d. Staatsangehörigkeit.

⁵ Artikel 17 Absatz 2 gilt sinngemäss.

⁶ Für die schriftliche Erklärung nach Absatz 2 genügt es, wenn die Angaben auf dem Formular oder Dokument nach Artikel 21 von der Vertragspartei oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet werden.

⁷ Verfügt eine Gesellschaft namentlich aufgrund ihrer Rechtsform als Verein oder Stiftung nach schweizerischem Recht über keine wirtschaftlich berechnigte Person nach Absatz 2, so ist dies entsprechend festzuhalten.

Art. 19 Zusätzliche Abklärungen

¹ Die Händlerin oder der Händler überprüft die Hintergründe des Geschäfts, namentlich die Herkunft des Geldes, und dessen Zweck, wenn dieses ungewöhnlich erscheint oder Anhaltspunkte für Geldwäscherei vorliegen.

² Anhaltspunkte für Geldwäscherei liegen namentlich vor, wenn:

- a. die Person überwiegend mit Banknoten mit kleinem Nennwert bezahlt;
- b. hauptsächlich leichtverkäufliche Güter mit hohem Standardisierungsgrad erworben werden;
- c. die Person keine oder ungenügende Angaben zu ihrer Identifizierung nach Artikel 17 oder zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Artikel 18 macht;
- d. die Person offensichtlich falsche oder irreführende Angaben macht;
- e. Zweifel an der Echtheit der vorgewiesenen Ausweise bestehen.

³ Die Überprüfung erfolgt dadurch, dass die Händlerin oder der Händler sich bei der Vertragspartei oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter über die Hintergründe und den Zweck des Geschäfts erkundigt, die Angaben auf ihre Plausibilität hin beurteilt und die Abklärungen schriftlich festhält.

Art. 20 Meldepflicht

¹ Ein begründeter Verdacht, der eine Meldepflicht nach Artikel 9 Absatz 1^{bis} GwG auslöst, liegt vor, wenn er auf einem konkreten Hinweis oder mehreren Anhaltspunkten beruht, die eine Herkunft der Barzahlungsmittel aus einer strafbaren Handlung vermuten lassen, und er sich trotz zusätzlicher Abklärungen nach Artikel 19 nicht ausräumen lässt.

² Die Meldung ist auch zu erstatten, wenn die Händlerin oder der Händler die strafbare Handlung, aus der die Barzahlungsmittel stammen, keinem bestimmten Straftatbestand zuordnen kann.

³ Die Übermittlung der Meldungen richtet sich nach Artikel 3a Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung vom 25. August 2004⁸ über die Meldestelle für Geldwäscherei.⁹

⁸ SR 955.23

⁹ Fassung gemäss Ziff. III der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

Art. 21 Dokumentation

¹ Die Händlerin oder der Händler verwendet für die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten das Formular nach Anhang 1 oder ein vergleichbares Dokument.

² In das Formular oder Dokument eingetragen werden:

- a. alle Angaben zu den Kundinnen und Kunden, die nach den Artikeln 17 und 18 in Erfahrung gebracht werden;
- b. das Ergebnis der zusätzlichen Abklärungen nach Artikel 19;
- c. ob nach Artikel 20 eine Meldung erstattet wurde.

³ Das Formular oder Dokument ist mit dem Datum der Geschäftsabwicklung zu versehen und von der Händlerin oder dem Händler zu unterschreiben.

⁴ Es ist während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

3. Abschnitt: Beauftragung einer Revisionsstelle

Art. 22

¹ Die Pflicht der Händlerin oder des Händlers nach Artikel 15 GwG, eine Revisionsstelle zu beauftragen, besteht unabhängig von der Pflicht, die Jahres- und gegebenenfalls die Konzernrechnung prüfen zu lassen.

² Verfügt die Händlerin oder der Händler über keine Revisionsstelle, so beauftragt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan Revisorinnen oder Revisoren nach Artikel 5 oder ein Revisionsunternehmen nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁰ (RAG) mit der Prüfung.

3a. Kapitel:¹¹ Selbstregulierungsorganisationen

Art. 22a Zulassung von Prüfgesellschaften

¹ Eine Prüfgesellschaft ist ausreichend organisiert, wenn sie:

- a. über mindestens zwei leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer verfügt, die für den Bereich des GwG zugelassen sind;
- b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate im Bereich des GwG verfügt;
- c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Artikel 730c des Obligationenrechts (OR)¹² unabhängig von ihrer Rechtsform einhält.

¹⁰ SR **221.302**

¹¹ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 12 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

¹² SR **220**

² Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 24a GwG ist die Ausübung einer Tätigkeit, für die es nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹³ eine Bewilligung braucht, durch folgende Personen:

- a. Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;
- b. natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach Buchstabe a beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;
- c. die leitenden Prüferinnen und Prüfer.

³ Eine Prüfgesellschaft ist für die Haftungsrisiken ausreichend versichert, wenn sie zur Deckung ihrer Haftpflicht aus Prüfungen nach Artikel 24a GwG über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt. Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 250 000 Franken betragen.

Art. 22b Zulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern

¹ Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung nach Artikel 24a GwG, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Prüfdienstleistungen im Bereich des GwG;
- b. 200 Prüfstunden im Bereich des GwG;
- c. vier Stunden Weiterbildung im Bereich des GwG innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach Artikel 24a GwG, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Bereich des GwG in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. vier Stunden Weiterbildung pro Jahr im Bereich des GwG.

³ Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a–c der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007¹⁴ oder nach Artikel 62 FINIG¹⁵ erteilte Zulassung ermächtigt auch zur Prüfung im Bereich des GwG.

¹³ SR 956.1

¹⁴ SR 221.302.3

¹⁵ SR 954.1

Art. 22c Zulassung zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren im GwG-Bereich

¹ Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über die einschlägigen GwG-Kenntnisse, die entsprechende Praxis und die erforderliche Weiterbildung (Art. 18 Abs. 4 Bst. c GwG), wenn sie oder er die Voraussetzungen nach Artikel 22b erfüllt.

² Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene natürliche Person darf selbstständig prüfen, ohne als zugelassenes Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen zu sein und ohne als Revisorin oder Revisor nach Artikel 5 RAG¹⁶ zugelassen zu sein.

³ Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene Person ist vom zu prüfenden Mitglied unabhängig, wenn sie die Vorgaben nach Artikel 11 RAG und Artikel 728 OR¹⁷ einhält.

Art. 22d Weiterbildung

¹ Weiterbildungen nach den Artikeln 22b und 22c, einschliesslich solcher unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- a. Die Weiterbildung umfasst den Bereich des GwG.
- b. Externe und interne Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde.
- c. An internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil.

² Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- oder Unterrichtsdauer angerechnet.

³ Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.

4. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen¹⁸

Art. 23 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 2 geregelt.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

¹⁶ SR 221.302

¹⁷ SR 220

¹⁸ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 6. November 2019¹⁹

Schliesst sich ein Finanzintermediär, der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes der FINMA direkt unterstellt ist, einer Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG an, so erstattet er der Selbstregulierungsorganisation einen Bericht über die Konformität seiner Geschäftstätigkeit mit den Vorschriften des GwG.

¹⁹ AS 2019 4633

Formular für Händlerinnen und Händler zur Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten

Identifizierung der Vertragspartei (Art. 17 GwV)

Vertragspartei:

Name und Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Erwerb für eine juristische Person oder Personengesellschaft?

ja nein

Firma: _____

Sitz: _____

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 18 GwV)

- Die Vertragspartei ist selbst die wirtschaftlich berechtigte Person
- Die Vertragspartei oder ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter erklärt hiermit, dass folgende natürliche(n) Person(en) die wirtschaftlich berechtigte(n) Person(en) ist/sind:

| | Person 1 | Person 2 |
|---------------------|----------|----------|
| Name / Vorname | _____ | _____ |
| Adresse | _____ | _____ |
| Geburtsdatum | _____ | _____ |
| Staatsangehörigkeit | _____ | _____ |

| | Person 3 | Person 4 |
|---------------------|----------|----------|
| Name / Vorname | _____ | _____ |
| Adresse | _____ | _____ |
| Geburtsdatum | _____ | _____ |
| Staatsangehörigkeit | _____ | _____ |

Unterschrift der Vertragspartei oder der Stellvertreter/in : _____

Zusätzliche Abklärungen (Art. 19 GwV)

Meldung (Art. 20 GwV)

Meldung an MROS: ja nein

Begründeter Verdacht auf: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift der Händlerin/des Händlers: _____

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die Verordnung vom 18. November 2009²⁰ über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...²¹

²⁰ [AS 2009 6403]

²¹ Die Änderungen können unter AS 2015 4819 konsultiert werden.

Teil F: Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV)

vom 25. August 2004 (Stand am 1. Januar 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8a Absatz 5 und 41 Absatz 1 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹ (GwG)

sowie auf die Artikel 4 Absatz 1, 13 Absatz 1 und 15 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994² über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG),³
verordnet:

1. Kapitel: Aufgaben

Art. 1⁴

¹ Die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) hat folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützt die Strafverfolgungsbehörden in der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität⁵ und der Terrorismusfinanzierung.
- b. Sie agiert bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung als nationale Meldestelle.
- c. Sie sensibilisiert die Finanzintermediäre für die Problematik der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung.
- d. Sie veröffentlicht einen anonymisierten statistischen Jahresbericht über die Entwicklung der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz.

AS 2004 4181

¹ SR 955.0

² SR 360

³ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

⁵ Ausdruck gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- a.⁶ nimmt sie Meldungen der folgenden Akteure entgegen und wertet sie aus:
 - 1. der Finanzintermediäre,
 - 2. der Selbstregulierungsorganisationen,
 - 3. der Aufsichtsorganisationen,
 - 4. der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA),
 - 5. der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK),
 - 6. der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017⁷ (interkantonale Behörde),
 - 7. der Händlerinnen und Händler nach Artikel 8a GwG,
 - 8. der Revisionsstellen der Händlerinnen und Händler nach Artikel 15 GwG;
- b. führt sie Abklärungen zu den gemeldeten Vorgängen durch;
- c.⁸ entscheidet sie, ob und welche der gemeldeten Informationen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone übermittelt werden;
- d. tauscht sie auf nationaler und internationaler Ebene Informationen über die Geldwäscherei, deren Vortaten, die organisierte Kriminalität und die Terrorismusfinanzierung aus;
- e.⁹ betreibt sie ein eigenes Informationssystem zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung;
- f.¹⁰ wertet sie die Daten über die Geldwäscherei, deren Vortaten, die organisierte Kriminalität und die Terrorismusfinanzierung aus und erstellt dazu anonymisierte Statistiken, die es ihr erlauben, operationelle und strategische Analysen durchzuführen;
- g.¹¹ nimmt sie Informationen von Personen und Institutionen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015¹² über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG) entgegen.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁷ SR **935.51**

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

¹⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Mai. 2016, in Kraft seit 1. Juli. 2016 (AS **2016** 1943).

¹² SR **196.1**

2. Kapitel: Bearbeitung von Meldungen und Informationen¹³

1. Abschnitt: Registrierung

Art. 2¹⁴ Herkunft der Daten

Die Meldestelle bearbeitet Meldungen und Informationen nach:¹⁵

- a.¹⁶ den Artikeln 9 Absatz 1 und 11a GwG sowie 305^{ter} Absatz 2 des Strafgesetzbuches¹⁷ (StGB) von Finanzintermediären;
- b. Artikel 27 Absatz 4 GwG von Selbstregulierungsorganisationen;
- c.¹⁸ Artikel 16 Absatz 1 GwG, wenn sie erstattet werden von:
 1. der FINMA,
 2. den Aufsichtsorganisationen,
 3. der ESBK,
 4. der interkantonalen Behörde;
- d.¹⁹ den Artikeln 9 Absatz 1^{bis} und 15 Absatz 5 GwG von Händlerinnen und Händlern sowie von deren Revisionsstellen;
- e.²⁰ Artikel 7 Absätze 1 und 2 SRVG²¹.

Art. 3²² Analyse der Meldungen

¹ Meldungen nach Artikel 2 Buchstaben a–c müssen enthalten:

- a. den Namen des Finanzintermediärs, der Behörde oder der Organisation, von dem oder der die Meldung stammt, jeweils unter Angabe einer Telefonnummer, unter der die zuständige Person direkt erreicht werden kann;
- b. die Behörde oder die Organisation gemäss Artikel 12 GwG oder Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²³ welche den Finanzintermediär beaufsichtigt;

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3497).

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3497).

¹⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

¹⁷ SR **311.0**

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Mai. 2016 (AS **2016** 1943). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

²¹ SR **196.1**

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

²³ SR **956.1**

- c. die zur Identifikation der Vertragspartei des Finanzintermediärs erforderlichen Angaben nach Massgabe von Artikel 3 GwG;
- d. die zur Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Angaben nach Massgabe von Artikel 4 GwG;
- e. Angaben zu weiteren Personen, die zeichnungsberechtigt oder zur Vertretung der Vertragspartei des Finanzintermediärs befugt sind;
- f. involvierte Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung, einschliesslich des aktuellen Kontostands;
- g. eine möglichst genaue Darlegung der Geschäftsbeziehung, einschliesslich der Darlegung von deren Art und Zweck sowie der Nummer und des Datums der Eröffnung der betroffenen Geschäftsbeziehung;
- h. eine möglichst genaue Darlegung und Dokumentierung der Verdachtsmomente, auf die sich die Meldung stützt, einschliesslich der Dokumentation verdächtiger Transaktionen mittels Kontoauszügen und Detailbelegen und allfälliger Verbindungen zu weiteren Geschäftsbeziehungen gemäss Artikel 9 GwG respektive Artikel 305^{er} Absatz 2 StGB²⁴, sowie das Ergebnis der getroffenen Abklärungen nach Artikel 6 GwG.

² Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe d müssen mindestens die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c–e und h sinngemäss enthalten.

³ Sind Personen und Institutionen, die nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 SRVG²⁵ Meldung erstatten, nicht Finanzintermediäre nach GwG, so muss ihre Meldung mindestens die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe f, soweit sie ihnen bekannt sind, enthalten.

Art. 3a²⁶ Verkehr mit der Meldestelle

¹ Für den Verkehr mit der Meldestelle stellt die Meldestelle ein Informationssystem zur Verfügung.

² Wer mit der Meldestelle über das Informationssystem verkehrt, muss sich vorgängig darin registrieren.

³ Wer die Meldungen nicht über das Informationssystem übermittelt, hat das von der Meldestelle bereitgestellte Meldeformular zu verwenden und die Meldung gesichert zu übermitteln.

⁴ Die Unterlagen gemäss Artikel 3 müssen der Meldestelle übermittelt werden.

²⁴ SR 311.0

²⁵ SR 196.1

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

Art. 4²⁷ Erfassung

¹ Meldungen und andere der Meldestelle übermittelte Informationen werden bei der Meldestelle im Informationssystem erfasst. Die Meldestelle bestätigt den Eingang nach Erhalt aller Angaben nach den Artikeln 3 Absatz 1 und 3a Absätze 3 und 4. Die Frist gemäss Artikel 23 Absatz 5 GwG beginnt am Tag des Datums der Empfangsbestätigung zu laufen.²⁸

² Ist mehr als eine Vertragspartei Gegenstand einer Meldung, so kann die Meldestelle die verschiedenen Geschäftsverbindungen separat behandeln.

³ Übermittelt die Meldestelle einer Strafverfolgungsbehörde gemäss Artikel 23 Absatz 5 GwG gemeldete Informationen oder erhält sie eine Meldung gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG, so gibt sie die Frist an, während der die Vermögenssperre nach Artikel 10 Absatz 2 GwG aufrechterhalten bleibt.²⁹

⁴ ...³⁰

2. Abschnitt: Überprüfung und Abklärungen

Art. 5³¹

Art. 6 Informationsbeschaffung nach dem ZentG³²

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Meldestelle sich die in Artikel 3 Buchstaben a–e ZentG aufgelisteten Informationen beschaffen.

Art. 7 Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern

¹ Die Meldestelle kann von den Behörden und Ämtern nach Artikel 4 Absatz 1 ZentG und Artikel 29 Absätze 1 und 2 GwG jegliche Informationen in Zusammenhang mit Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die Meldestelle kann insbesondere prüfen, ob:³³

²⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

³¹ Aufgehoben durch Ziff. I 20 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, mit Wirkung seit 5. Dez. 2008 (AS **2008** 4943).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3497).

³³ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

- a. die betreffende Person oder Gesellschaft gerichtlich oder verwaltungsrechtlich verfolgt wird oder wurde;
- b. die Person oder Gesellschaft polizeilich aktenkundig ist;
- c.³⁴ die gemeldete Person über einen Wohnsitz in der Schweiz verfügt, das Recht hat, sich in der Schweiz aufzuhalten und befugt ist, hier einer Erwerbstätigkeit nachzugehen;
- d.³⁵ der Meldung erstattende Finanzintermediär der Aufsicht der FINMA, der ESBK oder der interkantonalen Behörde untersteht.

² Informationen können mündlich, elektronisch oder auf Papier ausgetauscht werden.

3. Abschnitt: Übermittlung von Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde³⁶

Art. 8³⁷ Anzeige an eine Strafverfolgungsbehörde

¹ Aufgrund der Auswertung der gesammelten Informationen trifft die Meldestelle die Massnahmen nach Artikel 23 Absatz 4 GwG. Die Informationen, die sie einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt, dürfen keine Angaben darüber enthalten, wer die Meldung erstattet oder Auskünfte erteilt hat.

² Schöpft die Meldestelle aufgrund neuer Erkenntnisse begründeten Verdacht, so kann sie der Strafverfolgungsbehörde die gemeldeten Informationen übermitteln, die sie bisher nicht im Sinne von Artikel 23 Absatz 4 GwG übermittelt hat.

Art. 9 Benachrichtigung des Finanzintermediärs

¹ Die Meldestelle unterrichtet den Finanzintermediär über die eingeleiteten Schritte.³⁸

² Falls die Angelegenheit einer Strafverfolgungsbehörde übertragen worden ist, dürfen dem Finanzintermediär ohne deren vorausgehende Einwilligung keine Informationen weitergegeben werden.³⁹

³⁴ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

³⁸ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3497).

Art. 10⁴⁰ Benachrichtigung

¹ Die Meldestelle kann unterrichten:

- a. die Finanzintermediäre: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe a eingeleitet hat;
- b. die Selbstregulierungsorganisationen: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe b eingeleitet hat;
- c.⁴¹ die FINMA: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 eingeleitet hat;
- c^{bis}.⁴² die Aufsichtsorganisationen: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 2 eingeleitet hat;
- d.⁴³ die ESBK: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 3 eingeleitet hat;
- e.⁴⁴ die interkantonale Behörde: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 4 eingeleitet hat.⁴⁵

² Stellt die Meldestelle fest, dass ein Finanzintermediär seine Sorgfaltspflicht oder seine Pflichten bei Geldwäschereverdacht verletzt hat, so kann sie nach Artikel 29 Absatz 1 GwG der zuständigen Aufsichtsbehörde unaufgefordert die folgenden Informationen bekannt geben:

- a. Name des Finanzintermediärs, der die Meldung gemacht hat;
- b. Datum der Meldung;
- c. Höhe der betroffenen Vermögenswerte;
- d. Art und Weise der Pflichtverletzung;
- e. befasste Strafverfolgungsbehörde.

³ Die Meldestelle kann die befasste zuständige Strafverfolgungsbehörde orientieren.

Art. 11⁴⁶

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

⁴⁶ Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

3. Kapitel: Zusammenarbeit

Art. 12 Schweizer Behörden

¹ ...⁴⁷

² Hat die Meldestelle Kenntnis, dass bereits eine Strafverfolgungsbehörde gegen im entsprechenden Ersuchen erwähnte Personen ermittelt, so verweist sie die ersuchende Behörde für weitere Informationen in der Regel an diese Strafverfolgungsbehörde.⁴⁸

Art. 13⁴⁹ Ausländische Behörden

¹ Die Meldestelle kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Personendaten und Informationen bezüglich eines Verdachts auf Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung mit folgenden ausländischen Behörden austauschen oder unaufgefordert an folgende ausländische Behörden weitergeben, um sie bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen:

- a. Behörden, die Aufgaben der Strafverfolgung und der Polizei erfüllen, sofern die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 ZentG erfüllt sind;
- b. Behörden, die Aufgaben wahrnehmen, welche denjenigen der Meldestelle entsprechen, sofern die Bestimmungen von Artikel 30 GwG erfüllt sind.

² Die Personendaten und Informationen nach Absatz 1 dürfen nur ausgetauscht oder weitergegeben werden:

- a. soweit es für die Erlangung der von der Meldestelle benötigten Auskünfte erforderlich ist;
- b. soweit es sich nicht um Daten der internationalen Rechtshilfe handelt;
- c. wenn das Amtshilfeersuchen begründet ist.

³ Die Artikel 6, 7 und 12 gelten sinngemäss für die Bearbeitung von Gesuchen ausländischer Behörden.

⁴⁷ Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819).

4. Kapitel: Informationssystem⁵⁰

Art. 14 Zweck

Das Informationssystem dient der Meldestelle:⁵¹

- a. für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Informations- und Abklärungsaufgaben;
- b.⁵² bei der Durchführung von Abklärungen in Fällen von Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung;
- c. in der Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Strafverfolgungsbehörden;
- d. in der Zusammenarbeit mit entsprechenden ausländischen Behörden und mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden;
- e.⁵³ in der Zusammenarbeit mit der FINMA, der ESBK und der interkantonalen Behörde;
- f.⁵⁴ für die Erarbeitung strategischer Analysen auf der Grundlage anonymisierter Statistiken.

Art. 15 Herkunft der Informationen

Die im Informationssystem⁵⁵ gespeicherten Daten stammen aus:

- a.⁵⁶ Meldungen und Informationen nach Artikel 2;
- b. Amts- und Rechtshilfeersuchen nach den Artikeln 12 und 13;
- c.⁵⁷ Mitteilungen über polizeiliche Ermittlungen, die vor der Eröffnung einer Untersuchung durchgeführt werden;
- d.⁵⁸ Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone nach Artikel 29a GwG;

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁵² Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁵⁴ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819).

⁵⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I Abs. 2 der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

- e. Mitteilungen, die nach den Artikeln 4 und 8 Absatz 1 ZentG erstattet werden, sofern diese der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Meldestelle dienen;
- f.⁵⁹ Listen mit Namen von Personen und Gesellschaften, die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Verdacht auf Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung beigefügt sind;
- g.⁶⁰ Listen mit Namen von Personen und Gesellschaften, die von schweizerischen Behörden der Geldwäscherei, deren Vortaten, der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation oder der Terrorismusfinanzierung verdächtigt werden;
- h. Abklärungen der Meldestelle selbst.

Art. 16⁶¹ Bearbeitete Daten

¹ Für die Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung werden im Informationssystem Daten bearbeitet über:⁶²

- a.⁶³ Finanztransaktionen in dem für den Verdacht relevanten Zeitraum;
- b. Personen und Gesellschaften, gegen die der Verdacht besteht, dass sie Geld waschen oder dies versuchen, dass sie einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} StGB angehören oder dass sie die Finanzierung des Terrorismus im Sinne von Artikel 260^{quinquies} StGB unterstützen;
- c. Personen und Gesellschaften, gegen die der Verdacht besteht, dass sie Straftaten vorbereiten, begehen oder unterstützten, von denen vermutet wird, sie seien Vortaten zur Geldwäscherei, oder bei denen die Mitwirkung einer Organisation nach Buchstabe b vermutet wird.

² Über Drittpersonen, auf die die Kriterien nach Absatz 1 nicht zutreffen, können im Informationssystem Daten verzeichnet werden, soweit dies den Zwecken nach Artikel 14 dient.

⁵⁹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

⁶⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

⁶¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

Art. 17⁶⁴ Verschlüsselung

Die Übertragung von Daten des Informationssystems muss während des gesamten Übertragungsvorganges in verschlüsselter Form erfolgen.

Art. 18⁶⁵ Funktionen

¹ Das Informationssystem dient der:

- a. Erfassung, Bearbeitung und Analyse:
 1. von Meldungen,
 2. von Informationen ausländischer Meldestellen,
 3. des Informationsaustauschs unter Behörden,
 4. von Transaktionen,
 5. von Daten zu natürlichen und juristischen Personen,
 6. thematischer Gruppierungen,
 7. von Urteilen, Einstellungsverfügungen sowie weiteren Verfügungen der Strafbehörden nach Artikel 29a Absätze 1 und 2 GwG;
- b. Auswertung und Erstellung anonymisierter Statistiken;
- c. Erstellung von Diagrammen;
- d. Verwaltung des Nachrichtenaustauschs;
- e. Protokollierung der Verwendung des Informationssystems vonseiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldestelle.

² Die Daten, die im Informationssystem bearbeitet werden können, sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 19 Datensicherheit und Protokollierung

¹ Für die Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993⁶⁶ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und die Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011^{67,68}

² Das Bundesamt für Polizei (fedpol) regelt in einem Datenbearbeitungsreglement die organisatorischen und technischen Massnahmen, die unbefugtes Bearbeiten der Daten verhindern und die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung sicherstellen.⁶⁹

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁶⁶ SR 235.11

⁶⁷ SR 172.010.58

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I 20 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

Art. 20⁷⁰ Zugriff auf das Informationssystem

Zugriff auf das Informationssystem haben mittels eines Online-Abbrufverfahrens:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldestelle;
- b. die mit der Systemverwaltung betrauten Personen zur Modifikation und Anpassung des Systems.

Art. 21 und 22⁷¹

5. Kapitel:⁷² **Statistische Daten, Jahresbericht und Analysen**

Art. 23

¹ Um Informationen über Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung auszuwerten, erstellt die Meldestelle eine anonymisierte Statistik über:

- a. Meldungen nach Artikel 2;
- b. Auskunftsbegehren von entsprechenden ausländischen Behörden;
- c. die auf die Meldungen folgenden Verfahren.

² Die Statistik enthält:

- a. bei Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe a: Angaben über Anzahl, Inhalt, Art, Herkunft, Verdachtsfälle, Häufigkeit, Deliktarten und über die Form der Bearbeitung durch die Meldestelle;
- b. bei Auskunftsbegehren nach Absatz 1 Buchstabe b: Angaben über Anzahl Begehren, Eingangsdatum, Herkunftsland und Zahl der Personen, die Gegenstand des Ersuchens sind;
- c.⁷³ bei Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c: Angaben über die Anzahl der an die Strafverfolgungsbehörden übermittelten Anzeigen und den Verfahrensausgang.

³ Die Meldestelle veröffentlicht einen Jahresbericht und Analyseberichte in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung.

⁷⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

⁷¹ Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

⁷² Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

6. Kapitel: Schutz und Archivierung der Daten

Art. 24 Kontrolle

Die Personendaten werden den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Kantone sowie dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten⁷⁴ auf Verlangen übermittelt, damit diese ihre Kontrollfunktion erfüllen können.

Art. 25 Weitergabe von Daten

¹ Bei jeder Weitergabe von Daten sind die Empfängerinnen und Empfänger über die Verlässlichkeit und die Aktualität der Daten aus dem Informationssystem in Kenntnis zu setzen. Die Empfängerinnen und Empfänger dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihnen weitergegeben werden. Sie sind auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Meldestelle vorbehält, Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu verlangen.

² Werden Daten an zuständige nationale oder ausländische Behörden weitergegeben, so weist die Meldestelle mit einer stets gleichlautenden Formulierung darauf hin, dass die weitergegebenen Daten lediglich Informationscharakter haben und dass sie ohne schriftliches Einverständnis der Meldestelle weder verwendet noch an andere Behörden weitergegeben werden dürfen.

Art. 26⁷⁵ Einschränkung der Weitergabe von Daten

¹ Bei Weitergabe von Daten aus dem Informationssystem sind Verwendungsverbote zu beachten. Beabsichtigt die Meldestelle, Daten über sich in der Schweiz befindende Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige an deren Heimat- oder Herkunftsstaat weiterzugeben, so gelten die Voraussetzungen nach Artikel 2 der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999⁷⁶. Die Meldestelle darf Daten von vorläufig aufgenommenen Personen nur nach Massgabe von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁷⁷ über den Datenschutz und erst nach Rücksprache mit dem Staatssekretariat für Migration an deren Heimat- oder Herkunftsstaat weitergeben.

² Die Meldestelle verweigert die Weitergabe von Daten aus dem Informationssystem, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 27⁷⁸

⁷⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) angepasst.

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁷⁶ SR 142.314

⁷⁷ SR 235.1

⁷⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, mit Wirkung seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

Art. 28 Dauer der Aufbewahrung und Löschen der Daten

¹ Die im Informationssystem gespeicherten Daten werden ab dem Zeitpunkt der Erfassung durch die Meldestelle während höchstens zehn Jahren aufbewahrt. Die Einträge werden einzeln gelöscht.⁷⁹

² Ist eine Person unter mehreren Einträgen erfasst, löscht die Meldestelle lediglich diejenigen Daten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Die personenbezogenen Daten werden gleichzeitig mit dem letzten die Person betreffenden Eintrag gelöscht.

Art. 29 Übergabe der Daten und der Dokumente an das Bundesarchiv

Die Ablieferung von Daten und Unterlagen der Meldestelle an das Bundesarchiv richtet sich nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998⁸⁰ und nach seinen Ausführungsvorschriften⁸¹.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. März 1998⁸² über die Meldestelle für Geldwäscherei wird aufgehoben.

Art. 30a⁸³ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. November 2019

Nach bisherigem Recht an die Meldestelle gemeldete, im Informationssystem Informationssystem vorhandene Informationen werden ins neue Informationssystem überführt und mit diesem bearbeitet.

Art. 31⁸⁴ Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3497).

⁸⁰ SR **152.1**

⁸¹ SR **152.11/.21**

⁸² [AS **1998** 905, **2000** 1369 Art. 30 Ziff. 2, **2002** 96 Art. 30 111 Art. 19 Ziff. 2 4362, **2003** 3687 Anhang Ziff. II 6]

⁸³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I 20 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS **2008** 4943).

Daten, die im Informationssystem bearbeitet werden können

1 Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Meldungen (Fallverwaltung)

- 1.1 Basisdaten
 - a. Nummer der Meldung (fortlaufende Nummerierung)
 - b. Fallnummer (fortlaufende Nummerierung)
 - c. Referenznummer des Finanzintermediärs sowie der Händlerin oder des Händlers
 - d. Datum der Meldung
 - e. Art der Meldung
 - f. Kanton
 - g. Kategorie
 - h. Verdachtsgrund
 - i. Sachverhalt
 - j. Begründung
 - k. Vortat
- 1.2 Entscheid der Strafbehörden
 - a. Referenznummer
 - b. Fallart
 - c. Fallstatus
 - d. Name der beschuldigten Person
 - e. Name der Anwältin oder des Anwalts
 - f. Anklagedatum
 - g. Name der Strafbehörde
 - h. Zuweisungsdatum
 - i. Datum der Rechtskraft
 - j. Datum der Anhörung
 - k. Entscheidart
 - l. Entscheiddatum
 - m. Entscheidtext
 - n. Massnahmeart
 - o. Massnahmedatum
 - p. Massnahmebeschreibung

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

2 Daten im Zusammenhang mit der Personenverwaltung

2.1 Natürliche Personen

2.1.1 Angaben zur Person

- a. Rolle
- b. Titel
- c. Vorname
- d. Mittelname
- e. Nachname
- f. Alias
- g. Geschlecht
- h. Geburtsdatum
- i. Geburtsort/Heimatort
- j. Nationalität
- k. Beruf
- l. E-Mail-Adresse
- m. Sterbedatum
- n. Telefonnummerart
- o. Telefonanschlussart
- p. Vorwahl
- q. Telefonnummer
- r. Adressart
- s. Adresse
- t. PLZ
- u. Ort
- v. Kanton
- w. Land

2.1.2 Vermögensherkunft

2.1.3 Angaben zum Ausweis

- a. Ausweisart
- b. Ausweisnummer
- c. Ausstellungsdatum
- d. Ablaufdatum
- e. Ausstellende Behörde
- f. Ausstellendes Land

2.1.4 Zusätzliche Angaben zu politisch exponierten Personen (PEP)

- a. PEP-Dauer
- b. PEP-Land

2.1.5 Angaben zum Arbeitgeber

- a. Adresse
- b. PLZ
- c. Ort
- d. Kanton
- e. Land
- f. Telefonnummer
- g. Telefonnummerart
- h. Telefonanschlussart
- i. Vorwahl

2.2 Juristische Personen

- a. Name
- b. Name im Handelsregister
- c. Rechtsform
- d. Branche
- e. Firmennummer
- f. Gründungsdatum
- g. Gründungsort
- h. Gründungskanton
- i. Sitzgesellschaft
- j. Homepage
- k. Liquidationsdatum
- l. Kommentar
- m. Adressart
- n. Adresse
- o. PLZ
- p. Ort
- q. Kanton
- r. Land

3 Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Strafbehörde

3.1 Angaben zur Organisation

- a. Name
- b. Identifikationsnummer
- c. Status
- d. Registrierungsdatum

3.2 Angaben zur Benutzerin oder zum Benutzer

- a. Titel
- b. Vorname
- c. Name
- d. Geschlecht
- e. Beruf
- f. Funktion
- g. Telefonnummerart
- h. Telefonanschlussart
- i. Vorwahl
- j. Telefonnummer
- k. Adressart
- l. Adresse
- m. PLZ
- n. Ort
- o. Kanton
- p. Land

4 Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Finanzintermediäre und Händler

4.1 Angaben zur Organisation

- a. Name
- b. Identifikationsnummer
- c. Registrierungsdatum

4.2 Angaben zur Benutzerin oder zum Benutzer

- a. Titel
- b. Vorname
- c. Name
- d. Geschlecht
- e. Beruf
- f. Funktion
- g. Telefonnummerart
- h. Telefonanschlussart
- i. Vorwahl
- j. Telefonnummer
- k. Adressart
- l. Adresse
- m. PLZ
- n. Ort

- o. Kanton
- p. Land

5 Daten im Zusammenhang mit Konten

- 5.1 Angaben zur Geschäftsbeziehung
 - a. Name des Instituts
 - b. Ort der Geschäftsbeziehung
 - c. Kanton der Geschäftsbeziehung
- 5.2 Angaben zum Konto
 - a. Kontonummer
 - b. IBAN
 - c. Kundennummer
 - d. Kontoname
 - e. BIC/Clearing-Nummer
 - f. Kontoart
 - g. Kontostatus
 - h. Kontowährung
 - i. Kontostand in Kontowährung
 - j. Kontostand in CHF
 - k. Datum der Kontoeröffnung
 - l. Datum der Kontoschliessung
- 5.3 Angaben zu den Transaktionen
 - a. Transaktionsnummer
 - b. Transaktionsdatum
 - c. Transaktionsart
 - d. Transaktionsbetrag Fremdwährung / CHF
 - e. Transaktionsort (nur bei Bar- resp. ATM-Transaktionen)
 - f. Transaktionsland
 - g. Transaktionswährung
 - h. Transaktionskommentar
 - i. Zahlungsgrund

6 Daten zu Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Meldungen

- 6.1 Angaben zur Ware oder zur Dienstleistung
 - a. Art
 - b. Hersteller
 - c. Beschreibung

- d. Geschätzter Wert
 - e. Marktwert
 - f. Zustand
 - g. Währung, in der die Ware oder die Leistung gekauft wird
 - h. Grösse
 - i. Masseinheit
- 6.2 Angaben zu Verkäuferin oder Verkäufer und zu Käuferin oder Käufer
- a. Name der Verkäuferin oder des Verkäufers
 - b. Name der Käuferin oder des Käufers
 - c. Adressart
 - d. Adresse
 - e. PLZ
 - f. Ort
 - g. Kanton
 - h. Land
 - i. Registrierungsdatum
 - j. Registrierungsnummer
 - k. Identifikationsnummer
 - l. Kommentar betreffend die Abklärungen nach Artikel 19 GwV

⁸⁶ Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

Teil G: Rundschreiben 2011/1

Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG

Ausführungen zur Geldwäschereiverordnung (GwV)

Referenz: FINMA-RS 11/1 „Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG“
 Erlass: 20. Oktober 2010
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2011
 Letzte Änderung: 26. Oktober 2016 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b

| Adressaten | | | | | | | | | | | | |
|---------------------------|--|-----|--|------|---------|--|--|-----|--|-----|--|--------|
| BankG | | VAG | | BEHG | Finfrag | | | KAG | | GwG | | Andere |
| Banken | | | | | | | | | | | | |
| Finanzgruppen und -kongl. | | | | | | | | | | | | |
| Andere Intermediäre | | | | | | | | | | | | |
| Versicherer | | | | | | | | | | | | |
| Vers.-Gruppen und -Kongl. | | | | | | | | | | | | |
| Vermittler | | | | | | | | | | | | |
| Effekthändler | | | | | | | | | | | | |
| Handelsplätze | | | | | | | | | | | | |
| Zentrale Gegenparteien | | | | | | | | | | | | |
| Zentralverwahrer | | | | | | | | | | | | |
| Transaktionsregister | | | | | | | | | | | | |
| Zahlungssysteme | | | | | | | | | | | | |
| Teilnehmer | | | | | | | | | | | | |
| Fondsteilungen | | | | | | | | | | | | |
| SICAV | | | | | | | | | | | | |
| KmG für KKA | | | | | | | | | | | | |
| SICAF | | | | | | | | | | | | |
| Depobanken | | | | | | | | | | | | |
| Vermögensverwalter KKA | | | | | | | | | | | | |
| Vertriebssträger | | | | | | | | | | | | |
| Vertreter ausl. KKA | | | | | | | | | | | | |
| Andere Intermediäre | | | | | | | | | | | | |
| SRO | | | | | | | | | | X | | |
| DIUFJ | | | | | | | | | | X | | |
| SRC-Beaufichtigte | | | | | | | | | | X | | |
| Prüfungsgesellschaften | | | | | | | | | | | | |
| Ratingagenturen | | | | | | | | | | | | |

I. Gegenstand und gesetzliche Grundlagen

Art. 2 des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) bestimmt den Geltungsbereich des GwG. Neben den in Art. 2 Abs. 2 GwG erwähnten spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzinstituten erfasst das GwG nach Art. 2 Abs. 3 auch Finanzintermediäre, die nicht spezialgesetzlich beaufsichtigt sind. Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 GwG hat der Bundesrat den Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG mit der Geldwäschereiverordnung (GwV; SR 955.01) präzisiert. 1*

Das vorliegende Rundschreiben gibt die Praxis der FINMA bezüglich der dem Geldwäschereigesetz unterstellten Tätigkeiten wieder und zeigt auf, wie die FINMA das GwG und die GwV auslegt und wann sie eine berufsmässige finanzintermediäre Tätigkeit bejaht. *Erläuternde Beispiele sind kursiv angefügt.* Das Rundschreiben folgt der Struktur der GwV, wobei die Bestimmungen der GwV grundsätzlich nicht wiederholt werden. 2

II. Allgemeines zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG

A. Begriff der Tätigkeit als Finanzintermediär (Art. 2 Abs. 1 Bst. a GwV)

Das Geldwäschereigesetz bezeichnet die von ihm erfassten Unternehmen und Personen als „Finanzintermediäre“ (Art. 2 Abs. 1 GwG). Nach Art. 2 Abs. 3 GwG sind Finanzintermediäre Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Diese Bestimmung führt in den Buchstaben a–g exemplarisch einige vom GwG erfasste Tätigkeiten auf, wie etwa das Kreditgeschäft, den Zahlungsverkehr oder die Vermögensverwaltung. Dieser Katalog zeigt, dass das GwG vorwiegend Tätigkeiten im Finanzsektor erfasst (BBl 1996 III 1115). Aber auch Personen und Unternehmen, die primär Dienstleistungen in anderen Sektoren erbringen, können von den Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes betroffen sein, wenn sie zusätzlich finanzintermediäre Tätigkeiten verfolgen. 3

Die einzelnen von Art. 2 Abs. 3 GwG erfassten Tätigkeiten werden unter den Ziffern III–VII näher ausgeführt. 4

B. Keine finanzintermediären Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 2 GwV)

In Art. 2 Abs. 2 GwV werden folgende Tätigkeiten ausdrücklich aufgeführt, die nicht als finanzintermediäre Tätigkeit qualifiziert werden: 5

a) Der Transport und die Aufbewahrung von Vermögenswerten (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 GwV)

Der rein physische Transport, d.h. die Beförderung von Vermögenswerten von einem Ort zum andern, sowie die rein physische Aufbewahrung von Vermögenswerten sind abgesehen von der Aufbewahrung von Effekten (Art. 6 Abs. 1 Bst. c GwV) keine relevanten Tätigkeiten im Sinne des GwG. Falls aber der Transporteur im Zusammenhang mit dem Trans- 6

port weitere Tätigkeiten ausübt, die als finanzintermediäre Tätigkeit gelten, ist seine Unterstellung unter das Gesetz zu bejahen.

Zu denken ist etwa daran, dass der Transporteur ihm anvertrautes Bargeld auf sein eigenes Konto überweisen lässt, bevor es dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird. Damit erlangt der Transporteur Verfügungsmacht über das ihm fremde Bargeld und erbringt zusätzlich zur Beförderung des Geldes eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr.

7

b) Die Inkassotätigkeit (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 GwV)

Beim Inkasso zieht der Beauftragte im Auftrag des Gläubigers fällige Forderungen ein. Der Beauftragte handelt entweder als direkter Stellvertreter des Gläubigers oder tritt gegenüber dem Schuldner in eigenem Namen auf, nachdem er sich die Forderungen vom Gläubiger treuhänderisch zedieren liess. Die GwV nimmt die Inkassotätigkeit vom Geltungsbereich des GwG aus, da der Schuldner nicht Vertragspartner des Beauftragten ist und dessen Identifizierung nach der Konzeption des GwG ausgeschlossen ist.

8*

Unterhält der Beauftragte Vertragsbeziehungen sowohl zum Gläubiger der Forderung als auch zum Schuldner, kann gleichwohl eine Inkassotätigkeit vorliegen. Entscheidend ist, in wessen Auftrag die Überweisung resp. Weiterleitung vorgenommen wird, was anhand von Indizien zu eruieren ist. Typischerweise wird die Dienstleistung vom Auftraggeber entschädigt.

9

Eine Inkassotätigkeit kann auch vorliegen, wenn der Beauftragte innerhalb eines geschlossenen Kreises von Waren- bzw. Dienstleistungsbezügern agiert und nicht als selbständig zwischengeschaltete Person angesehen werden kann. Der Zweck des Beauftragten ist der gute Ablauf und die Vereinfachung der Bezahlung an den Warenlieferanten bzw. den Dienstleistungsanbieter.

10

Eine Genossenschaft vermittelt Geschäftsabschlüsse zwischen ihren Mitgliedern und Warenlieferanten und übernimmt für die an ihre Mitglieder gelieferten Waren den Zahlungsverkehr (Urteil des Bundesgerichts 2A.62/2007 vom 30. November 2007).

11

Ein Franchisegeber bietet seinen Franchisenehmern zusätzlich die zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die beim Warenlieferanten bezogenen Waren an.

12

c) Die Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptleistung (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 GwV)

Für die Qualifizierung der Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung sprechen kumulativ folgende Anhaltspunkte:

13

- Es handelt sich grundsätzlich um eine Nebenleistung, die in ein Vertragsverhältnis eingebunden ist, das nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist;
- Die Vertragspartei, welche die Hauptleistung erbringt, erbringt auch die Nebenleistung;
- Diese Nebenleistung ist im Verhältnis zur Hauptleistung von untergeordneter Bedeutung; davon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn abgesehen von den kos-

14

15

16

- tendeckenden Auslagen keine zusätzliche Vergütung für die Nebenleistung verlangt wird;
- Die Nebenleistung steht mit der Hauptleistung in einem engen sachlichen Zusammenhang; die Erbringung der Hauptleistung ohne die Erbringung der finanzintermediären Nebenleistung hätte besondere Schwierigkeiten für die Vertragsparteien zur Folge. 17
- Eine akzessorische Nebenleistung liegt etwa vor, wenn ein Alters- und Pflegeheim neben der hauptvertraglichen Leistung für Rechnung seiner Kunden Waren oder Dienstleistungen Dritter aus einem zu diesem Zweck zum Voraus angelegten Depot bezahlt.* 18
- Die Ausführung von Zahlungsaufträgen durch Buchhalter zusätzlich zu Buchhaltungsdienstleistungen ist in der Regel nicht als akzessorisch zu bezeichnen.* 19
- Bietet eine Person oder ein Unternehmen aber Dienstleistungen an, die nicht als akzessorische Nebenleistung qualifiziert werden können, sondern als selbständige Dienstleistung eine finanzintermediäre Tätigkeit darstellen, so entsteht bei berufsmässiger Ausübung eine Unterstellungspflicht. 20
- d) Das Betreiben von Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a durch Bankstiftungen oder Versicherungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 GwV)**
- (Keine Ausführungen) 21
- e) Das Erbringen von Dienstleistungenunter Konzerngesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 GwV)**
- Im Anwendungsbereich des GwG wird der Konzern als wirtschaftliche Einheit von Unternehmen betrachtet, wenn das eine direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am oder an den anderen beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht. 22
- So ist eine Konzerngesellschaft, welche das *Cash Management* oder das *Treasurying* innerhalb eines Industrie- oder Handelskonzerns vornimmt, kein Finanzintermediär im Sinne des GwG. 23
- Die Regelung von Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 GwV findet analog Anwendung auf Strukturen, an deren Spitze anstelle einer juristischen Person eine natürliche Person steht. 24
- f) Der Beizug von Hilfspersonen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b GwV)**
- Sind die Kriterien von Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1–6 GwV erfüllt, sind die Hilfspersonen von der Bewilligung bzw. des SRO-Anschlusses des Finanzintermediärs gedeckt. Der Finanzintermediär, der die Hilfsperson zuzieht, bleibt für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des GwG aufsichtsrechtlich verantwortlich. 25
- Im Bereich der Geld- und Wertübertragung darf die Hilfsperson nur für einen Finanzintermediär tätig sein (sogenannte „Exklusivitätsklausel“; Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 GwV). 26

Mit Ausnahme des Geld- oder Wertübertragungsgeschäfts können Hilfspersonen für mehrere über eine Bewilligung oder einen SRO-Anschluss verfügende Finanzintermediäre tätig sein. 27

C. Räumlicher Geltungsbereich (Art. 2 GwV)

Aufgehoben 28*

Ein Finanzintermediär ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a GwV in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig, wenn 28.1*

- er in der Schweiz seinen Wohnsitz hat oder im Handelsregister eingetragen ist; oder 28.2*

- er in der Schweiz Personen beschäftigt, die für ihn dauernd in der Schweiz oder von der Schweiz aus finanzintermediäre Geschäfte ausführen oder abschliessen oder ihn rechtlich zu solchen verpflichten können (faktische Zweigniederlassung). Hierunter fallen Geschäftsstellen von Gesellschaften, die nach ausländischem Recht konstituiert sind und ihre Hauptniederlassung im Ausland haben, hier jedoch einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, ohne formell eine Zweigniederlassung begründet zu haben (vgl. BGE 130 II 351 E. 5.1 S. 362). 28.3*

Unter die faktische Zweigniederlassung fallen auch Personen, die dem ausländischen Finanzintermediär dauernd helfen, in der Schweiz oder von der Schweiz aus wesentliche Bestandteile der finanzintermediären Tätigkeit auszuführen, etwa durch die Entgegennahme oder die Aushändigung von Vermögenswerten oder durch die Erbringung der finanzintermediären Dienstleistung. 28.4*

In den räumlichen Geltungsbereich des GwG fallen namentlich folgende Sachverhalte: 28.5*

Ein ausländischer Money Transmitter benutzt ein Netzwerk von Agenten in der Schweiz, die in seinem Namen Gelder entgegennehmen oder auszahlen.

Eine ausländische Gesellschaft gibt Prepaidkarten heraus und vertreibt diese durch eine Verkaufsstelle in der Schweiz.

Eine Person schliesst in der Schweiz mit Kunden Kreditverträge für eine ausländische Gesellschaft ab oder nimmt für sie gestützt auf einen Kreditvertrag Rückzahlungen entgegen.

Nicht in den räumlichen Geltungsbereich des GwG fallen namentlich folgende Sachverhalte: 28.6*

Ein im Ausland tätiger und bewilligter Vermögensverwalter wird von seinem Kunden bevollmächtigt, über die auf einem Schweizer Bankkonto deponierten Vermögenswerte zu verfügen.

Ein im Ausland tätiger und bewilligter Notenhändler liefert einem Kunden in der Schweiz Banknoten.

Ein im Ausland tätiger und bewilligter Finanzintermediär bietet finanzintermediäre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich über Internet oder über andere elektronische Kanäle an.

Ein ausländischer Vermögensverwalter kommt vorübergehend in die Schweiz, um hier seine Kunden zu betreuen.

III. Kreditgeschäft (Art. 3 GwV)

A. Unterstellte Kreditgeschäfte

a) Geldkredite

Die Hingabe von Geld an einen Kreditnehmer gegen dessen Verpflichtung, die erhaltene Summe zurückzubezahlen und zu verzinsen, ist grundsätzlich dem GwG unterstellt. Vom GwG erfasst sind damit die Hypothekarkredite, die Kontokorrentkredite, Wechselkredite, Lombardkredite, langfristige Darlehen wie das partiarische Darlehen und das nachrangige Darlehen, auch wenn sie durch Pfand oder anderweitige Sicherung abgesichert sind. Pfandleihhäuser, welche gegen ein Faustpfand Darlehen vergeben, sind daher dem GwG unterstellt. 29

b) Konsumkredite

Gemäss Wortlaut des Gesetzes sind dem GwG ebenfalls die Konsumkredite im Sinne des Konsumkreditgesetzes (KKG; SR 221.214.1) unterstellt. Vorbehalten bleiben die Ausführungen über die akzessorische Kreditgewährung (Rz 44 ff.). 30

c) Handelsfinanzierungen

Weil die Vorfinanzierung einer Vertragspartei im Rahmen von Handelsgeschäften ebenfalls als Kredit betrachtet werden kann, sind Handelsfinanzierungen nach dem Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich unterstellt. Unter diesen Begriff werden im Allgemeinen der Diskontkredit, der Zessionskredit und das Finanzierungsleasing, aber auch der Warenkredit oder Absatzfinanzierungen gezählt. 31

Das Finanzierungsleasing weist neben dem Hersteller – respektive Lieferanten oder Händler – und dem Leasingnehmer eine Leasinggesellschaft, die Leasinggeberin, als Drittbeteiligte auf. Diese Drittbeteiligte tritt als Kreditgeberin auf. Der Leasinggeber überlässt den Gegenstand dem Leasingnehmer für eine unkündbare Vertragsdauer, die annähernd der wirtschaftlichen Lebensdauer des Leasinggegenstandes entspricht und die Summe der Leasingraten ungefähr den Anschaffungswert des Objektes, inkl. Finanzierungskosten, erreicht. In der Regel übernimmt der Leasingnehmer sämtliche mit dem Objekt verbundenen Lasten und Risiken, wie Unterhalt, Versicherung, Steuern oder höhere Gewalt. Das Finanzierungsleasing ist dem GwG unterstellt, wobei die Unterstellungspflicht den Leasinggeber als vorfinanzierende Partei trifft. 32

Hingegen sind dem GwG weder das *Operating Leasing* (Rz 53), noch in der Regel das 33

Direktleasing unterstellt (Rz 52).

Die Handelsfinanzierung ist dem GwG nicht unterstellt, wenn in ihr eine akzessorische Kreditgewährung im Sinne von Art. 3 Bst. f GwV erblickt wird (Rz 44 ff.) oder wenn die Zins- und Amortisationszahlungen nicht von der Vertragspartei geleistet werden (Rz 55 ff.). 34

B. Nicht als Kreditgeschäft geltende Tätigkeiten (Art. 3 GwV)

a) Die Kreditnahme (Art. 3 Bst. a GwV)

Der Kreditnehmer ist dem GwG grundsätzlich nicht unterstellt. 35

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die gestützt auf Art. 3 Bankverordnungsordnung (BankV; SR 952.02) Einlagen aus dem Publikum entgegennehmen dürfen, sowie Kassen, für die sie vollumfänglich haften, sind dem GwG ebenfalls nicht unterstellt. Auch Vereine und Genossenschaften sind unter den Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 2 Bst. f BankV vom GwG ausgenommen. Dasselbe gilt bei Einlagen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie pensionierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei ihrem Arbeitgeber (Art. 5 Abs. 2 Bst. e BankV). Sobald im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Einlagen jedoch anderweitige finanzintermediäre Dienstleistungen im Sinne des GwG (z.B. das bankenmässige Aktivgeschäft, die Vermögensverwaltung, Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr usw.) erbracht werden, entsteht eine Unterstellungspflicht. 36

b) Die zins- und gebührenfreie Gewährung von Krediten (Art. 3 Bst. b GwV)

(Keine Ausführungen) 37

c) Kreditvergabe zwischen Gesellschaft und Gesellschafter (Art. 3 Bst. c GwV)

Kreditgewährungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sind dem GwG nicht unterstellt, wenn der Gesellschafter direkt oder indirekt mindestens 10% des Kapitals und/oder der Stimmen der Gesellschaft hält. Abgestellt wird auf das Gesellschaftskapital (Aktienkapital inklusive Partizipationskapital, Stammkapital). Diese Praxis gilt für Kreditverhältnisse mit allen juristischen Personen, bei denen eine kapital- oder stimmenmässige Beteiligung möglich ist (Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kreditverhältnisse zwischen dem Kommanditär und der Kommanditgesellschaft). 38

Kreditgewährungen zwischen Kollektivgesellschaftern und der Kollektivgesellschaft, von Komplementären und der Kommanditgesellschaft sind dem GwG nicht unterstellt. 39

Die Kreditvergabe zwischen Genossenschaften und Genossenschaftlern sowie zwischen Vereinen und Vereinsmitgliedern ist dem GwG nicht unterstellt, wenn die Kreditgewährung innerhalb des ideellen bzw. der gemeinsamen Selbsthilfe gewidmeten Genossenschafts- oder Vereinszwecks erfolgt. 40

Kreditgewährungen zwischen Stiftung und Begünstigtem gemäss Stiftungsurkunde sind dem GwG nicht unterstellt. Kreditgewährungen von gemeinnützigen und steuerbefreiten Vereinen und Stiftungen an Dritte sind im Rahmen des gemeinnützigen Vereins- bzw. Stif- 41

tungszwecks ebenfalls nicht unterstellt.

d) Kreditgewährung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Art. 3 Bst. d GwV)

Die Leistungspflicht für Sozialversicherungsbeiträge im Sinne von Art. 3 Bst. d GwV für den Arbeitnehmer muss während der gesamten Kreditdauer gegeben sein. Sobald diese Voraussetzung wegfällt, wird der Kreditgeber zum Finanzintermediär. Weil nach ständiger Praxis des Bundesgerichts und der Ausgleichskassen Exekutivorgane als unselbständig Erwerbende eingestuft werden, gilt das Kriterium der Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit auch für Exekutivorgane. 42

e) Die Kreditgewährung zwischen nahestehenden Personen (Art. 3 Bst. e GwV)

(Keine Ausführungen) 43

f) Akzessorische Kreditgewährung (Art. 3 Bst. f GwV)

Die GwV nimmt die akzessorische Kreditgewährung vom Geltungsbereich des GwG aus. Dies betrifft Fälle, wo die Kreditgewährung zu einem anderen Rechtsgeschäft, welches nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist (z.B. einem Warenkauf), hinzutritt. Für eine akzessorische Kreditgewährung sprechen kumulativ folgende Anhaltspunkte: 44

- Der Zweck des Vertragsverhältnisses ist das Erbringen einer Sach- oder Dienstleistung, die nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist (Herstellung und Absatz von Investitionsgütern, Konsumgütern usw.). 45
- Der Warenverkäufer oder Erbringer der Dienstleistung („Erbringer der Hauptleistung“) gewährt seiner Vertragspartei zusätzlich einen Kredit. Wird jedoch der Vertragspartei der Kredit von einer Konzerngesellschaft des Erbringers der Hauptleistung gewährt, so liegt keine Akzessorietät vor. Finanzgeschäfte einer Konzerngesellschaft für eine Drittpartei gelten als finanzintermediäre Tätigkeit. 46

Gehören beispielsweise in einem Leasingverhältnis Hersteller und Leasinggeber demselben Konzern an, so ist die Tätigkeit für einen ausserhalb des Konzerns stehenden Leasingnehmer vom GwG erfasst. 47

- Die Kreditgewährung steht mit der Hauptleistung in einem sachlichen Zusammenhang. 48
- Die Kreditgewährung ist im Verhältnis zur Hauptleistung von untergeordneter Bedeutung. Ein Indiz dafür ist gegeben, wenn das Verhältnis zwischen dem mit der Kreditierungstätigkeit erzielten Bruttoerlös (Zinseinnahmen) und dem Unternehmensbruttoerlös (oder allenfalls dem Segmentbruttoerlös) 10 % oder weniger beträgt; 49
- Die Mittel zur Kreditgewährung stammen aus den allgemeinen Mitteln des Erbringers der Hauptleistung. Werden hingegen die eine akzessorische Kreditgewährung beinhaltenden Verträge durch analoge Kreditverträge mit einer dritten Kreditgesellschaft refinanziert, so dass der Erbringer der Hauptleistung im Hinblick auf die Kreditgewährung nur eine formelle Funktion wahrnimmt, so liegt keine Akzessorietät vor (beispielsweise *Back-to-Back Leasing*). 50

Als akzessorische Kreditgewährung kann die Stundung, die Einräumung einer Zahlungsfrist oder der Abzahlungsvertrag betrachtet werden. 51

Die Kreditgewährung beim Direktleasing, bei dem der Hersteller oder Händler selbst der Leasinggeber ist, ist in der Regel als akzessorisch zu betrachten. 52

g) Operating Leasing (Art. 3 Bst. g GwV)

Das *Operating Leasing* weist im Gegensatz zum Finanzierungsleasing eine relativ kurze Überlassungsdauer von Gegenständen und/oder eine leichte Kündbarkeit auf. Beim *Operating Leasing* trägt in der Regel der Leasinggeber die Lasten und Risiken des Leasingobjektes. Es ist mit einem Mietverhältnis vergleichbar, weshalb darin keine Kreditgewährung gesehen wird. 53

h) Eventualverpflichtungen zugunsten von Drittpersonen (Art. 3 Bst. h GwV)

Unter Eventualverpflichtungen zugunsten von Drittpersonen fallen beispielsweise Bürgschaften oder Garantien. Die Vertragspartei, welche die Eventualverpflichtung (der Bürge oder Garantiegeber) gewährt, ist folglich dem GwG nicht unterstellt. 54

i) Handelsfinanzierungen, wenn deren Rückzahlung nicht durch die Vertragspartei erfolgt (Art. 3 Bst. i GwV)

Das Geldwäschereirisiko wird beim Kreditgeschäft beim Geldrückfluss (Zins- und Amortisationszahlung) angesiedelt. Eine Unterstellungspflicht macht deshalb nur Sinn, wenn der Geldrückfluss von der Vertragspartei kommt (BGE 2A.62/2007). 55

Beim Factoring beispielsweise lässt sich der Factor die Forderung eines Kunden aus dessen Geschäftsbetrieb abtreten. Er bezahlt dem Kunden den Betrag aus und kassiert die Forderung bei Fälligkeit beim Schuldner ein. Hier findet der Geldrückfluss nicht von der vorfinanzierten Vertragspartei (Kunde), sondern von dritter Seite (Schuldner) statt. 56

Auch bei der Forfaitierung, die den Ankauf klar bezeichneter Forderungen unter Verzicht auf jeden Rückgriff auf den abtretenden Forderungsgläubiger zum Gegenstand hat, wird der Geldrückfluss nicht von der vorfinanzierten Vertragspartei geleistet, sondern vom Schuldner der gekauften Forderung. 57

IV. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr (Art. 4 GwV)

A. Ausführung von Zahlungsaufträgen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a GwV)

Eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr liegt insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär im Auftrag seiner Vertragspartei liquide Finanzwerte an eine Drittperson überweist und dabei diese Werte physisch in Besitz nimmt, sie sich auf einem eigenen Konto gutschreiben lässt oder die Überweisung der Werte im Namen und Auftrag der Vertragspartei anordnet. Der Finanzintermediär erlangt dabei Verfügungsmacht über die ihm fremden Vermögenswerte. Grundsätzlich sind dem GwG alle Überweisungen und Weiterleitungen unterstellt, die im Auftrag des Schuldners der Leistung getätigt werden, unabhängig davon, ob der Schuldner den Dienstleister vor oder erst nach dessen Vergütung an den Dritten entschädigt. Personen, die Zahlungsaufträge für Dritte per Bankvollmacht erledigen, sind ebenfalls unterstellt, denn auch sie verfügen im Auftrag des Schuldners über fremde Vermögenswerte. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsauftrag mittels einer elektronischen Übermittlung ausgelöst wird, wie beim E-Banking. Auch Personen, die für einen Auftraggeber Buchgeldzahlungen nach den Weisungen desselben über ein sog. Durchlaufkonto an eine begünstigte Person weiterleiten, sind unterstellt.

58

Hat der Finanzintermediär nur mit dem Gläubiger der Forderung eine vertragliche Beziehung und handelt er in dessen Auftrag, so ist in der Regel von einem Inkassomandat auszugehen, das keine finanzintermediäre Tätigkeit darstellt (Rz 8 ff.). Werden die derart entgegengenommenen Werte jedoch gemäss Anweisung des Gläubigers nicht an diesen selbst, sondern an einen Dritten weitergeleitet, so stellt diese Folgeübertragung wiederum eine finanzintermediäre Tätigkeit dar, wobei derjenige, welcher zuvor die Forderung inkassierte, anschliessend als Finanzintermediär zwischen Gläubiger und Drittem auftritt.

59

Das Ausführen von Lohnzahlungen für Rechnung Dritter ist grundsätzlich eine dem GwG unterstellte Tätigkeit, welche jedoch Ausnahmen erfährt. Lohnzahlungen sind dann dem GwG nicht unterstellt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

60

- Die Lohnzahlungen werden gestützt auf eine Lohnbuchhaltung ausgelöst, welche durch dieselbe natürliche oder juristische Person erstellt wurde, welche beauftragt ist, den damit im Zusammenhang stehenden Zahlungsverkehr zu erledigen; 61
- Die zum Zweck der Ausführung der Lohnzahlung erteilte Vollmacht ist ausdrücklich auf die Vornahme des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung beschränkt. 62

B. Ausgabe von Zahlungsmitteln und Betreiben von Zahlungssystemen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b GwV)

a) Allgemeines

Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG nennt als Beispiele für Zahlungsmittel im Sinne des GwG Kreditkarten und Reisechecks. Eine abschliessende Liste der Zahlungsmittel existiert im Schwei-

63

zer Recht nicht. Grundsätzlich ist die Herausgabe von Zahlungsmitteln und das Betreiben von Zahlungssystemen, die Drittparteien die Übertragung von Vermögenswerten ermöglichen, dem GwG unterstellt.

b) Zahlungsmittel

Die Ausgabe von Zahlungsmitteln ist dann unterstellt, wenn sie von einer Ausgabestelle erfolgt, die nicht mit den Benutzern des Zahlungsmittels identisch ist (beispielsweise Käufer und Verkäufer). Ist beispielsweise der Emittent des Zahlungsmittels auch der Verkäufer einer Ware, für dessen Bezahlung das Zahlungsmittel eingesetzt wird, so liegt ein gewöhnliches Zweiparteienverhältnis vor und der Emittent ist kein Finanzintermediär. Der Begriff Zahlungsmittel soll in Ergänzung zu den Zahlungssystemen verstanden werden und umfasst alle Zahlungsmittel, deren Wert im Moment der Emission feststeht. Darunter fallen beispielsweise auch nicht wiederaufladbare E-Money-Datenträger.

64*

c) Zahlungssysteme

Das Betreiben eines Zahlungssystems ist dem GwG unterstellt, wenn es von einer Organisation betrieben wird, welche nicht mit den Benutzern des Zahlungssystems identisch ist (beispielsweise Käufer und Verkäufer einer Ware). Darunter fallen Systeme, die entweder das Zugreifen auf ein aufgrund einer Datenspeicherung verfügbares Guthaben (wiederaufladbarer E-Money-Datenträger, Debitkarten) oder das Speichern einer Schuld, welche anschliessend vom Betreiber des Zahlungssystems in Rechnung gestellt wird (Kreditkarten, Warenhauskarten in Dreiparteienverhältnissen usw.), ermöglichen.

65

d) Open-Loop-Systeme und Closed-Loop-Systeme

Es spielt zur Beurteilung einer Unterstellung unter das GwG indes keine Rolle, ob die Verwendung von Zahlungsmitteln oder -systemen auf einen bestimmten Benutzerkreis beschränkt ist (sog. *Closed Loop System*) oder nicht (sog. *Open Loop System*). Bei Vorliegen der Berufsmässigkeit gemäss GwV ist ein Emittent von Zahlungsmitteln oder Betreiber von Zahlungssystemen im beschriebenen Sinne, sofern das Geschäftsmodell nicht nur zwischen zwei Parteien abgewickelt wird, immer ein unterstellter Finanzintermediär.

66

e) Geschäftsmodelle mit vier oder mehr Parteien

Bei Verhältnissen mit vier oder mehr Parteien (Kreditkartenorganisation, *Acquirer*, *Issuer*, *Processing*-Unternehmen) kommen grundsätzlich mehrere Personen als Finanzintermediäre in Betracht. Da man das Geldwäschereirisiko beim Einsatz von Kreditkarten auf der Karteninhaberseite ansiedelt, wird jeweils diejenige Partei dem GwG unterstellt, welche dem Kunden (Käufer einer Ware, Initiator des Zahlungsvorgangs) den Zugang zum Zahlungssystem verschafft und damit direkten Kundenkontakt hat.

67

Die grossen Kreditkartenorganisationen vergeben Lizenzen an nationale Issuer (Herausgeber) und Acquirer. Der Herausgeber wickelt das Geschäft mit dem Kreditkarteninhaber ab, welches insbesondere den Vertragsabschluss und die Autorisierung von Zahlungen umfasst. Der Acquirer wickelt dagegen das Geschäft mit den Vertragsunternehmen ab und übernimmt für sie die Zahlungsabwicklung. Werden Kreditkarten durch nationale Issuer herausgegeben, sind diese dem GwG unterstellt.

68

C. Geld- und Wertübertragung (Art. 4 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 GwV)

(Keine Ausführungen)

69

V. Handelstätigkeit (Art. 5 GwV)

Nur der Handel mit Finanzinstrumenten ist dem GwG unterstellt, wobei unter „Handel“ sowohl der An- als auch der Verkauf von Finanzinstrumenten zu verstehen ist. Als typische Finanzinstrumente gelten Banknoten, Münzen, Devisen, Edelmetalle und Effekten.

70

A. Handel mit Banknoten und Münzen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b GwV)

Personen, die mit Banknoten und Münzen auf eigene oder fremde Rechnung handeln, sind unterstellungspflichtig. Allerdings können in diesem Zusammenhang ausschliesslich in Kurs stehende Umlaufmünzen und Banknoten Gegenstand eines dem GwG unterstellten Handelsgeschäfts bilden. Umlaufmünzen sind für die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs geschaffene Münzen, die vom Staat zum Nennwert ausgegeben und angenommen werden. Banknoten im Umlauf sind offizielle Zahlungsmittel und müssen von allen angenommen werden. Sie werden von einem staatlich dazu autorisierten Institut, im Allgemeinen von der Zentralbank, ausgegeben und gegen Vergütung des Nennwerts zurückgenommen. Keine Banknoten und Münzen nach Art. 2 Abs. 3 Bst. c GwG sind: Banknoten, die ausser Kurs gesetzt wurden; Münzen, die mit einem Agjo von mehr als 5 % über dem Nennwert gehandelt werden, insbesondere Umlaufmünzen mit speziellen numismatischen Eigenschaften (z.B. mit einer Fehlprägung), Gedenkmünzen und Anlagemünzen; Medaillen; Kleinbarren, welche zur Verwendung als Schmuckwaren bestimmt sind.

71

B. Handel mit Rohwaren (Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d GwV)

Der Handel mit Rohwaren ist dem GwG nur unterstellt, wenn er auf fremde Rechnung erfolgt.

72

Als Rohwaren gelten unbearbeitete Grundstoffe, die namentlich aus dem Bergbau oder der Agrarwirtschaft stammen oder dem Energiesektor zugerechnet werden können, wie zum Beispiel Rohöl, Erdgas, Metalle, Erze, Kaffee.

73

Rohwarenderivate sind hingegen Effekten im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG; SR 958.1) und fallen damit unter die Ausnahmebestimmung von Art. 5 Abs. 2 GwV (vgl. Rz 83).

74

C. Bankedelmetallhandel (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und e GwV)

Nebst dem Fremdhandel mit Bankedelmetallen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a GwV) ist auch der Eigenhandel dem GwG unterstellt. Art. 178 der Edelmetallkontrollverordnung (EMKV; SR 941.311) definiert, was als Bankedelmetall gilt:

75*

- Barren und Granalien aus Gold im Minimalfeingehalt von 995 Tausendsteln; 76
 - Barren und Granalien aus Silber im Minimalfeingehalt von 999 Tausendsteln; 77
 - Barren und Schwämme aus Platin und Palladium im Minimalfeingehalt von 999.5 Tausendsteln. 78
- Ebenso ist der Handel mit Anlagemünzen aus diesen Materialien, soweit sie mit einem Agio von weniger als 5% über dem Nennwert gehandelt werden, unterstellt. 79
- Dabei spielt es keine Rolle, ob der Handel durch den An- und Verkauf von Bankedelmetall geschieht oder durch den Ankauf von Schmelzgut, welches der Händler zu Bankedelmetall verarbeiten lässt, um dieses anschliessend zu verkaufen. 80
- Für den Handel über Edelmetallkonten ist Rz 16^{bis} des FINMA-Rundschreibens 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ zu beachten. 81
- Nicht unterstellt ist der Handel mit Schmelzgut, Edelmetallwaren, Halbfabrikaten, Plaqué- und Ersatzwaren sowie der direkte Erwerb durch Fabrikationsunternehmen bzw. die Veräusserung von Bankedelmetall an Fabrikationsunternehmen zum Zwecke der Herstellung solcher Waren. 82

D. Effektenhandel (Art. 5 Abs. 2 GwV)

Der Handel mit Effekten im Sinne des Börsengesetzes (BEHG, SR 954.1) ist dem GwG nach Massgabe von Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwG unterstellt. Der übrige Effektenhandel – namentlich wenn er unterhalb der Schwelle der Gewerbsmässigkeit ausgeübt wird – wird von Art. 2 Abs. 3 Bst. c GwG nicht erfasst, da er vom Volumen her vernachlässigbar ist. Kundenhändler nach Art. 3 Abs. 5 der Börsenverordnung (BEHV; SR 954.11), die zusätzlich zu ihrer Tätigkeit als Effektenhändler beispielsweise Vermögen verwalten oder Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, sind dem GwG jedoch gemäss den jeweiligen Bestimmungen unterstellt (Art. 4 und 6 GwV). 83

E. Geldwechsel (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und 3 GwV)

Unter Geldwechsel versteht man den direkten Umtausch von einem Betrag in einer Währung gegen den äquivalenten Betrag in einer anderen Währung. Diese Tätigkeit ist dem GwG unterstellt. Die Bezahlung einer Ware oder Dienstleistung in einer Währung mit Rückgeld in einer anderen Währung ist hingegen dem GwG in der Regel nicht unterstellt. Ein solches Geschäft ist nicht als Geldwechsel zu qualifizieren, wenn dabei der Erwerb einer Ware oder Dienstleistung im Mittelpunkt steht. Wird hingegen mit einem solchen Geschäft nicht in erster Linie der Erwerb einer Ware oder Dienstleistung beabsichtigt, sondern das Wechseln von Geld in eine andere Währung, liegt faktisch eine dem GwG unterstellte Geldwechseltätigkeit vor. Ein Indiz für ein solches Umgehungsgeschäft ist insbesondere dann gegeben, wenn zwischen dem zur Zahlung hingegebenen Geldbetrag und dem effektiven Preis der Ware oder Dienstleistung ein offensichtliches Missverhältnis besteht. 84

Betreibt ein Unternehmen den Geldwechsel akzessorisch zu seiner Haupttätigkeit, gilt dieser nicht als Handelstätigkeit und ist somit nicht dem GwG unterstellt. Der Geldwechsel gilt nicht mehr als akzessorisch, wenn:

- der Finanzintermediär einzelne oder mehrere miteinander verbundene Geldwechselgeschäfte im Betrag von über 5'000 Franken durchführt oder bereit ist, solche durchzuführen, oder 86
- der Bruttogewinn aus dem Geldwechsel mehr als 10% des Unternehmensgewinnes pro Kalenderjahr beträgt. 87

F. Devisenhandel (Art. 5 Abs. 1 Bst. a GwV)

Der An- und Verkauf von Devisen auf fremde Rechnung ist dem GwG unterstellt. Devisenhändler, die für ihre Kunden Konti zur Anlage in unterschiedlichen Währungen führen, bedürfen bei gewerbmässiger Ausübung ihrer Tätigkeit einer Bankbewilligung (Art. 5 der Bankenverordnung [BankV; SR 952.02] und FINMA-RS 08/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“). 88*

G. Weitere Arten des Handels

Weitere Arten des Handels, wie beispielsweise der Immobilienhandel oder der Kunsthandel sind grundsätzlich keine finanzintermediären Tätigkeiten, sofern keine fremden Vermögenswerte wie Geld angenommen werden. Werden hingegen fremde Vermögenswerte angenommen, handelt es sich unter Umständen um eine unterstellte finanzintermediäre Tätigkeit. Kann diese Tätigkeit jedoch als Inkasso (Rz 8 ff.) oder als Vermögensübertragung als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptvertragsleistung (Rz 13 ff.) bezeichnet werden, liegt keine dem GwG unterstellte Tätigkeit vor. 89

VI. Weitere Tätigkeiten

A. Vermögensverwaltung (Art. 6 Abs. 1 Bst. a GwV)

a) Allgemeines

Die GwV erfasst die Verwaltung von Effekten und Finanzinstrumenten für eine Vertragspartei, was im Allgemeinen als Vermögensverwaltung bezeichnet wird. Der Vermögensverwalter ist dabei von seinem Kunden durch eine Vollmacht ermächtigt, dessen Vermögenswerte zu bewirtschaften, indem er sie anlegt oder in Finanzinstrumente investiert. 90

Nicht als Vermögensverwaltung gilt ein blosses Weiterleiten der von den Kunden getroffenen Kaufinstruktionen – beispielsweise durch Weiterleiten eines geschlossenen Couverts oder eines Fax oder E-Mails (Kundenauftrag als pdf-Dokument im Anhang) des Kunden. In diesen Fällen kann nicht auf eine Vollmacht geschlossen werden. 91

Als typische Finanzinstrumente gelten in- und ausländische Banknoten und Münzen, Devi- 92

sen, Edelmetalle, Effekten, Wertpapiere und Wertrechte sowie deren Derivate. Die Verwaltung und Bewirtschaftung von nicht als Finanzinstrumenten geltenden Vermögenswerten wie zum Beispiel Sammlungen von Briefmarken, Bildern oder Antiquitäten für einen Dritten ist dem GwG nicht unterstellt.

b) Kollektive Kapitalanlagen

Anlageformen, welche nach Art. 2 Abs. 2 Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) dem KAG nicht unterstehen, fallen grundsätzlich auch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG. Dies gilt für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 2 Abs. 2 Bst. a KAG und Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG), Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b KAG) und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten (Art. 2 Abs. 2 Bst. c KAG). Dies gilt auch für operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben (Art. 2 Abs. 2 Bst. d KAG), sofern diese nicht finanzintermediärer Natur ist. Auch Holdinggesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. e KAG), Vereine und Stiftungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. g KAG) fallen nicht unter das GwG, sofern sie keine finanzintermediäre Tätigkeit ausüben und nicht als Sitzgesellschaften (Rz 102 ff.) zu qualifizieren sind. Investmentclubs, die nach Art. 2 Abs. 2 Bst. f KAG vom Geltungsbereich des KAG ausgenommen sind, unterstehen gemäss Praxis der FINMA ebenfalls nicht dem GwG, da keine Verwaltung von fremdem Vermögen vorliegt.

93

c) Investmentgesellschaften

Investmentgesellschaften, die nach Art. 2 Abs. 3 KAG vom Geltungsbereich des KAG ausgenommen sind, fallen unter Art. 2 Abs. 3 GwG. Dies betrifft Investmentgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind, oder sofern ausschliesslich qualifizierte Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} oder 3^{ter} KAG beteiligt sein dürfen und die Aktien auf Namen lauten.

94*

d) Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen fallen unter Art. 2 Abs. 3 GwG, wenn die von ihnen verwaltete ausländische kollektive Kapitalanlage keiner der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht im Sinne des KAG untersteht (Art. 2 Abs. 4 Bst. d GwG).

95

B. Anlageberatung (Art. 6 Abs. 1 Bst. b GwV)

Gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. f GwG sind Anlageberater dann dem GwG unterstellt, wenn sie Anlagen tätigen. Die reine Anlageberatung fällt e contrario nicht unter das GwG. Art. 6 Abs. 1 Bst. b GwV unterstellt dementsprechend die Anlageberater dann, wenn sie im Einzelfall Anlageaufträge für fremde Rechnung ausführen. Dies ist der Fall, wenn sie aufgrund einer entsprechenden Vollmacht im Einzelfall Anlagen tätigen, zum Beispiel durch die Auftragserteilung an den Vermögensverwalter oder die Depotbank des Kunden. Die gestützt auf eine generelle Vollmacht ausgeübte Vermögensverwaltung, welche die Anlagetätigkeit mit umfasst, fällt unter Art. 6 Abs. 1 Bst. a GwV.

96

C. Aufbewahrung von Effekten (Art. 6 Abs. 1 Bst. c GwV)

Es gilt derselbe Effektenbegriff, wie er in der Finanzmarktinfrasturkturgesetzgebung verwendet wird. Nach Art. 2 Bst. b FinfraG sind Effekten vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, Derivate und Bucheffekten. Als vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Effekten gelten Wertpapiere, Wertrechte und Derivate, die in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kunden platziert werden, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden (Art. 2 der Finanzmarktinfrasturkturverordnung (FinfraV; SR 958.11). 97

Die Aufbewahrung von Effekten durch einen Arbeitgeber, die im Rahmen von sogenannten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen aus dem Eigenbestand oder aus einer Selbstemission an die Arbeitnehmer ausgegeben werden und einen Lohnbestandteil darstellen, ist hingegen dem GwG nicht unterstellt. 98

Die reine Führung eines Aktienbuches bzw. Aktienregisters ohne das Aufbewahren der Titel begründet keine Unterstellungspflicht unter das GwG. 99

D. Organtätigkeit für Sitzgesellschaften (Art. 6 Abs. 1 Bst. d GwV)

Grundsätzlich gilt die Organtätigkeit nicht als finanzintermediäre Tätigkeit. Organpersonen verwalten und verfügen über das Vermögen der Gesellschaft, deren Organe sie sind und somit nicht über fremdes Vermögen. Anders bei Sitzgesellschaften: Hier wird die Organtätigkeit als finanzintermediäre Tätigkeit betrachtet, sofern sie fiduziarisch, also auf Weisung des wirtschaftlich Berechtigten erfolgt. In diesem Fall verwalten die Organpersonen fremdes Vermögen, nämlich dasjenige des wirtschaftlich Berechtigten. Ist der wirtschaftlich Berechtigte selbst Organperson, entsteht folglich keine Unterstellungspflicht für den wirtschaftlich Berechtigten. 100*

a) Begriff des Organs

Ausgegangen wird von einem weiten Organbegriff. Demnach gelten alle Personen als Organ, welche tatsächlich die Funktion von Organen erfüllen, indem sie den Organen vorbehaltenen Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen. Erfasst werden also nicht nur die formellen (Mitglieder des Verwaltungsrats) und die materiellen Organe (Direktoren, Geschäftsführer usw.), sondern auch die faktischen Organe (BGE 114 V 213). 101

b) Begriff der Sitzgesellschaft

Als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Art. 6 Abs. 2 GwV). Es handelt sich im Allgemeinen um Finanzvehikel, die der Verwaltung des Vermögens des an der Gesellschaft bzw. der Vermögenseinheit wirtschaftlich Berechtigten dienen. 102

- Abzugrenzen ist die Sitzgesellschaft von einer operativen Gesellschaft, die einen Handels-, Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb führt oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Ob eine Sitzgesellschaft oder eine operative Gesellschaft vorliegt, ist jeweils im Einzelfall abzuklären. Zur Beurteilung der Frage, ob der Hauptzweck einer Gesellschaft in der Verwaltung des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten und der damit verbundenen Erzielung von Erträgen oder Kapitalgewinne liegt, welche dieses Vermögen abwirft, oder aber eine eigentliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt, dienen Indizien. Diese Indizien sind insbesondere der Bilanz und der Erfolgsrechnung zu entnehmen. Stellt beispielsweise ein Wertschriftenportefeuille oder ein anderer Vermögenswert der dominierende Bilanzposten einer Gesellschaft dar, werden gleichzeitig in der Erfolgsrechnung überwiegend die aus den bilanzierten Vermögenswerte herrührenden Erträge oder Kapitalgewinne ausgewiesen, liegen starke Indizien für die Bejahung einer Sitzgesellschaft vor. In Fällen, wo sowohl Indizien für eine operative Gesellschaft als auch für eine Sitzgesellschaft vorliegen, sind jeweils das oder die dominierenden und damit den Hauptzweck der Gesellschaft bestimmenden Indizien im Gesamtkontext zu eruieren. 103
- Eine operative Gesellschaft ist jedoch dem GwG unterstellt, wenn sie als Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG tätig wird. 104
- Als Sitzgesellschaften gelten in der Regel:
- Gesellschaften und organisierte Vermögenseinheiten, die keiner operativen Tätigkeit nachgehen und das Vermögen des an ihr wirtschaftlich Berechtigten halten. 105
 - Trusts: Dem GwG unterstellt ist der Trustee, der in oder von der Schweiz aus Trusts verwaltet, unabhängig davon, wo das Trustvermögen liegt und unabhängig von der Rechtsordnung, nach welcher der Trust errichtet wurde. Ob ein Protector als Finanzintermediär zu betrachten ist, hängt von der Ausgestaltung seiner Befugnisse ab. Allein die Befugnis des Auswechsels des Trustees oder die Ausübung von Vetorechten gegenüber Anlage- oder Ausschüttungsentscheiden des Trustees führen nicht zur Unterstellung. 106
- Nicht als Sitzgesellschaften gelten in der Regel:
- Juristische Personen und Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, sofern sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen. Dies gilt auch für Familienstiftungen nach schweizerischem Recht innerhalb der vom Gesetz (Art. 335 Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]) und vom Bundesgericht (BGE 108 II 393) aufgestellten Schranken. 107
 - Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmungen, die Beteiligungen an einer oder mehreren Gesellschaften mehrheitlich halten, um diese durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen (Holdinggesellschaften). Dabei muss die Holdinggesellschaft ihre Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben. Sind hingegen die Tochtergesellschaften der Holdinggesellschaft als Sitzgesellschaften zu qualifizieren, sind die Organe der 108

Tochtergesellschaften als Finanzintermediäre unterstellt.

- Sich in Liquidation befindende operative Gesellschaften. 109

E. Versicherungsvermittler

Der Begriff Versicherungsvermittler wird als Oberbegriff für verschiedene Formen der Versicherungsvermittlung verwendet. Es werden die Hauptkategorien „Ungebundene Vermittler“ (Art. 43 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) i.V.m. Art. 183 Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]) und „Gebundene Versicherungsvermittler“ (Art. 43 Abs. 2 VAG) unterschieden. 110

Die Vermittlertätigkeit ist dem GwG nicht unterstellt. Eine Unterstellungspflicht unter das GwG entsteht erst, wenn zusätzlich zur Vermittlertätigkeit eine nach Art. 2 Abs. 3 GwG unterstellte Tätigkeit erfolgt. 111

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Versicherungsvermittler im Auftrag eines Kunden Gelder entgegennehmen und weisungsgemäss weiterleiten. Eine Unterstellungspflicht besteht jedoch nicht, wenn die Tätigkeit im Inkasso einer fälligen Forderung besteht (vgl. Rz 8 ff.). 112

Ist ein Aussendienstmitarbeiter durch einen Arbeitsvertrag oder Zusammenarbeitsvertrag an einen Versicherer gebunden, untersteht er den für die Gesellschaft geltenden Vorschriften. Untersteht diese dem GwG nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c GwG (Versicherungseinrichtungen nach VAG, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben), so erstreckt sich die Geldwäscherei-Aufsicht auch auf ihre Vertreter resp. auf deren finanzintermediäre Tätigkeit. Dies trifft beispielsweise auf Haupt- und Generalagenturen zu. 113

F. Anwälte und Notare

a) Allgemeines

Grundsätzlich ist der Anwalt unterstellt, wenn er eine dem GwG unterstellte Tätigkeit verfolgt. Anwälte und Notare sind aber gestützt auf Art. 9 Abs. 2 GwG von der Meldepflicht befreit, soweit sie sich auf das Berufsgeheimnis nach Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) berufen können. Die vom Berufsgeheimnis erfassten Tätigkeiten führen gemäss Praxis auch nicht zu einer Unterstellungspflicht. 114

Daher hat eine Abgrenzung zwischen der dem Berufsgeheimnis unterliegenden (berufsspezifischen) Tätigkeit zur dem Berufsgeheimnis nicht unterliegenden (nicht berufsspezifischen) Tätigkeit zu erfolgen (BGE 132 II 103).

Das Berufsgeheimnis des Anwaltes im Sinne von Art. 321 StGB bezieht sich grundsätzlich „nur auf Tatsachen, die ihm von Klienten anvertraut worden sind, um die Ausübung des Mandates zu ermöglichen, oder die der Anwalt in Ausübung seines Mandats wahrgenommen hat“ (BGE 115 Ia 197). 115

Dabei handelt es sich beispielsweise um Abwicklungen, und damit, soweit tunlich, verbundene kurzfristige Anlagen im Zusammenhang mit Gerichtskostenvorschüssen, Kautionen, öffentlich-rechtlichen Abgaben usw. sowie Zahlungen gegenüber oder von den Parteien, Dritten oder Behörden im Zusammenhang mit einer hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung, im Zusammenhang mit hängigen Güterausscheidungen im Rahmen einer Ehescheidung oder -Trennung, in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts. 116

Davon zu unterscheiden ist die nicht berufsspezifische Tätigkeit, die jeweils dann vorliegt, wenn das kaufmännische Element gegenüber der anwaltlichen Tätigkeit überwiegt. Zu den nicht berufsspezifischen Tätigkeiten gehören insbesondere Aktivitäten, welche normalerweise von Vermögensverwaltern, Treuhandbüros oder Banken wahrgenommen werden. Darunter fallen namentlich die Vermögensverwaltung oder die Anlage von Geldern. (Andernfalls hätte es ein Beschuldigter in der Hand, durch Einschaltung eines Anwalts als Mittelsmann einen Erlös aus einer Straftat unter Umständen dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.) Bei diesen Tätigkeiten wird auch von „akzessorischen Tätigkeiten“ des Anwalts/Notars gesprochen. 117

Diese Regelungen beziehen sich nur auf Anwälte und Notare, die ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben und in einem kantonalen Anwaltsregister, bei einer kantonalen Notariatskammer oder einer gleichwertigen ausländischen Berufskammer eingetragen sind. Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch eine anwaltliche Tätigkeit in einer aufsichtsrechtlich bewilligten Anwalts-AG oder Anwalts-GmbH. 118

b) Der Anwalt als Escrow Agent

Ein *Escrow Agent* ist dem GwG grundsätzlich dann unterstellt, wenn mit der Abwicklung des *Escrow Agreement* die Verfügungsbefugnis über fremde Vermögenswerte einhergeht. Für die Frage, ob der Anwalt als *Escrow Agent* dem GwG untersteht, ist darauf abzustellen, ob dessen anwaltliche Fachkenntnisse für die Ausführung der *Escrow-Vereinbarung* erforderlich sind. 119

Soweit die Tätigkeit als *Escrow Agent* in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem konkreten juristischen Auftrag steht, ist im Grundsatz davon auszugehen, dass das anwaltliche Fachwissen für die korrekte Abwicklung der *Escrow-Vereinbarung* benötigt wird und diese Tätigkeit in den Bereich der berufsspezifischen Tätigkeit fällt. Dennoch ist immer der konkrete Einzelfall zu berücksichtigen. Ist das anwaltliche Fachwissen nicht erforderlich wie z.B. für die Abwicklung von einfachen Standardverträgen, so kann eine Unterstellung des Anwaltes gegeben sein. Der Entscheid, ob das betreffende Mandat das anwaltliche Fachwissen benötigt und auch tatsächlich unter das Berufsgeheimnis fällt oder nicht, liegt in der Verantwortung des Anwalts. 120

Steht die Ausführung des *Escrow Agreement* nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem konkreten juristischen Auftrag, ist im Grundsatz davon auszugehen, dass das anwaltliche Fachwissen für die korrekte Abwicklung der *Escrow-Vereinbarung* nicht benötigt wird und eine Unterstellung des Anwaltes unter das GwG gegeben ist. In diesem Fall beauftragen die Parteien den Anwalt nicht aufgrund seiner berufsspezifischen Fähigkeiten, 121

sondern weil sich die Parteien für die Vertragsabwicklung lieber auf die Dienste einer neutralen und vertrauenswürdigen Person verlassen. Auch hier ist jedoch der konkrete Einzelfall zu berücksichtigen. Ist das anwaltliche Fachwissen klar erforderlich für die Abwicklung der *Escrow*-Vereinbarung, so kann auch diese Tätigkeit in den Bereich der berufsspezifischen Tätigkeit fallen.

c) Tätigkeit des Anwalts im Zusammenhang mit einer Gesellschaftsgründung

Im Zusammenhang mit der Gründung von Gesellschaften untersteht der Anwalt nicht dem GWG, wenn er sich auf die Beratung, die Ausarbeitung der Verträge, die Vermittlung von Personen zur Sicherstellung der Leitung und die Durchführung der Gründung beschränkt, ohne in den notwendigen Zahlungsverkehr einzugreifen. Werden allerdings im Rahmen des Gründungsmandates Inhaberaktien oder blanko-indossierte Namenaktien mit Effektenqualität (siehe zum Effektenbegriff Rz 97) aufbewahrt, so stellt dies eine finanzintermediäre Tätigkeit dar. Die Weiterleitung des Gründungskapitals durch den Anwalt an die Bank stellt eine unterstellte Dienstleistung für den Zahlungsverkehr dar.

122

d) Tätigkeit des Notars im Zusammenhang mit einem Liegenschaftsverkauf

Wird die Kaufpreissumme bei einem Liegenschaftsverkauf über das Klientengeldkonto des beurkundenden Notars transferiert, so stellt dies keine unterstellungspflichtige finanzintermediäre Tätigkeit dar, da diese Dienstleistung des Notars mit seiner berufsspezifischen Tätigkeit in engem Zusammenhang steht. Gleiches gilt, wenn der Notar aus der Kaufpreissumme Hypothekarschulden ablöst oder aus ihm von einer Vertragspartei überwiesenen Mitteln Staatsabgaben oder Steuern aus dem Liegenschaftsgeschäft bezahlt. Desgleichen stellt die Überweisung einer Maklerprovision an einen Dritten keine unterstellungspflichtige finanzintermediäre Tätigkeit dar, da diese Dienstleistung mit der berufsspezifischen Tätigkeit der Notare zusammenhängt. Als berufsspezifisch gelten nur die Zahlungen an Dritte, die für die reibungslose Abwicklung der Liegenschaftsübermittlung notwendig sind.

123

G. Finanzintermediäre Tätigkeit im Immobiliensektor

a) Liegenschaftsverwaltung

Zur Immobilienverwaltung gehören Dienstleistungen wie das Inkasso der Mietzinse, von Nebenleistungen wie Nebenkostenleistungen oder Haftpflichtleistungen aus Mietvertrag oder die Entgegennahme von Sicherheiten oder von Versicherungsleistungen. Der Immobilienverwalter, der im Rahmen der üblichen Immobilienverwaltung im Namen, im Auftrag und für Rechnung des Immobilieneigentümers Beträge erhält, ist nicht ein Finanzintermediär im Sinne des GWG, denn er betreibt eine Inkassotätigkeit.

124

Wenn der Immobilienverwalter die für Rechnung des Eigentümers erhaltenen Einnahmen dazu verwendet, Zahlungen an Dritte zu tätigen, fallen diese nicht in den Anwendungsbereich des GWG, wenn diese einen direkten Zusammenhang mit der üblichen Liegenschaftsverwaltung haben. Das gleiche gilt grundsätzlich für Zahlungen, die der Liegenschaftsverwalter mit Geldern macht, die er zu diesem Zweck vom Eigentümer der Liegenschaft erhalten hat.

125

Dies ist beispielsweise der Fall bei Zahlungen von Zins- und Amortisationsleistungen auf Fremdkapitalien, namentlich auf Hypothekarkrediten; Zahlung von laufenden Aufwendungen aufgrund von Rechnungsstellungen für periodische Werklieferungen wie Wasser, Elektrizität usw.; Bezahlung von Steuern, Abgaben anderer Art, Versicherungsprämien bezüglich der Liegenschaft; Bezahlung von Energieeinkäufen; Bezahlung des laufenden Liegenschaftsunterhalts; Bezahlung von Änderungen und anderen Arbeiten an der Liegenschaft; Auszahlung der Löhne für ständige oder periodische Dienstleistungen (Hauswart, Gärtner usw.) inkl. Bezahlung von Sozialleistungen an die entsprechenden Institutionen; Rückzahlung eventueller Überschüsse. 126

Ausserhalb dieser Verwaltungstätigkeit ist die Entgegennahme von Geld und dessen Weiterleitung dem GwG unterstellt. Diese Praxis gilt gemäss den gleichen Kriterien für die Verwaltung von Stockwerkeigentum. 127

b) Immobiliengesellschaften

Eine Immobiliengesellschaft wird als Sitzgesellschaft qualifiziert, wenn ihr einziger oder dominierender Vermögenswert eine oder mehrere Liegenschaften ist und sie diese nicht selbst verwaltet, sie also keine operative Tätigkeit wahrnimmt. Eine Immobiliengesellschaft, die Liegenschaftsverwaltung betreibt, ist dagegen unter Umständen selber dem GwG unterstellt (vgl. Rz 124 ff.). 128

c) Immobilienhandel

Die reine Maklertätigkeit ist dem GwG nicht unterstellt. Es kann hingegen eine finanzintermediäre Tätigkeit vorliegen, wenn der Immobilienhändler den Kaufpreis im Auftrag des Käufers dem Verkäufer weiterleitet bzw. überweist. Handelt der Immobilienmakler im Auftrag des Verkäufers und wird er von diesem vergütet, so handelt es sich um eine dem GwG nicht unterstellte Inkassotätigkeit. 129

d) General- und Totalunternehmer, Architekten und Ingenieure und Bautreuhänder

General- und Totalunternehmer, die Zahlungen des Bauherrn als Werkpreis entgegen nehmen und an ihre Subunternehmer weiterleiten, verfügen über eigenes und nicht über fremdes Geld. Dieser Finanzfluss stellt somit keine finanzintermediäre Tätigkeit dar. 130

Auch die Vornahme von Zahlungsanweisungen und Abschlüssen der Unternehmer- und Lieferantenrechnungen, die von Architekten oder Ingenieuren im Rahmen der Bauleitung vorgenommen werden, kann als akzessorisch qualifiziert werden. 131

Setzt der Bauherr einen Bautreuhänder ein, der den Zahlungsverkehr vornimmt und die Baurechnungen bezahlt, so ist letzterer als Finanzintermediär zu qualifizieren, da dieser im Auftrag des Schuldners handelt. 132

VII. Staatliches Handeln

Staatliches Handeln ist grundsätzlich dem GwG nicht unterstellt, wenn es im Hoheitsbe- 133

reich erfolgt, selbst wenn die Tätigkeit an sich als finanzintermediäre Tätigkeit zu qualifizieren wäre. Wird der Staat hingegen im nicht-hoheitlichen Bereich als Finanzintermediär tätig, so besteht eine Unterstellungspflicht unter das GwG.

Ein Finanzintermediär kann die im GwG statuierten Pflichten sinnvollerweise nur dann wahrnehmen, wenn ein Vertragsverhältnis vorliegt. Eine Unterstellung des Staates unter das GwG ist deshalb nur möglich, wenn er im Bereich seiner nicht-hoheitlichen Tätigkeit Verträge abschliesst. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um privatrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verträge handelt. 134

Für die Unterstellung unter das GwG ist die genaue Organisationsform des Trägers öffentlicher Aufgaben unerheblich. Auch private Organisationen können per Gesetz, durch einen Hoheitsakt oder aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Vertrages ermächtigt werden, öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. 135

Somit muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob die Tätigkeit im Hoheitsbereich des Staates erfolgt oder nicht. Folgende Indizien deuten auf eine dem GwG nicht unterstellte Tätigkeit im Hoheitsbereich hin: 136

- Die finanzintermediäre Tätigkeit ist einer Behörde oder Organisation durch eine explizite gesetzliche Grundlage, einen Hoheitsakt oder verwaltungsrechtlichen Vertrag übertragen oder erlaubt worden. Ob Regelungsstufe und Delegationsvoraussetzungen eingehalten sind, ist im Einzelfall zu prüfen. 137
- Die Behörde oder Organisation, die zur finanzintermediären Tätigkeit ermächtigt ist, könnte bei fehlender Kooperation mittels Verfügung Anordnungen treffen. Insofern ist trotz Vertrag von einem subordinativen Verhältnis zwischen der Behörde und dem Vertragspartner auszugehen. 138
- Die finanzintermediäre Tätigkeit einer Behörde oder Organisation dient als Mittel, um eine in ihrer Kompetenz liegende Aufgabe erfüllen zu können oder sie steht in einem engen Zusammenhang mit einer solchen Aufgabe. 139
- Die Behörde oder Organisation, welche die staatliche Handlung erbringt, steht unter der Rechnungsprüfungskompetenz einer übergeordneten Behörde. 140

Schuldbetreibungs- und Konkursämter, der ausseramtliche Konkursverwalter (Art. 241 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]) sowie schuld- und konkursrechtliche Liquidatoren (Art. 317 ff. SchKG) sind dem GwG nicht unterstellt. Ebenso wenig sind in der Regel Institute wie der Erbschaftsliquidator (Art. 516 ZGB) oder die Beistände (Art. 393 ff. ZGB) oder der Vorsorgebeauftragte (Art. 360 ff. ZGB) unterstellt. Die Erbschaftsverwalter (Art. 554 ZGB) und Willensvollstrecker (Art. 517 f. ZGB) sind dem GwG grundsätzlich ebenfalls nicht unterstellt, es sei denn, sie nehmen ausserhalb ihres Auftrages finanzintermediäre Dienstleistungen wahr, beispielsweise im Rahmen der Mitwirkung an einer Erbteilung. 141*

VIII. Berufsmässigkeit

A. Allgemeine Kriterien (Art. 7 GwV)

Unter Vorbehalt der Art. 8 ff. GwV übt ein Finanzintermediär die Tätigkeit berufsmässig aus, sobald eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt wird: 142

- Bruttoerlös pro Kalenderjahr von mehr als 50'000 Franken (Art. 7 Abs. 1 Bst. a GwV): Der Bruttoerlös besteht aus sämtlichen Einnahmen, die mit unterstellungspflichtigen Tätigkeiten erzielt werden. Massgebend ist der Bruttoerlös ohne Abzug von Erlösminderungen. Für Handelsunternehmen, die ihre Erfolgsrechnung nach der Bruttomethode führen, ist der Bruttogewinn massgebend. Erbringt ein Finanzintermediär dem GwG unterstellte und dem GwG nicht unterstellte Dienstleistungen, so sind die Einnahmen aus der unterstellten Tätigkeit dem massgebenden Bruttoerlös zuzurechnen. Dies setzt eine klare und saubere buchhalterische Trennung in Erlöse aus unterstellten und nicht unterstellten Tätigkeiten voraus. 143

- Geschäftsbeziehungen mit mehr als 20 Vertragsparteien (Art. 7 Abs. 1 Bst. b GwV). 144

- Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten (Art. 7 Abs. 1 Bst. c GwV). 145

- Durchführung von Transaktionen, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet (Art. 7 Abs. 1 Bst. d GwV). Als Transaktion ist grundsätzlich jede Form der Umwandlung und jede Übertragung von Vermögenswerten zu verstehen. Die Durchführung einer einzigen isolierten Transaktion gilt noch nicht als berufsmässige Tätigkeit, auch wenn sie 2 Millionen Franken überschreitet. Ab der zweiten Transaktion wird aber die Tätigkeit als berufsmässig betrachtet, wenn das Gesamtvolumen beider Transaktionen zusammen 2 Millionen Franken überschreitet. Für die Berechnung des Transaktionsvolumens nach Art. 7 Abs. 1 Bst. d GwV sind Zufüsse von Vermögenswerten und Umschichtungen innerhalb desselben Depots nicht zu berücksichtigen. Bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen ist nur die von der Gegenpartei erbrachte Leistung zu berücksichtigen. 146

Die finanzintermediäre Tätigkeit für Einrichtungen und Personen nach Art. 2 Abs. 4 GwG wird für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nicht berücksichtigt (Art. 7 Abs. 3 GwV). 147

B. Nahestehende Personen (Art. 7 Abs. 4 und 5 GwV)

(Keine Ausführungen) 148

C. Kreditgeschäft (Art. 8 GwV)

Bei einem Leasingvertrag ist das Gesamtvolumen aller im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Raten relevant. Berufsmässigkeit im Leasinggeschäft liegt deshalb dann vor, wenn der Gesamtwert aller Leasingverträge den Schwellenwert von 5 Millionen Franken über- 149

schreitet, wobei jeder Leasingvertrag mit dem Gesamtvolumen aller zu zahlenden Raten zu Buche schlägt und wenn der Erlös aus dem Zinsanteil der Leasingrate 250'000 Franken übersteigt.

Übt eine Person sowohl das Kreditgeschäft als auch eine andere finanzintermediäre Tätigkeit aus, muss die Berufsmässigkeit für beide Bereiche separat ermittelt werden. Ist die Berufsmässigkeit in einem Bereich gegeben, so gilt die Tätigkeit in beiden Bereichen als berufsmässig und es sind beide Bereiche unterstellt. 150

D. Geld- und Wertübertragungsgeschäft (Art. 9 GwV)

Das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft im Sinne von Art. 4 Abs. 2 GwV gilt grundsätzlich immer, das heisst unabhängig vom Ausmass, als berufsmässig. Mit dem Verzicht auf Schwellenwerte wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Tätigkeit sehr geldwäschereifgefährdet ist. Einzige Ausnahme ist die Ausübung dieser Tätigkeit für nahestehende Personen, mit der nach Art. 7 Abs. 4 GwV ein Bruttoerlös von mehr als 50'000 Franken erzielt werden muss, damit Berufsmässigkeit gegeben ist. 151

E. Handelstätigkeit (Art. 10 GwV)

Für die Handelstätigkeit im Sinne von Art. 5 GwV wird zur Beurteilung des Kriteriums nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a GwV anstelle des Bruttoerlöses auf den Bruttogewinn abgestellt. Der Grund liegt darin, dass der Bruttoerlös aus der Handelstätigkeit den Wert der gehandelten Ware mit umfasst; für die Berufsmässigkeit ausschlaggebend soll aber der Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufspreis sein, welcher sich aus dem Bruttogewinn ergibt. 152

F. Austritt und Ausschluss aus einer SRO (Art. 12 GwV)

(Keine Ausführungen) 153

IX. Übergangsfrist

Aufgehoben 154*

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 26. Oktober 2016 beschlossen und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft

| | |
|-------------------|---|
| Neu eingefügte Rz | 28.1, 28.2, 28.3, 28.4, 28.5, 28.6 |
| Geänderte Rz | 1, 8, 64, 75, 88, 94, 100, 141 |
| Aufgehobene Rz | 28, 154 |
| Übrige Änderungen | „Finanzintermediation“ wird durch „finanzintermediäre Tätigkeit“ oder „Tätigkeit als Finanzintermediär“ ersetzt. Titeländerung vor Rz 75 |

Die Verweise auf die VBF wurden an die am 1.1.2016 in Kraft getretenen Anpassungen der Geldwäschereiverordnung (GwV; SR 955.01) angepasst.

Zudem wurden die Verweise auf die Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV; SR 954.11) an das Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19.6.2015 (FinfraG; SR 958.1) bzw. an die Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25.11.2015 (FinfraV; SR 958.11) angepasst.

Teil H: Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20), mit eingearbeitetem Kommentar *

vom 13. Juni 2018 (Stand am 1. Januar 2020)

Vorwort

Die seit 1977 existierende **Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB)** wird in der Regel in einem Rhythmus von 5 Jahren revidiert.

Die vorliegende Fassung wurde erarbeitet, um den Kommentaren der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) in ihrem **Länderbericht** zur Schweiz vom 7. Dezember 2016 Rechnung zu tragen. Die revidierte VSB tritt am 1. Januar 2020 als «VSB 20» in Kraft.

Die materiellen Änderungen zielen auf die Behebung der von der FATF geltend gemachten Mängel ab. Sie betreffen dabei insbesondere die **Schwellenwerte bei Handelsgeschäften und Kassageschäften**, welche aufgehoben bzw. herabgesetzt wurden (Art. 4, 20 und 27), und den **Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht** (Art. 45). Weitere Anpassungen dienen insbesondere der Lesbarkeit sowie der Klärung von Fragen aus der Praxis.

Aus formellen Gründen wurde darüber hinaus an den relevanten Stellen der VSB 20 der Verweis auf das jeweils geltende **FINMA-Rundschreiben zur Video- und Online-Identifizierung** eingefügt.

Weiterhin in der VSB 20 enthalten sind die Bestimmungen über das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht, zur Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen.

Mit der Revision des VSB-Textes wurde auch der vorliegende Kommentar angepasst und ergänzt.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht nach Geschlecht differenziert. Die gewählte Form bezieht auch das jeweils andere Geschlecht mit ein.

- * Der von der SBVg herausgegebene Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) wurde von PwC an den entsprechenden Stellen direkt in den Text der VSB 20 eingefügt. Der Kommentar ist im vorliegenden Kapitel jeweils grau hinterlegt; die nicht grau hinterlegten Teile stellen den Text der VSB 20 dar. Sowohl der Text der VSB 20 als auch der dazugehörige Kommentar wurden von PwC in keiner Art und Weise im Inhalt verändert.

Präambel

- a) Im Bestreben, das Ansehen des schweizerischen Finanzplatzes im In- und Ausland zu wahren,
- b) in der Absicht, die bankenrechtlichen Sorgfaltspflichten betreffend Identifizierung des Vertragspartners, Feststellung des Kontrollinhabers und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu konkretisieren,
- c) im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten,

verpflichtet sich die Bank gegenüber der SBVg, als der mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens des schweizerischen Finanzplatzes betrauten Dachorganisation, zur Einhaltung dieser Standesregeln.

1. Kapitel: Einleitung

Die VSB schafft einen **aufsichtsrechtlichen Minimalstandard**; entsprechend steht es den Unterzeichnern der VSB frei, zu spezifischen Punkten weitergehende Regeln aufzustellen. Einzelne Bestimmungen räumen zudem bewusst eine gewisse Flexibilität ein und schaffen so die Möglichkeit, die VSB nach einem **risikobasierten Ansatz** umzusetzen.

Die VSB 20 existiert in den Sprachversionen deutsch, französisch, italienisch und englisch. Sollte zwischen einzelnen Sprachversionen eine materielle Divergenz bestehen, so gilt die VSB 20 in deutscher Sprache.

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Den Standesregeln unterstehen die Banken und Effektenhändler mit sämtlichen in der Schweiz domizilierten Geschäftsstellen, nicht aber ihre ausländischen Zweigniederlassungen, Vertretungen und Tochtergesellschaften (vergleiche aber Artikel 11, 19 und 43).
- ² Die Banken dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- oder Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Standesregeln zu umgehen.
- ³ Auf unter Nummern oder Kennworten geführte Konten, Hefte, Depots und Schrankfächer sind die Vorschriften der vorliegenden Standesregeln uneingeschränkt anwendbar.

VSB und Kommentar beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf alle Banken und Effektenhändler, auch wenn aus sprachlichen Gründen nur eine Bezeichnung im Text aufgeführt ist.

Art. 2 Abgrenzung

- ¹ In den Standesregeln sind geltende Regeln einer den ethischen Grundsätzen entsprechenden Bankführung verbindlich festgelegt. Sie sollen bestimmte, im Geldwäschereigesetz (GwG) geregelte, Sorgfaltspflichten (Artikel 3 bis 5 GwG) sowie den Begriff der «nach den Umständen gebotenen Sorgfalt» bei der Entgegennahme von Vermögenswerten gemäss Artikel 305^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) konkretisieren.
- ² Die besonderen Abklärungspflichten bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhtem Risiko sind Gegenstand der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA).
- ³ Über die sinngemässe Anwendung der VSB auf das Geschäft der Kreditkartenorganisationen bestehen separate Regeln.
- ⁴ Ist die Bank im Leasing-Geschäft tätig, so kann die Bank für das Leasing-Geschäft die erleichterten Bestimmungen des Selbstregulierungsreglements SRO / SLV direkt anwenden.

Wann und wie der Hintergrund von **Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken** (GmeR/TmeR) abzuklären ist sowie die damit zusammenhängenden besonderen Abklärungspflichten sind nicht in der VSB, sondern in der GwV-FINMA geregelt.

Der Verweis in Art. 2 Abs. 3 betreffend das Geschäft der **Kreditkartenorganisationen** bezieht sich auf die entsprechenden Regelungen in der GwV-FINMA.

Art. 3 Kommentar zu den Standesregeln

Zur VSB liegt ein von der SBVg verfasster Kommentar zu einzelnen Artikeln vor. Dieser Kommentar ist als Materialie bei der Auslegung der Standesregeln zu berücksichtigen.

Der Kommentar zur VSB wird von der SBVg herausgegeben und ist als Auslegungshilfe von den Banken, den Organen der VSB und den Revisionsgesellschaften zu berücksichtigen, er ist jedoch nicht Teil der VSB.

2. Kapitel: Identifizierung des Vertragspartners

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Identifizierung des Vertragspartners

- ¹ Die Bank ist verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren.
- ² Dies gilt für:
 - a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
 - b) die Eröffnung von Depots;
 - c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
 - d) die Vermietung von Schrankfächern;
 - e) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
 - f) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities);
 - g) Kassageschäfte über Beträge von mehr als 15'000 Franken.
- ³ Eine im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung korrekt identifizierte Person muss bei Erweiterung der bestehenden Geschäftsbeziehung nicht erneut identifiziert werden.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB sind bei **Gemeinschaftskonten** alle Kontomitinhaber zu identifizieren, sofern nicht eine Ausnahmeregelung (beispielsweise Identifizierung einfacher Gesellschaften) zur Anwendung gelangt.

Bei **Sammelkonten/-depots** für die Verwaltung von Beteiligungsplänen für Mitarbeitende einer Gesellschaft ist nur die Gesellschaft selbst zu identifizieren, solange die Beteiligungsrechte in einem auf die Gesellschaft lautenden Sammelkonto/-depot geführt werden.

Die Bestimmung des Begriffs «**Effekten**» richtet sich nach Art. 2 lit. b FinfraG. Danach sind unter Effekten vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), Derivate und Bucheffekten zu verstehen. Die Begriffsbestimmung von «Handelsgeschäfte» richtet sich nach dem in Art. 1 Börsengesetz (BEHG) aufgeführten Begriff «gewerbsmässige[r] Handel mit Effekten». Mit Inkrafttreten der VSB 20 ist die Bank bei allen Handelsgeschäften gemäss Art. 4 Absatz 2 lit. f verpflichtet, den Vertragspartner zu identifizieren – unabhängig vom Betrag des Handelsgeschäfts.

Zur Definition der **Kassageschäfte** kann auf Art. 2 lit. b GwV-FINMA verwiesen werden. Unter Kassageschäften sind alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reiseschecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anleiheobligationen und das Bareinlösen von Checks zu verstehen, sofern diese Geschäfte nicht über ein bestehendes Kundenkonto verbucht werden. Der bisher in Art. 4 Absatz 2 lit. g festgehaltene Schwellenwert von CHF 25'000 wurde aufgrund der von der FATF in diesem Zusammenhang geäußerten Kritik im Länderbericht Schweiz 2016 auf CHF 15'000 gesenkt.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB gelten Bareinzahlungen oder Barbezüge in Verbindung mit Konten / Heften bei einer anderen Bank als Kassageschäfte, auch wenn es sich bei der anderen Bank um die Muttergesellschaft handelt (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.11 S. 22). Art. 19 bleibt aber anwendbar. Die Aufsichtskommission VSB hat zudem festgehalten, «dass das entscheidende Kriterium für die Qualifikation eines Finanzgeschäfts als Kassageschäft nicht darin besteht, dass eine bare Abwicklung (im Sinne einer physischen Entgegennahme bzw. Übergabe eines Vermögenswertes) erfolgt.» Das Merkmal eines Kassageschäfts liegt vielmehr darin, dass es in einer punktuellen Dienstleistung besteht, die keine dauernde Geschäftsbeziehung ist. «Kassageschäfte sind demnach Geschäfte, welche nicht über ein bestehendes Konto des Kunden abgewickelt werden und die keine weitere Beziehung des Kunden zur Bank zur Folge haben, womit es auch an Unterlagen fehlt, welche es ermöglichen würden, den Kunden zu identifizieren sowie die Herkunft und den weiteren Weg der vorgelegten Vermögenswerte zu rekonstruieren.» (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.15 S. 23 f.).

Schliesslich stellt die Aufsichtskommission VSB klar, «dass ein Kassageschäft [...] auch dann als solches [gilt], wenn es von einem bereits bestehenden Kunden ausgeführt wird. Dass der Kunde bereits zu einem früheren Zeitpunkt identifiziert worden ist, bedeutet zwar, dass auf dessen (neuerliche) Identifizierung verzichtet werden kann. Eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung hingegen, ist in jedem Fall einzuholen.» (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.16 S. 24).

Unter die Definition der Kassageschäfte fällt auch der Wechsel von Bargeld in der gleichen Währung, mit dem Ziel, die Stückelung zu ändern. In der Praxis gilt bei einem Kassageschäft der Grundsatz, dass diejenige Person, die am Schalter das Bargeschäft tätigt, als Vertragspartner zu identifizieren ist.

Kapitalmarkttransaktionen, namentlich Transaktionen zur Platzierung von Effekten bei Investoren (z.B. «selling shareholder» bei «initial public offerings»), sowie Fälle, in denen die Bank als Zahl- und / oder Emissionsstelle oder in einer ähnlichen Funktion tätig ist, fallen nicht unter den Begriff der Handelsgeschäfte gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. f.

Erweitert eine im **Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung bereits** korrekt identifizierte Person ihre Geschäftsbeziehung mit der Bank, muss diese Person nicht erneut identifiziert werden. Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB gilt dies auch dann, wenn sich in der Zwischenzeit die Anforderungen der VSB an die Identifizierung des Kunden erhöht haben sollten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Erstidentifikation nach den Regeln der damals gültigen Sorgfaltspflichtvereinbarung vorgenommen worden war (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.10 S. 21). Personen, welche gültig identifiziert und deren Geschäftsbeziehungen in der Folge saldiert wurden, müssen bei Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung mit der Bank erneut identifiziert werden. Eine Ausnahme bilden Geschäftsbeziehungen, welche auf Veranlassung der Bank gekündigt und geschlossen werden («Forced Exit»), aber anschliessend wieder eröffnet (reaktiviert) werden müssen, beispielsweise weil die transferierten Gelder zurückkommen (z.B. wegen ungenügender/ falscher Zahlungsinstruktionen oder wenn ein durch die Bank ausgestellter Check nicht eingelöst wird). In solchen Fällen muss keine erneute Identifizierung des Vertragspartners und Abklärung der wirtschaftlichen Berechtigung erfolgen. Solche reaktivierten Konten sind jedoch für sämtliche weiteren Zugänge zu sperren.

Wurde bei einem Eröffner im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung nebst der Überprüfung seiner Identität auch bereits eine korrekte formelle Identifizierung vorgenommen, muss der Eröffner für den Fall, dass er selbst eine Geschäftsbeziehung aufnimmt, nicht erneut identifiziert werden. Wurde lediglich die Identität eines Eröffners im Sinne von Art. 15 überprüft, reicht dies für einen Verzicht einer Identifizierung für eine eigene Geschäftsbeziehung nicht aus.

Der Begriff «korrekt» bezieht sich auf die Sorgfaltspflichten, die galten, als die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde. Eine Identifizierung gilt demnach als korrekt, wenn die bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung geltenden Bestimmungen der VSB oder wenn alternativ die aktuell geltenden Bestimmungen der VSB eingehalten worden sind (lex mitior).

Der Entscheid, wonach auf eine erneute Identifizierung verzichtet worden ist, muss nicht besonders dokumentiert werden. Die Sicherstellungspflicht gemäss Art. 44 ist erfüllt, wenn aus den Akten hervorgeht, dass die Person bereits identifiziert worden ist (z.B. wenn die diesbezüglichen Dokumente bei der Bank oder im System der Bank verfügbar sind). Allfällige Wiederholungspflichten nach Art. 46 bleiben vorbehalten.

Bei Kreditverhältnissen können grundsätzlich drei Arten von Krediten unterschieden werden: das (bilaterale) Kreditgeschäft, der Konsortialkredit und die Unterbeteiligung an Konsortialkrediten.

1. Das (bilaterale) Kreditgeschäft ist generell eine vom GwG erfasste Finanzdienstleistung, da dieses die Gefahr birgt, dass für Verzinsung und Rückzahlung des Kredits verbrecherisch erworbene Mittel eingesetzt werden. Die Aufsichtskommission VSB hat die Anwendung der VSB auf Kreditverhältnisse bejaht. Entsprechend obliegen der Bank in Bezug auf einen Kreditnehmer die Sorgfaltspflichten der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der Kontrollinhaber resp. des wirtschaftlich Berechtigten.
2. Da bei Konsortialkrediten grundsätzlich die gleiche Ausgangslage wie bei den erwähnten (bilateralen) Kreditverhältnissen besteht (direktes Vertragsverhältnis der einzelnen Bank zum Kreditnehmer), ist auch diese Art von Geschäft dem GwG unterstellt. Entsprechend gilt auch hier die VSB. Dies gilt sowohl für Geschäftsfälle, in welchen die Bank Führerin des Konsortiums ist wie auch für Fälle, in welchen sie lediglich an einem Konsortium teilnimmt.
3. Bei nachträglichen Beteiligungen/Unterbeteiligungen an Krediten oder an bilateralen Kreditgeschäften gibt es drei verschiedene Ausgangslagen. Solche sind möglich:
 - a) durch einen Vertragsbeitritt des nachträglich beitretenden Kreditgebers zum Kreditvertrag, sofern ein Vertragsbeitritt im Kreditvertrag vorgesehen ist oder der Kreditnehmer diesem zustimmt (wodurch die unter Ziff. 2 beschriebene Situation eines Konsortialkredits entsteht) oder
 - b) durch Abschluss eines Unterbeteiligungsvertrags zwischen dem Kreditgeber und dem Beitretenden, wobei der ursprüngliche Kreditgeber dem Beitretenden sämtliche Forderungen aus dem Kreditvertrag nach Massgabe der Unterbeteiligung mittels separater Erklärung abtritt (sofern diese Zession dem Kreditnehmer während der Vertragslaufzeit nicht notifiziert wird, liegt eine sogenannte «stille» Zession vor) oder
 - c) durch Abschluss eines Unterbeteiligungsvertrags und ohne Teilzession der Kreditforderung, wobei dabei möglich ist, dass sich der Beitretende am Kreditverhältnis quotal beteiligt (und damit auch die aus dem Kreditvertrag fliessenden Zinsen/Margen/Gebühren vom Kreditgeber quotal erhält) oder indem sich der Unterbeteiligte nur an einem allfälligen Kreditausfall beteiligt (und für diese «Kreditversicherung» vom Kreditgeber einen Teil der Marge erhält).

Sowohl bei Variante 3.b wie auch Variante 3.c besteht kein direktes Vertragsverhältnis zum Kreditnehmer und damit auch keine direkte Geschäftsbeziehung. Entsprechend muss keine formelle Identifizierung des Kreditnehmers und keine Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhabers erfolgen.

Art. 5 Inhabersparhefte

Die Eröffnung neuer Inhabersparhefte ist verboten. Bestehende Inhabersparhefte sind bei deren ersten physischen Vorlage zu kündigen. Bei Inhabersparheften ist im Weiteren zu identifizieren, wer Rückzüge tätigt; Einlagen dürfen nicht mehr entgegenommen werden.

Art. 6 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen

- ¹ Bei Geschäften unterhalb der Mindestgrenzen (Artikel 4 Absatz 2 litera g) ist der Vertragspartner zu identifizieren, wenn offensichtlich versucht wird, die Identifizierung zu umgehen, indem ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (sogenanntes Smurfing).
- ² Bestehen Verdachtsmomente, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Artikel 9 Absatz 1 GwG aufgeführt sind, so ist der Vertragspartner unabhängig von Mindestgrenzen oder Ausnahmen von der formellen Identifizierung zu identifizieren.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 besteht eine **Identifizierungspflicht** auch unterhalb der in Art. 4 Absatz 2 lit. g statuierten Mindestgrenze von CHF 15'000, wenn Versuche unternommen werden, die Identifizierung zu umgehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (sog. Smurfing).

Die in Art. 4 Absatz 2 lit. g definierte Mindestgrenze ist gemäss Art. 6 Abs. 2 ebenfalls unbeachtlich, wenn der Verdacht besteht, dass die Vermögenswerte in Verbindung mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stehen. Dabei muss es sich um den Verdacht handeln, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 GwG aufgeführt sind. Dies ist der Fall, wenn Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305^{bis} StGB stehen, aus einem Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation nach Art. 260^{ter} StGB unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung gemäss Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB dienen.

Art. 7 Zu dokumentierende Angaben

- ¹ Bei natürlichen Personen sind auf geeignete Weise festzuhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und die effektive Wohnsitzadresse, ebenso die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist.
- ² Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind auf geeignete Weise festzuhalten: Firma und effektive Sitzadresse, ebenso die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist.
- ³ Stammt ein Vertragspartner aus einem Land, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben.

Ist der Vertragspartner eine natürliche Person, ist gemäss Art. 23 ZGB der effektive **Wohnsitz** dort anzunehmen, wo sich der Vertragspartner mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Bei juristischen Personen als Vertragspartner ist die effektive Firmensitzadresse festzuhalten. Bei der Ermittlung der effektiven Firmensitzadresse kann in erster Linie auf die Identifikationsdokumente (i.d.R. Handelsregisterauszug) abgestellt werden, welche im Rahmen des Identifikationsprozesses vom Vertragspartner eingeholt wurden. Alternativ kann die Bank als effektive Firmensitzadresse auch den Ort der tatsächlichen Verwaltung feststellen. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung liegt praxisgemäss dort, wo eine Gesellschaft ihren wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt hat, bzw. wo die Geschäftsführung besorgt wird. Massgebend ist dabei die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszwecks; bei mehreren Orten ist der Schwerpunkt der Geschäftsführung massgebend (vgl. dazu auch BGE 2C_1086/2012).

Es gibt Länder, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen bzw. Domiziladressen nicht verwendet werden, so dass die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der effektiven Wohnsitzadresse bzw. Firmensitzadresse kann sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben des Vertragspartners verlassen. Weitergehende Abklärungspflichten der Bank bestehen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes nur bei Auffälligkeiten.

Nachdem bei natürlichen Personen eine Kopie des amtlichen Ausweises zu den Akten zu nehmen ist, ergibt sich das Identifikationsmittel aus der Kopie und muss nicht zusätzlich festgehalten werden. Besitzt eine natürliche Person mehr als eine Nationalität, genügt es, die Kopie nur eines amtlichen Ausweises zu den Akten zu nehmen.

Zudem müssen weitere Nationalitäten nicht schriftlich dokumentiert werden.

Die Pflicht, ein vollständiges Identifikationsdossier zu erstellen, bezieht sich nach der Systematik der VSB auf Vertragspartner, mit welchen effektiv eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird (vgl. Art. 4).

Art. 8 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise

Kann ausnahmsweise die Identifizierung eines Vertragspartners nicht auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen werden, zum Beispiel weil eine Person über keine Identifikationspapiere verfügt oder weil über eine öffentlich-rechtliche Korporation oder Anstalt keine entsprechenden Unterlagen bestehen, so kann die Bank die Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise vornehmen, indem sie andere beweiskräftige Dokumente einsieht oder vom Vertragspartner entsprechende Bestätigungen von öffentlichen Stellen beziehungsweise für eine juristische Person das letzte Testat einer anerkannten Prüfgesellschaft einholt. Bestätigungen und Kopien von Ersatzdokumenten sind zu den Akten zu nehmen; ausserdem ist die Ausnahme-situation in einer Aktennotiz zu begründen.

Diese Bestimmung regelt Sonderfälle, in welchen ein Vertragspartner nicht auf die vorgeschriebene Art und Weise identifiziert werden kann, weil die verlangten Unterlagen nicht erhältlich sind. In solchen Situationen kann sich die Bank andere zum Zweck der Identifizierung geeignete Dokumente beschaffen und zu den Akten nehmen, wobei sie über einen angemessenen Ermessensspielraum verfügt.

Art. 8 ist für die Überprüfung der Identität des Eröffners (Art. 15) analog anwendbar.

2. Abschnitt Natürliche Personen

Art. 9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

- ¹ Bei persönlicher Vorsprache identifiziert die Bank den Vertragspartner, indem sie einen amtlichen Ausweis mit Fotografie (Pass, Identitätskarte, Führerausweis oder ähnliche) einsieht und eine Kopie dieses Ausweises zu den Akten nimmt.
- ² Der Identifizierung bei persönlicher Vorsprache gleichgestellt ist die Videoidentifizierung gemäss den jeweils geltenden FINMA-Vorschriften.

Der in Art. 9 verwendete Begriff «**persönliche Vorsprache**» umschreibt die Tatsache, dass ein persönlicher Kontakt zwischen dem Kunden und dem Vertreter der Bank stattgefunden hat und dabei die Identifizierung vorgenommen wurde. Dieser persönliche Kontakt kann in den Geschäftsräumen der Bank selber oder auch anderswo erfolgen.

Die **Kopie des amtlichen Ausweises** muss nicht zwingend zeitgleich mit der Identifizierung des Vertragspartners erstellt werden. Wird eine Ausweiskopie vorgängig zur persönlichen Vorsprache erstellt, muss sie spätestens anlässlich der persönlichen Vorsprache des Vertragspartners bei der Bank anhand des amtlichen Ausweises verifiziert werden. Wird die Kopie des amtlichen Ausweises erst im Nachgang zur persönlichen Vorsprache erstellt, kommen die Bestimmungen zur Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg im Sinne von Art. 10 zur Anwendung. Vgl. dazu auch die Kommentierung zur Sicherstellungspflicht nach Art. 44.

Eine Ausweiskopie muss nicht zwingend mit einem Fotokopierer erstellt werden. Ein Ausweis kann beispielsweise auch fotografiert oder gescannt und anschliessend eine entsprechende Kopie im Kundendossier abgelegt werden, solange die persönlichen Angaben sowie der Vertragspartner auf dem Foto erkennbar sind.

Auf eine abschliessende Aufzählung der **zugelassenen Identifikationsdokumente** verzichtet Art. 9. Der Entscheid über die zugelassenen Dokumente liegt weiterhin in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Bank. So ist sichergestellt, dass spezifischen Situationen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes Rechnung getragen werden kann. Der Entscheid, wie mit Identifikationsdokumenten mit abgelaufenem Gültigkeitsdatum umgegangen werden soll, liegt ebenfalls in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Bank.

Zugelassen sind nur Dokumente, die eine Fotografie der identifizierten Person enthalten, wobei auf der Kopie des amtlichen Ausweises die identifizierte Person auf der Fotografie grundsätzlich erkennbar sein muss. Aufgrund der Problematik, dass es bei einzelnen Ausweisdokumenten aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine Kopie mit einem erkennbaren Foto des Ausweisinhabers herzustellen (beispielsweise werden aus Gründen der Fälschungssicherheit von Identifikationsdokumenten Anti-Copy-Elemente verwendet, die es verunmöglichen, das im Ausweisdokument enthaltene Foto zu kopieren), kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Erkennbarkeit verzichtet werden.

Bei der Identifizierung sind die Angaben, wie sie in Art. 7 aufgeführt sind, festzuhalten.

Art. 10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

- ¹ Wird die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg oder über Internet aufgenommen, so identifiziert die Bank den Vertragspartner, indem sie sich eine echtheitsbestätigte Kopie eines Identifikationsdokuments im Sinne von Artikel 9 zustellen lässt und die Wohnsitzadresse des Vertragspartners durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise überprüft.
- ² Der Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg gleichgestellt ist die Online-Identifizierung gemäss den jeweils geltenden FINMA-Vorschriften.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB genügt für die Annahme einer Korrespondenzeröffnung, dass es zu keiner persönlichen Begegnung zwischen der Bank und dem Vertragspartner kommt. Wird eine Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, ist die angegebene Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise zu überprüfen. Eine Zustellung mit gewöhnlicher Post (A- oder B-Post) reicht, um die Wohnsitzadresse im Sinne dieses Artikels zu bestätigen; eine Zustellung als «lettre signature» ist nicht erforderlich.

Die Identifizierung auf dem Korrespondenzweg und die dabei notwendige Abgabe einer Echtheitsbestätigung durch einen Dritten ist von der Identifizierung durch einen Delegierten zu unterscheiden. Eine Identifizierung durch einen Delegierten ist nur unter Anwesenden möglich. Umgekehrt handelt es sich bei der Identifizierung auf dem Korrespondenzweg und der dafür notwendigen Abgabe einer Echtheitsbestätigung nicht um eine **Delegation** der Identifizierung, weshalb keine schriftliche Vereinbarung zwischen der Bank und der Person, welche die Echtheitsbestätigung abgibt, notwendig ist.

Als mit der Überprüfung der Wohnsitzadresse mittels Postzustellung gleichwertig gilt insbesondere die Beibringung einer amtlichen Wohnsitzbestätigung. Auch bei der Identifizierung auf dem Korrespondenzweg sind die Angaben gemäss Art. 7 festzuhalten.

Art. 11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

- ¹ Die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokuments kann bestätigt werden durch
 - a) eine Zweigniederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft der Bank;
 - b) eine Korrespondenzbank, einen anderen Finanzintermediär oder einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt, der von der eröffnenden Bank zu diesem Zweck anerkannt wird;
 - c) einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt.
- ² Als gültige Echtheitsbestätigung gilt auch eine von der Datenbank eines nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdiensten eingeholte Ausweiskopie in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung des Kunden.

Bei einer Korrespondenzeröffnung werden der Bank die erforderlichen Identifikationsdokumente nicht im Original, sondern in Kopie vorgelegt, weshalb deren Echtheit zu bestätigen ist. Die Echtheit kann mittels einer Unterschrift (keine Anwendung der Kollektivunterzeichnung notwendig) bestätigt werden. Die Verifizierung der Unterschrift der die Echtheit des Dokumentes bestätigenden Person ist nicht notwendig. Die Form der Echtheitsbestätigung ist nicht vorgeschrieben. Massgebend ist die Gesetzgebung, die Regulierung oder die Praxis im betroffenen Staat.

Unter den Begriff des Finanzintermediärs gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b fallen inländische Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG sowie Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland, die einer angemessenen Aufsicht und Überwachung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei unterstellt sind.

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. b kann die Bank die Echtheitsbestätigung auch durch eine Korrespondenzbank, einen anderen Finanzintermediär (z.B. Post und SBB) oder einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt akzeptieren. Als in der Schweiz zugelassene Rechtsanwälte gelten Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Es liegt im Ermessen der Bank, Echtheitsbestätigungen zurückzuweisen (z.B. wenn es an der Vertrauenswürdigkeit fehlt). Unter den Begriff des Finanzintermediärs im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. b fällt auch eine zu einer Korrespondenzbank oder einem Finanzintermediär gehörige Tochtergesellschaft. Entsprechend kann die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokumentes auch über eine solche Gesellschaft bestätigt werden, selbst wenn es sich dabei nicht um einen Finanzintermediär handelt, z.B. eine Trustgesellschaft («corporate trustee»), welche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Verwaltung von Trust anbietet.

Es liegt in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Bank, notarielle Bescheinigungen, die im Ausland üblicherweise ausgestellt werden (z.B. «Affidavit»), zu akzeptieren. Im Ausland zugelassene Rechtsanwälte können unter die öffentlichen Stellen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. c gefasst werden, sofern sie durch das ausländische Recht zur Ausstellung von Beglaubigungen anerkannt werden. Als öffentliche Stelle im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. c gelten auch die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).

Gemäss Art. 11 Abs. 2 kann die Identifizierung auch im Rahmen weiterer geeigneter Verfahren zur Erstellung von Echtheitsbestätigungen vorgenommen werden.

3. Abschnitt Juristische Personen und Personengesellschaften

Die VSB 20 verwendet die Begriffe «juristische Personen» sowie «Personengesellschaften» entsprechend den Begriffen des schweizerischen Zivilrechts (vgl. insbesondere Art. 52 ff. ZGB sowie Art. 530 ff. OR).

Im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen können gemäss den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen oder alternativ gemäss den für juristische Personen und Personengesellschaften geltenden Regeln identifiziert werden.

Die Bestimmungen für die **Identifizierung der juristischen Personen und Personengesellschaften** gelten für in der Schweiz und sinngemäss für im Ausland domizilierte Vertragspartner. Die Bestimmungen sind analog auch auf Vertragspartner anzuwenden, welche nach öffentlichem Recht konstituiert sind (z.B. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten).

Für die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen zu juristischen Personen und Personengesellschaften kennt die VSB keine Unterscheidung zwischen Identifizierung bei persönlicher Vorsprache oder Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg. Der Umstand, ob bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung die Eröffner persönlich anwesend waren, ist einzig für die Art und Weise der Überprüfung der Identität der Eröffner (Art. 15 Abs. 1 und 2) massgebend.

Die notwendige **Dokumentation** kann als Original, als Kopie bzw. als eingescannte elektronische Kopie vorliegen, elektronisch an die Bank übermittelt werden oder die entsprechenden Informationen von der Bank über das Internet heruntergeladen werden. Formvorschriften für die zur Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften verwendeten Dokumente bestehen keine (vgl. auch Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 1998–2001, Ziff. 1 lit. 1, S. 12). Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Dokumentationspflichten von Art. 44 f.

Art. 12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft aufgenommen, identifiziert die Bank den Vertragspartner entweder mit einem durch den Registerführer ausgestellten Registerauszug oder einem schriftlichen Auszug aus einer durch die Registerbehörde, eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank.

Beispiele für eine durch eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführte **Datenbank** im Sinne von Art. 12 sind die Verzeichnisse von Teledata, Creditreform, Intrum Justitia, Dun & Bradstreet, Deltavista, Register für certificates of good standing, die Website des Eidg. Amtes für das Handelsregister (www.zefix.ch) sowie die auf der Website der jeweiligen Aufsichtsbehörde im Ausland veröffentlichten Verzeichnisse der beaufsichtigten Finanzintermediäre.

Art. 13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden

- ¹ Nicht im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragene juristische Personen oder Personengesellschaften sind entweder anhand eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Aufsichtsbehörde oder aus einer durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank, der Statuten oder anhand von gleichwertigen Dokumenten zu identifizieren.
- ² Behörden sind anhand eines geeigneten Statuts/Beschlusses oder anhand von anderen gleichwertigen Dokumenten oder Quellen zu identifizieren.

Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften können beispielsweise mittels Gründungsakten, dem Gründungsvertrag, einer Bestätigung der Prüfgesellschaft, einem certificate of incumbency, einem «certificate of good standing», einem «certificate of incorporation» oder einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Berufstätigkeit identifiziert werden. Die Identität der im Handelsregister nicht eingetragenen juristischen Personen kann gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB auch anhand nicht unterzeichneter Statuten festgestellt werden (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.7 S. 20).

Zum Behördenbegriff kann auf die Ausführungen zu Art. 23 verwiesen werden.
Sonderfälle:

- **Stockwerkeigentümergeinschaften**

Stockwerkeigentümergeinschaften sind anhand eines Grundbuchauszuges zu identifizieren. Alternativ kann die Identifizierung auch mit einer einfachen Kopie des Reglements für die Stockwerkeigentümergeinschaft sowie des Protokollauszuges erfolgen, aus dem hervorgeht, dass der Verwalter zur Kontoführung ermächtigt ist. Ein solcher Protokollauszug ist nicht notwendig, wenn ein Grundbuchauszug für die Identifizierung verwendet wird. Art. 15 kommt bei Stockwerkeigentümergeinschaften nicht zur Anwendung.

- **Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch**

Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch sind analog zu den Stockwerkeigentümergeinschaften zu identifizieren (vgl. vorhergehende Ausführungen).

- **Gebundene Vorsorgeprodukte**

Bei gebundenen Vorsorgeprodukten (z.B. Säule 3a-Konten) ist die Vertragspartnerin der Bank die Vorsorgeeinrichtung. Es muss somit die Vorsorgeeinrichtung (und nicht der Begünstigte selber) identifiziert werden.

Art. 14 Aktualität des Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises

Der Handelsregisterauszug oder der gleichwertige Ausweis darf nicht älter als zwölf Monate sein. Ein älterer Ausweis kann zusammen mit einem bis zwölf Monate alten Testat einer Prüfgesellschaft verwendet werden.

Inhaltliche **Anforderungen an ein Testat** werden in der VSB selber keine gestellt. Massgebend sind die Gesetzgebung, die Regulierung und die Praxis im betroffenen Staat.

In der Praxis gibt es Vereine, die weder im Handelsregister eingetragen sind noch durch eine Prüfungsgesellschaft revidiert werden. Diese Vereine können in der Regel nur mit den Statuten oder anderen Vereinsdokumenten identifiziert werden. Derartige Dokumente können die aktuellen Verhältnisse auch dann wiedergeben, wenn sie älter als 12 Monate sind. Ist dagegen ein Verein im Handelsregister eingetragen, so darf der Handelsregisterauszug nicht älter als 12 Monate sein.

Art. 15 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

- ¹ Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist die Identität der natürlichen Personen, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen, zu überprüfen. Dies kann mittels Kopie eines Dokumentes im Sinne von Artikel 9 respektive einer echtheitsbestätigten Kopie eines Identifikationsdokuments im Sinne von Artikel 10 erfolgen.
- ² Die Identität der Eröffner kann auch mittels Echtheitsbestätigung der Unterschrift überprüft werden, wobei die in Artikel 11 genannten Personen/ Institutionen eine solche Bestätigung ausstellen können.
- ³ Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen muss die Bank zudem die Bevollmächtigungsbestimmungen des Vertragspartners zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.
- ⁴ Bei Geschäftsbeziehungen zu Finanzintermediären gemäss Artikel 24 respektive 33 können anstelle des Verfahrens gemäss den Absätzen 1 bis 3 Unterschriftenbücher, elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden.
- ⁵ Wurde eine Überprüfung der Identität der Eröffner oder eine Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen bereits im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung vorgenommen, muss die Überprüfung der Identität beziehungsweise die Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen nicht wiederholt werden.

Identifiziert wird die **juristische Person oder Personengesellschaft**, für welche eine Geschäftsbeziehung eröffnet wird. Als **Eröffner** gelten diejenigen Personen, welche die Gesellschaft bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank vertreten und die Eröffnungsdokumente unterzeichnen. Eröffnet eine juristische Person als Vertreterin einer anderen juristischen Person eine Geschäftsbeziehung, so ist die Identität der natürlichen Personen zu überprüfen, welche für diese juristische Personen handeln. Abzustellen ist stets auf die effektiv handelnde Person zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung.

Die Angaben gemäss Art. 7 Abs. 1 müssen für Eröffner von Geschäftsbeziehungen zu juristischen Personen und Personengesellschaften nicht erhoben werden.

Die Wohnsitzadresse des Eröffners muss weder zur Kenntnis genommen noch überprüft werden. Dies ergibt sich daraus, dass für die Überprüfung der Identität der Eröffner in der VSB spezifische Regeln bestehen. Der Eröffner wird somit auch nicht Vertragspartner. Eröffnet der Eröffner selber eine auf seinen Namen lautende Geschäftsbeziehung, so muss der Eröffner gemäss den Regeln von Art. 9 ff. identifiziert werden, sofern er nicht bereits bei der Eröffnung einer früheren Geschäftsbeziehung identifiziert wurde (Art. 4 Abs. 3).

Als Bevollmächtigte im Sinne von Art. 15 Abs. 3 gelten Personen, welche für die juristische Person handeln und die damit gegenüber der Bank die Geschäftsbeziehung eröffnen, also ihre Organe, ihre Zeichnungsberechtigten (mit Einzel- oder Kollektivzeichnungsrecht) oder bevollmächtigte Dritte (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 GwG).

Die Bevollmächtigungsbestimmungen können beispielsweise durch einen Auszug aus dem Handelsregister zur Kenntnis genommen werden. Alternativ können auch andere Dokumente verwendet werden, welche Auskunft über eine Bevollmächtigung geben (z.B. Vollmachten von Gesellschaftsorganen an andere Personen, Auszug aus einem entsprechenden internen Reglement, Unterschriftenbücher, certificate of incumbency etc.). Das Erfordernis von Art. 15 Abs. 3 kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine einfache Kopie der massgebenden Gesellschaftsdokumente (z.B. Statuten, Vereinsreglemente, Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle sowie Jahresprogramme mit entsprechenden Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung und Rechte zur Ernennung von Zeichnungsberechtigten, aber auch Vollmachten von Gesellschaftsorganen an Dritte etc.) zu den Akten genommen wird. Die Identität und Legitimation der Unterzeichner von solchen Dokumenten (z.B. company secretary) bedarf keiner weiterführenden Abklärung und Dokumentation durch die Bank. Ziel ist es, die gegenüber der Bank auftretenden Bevollmächtigten zu kennen.

Die Sicherstellungspflicht (vgl. Art. 44) verlangt, dass die Vornahme der Überprüfung der Identität der Eröffner dokumentiert wird (Aufnahme des entsprechenden Dokumentes in das Kundendossier resp. in das System der Bank). Dabei wird eine einfache Kopie des Dokumentes, aus welchem die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei hervorgehen, zu den Akten genommen. Formvorschriften für die Dokumentierung der Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen des Vertragspartners bestehen nicht.

Der Eröffner muss im Bevollmächtigtenregister nicht eingetragen werden, ausser er verfügt zusätzlich über das Zeichnungsrecht für die Geschäftsbeziehung (vgl. Art. 39 lit. c GwV-FINMA).

Art. 15 Abs. 4 sieht **Sonderregeln** vor, um die Identität der Eröffner zu überprüfen und die Bevollmächtigungsbestimmungen zu dokumentieren, sofern eine Geschäftsbeziehung mit einem in- oder ausländischen Finanzintermediär gemäss Art. 24 resp. Art. 33 aufgenommen wird. Der Grund dafür liegt darin, dass insbesondere im Interbankverkehr besondere Standards gelten. Häufig werden Unterschriftenbücher ausgetauscht, ohne dass Personen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 und 2 als Eröffner auftreten. Transaktionen werden über elektronische Handels- und Clearingsysteme (z.B. SWIFT oder SIC) abgewickelt. Die Identifizierung erfolgt dabei durch den Austausch von Schlüsseln, ohne dass Personen entsprechend Art. 15 Abs. 1 und 2 als Eröffner auftreten. Art. 15 Abs. 4 stellt deshalb explizit klar, dass im Geschäftsverkehr zu spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediären im Sinne von Art. 24 resp. Art. 33 anstelle des Verfahrens gemäss Art. 15 Abs. 1 bis 3 Unterschriftenbücher, elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden können.

Art. 16 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees

- ¹ Bei einfachen Gesellschaften sind bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung wahlweise folgende Personen zu identifizieren:
 - a) Sämtliche Gesellschafter; oder
 - b) mindestens ein Gesellschafter sowie diejenigen Personen, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind; oder
 - c) bei einfachen Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, nur diejenigen Personen, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind.
- ² Bei sich in Gründung befindenden Gesellschaften sind diejenigen Personen zu identifizieren, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen.
- ³ Bei Trustbeziehungen ist der Trustee zu identifizieren. Zudem hat der Trustee schriftlich zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung bei der Bank zu eröffnen.

Für **einfache Gesellschaften** gilt die **Sonderregel** von Art. 16. Einfache Gesellschaften sind keine juristischen Personen, sie sind nicht handlungsfähig und werden nicht im Handelsregister eingetragen.

Bei einfachen Gesellschaften hat die Bank die Wahl, bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung entweder (i) sämtliche Gesellschafter oder (ii) die gegenüber der Bank für die einfache Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen sowie mindestens einen der Gesellschafter zu identifizieren. Eine Erleichterung ist in Art.16 Abs.1 lit. c bei einfachen Gesellschaften vorgesehen, die einen ideellen Zweck verfolgen: Für diese können auch nur diejenigen Personen identifiziert werden, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind.

Diese in Art. 16 Abs. 1 vorgesehene Auswahlmöglichkeit soll es der Bank ermöglichen, die Identifizierung bei einfachen Gesellschaften abgestimmt auf deren Form, Zweck und die Anzahl der Gesellschafter vorzunehmen (z.B. bei Rechtsanwaltsfirmen).

Als nicht abschliessende Beispiele für einfache Gesellschaften mit ideellem Zweck im Sinne von Art.16 Abs.1 lit. c seien etwa die Jass-, Guggenmusik- und Klassenkassen erwähnt.

Die Gesellschafter und/oder die zeichnungsberechtigten Personen sind entsprechend den in Art. 9 ff. (natürliche Personen) resp. 12 ff. (juristische Personen und Personengesellschaften) festgehaltenen Regeln zu identifizieren.

Ist eine juristische Person oder **Personengesellschaft** für die auf den Namen einer einfachen Gesellschaft eröffnete Geschäftsbeziehung zeichnungsberechtigt, so ist die juristische Person resp. Personengesellschaft zu identifizieren (und nicht die für sie handelnden Vertreter). Art. 15 findet keine Anwendung, da für Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften die Sonderbestimmungen von Art. 16 als *lex specialis* gelten.

Erbengemeinschaften sind im zivilrechtlichen Sinne als einfache Gesellschaften zu qualifizieren. Besteht eine Geschäftsbeziehung mit dem Erblasser, so hat die Bank ihn als Vertragspartner identifiziert. Durch *Universalsukzession* treten die Erben in die Geschäftsbeziehung mit der Bank ein. Die Regeln für die Identifizierung von einfachen Gesellschaften kommen nur dann zur Anwendung, wenn mit einer Erbengemeinschaft eine neue Geschäftsbeziehung aufgenommen wird.

Zweckgebundene Sondervermögen ohne eigene Organisation (z.B. Spenden in einem Katastrophenfall) können sinngemäss wie einfache Gesellschaften behandelt werden.

Wurde zur **Gründung einer Aktiengesellschaft** oder einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** ein Konto eröffnet, um das Kapital zu liberieren, so sind die Eröffner gemäss Art. 15 zu identifizieren, da solche Gesellschaften zivilrechtlich zwar als einfache Gesellschaften zu behandeln sind, es bei solchen Kapitaleinzahlungskonten jedoch keine zeichnungsberechtigte Personen gibt. Vielmehr müssen in diesem Fall die Konten gesperrt werden, damit gegenüber der Gründungsversammlung die vom Gesetz geforderte Kapitaleinzahlungsbestätigung abgegeben werden kann.

Das Kapital wird erst nach erfolgter (und nachgewiesener) Bestellung der Organe der gegründeten Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Nach erfolgter Gründung ist die Gesellschaft selber gemäss den Art. 12 ff. zu identifizieren, wenn eine Geschäftsbeziehung für die Gesellschaft eröffnet werden soll. Bei einer Kapitalerhöhung verfügt der Vertragspartner bereits über eine eigene Rechtspersönlichkeit, womit Art. 16 Abs. 2 somit nicht zur Anwendung gelangt. Die Identifizierung hat nach den Art. 12 ff. zu erfolgen.

Bei Geschäftsbeziehungen mit einem **Trust** ist der Trustee Vertragspartner der Bank und muss entweder als natürliche Person oder als juristische Person bzw. Personengesellschaft identifiziert werden. Der Trust selber kann nicht Vertragspartner sein.

Die Berechtigung, für den Trust bei der Bank eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, hat der Trustee gegenüber der Bank schriftlich oder in geeigneter Weise elektronisch zu bestätigen, beispielsweise mit dem Formular T. Als Bestätigung, dass der Trustee berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, ist auch eine Legal Opinion anstelle einer schriftlichen Bestätigung des Trustees zulässig.

Formvorschriften für diese Bestätigung bestehen nicht. Diese Legal Opinion kann von einem Dritten (beispielsweise einem Rechtsanwalt) stammen. Ein weiterer Nachweis der Berechtigung ist nicht notwendig.

In der Praxis eröffnen auch von Trusts oder Stiftungen gehaltene Sitzgesellschaften Geschäftsbeziehungen zu einer Bank (sog. «Underlying Companies», d.h. Sitzgesellschaften, deren Aktien sich im Trust- resp. Stiftungsvermögen befinden). In diesen Fällen ist die Sitzgesellschaft als Vertragspartnerin zu identifizieren. Zum Trust bzw. zur Stiftung selber besteht in diesen Fällen keine Geschäftsbeziehung. Art. 16 Abs. 3 findet somit keine Anwendung.

Art. 17 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden

- ¹ Ist die Identität einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Behörde als Vertragspartnerin allgemein bekannt, so kann anstelle des Verfahrens gemäss Artikel 12 bis 15 die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten werden. Die Identität gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn die Vertragspartnerin eine Publikumsgesellschaft oder mit einer solchen direkt oder indirekt verbunden ist.
- ² Das vereinfachte Verfahren gemäss Absatz 1 ist bei Sitzgesellschaften unzulässig, ausser bei solchen, die direkt oder indirekt mit einer Publikumsgesellschaft verbunden sind.

Art. 17 umschreibt, wie eine **allgemein bekannte juristische Person, Personengesellschaft oder Behörde** identifiziert wird. Diese **Sonderregel** gilt für alle Vorgaben der Art. 12 bis 15. Bei allgemein bekannten juristischen Personen wird anstelle des Verfahrens nach den Art. 12 ff. die Tatsache, dass deren Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten; besondere Formvorschriften bestehen dafür keine. So kann beispielsweise eine Aktiennotiz erstellt oder die Internetseite einer Börse ausgedruckt werden, auf der die Vertragspartnerin als kotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

Unter den Begriff der Schweizerischen Behörden fallen Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden samt ihren Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten dann als Behörde, wenn sie über eine gesetzliche Grundlage verfügen sowie die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben übernehmen. Der ausländische Behördenbegriff bestimmt sich nach dem diesem jeweils zugrunde liegenden ausländischen Recht.

4. Abschnitt Sonderformen der Identifizierung

Art. 18 Minderjähriger Kontoinhaber sowie Mieterkautionskonto

Der Vertragspartner braucht nicht identifiziert zu werden bei Eröffnung:

- a) eines Kontos, Depots oder Heftes lautend auf den Namen eines Minderjährigen durch eine mündige dritte Person; stattdessen ist die eröffnende mündige Person zu identifizieren; Artikel 7 ist sinngemäss anwendbar. Eröffnet der Minderjährige selbst ein Konto, Depot oder Heft, ist dieser selbst zu identifizieren;
- b) eines Mieterkautionskontos für ein in der Schweiz gelegenes Mietobjekt.

Neu wird für die Sonderregelung bei der erleichterten Identifikation bei der Eröffnung eines Kontos, Depots oder Heftes lautend auf den Namen eines Minderjährigen durch eine mündige Drittperson (d.h. Verzicht auf die Identifikation des Minderjährigen) von der Nennung einer Betragsgrenze abgesehen.

Art. 19 Konzerninterne Identifizierung

Ist ein Vertragspartner konzernintern in gleichwertiger Weise, das heisst unter Anwendung eines dieser Vereinbarung entsprechenden Sorgfaltsstandards, bereits identifiziert worden, so ist ein erneutes Verfahren gemäss Artikel 9 bis 16 nicht nötig. In diesen Fällen müssen bei den betroffenen Konzerneinheiten Kopien der ursprünglichen Identifikationsakten vorliegen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die gesetzlichen Bestimmungen diesen Datentransfer nicht zulasse.

Um die **Gleichwertigkeit des Sorgfaltsstandards** zu beurteilen, ist auf den Zeitpunkt, in dem die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde, abzustellen. Wurde eine Person bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung durch eine Konzerneinheit einer Bank gemäss den für diese Konzerneinheit geltenden Vorschriften als Vertragspartner korrekt identifiziert, so muss das Identifizierungsverfahren nicht wiederholt werden, wenn diese Person bei einer anderen Konzerneinheit eine weitere Geschäftsbeziehung eröffnet. Diese Erleichterung gilt nur für bestehende Vertragspartner, welche gemäss den für sie anwendbaren Bestimmungen identifiziert worden sind. Bei der Konzerneinheit kann es sich um eine in- oder ausländische Einheit desselben Konzerns handeln. Die Bankinstitute stellen interne Regelungen für die Prüfung der Identifikationsdokumente auf, wobei diese grundsätzlich von der Konzerneinheit zur Verfügung gestellt werden müssen, welche die Identifizierung des Vertragspartners vorgenommen hat. Beendet die Vertragspartei die Geschäftsbeziehung zur Konzerneinheit, so kann das Kundendossier bei der Konzerneinheit verbleiben, welche die Identifizierung des Vertragspartners vorgenommen hat.

Unter Art. 19 fallen auch Verbände und Bankengruppen. Sitze, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen sowie Konzerngesellschaften sind in diesem Sinne als Teil des Konzerns resp. der Bankengruppe zu behandeln. Art. 19 ist beispielsweise auch dann anwendbar, wenn ein Vertragspartner bei einer Bank einen Barbezug tätigt zulasten des Kontos bei einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe und die Kundendaten konzernintern (bzw. gruppenintern) verfügbar sind.

Der **Vorbehalt** im letzten Satz von Art. 19 bezieht sich nach geltender Praxis insbesondere auf die Datenschutz- und Bankgeheimnisschutz-Regelungen in den betroffenen Ländern. Es braucht die Zustimmung des Vertragspartners, bevor einer anderen Konzerneinheit eine Kopie der Identifikationsdokumente übermittelt werden kann. Liegt eine solche nicht vor, so muss die Identifizierung des Vertragspartners wiederholt werden.

3. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

Im Rahmen der überarbeiteten FATF-Empfehlungen sowie der im Jahre 2016 entsprechend revidierten Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) werden die **wirtschaftlich Berechtigten** an einer operativ tätigen juristischen Person als diejenigen natürlichen Personen definiert, welche die juristische Person letztendlich kontrollieren bzw. diese auf erkennbare Weise tatsächlich beherrschen.

Dieses bereits im Rahmen der VSB 16 implementierte Konzept, hat zum Ziel, Transparenz über die wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen nicht börsenkotierten Gesellschaften zu schaffen. In diesem Sinne erfolgte 2014 auch die Revision der entsprechenden Bestimmungen des Obligationenrechts (vgl. Art. 697i und Art. 697j OR).

Um eine Differenzierung zum alten Konzept der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten vorzunehmen, hat die VSB 16 für die Bezeichnung des wirtschaftlich Berechtigten an einer operativ tätigen juristischen Person den Begriff des Kontrollinhabers geschaffen.

Neben der generellen Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers im ersten Abschnitt dieses Kapitels werden im zweiten Abschnitt (Art. 22 ff.) die Ausnahmen von der Feststellungspflicht statuiert.

Dieser Kommentar und sein Anhang enthalten Fallbeispiele zu mehrstufigen Beteiligungsstrukturen (mittelbare Beteiligungen). Diese dienen dem besseren Verständnis des Konzepts des Kontrollinhabers. Massgebend sind die Angaben des Vertragspartners. Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz werden regelmässig die Angaben zum Kontrollinhaber – gestützt auf das von ihnen zu führende Register der an den Aktien oder anderweitigen Anteilen wirtschaftlich berechtigten Personen – machen. Die für die korrekte Feststellung des Kontrollinhabers erforderlichen Daten sind auf einem einzigen Formular, auf mehreren verknüpften Formularen oder auf einem konsolidierten Formular, sofern dessen Inhalt mit dem Inhalt der Musterformulare der SBVg gleichwertig ist, zu dokumentieren. Die Bestimmungen zu den Zeichnungsrechten sind dabei zu berücksichtigen. Unabhängig von der gewählten Dokumentation bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen sind alle Formulare zwingend vom Vertragspartner (Zeichnungsberechtigter oder Bevollmächtigter) zu unterzeichnen.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Feststellung der Kontrollinhaber

- ¹ Hat eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft Kontrollinhaber mit 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung, so sind diese schriftlich festzustellen.
- ² Als Kontrollinhaber sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen.
- ³ Bestehen keine Kontrollinhaber gemäss Absatz 1, sind die natürlichen Personen, die auf andere erkennbare Weise die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben, festzustellen.
- ⁴ Bestehen keine Kontrollinhaber gemäss den Absätzen 1 und 3, ist an deren Stelle ersatzweise die geschäftsführende Person festzustellen.
- ⁵ Dies gilt für:
 - a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
 - b) die Eröffnung von Depots;
 - c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
 - d) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
 - e) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities). Ausgenommen ist die Ausführung von Handelsgeschäften für Parteien, für welche die Bank nicht auch als Depotbank fungiert, sofern Zahlung und Lieferung über eine andere Bank laufen;
 - f) Kassageschäfte über Beträge von mehr als 15'000 Franken.
- ⁶ Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen im zweiten Abschnitt des dritten Kapitels (Artikel 22 bis 26).

1. Grundsätzliches

Die Regelung in Art. 20 zur **Feststellung der Kontrollinhaber** findet Anwendung auf nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften. Als operativ tätig gelten Gesellschaften, die (im Unterschied zu Sitzgesellschaften) ein Handels-, Produktions- oder Dienstleistungsgewerbe betreiben. Bei der Feststellung des Kontrollinhabers darf der Finanzintermediär aufgrund der revidierten aktienrechtlichen Vorschriften sowie den analogen Bestimmungen des ausländischen Rechts davon ausgehen, dass der Vertreter des Vertragspartners Zugang zu den notwendigen Informationen über den Kontrollinhaber hat.

Dabei kann die Bank grundsätzlich von deren Richtigkeit ausgehen. Nur wenn die Bank an der Erklärung auf dem Formular K zweifelt oder offenkundige Hinweise dafür bestehen, dass die Angaben auf dem Formular nicht korrekt sind, ist die Feststellung des Kontrollinhabers gemäss Art. 46 zu wiederholen.

Die Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers gilt nicht für die Vermietung von **Schrankfächern** und ebenfalls nicht für die Eröffnung von **Mieterkautionskonti**.

Kapitalmarkttransaktionen, namentlich Transaktionen zur Platzierung von Effekten bei Investoren (z.B. «selling shareholder» bei «initial public offerings»), sowie Fälle, in denen die Bank als Zahl- und/oder Emissionsstelle oder in einer ähnlichen Funktion tätig ist, fallen nicht unter den Begriff der **Handelsgeschäfte** gemäss Art. 20 Abs. 5 lit. e. Bei der Eröffnung eines Kapitaleinzahlungskontos muss sowohl in Hinblick auf die Gründung einer Gesellschaft als auch auf eine Kapitalerhöhung keine Erklärung über den Kontrollinhaber eingeholt werden.

Bei Kassageschäften kann die Erklärung über den Kontrollinhaber auch ex post eingeholt werden, sofern die Einholung unverzüglich nach Durchführung der Transaktion in die Wege geleitet wird (vgl. Anhörungsbericht zur GwV-FINMA vom 3. Juni 2015)

2. Kontrollbegriff (Abklärungskaskade)

Was die Definition bzw. die Abklärungen zur **Feststellung des Kontrollinhabers** anbelangt, wurden in der VSB die in den Empfehlungen der FATF gemachten Vorgaben übernommen.

Generell liegt **Kontrolle über eine Gesellschaft** dann vor, wenn die im Hintergrund stehende natürliche Person eine Gesellschaft tatsächlich beherrscht bzw. kontrolliert, also insbesondere die Geschäftspolitik steuern und/oder die gesetzlichen Vertreter und Organe bestimmen kann. Dabei ist die vorgegebene **dreistufige Abklärungskaskade** einzuhalten:

- Ist der Vertragspartner eine **operativ tätige juristische Person** oder Personengesellschaft, so muss in einem **ersten Schritt** festgestellt werden, ob es natürliche oder juristische **Personen gibt, die über 25 %** oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung am Vertragspartner verfügen, wobei dieser Schwellenwert auch durch gemeinsame Absprache, beispielsweise mittels Aktionärsbindungsverträgen, erreicht werden kann. Falls solche natürliche Personen existieren, hat der Vertragspartner diese mittels Formular K festzustellen. Verfügt eine juristische Person über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr am Vertragspartner, so hat der Vertragspartner mittels des Zurechnungsansatzes diejenigen **natürlichen Personen** festzustellen, welche letztendlich die zwischengeschaltete Gesellschaft beherrschen.

- Verfügt der Vertragspartner über **keine Kontrollinhaber gemäss Stufe 1**, so muss der Vertragspartner diejenigen Kontrollinhaber benennen, die auf eine **andere erkennbare Weise die Kontrolle** über den Vertragspartner ausüben. Dabei ist an den Patron zu denken, der zwar über keine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr verfügt, aber dennoch die faktische Kontrolle über den Vertragspartner innehat. Ebenfalls in Betracht gezogen werden kann ein Aktionärsbindungsvertrag, wenn die Aktionäre dadurch auf andere Art und Weise erkennbare Kontrolle über den Vertragspartner ausüben können. Eine weitere faktische Kontrolle über den Vertragspartner ohne Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr kann dann gegeben sein, wenn sich ein Darlehensgeber über das Darlehen einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheide der Geschäftsführung des Vertragspartners sichert. Erfasst werden soll der effektive Kontrollinhaber und nicht der treuhänderische Halter von Anteilen. Nennt der Vertragspartner auf dem Formular K neben dem Kontrollinhaber, der über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr verfügt, zusätzlich einen Kontrollinhaber, der auf andere erkennbare Weise den Vertragspartner kontrolliert, kann die Bank das entsprechende Formular trotzdem entgegen nehmen, sofern diese Angaben plausibel erscheinen.
- Bestehen **keine Kontrollinhaber gemäss den Abklärungsstufen 1 und 2**, so muss ersatzweise die **geschäftsführende Person** festgestellt werden. Als geschäftsführende Person gilt diejenige natürliche Person, welche die effektive Leitung einer Gesellschaft innehat. Im Rahmen der Feststellung der geschäftsführenden Person können auch mehrere natürliche Personen erfasst werden, wenn beispielsweise zwei Co-Geschäftsführer die Geschäftsleitung zusammen wahrnehmen. Die ersatzweise festgestellte geschäftsführende Person verfügt nicht über die tatsächliche Kontrolle über den Vertragspartner, da sie letztlich lediglich im Auftrag des Verwaltungsrats bzw. der Eigentümer handelt.

3. Kontrolle über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Vertragspartner

Kontrollinhaber sind diejenigen natürlichen Personen, welche schliesslich die Gesellschaft über unmittelbare oder mittelbare Beteiligung tatsächlich beherrschen.

a) Unmittelbare Beteiligung

Hält eine oder mehrere natürliche Person(en) am Vertragspartner unmittelbar 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung, ist / sind diese als unmittelbare Kontrollinhaber / in festzustellen.

b) Mittelbare Beteiligung

Mittelbar am Vertragspartner beteiligen kann sich eine oder mehrere natürliche Person(en) durch eine oder mehrere zwischengeschaltete Gesellschaft(en). In diesem Fall gilt es den Durchgriff durch diese Gesellschaft(en) auf diejenigen dahinterstehenden natürlichen Personen vorzunehmen, welche die effektive Kontrolle über die letzte der zwischengeschalteten Gesellschaft(en) innehaben und dadurch den Vertragspartner tatsächlich beherrschen.

Effektive Kontrolle über eine zwischengeschaltete operativ tätige Gesellschaft liegt dann vor, wenn eine natürliche Person die zwischengeschaltete Gesellschaft mit einer Stimm- oder Kapitalbeteiligung **von mehr als 50% oder auf andere erkennbare Art und Weise kontrolliert**. Die von den zwischengeschalteten Gesellschaften gehaltenen Anteile werden den natürlichen Personen zugerechnet, die letztlich die effektive Kontrolle über die zwischengeschalteten Gesellschaften ausüben (Zurechnungsansatz). Ist hingegen eine **Sitzgesellschaft am Vertragspartner mit 25 %** oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung beteiligt, so sind auf dem Formular K direkt sämtliche wirtschaftlich Berechtigten der Sitzgesellschaft aufzuführen. Wird eine operativ tätige, nicht börsenkotierte Gesellschaft zu 25 % oder mehr von einer Stiftung oder einem Trust gehalten, sind die entsprechenden Formulare S und T einzuholen, ausser es liegt ein Anwendungsfall von Art. 20 Abs. 3 vor, welcher mittels Formular K zu dokumentieren ist. Für Finanzintermediäre, kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften als Kontrollinhaber gelten die Sonderbestimmungen gemäss Art. 33 und 38 sinngemäss.

4. Feststellung des Kontrollinhabers bei den einzelnen Gesellschaftsformen

Die Bank muss grundsätzlich bei folgenden Gesellschaften ein Formular K einholen:

bei der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Kollektivgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft, der Genossenschaft, dem Verein sowie bei operativ tätigen ausländischen Gesellschaftsformen. Vorbehalten bleiben die **Ausnahmebestimmungen** der Art. 22 ff. Bestehen bei einzelnen Gesellschaftsformen spezielle Anforderungen, werden diese untenstehend beschrieben.

a) Aktiengesellschaft

Eine operativ tätige Aktiengesellschaft hat schriftlich zu bestätigen, ob auf der Grundlage des Aktionärsverzeichnisses eine **Beteiligung einzelner Personen von 25%** oder mehr besteht und wer die an den Aktien wirtschaftlich berechnete Person (Kontrollinhaber gemäss Art. 20 Abs. 1) ist.

Diese Informationen müssen der Gesellschaft aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen vorliegen: So sieht Art. 697j Abs. 1 OR vor, dass diejenige Person, die allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten (z.B. Aktionärsbindungsvertrag) Aktien einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden muss, für die sie letztlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Aufgrund dieser Angaben führt die Gesellschaft gemäss Art. 697l Abs. 1 OR ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Analog zur Aktiengesellschaft führt die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** gemäss Art. 790 Abs. 1 OR ein Anteilbuch über die Stammanteile, in welches gemäss Art. 790a Abs. 1 OR diejenige Person, die alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Stammanteile erwirbt und dadurch den Grenzwert von **25 % des Stammkapitals** oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, einzutragen ist.

c) Genossenschaft

Bei **Genossenschaften**, die einen Bezug zu einem **Risikoland** aufweisen, müssen grundsätzlich die Kontrollinhaber festgestellt werden. Da Art. 831 OR jedoch mindestens 7 Genossenschafter vorschreibt, wird die Schwelle von 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung regelmässig nicht erreicht werden. In diesen Fällen muss die Genossenschaft erklären, ob ein Kontrollinhaber besteht, der auf andere Art die Kontrolle über die Genossenschaft ausübt. Falls eine solche Person ebenfalls nicht besteht, muss auf dem Formular K ersatzweise die geschäftsführende Person aufgeführt werden.

d) Verein

Bei Vereinen bestehen oftmals keine Kontrollinhaber der Stufen 1 oder 2 der Abklärungskaskade, weshalb der Vertragspartner auf dem Formular K in der Regel ersatzweise den **Geschäftsführer** bzw. den **Vereinspräsidenten** feststellen wird.

e) Trust

Ausgenommen von der Feststellungspflicht betreffend Kontrollinhaber sind **corporate trustees**, da die FATF mit den Empfehlungen 24 und 25 eine klare Unterscheidung zwischen «Legal Person» und «Legal Arrangement» vornimmt, wobei Trusts unter «Legal Arrangement» gemäss Empfehlung 25 gefasst werden.

Dabei schreibt Empfehlung 25 der FATF alle im Zusammenhang mit dem Trust zu erhebenden Informationen vor. Die im GwG geforderte Abklärung der Kontrollinhaber bei juristischen Personen stützt sich aber (wie auch in der Botschaft explizit ausgeführt) auf Empfehlung 24 der FATF, welche nicht für Trusts gilt. Bei diesen werden die relevanten Informationen mittels Formular T erhoben. Daraus folgt, dass **für Trustees** (d.h. corporate trustees) **kein Formular K** eingeholt werden muss. Gleiches gilt auch für **Insurance Wrapper** bzw. das **Formular I**.

5. Wiederholungspflichten

Liegen die Voraussetzungen nach Art. 46 Abs. 1 lit. b vor, so hat die Bank die Feststellung des Kontrollinhabers zu wiederholen.

Art. 21 Zu dokumentierende Angaben

- ¹ Der Vertragspartner hat den Namen, Vornamen und die effektive Wohnsitzadresse des Kontrollinhabers mittels schriftlicher Erklärung oder Formular K festzuhalten.
- ² Stammt ein Kontrollinhaber aus einem Land, wo Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfällt diese Angabe.
- ³ Ausnahmsweise können die erforderlichen Angaben über den Kontrollinhaber auch durch einfache Kopien von Identifikationsdokumenten oder einfache Kopien anderer von einer Behörde ausgestellter Dokumente gemäss Artikel 9 ff. beigebracht werden. In diesen Fällen müssen auf dem Formular K bzw. auf der schriftlichen Erklärung mindestens Name und Vorname respektive die Firma des Kontrollinhabers enthalten sein.
- ⁴ Das Formular K findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht der Bank frei, ein eigenes, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechendes Formular zu erstellen. Dieses muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.
- ⁵ Die Erklärung des Vertragspartners zum Kontrollinhaber kann auch unter Anwendung eines Verfahrens gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der FINMA zur Video- und Online-Identifizierung beigebracht werden.

Der Kontrollinhaber wird mittels **Formular K**, welches sich im Anhang der Standesregeln befindet, festgestellt. **Alternativ** zur Verwendung des Formulars K kann der Kontrollinhaber auch mit einer schriftlichen Erklärung des Vertragspartners festgehalten werden. Art. 28 Abs. 4 gilt sinngemäss. Von einer Bank selbst entwickelte Formulare können eigene, vom Musterformular K abweichende Formulierungen aufweisen, sofern ihr **Inhalt gleichwertig** wie derjenige des Musterformulars K der SBVg ist. Es besteht in Analogie zur Praxis der Aufsichtskommission VSB zum Formular A keine Pflicht, ein Originalexemplar des Formulars K aufzubewahren.

Die von den Banken im Rahmen der VSB zu erhebenden Angaben korrespondieren mit den Bestimmungen des Aktienrechts. Bei der Feststellung des Kontrollinhabers muss dessen effektive **Wohnsitzadresse** festgehalten werden. Dies trifft auch auf eine allfällige ersatzweise festgestellte geschäftsführende Person (d.h. dritte Stufe der Abklärungskaskade) zu. Bei der angegebenen Wohnsitzadresse muss es sich um den effektiven Wohnsitz des Kontrollinhabers handeln. Gemäss Art. 23 ZGB ist dieser dort anzunehmen, wo sich der Kontrollinhaber mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Die Finanzintermediäre stützen sich bei der Feststellung des Kontrollinhabers auf die Erklärungen des Vertragspartners. Zusätzliche Abklärungspflichten bestehen nur dann, wenn Zweifel an der Korrektheit der vom Vertragspartner gemachten Angaben bestehen. Falls der Vertragspartner weder einen Kontrollinhaber der Abklärungsstufen 1 oder 2 noch ersatzweise die geschäftsführende Person

(d.h. Abklärungsstufe 3) benennt, löst dies weitergehende Abklärungspflichten nach Art.15 GwV-FINMA («Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken») aus.

Bei **mehrstufigen Beteiligungsstrukturen** hat der direkte **Durchgriff auf die** hinter der / den zwischengeschalteten Gesellschaft(en) stehenden natürlichen Personen zu erfolgen, d.h. es sind lediglich die Kontrollinhaber der letzten Gesellschaft in der Kette zu dokumentieren («Zurechnungsansatz»).

Es gibt **Länder, in denen Wohnsitzadressen nicht verwendet werden**, so dass die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der effektiven Wohnsitzadresse kann sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben des Vertragspartners verlassen. Weitergehende Abklärungspflichten der Bank bestehen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes nur bei Auffälligkeiten. Die Bank kann einem bereits unterzeichneten Formular K nachträglich die Konto-/Depotnummer beifügen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung (und der gleichzeitigen Unterzeichnung des Formulars K) die Konto-/Depotnummer noch gar nicht bekannt ist. Die Konto-/Depotnummer stellt ohnehin ein Element des Formulars K dar, über das die Bank und nicht der Kunde selber befindet. In solchen Situationen ist folglich das Formular K ohne Angabe einer Konto-/Depotnummer als korrekt ausgefüllt zu betrachten.

In der Praxis werden neben den Begriffen Konto- / Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z.B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, diese alternativen Begriffsbestimmungen in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular K zu verwenden.

Ein Bankmitarbeiter oder eine Drittperson dürfen das **Formular K** vorbereiten resp. dieses auf Anweisung des Vertragspartners ausfüllen, d.h. das Formular K muss nicht durch den Vertragspartner selbst ausgefüllt werden. Da dieser die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular K stets mit seiner Unterschrift bestätigen muss, erweist sich ein solches Vorgehen ohne weiteres als mit Sinn und Geist der VSB vereinbar.

Das Formular K kann vom Vertragspartner oder von einem von diesem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Für juristische Personen ist das Formular K durch Zeichnungsberechtigte oder durch einen Bevollmächtigten, dessen Vollmacht durch Zeichnungsberechtigte unterschrieben ist, zu unterzeichnen. Dabei kann es sich um einen anderen Bevollmächtigten als einen Eröffner gemäss Art. 15 handeln. Es ist der Bank überlassen, zu bestimmen, welche Vollmachten sie akzeptieren will.

2. Abschnitt Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Art. 22 Börsenkotierte Gesellschaften

Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben. Vorbehalten bleibt Artikel 24 Absatz 2.

Als **börsenkotierte Gesellschaften** gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 GwG sowohl börsenkotierte Gesellschaften als auch die von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierten **Tochtergesellschaften**. Bei solchen börsenkotierten Gesellschaften muss nie der Durchgriff auf die dahinter stehenden Personen vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für eine börsenkotierte Gesellschaft, die als Vertragspartner auftritt, wie auch für den Fall, dass eine börsenkotierte Gesellschaft als Kontrollinhaber oder wirtschaftlich Berechtigte einer anderen Gesellschaft bezeichnet wird. Wird auf dem **Formular K** eine börsenkotierte Gesellschaft als unmittelbare oder mittelbare Kontrollinhaberin des Vertragspartners aufgeführt, so steht dies nicht im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur natürliche Personen als Kontrollinhaber festzustellen sind. Das Formular K gilt als korrekt ausgefüllt, auch wenn darauf die börsenkotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

Art. 23 Behörden

Behörden haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben.

Unter den Begriff der **Behörde** fallen auch die ausländischen Behörden. Unter den Begriff der Schweizerischen Behörden fallen Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden samt ihren Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten dann als Behörde, wenn sie über eine gesetzliche Grundlage verfügen sowie die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben übernehmen. Der ausländische Behördenbegriff bestimmt sich nach dem diesem jeweils zugrunde liegenden ausländischen Recht.

Bei Behörden muss **nie der Durchgriff** auf die dahinter stehenden Personen gemacht werden. Dies gilt sowohl für eine Behörde als Vertragspartner wie auch als Kontrollinhaberin. Wird auf dem Formular K eine Behörde als unmittelbare oder mittelbare Kontrollinhaberin des Vertragspartners aufgeführt, steht dies nicht im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur natürliche Personen als Kontrollinhaber festzustellen sind. Das Formular K gilt als korrekt ausgefüllt, auch wenn darauf die Behörde als Kontrollinhaber aufgeführt ist.

Art. 24 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner

- ¹ Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Lebensversicherungsgesellschaften, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter, sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben.
- ² Banken, Effektenhändler sowie weitere Finanzintermediäre mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland haben dann eine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben, wenn sie nicht einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

Ebenfalls als Banken sind die **Spielbanken** gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. e GwG zu qualifizieren.

Für die Definition **ausländischer Banken, Effektenhändler** und der weiteren **Finanzintermediäre** gelten die jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes.

Als **Länder, die eine angemessene Aufsicht und Regelung** in Bezug auf die Geldwäscherei kennen, gelten die Mitgliedstaaten der FATF sowie das Fürstentum Liechtenstein. Eine Bank kann Finanzintermediäre anderer Länder als einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehend anerkennen, sofern sie dies auf Grund besonderer Kenntnisse und Abklärungen beurteilen kann und sich entsprechend dokumentiert.

Die **Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 2 VSB** kann auch zur Anwendung kommen bei einem Finanzintermediär, in dessen Domizilland keine angemessene prudentielle Aufsicht und Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt, sofern die Bank nach besonderen Abklärungen zu folgendem Schluss kommt:

- Der Finanzintermediär und die Bank gehören demselben **konsolidiert beaufsichtigten Konzern** an, wobei Letzterer a) die Rechts- und Reputationsrisiken global und einheitlich – insbesondere durch die Anwendung durch gruppenweite Mindeststandards – überwacht und mitigiert, b) die Einhaltung angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung insgesamt sicherstellt und c) eine angemessene konsolidierte Aufsicht ausübt;
- Der Finanzintermediär gehört einem Konzern an, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt, wobei der Konzern a) die Rechts- und Reputationsrisiken global und einheitlich – insbesondere durch die Anwendung durch gruppenweite Mindeststandards – überwacht und mitigiert, b) die Einhaltung angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung insgesamt sicherstellt und c) eine angemessene konsolidierte Aufsicht ausübt.

Die Bestimmungen von Art. 24 gelten auch im Verhältnis zu **Vertragspartnern, welche einzig Finanzintermediären offen stehen** (z.B. SIX SIS AG, Euroclear, Clearstream, Fastnet etc.).

Art. 24 ist **nicht auf Treuhänder** anwendbar, ausser sie qualifizieren als Effekthändler im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG.

Art. 25 Weitere Ausnahmen von der Feststellungspflicht

- ¹ Gesellschaften und Gemeinschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen.
- ² Einfache Gesellschaften haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben.

Gemäss Art. 25 kann darauf **verzichtet** werden, eine **Erklärung über den Kontrollinhaber** einzuholen, wenn der Vertragspartner eine Gesellschaft oder Gemeinschaft ist, die einen ideellen Zweck verfolgt **und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken** aufweist. Ein ideeller Zweck besteht in der Wahrung der Interessen der eigenen Mitglieder oder Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe oder in der Verfolgung politischer, religiöser, wissenschaftlicher, künstlerischer, gemeinnütziger, geselliger oder ähnlicher Zwecke. Dies entspricht dem risikobasierten Ansatz.

Hintergrund der entsprechenden FATF-Empfehlung ist primär die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Der Bezug zu einem Risikoland ist im Einzelfall zu eruieren und richtet sich nach den konkreten Gegebenheiten. Ein Bezug kann beispielsweise gegeben sein bei Zahlungsaufträgen aus einem oder in ein Risikoland oder wenn ein oder mehrere Mitglieder seinen/ihren effektiven Wohnsitz oder ihr Domizil in einem Risikoland hat/haben, sofern erkennbare Hinweise bestehen, dass diese(s) Mitglied(er) einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft oder Gemeinschaft haben.

Bei einfachen Gesellschaften kann auf die **Erklärung über den Kontrollinhaber verzichtet** werden. Als einfache Gesellschaften gelten dabei beispielsweise auch Jasskassen, Klassenkassen, Guggenmusiken, Erbgemeinschaften sowie sich in Gründung befindenden Gesellschaften.

Art. 26 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften

Bei Stockwerkeigentümergeinschaften, im Grundbuch eingetragenen Miteigentümergeinschaften sowie weiteren Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck müssen die Kontrollinhaber nicht festgestellt werden.

Als weitere Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck gelten beispielsweise Gesellschaftsformen aus dem **landwirtschaftlichen Bereich** (z.B. Wald-, Flur-, Viehbesitzer-, Brunnen-, Meliorationskorporationen)

4. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten

Es besteht die generelle Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, wobei jedoch vom Grundsatz ausgegangen werden kann, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht weitergehend sein müssen, als wenn der wirtschaftlich Berechtigte selbst Vertragspartei wäre. Wirtschaftlich Berechtigte können aufgrund der Geldwäschereivorschriften grundsätzlich nur natürliche Personen sein. Vorbehalten bleiben die Ausnahmeregelungen gemäss den Art. 30 ff. Diese Ausnahmeregelungen gelten sowohl auf Ebene Vertragspartner wie auch auf Ebene wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten des Vertragspartners.

Der erste Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» enthält den Grundsatz zur **Pflicht der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung** und zählt auf, welche Angaben in diesem Zusammenhang durch die Bank zu dokumentieren sind.

Im zweiten Abschnitt «**Ausnahmen von der Feststellungspflicht**» werden die Ausnahmen und Regeln zusammengefasst, welche für ausgewählte Arten von Vertragspartnern (z.B. börsennotierte Gesellschaften, Behörden, Finanzintermediäre, Gesellschaften mit ideellem Zweck) bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung gelten.

Der dritte Abschnitt «**Besondere Feststellungspflichten**» enthält schliesslich Abklärungspflichten für besondere Konstrukte. Neben der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bei Trusts und Stiftungen fallen darunter auch die Sammelkonten und kollektiven Anlageformen/ Beteiligungsgesellschaften, die Sitzgesellschaften sowie die Feststellung des effektiven Versicherungsnehmers bei Insurance Wrappers.

Die für die **korrekte Feststellung** des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Daten sind auf einem einzigen Formular, auf mehreren verknüpften Formularen oder auf einem konsolidierten Formular, sofern dessen Inhalt mit dem Inhalt der Musterformulare der SBVg gleichwertig ist, zu dokumentieren. Die Bestimmungen zu den Zeichnungsrechten sind dabei zu berücksichtigen. Für Stiftungen und Trusts gelten spezielle Vorschriften (vgl. Kommentar zu Art. 40 und 41 VSB).

Art. 27 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

- ¹ Die Bank verlangt vom Vertragspartner eine Erklärung darüber, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.
- ² Als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen.
- ³ Dies gilt für:
 - a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
 - b) die Eröffnung von Depots;
 - c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
 - d) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
 - e) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities). Ausgenommen ist die Ausführung von Handelsgeschäften für Parteien, für welche die Bank nicht auch als Depotbank fungiert, sofern Zahlung und Lieferung über eine andere Bank laufen;
 - f) Kassageschäfte über Beträge von mehr als 15'000 Franken.
- ⁴ Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, ist in jedem Fall die Erklärung auf Formular A zu verlangen. Ausgenommen sind die in Artikel 18 genannten Spezialfälle.
- ⁵ Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen im zweiten Abschnitt des vierten Kapitels (Artikel 29 bis 36).

Art. 27 statuiert in Übereinstimmung mit der Geldwäschereigesetzgebung die **generelle Pflicht** der Bank, den wirtschaftlich Berechtigten bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen festzustellen. **Vorbehalten** bleiben die in den Kapiteln «**Ausnahmen von der Feststellungspflicht**» und «**Besondere Feststellungspflichten**» geregelten Fälle.

Gemäss den Vorgaben der FATF-Empfehlungen sind **grundsätzlich natürliche** Personen als wirtschaftlich Berechtigte festzustellen. Vom Grundsatz der Feststellungspflicht kann Abstand genommen werden einerseits gemäss den **Ausnahmebestimmungen** nach Art. 30 ff. und andererseits für den Fall, dass eine nicht börsennotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich Berechtigte ist; in diesem Fall werden die Kontrollinhaber mittels **Formular K** festgestellt und es müssen keine Angaben über das treuhänderische Halten von Vermögenswerten durch die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft gemacht werden. Das Formular K ist vom Vertragspartner zu unterzeichnen. Erklärt der Vertragspartner, dass bei einer mittelbaren Beteiligungsstruktur 25% oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung durch eine Stiftung oder einen Trust gehalten wird, hat der Vertragspartner die Angaben gemäss Art. 39 bis 41 beizubringen.

Bei der Vermietung eines **Schrankfaches** muss die Bank die wirtschaftliche Berechtigung nicht feststellen.

Kapitalmarkttransaktionen, namentlich Transaktionen zur Platzierung von Effekten bei Investoren (z.B. «selling shareholder» bei «initial public offerings»), sowie Fälle, in denen die Bank als Zahl- und/oder Emissionsstelle oder in einer ähnlichen Funktion tätig ist, fallen nicht unter den Begriff der Handelsgeschäfte gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. e.

Bei **Escrow Konten** ist sowohl der Verkäufer als auch der Käufer als wirtschaftlich Berechtigter festzustellen.

Bei **Kassageschäften** über Beträge von mehr als CHF 15'000 ist nach wie vor und **unabhängig von den Ausnahmen** der Feststellungspflicht im 2. Abschnitt ein **Formular A** vom Vertragspartner einzufordern.

Bei **Mieterkautionssparkonten** besteht keine Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.

Bei der Eröffnung eines **Kapitaleinzahlungskontos** muss sowohl in Hinblick auf die Gründung einer Gesellschaft als auch auf eine Kapitalerhöhung keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung eingeholt werden.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB ist bei **Darlehensverhältnissen** einzelfallbedingt zu entscheiden, ob der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer als wirtschaftlich berechtigt zu betrachten ist: «Indizien dafür, dass der Darlehensgeber der «wahre» wirtschaftlich Berechtigte an einem Darlehen ist, sind insbesondere das Bestehen einer Weisungsbefugnis des Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer, die Tragung des wirtschaftlichen Risikos des Geschäfts durch den Darlehensgeber und der Umstand, dass die Darlehensgewährung in erster Linie im Interesse des Darlehensgebers liegt oder vom Darlehensgeber initiiert wurde.

Umgekehrt spricht es für die wirtschaftliche Berechtigung des Darlehensnehmers, wenn dieser in der Verwendung der Darlehenssumme vom Darlehensgeber weisungsunabhängig ist, wenn er das wirtschaftliche Risiko trägt und wenn die Darlehensgewährung in seinem Interesse liegt bzw. auf seine Initiative hin erfolgt ist (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.2.3.3 S. 31).

Wird eine **bestehende Geschäftsbeziehung erweitert**, beispielsweise durch die Eröffnung eines zusätzlichen Kontos, besteht keine Pflicht zur Einholung eines zusätzlichen Formulars A, es sei denn es liegen Zweifel gemäss Art. 46 vor, dass die wirtschaftliche Berechtigung an diesem neuen Konto von der bisher gemäss anwendbarer VSB-Bestimmung festgestellten abweicht.

Art. 28 Zu dokumentierende Angaben

- ¹ Erklärt der Vertragspartner, ein Dritter sei der wirtschaftlich Berechtigte, hat er dessen Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität sowie die effektive Wohnsitzadresse beziehungsweise Firma, Domiziladresse und Domizilstaat mittels Formular A festzuhalten.
- ² Stammt ein wirtschaftlich Berechtigter aus einem Land, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben.
- ³ Verfügt die Bank über die Angaben gemäss Absatz 1, so kann sie diese ausnahmsweise unter Verzicht auf ein Formular A in einer Aktennotiz festhalten. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner nicht zeitnah oder nur schwer kontaktierbar ist, um zeitgerecht ein Formular A einzureichen oder bereits in einer anderen Geschäftsbeziehung mit der Bank steht.
- ⁴ Ausnahmsweise können die erforderlichen Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten auch durch einfache Kopien von Identifikationsdokumenten oder einfache Kopien anderer von einer Behörde ausgestellter Dokumente gemäss Artikel 9 ff. beigebracht werden. In diesen Fällen müssen auf dem Formular A mindestens Name und Vorname respektive die Firma des wirtschaftlich Berechtigten enthalten sein.
- ⁵ Das Formular A findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht der Bank frei, ein eigenes, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechendes Formular zu erstellen. Dieses muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.
- ⁶ Die Erklärung des Vertragspartners zum wirtschaftlich Berechtigten kann auch unter Anwendung eines Verfahrens gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der FINMA zur Video- und Online-Identifizierung beigebracht werden.
- ⁷ Die Bank darf die Konto- / Depotnummern auch nachträglich auf einem bereits ausgefüllten und unterzeichneten Formular anbringen.
- ⁸ Die Absätze 1, 2 sowie 4 bis 7 sind analog auf die Formulare I, S und T anwendbar.

Aufgrund der internationalen Anforderungen und der daraus resultierenden Abklärungspflichten sind die Banken auf fundierte Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten angewiesen. Um eine gute Basis für weiterführende Abklärungen zu schaffen, sind die zu dokumentierenden Angaben notwendig. Gemäss Art. 23 ZGB ist der effektive Wohnsitz dort anzunehmen, wo sich der wirtschaftlich Berechtigte mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der effektiven Wohnsitzadresse kann sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben des Vertragspartners verlassen. Weitergehende Abklärungspflichten der Bank bestehen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes nur bei Auffälligkeiten (gemäss Art. 46). Es gibt jedoch **Länder, in denen Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so dass** die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Von einer Bank selbst entwickelte Formulare können eigene, vom Musterformular A abweichende Formulierungen aufweisen, sofern ihr Inhalt gleichwertig wie derjenige des Musterformulars A der SBVg ist. Ein gleichwertiger Inhalt ist insbesondere gegeben, wenn das Formular A der Darstellungsform des Musterformular A der VSB 2003 entspricht, weshalb die Verwendung dieser Darstellungsform auch unter der VSB 20 weiterhin zulässig ist. Es besteht keine Pflicht, ein Originalexemplar des Formulars A aufzubewahren.

Ein Bankmitarbeiter oder eine Drittperson dürfen das Formular A vorbereiten resp. dieses auf Anweisung des Vertragspartners ausfüllen, d.h. das Formular A muss nicht durch den Vertragspartner selbst ausgefüllt werden. Da dieser die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular A stets mit seiner Unterschrift bestätigen muss, erweist sich ein solches Vorgehen ohne weiteres als mit Sinn und Geist der VSB vereinbar.

Gemäss Sinn und Zweck des **Formulars A (Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten)** ist ein Formular A als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn der Vertragspartner das von ihm unterzeichnete Formular A mit Begriffen wie z. B. «ich selbst» oder «Kontoinhaber» ergänzt. Auch in diesen Fällen ist die wirtschaftliche Berechtigung eindeutig festgehalten. Das Formular A mit den übrigen Angaben des Vertragspartners zu vervollständigen, wäre überspitzt formalistisch, da die diesbezüglichen Angaben bereits im Rahmen der Identifizierung festgehalten werden müssen.

Die Bank kann einem bereits unterzeichneten Formular A nachträglich die Konto- / Depotnummer beifügen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung (und der gleichzeitigen Unterzeichnung des Formulars A) die Konto- / Depotnummer noch gar nicht bekannt ist. Die Konto- / Depotnummer stellt ohnehin ein Element des Formulars A dar, über das die Bank und nicht der Kunde selber befindet. In der Praxis werden neben den Begriffen Konto- / Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z.B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde verzichtet, diese alternativen Begriffsbestimmungen in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular A zu verwenden.

Das Formular A kann vom Vertragspartner oder von einem von diesem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Für juristische Personen ist das Formular A durch Zeichnungsberechtigte oder durch einen Bevollmächtigten, dessen Vollmacht durch Zeichnungsberechtigte unterschrieben ist, zu unterzeichnen. Dabei kann es sich um einen anderen Bevollmächtigten als einen Eröffner gemäss Art. 15 handeln. Es ist der Bank überlassen, zu bestimmen, welche Vollmachten sie akzeptieren will.

Die Formulierung «verfügt die Bank über die Angaben gemäss Absatz 1», wie sie Art. 28 Abs. 3 verwendet, erfasst nicht nur die vorhandenen, sondern auch die gleichzeitig mit der Eröffnung der Geschäftsbeziehung beigebrachten Dokumente.

2. Abschnitt Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Art. 29 Natürliche Personen

Hat die Bank keine Zweifel daran, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist, ist sie von der Pflicht gemäss Artikel 27 Absatz 1 befreit. Sie hält diesen Umstand auf geeignete Weise fest.

Das GwG sieht den allgemeinen **Grundsatz der obligatorischen Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person** vor.

Grundsätzlich ist die wirtschaftliche Berechtigung für jede Geschäftsbeziehung festzustellen. Für Geschäftsbeziehungen zu **natürlichen Personen** gilt jedoch gemäss Art. 29 die Erleichterung, dass die Bank **von den Pflichten gemäss Art. 27 Abs.1 befreit** ist, wenn sie keine Zweifel daran hat, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist und dies auf geeignete Weise festhält.

Wie die Tatsache, dass **keine Zweifel betreffend die Übereinstimmung von Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem** bestehen, festzuhalten ist, lässt der Gesetzgeber offen. Entsprechend liegt es im Ermessen jeder Bank, in welcher Form diese Dokumentation erfolgen soll. Möglich ist die Dokumentation der Zweifelsfreiheit beispielsweise durch die Bank auf dem Eröffnungsantrag, durch eine vertragsbasierte Erklärung des Vertragspartners, mittels einer internen Aktennotiz bzw. eines Eintrags in der Kundengeschichte oder durch die generelle Einholung eines Formulars A. Entscheidet sich eine Bank für die generelle Einholung eines Formulars A, braucht es keine zusätzliche Dokumentation der Zweifelsfreiheit.

Auf eine Aufzählung von Beispielen, wann konkret Zweifel gemäss Art. 29 bestehen, wurde bewusst verzichtet. Eine solche generell-abstrakte Aufzählung ist nicht möglich. Denn es ist aufgrund der jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob Zweifel im Sinne von Art. 29 vorliegen. Diesbezüglich sei auch auf die Ausführungen zu Art. 46 verwiesen.

Art. 30 Nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften

Die Bank muss von nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften nur dann eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten einholen, wenn die nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft erklärt, die bei der Bank liegenden Vermögenswerte für einen bestimmten Dritten zu halten.

Erklärt der Vertragspartner (natürliche oder nicht natürliche Person) auf dem **Formular A**, dass eine nicht börsenkotierte, operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist, so gilt das Formular A dennoch als korrekt ausgefüllt und kann so akzeptiert werden. Eine zusätzliche Erklärung der auf dem Formular A aufgeführten Gesellschaft, dass sie die Vermögenswerte für sich selbst hält bzw. eine zusätzliche Erklärung des Vertragspartners, dass diese auf dem Formular A aufgeführte Gesellschaft die Vermögenswerte für sich selbst hält, ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft sind deren Kontrollinhaber mittels **Formular K** festzustellen. Gesellschaften und Gemeinschaften mit **ideellem oder gemeinnützigem Zweck** im Sinne von Art. 25, die keine Erklärung über die Kontrollinhaber abgeben, müssen auch die wirtschaftliche Berechtigung nicht feststellen.

Art. 31 Börsenkotierte Gesellschaften

Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Vorbehalten bleiben Artikel 33 Absätze 2 und 3.

Als **börsenkotierte Gesellschaften** gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 GwG sowohl börsenkotierte Gesellschaften als auch die von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierten **Tochtergesellschaften**. Diese haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben, weder für den Fall, dass die börsenkotierte Gesellschaft als Vertragspartnerin auftritt, noch für den Fall, dass sie als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten des Vertragspartners bezeichnet wird.

Wird eine börsenkotierte Gesellschaft als unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten des Vertragspartners bezeichnet, so steht dies nicht im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte festzustellen sind. Das **Formular A** gilt als korrekt ausgefüllt, auch wenn darauf die börsenkotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

Art. 32 Behörden

Behörden haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.

Unter dem Begriff der Schweizerischen Behörden fallen Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden samt ihren Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten dann als Behörde, wenn sie über eine gesetzliche Grundlage verfügen sowie die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben übernehmen.

Der ausländische Behördenbegriff bestimmt sich nach dem diesem jeweils zugrunde liegenden ausländischen Recht.

Art. 33 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner

- ¹ Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Lebensversicherungsgesellschaften (unter Vorbehalt von Artikel 42), KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter, sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz haben keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben.
- ² Banken und Effektenhändler mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland haben dann eine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben, wenn sie für ungenannte Kunden Unterkonten führen und nicht einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.
- ³ Weitere Finanzintermediäre mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland haben dann eine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben, wenn sie nicht einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.
- ⁴ Ergeben sich Hinweise für Missbräuche einer Bank, eines Effektenhändlers oder eines anderen Finanzintermediärs oder liegen generelle Warnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder der SBVg über einzelne Institute oder über Institute eines bestimmten Landes vor, so sind auch von diesen eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen oder andere Massnahmen zu ergreifen.

Als **Banken und andere Finanzintermediäre** gelten Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG sowie analog regulierte Finanzintermediäre im Ausland. Banken und Effektenhändler im In- oder Ausland haben grundsätzlich keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben. Ebenfalls als Banken sind die **Spielbanken** gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. e GwG zu qualifizieren. Für **kollektive Kapitalanlagen** und **Beteiligungsgesellschaften**, die nicht unter Art. 2 Abs. 2 GwG fallen, ist Art. 38 anwendbar.

Für die Definition ausländischer Banken, Effektenhändler und der weiteren Finanzintermediäre gelten die jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes. Anforderungen an die Umsetzung der entsprechenden Pflichten und deren Überprüfung legt die VSB bewusst nicht fest, da dies Aufgabe der Regulierung am Domizil des Vertragspartners ist.

Als **Länder, die eine angemessene Aufsicht und Regelung** in Bezug auf die Geldwäscherei kennen, gelten zum vornherein die Mitgliedstaaten der FATF sowie das Fürstentum Liechtenstein. Eine Bank kann Finanzintermediäre anderer Länder als einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehend anerkennen, sofern sie dies auf Grund besonderer Kenntnisse und Abklärungen beurteilen kann und sich entsprechend dokumentiert.

Die **Ausnahmeregelung von Art. 33 Abs. 2 und 3** kann auch zur Anwendung kommen bei einem Finanzintermediär, in dessen Domizilland keine angemessene prudentielle Aufsicht und Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt, sofern die Bank nach besonderen Abklärungen zu folgendem Schluss kommt:

- Der Finanzintermediär und die Bank gehören demselben **konsolidiert beaufsichtigten Konzern** an, wobei Letzterer a) die Rechts- und Reputationsrisiken global und einheitlich – insbesondere durch die Anwendung durch gruppenweite Mindeststandards – überwacht und mitigiert, b) die Einhaltung angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung insgesamt sicherstellt und c) eine angemessene konsolidierte Aufsicht ausübt;
- Der Finanzintermediär gehört einem Konzern an, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt, wobei der Konzern a) die Rechts- und Reputationsrisiken global und einheitlich – insbesondere durch die Anwendung durch gruppenweite Mindeststandards – überwacht und mitigiert, b) die Einhaltung angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung insgesamt sicherstellt und c) eine angemessene konsolidierte Aufsicht ausübt.

Die Bestimmungen von Art. 33 gelten auch im Verhältnis zu **Vertragspartnern, welche einzig Finanzintermediären offen stehen** (z.B. SIX SIS AG, Euro-clear, Clearstream, Fastnet etc.).

Unter die Definition der weiteren **Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland** fallen nicht nur Fondsleitungen, Lebensversicherungsgesellschaften und steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, sondern auch alle anderen, vergleichbaren ausländischen Finanzintermediäre gemäss Spezialgesetzgebung des Domizillandes, die einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

Art. 33 ist nicht auf **Treuhänder** anwendbar, ausser sie qualifizieren als Effekthändler.

Art. 34 Einfache Gesellschaften

- ¹ Sind bei einer Geschäftsbeziehung mit Gesellschaftern einer einfachen Gesellschaft die Gesellschafter selbst die wirtschaftlich berechtigten Personen, muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen eingeholt werden, wenn die Identifizierung der Gesellschafter nach Artikel 16 Absatz 1 litera a erfolgte und die Berechtigung der Gesellschafter der einfachen Gesellschaft schriftlich festgehalten wird.
- ² Bei einfachen Gesellschaften mit mehr als vier Gesellschaftern, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, muss die wirtschaftliche Berechtigung nicht festgestellt werden, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen.
- ³ Erklärt die einfache Gesellschaft, die bei der Bank liegenden Vermögenswerte für einen bestimmten Dritten zu halten, ist dieser Dritte als wirtschaftlich Berechtigter gemäss Artikel 28 Absatz 1 festzustellen.

Gemäss Art. 34 Abs. 2 kann bei einer einfachen Gesellschaft mit mehr als vier Gesellschaftern als Vertragspartnerin, die einen ideellen Zweck verfolgt sowie keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweist, darauf verzichtet werden, eine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen. Vorbehalten bleibt Abs. 3 dieses Artikels. Besteht bei einer einfachen Gesellschaft mit ideellem oder gemeinnützigem Zweck und mehr als vier Gesellschaftern ein erkennbarer Bezug zu einem Risikoland, müssen die wirtschaftlich Berechtigten mittels Formular A festgestellt werden.

Der Bezug zu einem Risikoland ist im Einzelfall zu eruieren und richtet sich nach den konkreten Gegebenheiten. Ein Bezug kann beispielsweise gegeben sein bei Zahlungsaufträgen aus einem oder in ein Risikoland oder wenn ein oder mehrere Mitglieder seinen/ihren effektiven Wohnsitz oder ihr Domizil in einem Risikoland hat/haben, sofern erkennbare Hinweise bestehen, dass diese(s) Mitglied(er) einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft oder Gemeinschaft haben.

Ein ideeller Zweck besteht in der Wahrung der Interessen der eigenen Mitglieder oder Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe oder in der Verfolgung politischer, religiöser, wissenschaftlicher, künstlerischer, gemeinnütziger, geselliger oder ähnlicher Zwecke. Dies entspricht dem risikobasierten Ansatz. Ein Schwellenwert ist nicht vorgesehen. Laufend zu aktualisierende Aufstellungen über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen, erweist sich insbesondere im Geschäftsverkehr mit Jasskassen, Klassenkassen, Guggenmusiken etc. als unverhältnismässig; denn solche als einfache Gesellschaften zu qualifizierende Gruppen verfügen vielfach über eine grosse und häufig wechselnde Anzahl Gesellschafter, welche an den unter dieser Geschäftsbeziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind.

Bei einer **einfachen Gesellschaft als Vertragspartnerin, die keinen gemeinnützigen oder ideellen Zweck verfolgt oder weniger als fünf Gesellschafter bestehen**, kann gemäss Art. 34 Abs. 1 darauf verzichtet werden, eine Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, wenn die Identifizierung gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a erfolgte und die wirtschaftliche Berechtigung der Gesellschafter schriftlich oder in geeigneter Weise elektronisch festgehalten ist. Alternativ dazu kann die Bank vom Vertragspartner ein Formular A verlangen, aus welchem die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten hervorgeht. Vorbehalten bleibt Abs. 3 dieses Artikels. Sofern es sich bei einem identifizierten Gesellschafter um eine Sitzgesellschaft handelt, ist in jedem Fall eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung mittels Formular A erforderlich. Erklärt der Vertragspartner als einfache Gesellschaft, dass Stiftungen oder Trustees Gesellschafter des Vertragspartners sind, hat der Vertragspartner die Angaben gemäss Art. 39 bis 41 beizubringen.

Wird eine **operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft** als wirtschaftlich Berechtigte an der einfachen Gesellschaft festgestellt, muss die Vertragspartnerin (d.h. die einfache Gesellschaft) unter Vorbehalt der Art. 22 ff. mittels **Formular K** die Kontrollinhaber der operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft feststellen. Dies gilt nicht für einfache Gesellschaften, welche die Voraussetzung gemäss Art. 34 Abs. 2 erfüllen.

Bei **Erbengemeinschaften** kommen die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft zur Anwendung.

Art. 35 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften

Bei Stockwerkeigentümergeinschaften, im Grundbuch eingetragene Miteigentümergeinschaften sowie weiteren Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck muss die wirtschaftliche Berechtigung nicht festgestellt werden.

Als weitere Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck gelten beispielsweise Gesellschaftsformen aus dem **landwirtschaftlichen Bereich** (z.B. Wald-, Flur-, Viehbesitzer-, Brunnen-, Meliorationskorporationen) und Grabfonds.

Art. 36 Berufsgeheimnisträger

- ¹ Die Bank kann auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Konten oder Depots, die im Namen von in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwälten sowie Notaren oder in Gesellschaftsform organisierten Anwaltsfirmen sowie Notariatsfirmen für Rechnung derer Klienten geführt werden, verzichten, sofern diese gegenüber der Bank schriftlich bestätigen, dass
 - a) sie an den Vermögenswerten nicht selber wirtschaftlich berechtigt sind; und
 - b) sie als Rechtsanwalt oder Notar der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen; und
 - c) sie bezüglich der eingebuchten Vermögenswerte dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Artikel 321 StGB) unterstehen; und
 - d) das Konto/Depot ausschliesslich der anwaltlichen beziehungsweise notariellen Tätigkeit dient.
- ² Die schriftliche Bestätigung hat mittels Formular R zu erfolgen.
- ³ Stellt die Bank fest, dass diese Bestätigung zu Unrecht ausgestellt worden ist, so hat sie vom Vertragspartner mittels Formular A die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen. Wird die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten nicht beigebracht, so ist die Geschäftsbeziehung abzubrechen.

Wegen des **Berufsgeheimnisschutzes** (vgl. **Art. 321 StGB**) darf ein Rechtsanwalt oder Notar unter Umständen keine näheren Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung an den von ihm gehaltenen Klientengeldern machen. Aus diesem Grund muss der Vertragspartner bestätigen, dass er dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB untersteht und das Konto/Depot ausschliesslich in Zusammenhang mit anwaltlichen resp. notariellen Tätigkeiten verwendet wird. Eine (in der Praxis nicht überprüfbare) Spezifizierung, für welche der dem Berufsgeheimnis unterstellten Tätigkeiten das entsprechende Konto/Depot verwendet wird, ist nicht notwendig. Entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich von Art. 321 StGB muss das **Formular R** von einem Rechtsanwalt oder Notar als Träger des Berufsgeheimnisses unterzeichnet werden.

Ist die entsprechende Kanzlei als Gesellschaft (z.B. Aktiengesellschaft oder einfache Gesellschaft) organisiert, so ist das Formular R durch mindestens einen Berufsheimnisträger zu unterzeichnen, welcher die Gesellschaft vertreten kann. Der Bank obliegt somit **keine diesbezügliche Überwachungspflicht**. Dies ist Aufgabe der zuständigen Behörden.

Mit **Zirkular Nr. 7885 der SBVG vom 22. April 2016** wurde das überarbeitete Formular R publiziert.

3. Abschnitt Besondere Feststellungspflichten

Art. 37 **Sammelkonten und Sammeldepots**

- ¹ Im Falle von Sammelkonten und Sammeldepots hat der Vertragspartner der Bank eine vollständige Liste der wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten mit den Angaben gemäss Artikel 28 abzugeben und Mutationen der Bank unverzüglich mitzuteilen.
- ² Nicht als Sammelkonten gelten Konten von operativ tätigen Gesellschaften, über welche Transaktionen im Zusammenhang mit berufsmässigen Dienstleistungen abgewickelt werden. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest.

Art. 37 Abs. 2 eröffnet den Banken die Möglichkeit, bei Konten und Depots auf eine **Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu verzichten**, wenn der Vertragspartner operativ tätig ist und im Rahmen seiner berufsmässigen Dienstleistungen für Dritte Vermögenswerte hält. Die Bestimmung ist beispielsweise im Geschäftsverkehr mit Inkassounternehmen, Immobilienverwaltungen, Factoringunternehmen, Auktionshäusern oder für Gesellschaften, welche innerhalb einer wirtschaftlichen Einheit Transaktionen im Rahmen einer Konzerntätigkeit ausführen, anwendbar. Konten von regulierten Geldtransfer- und Geldtransportunternehmen gelten ebenfalls nicht als Sammelkonten. Ob und in welchen Fällen diese Regel in der Praxis angewendet wird, hat jede Bank im Einzelfall aufgrund einer Risikobewertung zu entscheiden. Eine Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist auch auf **weitere Sachverhalte** denkbar, wenn eine **grössere Anzahl von wirtschaftlich Berechtigten** von einer Dienstleistung profitieren, die Vermögenswerte im Rahmen der Erbringung dieser Dienstleistung für Dritte gehalten werden und keine relevante Missbrauchsgefahr unter dem Aspekt der Geldwäschereiprävention besteht (z.B. Verwaltung von Beteiligungsplänen für Firmenmitarbeitende, solange die Beteiligungsrechte im Sammelkonto/-depot der Firma geführt werden).

Die Anwendung von Art. 37 Abs. 2 muss aktenkundig gemacht werden, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Die Dokumentationspflicht ist erfüllt, wenn die operative Tätigkeit aus dem sich im Kundendossier befindlichen Handelsregisterauszug oder anderen Dokumenten (z.B. Ausdruck von der Website der Vertragspartnerin) hervorgeht.

Guggenmusiken, Klassenkassen etc. ohne besondere Rechtsform sind als einfache Gesellschaften mit ideellem Zweck zu behandeln und fallen entsprechend unter Art. 34. Was die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung angeht, sind die von solchen Gesellschaften eröffneten Konten demnach nicht als Sammelkonten resp. Sammeldepots im Sinne von Art. 37 zu behandeln.

Art. 38 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften

- ¹ Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit 20 oder weniger Investoren, so muss die Bank eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einholen.
- ² Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 20 Investoren, so muss die Bank eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen nur dann einholen, wenn die kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht.
- ³ Als nicht von einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Absatz 2 erfasst gelten kollektive Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaften mit Domizil in High Risk-Staaten und Nicht-Kooperationsstaaten gemäss FATF.
- ⁴ Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.
- ⁵ Ebenso kann die Bank auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten verzichten, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 33 als Promoter oder Sponsor auftritt und die Anwendung einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist.

Art. 38 findet nur auf diejenigen kollektiven Kapitalanlagen und Beteiligungsgesellschaften Anwendung, die nicht unter Art. 33 fallen. **Inländische** kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften **mit mehr als 20 Investoren** müssen keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abgeben.

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine **ausländische** kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft **mit mehr als 20 Investoren**, besteht nur dann eine Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten, wenn entweder die kollektive Anlageform bzw. Beteiligungsgesellschaft oder deren Verwaltungsgesellschaft einer **angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung** untersteht. Von einer solchen Ausnahme können jedoch nur kollektive Anlageformen und Beteiligungsformen profitieren, die nicht in einem von der FATF als «high-risk» oder «non-cooperative countries and territories (NCCT-Staaten)» qualifizierten Staat domiziliert sind. Um für die entsprechende Ausnahmeregelung zu qualifizieren muss die ausländische Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft folglich ihr Domizil in einem sogenannten kooperativen Staat haben. Staaten, die bei der Implementierung der Global AML/ CFT Compliance in einem «on-going process» stehen, werden ebenfalls von der Ausnahmeregelung erfasst und gelten als kooperative Staaten. Folglich werden die «high-risk» und «non-cooperative» Staaten in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung als nicht angemessen beaufsichtigt gelten, was entsprechende Pflichten zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigten nach sich zieht.

Bei kooperativen Staaten kann davon ausgegangen werden, dass die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen hinsichtlich einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erfüllt sind. Durch den Zusammenschluss in FATF-Style-Regional-Bodies (FSRB), welche eigenständige Mitglieder der FATF sind, spielen diese Staaten durch ihre Mitgliedschaft in den FSRBs eine wesentliche Rolle bei der Förderung der effektiven Umsetzung der FATF-Empfehlungen. Zudem werden innerhalb der einzelnen FSRBs regelmässig Evaluationen im Hinblick auf die rechtliche und regulatorische Implementierung der sich ständig weiterentwickelnden internationalen Bestrebungen bezüglich Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durchgeführt. Daher erfüllen auch die Mitgliedsstaaten der FSRBs die Voraussetzungen einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Unter Art. 38 fallen insbesondere auch so genannte «Special Purpose Vehicles» (SPV), die zur Emission von Wertschriften benutzt werden. Sind die von SPV herausgegebenen Papiere an einer Börse kotiert, so müssen die Investoren nicht festgestellt werden, da mit der Börsenkotierung automatisch Publizität verbunden ist.

Art. 38 gilt auch für Beteiligungsgesellschaften, die als Sitzgesellschaften gelten.

Für eine kollektive Anlageform, die körperschaftlich organisiert ist und als Finanzintermediär auftritt, gilt Art. 33. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GWG, ist nicht Art. 38 anwendbar, sondern Art. 33.

In **Anwendung von Art. 38 Abs. 5** kann auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten unabhängig von der Zahl der bestehenden Investoren verzichtet werden, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein **Finanzintermediär als Promoter oder Sponsor** auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist. Der Sponsor ist für das Aufsetzen und die Strukturierung eines Fonds verantwortlich. Er prüft die Wahl der Direktoren, der Depotbank, der Verwaltung sowie der Fondsleitung. Der Promoter eines Fonds ist für den Vertrieb der Fondsanteile sowie für das Einhalten der relevanten lokalen Vertriebsvorschriften verantwortlich. Im Weiteren liefert er den Investoren das Offering Memorandum, den entsprechenden Fondsprospekt und stellt die Einhaltung der Vertriebsregeln gemäss Offering Memorandum sicher.

Tritt ein **Finanzintermediär im Sinne von Art. 33 selber als Investor** einer kollektiven Anlageform bzw. einer Investmentgesellschaft auf, müssen die hinter diesem Finanzintermediär stehenden wirtschaftlich Berechtigten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Art. 39 Sitzgesellschaften

- ¹ Bei Sitzgesellschaften ist unter Vorbehalt von Absatz 4 sowie Artikel 40 und 41 vom Vertragspartner eine Erklärung mittels Formular A einzuholen, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.
- ² Als Sitzgesellschaften im Sinne dieser Vereinbarung gelten, unter Vorbehalt von Absatz 4, alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die nicht operativ tätig sind.
- ³ Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind gegeben, wenn
 - a) keine eigenen Geschäftsräume bestehen (beispielsweise c/ o-Adresse, Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft oder bei einer Bank); oder
 - b) kein eigenes Personal angestellt ist.Qualifiziert die Bank den Vertragspartner trotz Vorliegen eines oder beider Indizien nicht als Sitzgesellschaft, hält sie den Grund dafür aktenkundig fest.
- ⁴ Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, welche
 - a) die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen. Sie haben deshalb keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen;
 - b) eine oder mehrere Gesellschaften, welche operativ tätig sind, mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften).

- 5 Börsenkotierte Sitzgesellschaften haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.
- 6 Kennt die Bank den wirtschaftlich Berechtigten und verfügt sie über die Angaben gemäss Artikel 28, so kann sie diese unter Verzicht auf das Formular A in einer Aktennotiz festhalten.

Art. 39 Abs. 3 stellt mit der Verwendung des Begriffs «**Indizien**» klar, dass aufgrund des Einzelfalles zu entscheiden ist, ob effektiv eine Sitzgesellschaft vorliegt. Zum Begriff der Sitzgesellschaft kann auch auf Art. 2 lit. a GwV-FIN-MA verwiesen werden. Verfügt die Vertragspartnerin beispielsweise trotz einer c/o-Adresse über eigene Geschäftsräume, so muss sie nicht zwingend als Sitzgesellschaft qualifiziert werden. Im Zweifelsfall ist jedoch vom Vorliegen einer Sitzgesellschaft auszugehen.

Kommt eine Bank, obwohl die in Art. 39 Abs. 3 aufgeführte Indizien vorliegen, zum Schluss, dass im konkreten Fall nicht von einer Sitzgesellschaft auszugehen ist (z.B. weil die Vertragspartnerin operativ tätig oder Teil eines operativ tätigen Konzerns ist), so müssen die Gründe für diese Schlussfolgerung aktenkundig festgehalten werden, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen, aus denen die operative Tätigkeit etc. hervorgeht, in das Dossier aufgenommen werden.

Reine Refakturierungsgesellschaften sind nicht operativ tätig und als Sitzgesellschaften zu betrachten.

Nicht als Sitzgesellschaften eingestuft werden **Holding- und Subholdinggesellschaften** (nachfolgend: Holdinggesellschaften). Als Holdinggesellschaften gelten Gesellschaften, die eine oder mehrere andere Gesellschaften, welche einen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen, unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest.

Die Holdinggesellschaften bilden damit einen wichtigen Anwendungsfall von Art. 39 Abs. 4, wonach eine Vertragspartnerin nicht als Sitzgesellschaft einzustufen ist, obwohl die Indizien von Art. 39 Abs. 3 vorliegen. Hier handelt es sich um Gesellschaften, die in eine Gruppe eingebunden sind, deren Mitglieder (in der Schweiz oder im Ausland) ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Holdinggesellschaften verfügen in der Praxis vielfach über kein eigenes Personal oder keine Geschäftsräumlichkeiten, insbesondere wenn sie bei einer kommerziell tätigen Gruppengesellschaft domiziliert sind und deren Angestellte auch für die Holdinggesellschaft tätig sind. Gleichzeitig stellt die Holdinggesellschaft ein wichtiges Glied für die Verwaltung der Gruppe dar. Definitionsgemäss übt sie selber keine kommerzielle Tätigkeit aus.

Eine Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an einer Holdinggesellschaft erscheint nicht sinnvoll und ist in der Praxis je nach der Gruppenstruktur auch kaum durchführbar. Es erweist sich deshalb als angemessen, solche Holdinggesellschaften **analog zu einer operativ tätigen Gesellschaft** zu behandeln, welche selber ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, weshalb vom Vertragspartner unter Vorbehalt der Art. 22 ff. ein **Formular K** eingeholt werden muss. Diese Beurteilung hat aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu erfolgen, wobei insbesondere die Organisation der Gruppe, die Rolle und Funktion der Holdinggesellschaft, die Notwendigkeit der Holdinggesellschaft für die Gruppe sowie die Konsolidierung als Kriterien herbeigezogen werden können. Das Ergebnis dieser Abklärungen ist zu dokumentieren, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen in das Dossier aufgenommen werden, aus denen hervorgeht, dass die Vertragspartnerin Teil einer operativ tätigen Gruppe ist.

Holdinggesellschaften, welche nur die verschiedenen Vermögenswerte (Wertpapiere, Immobilien, Gewerbe, usw.) einer **Familie oder einer anderen Gruppe von bestimmten Personen zusammenfassen** und/ oder verwalten oder nur das Ziel verfolgen, Dividendenausschüttungen gegenüber Aktionären zu ermöglichen, sind als Sitzgesellschaften zu betrachten und entsprechend muss die wirtschaftliche Berechtigung festgestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem Begriff der Sitzgesellschaft, insbesondere der Holdinggesellschaft, wird immer wieder die Frage nach der Behandlung von **Immobiliengesellschaften** gestellt. Diese bilden indessen kein homogenes Segment von Gesellschaften, das eine standardisierte Behandlung im Bereich der Formalitäten ermöglichen würde.

Eine Immobiliengesellschaft kann Immobilien bloss in ihrem Vermögen halten, allenfalls selber verwalten, sie kann aber auch Immobilien vermieten, erschliessen, finanzieren, kaufen und verkaufen, vermarkten etc. Das Spektrum reicht von der rein «passiven» **Sitzgesellschaft, für welche ein Formular A** beigebracht werden muss, bis hin zur rein **operativen Gesellschaft, bei welcher ein Formular K** eingeholt werden muss. Es obliegt somit der einzelnen Bank, von Fall zu Fall, entsprechend Geschäftszweck und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, über die einzuholenden Formalitäten zu entscheiden.

Als Gesellschaft, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe gemäss Art. 39 Abs. 4 lit. a bezweckt, kann auch eine ausländische Gesellschaft oder eine ähnliche ausländische Struktur qualifizieren, die Vermögenswerte für eine grosse Anzahl Begünstigter zu **Vorsorgezwecken** hält.

Für **Stockwerkeigentümergeinschaften** und **Miteigentümergeinschaften** mit Grundbucheintrag kommt die Ausnahmebestimmung von Art. 35 zur Anwendung. **Wirtschaftlich Berechtigter** an den Vermögenswerten einer Sitzgesellschaft kann nur eine natürliche Person sein. Die Ausnahmen von der Feststellungspflicht sind in den Art. 30 ff. geregelt. Wird als wirtschaftlich Berechtigter eine operativ tätige Gesellschaft festgestellt, so müssen bei dieser zusätzlich die Kontrollinhaber mittels **Formular K** festgestellt werden unter Anwendung der generellen Ausnahmeregelung gemäss Art. 22 ff. Die Erklärung der auf dem Formular A angeführten Gesellschaft, dass sie die Vermögenswerte für sich selbst hält bzw. eine zusätzliche Erklärung des Vertragspartners, dass diese auf dem **Formular A** aufgeführte Gesellschaft die Vermögenswerte für sich selbst hält, ist nicht erforderlich. Bei Sitzgesellschaften sind immer alle wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, der Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung der einzelnen Berechtigten muss jedoch nicht abgeklärt oder dokumentiert werden (z.B. Prozent-Anteile).

Die Angaben zu **Stiftungen und Trusts** werden unter Art. 40 und 41 geregelt.

Art. 40 **Stiftungen sowie Art. 41 Trusts**

- ¹ Die erforderlichen Angaben zur Stiftung sind vom Vertragspartner mittels schriftlicher Erklärung oder Formular S festzuhalten. Die Erklärung muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.
- ² Personenverbindungen und Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht, sind analog den Stiftungen gemäss Absatz 1 zu behandeln.
- ³ Bei operativ tätigen Stiftungen sind deren Kontrollinhaber gemäss Artikel 20 ff. festzustellen.

Die Dokumentation von Stiftungen und Trusts wird in den Artikeln 40 und 41 geregelt, die als **lex specialis zu Art. 39** zu verstehen sind. Darunter fallen widerrufbare und unwiderrufbare wie auch diskretionäre und nicht-diskretionäre Strukturen (in Trust Terminologie: «revocable», «irrevocable», «discretionary», «non-discretionary»).

- **Formular S und T**

Für **Stiftungen** sowie ähnliche Konstrukte gibt es das **Formular S**, für **Trusts** das **Formular T**. Falls eine Struktur gleichzeitig widerrufbare wie auch nicht widerrufbare Eigenschaften aufweist (sog. «**Mischformen**»), ist bei der Festlegung der Art der Struktur auf dem Formular S bzw. T die vorwiegende Eigenschaft der Struktur entscheidend. Das Gleiche gilt, falls die Struktur gleichzeitig diskretionäre und nicht-diskretionäre Eigenschaften hat. Die Ausführungen zum Formular A im Kommentar zu Art. 28 sind mit Ausnahme des Art. 28 Abs. 3 analog auch auf die Formulare S und T anwendbar.

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine Stiftung bzw. einen Trust mit ausschliesslich **ideellem Zweck**, so kommt Art. 39 Abs. 4 lit. a zur Anwendung. Auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann deshalb verzichtet werden. Die Bank dokumentiert den Sachverhalt auf geeignete Weise.

Wird eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft auf dem Formular S oder T unter den Ziff. 2, 3 oder 5 der Musterformulare aufgeführt (zum Beispiel Settlor oder Stifter), sind deren Kontrollinhaber festzustellen, sofern die Ausnahmebestimmungen der Art. 22 ff. nicht anwendbar sind.

- **Errichter / Settlor**

Als tatsächlicher **Gründer** einer Stiftung («Errichter / Stifter») bzw. eines Trusts («Settlor»), die/der nicht ausschliesslich einen **ideellen Zweck** (im Sinne von Art. 39 Abs. 4 lit. a) verfolgt, ist diejenige Person festzustellen, die der Stiftung bzw. dem Trust Vermögenswerte zuführt, indem sie ihr Vermögen (bzw. Teile davon) an die Stiftung bzw. an den Trust transferiert. Folgende – nicht abschliessende – Beispiele beschreiben Situationen, in welchen eine Person als tatsächlicher Gründer festzustellen ist, unabhängig vom Zeitpunkt der Einbringung der Vermögenswerte in die Stiftung oder den Trust:

- Eine Person, die eine Vermögenszuwendung in eine Stiftung bzw. in einen Trust macht, ist als tatsächlicher Gründer festzustellen;
- Eine Person A transferiert bestimmte Vermögenswerte an eine Person B mit der Absicht, dass diese Person B nachfolgend diese Vermögenswerte in eine Stiftung bzw. in einen Trust einbringt. Die Person A ist als tatsächlicher Gründer festzustellen.

- **Begünstigte**

Zu den Begünstigten gehören alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars S bzw. T am Stiftungs- bzw. Trustvermögen oder deren Erträgnisse berechtigten Personen, unabhängig davon, ob die Ansprüche der Begünstigten fest sind oder ob Ausschüttungen an diese Begünstigten lediglich im Ermessen des Stiftungsrates oder des Trustees getätigt werden können (sog. «Ermessensbegünstigte»). Als Begünstigte gelten auch sämtliche Personen, welche bereits Ausschüttungen erhalten haben und nicht von weiteren Ausschüttungen ausgeschlossen sind.

- **Ermessensbegünstigte**

Als Ermessensbegünstigte müssen alle Personen festgestellt werden, die in den Statuten, Beistatuten, im Reglement, im Trust Deed, Letter of Wishes oder ähnlichen Dokumenten namentlich genannt werden oder als Angehörige einer Begünstigtengruppe bereits als Person individuell bestimmbar sind. So müssen beispielsweise beim Begünstigtenkreis «die Ehefrau und sämtliche direkten Nachkommen des Settlors» die bereits existierende Ehefrau und allfällige bereits geborene Nachkommen mit sämtlichen notwendigen Angaben unter Ziff. 4a) des Formulars S bzw. T namentlich aufgeführt werden. Falls ein Begünstigtenkreis noch keine aktuell lebenden Personen umfasst, kann lediglich der Kreis von Begünstigten unter Ziff. 4b) des Formulars S bzw. T festgestellt werden (z.B. «Nachkommen des Stifters»).

- **Anwartschaftsbegünstigte**

Personen, die erst nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichen eines bestimmten Termins, insbesondere dem Wegfall eines im Rang vorgehenden Begünstigten, einen Anspruch am Stiftungs- bzw. Trustvermögen oder deren Erträge erlangen können, müssen **erst nach Eintritt der Bedingung** oder des Termins als Begünstigte festgestellt werden (sog. «Anwartschaftsbegünstigte»). Bei solchen Anwartschaftsbegünstigten ist es nicht relevant, ob sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars S/T bereits individuell bestimmbar sind und ob der Anspruch nach Eintritt der Bedingung oder Erreichen des Termins fest ist oder Ermessenscharakter hat.

Bestehen aufgrund einer derartigen aufschiebenden Bedingung bzw. eines derartigen Termins zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars S bzw. T keine aktuellen Begünstigten, so sind jene Personen bzw. die Begünstigtengruppe aufzuführen, welche nach Erfüllen der Bedingung bzw. Eintreten des Termins begünstigt werden.

- **Mehr als 20 Begünstigte**

Umfasst der aktuelle Kreis von Begünstigten mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch auf Ausschüttungen, muss lediglich die **Angabe des Begünstigtenkreises** unter Ziff. 4b) festgestellt werden.

Begünstigte mit festem Anspruch auf Ausschüttung müssen namentlich festgestellt werden und die oben erwähnte Ausnahme hinsichtlich eines Begünstigtenkreises mit mehr als 20 individuell feststellbaren Begünstigten ist nicht anwendbar. Die Dokumentation des Umstands, dass es mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch gibt, kann beispielsweise mit einer entsprechenden Deklaration des Vertragspartners auf dem Formular S/T (z.B. Vermerk «mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch auf Ausschüttungen») oder bankintern auf andere Weise (z.B. Festhalten des Sachverhalts in einer internen Notiz oder in der Kundengeschichte) erfolgen.

- **Restrukturierung**

Ist die Stiftung bzw. der Trust aus einer Restrukturierung einer vorbestehenden Stiftung bzw. eines vorbestehenden Trusts oder aus einer Zusammenlegung von vorbestehenden Stiftungen bzw. Trusts entstanden, müssen im Formular S bzw. T die Angaben des ursprünglichen Stifters bzw. Settlers festgehalten werden.

- **Protector und weitere Personen**

Bei Stiftungen sind Angaben zu weiteren Personen vom Vertragspartner nur dann anzugeben, wenn diese das Recht haben, Vertreter der Stiftung zu bestimmen oder zu ernennen, sofern diese Vertreter über die Vermögenswerte verfügen können oder wenn diese das Recht haben, die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von Begünstigten zu ändern. Bei Trusts sind Angaben zum/ zu den Protector(en) und/ oder weiteren Personen vom Vertragspartner nur anzugeben, wenn diese ein Widerrufsrecht in Bezug auf den Trust haben (im Falle von Revocable Trusts) und/ oder das Recht haben, den Trustee zu bestimmen. Nicht zu erfassen sind also z.B. Vermögensverwalter, Berater etc.

- **«Underlying Company»**

Erklärt eine Sitzgesellschaft als Vertragspartnerin, als sog. unterliegende Gesellschaft (Underlying Company) Vermögenswerte für eine Stiftung oder einen Trust zu halten, ist sie als Vertragspartnerin zu identifizieren. Die wirtschaftliche Berechtigung ist diesfalls direkt mittels Formular S bzw. T festzustellen.

- **Purpose Trust**

Einige Jurisdiktionen kennen das Instrument des sogenannten «Non-Charitable Purpose Trusts». Dabei handelt es sich um Trusts, welche einen (nicht gemeinnützigen) Zweck verfolgen, bei denen **keine Begünstigte** existieren und bei denen es in der Folge zu keinem Zeitpunkt zu Ausschüttungen an eine oder mehrere individuelle Person(en) kommen kann. Beispiele von Zweckbestimmungen derartiger Non-Charitable Purpose Trusts sind:

1. Unterhalt einer dem Settlor gehörenden Liegenschaft, die dieser seinen Eltern kostenlos zur Verfügung stellt;
2. Halten einer Beteiligung an einer Gesellschaft zum Zwecke der langfristigen Sicherstellung des Fortbestandes und der Unabhängigkeit der betreffenden Gesellschaft nach dem Ableben des Gesellschaftsgründers;
3. Unterhalt der Grabstätte einer bestimmten verstorbenen Person (z.B. des verstorbenen Settlers).

Das Konzept, dass bei einem reinen (nicht gemeinnützigen) Purpose Trust keine Begünstigte existieren, steht im Konflikt mit den Dokumentationsanforderungen von Art. 41. Aus diesem Grunde ist in solchen Fällen individuell zu beurteilen, ob es natürliche und/ oder juristische Personen gibt, die einen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Nutzen aus den Zweckbestimmungen des betreffenden Purpose Trusts ziehen. Falls solche Personen existieren, sind diese als Begünstigte im Sinne von Art. 41 zu betrachten und auf dem Formular T unter Ziff. 4 mit sämtlichen notwendigen Angaben zu erfassen.

Im Beispiel 1 oben sind die Eltern des Settlors als Begünstigte zu betrachten. Falls es sich im Beispiel 2 um eine operativ tätige Gesellschaft handelt, deren Anteile durch den Purpose Trust gehalten werden, so ist diese Gesellschaft als Begünstigte zu betrachten und als solche auf dem Formular T zu dokumentieren. Zusätzlich hat in diesem Falle die Feststellung des Kontrollinhabers der betreffenden Gesellschaft im Sinne von Art. 20ff zu erfolgen. Handelt es sich bei der Gesellschaft, deren Anteile durch den Purpose Trust gehalten werden, dagegen um eine Sitzgesellschaft, so sind deren wirtschaftlich Berechtigte als Begünstigte des Trusts zu betrachten und direkt auf dem Formular T unter Ziff. 4 zu dokumentieren.

Existieren dagegen keine natürlichen und/ oder juristischen Personen, welche einen Nutzen aus dem Purpose Trust ziehen (Beispiel 3), so kann auf die Nennung eines Begünstigten im Formular T verzichtet werden. Dieser Umstand ist unter Ziff. 4 des Formulars T zu dokumentieren (z.B. «dieser Non-Charitable Purpose Trust dient dem Unterhalt der Grabstätte des 1974 verstorbenen Settlors xy»).

Die VSB-konforme Dokumentation von Strukturen, die eine **Mischform** zwischen einem herkömmlichen «Begünstigten-Trust» und dem hier beschriebenen

«Non-Charitable Purpose Trust» darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften der einzelnen Struktur individuell zu beurteilen.

Diese Ausführungen zum «Purpose Trust» gelten sinngemäss auch für andere Rechtsformen (z.B. Unternehmensstiftungen), bei denen die beschriebenen Merkmale zutreffen.

Art. 41 Trusts

Die erforderlichen Angaben zum Trust sind vom Vertragspartner mittels schriftlicher Erklärung oder Formular T festzuhalten. Die Erklärung muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

Art. 42 Lebensversicherung mit separater Konto- / Depotführung (Insurance Wrapper)

- 1 In folgenden vier Fällen ist für eine Lebensversicherung vom Vertragspartner der Versicherungsnehmer und, falls abweichend vom Versicherungsnehmer, der effektive Prämienzahler festzustellen:
 - a) Die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte stammen aus einer zeitlich unmittelbar vorbestehenden Vertragsbeziehung zwischen der einzelnen Bank und dem Versicherungsnehmer beziehungsweise effektiven Prämienzahler oder aus einer Vertragsbeziehung, an welcher dieser wirtschaftlich berechtigt war; oder
 - b) der Versicherungsnehmer beziehungsweise effektive Prämienzahler hat eine Vollmacht oder ein Auskunftsrecht über das Anlagendept; oder
 - c) die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte werden gemäss einer zwischen der einzelnen Bank und dem Versicherungsnehmer beziehungsweise effektiven Prämienzahler abgesprochenen Anlagestrategie verwaltet; oder
 - d) das Versicherungsunternehmen bestätigt nicht, dass das Versicherungsprodukt den im Steuer- oder Domizilland des Versicherungsnehmers geltenden Anforderungen an eine Lebensversicherung genügt, einschliesslich der Vorschriften betreffend die biometrischen Risiken.
- 2 Die Feststellung des Versicherungsnehmers beziehungsweise des effektiven Prämienzahlers hat mittels Formular I zu erfolgen.
- 3 Wenn die Bank eine Beziehung aufgrund einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens, dass keiner der in Absatz 1 erwähnten Fälle gegeben ist, eröffnet, muss die Bestätigung des Versicherungsunternehmens auch eine Beschreibung der Eigenschaften des Versicherungsproduktes in Bezug auf die oben genannten litera a bis d beinhalten.
- 4 Stellt die Bank während der Dauer der Kundenbeziehung fest, dass der Versicherungsnehmer beziehungsweise effektive Prämienzahler die individuellen Anlageentscheide auf andere Weise direkt oder indirekt beeinflussen kann, so ist der Versicherungsnehmer beziehungsweise der effektive Prämienzahler schriftlich festzustellen.

Art. 42 führt neu die Inhalte der **FINMA-Mitteilung Nr. 18** «Behandlung von Lebensversicherungen mit separater Konto- / Depotführung» auf.

Tritt eine operativ tätige juristische Person als treuhänderische Versicherungsnehmerin (z.B. eine italienische fiduciaria statica) auf, so kann auf die Einholung eines **Formulars K** verzichtet werden. In solchen Fällen ist jedoch immer der effektive (nicht treuhänderische) Prämienzahler festzustellen. Handelt es sich beim effektiven Prämienzahler um eine operativ tätige Gesellschaft, so muss für diese Gesellschaft der Kontrollinhaber mittels Formular K festgestellt werden (d.h. Koexistenz Formular I und Formular K), sofern nicht eine Ausnahmeregelung im Sinne von Art. 22 ff. zur Anwendung kommt.

5. Kapitel: Delegation und Überwachungsvorschriften

Die unter diesem Kapitel aufgeführten Vorschriften gelten sowohl für die Identifizierung des Vertragspartners wie auch für die Feststellung der Kontrollinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten.

1. Abschnitt Delegation

Art. 43 Delegation der Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

- ¹ Die Bank darf die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers wie auch die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten mittels einer schriftlichen Vereinbarung an Personen oder Unternehmen delegieren, wenn
 - a) sie diese über ihre Aufgaben instruiert hat; und
 - b) sie kontrollieren kann, ob die Identifizierungen des Vertragspartners und die Feststellung des Kontrollinhabers sowie die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten richtig durchgeführt werden.
- ² Der Beauftragte hat die Dokumente der Identifikation sowie allenfalls der Feststellung des Kontrollinhabers oder wirtschaftlich Berechtigten an die Bank zu übermitteln und zu bestätigen, dass die übermittelten Kopien mit den Originalen übereinstimmen.
- ³ Eine Weiterdelegation sowie eine Korrespondenzeröffnung durch den Beauftragten sind ausgeschlossen.
- ⁴ 4 Innerhalb eines Konzerns beziehungsweise einer Gruppe sowie bei Delegation an einen anderen Finanzintermediär gemäss Artikel 33, sofern dieser einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht, kann die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung des Kontrollinhabers oder wirtschaftlich Berechtigten ohne Schriftlichkeit delegiert werden.

Die Bank hat die Möglichkeit, die **Erfüllung der Sorgfaltspflichten** an Personen oder Gesellschaften zu delegieren. Verlangt wird dabei eine schriftliche Vereinbarung über die Delegation sowie die Möglichkeit der delegierenden Bank, zu kontrollieren, ob der Delegierte die Sorgfaltspflicht richtig und vollständig erfüllt. Die Kontrolle erfolgt in der Praxis beim Eingang der vom Delegierten erstellten Dokumente; vor Ort-Kontrollen sind nicht zwingend verlangt. Dabei ist zu beachten, dass der Umstand, wonach eine Bank die Erfüllung der Sorgfaltspflichten an einen Dritten delegieren kann, nichts daran ändert, dass die delegierende Bank für jegliche Mängel bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten haftbar bleibt (vgl. Praxis der Aufsichtskommission VSB zur Sorgfaltspflicht der Banken 2013, C. 1.1 S. 4).

Die Bestätigung gemäss Art. 43 Abs. 2, dass die übermittelten Kopien mit den Originalen übereinstimmen, kann gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB entweder auf den Kopien selber angebracht werden oder mittels separatem Dokument erfolgen (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.21 S. 27).

Die Delegation kann **konzernintern ohne Schriftlichkeit vereinbart** werden. Dies ist einerseits vor dem Hintergrund sachgerecht, dass der ganze Konzern auf konsolidierter Basis von der Aufsichtsbehörde überwacht wird und innerhalb des Konzerns gleichwertige Sorgfaltspflichtenstandards bestehen sollen. Die Delegation kann auch ohne Schriftlichkeit an einen anderen Finanzintermediär erfolgen, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht und entsprechende Massnahmen getroffen hat, um die Sorgfaltspflichten in gleichwertiger Weise zu erfüllen.

Eine Delegation liegt nur dann vor, wenn eine Drittperson für die Bank als vertraglich beauftragter Stellvertreter handelt. Handelt hingegen der Vertreter in seiner Funktion als Organ oder Zeichnungsberechtigter der Vertragspartei, so liegt keine Delegation vor, so dass kein Delegationsvertrag nötig ist.

Eine Delegation kann auch an eine natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person mit (Wohn-) Sitz im Ausland vorgenommen werden.

2. Abschnitt Dokumentationspflichten

Art. 44 Sicherstellungspflicht

- ¹ Die Bank hat sicherzustellen, dass die Vornahme der Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten dokumentiert ist. Die erforderlichen Identifikationsakten sind aufzubewahren.
- ² Bestandteil der Sicherstellungspflicht ist unter anderem, dass der Eingang der Dokumente bei der Bank oder deren Verfügbarkeit im System der Bank nachvollziehbar festgehalten werden.

Die Sicherstellungspflicht ist beispielsweise dann erfüllt, wenn die Verfügbarkeit eines Dokuments im entsprechenden System der Bank (z.B. in der physischen oder elektronischen Ablage) nachvollziehbar festgehalten wird. Nachvollziehbarkeit ist gegeben, wenn die interne Revision oder die bankengesetzliche Prüfgesellschaft feststellen können, ab welchem Zeitpunkt das Dokument im entsprechenden System der Bank verfügbar war.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB ist das Datum des Eingangs eines Identifikationsdokumentes – beispielsweise mittels **Eingangsstempel** – aktenkundig zu machen (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2001–2005, C.1.8 S. 10).

Ein fehlendes Datum auf einem Formular kann durch den Eingangsstempel der Bank ersetzt werden. Ein undatiertes Formular ist als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn die interne Revision und die externe Prüfungsgesellschaft den Eingang des Dokuments bzw. dessen Verfügbarkeit im System der Bank feststellen können.

In welcher Form Dokumente aufzubewahren sind, ist in der VSB nicht geregelt. Es gelten somit die diesbezüglichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Gemäss Art. 957 OR ist es möglich, die Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es besteht keine Pflicht, ein Original exemplar der Formular A, I, K, R und T aufzubewahren.

Art. 45 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

- ¹ Bevor ein Konto benützt werden darf, müssen alle für die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente vollständig und in gehöriger Form vorliegen.
- ² Als Zeitpunkt der Kontoeröffnung gilt der Moment, in welchem technisch die Möglichkeit besteht, Buchungen über das Konto auszuführen. Solange das Konto blockiert bleibt und weder Zu- noch Abgänge darauf verbucht werden können, gilt es als noch nicht eröffnet.
- ³ Ausnahmsweise, wenn dies erforderlich ist, um den ordentlichen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, darf ein Konto benützt werden, wenn lediglich einzelne Angaben und/ oder Dokumente fehlen oder einzelne Dokumente in nicht gehöriger Form vorliegen und die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung aufgrund einer risikobasierten Beurteilung als sachgerecht erscheint. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass ausreichende Angaben zur Identität des Vertragspartners und zum wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhaber vorliegen.
- ⁴ Die fehlenden Angaben und/ oder Dokumente sind so rasch wie möglich, spätestens aber innert 30 Tagen nach Kontoeröffnung zu beschaffen. Gelingt dies nicht, sperrt die Bank die Kontobeziehung für sämtliche Zu- und Abgänge und entscheidet risikobasiert über das weitere Vorgehen. Die Geschäftsbeziehung ist in jedem Fall aufzulösen, wenn die fehlenden Angaben und/ oder Dokumente nicht beigebracht werden können. Art. 9 ff. GwG gehen dieser Bestimmung vor.

Ein Konto darf erst dann benutzt werden, wenn die von der VSB geforderten Dokumente zur Identifizierung des Vertragspartners, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und zur Feststellung des Kontrollinhabers vollständig und in gehöriger Form vorliegen.

Als benutzbar gilt ein Konto ab dem **Zeitpunkt der Bebuchbarkeit**. Solange das Konto blockiert bleibt und weder Zu- noch Abgänge darauf verbucht werden können, gilt es als noch nicht eröffnet.

Die Bank muss dabei in der Lage sein, die Blockierung des Kontos zu belegen. Es genügt dabei nicht, dass tatsächlich nicht über das Konto verfügt wurde. Ist die Bank dazu nicht in der Lage, verletzt sie ihre Sicherstellungspflicht (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB VSB 2001–2005, C.1.1 S. 8).

Infolge der Kritik der FATF an der bisherigen Vorschrift wurde die Ausnahmeregelung für teilweise unvollständig dokumentierte Geschäftsbeziehungen mit Art. 45 Abs. 3 u. 4 verschärft. Neu dürfen unvollständig dokumentierte Konti nur unter folgenden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen vorzeitig benützt werden:

- Lediglich einzelne Angaben und/ oder Dokumente fehlen bzw. nur einzelne Dokumente liegen in nicht gehöriger Form vor.
- Es müssen ausreichende Angaben zur Identität des Vertragspartners und zum Kontrollinhaber bzw. zu den wirtschaftlich Berechtigten vorliegen.
- Die Bank muss im Einzelfall eine risikobasierte Beurteilung der Situation vornehmen und dabei insbesondere prüfen, ob die Anwendung der Ausnahmeregelung notwendig ist, um den ordentlichen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen. Diese Beurteilung ist zu dokumentieren.

Die **fehlenden Dokumente bzw. Angaben** sind innert **30 Tagen nach Kontoeröffnung** beizubringen. Andernfalls ist das Konto für Zu- und Abgänge zu sperren. Die Bank muss in diesem Fall erneut risikobasiert entscheiden, ob sie die Geschäftsbeziehungen umgehend auflöst oder mit Setzung einer Nachfrist versucht, dass die fehlenden Dokumente bzw. Angaben noch beigebracht werden.

Bei **Kassageschäften** kann die Erklärung zum Kontrollinhaber ex post erfolgen, sofern die Einholung unverzüglich nach Durchführung der Transaktion in die Wege geleitet wird (Bericht der FINMA über die Anhörung vom 11. Februar bis 7. April 2015 zur Totalrevision der GwV-FINMA vom 3. Juni 2015, Ziff. 3.6.3).

Erfolgt die Identifizierung des Vertragspartners bzw. die Feststellung des Kontrollinhabers oder des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von Art. 43 durch eine **andere Konzerneinheit**, gilt als massgebender Zeitpunkt für die Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäss Art. 45 das Vorliegen der notwendigen Dokumentation bei der anderen Konzerneinheit.

Bei **Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen**, die bei Dritten liegen, ist nach 30 Tagen anstelle einer Sperrung des Kontos für Zu- und Abgänge die Vermögensverwaltung zu sistieren und/ oder das Vermögensverwaltungsmandat aufzulösen, wenn bis dahin die Unterlagen der Bank nicht vollständig vorliegen. Die Bank weist den Kunden rechtzeitig auf diese Konsequenzen hin.

Die Bestimmungen über die Sicherstellungspflicht und den Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht gelten nicht nur für die Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, sondern auch für die in Art. 15 statuierte Pflicht zur Überprüfung der Identität der Eröffner (vgl. Praxis der Aufsichtskommission VSB zur Sorgfaltspflicht der Banken 2013, C.3.3 S. 6).

3. Abschnitt Wiederholungspflichten

Art. 46 Wiederholung der Sorgfaltspflichten dieser Standesregeln bei Zweifeln

- ¹ Die Bank hat die Identifizierung des Vertragspartners sowie die Feststellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, wenn Zweifel aufkommen,
 - a) ob die gemachten Angaben über die Identität des Vertragspartners zutreffen;
 - b) ob der Kontrollinhaber nach wie vor derselbe ist;
 - c) ob der wirtschaftlich Berechtigte nach wie vor derselbe ist; oder
 - d) ob die abgegebenen Erklärungen mittels Formular A, I, K, R, S und T zutreffen und diese Zweifel nicht durch entsprechende Abklärungen ausgeräumt werden konnten.
- ² Die Bank hat die laufenden Geschäftsbeziehungen zum Vertragspartner so rasch als möglich abzubrechen, wenn sie feststellt, dass sie bei der Identifizierung des Vertragspartners getäuscht worden ist, dass ihr bewusst falsche Angaben über den Kontrollinhaber oder über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind oder wenn auch nach Durchführung des Verfahrens gemäss Absatz 1 Zweifel an den Angaben des Vertragspartners weiter bestehen.
- ³ Die Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner darf nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht (Artikel 9 GwG) gegeben sind.

Art. 46 will sicherstellen, dass der Vertragspartner korrekt identifiziert und der Kontrollinhaber bzw. der wirtschaftlich Berechtigte richtig festgestellt werden. Es muss eine klare Trennung zur GwV-FINMA gezogen werden, welche andere Pflichten statuiert (z.B. Überwachungspflichten oder Pflichten zur Abklärung von ungewöhnlichen Transaktionen). Wurde die GwV-FINMA verletzt, muss nicht automatisch auch eine Verletzung der VSB vorliegen. Abklärungspflichten betreffend ungewöhnliche Vorkommnisse und besondere Risiken sind in der GwV-FINMA geregelt, und nur die FINMA und die von ihr beauftragte Prüfungsgesellschaft sind zuständig zu untersuchen, ob diese eingehalten wurden.

Art. 46 sieht eine Wiederholungspflicht vor, wenn **Zweifel** betreffend die korrekte Identifizierung des Vertragspartners oder die richtige Feststellung des Kontrollinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten aufkommen. Solche Zweifel können wie bis anhin im Laufe der Geschäftsbeziehung wie auch – gemäss der weitergefassten Formulierung von Art. 46 – zu Beginn bzw. bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung aufkommen. Unter Letztere fallen beispielsweise offensichtlich unrichtige Angaben des Kunden bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung.

Solche Zweifel können in ungewöhnlichen Feststellungen begründet sein. Diese liegen namentlich dann vor, wenn einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zum Vertragspartner steht, eine Vollmacht erteilt wird; Verwaltungsvollmachten, welche lediglich Transaktionen innerhalb einer Geschäftsbeziehung, aber keine Geldrückzüge erlauben, sind davon nicht erfasst, da in der Ausstellung einer solchen Vermögensverwaltungsvollmacht an einen Dritten nichts Aussergewöhnliches liegt und in einem solchen Fall nur der Vertragspartner über die Vermögenswerte verfügen kann. Ungewöhnliche Feststellungen liegen ebenfalls vor, wenn die eingebrachten oder in Aussicht gestellten Vermögenswerte ausserhalb des der Bank bekannten finanziellen Rahmens des Vertragspartners liegen.

Hohe **Bartransaktionen** für sich allein stellen keine aussergewöhnliche Feststellung dar (vgl. Schiedsgerichtsentscheid vom 22. Oktober 2004). Vielmehr ist im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände (insbesondere der Lebensumstände des Vertragspartners) zu beurteilen, ob eine Bartransaktion aussergewöhnlich ist.

Werden Zweifel durch entsprechende Abklärungen der Bank, ob die Angaben über den Vertragspartner und den Kontrollinhaber bzw. des wirtschaftlich Berechtigten korrekt sind, ausgeräumt, so muss kein (neues) **Formular A, I, K, S oder T** eingeholt werden. Mit dem Begriff «entsprechende Abklärungen» wird zum Ausdruck gebracht, dass in der VSB keine Verpflichtung zur Durchführung von Abklärungen besteht, die sich nicht auf die Feststellung der Identität des Vertragspartners bzw. des wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Kontrollinhabers beziehen. Die Banken sind frei darin, alternativ das Identifikationsverfahren bzw. das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Kontrollinhabers zu wiederholen.

Die laufenden Geschäftsbeziehungen sind so rasch abubrechen, als es ohne **Vertragsverletzung** möglich ist und die Voraussetzungen **der Meldepflicht** bzw. des Melderechts (Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA) nicht gegeben sind. Ist die Bank aufgrund von Korrespondenzinstruktionen nicht in der Lage, den Vertragspartner zu erreichen, so kann sie mit dem Abbruch der Geschäftsbeziehungen bis zu seinem nächsten Besuch bzw. bis zur nächsten Zustellung von Korrespondenz zuwarten.

Gemäss Praxis der Aufsichtscommission VSB verlangt Art. 46, dass sämtliche Geschäftsbeziehungen (und nicht nur diejenigen, auf die sich die Verdachtsmomente beziehen) abubrechen sind (Tätigkeitsbericht der Aufsichtscommission VSB 2001–2005, C.4.18 S. 51).

6. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht

Das 6. Kapitel und die darin enthaltenen Art. 47–52 bleiben unverändert.

Art. 47 Kapitalflucht

Die Bank darf keine aktive Beihilfe zum Kapitaltransfer aus Ländern leisten, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt.

Art. 48 Begriff der Kapitalflucht

- ¹ Kapitalflucht ist ein nicht autorisierter Kapitaltransfer in Form von Devisen, Noten oder Wertschriften aus einem Land, das diesen Transfer durch Deviseninländer ins Ausland verbietet oder beschränkt.
- ² Blosser Meldepflichten im Zusammenhang mit der Devisenausfuhr gelten nicht als Beschränkung des Kapitalverkehrs.

Art. 49 Kapitaltransfer ins Ausland

Auf den Kapitaltransfer aus der Schweiz ins Ausland ist Artikel 47 nicht anwendbar.

Art. 50 Formen der aktiven Beihilfe

Als Formen der aktiven Beihilfe gelten

- a) der organisierte Empfang von Kunden im Ausland ausserhalb der Räumlichkeiten der Bank zwecks Entgegennahme von Geldern;
- b) die Mitwirkung im Ausland bei der Organisation von Kompensationsgeschäften, wenn die Bank weiss oder nach den gesamten Umständen wissen muss, dass die Kompensation der Kapitalflucht dient;
- c) die aktive Zusammenarbeit mit Personen und Gesellschaften, welche die Kapitalflucht für Dritte organisieren oder dazu Hilfsdienste leisten, durch
 - i. Auftragserteilung;
 - ii. Versprechen von Provisionen;
 - iii. Führung ihrer Konten, wenn der Bank bekannt ist, dass diese Personen und Gesellschaften ihre Konten gewerbsmässig für Zwecke der Kapitalfluchthilfe benützen;
- d) das Hinweisen des Vertragspartners auf unter litera c genannte Personen und Gesellschaften.

Art. 51 Kundenbesuche im Ausland

Besuche bei Kunden im Ausland sind zulässig, sofern der Beauftragte der Bank dabei weder Geld entgegennimmt, dessen Transfer verboten ist, noch Ratschläge für den illegalen Kapitaltransfer erteilt, noch an Kompensationsgeschäften mitwirkt.

Art. 52 Entgegennahme von Vermögenswerten in der Schweiz

Im Übrigen dürfen Vermögenswerte ausländischer Kunden in der Schweiz entgegengenommen werden.

7. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen

Das 7. Kapitel und die darin enthaltenen Art. 53–57 bleiben unverändert.

Art. 53 Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen

Die Bank leistet Täuschungsmanövern ihrer Vertragspartner gegenüber Behörden des In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub.

Art. 54 Unvollständige oder irreführende Bescheinigungen

- ¹ Verboten ist die Abgabe unvollständiger oder in anderer Weise irreführender Bescheinigungen an den Vertragspartner selbst oder auf dessen Wunsch direkt an Behörden des In- oder Auslandes.
- ² Unter Behörden sind namentlich Steuerbehörden, Zollämter, Währungs- und Bankenaufsichtsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden zu verstehen.

Art. 55 Zu einem besonderen Zweck erstellte sowie Abänderung von Bescheinigungen

- ¹ Unter das Verbot fallen besondere, vom Vertragspartner zuhanden von Behörden angeforderte Bescheinigungen.
- ² Routinemässig erstellte Belege, wie Konto- und Depotauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Abrechnungen über Devisengeschäfte, Coupons- und Börsenabrechnungen, dürfen von der Bank nicht zu Täuschungszwecken abgeändert werden.

Art. 56 Begriff der unvollständigen Bescheinigung

- ¹ Bescheinigungen sind unvollständig, wenn zur Täuschung von Behörden relevante Sachverhalte unterdrückt werden, indem zum Beispiel die Bank auf Wunsch des Vertragspartners in einer besonderen Bestätigung oder in einem Konto- oder Depotauszug einzelne Positionen weglässt.
- ² In Konto- und Depotauszügen braucht nicht erwähnt zu werden, dass für den gleichen Vertragspartner noch andere Konten oder Depots geführt werden.

Art. 57 Begriff der irreführenden Bescheinigung

Bescheinigungen sind irreführend, wenn Sachverhalte zur Täuschung von Behörden wahrheitswidrig dargestellt werden, zum Beispiel durch

- a) falsche Datierungen, falsche Beträge, fiktive Kurse oder die Angabe falscher Gutschriftsempfänger beziehungsweise Belasteter;
- b) a) Bescheinigung fiktiver Forderungen oder Schulden (gleichgültig, ob die Bescheinigung den Büchern der Bank entspricht oder nicht);
- c) Zur-Verfügung-Stellen von bankeigenen Konten, sofern dies dem Vertragspartner eine Verkürzung geschuldeter Fiskalabgaben ermöglicht

8. Kapitel: Prüf- und Verfahrensbestimmungen

Im Rahmen der Revision VSB 20 wurden die Verfahrensbestimmungen zum abgekürzten Verfahren angepasst, um das Verfahrensreglement zu berücksichtigen.

Art. 58 Anwendbarkeit

Durch die Unterzeichnung dieser Standesregeln unterwirft sich die Bank nachfolgenden Prüf- und Verfahrensbestimmungen.

1. Abschnitt Verfahren

Art. 59 Kontrolle durch die Prüfgesellschaft

- ¹ Durch Unterzeichnung dieser Standesregeln beauftragt und ermächtigt die Bank die Prüfgesellschaft, im Rahmen der Pflichtprüfung gemäss FINMA-Rundschreiben 13/3, die Einhaltung der Standesregeln nach den in Absatz 2 ausgeführten Bestimmungen zu überprüfen und die festgestellten Verletzungen der Standesregeln gemäss Ausführungen in den Absätzen 3 und 4 zu melden.
- ² Die Überprüfung der Einhaltung dieser Standesregeln erfolgt auf der Grundlage von Prüfungen mit Prüftiefe Prüfung (FINMA-Rundschreiben 13/3). Gegenstand der Prüfungen sind Geschäftsbeziehungen, welche seit den Prüfungshandlungen der vorangegangenen Prüfung neu aufgenommen wurden. Bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ist ein risikobasierter Ansatz anzuwenden. Dabei sind insbesondere die Art der Geschäftstätigkeit sowie die Anzahl und der Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen. Die Prüfungshandlungen werden mit der internen Revision der Bank koordiniert. Die Prüfgesellschaft hat mindestens die Hälfte des Stichprobenumfangs zu prüfen.
- ³ Bei der Feststellung von Bagatellfällen nach Artikel 63 setzt die Prüfgesellschaft der Bank eine Wiederherstellungsfrist von maximal sechs Monaten ab Mitteilung an die Bank. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist einmal verlängert werden. Wird der Mangel innert dieser Frist nicht behoben, so meldet die Prüfgesellschaft diesen der Aufsichtskommission sowie der FINMA. Die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist zu erstatten.
- ⁴ Stellt die Prüfgesellschaft nicht als Bagatellfälle gemäss Artikel 63 zu qualifizierende Verstösse gegen die Vorschriften der Standesregeln fest, so meldet sie diese der Aufsichtskommission sowie der FINMA. Die Meldung ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verstoss festgestellt wurde, zu erstatten.

Art. 59 konkretisiert die Kontrolle der Einhaltung der VSB durch die Prüfgesellschaften. Dabei verweist Art. 59 auf das massgebende Rundschreiben der FINMA (FINMA-RS 13/3 «Prüfwesen»). Art. 59 hält explizit fest, dass sowohl bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ein risikobasierter Ansatz anzuwenden ist. Im Rahmen dieses **risikobasierten Ansatzes** sind insbesondere Kriterien wie die Art der Geschäftstätigkeit sowie Anzahl und Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen im Rahmen eines risikoorientierten Ansatzes zu berücksichtigen. Aufgrund der erfolgten Teilrevision des FINMA-RS 13/3 «Prüfwesen» entfällt der Hinweis in der VSB 20 auf die jährliche Prüfung. Die Prüfkadenz bzw. der Prüfzyklus des Prüfgebiets «Geldwäscherei» richten sich neu nach der Risikolage eines Instituts.

Die Fristen, innerhalb derer Verstösse zu melden sind, werden in Art. 59 geregelt. Bei Bagatellfällen kann die Prüfgesellschaft der Bank eine Frist setzen, um den festgestellten Mangel zu beheben.

Art. 60 Ermittlungsverfahren

- ¹ Der Untersuchungsbeauftragte führt im Auftrag der Aufsichtskommission bei Verdacht auf Vertragsverletzungen die nötigen Ermittlungen durch und stellt der Aufsichtskommission Antrag auf Durchführung eines Sanktionsverfahrens und / oder die ganze oder teilweise Einstellung des Verfahrens. Er überweist der Aufsichtskommission mit dem Antrag die Akten aus dem Ermittlungsverfahrenn.
- ² Der Untersuchungsbeauftragte ermittelt, ob die Bestimmungen der VSB verletzt wurden, ist aber nicht zuständig, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der GwV-FINMA verstossen wurde.
- ³ Der Untersuchungsbeauftragte gibt der Bank in seinem Auskunftsbegehren bekannt, weswegen sie in die Untersuchung einbezogen wird.
- ⁴ Bei der Feststellung von Bagatellfällen nach Artikel 63 ist der Untersuchungsbeauftragte berechtigt, das Ermittlungsverfahren in eigener Kompetenz einzustellen, sofern die Bank anerkennt, dass eine Verletzung der Standesregeln vorliegt und sich verpflichtet, den Mangel innert sechs Monaten zu beheben und die Kosten der Untersuchung zu tragen. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist einmal verlängert werden. Wird der Mangel innert dieser Frist nicht behoben, wird das Verfahren fortgesetzt. Die Einstellung einer Untersuchung ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Bank sowie der Aufsichtskommission mitzuteilen.
- ⁵ Die SBVg regelt das Untersuchungsverfahren, die Stellung der Untersuchungsbeauftragten und jene der von Ermittlungen betroffenen Bank in einem Untersuchungsreglement.

Das gesamte Ermittlungsverfahren wird neu in einer separaten Bestimmung geregelt.

Bei Bagatellfällen ist der **Untersuchungsbeauftragte** gemäss Art. 60 Abs. 4 befugt, ein Ermittlungsverfahren in eigener Kompetenz einzustellen. Die analoge Regelung findet sich auch in Art. 6 des Untersuchungsreglements.

Art. 60 Abs. 2 stellt zudem klar, dass die Untersuchungsbeauftragten **nicht zuständig** sind, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der GwV-FINMA verstossen wurde. Verstösse gegen die GwV-FINMA werden durch die FINMA resp. durch die von ihr beauftragten Prüfgesellschaften untersucht.

Untersuchungsbeauftragte und die Aufsichtskommission VSB haben somit **nicht zu untersuchen**, ob eine Bank die wirtschaftlichen Hintergründe von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen abgeklärt hat, wie es das Geldwäschereigesetz verlangt. Dies ist Gegenstand der GwV-FINMA; zuständig dafür ist die FINMA. Eine Untersuchung, ob Art. 46 verletzt wurde, ist nur durchzuführen, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass die als Vertragspartner, Kontrollinhaber oder wirtschaftlich berechtigt aufgeführte Person unrichtig sein könnte. **Nicht zulässig sind sog. «fishing expeditions»**, z.B. die systematische Durchsicht von Konto-/Depotauszügen und Transaktionsbelegen, um zu prüfen, ob sich daraus eventuell ein Hinweis ergibt, dass in einem Formular eine falsche Person als wirtschaftlich Berechtigter oder Kontrollinhaber festgehalten ist

Art. 61 Sanktionsverfahren

- ¹ Die Aufsichtskommission ist zuständig für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen dieser Standesregeln. Sie führt das Sanktionsverfahren. Im Fall einer Verletzung bestimmt sie im Sanktionsverfahren die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Artikel 64 und/oder stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein.
- ² Verweigert eine Bank die Mitwirkung bei den Untersuchungshandlungen der Aufsichtskommission oder eines Untersuchungsbeauftragten, so kann die Aufsichtskommission eine Konventionalstrafe im Sinne von Artikel 64 aussprechen.
- ³ Die Aufsichtskommission gibt von ihren Entscheiden der FINMA Kenntnis.
- ⁴ Unterzieht sich die fehlbare Bank dem Entscheid der Aufsichtskommission, ist das Verfahren damit erledigt. Andernfalls ist das Schiedsverfahren gemäss Artikel 68 einzuleiten und durchzuführen.
- ⁵ Die Aufsichtskommission ordnet das von ihr zu führende Verfahren in einem Verfahrensreglement und bestimmt über die Kostentragung. Das Inkasso der Verfahrenskosten sowie der Untersuchungskosten obliegt der Aufsichtskommission.

Art. 62 Abgekürztes Verfahren

- ¹ Die Bank kann in einfach gelagerten Fällen mittels Selbstanzeige der Aufsichtskommission ein abgekürztes Verfahren beantragen.
- ² Die Durchführung des abgekürzten Verfahrens setzt voraus, dass die Bank mit der Selbstanzeige die vollständigen Akten sowie einen Bericht einer Prüfgesellschaft einreicht. Der Prüfbericht muss insbesondere den der Selbstanzeige zugrunde liegenden Sachverhalt schildern sowie die betroffenen Vorschriften der Standesregeln nennen.
- ³ Der Präsident der Aufsichtskommission entscheidet über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens.
- ⁴ Ist die Bank mit dem Entscheid des Präsidenten nicht einverstanden, so entscheidet die Aufsichtskommission endgültig über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens.
- ⁵ Wird ein abgekürztes Verfahren durchgeführt, so entscheidet die Aufsichtskommission über die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Artikel 64 und / oder stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein. Die Aufsichtskommission äussert sich in ihrem Entscheid auch über die Kosten des Verfahrens.
- ⁶ Verlangt die Bank eine schriftliche Begründung des Entscheids der Aufsichtskommission, so erhöhen sich die Verfahrenskosten um eine Gebühr für die Entscheidbegründung.

Art. 62 bietet die Möglichkeit eines abgekürzten Verfahrens. Beim abgekürzten Verfahren wird einzig ein Sanktionsverfahren durchgeführt; das **Ermittlungsverfahren** durch einen Untersuchungsbeauftragten **entfällt**.

Die Bank kann bei der Aufsichtskommission VSB mittels **Selbstanzeige** ein abgekürztes Verfahren beantragen. Dem Antrag liegt jeweils ein Prüfbericht der jeweiligen Prüfgesellschaft bei, welcher den der Selbstanzeige zugrunde liegenden Sachverhalt schildert.

Im Rahmen des abgekürzten Verfahrens muss die Aufsichtskommission VSB nach Art. 62 Abs. 3 aufgrund der im Prüfbericht dargelegten Fakten entscheiden können.

Über ihre Entscheide stellt die Aufsichtskommission VSB den Parteien lediglich ein Dispositiv zu; die Bank hat jedoch die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Begründung des Entscheids zu verlangen.

2. Abschnitt Sanktionsbestimmungen

Art. 63 Bagatellfälle

In Bagatellfällen ist gegen die fehlbare Bank das Verfahren ohne Sanktion einzustellen. Ein Bagatellfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Zweck der Standesregeln, nämlich die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers sowie die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung trotz formellen Mängeln erreicht worden ist. Ein Bagatellfall liegt beispielsweise vor,

- a) wenn mehr als zwölf Monate alte Dokumente zur Identifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft verwendet wurden;
- b) wenn ein unvollständig oder nicht korrekt ausgefülltes Formular A verwendet wurde, sofern Name und Vorname (beziehungsweise Firma) des wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt sind und der Vertragspartner das Formular unterzeichnet hat; analog sind unvollständig ausgefüllte Formulare I, K, S und T zu behandeln;
- c) wenn die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben 25'000 Franken nicht übersteigen;
- d) wenn das Vorliegen eines Sachverhaltes nicht wie bestimmungsgemäss auf geeignete Weise festgehalten respektive aktenkundig gemacht worden ist;
- e) wenn einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen oder Dokumente nicht in gehöriger Form vorliegen, dies erst nach Kontoeröffnung festgestellt wurde und die Korrektur innert 30 Tagen erfolgt ist.

Art. 63 sieht vor, dass bei Vorliegen eines Bagatellfalles das Verfahren gegen die fehlbare Bank in jedem Fall ohne **Sanktion einzustellen** ist. Das Mittel des Verweises ist seit der VSB 16 nicht mehr vorgesehen.

Art. 63 umschreibt den Bagatellfall in genereller Art und Weise. Ein solcher liegt vor, wenn der geldwäschereispezifische Zweck der VSB, nämlich die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung des Kontrollinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten, gewährleistet ist, obwohl nicht sämtliche in der VSB verankerten Pflichten einwandfrei erfüllt worden sind.

Handelt es sich bei den festgestellten Mängeln um ein **systemisches Versagen der Bank**, kann nicht mehr von einem Bagatellfall im Sinne des Art. 63 ausgegangen werden.

Art. 63 führt einige Beispiele auf, welche als Bagatellfälle einzustufen sind. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung.

Die in Art. 63 lit. e genannte Frist von 30 Tagen zur Behebung nachträglich festgestellter Mängel wird ab dem Zeitpunkt der Kontoeröffnung i.S.v. Art. 45 Abs. 2 berechnet.

Art. 64 Verletzung der Standesregeln

- ¹ Im Falle der Verletzung der Standesregeln kann der fehlbaren Bank eine Konventionalstrafe an die SBVg von bis zu zehn Millionen Franken auferlegt werden. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen. Die Höhe der Konventionalstrafe wird im Verfahren gemäss Artikel 61 und allenfalls gemäss Artikel 62 bestimmt.
- ² Bei Verstössen gegen Artikel 46 bis 57 wird eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind.
- ³ Die SBVg wendet die Konventionalstrafen nach Deckung des allfälligen Defizits der Kostenrechnung einem von ihr zu bestimmenden gemeinnützigen Zwecke zu

Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist gemäss Art. 64 Abs. 1 der Grad des Verschuldens gebührend zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch die Art der betroffenen Geschäftsbeziehung.

In Art. 64 Abs. 1 wird die Aufsichtskommission VSB weiter verpflichtet, in derselben Sache durch andere Instanzen verhängte Massnahmen zu berücksichtigen, wenn sie ihre Sanktionen beschliesst.

Art. 64 Abs. 2 hält ausdrücklich fest, dass nur eine vorsätzliche Unterlassung der Wiederholung der Sorgfaltpflichten (Art. 46) sowie ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Bestimmungen über das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht und Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen (Art. 47 bis 57) strafbar ist. Es handelt sich dabei um eine Klarstellung und nicht um eine Änderung.

Art. 65 Verjährung

Die Verletzung der Standesregeln wird nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegt. Die Verjährung steht während der Dauer des Verfahrens still.

Die in Art. 65 statuierte Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt einer Verletzung der Standesregeln zu laufen.

Wird beispielsweise nach Ablauf der Fünfjahres-Frist im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung ein Fehler entdeckt, welcher Wiederholungspflichten nach Art. 46 auslöst, stellt die Nichtbehebung des bemerkten Fehlers eine neuerliche Verletzung der VSB dar. Diese Verletzung löst wiederum eine neue Verjährungsfrist von fünf Jahren aus.

Die Verjährung wird während des Verfahrens unabhängig von der Art des Verfahrens, einschliesslich des abgekürzten Verfahrens, ausgesetzt.

3. Abschnitt Organisation

Art. 66 Aufsichtskommission

- ¹ Für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen dieser Standesregeln nach Artikel 61 setzt die SBVg eine aus mindestens fünf Persönlichkeiten bestehende Aufsichtskommission ein. Die Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission muss unabhängig sein.
- ² Die Aufsichtskommission wählt einen oder mehrere Sekretäre und regelt deren Aufgaben.
- ³ Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer kann durch den Verwaltungsrat der SBVg um ein Jahr verlängert werden. Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglieder der Aufsichtskommission und Sekretäre sind nur Personen wählbar, welche das 70. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wird das 70. Altersjahr während einer Amtsperiode erreicht, so kann diese beendet werden.
- ⁴ Als Beauftragte im Sinne von Artikel 47 BankG haben die Mitglieder der Aufsichtskommission und die Sekretäre über die ihnen im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Bank kann gegenüber der Aufsichtskommission das Bankgeheimnis nicht anrufen.
- ⁵ Die Aufsichtskommission orientiert die Banken und die Öffentlichkeit periodisch unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses über ihre Entscheidungspraxis.
- ⁶ Die Aufsichtskommission kann – im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der SBVg – zuhanden der Banken Interpretationen zu den Standesregeln herausgeben. Banken richten entsprechende Gesuche an die SBVg.

Art. 66 Abs. 1 bestimmt, dass lediglich die Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission VSB unabhängig sein müssen. Damit können als Vertreter in die Aufsichtskommission VSB auch Personen gewählt werden, die aktiv in der Bankenbranche tätig sind. Damit wird gewährleistet, dass in der Aufsichtskommission VSB aktuelles Wissen und Erfahrung im Umgang mit der Entwicklung der Finanzindustrie vertreten sind.

Unabhängigkeit im Sinne von Art. 66 Abs. 1 ist dann nicht gegeben, wenn die entsprechende Person für eine schweizerische Bank resp. einen schweizerischen Effektenhändler als Arbeitnehmer oder Beauftragter tätig ist oder eine Organfunktion ausübt. Damit muss ein Mitglied der Aufsichtskommission VSB in den **Ausstand** treten, wenn die Kommission einen Fall behandelt, der das Finanzinstitut betrifft, mit dem es im erwähnten Sinne verbunden ist. Die Einzelheiten werden im Reglement der Aufsichtskommission VSB geregelt.

Um eine periodische Verjüngung der Aufsichtsorgane sicherzustellen, wird die in Art. 66 Abs. 3 vorgesehene Altersgrenze für die Wählbarkeit beibehalten.

Art. 67 Untersuchungsbeauftragte

- ¹ Die SBVg bestimmt einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte. Sie führen bei Verdacht auf Vertragsverletzungen die nötigen Ermittlungen durch und stellen der Aufsichtskommission nach Artikel 60 Antrag auf Durchführung eines Sanktionsverfahrens oder stellen das Verfahren in eigener Kompetenz ein.
- ² Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer kann durch den Verwaltungsrat der SBVg um ein Jahr verlängert werden. Wiederwahl ist zulässig. Es sind nur Personen wählbar, welche das 70. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wird das 70. Altersjahr während einer Amtsperiode erreicht, so kann diese beendet werden.
- ³ Als Beauftragte im Sinne von Artikel 47 BankG haben die Untersuchungsbeauftragten über die ihnen im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Banken können gegenüber den Untersuchungsbeauftragten das Bankgeheimnis nicht anrufen.

Die beiden Möglichkeiten des Untersuchungsbeauftragten, das **Verfahren in eigener Kompetenz einzustellen** oder der Aufsichtskommission VSB die Einstellung des Verfahrens zu beantragen, wurden auch in der VSB 20 beibehalten.

4. Abschnitt Schiedsverfahren

Art. 68 Schiedsverfahren

- ¹ Wird die von der Aufsichtskommission als angemessen festgesetzte Konventionalstrafe nach Fristansetzung nicht geleistet, hat auf Klage der SBVg gegen die betreffende Bank ein Schiedsgericht mit Sitz in Basel über das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung und die allenfalls deshalb auszufällende Vertragsstrafe endgültig zu entscheiden. Die Banken wählen zu diesem Zwecke Gerichtsstand in Basel.
- ² Die SBVg und die Bank ernennen je einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bestimmen zusammen den Obmann des Schiedsgerichts.
- ³ Das Schiedsverfahren wird eingeleitet mit der Bezeichnung des von ihr zu bestimmenden Schiedsrichters durch die SBVg.
- ⁴ Falls die betreffende Bank ihren Schiedsrichter nicht innert dreissig Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung der SBVg betreffend die Einleitung des Schiedsverfahrens bezeichnet hat oder falls die beiden Schiedsrichter sich nicht innert dreissig Tagen seit Annahme des Schiedsrichtermandats über die Ernennung des Obmanns einigen können, wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Ernennung auf Verlangen einer Partei vornehmen.
- ⁵ Falls ein Schiedsrichter seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, muss die Partei, welche ihn ernannt hat, innert dreissig Tagen einen neuen Schiedsrichter ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen der anderen Partei die Ernennung vornehmen.

- 6 Falls der Obmann seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, müssen die Schiedsrichter innert dreissig Tagen einen neuen Obmann ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen einer Partei die Ernennung vornehmen.
- 7 Bei Ersetzung eines Schiedsrichters gemäss den Absätzen 5 und 6 hiavor gelten die Prozesshandlungen, bei denen der ersetzte Schiedsrichter mitgewirkt hat, weiter.
- 8 Unter Vorbehalt gegenteiliger zwingender Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung gelten deren Bestimmungen nur, soweit die Parteien oder, falls diese auf ihr diesbezügliches Recht verzichten, das Schiedsgericht keine anders lautenden Verfahrensregelungen treffen.
- 9 Als Beauftragte im Sinne von Artikel 47 BankG haben die Schiedsrichter über die ihnen im Schiedsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Banken können gegenüber den Schiedsrichtern das Bankgeheimnis nicht anrufen.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 69 Inkrafttreten

- ¹ Diese Standesregeln treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Die SBVg und jede unterzeichnende Bank können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres, erstmals auf den 31. Dezember 2020 von der Vereinbarung über die Standesregeln zurücktreten.
- ³ Die SBVg behält sich vor – nach Rücksprache mit oder auf Begehren der FINMA – den Banken während der Laufzeit der Vereinbarung ergänzende Regelungen bekannt zu geben.
- ⁴ Die SBVg behält sich vor, das Sanktionssystem (Artikel 58 bis 68) einseitig anzupassen oder ausser Kraft zu setzen, sofern neue gesetzliche Vorschriften oder Rechtsentwicklungen zu einer stossenden mehrfachen Sanktionierung gleicher Sachverhalte führen sollten.

Art. 70 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für bestehende Geschäftsbeziehungen brauchen die bisherigen Formulare nicht ersetzt zu werden.
- ² Die Vorschriften der vorliegenden Sorgfaltspflichtvereinbarung sind anzuwenden, wenn eine Geschäftsbeziehung nach dem Inkrafttreten dieser Standesregeln neu aufgenommen wird oder wenn eine Wiederholung der Sorgfaltspflichten gemäss Artikel 46 erfolgt.
- ³ Verletzungen von früheren Fassungen der «Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken» werden gemäss in vorliegender Vereinbarung geregelten Verfahren und Verjährungsvorschriften beurteilt.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| FATF | Financial Action Task Force (im Internet zu finden unter: http://www.fatf-gafi.org) |
| FinfraG | Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG), SR 958.1 |
| GwG | Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG), SR 955.0 |
| GwV-FINMA | Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 3. Juni 2015 (Geldwäschereiverordnung- FINMA, GwV-FINMA), SR 955.033.0 |
| KAG | Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG), SR 951.31 |
| OR | Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220 |
| SBVg | Schweizerische Bankiervereinigung |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts (im Internet zu finden unter: https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html) |
| StGB | Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0 |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210 |

Anhang Formulare (Die Formulare sind der VSB 20 angehängt)

A

Formular A: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 27 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) erklärt der Vertragspartner hiermit, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) an den unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist / sind. Ist der Vertragspartner selbst an diesen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so sind nachstehend seine Personalien festzuhalten:

Vorname(n) / Name(n): _____
—

Firma: _____

Geburtsdatum: _____ Nationalität: _____

Effektive Wohnsitzadresse / Sitzadresse (inkl. Land):

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum

Unterschrift(en)

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

I

Formular I: Informationen zu Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung (sog. Insurance Wrapper)

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 42 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) erklärt der Vertragspartner hiermit, dass er ein zugelassenes und staatlich beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen ist und dass er die unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerte in Verbindung mit einer bestimmten Versicherungspolice hinterlegt hat.

Der Vertragspartner macht im Zusammenhang mit oben genannter Versicherungspolice folgende weitere Angaben:

1. Versicherungsnehmer

Vorname(n)/Name(n): _____

—

Firma: _____

Geburtsdatum: _____ Nationalität: _____

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

2. Tatsächliche (nicht treuhänderische) Prämienzahler der Police (auszufüllen, sofern nicht identisch mit Ziffer 1 oben):

Vorname(n) / Name(n): _____

Firma: _____

Geburtsdatum: _____ Nationalität: _____

Effektive Wohnsitzadresse / Sitzadresse (inkl. Land):

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen. Er erklärt hiermit zudem, dass er von den oben aufgeführten Personen die Einwilligung zur Datenherausgabe an die Bank eingeholt hat.

Datum

Unterschrift(en)

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs)

K

Feststellung des Kontrollinhabers an nicht börsenkotierten, operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

(bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften als Vertragspartner sowie sinngemäss bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften als wirtschaftlich Berechtigte)

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 20 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) erklärt / erklären der / die Vertragspartner hiermit, (das Zutreffende ankreuzen):

- dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) am Vertragspartner **Anteile (Kapitals- oder Stimmrechtsanteile) von 25 % oder mehr** hält / halten; oder
- falls keine Kapitals- oder Stimmrechtsanteile von 25 % oder mehr bestehen, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) auf **andere Weise die Kontrolle über den Vertragspartner ausübt / ausüben**; oder
- falls keine Person(en) besteht / bestehen, die die Kontrolle über den Vertragspartner auf andere Weise ausübt / ausüben, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) die Geschäftsführung ausübt / ausüben.

Name(n) / Vorname(n): _____

—

Firma: _____

Effektive Wohnsitzadresse / Sitzadresse (inkl. Land):

Treuhänderisches Halten von Vermögenswerten

Ist eine Drittperson an den unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt?

- Nein.
- Ja. → Die entsprechenden Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung sind durch das Ausfüllen eines separaten Formulars A, S oder T zu erheben.

Der/ die Vertragspartner verpflichtet/ verpflichten sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum

Unterschrift(en)

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

S

Formular S: Stiftungen (sowie ähnliche Konstrukte)

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 40 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) erklärt/erklären der/die Unterzeichnete(n) hiermit, dass er/sie Mitglied(er) des Stiftungsrates oder Mitglied(er) des obersten Aufsichtsorgans einer unterliegenden Gesellschaft einer Stiftung, mit dem Namen:

ist/sind. In dieser Funktion teilt er/teilen sie der Bank nach bestem Wissen die folgenden Informationen mit:

1. Namen und Angaben zur Stiftung (die beiden Zutreffenden ankreuzen):

Art der Stiftung: Diskretionäre Stiftung oder Nicht-diskretionäre Stiftung
Widerrufbarkeit: Widerrufbare Stiftung oder Nicht-widerrufbare Stiftung

2. Angaben zum (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) Errichter/Stifter (Einzelperson(en) oder Gesellschaft(en):

Name(n)/ Vorname(n): _____

Firma: _____

Effektive Wohnsitzadresse/ Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum

Nationalität

Todesdatum (falls verstorben)

Bei einer widerrufbaren Stiftung: Hat der Errichter/Stifter das Recht die Stiftung zu widerrufen?

Ja

Nein

3. Ist die Stiftung aus einer Restrukturierung einer vorbestehenden Stiftung (Re-Settlement) oder aus einer Zusammenlegung von vorbestehenden Stiftungen (Merger) entstanden, so sind folgende Angaben über den / die (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) Errichter/ Stifter der vorbestehenden Stiftung(en) mitzuteilen:

Name(n)/ Vorname(n): _____
—

Firma: _____

Effektive Wohnsitzadresse/ Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum

Nationalität

Todesdatum (falls verstorben)

4. Angaben

- a) zu den/ dem Begünstigten, der/ die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Formulars bestimmt ist/ sind:

Name(n)/ Vorname(n): _____
—

Firma: _____

Effektive Wohnsitzadresse/ Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum

Nationalität

Hat der Begünstigte/ Haben die Begünstigten einen festen Anspruch auf Ausschüttungen?

Ja

Nein

- b) und zusätzlich zu bestimmten Begünstigten oder, falls kein bestimmter Begünstigter/ keine bestimmten Begünstigten festgelegt wurde(n) zu(r) Begünstigtengruppe(n) (z. B. Nachkommen des Errichters/ Stifters), die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Formulars bekannt ist/ sind:
- _____
- _____

5. Angaben zu(r) weiteren Person(en), welche das Recht hat/haben, Vertreter (beispielsweise Mitglieder des Stiftungsrates) der Stiftung zu bestimmen oder zu ernennen, sofern diese Vertreter über die Vermögenswerte verfügen können, oder das Recht haben, die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von Begünstigten zu ändern:

Name(n) / Vorname(n): _____
—

Firma: _____

Effektive Wohnsitzadresse/ Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum

Nationalität

Bei einer widerrufbaren Stiftung: Hat/Haben diese weitere(n) Person(en) das Recht, die Stiftung zu widerrufen?

Ja

Nein

Der/die Vertragspartner verpflichtet / verpflichten sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum

Unterschrift(en)

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

T

Formular T: Erklärung für Trusts

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 41 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) erklärt / erklären der/ die Unterzeichnete(n) hiermit, dass er/ sie Trustee(s) oder Mitglied(er) des obersten Aufsichtsorgans einer unterliegenden Gesellschaft eines Trusts mit dem Namen:

ist/ sind. In dieser Funktion teilt er/ teilen sie der Bank nach bestem Wissen die folgenden Informationen mit:

1. Namen und Angaben zur Stiftung (die beiden Zutreffenden ankreuzen):

Art des Trusts: Discretionary Trust oder Non-discretionary Trust
Widerrufbarkeit: Revocable Trust oder Irrevocable Trust

2. Angaben zum (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) Settlor des Trusts (Einzelperson(en) oder Gesellschaft(en):

Name(n)/ Vorname(n): _____

Firma: _____

Effektive Wohnsitzadresse/ Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum

Nationalität

Todesdatum (falls verstorben)

Bei einem widerrufbaren Trust: Hat der Settlor das Recht den Trust zu widerrufen?

Ja

Nein

3. Ist der Trust aus einer Restrukturierung eines vorbestehenden Trusts (Re-Settlement) oder aus einer Zusammenlegung von vorbestehenden Trusts (Merger) entstanden, so sind folgende Angaben über den/
die (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) Settlor(s) des/ der vorbestehenden Trusts mitzuteilen:

Name(n)/ Vorname(n): _____

Firma: _____

Effektive Wohnsitzadresse/ Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum

Nationalität

Todesdatum (falls verstorben)

4. Angaben

a) zu den/dem Begünstigten, der/ die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Formulars bestimmt ist/sind:

Name(n)/ Vorname(n): _____

—

Firma: _____

Effektive Wohnsitzadresse/ Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum

Nationalität

Hat der Begünstigte/Haben die Begünstigten einen festen Anspruch auf Ausschüttungen?

Ja

Nein

b) und zusätzlich zu bestimmten Begünstigten oder falls kein bestimmter Begünstigter /keine bestimmten Begünstigten festgelegt wurde(n), zu(r) Begünstigtengruppe(n) (beispielsweise Nachkommen des Settlors), die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Formulars bekannt ist/ sind:

5. Angaben zum/zu den Protektor(en) sowie zu weiteren Personen, welche ein Widerrufsrecht in Bezug auf den Trust haben (bei widerrufbaren Trusts), oder die das Recht haben, den Trustee eines Trusts zu bestimmen:

a) Angaben zum Protektor beziehungsweise zu den Protektoren

Name(n) / Vorname(n): _____
—

Firma: _____

Effektive Wohnsitzadresse / Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum

Nationalität

Bei einem widerrufbaren Trust: Hat der Protektor das Recht, den Trust zu widerrufen?

Ja

Nein

b) Angaben zu den weiteren Personen

Name(n) / Vorname(n): _____
—

Firma: _____

Effektive Wohnsitzadresse / Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum

Nationalität

Bei einem widerrufbaren Trust: Hat/ Haben diese weitere(n) Person(en) das Recht, den Trust zu widerrufen?

Ja

Nein

Der/ die Unterzeichnete(n) bestätigt/ bestätigen, dass er/ sie zur Eröffnung eines Bankkontos für den oben genannten Trust oder dessen unterliegender Gesellschaft berechtigt ist/ sind.

Der/ die Vertragspartner verpflichtet/ verpflichten sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

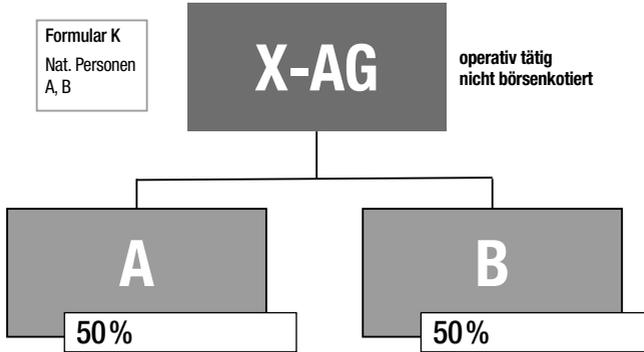
Datum

Unterschrift(en)

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

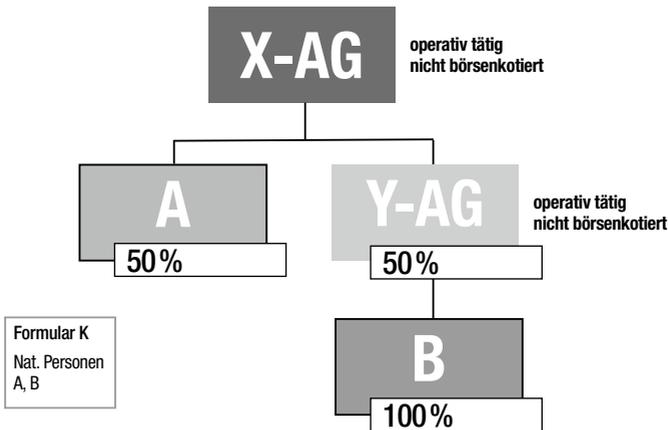
Anhang Fallbeispiele (Die Fallbeispiele bilden den Anhang zum Kommentar zur VSB 20)

Fallbeispiel 1



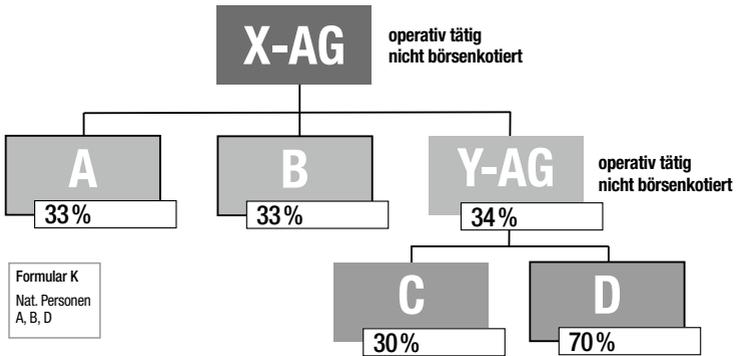
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und B, da sie jeweils über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr verfügen.

Fallbeispiel 2



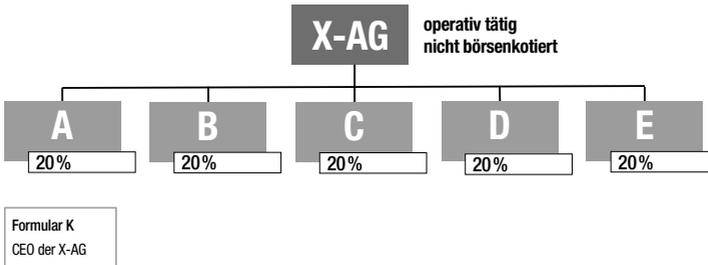
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und B. A verfügt über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr, und B verfügt über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50% an der zwischengeschalteten Y-AG und übt damit die Kontrolle über die Y-AG aus.

Fallbeispiel 3



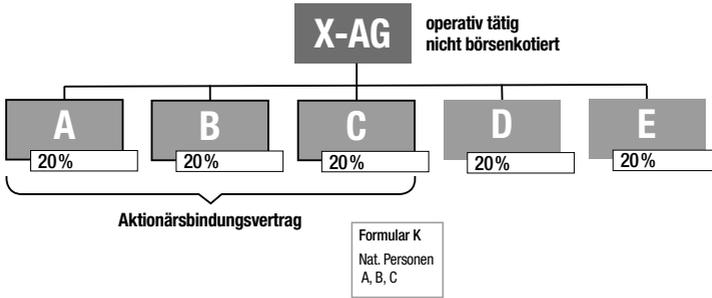
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A, B und D. Nicht festgestellt werden muss C, da D über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50% an der zwischengeschalteten Y-AG verfügt und damit die Kontrolle über die Y-AG ausübt.

Fallbeispiel 4



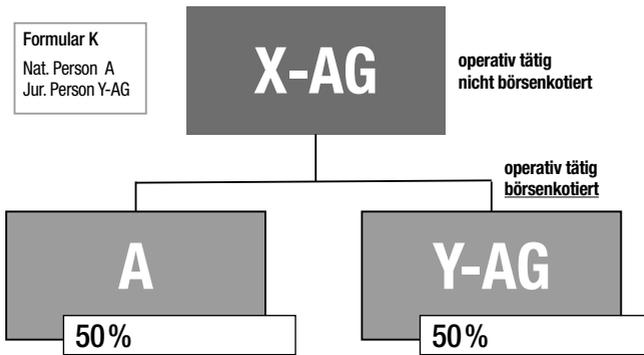
Da keine natürliche Person über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25% oder mehr verfügt, können auf Stufe 1 der Abklärungskaskade keine Kontrollinhaber festgestellt werden. Falls keine Kontrollinhaber bestehen, die gemäss Stufe 2 der Abklärungskaskade den Vertragspartner «auf andere erkennbare Weise» kontrollieren, muss gemäss Stufe 3 der Abklärungskaskade die geschäftsführende Person des Vertragspartners festgestellt werden.

Fallbeispiel 5



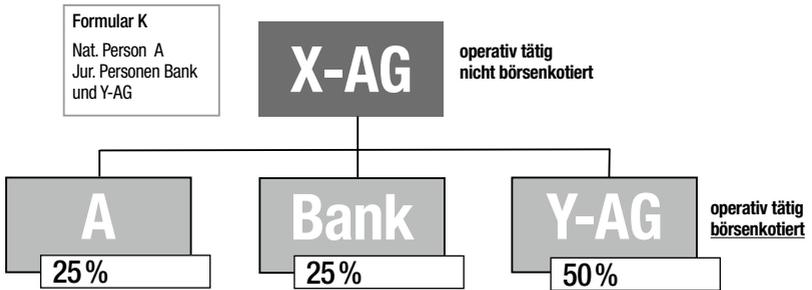
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A, B und C, sofern diese mittels Aktionärsbindungsvertrag ihr Stimmrechtsverhalten gemeinsam ausüben und damit zusammen über 25% oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung verfügen. Nicht festgestellt werden müssen die natürlichen Personen D und E.

Fallbeispiel 6



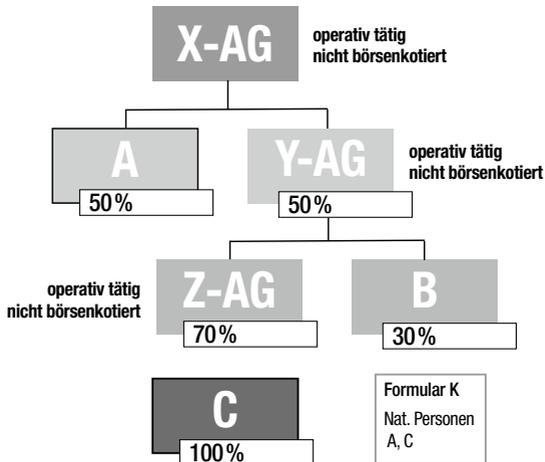
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürliche Person A sowie die Y-AG. Aufgrund der Ausnahmebestimmung von Art. 22 müssen die Kontrollinhaber der Y-AG nicht festgestellt werden.

Fallbeispiel 7



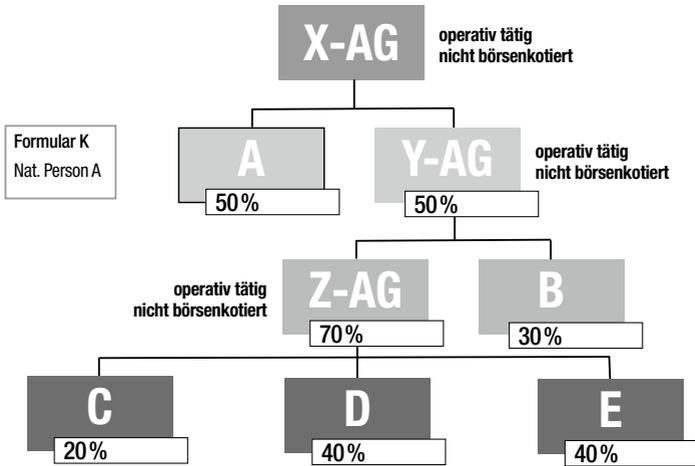
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürliche Person A, die Bank sowie die Y-AG. Aufgrund der Ausnahmebestimmung von Art. 22 und 24 müssen die Kontrollinhaber der Bank sowie der Y-AG nicht festgestellt werden.

Fallbeispiel 8



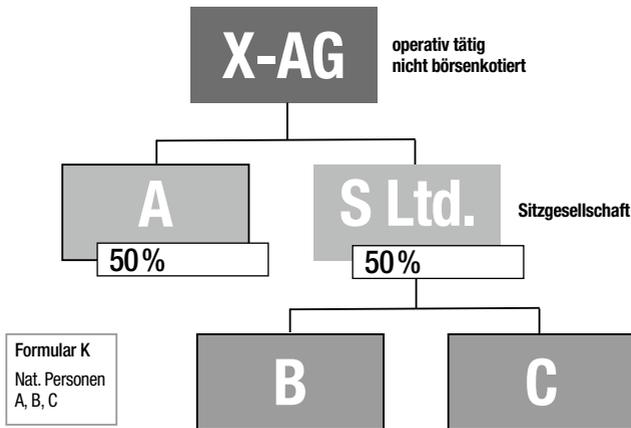
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und C. Nicht festgestellt werden muss die natürliche Person B, da sie nicht über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50% an der Y-AG verfügt.

Fallbeispiel 9



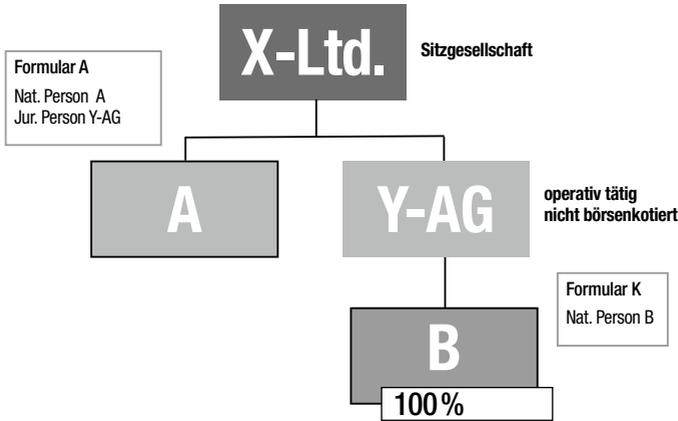
Mittels Formular K festgestellt werden muss die natürliche Person A. Nicht festgestellt werden muss die natürliche Person B, da die Z-AG die Y-AG mehrheitlich beherrscht. Ebenfalls nicht festgestellt werden müssen die natürlichen Personen C, D und E, da keine dieser Personen die Z-AG mehrheitlich beherrscht.

Fallbeispiel 10



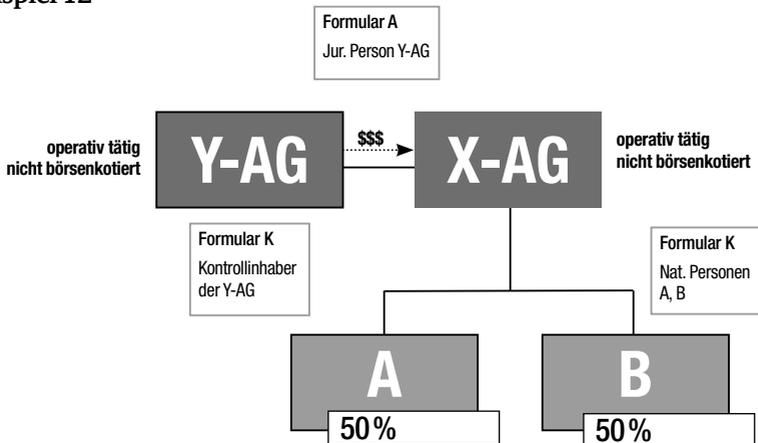
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A, B und C. Für die Sitzgesellschaft S muss kein separates Formular A eingeholt werden. Es müssen sämtliche wirtschaftlich Berechtigte der S Ltd. festgestellt werden, unabhängig von deren Beteiligungsquote, da es sich bei der S Ltd. um eine Sitzgesellschaft handelt

Fallbeispiel 11



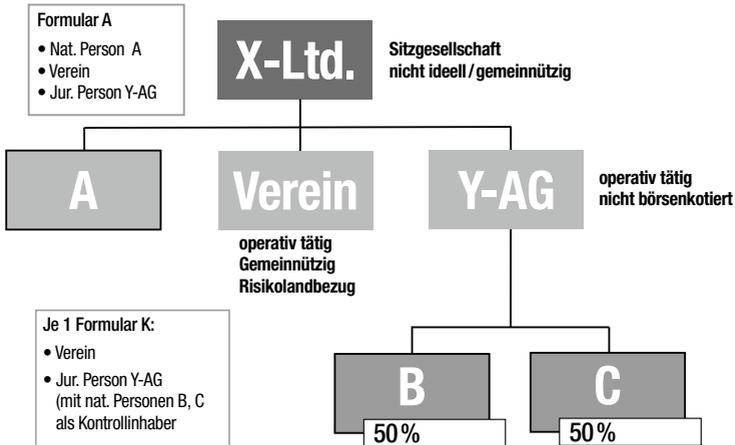
Mittels Formular A festgestellt werden müssen die natürliche Person A als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten des Vertragspartners sowie die Y-AG. Mittels Formular K festgestellt werden muss die natürliche Person B als Kontrollinhaberin der Y-AG.

Fallbeispiel 12



Der Vertragspartner X-AG hält treuhänderisch Vermögenswerte der juristischen Person Y-AG. Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und B, da sie jeweils über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung 25 % oder mehr an der X-AG verfügen. Zudem muss der Vertragspartner auf dem Formular K angeben, dass eine Drittperson an den auf dem Konto/Depot liegenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Der Vertragspartner muss deshalb ein zusätzliches Formular A ausfüllen, mittels welchem er die Y-AG als wirtschaftlich Berechtigte dieser Vermögenswerte angibt. Für die Y-AG als operativ tätige, nicht börsenkotierte Gesellschaften müssen in der Folge die Kontrollinhaber jeweils mittels Formular K festgestellt werden. Die Frage nachdem «treuhänderischen Halten von Vermögenswerten» auf dem Formular K zur Feststellung der Kontrollinhaber der Y-AG ist nicht erforderlich. Befinden sich auf den Konten der X-AG nebst den Geldern, welche sie treuhänderisch für die Y-AG hält, auch eigene Gelder, so ist nebst der Y-AG auch die X-AG selber auf dem Formular A aufzuführen.

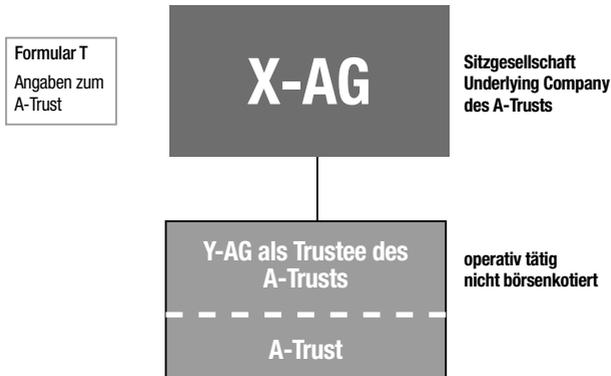
Fallbeispiel 13



Mittels Formular A festgestellt werden müssen die natürliche Person A als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten des Vertragspartners, der operativ tätige und gemeinnützige Verein, der einen Bezug zu einem Risikoland aufweist, sowie die zwischengeschaltete Y-AG. Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen B und C als Kontrollinhaber der zwischengeschalteten

Y-AG. Mittels eines weiteren Formular K festgestellt werden müssen die Kontrollinhaber des operativ tätigen und gemeinnützigen Vereins, da dieser aufgrund des Risikolandbezuges nicht von der Ausnahmeregelung gemäss Art. 25 Abs. 1 erfasst wird. Können keine Kontrollinhaber mit 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung oder Kontrollinhaber, die den Verein auf andere erkennbare Art und Weise kontrollieren, festgestellt werden, muss ersatzweise die geschäftsführende Person erfasst werden. Die Frage nach dem «treuhänderischen Halten von Vermögenswerten» auf dem Formular K zur Feststellung der Kontrollinhaber der Y-AG und des Vereins ist nicht erforderlich.

Fallbeispiel 14



Die X Ltd. als Vertragspartnerin muss mittels Formular T die erforderlichen Angaben zum A-Trust feststellen.

Teil I: Anhörungsberichte zu den Änderungen der Geldwäschereiverordnung-FINMA

1: Erläuterungsbericht zur Teilrevision der GwV-FINMA

4. September 2017

Kernpunkte

Zwischen 2015 und 2016 unterzog die FATF die Schweiz zum vierten Mal einer gegenseitigen Evaluation. Dabei stellte sie Mängel im Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung fest. Als Folge davon befindet sich die Schweiz derzeit in einem sog. *enhanced follow-up* Prozess. Dieser birgt längerfristig das Risiko, dass die Schweiz auf die Liste der Länder gesetzt wird, die von der FATF als Länder mit strategischen Mängeln betrachtet werden, mit entsprechenden negativen Folgen für den Finanzplatz.

Mit der vorliegenden Teilrevision der GwV-FINMA sollen diejenigen Anpassungen umgesetzt werden, die notwendig sind, damit die Schweiz den *enhanced follow-up* Prozess verlassen kann. Daneben fliessen Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Enforcementpraxis der FINMA in die Teilrevision mit ein.

Die Vorlage ist Teil eines Gesamtpakets von Folgemaassnahmen zum FATF-Länderbericht, das vom Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) koordiniert wird. Der Bundesrat hat in seiner Medienmitteilung vom 28. Juni 2017 die Stossrichtungen zu diesem Massnahmenpaket bekanntgegeben und auf die Wichtigkeit der Teilrevision der GwV-FINMA hingewiesen.¹

Die Teilrevision der GwV-FINMA umfasst folgende wesentlichen Neuerungen:

- Finanzintermediäre müssen die Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung verifizieren.
- Es wird eine Pflicht zur regelmässigen Aktualisierung der Kundeninformationen bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen eingeführt.

¹ Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 28. Juni 2017 (www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-67338.html)

- Der Beispielkatalog mit den Kriterien, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen, wird erweitert und präzisiert. Dies betrifft insbesondere das Kriterium der Komplexität der Strukturen. Werden Sitzgesellschaften verwendet, sind die Gründe dafür abzuklären. Finanzintermediäre werden verpflichtet, diejenigen Risikokriterien, die für ihre Geschäftstätigkeit relevant sind, bei der Festlegung der Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken auch tatsächlich zu verwenden.
- Die Anforderungen an die gruppenweite Einhaltung der grundlegenden Prinzipien des Geldwäschereigesetzes und der GwV-FINMA und an die globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken durch Finanzintermediäre, die Zweigniederlassungen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, werden konkretisiert.
- Weitere Anpassungen betreffen die Senkung des Schwellenwertes für Bartransaktionen mit Laufkunden und die Zeichnung von nicht börsenkotierten kollektiven Kapitalanlagen von 25 000 Franken auf das FATF-Niveau von 15 000 Franken und die Verankerung einer Pflicht zur Überprüfung der Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber und zur begünstigten Person im Zahlungsverkehr. Zudem wird ein ausdrücklicher Verweis auf die von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Länder bei den Kriterien für die Risikoklassifizierung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen aufgenommen sowie eine Präzisierung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erleichterter Sorgfaltspflichten bei Herausgeberinnen und Herausgebern von Zahlungsmitteln angebracht.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------------|---|
| AIFMD | Richtlinie 2011/61/EU des EU Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1–73 |
| FATF | <i>Financial Action Task Force</i> (französisch: GAFI, <i>Groupe d'action financière</i>) |
| FATF Methodologie | <i>Methodology for Assessing Compliance with the FATF Recommendations and the Effectiveness of AML/CFT Systems updated February 2016</i> (www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/methodology/FATF%20Methodology-March%202017-Final.pdf) |
| GwG | Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SR 955.0) |
| GwV-FINMA | Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Juni 2015 über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.033.0) |
| IOSCO | International Organization of Securities Commissions |
| MiFID II | Richtlinie 2014/65/EU des EU Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349–496 |
| MiFIR | Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des EU Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84–148 |
| MMoU | Multilateral Memorandum of Understanding |
| SBVg | Schweizerische Bankiervereinigung |

| | |
|---------|--|
| SRO | Selbstregulierungsorganisation |
| SRO-SVV | Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes |
| StGB | Strafgesetzbuch (SR 311.0) |
| VSB 16 | Vereinbarung vom 1. Juni 2015 über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken |

1 Ausgangslage

Im Jahr 2012 wurden die Empfehlungen der FATF, welche die international anerkannten Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terroris- musfinanzierung bilden, revidiert. Um diesen Standards zu entsprechen und im Hinblick auf die für 2016 anstehende vierte Länderprüfung der FATF, wurde die GwV-FINMA in einer Totalrevision an die Empfehlungen der FATF von 2012 angepasst. Die neue Verordnung ist seit 1. Januar 2016 in Kraft.

Zwischen 2015 und 2016 hat die FATF die Schweiz zum vierten Mal einer Länderprüfung unterzogen. Der Evaluationsbericht wurde im Dezember 2016 publiziert.² Die Schweiz hat diese Länderprüfung aufgrund einiger Mängel in ihrem Dispositiv zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terroris- musfinanzierung knapp nicht bestanden. Sie befindet sich damit im sog. *en- hanced follow-up* Prozess.

2 Regulierungsbedarf und Zielsetzung

Die vorliegende Teilrevision der GwV-FINMA ist in ein Paket von weiteren Folgemaassnahmen zum FATF-Länderbericht eingebettet, das vom Staats- sekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) koordiniert wird. Einzelhei- ten zu diesem Massnahmenpaket hat der Bundesrat in seiner Mitteilung am 28. Juni 2017 kommuniziert. Wie der Bundesrat festhält, gehören die Verifi- zierung der wirtschaftlichen Berechtigung sowie die regelmässige Aktualisie- rung der Kundeninformationen dazu.³ Die FINMA teilt die Meinung des Bun- desrats, dass für diese Änderungen eine gesetzliche Grundlage besteht, na- mentlich in den Art. 4, 6, 7 und 17 GwG. Gemäss Art. 4 GwG müssen Fi- nanzintermediäre die wirtschaftlich berechtigte Person bei ihren Geschäfts- beziehungen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen. Nach der Botschaft des Bundesrats vom 13. Dezember 2013 "*...muss der Finanzintermediär seine Kundinnen und Kunden und dessen Geschäfte ken- nen und sich so organisieren, dass er in Lage ist, Anhaltspunkte zu erken- nen, die entweder vermuten lassen, dass die Vertragspartei und die wirt- schaftlich berechtigter Person identisch sind, oder ... Zweifel daran aufkom- men lassen*".⁴ Art. 6 GwG verpflichtet die Finanzintermediäre, Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizie- ren und sieht vor, dass sich der Umfang der einzuholenden Informationen nach dem Risiko richtet, das die Vertragspartei darstellt. Ebenfalls sieht die

² www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/mer-switzerland-2016.html ("FATF- Länderbericht Schweiz 2016")

³ Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 28. Juni 2017 (www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-67338.html)

⁴ Botschaft des Bundesrates zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'Action Financière (GAFI) vom 13. Dezember 2013, BBl 2014 681.

Bestimmung periodisch durchzuführende Kontrollen vor. Art. 17 GwG beauftragt die FINMA, diese Sorgfaltspflichten zu konkretisieren. Im Rahmen einer Vorkonsultation bei betroffenen Verbänden hat die FINMA festgestellt, dass sich eine Mehrheit auf dem Finanzplatz für die Regulierungsstufe der GwV-FINMA ausspricht. Gleichwohl wurde die gesetzliche Grundlage und die Regulierungskompetenz der FINMA in dieser Vorkonsultation teilweise kritisch beurteilt. Die FINMA erwartet in der öffentlichen Anhörung weitere klare Meinungsäusserungen zur Frage, ob die Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung und die Aktualisierung der Kundeninformationen in der GwV-FINMA oder auf Ebene des Geldwäschereigesetzes zu regeln sind.

Die Beibehaltung des status quo – einer mangelhaften Erfüllung der FATF Anforderungen – hätte nachteilige Konsequenzen für alle Betroffenen und den Finanzplatz als solchen. Sollte ein Land langfristig nicht angemessen auf die Beanstandungen der FATF reagieren, kann die Plenarversammlung der FATF gemäss den *FATF Procedures*⁵ gegen das Land verschiedene Massnahmen ergreifen, beispielsweise die Publikation einer Erklärung, dass das Land strategische Mängel in seinem Dispositiv zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aufweist. Dies dürfte sich schädlich auf die Reputation des Schweizer Finanzplatzes auswirken. In letzter Konsequenz könnten Transaktionen von schweizerischen Finanzintermediären im Ausland als Transaktionen mit erhöhten Risiken behandelt oder deren Ausführung sogar abgelehnt werden. Eine solche Einstufung durch die FATF hätte auch Auswirkungen auf den Marktzugang, da verschiedene EU-Erlasse und internationale Organisationen, wie beispielsweise die IOSCO, auf die Einhaltung der FATF-Standards als Voraussetzung verweisen (z.B. IOSCO *MMoU concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information*⁶, AIFMD, MiFID II, MiFIR).

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen diejenigen von der FATF verlangten Anpassungen umgesetzt werden, die notwendig sind, damit die Schweiz den *enhanced follow-up* Prozess verlassen kann. Aufgrund der FATF-Prüfmethode gehört dazu zwingend die FATF-Empfehlung 10 und die dort verankerten Pflichten zur Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung und regelmässigen Aktualisierung der Kundeninformationen.⁷ Daneben fliessen Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Enforcementpraxis, namentlich aus den Geldwäschereiskandalen der vergangenen Jahre, in die überarbeitete Verordnung mit ein. Insbesondere werden die Erwartungen an die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken und die Risikoklassifizierung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen konkretisiert.

⁵ Vgl. S. 21 *FATF Procedures for the FATF fourth round of AML/CFT mutual evaluations von Oktober 2013* (www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/methodology/FATF-4th-Round-Procedures.pdf) ("*FATF Procedures*")

⁶ Vgl. www.finma.ch/en/finma/international-activities/supervisory-cooperation/agreements/

⁷ Vgl. S. 21 *FATF Procedures* ("a country will be placed immediately into enhanced follow-up if [...] it is rated NC/PC on any one or more of R.3, 5, 10 [Hervorhebung hinzugefügt], 11 and 20")

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Geltungsbereich

Die Pflichten der Finanzintermediäre in Bezug auf Rechts- und Reputationsrisiken in Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die sich für sie aufgrund von Geschäftsaktivitäten ihrer Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland ergeben können, sind in Art. 5 und 6 der bestehenden GwV-FINMA geregelt. Diese Bestimmungen wurden ursprünglich aufgrund internationaler Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht eingeführt und später aufgrund von FATF-Empfehlungen erweitert.⁸ Die betreffenden internationalen Standards wurden inzwischen weiterentwickelt und finden sich heute vor allem in den Richtlinien "Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Februar 2016⁹ und in der FATF-Empfehlung 18 (*Internal controls and foreign branches and subsidiaries*).

Gewisse Anforderungen an die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ergeben sich auch aus den FINMA-Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance – Banken“ bzw. 2017/2 „Corporate Governance – Versicherer“ und 2008/21 "Operationelle Risiken – Banken". Diese Rundschreiben finden auf Gruppenstrukturen analog Anwendung.¹⁰

Im Bereich der Wirksamkeit hat die FATF in ihrem Evaluationsbericht festgestellt, dass die Anforderungen an die globale Überwachung von Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften durch Finanzintermediäre in der geltenden GwV-FINMA zwar geregelt sind, aber von den Finanzintermediären nicht immer oder nicht einheitlich angewandt werden.¹¹ Sie fordert daher eine Präzisierung der Anforderungen und Voraussetzungen an den gruppeninternen Austausch von Kundeninformationen. Auch die FINMA ist im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und von Untersuchungen in Geldwäschereiskandalen der jüngsten Vergangenheit zur Erkenntnis gelangt, dass Finanzintermediäre die Rechts- und Reputationsrisiken in Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, denen sie global ausgesetzt sind, unterschiedlich und teilweise nicht angemessen überwachen.

⁸ Vgl. Verweis in Fussnote 73 von Ziffer 5.7 des EBK-Geldwäschereibericht vom März 2003; EBK-Bulletin 44, 120 und 129 f.; EBK-Geldwäschereiverordnung Anhörungsbericht Dezember 2007. ⁹

www.bis.org/bcbs/publ/d353.htm

¹⁰ Vgl. Rz 98 f. FINMA-RS 17/1, Rz 2 FINMA-RS 17/2, Rz. 136.5 FINMA-RS 08/21

¹¹ Vgl. S. 103 f. FATF-Länderbericht Schweiz 2016

Als Folge der FATF-Kritik und aufgrund von Erkenntnissen aus der Aufsichtspraxis der FINMA werden die Erwartungen an die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken durch die Finanzintermediäre ausgehend von den aktuellen internationalen Standards und der bestehenden FINMA-Praxis in Art. 5 und 6 GwV-FINMA nun näher konkretisiert.

3.1.1.1 Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland (Art. 5 GwV-FINMA)

In Abs. 1 Bst. d wird präzisiert, dass die Anwendung eines risikoorientierten Ansatzes zumindest eine Kategorisierung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen in solche mit normalen und solche mit erhöhten Risiken entsprechend Art. 13 und 14 GwV-FINMA verlangt. Mit diesem Zusatz ist keine materielle Änderung verbunden.

Dass Finanzintermediäre für eine einheitliche Anwendung der grundlegenden Prinzipien in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in ihren Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland zu sorgen haben, ergibt sich implizit aus Art. 5 GwV-FINMA. Um die Einhaltung der Grundsätze des GwG und der GwV-FINMA in den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften sicherstellen zu können, haben Finanzintermediäre über interne Gruppenweisungen zur Aufnahme, Überwachung und Beendigung von Geschäftsbeziehungen sowie zur Überwachung und internen Kontrolle der Einhaltung der grundlegenden Prinzipien des GwG und der GwV-FINMA zu verfügen, die von den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften als Mindeststandard einzuhalten sind. Die Weisungen auf Ebene der Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften haben mit den übergeordneten Gruppenweisungen des Finanzintermediärs übereinzustimmen und diese zu unterstützen, auch wenn sie lokale Geschäftsaktivitäten und aufsichtsrechtliche und gesetzliche Vorgaben am Ort der Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften abbilden. Unterscheiden sich die Mindestanforderungen auf Ebene der Gruppe und auf lokaler Ebene, haben die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften die strengeren lokalen Vorschriften zu übernehmen und umzusetzen. Die Verantwortung für die Einhaltung der lokalen aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben liegt, abgesehen vom globalen Risikomanagement der Gruppe nach Art. 6 GwV-FINMA, bei den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften. In Fällen, in denen Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften die Mindeststandards der Gruppe wegen entgegenstehenden lokalen Vorschriften nicht anwenden können, hat der Finanzintermediär die FINMA gemäss Art. 5 Abs. 3 GwV-FINMA jedoch darüber in Kenntnis zu setzen und gestützt auf Art. 6 Abs. 1 GwV-FINMA angemessene Massnahmen zur Minderung oder Eliminierung der Risiken zu treffen, die sich aus diesen Abweichungen ergeben.

3.1.1.2 Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken (Art. 6 GwV-FINMA)

3.1.1.2.1 Durchführung vertiefter Analysen (Abs. 1 Bst. a)

Nach dem globalen Risikomanagementgrundsatz in Art. 6 Abs. 1 GwV-FINMA haben Finanzintermediäre ihre Rechts- und Reputationsrisiken in Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung global zu erfassen, begrenzen und kontrollieren. Dies ist nur möglich, wenn sie die mit ihren Tätigkeitsgebieten und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen verbundenen Risiken auf weltweiter Basis kennen. Nach Erkenntnissen der FATF¹² und der FINMA sind sich Finanzintermediäre der mit den Geschäftsaktivitäten ihrer Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften verbundenen Risiken teilweise zu wenig bewusst. Sie haben daher nach der neuen Bestimmung von Art. 6 Abs. 1 Bst. a GwV-FINMA zusätzlich zur Risikoanalyse nach Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA ausdrücklich regelmässig auch eine entsprechende Risikoanalyse auf konsolidierter Basis vorzunehmen. Dies erfolgt unter Einbezug der mit den Geschäftsbeziehungen und Transaktionen in den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften verbundenen Risiken. Die Risikoanalysen nach Art. 25 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Bst. a GwV-FINMA können in einem Dokument kombiniert werden.

3.1.1.2.2 Standardisierte Berichterstattung (Abs. 1 Bst. b)

Eine globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken ist nur möglich, wenn die Finanzintermediäre über ein angemessenes Berichterstattungswesen von den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften an die Finanzintermediäre verfügen. Für Banken und Versicherer werden die Anforderungen der FINMA an ein angemessenes Berichterstattungswesen in den FINMA-RS 17/1 und 17/2 konkretisiert. Für Banken oder Versicherer gelten diese Vorgaben auch im Rahmen von Art. 6 GwV-FINMA.¹³ Für die übrigen Finanzintermediäre bilden die dortigen Grundsätze einen Anhaltspunkt, was unter einem angemessenen Berichterstattungswesen zu verstehen ist.

Nach Erkenntnissen der FINMA folgt die Berichterstattung von den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften an die Finanzintermediäre jedoch häufig keinen klaren Vorgaben und rapportieren Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften an die Finanzintermediäre teilweise nur *ad hoc* auf einer *case by case* Basis. Ausserdem bestehen zwischen Finanzintermediären grosse Unterschiede bezüglich Periodizität, Umfang und Inhalt der Berichterstattung. Ein informeller *ad hoc* Informationsaustausch bzw. eine Berichterstattung auf einer *case by case* Basis genügt den Anforderungen an eine angemessene Berichterstattung grundsätzlich nicht. In Art. 6 Abs. 1

¹² Vgl. z.B. S. 93 FATF-Länderbericht Schweiz 2016

¹³ Vgl. Rz 98 f. FINMA-RS 17/1, Rz 2 FINMA-RS 17/2

Bst. b GwV-FINMA werden die Finanzintermediäre daher neu ausdrücklich aufgefordert, für eine regelmässige standardisierte Berichterstattung von den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften an die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Organe des Finanzintermediärs zu sorgen. Die Berichterstattung hat mindestens jährlich zu erfolgen. Je nach Geschäftsaktivität der Finanzintermediäre erfordert ein angemessenes Risikomanagement eine häufigere Berichterstattung. Standardisiert meint, dass die Berichterstattung anhand vorgegebener Parameter und formalisiert in Form vergleichbarer Vorlagen erfolgt.

Die Berichterstattung soll es dem Finanzintermediär ermöglichen, seine Risikolage auf konsolidierter Basis zuverlässig einzuschätzen. Dementsprechend hat die Berichterstattung neben rein quantitativen Angaben (wie beispielsweise Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen, Höhe und Veränderungen in den verwalteten Vermögen oder Anzahl offener Transaktionsalerts) auch qualitative Angaben (wie beispielsweise Einzelheiten zu Veränderungen in der Risikoeinschätzung bei einzelnen Geschäftsbeziehungen, wirtschaftlichen Hintergründen bedeutender Transaktionen, schwerwiegenden Mängeln in ausländischen Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften, getroffenen Bereinigungsmassnahmen und Mustern potentiell verdächtiger Aktivitäten) zu enthalten. Hierzu gehören bei Bedarf auch Kundeninformationen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. a GwV-FINMA). Das Berichterstattungswesen ist in jedem Fall so auszugestalten, dass es verständigen Dritten wie der FINMA oder der externen Prüfgesellschaft ohne weiteres möglich ist, nachzuvollziehen, ob die Finanzintermediäre ihre Rechts- und Reputationsrisiken unter dem Aspekt der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung global überwachen.

3.1.1.2.3 *Ad hoc* Berichterstattung (Abs. 1 Bst. c)

Für eine angemessene Risikobewirtschaftung braucht es bei wesentlichen Veränderungen in der Risikolage zusätzlich zur standardisierten Berichterstattung eine *ad hoc* Berichterstattung auf einer *case by case* Basis von den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften an die zuständigen Organe der Finanzintermediäre. Als Teil ihrer globalen Risikomanagementpflicht nach Abs. 1 haben Finanzintermediäre geeignete Massnahmen zur Minderung oder Eliminierung ihrer Risiken zu treffen. Damit Finanzintermediäre in der Lage sind, geeignete Massnahmen zur Risikominderung bzw. –eliminierung zu treffen, müssen sie wissen, welche ihrer Geschäftsbeziehungen und Transaktionen auf konsolidierter Basis mit erhöhten Risiken verbunden sind, und zwar unabhängig davon, in welcher Geschäftseinheit diese gebucht sind und von welcher Geschäftseinheit sie betreut werden. Wie die FINMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit festgestellt hat, sind Fi-

nanzintermediäre teilweise selbst über höchst risikoreiche Geschäftsbeziehungen und Transaktionen in ihren Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften nicht oder nicht ausreichend oder nicht zeitnah informiert.

In Übereinstimmung mit internationalen Standards stellt der neue Art. 6 Abs. 1 Bst. c GwV-FINMA dementsprechend klar, dass Finanzintermediäre dafür zu sorgen haben, dass die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften die Finanzintermediäre von sich aus proaktiv und zeitnah über die Aufnahme und Weiterführung zumindest der Geschäftsbeziehungen sowie über diejenigen Transaktionen, die aus konsolidierter Sicht besonders risikobehaftet sind, sowie weitere wesentliche Veränderungen in den Rechts- und Reputationsrisiken in Kenntnis setzen. Dies gilt namentlich, wenn in Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften schwerwiegende Organisationsmängel erkennbar werden. Hierzu haben Finanzintermediäre die Voraussetzungen, unter denen die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften von sich aus über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen informieren müssen, in internen Gruppenweisungen näher festzulegen.

Welche Geschäftsbeziehungen, Transaktionen und Veränderungen in den Rechts- und Reputationsrisiken weltweit aus Risikosicht am bedeutendsten sind, haben Finanzintermediäre anhand ihrer periodischen konsolidierten Risikoanalyse und ihrer jeweiligen Geschäftsstruktur zu ermitteln. In der Regel dürften dazu – entsprechend Art. 13 Abs. 3 GwV-FINMA – zumindest Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen, Korrespondenzbankbeziehungen sowie einzelne oder miteinander verbundene Geschäftsbeziehungen und Transaktionen gehören, die einen wesentlichen Einfluss auf das Geschäftsergebnis der Zweigniederlassung oder Gruppengesellschaft haben ("*large clients*"). Unabhängig vom Status als politisch exponierte Person oder Korrespondenzbeziehung und von der Höhe der involvierten Vermögenswerte dürften auch Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezügen zu einem internationalen Geldwäschereiskandal regelmässig besonders risikobehaftet sein.

3.1.1.2.4 Vor-Ort-Kontrollen (Abs. 1 Bst. d)

Als Teil ihrer globalen Risikomanagementpflicht gemäss geltendem Art. 6 Abs. 1 GwV-FINMA haben Finanzintermediäre ihre globalen Rechts- und Reputationsrisiken nicht nur zu erfassen und begrenzen, sondern auch zu überwachen. Wie Untersuchungen der FINMA in Zusammenhang mit Geldwäschereiskandalen der jüngeren Vergangenheit (1MDB, Petrobras etc.)¹⁴ ergeben haben, führen Finanzintermediäre in ihren Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften teilweise keine systematischen oder keine risikobasierten internen Kontrollen durch oder die internen Kontrollen werden weitgehend der *3rd Line of Defense*, namentlich der internen Revision, über-

¹⁴ Vgl. Referat von Mark Branson, Direktor, an der Jahresmedienkonferenz der FINMA vom 7. April 2016 (www.finma.ch/de/news/2016/04/20160407-mm-imk-2016/)

lassen. In Abs. 1 Bst. d wird von Finanzintermediären neu ausdrücklich verlangt, dafür zu sorgen, dass die 2nd *Line of Defense*, namentlich die Compliance-Funktion auf Stufe der Gruppe, selber regelmässige und risikobasierte interne Kontrollen in den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften durchführt. Diese ergänzen die Tätigkeit der lokalen Compliance-Einheit, die für ihr Aufgabengebiet zuständig und verantwortlich bleibt.

Eine besonders wirksame Kontrollaktivität stellen Stichprobenkontrollen im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen dar. Dementsprechend stellt Art. 6 Abs. 1 Bst. d GwV-FINMA klar, dass die internen Kontrollen – entsprechend Art. 6 Abs. 2 Bst. b GwV-FINMA – auch Stichprobenprüfungen über einzelne Geschäftsbeziehungen und Transaktionen durch die Compliance-Funktion der Gruppe zu umfassen haben. Bei der Auswahl der Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften für die Vor-Ort-Kontrollen, der Häufigkeit der Vor-Ort-Kontrollen und der Auswahl der Stichproben ist ein risikobasierter Ansatz anzuwenden. Mit Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen sind sämtliche Informationen gemeint, welche Finanzintermediäre benötigen, um sich ein zuverlässiges Bild über die mit den jeweiligen Geschäftsbeziehungen verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu machen. Dazu gehören grundsätzlich sämtliche für die Risikoklassifikation der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen relevanten Informationen. Neben Einzelheiten zu Vertragspartei und wirtschaftlich Berechtigten zählen hierzu beispielsweise auch Vermögens- und Steuernachweise, Transaktionsbelege und dergleichen. Eine Ausnahme ergibt sich namentlich für Informationen in Zusammenhang mit erfolgten Verdachtsmeldungen, wenn die Übermittlung solcher Informationen an die Finanzintermediäre nach dem Recht des Landes, in welchem die betreffende Zweigniederlassung oder Gruppengesellschaft ansässig ist, unzulässig ist. Dies entspricht der Regelung in Art. 5 Abs. 4 GwV-FINMA, wonach sich die Meldung verdächtiger Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und allenfalls eine Vermögenssperre nach den Vorschriften des Gastlandes richten.

3.1.1.2.5 Zugang zu Informationen (Abs. 2)

Art. 6 Abs. 2 Bst. a GwV-FINMA wird dahingehend präzisiert, dass die internen Überwachungsorgane, namentlich Group Compliance und die interne Revision, umfassen.¹⁵ Ferner wird ergänzt, dass sich der Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen von Gruppengesellschaften neu explizit auch auf Zweigniederlassungen erstreckt. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Bestimmung und insbesondere auch aus Art. 6 Abs. 1 GwV-FINMA. Eine materielle Änderung ist mit diesen Zusätzen nicht verbunden. Art. 6 Abs. 2 Bst. b GwV-FINMA wird entsprechend angepasst.

¹⁵ Vgl. bereits Ziff. 7.2 EBK-Geldwäschereibericht vom März 2003; EBK-Bulletin 44, 140 f.; Ziff. 10 Zweiter Bericht der EBK zur Umsetzung der EBK-Geldwäschereiverordnung von Oktober 2005.

Eine zentrale Datenbank über einzelne Geschäftsbeziehungen bei der Gruppe ist nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a GwV-FINMA weiterhin nicht zwingend verlangt. Bei Finanzintermediären etabliert sich jedoch vermehrt eine Praxis, wonach die Finanzintermediäre auf Gruppenstufe eine "schwarze Liste" über diejenigen Kunden führen, die in der Gruppe unerwünscht sind. Die FINMA begrüsst diese Praxis.

Nach dem neuen Art. 6 Abs. 2 Bst. b GwV-FINMA haben Finanzintermediäre sicherzustellen, dass Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften Anfragen in Zusammenhang mit der globalen Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken innert nützlicher Frist behandeln. Namentlich sollen Finanzintermediäre verlangen können, dass die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften ihre Kundeninformationen bei Bedarf mit Listen oder Personen abgleichen, die der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verdächtig werden, und den Finanzintermediären allfällige Treffer melden. Eine Einschränkung der bisherigen Informationspflicht der Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften gegenüber der Gruppe ist mit diesem Zusatz nicht bezweckt. Die Pflicht zum spontanen Informationstransfer von den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften an die Gruppe, wie sie bisher in Art. 6 Abs. 2 Bst. b GwV-FINMA mitgeregelt war, findet sich nun in einer separaten Bestimmung (Art. 6 Abs. 1 Bst. c GwV-FINMA).

3.1.2 Allgemeine Sorgfaltspflichten (4. Kapitel)

3.1.2.1 Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung (Art. 9a GwV-FINMA)

Die FATF hält das Einholen einer schriftlichen Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftliche Berechtigung mit Bezug auf Empfehlung 10 für ungenügend und verlangt, Finanzintermediäre sollen nachprüfen, ob die wirtschaftliche Berechtigung derjenigen Personen plausibel ist, die nach den anwendbaren Bestimmungen zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten von der Vertragspartei schriftlich oder mündlich als solche angegeben oder vom Finanzintermediär als solche festgestellt wurden.¹⁶ In Art. 9a GwV-

¹⁶Vgl. insbesondere S. 178 f. und 237 FATF-Länderbericht Schweiz 2016 ("There is no general obligation for financial intermediaries to implement reasonable measures [...] to verify the written declaration concerning the beneficial owners [Hervorhebung hinzugefügt]. According to Swiss authorities, this declaration itself constitutes a reasonable measure and a means of reliable verification since it has a penal character and providing a forged document is punishable by a penalty of at least five years' imprisonment (Art. 251 CP). Swiss authorities also indicate that the financial intermediary is required to define the profile of the customer (Art. 6 LBA and 13 OBA-FINMA) and must on this occasion perform a substantive verification concerning information about the beneficial owner. The authorities add that Art. 305^{ter} CP provides that the financial intermediary is required to verify the identity of the beneficial owner. For the assessors, if the existence of this sanction may involve an obligation to verify the identity of the person designated as beneficial owner, it does not extend systematically to verification of the status of beneficial owner of the designated person, which is required by the criterion. **Verification measures may [...] be envisaged, but not in a systematic manner** [Hervorhebung hinzugefügt]: facing a situation of increased risk in which the financial intermediaries must carry out additional clarifications, the extent of which depends on the risk that the customer represents and may include research on the content of the declaration (Art. 6 para. 2 subpara. c LBA and 16 OBA-FINMA). [...] There is no general and

FINMA wird dementsprechend neu ausdrücklich statuiert, dass Finanzintermediäre anhand von risikobasierten Massnahmen verifizieren müssen, ob die nach den Bestimmungen zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person festgestellten Personen auch tatsächlich die wirtschaftlich Berechtigten sind. Mit Art. 9a GwV-FINMA haben Finanzintermediäre die Verifizierungsmassnahmen formell zu dokumentieren.

Der Begriff der wirtschaftlichen Berechtigung bezieht sich gleichermaßen auf an Unternehmen (Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber) und auf an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Personen.

Die FINMA ist bestrebt, die von ihr erlassenen Regeln konsequent technologieutral auszugestalten. Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sollen den technologischen Entwicklungen neutral gegenüberstehen und sie weder aktiv fördern noch behindern. Nicht gerechtfertigte Schranken für neue Marktteilnehmer und neue Dienstleistungen sollen abgebaut werden. Die Regulierung soll einen fairen Wettbewerb zwischen allen Akteuren ermöglichen - unabhängig davon, ob eine Dienstleistung analog oder digital erbracht wird. Betreffend das Schriftlichkeitserfordernis im digitalen Kontext wird auf Rz 53 des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ verwiesen.

Eine Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung hat bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen, auch bei Normalrisikokunden, zu erfolgen. Die Pflicht zur Dokumentierung der Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung gilt nach den Übergangsbestimmungen (siehe Art. 78a Abs. 1 GwV-FINMA) für Geschäftsbeziehungen, die ab Inkrafttreten der Bestimmung neu eingegangen werden. Auf Geschäftsbeziehungen, die bei Inkrafttreten schon bestanden, ist sie anwendbar, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung eine erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlich ist (siehe Art. 69 GwV-FINMA), sowie im Rahmen der Aktualisierung der Kundeninformationen (vgl. Kapitel 3.1.2.3).

Zu den risikobasierten Massnahmen, mit deren Hilfe Finanzintermediäre die wirtschaftliche Berechtigung verifizieren können, gehört das Einholen von Dokumenten, Daten oder Informationen aus verlässlichen Quellen. Im Massengeschäft mit Individualkunden, bei denen der Kunde als wirtschaftlich berechtigt festgestellt wurde, kann die Verifizierung standardmässig mittels Abgleich mit den übrigen im Kundenprofil erhobenen Angaben vorgenommen werden. Ausserdem darf der Finanzintermediär mangels gegenteiliger Hinweise von einem durchschnittlichen Schweizer Haushaltseinkommen und –vermögen ausgehen. Im Rahmen eines standardisierten Prozesses hat der Finanzintermediär zu dokumentieren, dass er die wirtschaftliche Berechtigung anhand des Kundenprofils hinterfragt hat, beispielsweise mittels internem Vermerk des Finanzintermediärs auf dem Eröffnungsantrag, in einer

systematic obligation to take reasonable measures to verify the identity of the beneficial owners of customers. [Hervorhebung hinzugefügt].

internen Aktennotiz oder einem Eintrag in der Kundengeschichte, dass die Angaben der Vertragspartei zur wirtschaftlichen Berechtigung mit den sonstigen Angaben im Kundenprofil konsistent sind. Bei Firmenkunden steht die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Inhaberaktionäre bzw. Anteilsbuch oder in öffentliche Transparenzregister als Verifizierungsmassnahme im Vordergrund. Je nach den Umständen können auch bei Kunden mit normalen Risiken zusätzliche Verifizierungsmassnahmen erforderlich sein, vor allem, wenn sämtliche Informationen vom Kunden selbst stammen und keinerlei externe Belege (wie beispielsweise Lohnbestätigungen) vorliegen. Zu denken ist hier beispielsweise an Internet-Recherchen (Internet Search oder Negative News Checks) oder die Einsichtnahme in Geschäftsberichte, Gesellschaftsverträge, Adressdatenbestände, Telefonbücher, Bestätigungen der Steuerberater oder Revisionsstellen des Kunden und dergleichen. Reichen diese Massnahmen nicht aus, sind persönliche Treffen mit der als wirtschaftlich berechtigt festgestellten Person eine weitere mögliche Quelle zur Verifizierung. Bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken kommen als Verifizierungsmassnahmen vor allem die in Zusammenhang mit den zusätzlichen Abklärungen bei erhöhten Risiken genannten Abklärungsmittel (siehe Art. 16 GwV-FINMA) in Frage, wie beispielsweise Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen. Die Verifizierungsmassnahmen ergänzen die zusätzlichen Abklärungspflichten bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken. Ob neben den Massnahmen zur Verifizierung der wirtschaftlich berechtigten Personen im Einzelfall zusätzliche Abklärungen (siehe Art. 15 GwV-FINMA) erforderlich sind, hängt von den jeweiligen Umständen ab.

3.1.2.2 Abklärungen bei Sitzgesellschaften (Art. 9b GwV-FINMA)

Die neue Bestimmung wird aufgrund von FATF Kritiken im Bereich der Wirksamkeit eingefügt, wonach sich Finanzintermediäre der Risiken in Zusammenhang mit der Verwendung von Sitzgesellschaften nicht immer genügend bewusst sind.¹⁷ Sie steht in engem Zusammenhang mit der Präzisierung des Kriteriums "Komplexität der Strukturen" in Art. 13 Abs. 2 Bst. h GwV-FINMA. Nicht alle Geschäftsbeziehungen mit Sitzgesellschaften stellen Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken dar. Das Kriterium "Komplexität der Strukturen" ist jedoch ein Indiz für das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken. Die Beurteilung, ob dieses Indiz im Einzelfall auf eine Geschäftsbeziehung zutrifft oder nicht, setzt voraus, dass Finanzintermediäre die Gründe für die Verwendung der Sitzgesellschaft kennen. Dementsprechend haben Finanzintermediäre, die Geschäftsbeziehungen führen, denen eine Sitzgesellschaft zugrunde liegt, die Gründe für die Verwendung der Sitzgesellschaft mittels risikobasierter Massnahmen abzuklären.

Die Abklärungspflicht in Art. 9b GwV-FINMA stellt keine Neuerung dar, sondern präzisiert geltendes Recht. Finanzintermediäre sind gemäss Art. 6 Abs.

¹⁷ Vgl. S. 93 FATF-Länderbericht Schweiz 2016

1 GwG schon heute verpflichtet, den Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren.

3.1.2.3 Aktualisierung der Kundeninformationen (Art. 9c GwV-FINMA)

Die Neuregelung in Art. 9c GwV-FINMA beinhaltet eine Pflicht zur regelmässigen und risikobasierten Aktualisierung der Kundeninformationen. Diese Anforderung resultiert aus der FATF-Empfehlung 10, wonach Finanzintermediäre sicherstellen sollen, dass "...documents, data or information collected under the CDD process is kept up-to-date and relevant, by undertaking reviews of existing records, particularly for higher risk categories of customers".¹⁸ Die periodische Aktualisierung soll es Finanzintermediären erleichtern, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken frühzeitig zu erkennen.

Die ereignisunabhängige Aktualisierung ist zu unterscheiden von der anlassbezogenen Aktualisierung, bei welcher Änderungen in den relevanten Umständen der Kunden Auslöser für die Aktualisierung der Kundeninformationen sind. Zur anlassbezogenen Aktualisierung finden sich in der geltenden GwV-FINMA verschiedene Bestimmungen (siehe insbesondere Art. 20, 17, 13 Abs. 6, 19 Abs. 1 Bst. b und 16 Abs. 2 GwV-FINMA sowie Art. 69 GwV-FINMA). Die meisten Finanzintermediäre verfügen dementsprechend über Standardprozesse, um die wesentlichen Kundeninformationen aktuell zu halten und anzupassen, wenn sie von einer Änderung massgeblicher Umstände des Kunden erfahren. Ausserdem führen sie in der Regel bei gewissen Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken, wie namentlich den Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen, periodische Reviews durch. Wie die FATF in ihrem Evaluationsbericht feststellt hat, erfolgt über die anlassbezogene Aktualisierung hinaus jedoch häufig keine ereignisunabhängige Aktualisierung. Sie hält dies für ungenügend und verlangt, dass Finanzintermediäre die Kundendokumentation bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen auch unabhängig vom Eintritt bestimmter Ereignisse regelmässig auf ihre Aktualität prüfen. Art. 9c GwV-FINMA verlangt

¹⁸ Criterion 10.7 Bst. b FATF Methodologie. Vgl. auch S. 91 f., 96 f., 179, 182 f., 202, 205 f. und 237 FATF-Länderbericht Schweiz 2016 ("The process of reviewing existing customers [...] is unsatisfactory overall. The failure to bring all [Hervorhebung hinzugefügt] bank customers portfolio into compliance with the current [Hervorhebung hinzugefügt] due diligence requirements weakens financial intermediaries' risk-based approach. [...] The supervisors should [...] provide guidelines to financial intermediaries on regular and ongoing reviews of existing customer profiles, since an event changing a customer's situation is not enough to trigger a review [Hervorhebung hinzugefügt]. [...] There are very diverse practices [...] for updating information about existing customers and, where appropriate, their change in risk level; overall the practices are not satisfactory. [...] Moreover, the absence of reviews of existing clients ("legacy assets") as new CDD requirements are introduced increases the risk [Hervorhebung im Original] that some customers classified as low risk actually have higher risk characteristics. [...] [There] is no general and explicit obligation for the financial intermediary to ensure that data obtained as part of due diligence remains current and relevant during the business relationship [Hervorhebung hinzugefügt]. Only in the event of doubt about the data concerning identification of the customer or the beneficial owner is it necessary to perform the procedure again. [...] [The] lack of a general and explicit obligation [...] to ensure that the data obtained as part of due diligences remains current and relevant is a significant deficiency [Hervorhebung hinzugefügt]. [...] The application of measures introduced by the LBA of 2014 on existing customers does not prioritise the riskiest customers.").

daher neu eine ereignisunabhängige Aktualisierung der Kundeninformationen.

Die Aktualisierung der Kundeninformationen gemäss Art. 9c GwV-FINMA hat auf risikoorientierter Basis zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Frequenz der Aktualisierung als auch für den Detaillierungsgrad der im Rahmen der Aktualisierung erneuerten Kundeninformationen. Ausgangspunkt für die Festlegung des Vorgehens für die Aktualisierung ist die periodische Analyse der Risiken in Zusammenhang mit der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen der Finanzintermediär ausgesetzt ist (siehe Art. 25 Abs. 2). Vorrangig sollen Finanzintermediäre die Kundeninformationen zu denjenigen Geschäftsbeziehungen aktualisieren, die die höchsten Risiken aufweisen. Es empfiehlt sich daher für Finanzintermediäre, ihre Geschäftsbeziehungen je nach Risiko, das diese gemäss der periodischen Risikoanalyse aufweisen, in unterschiedliche Risikogruppen einzuteilen und diese Risikogruppen entsprechend ihrem Risiko häufiger oder weniger häufig zu aktualisieren.

Die Häufigkeit der Aktualisierung ist in internen Weisungen zu regeln. Art. 26 Abs. 2 GwV-FINMA wurde entsprechend ergänzt.

Die Pflicht zur Aktualisierung der Kundeninformationen ist auf alle Geschäftsbeziehungen anwendbar, auch auf solche mit niedrigem oder normalem Risiko und auf solche, die bei Inkrafttreten der Bestimmung zur Aktualisierung der Kundeninformationen (Art. 9c GwV-FINMA) schon bestanden. Geschäftsbeziehungen, die ab Inkrafttreten von Art. 9c neu aufgenommen werden oder bei Inkrafttreten von Art. 9c GwV-FINMA schon bestanden sind ab Inkrafttreten von Art. 9c GwV-FINMA auf risikobasierter Grundlage sukzessive in die Aktualisierung miteinzubeziehen, sodass die Kundeninformationen bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen innert angemessener Frist aktualisiert sind (vgl. die Übergangsbestimmungen in Art. 78a GwV-FINMA).

Mit Kundeninformationen sind sämtliche von Finanzintermediären im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten nach der GwV-FINMA zu erhebenden Informationen und Dokumente zu einzelnen Geschäftsbeziehungen gemeint. Neben Dokumenten und Informationen zur Person der Vertragspartei (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Ort der Ansässigkeit etc.) und zu Herkunft und Ursprung der Vermögenswerte gehören dazu namentlich solche zu den wirtschaftlich berechtigten Personen und zum Status der in die Geschäftsbeziehung involvierten Parteien als politisch exponierte Personen. In jedem Fall müssen sämtliche für die jeweilige Geschäftsbeziehung relevanten Kundeninformationen aktualisiert werden.

Im Unterschied beispielsweise zur Herkunft und Ursprung der Vermögenswerte oder Status der in die Geschäftsbeziehung involvierten Parteien als politisch exponierte Personen werden die Personalien der Vertragspartei und wirtschaftlich Berechtigten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort etc.) üblicherweise mittels Einsichtnahme in die Identifikationsdokumente

der Vertragspartei bzw. Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftliche Berechtigung erhoben. Diese Personalien ändern in der Regel nicht. Wurden die Vertragsparteien und die wirtschaftlich berechtigten Personen bereits zu einem früheren Zeitpunkt entsprechend den heute geltenden Bestimmungen der GwV-FINMA identifiziert oder festgestellt, kann daher im Rahmen der Aktualisierung der Kundeninformationen auf eine neuerliche Identifizierung oder Feststellung verzichtet werden, solange die Voraussetzungen für eine erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (siehe Art. 69 GwV-FINMA und Art. 29/46 VSB 16) nicht erfüllt sind. Bereits vorhandene Dokumente zur Identifizierung der Vertragspartei und Formulare zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen müssen im Zuge der Aktualisierung der Kundeninformationen also in der Regel nicht erneuert werden. Beispielsweise wird von Finanzintermediären nicht erwartet, dass sie die Vertragsparteien erneut identifizieren, nur, weil das Dokument, das bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zur Identifizierung der Vertragspartei verwendet wurde, bei der regelmässigen Aktualisierung nicht mehr gültig ist. Bei Geschäftsbeziehungen, bei denen die Vertragspartei oder wirtschaftlich berechtigte Person bislang nicht oder nicht nach den heute geltenden Bestimmungen identifiziert oder festgestellt wurden, sind die Identifikation der Vertragspartei oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Rahmen der Aktualisierung der Kundeneinführung jedoch nachzuziehen.¹⁹ Dies betrifft insbesondere Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2016 schon bestanden und bei denen die Kontrollinhaberin oder der Kontrollinhaber noch nicht festgestellt worden sind. In solchen Fällen sind im Zuge der Aktualisierung der Kundeninformationen nach den Bestimmungen zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers schriftliche Erklärungen der Vertragspartei über die Kontrollinhaberin oder den Kontrollinhaber einzuholen und hat eine Verifizierung der als wirtschaftlich berechtigt festgestellten Personen zu erfolgen. Die Übergangsbestimmungen wurden entsprechend ergänzt (siehe Art. 78a GwV-FINMA). Dies stellt eine Einschränkung der Übergangsbestimmung von Art. 78 der bestehenden GwV-FINMA dar, wonach die Bestimmungen zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers auf Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2016 schon bestanden, nur anwendbar sind, wenn eine erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen erforderlich ist.

Für die Aktualisierung ist auf Informationen aus verlässlichen Quellen zurückzugreifen. Bei Geschäftsbeziehungen, bei denen seit der letzten Aktualisierung kein direkter Kundenkontakt stattfand, wird die Aktualisierung der Kundeninformationen ohne Kontaktnahme mit den Kunden kaum durchführbar sein. Es empfiehlt sich daher, nach Möglichkeit die Gelegenheit direkter

¹⁹ Vgl. diesbezüglich S. 91 und 237 FATF-Länderbericht Schweiz 2016 (*"The failure to bring all [Hervorhebung hinzugefügt] bank customer portfolios into compliance with current [Hervorhebung hinzugefügt] due diligence requirements weakens financial intermediaries' risk-based approach. [...] The application of measures introduced by the LBA of 2014 on existing customers does not prioritise the riskiest customers."*).

Kundenkontakte zur Aktualisierung der Kundeninformationen zu nutzen. Im Massenkundengeschäft kommt hierfür eine standardisierte Rückfrage bei Kunden in Frage, ob sich wesentliche Umstände des Kunden (Domizil, Einkommensverhältnisse usw.) seit der letzten Aktualisierung verändert haben. Diese kann beispielweise mittels e-Formular im Online Banking vorgenommen werden.

Die Pflicht zur erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Art. 5 GwG geht der Aktualisierungspflicht nach Art. 9c GwV-FINMA vor. Sind die Voraussetzungen nach Art. 5 GwG bzw. den entsprechenden Umsetzungsbestimmungen (vgl. z.B. Art. 69 GwV-FINMA) erfüllt, haben Finanzintermediäre die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person zu wiederholen, auch wenn die Frist zur periodischen Aktualisierung der betreffenden Geschäftsbeziehung noch nicht abgelaufen ist.

3.1.2.4 Angaben bei Zahlungsaufträgen (Art. 10 GwV-FINMA)

In Art. 10 Abs. 1^{bis} GwV-FINMA werden Finanzintermediäre der Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ausdrücklich verpflichtet sicherzustellen, dass sie ihre Pflicht zur Erfassung und Übermittlung der erforderlichen Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber sowie zur begünstigten Person einhalten. Diese Vorgabe resultiert aus der FATF-Empfehlung 16.²⁰ Der Zusatz bringt keine materielle Änderung mit sich. Die Vorgabe ist schon heute implizit im Begriff "angeben" in Art. 10 Abs. 1 GwV-FINMA mitenthalten. Der FATF ist die jetzige Regulierung jedoch diesbezüglich nicht genügend explizit.²¹

Bezüglich der Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber ist gemäss dem neuen Art. 10 Abs. 1^{bis} GwV-FINMA sowohl eine Richtigkeits- als auch eine Vollständigkeitsprüfung vorzunehmen. Für die Richtigkeitsprüfung haben Finanzintermediäre anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus verlässlicher Quelle vor Ausführung des Auftrags sicherzustellen,

²⁰ Recommendation 16, Interpretative Note, Rz 11: "The ordering financial institution should ensure that qualifying wire transfers contain required and accurate originator information, and required beneficiary information."

²¹ Vgl. S. 188, 190 und 237 FATF-Länderbericht Schweiz 2016: "For the FINMA financial intermediaries, there is no explicit obligation to verify the information concerning the originator [...]. The absence of a specific obligation for financial intermediaries to implement measures to control the quality of information contained in transfer orders constitutes a significant weakness in Switzerland's technical compliance for electronic transfers."; Siehe dazu auch S. 93 und 100 FATF-Länderbericht Schweiz 2016: "Supervisors should check that, when bank transfers are made, an independent verification is performed to ensure the data concerning the originator is correct and complete so as to ensure the operational risk is fully managed, particularly in establishments processing messages manually. [...] The financial institutions interviewed that are involved with wire transfers said that procedures were in place to ensure the originator information on the transfer order was correct. In most institutions, there is an automatic function for filling in the wire transfer message field reserved for the originator with the data in the information system. On this basis, the assessors are not convinced that an independent check is carried out to ensure the data on the originator is correct and complete, guaranteeing that the operational risk is fully managed. This reservation also applies to smaller establishments which process the messages manually."

dass die erfassten Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber zutreffend sind. Dies werden in aller Regel die Dokumente sein, die dem Finanzintermediär zur Identifizierung der auftraggebenden Vertragspartei gedient haben. Für die Vollständigkeitsprüfung haben die Finanzintermediäre zu überprüfen, ob die erforderlichen Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber und zur begünstigten Person in den dafür vorgesehenen Feldern im zur Ausführung von Zahlungsaufträgen verwendeten Zahlungssystem erfasst wurden. Bei den meisten Finanzintermediären erfolgt die Übernahme der Kundeninformationen von den Kundeninformationsmanagementsystemen ins Swift-/Sic-Zahlungssystem informatikgestützt. In diesen Fällen genügen die Kontrollen der zur Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs verwendeten IT-Systeme durch die externe Prüfgesellschaft oder die Kontrollfunktionen der Finanzintermediäre, da die Finanzintermediäre die Informationen in den Kundendatenbanken anlässlich der Identifizierung der auftraggebenden Vertragspartei bereits verifiziert haben. Bei Finanzintermediären, welche die erforderlichen Angaben manuell im Zahlungssystem erfassen, braucht es vor Ausführung des Auftrags eine Kontrolle nach dem 4-Augen-Prinzip um sicherzustellen, dass die Angaben zum Auftrag korrekt und vollständig erfasst wurden.

Bei den Angaben zur begünstigten Person wird vom Finanzintermediär der Auftraggeberin oder des Auftraggebers keine Richtigkeitsprüfung verlangt; es genügt eine Vollständigkeitsprüfung. Die begünstigten Personen sind in der Regel keine Kunden des Finanzintermediärs, und er kann daher schwerlich prüfen, ob die Angaben zur begünstigten Person zutreffend sind. Die Vollständigkeitsprüfung verlangt eine systematische Prüfung, ob alle Felder zur begünstigten Person ausgefüllt sind. Dies kann informatikgestützt oder manuell nach dem 4-Augen-Prinzip erfolgen.

3.1.2.5 Vereinfachte Sorgfaltspflichten für Herausgeberinnen und Herausgeber von Zahlungsmitteln (Art. 12 GwV-FINMA)

Nach Ansicht der FATF trägt die Möglichkeit des Verzichts auf eine Echtheitsbestätigung in Art. 12 Abs. 2 GwV-FINMA dem Betrugs- und Fälschungsrisiko bei der Identifikation der Kunden zu wenig Rechnung.²² Neu werden Herausgeberinnen und Herausgeber von Zahlungsmitteln in Art. 12 Abs. 2^{bis} GwV-FINMA daher verpflichtet, die Identifizierungsdokumente auf Verwendung eines falschen (d.h. Ausweis einer Drittperson) oder gefälschten Ausweises zu überprüfen, wenn sie von der Möglichkeit zum Verzicht auf die Einholung einer Echtheitsbestätigung Gebrauch machen. Hierzu haben Herausgeberinnen und Herausgeber von Zahlungsmitteln Massnahmen zu ergreifen, die es ihnen erlauben, allfällige Betrugs- und Fälschungsrisiken

²² Vgl. S. 155 und 182 FATF-Länderbericht Schweiz 2016 ("with regard to the exemption to provide certification of authenticity for copies of identity documents (Art. 12 para. 2 OBA-FINMA [...]), the conditions appear insufficient given they concern relationships concluded by correspondence and they do not require a delegation agreement with an authorised bank in Switzerland. There is a component of documentary fraud in this type of financial service").

zu erkennen. Beispielsweise können eine visuelle Kontrolle der Ausweiskopien und Vergleich der Angaben der Vertragspartei mit den Angaben auf dem Ausweis dazu gehören. Ebenfalls ist zu prüfen, ob das Erscheinungsbild ausländischer Ausweise demjenigen von offiziellen Ausweisen entspricht.

Weist die Kopie eines Identifizierungsdokumentes Hinweise auf Verwendung eines falschen oder gefälschten Ausweises auf, haben sich Finanzintermediäre die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen zu lassen. Eine eigentliche Neuerung ist mit diesem Zusatz nicht verbunden: Gemäss Ziff. 2.2 Anhang zur GwV-FINMA lösen Kundinnen und Kunden, die oder der dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilen, schon heute zusätzliche Abklärungspflichten aus. Erhärten sich die Anhaltspunkte für Geldwäscherei zu einem begründeten Verdacht im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG und bricht der Finanzintermediär die Verhandlungen zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung deswegen ab, muss er der Meldestelle für Geldwäscherei gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG zudem unverzüglich Meldung erstatten.

3.1.3 Besondere Sorgfaltspflichten (5. Kapitel)

3.1.3.1 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (Art. 13 GwV-FINMA)

3.1.3.1.1 Bezug zu «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Ländern (Abs. 2 Bst. a, b und g, Abs. 3 Bst. d und Abs. 5)

Aufgrund der Kritiken der FATF in ihrem Evaluationsbericht betreffend Empfehlung 19²³ präzisiert Art. 13 Abs. 2 Bst. a GwV-FINMA neu explizit "...namentlich bei Ansässigkeit in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land". Welche dies sind, legt die FATF dreimal jährlich in zwei Typen von Mitteilungen fest, im Dokument *Statement "Improving Global AML/CFT Compliance: On-going Process"* und im sog. *FATF Public Statement*. Im *Statement "Improving Global AML/CFT Compliance: On-going Process"* bezeichnet die FATF Länder und Territorien mit strategischen Schwächen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben ("*countries or jurisdictions with strategic weaknesses in their AML/CFT measures but that have provided a high-level commitment to an action plan developed with the FATF*").²⁴ Aktuell sind dies sieben Jurisdiktionen: Bosnien und Herzegowina, Äthiopien, Irak, Syrien, Uganda,

²³ Vgl. S. 193 f. und 238 FATF-Länderbericht Schweiz 2016 ("*Provisions applicable for taking account of higher-risk countries are inadequate, particularly as regards the systematic application of enhanced measures to transactions with links to these countries*").

²⁴ Vgl. www.fatf-gafi.org/countries/#high-risk; [www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc\(fatf_releasedate\)](http://www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc(fatf_releasedate))

Vanuatu und Jemen.²⁵ Im *FATF Public Statement* bezeichnet die FATF Länder und Territorien mit schweren strategischen Mängeln, für welche zum Ergreifen von Gegenmassnahmen aufruft ("*countries or jurisdictions with such serious strategic deficiencies that the FATF calls on its members and non-members to apply counter-measures*"), und Länder und Territorien, für welche sie zur Anwendung erhöhter Sorgfaltsmassnahmen aufruft ("*countries or jurisdictions for which the FATF calls on its members to apply enhanced due diligence measures proportionate to the risks arising from the deficiencies associated with the country*").²⁶ Zur Zeit sind dies Nordkorea und Iran.²⁷ Geschäftsbeziehungen mit Personen aus Ländern und Territorien, bei welchen die FATF mittels *Public Statement* zur Ergreifung von Gegenmassnahmen oder erhöhten Sorgfaltsmassnahmen aufruft, sind neu zwingend als solche mit erhöhten Risiken zu behandeln (vgl. Art. 13 Abs. 3 Bst. d und Abs. 5 GwV-FINMA).

Der Zusatz in Art. 13 Abs. 2 Bst. a GwV-FINMA bringt keine materielle Änderung mit sich. Regelmässige Zahlungen von oder aus «High Risk» oder nicht kooperativen Ländern bilden schon heute einen allgemeinen Anhaltspunkt für besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei (siehe Ziff. 2.1 Anhang zur GwV-FINMA). Entsprechend werden auch Art. 13 Abs. 2 Bst. b und g angepasst sowie ein neuer Art. 14 Abs. 2 Bst. d GwV-FINMA eingefügt. Diese neue Bestimmung bildet, für Transaktionen, das Pendant zum auf Geschäftsbeziehungen anwendbaren Art. 13 Abs. 2 Bst. g GwV-FINMA. Zu beachten ist, dass sich die von Finanzintermediären angewandte High Risk Länder Liste nicht auf die von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Länder beschränken, sondern auch andere Quellen (wie z.B. Transparency International Index) berücksichtigen soll.

Die Erweiterung in Art. 13 Abs. 3 Bst. d und Abs. 5 GwV-FINMA ist neu. In Zusammenhang mit Sanktionen und Embargos wenden Finanzintermediäre bei Geschäftsbeziehungen und Zahlungen zu Ländern, bei denen die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft, jedoch schon heute regelmässig besondere Sorgfalt an.

Bezüge zu Ländern, die auf internationaler Ebene als solche mit erhöhten Risiken betrachtet werden, können sich nicht nur aus Sitz, Wohnsitz oder Nationalität der Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten ergeben, sondern ebenso aus dem Ort der Geschäftstätigkeit beziehungsweise Ländern, in denen die Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten ihre Vermögenswerte erwirtschaften (siehe Art. 13 Abs. 2 Bst. b GwV-FINMA). Finanzintermediäre

²⁵ Vgl. www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/documents/fatf-compliance-june-2017.html

²⁶ Vgl. www.fatf-gafi.org/countries/#high-risk; www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc|fatf_releasedate

²⁷ Vgl. www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/documents/public-statement-june-2017.htm

haben dies bei der Festlegung der Kriterien für die Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken gebührend zu berücksichtigen.²⁸

3.1.3.1.2 Zwischenschaltung anderer Dienstleister (Abs. 2 Bst. c^{bis})

Die FATF hat bei ihrer Evaluation festgestellt, dass Finanzintermediäre mit Vertriebskanälen verbundene Risiken wie insbesondere das Risiko, das mit der Zwischenschaltung von anderen Finanzintermediären zwischen den Finanzintermediär und den Kunden verbunden ist, teilweise zu wenig berücksichtigen.²⁹ Art. 13 Abs. 2 Bst. c GwV-FINMA wird daher ergänzt um eine neue Bestimmung, wonach die Vermittlung oder Betreuung von Geschäftsbeziehungen durch einen anderen Dienstleister ein Indiz für ein erhöhtes Risiko darstellt. Mit Dienstleistern sind sämtliche Personen gemeint, welche Finanzintermediären gewerbmässig Endkunden vermitteln sowie andere Finanzintermediäre, welche die Endkunden der Finanzintermediäre betreuen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Finanzintermediär Vermögenswerte hält, die von einem externen Vermögensverwalter betreut werden. Als zwischengeschaltete Dienstleister kommen aber namentlich auch Anwälte, Treuhänder oder Introducing Brokers in Frage. Der Grund für das potentiell erhöhte Risiko liegt darin, dass der Finanzintermediär in solchen Konstellationen häufig keinen oder nur eingeschränkten Kontakt mit den Endkunden hat und für die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung weitgehend von den Angaben des zwischengeschalteten Finanzintermediärs abhängig ist. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Endkunde Vertragspartei der Finanzintermediäre ist und die zwischengeschalteten anderen Dienstleister die Kundenvermögen beim Finanzintermediär über eine Vollmacht verwalten.

3.1.3.1.3 Komplexität der Strukturen (Abs. 2 Bst. h)

Gemäss der FATF *Guidance on the Risk-Based Approach to Combating Money Laundering and Terrorist Financing – High Level Principles and Procedures* von Juni 2007 sind Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken auch solche, in denen die Struktur oder die Natur des Gebildes es erschweren, die tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten festzustellen ("Customers where the structure or nature of the entity or relationship makes it difficult to identify the true owner or controlling interests.").³⁰ Dementsprechend ist

²⁸ Vgl. S. 92, 94 f., 100, 199 f. und 238 FATF-Länderbericht Schweiz 2016 ("*methodology used to classify higher-risk countries sometimes seems perfunctory, and substantial links between a customer and a country that is not their country of nationality or residence do not always feature in the indicators used*"; "*consequences of a customer being linked with [a higher risk country] not always correctly applied*").

²⁹ Vgl. S. 92 und 94 f. FATF-Länderbericht Schweiz 2016 ("*distribution channel criterion, and particularly the inherent risk posed by asset managers supplying business, was not taken into account*").

³⁰ Vgl. Ziff. 3.6 FATF *Guidance on the Risk-Based Approach to Combating Money Laundering and Terrorist Financing – High Level Principles and Procedures* von Juni 2007; Ziff. 4.5.1 FINMA Erläuterungsbericht Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) vom 8. Juni 2010.

nach Art. 13 Abs. 2 Bst. h GwV-FINMA die Komplexität der Strukturen, insbesondere durch die Verwendung von Sitzgesellschaften, seit 2011 ein mögliches Indiz für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.

Mit "komplexen" Strukturen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Bst. h GwV-FINMA sind vor allem "intransparente" Kundenbeziehungen gemeint. Die Errichtung von Stiftungen, Sitzgesellschaften und Trusts mit Domizil in Offshore-Zentren sowie deren Kontoführung sind besonders geeignet, die Nachvollziehbarkeit der Herkunft von Vermögenswerten zu verschleiern. Die Gründe sind darin zu finden, dass die wirtschaftlich berechnete Person an den Vermögenswerten nicht gegen aussen aufzutreten hat, die Errichtung meist unkompliziert, auf der ganzen Welt und vorzugsweise in Offshore-Domizilen vorgenommen werden kann und durch die Gründung von mehreren Gesellschaften die schnelle und unkomplizierte Verschiebung auch von grossen Vermögenssummen über die Landesgrenzen hinweg möglich ist.³¹ Dieses Risiko ist seit Jahren bekannt und hat sich in jüngster Vergangenheit in verschiedenen Geldwäschereifällen auch realisiert. Die FATF erwähnt in ihrem Evaluationsbericht, dass Schweizer Banken Kunden ablehnen würden, wenn ihnen der Grund für die gewählte Struktur nicht nachvollziehbar erscheine. Allerdings habe keines der befragten Institute Typologien von Strukturen nennen können, die es üblicherweise ablehne.³² Vor diesem Hintergrund konkretisiert Art. 13 Abs. 2 Bst. h GwV-FINMA nun, unter welchen Voraussetzungen Strukturen typischerweise als komplex beziehungsweise intransparent einzustufen sind und zusätzliche Abklärungen im Sinne von Art. 15 f. GwV-FINMA benötigen.

Der Begriff der Struktur ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff der Sitzgesellschaft. Mit "Struktur" ist das gesamte Gebilde zu verstehen, von dem die Vertragspartei Teil ist, also beispielsweise die Verschachtelung zahlreicher Gesellschaften. Nicht jede Verwendung einer Sitzgesellschaft führt dazu, dass der Geschäftsbeziehung eine komplexe bzw. intransparente Struktur zugrunde liegt. Eine komplexe bzw. intransparente Struktur ergibt sich aber in der Regel bei Verwendung von mehreren Sitzgesellschaften oder bei Verwendung einer Sitzgesellschaft nur in Kombination mit einer oder mehreren operativ tätigen Gesellschaften. Komplexe bzw. intransparente Strukturen liegen sodann regelmässig bei Verwendung von Sitzgesellschaften mit treuhänderisch eingesetzten Aktionären (*nominee shareholders*) oder einem Bezug zu Offshore-Zentren, das heisst Länder mit intransparenten Jurisdiktionen, vor. Ein treuhänderisches Halten von Aktien kann namentlich auch bei Sitzgesellschaften mit Inhaberaktien vorkommen. Ein Bezug zu einer intransparenten Jurisdiktion kann insbesondere bestehen bei Sitzgesellschaften in einem Land, welches für diese keinen automatischen Informationsaustausch mit den Ländern der wirtschaftlich Berechtigten vorsieht oder die in

³¹ Vgl. Ziff. 2.1.12 FINMA Erläuterungsbericht zur Totalrevision der GwV-FINMA vom 11. Februar 2015

³² Vgl. S. 92 und 97 FATF-Länderbericht Schweiz 2016 ("*not provided typologies of cases where the financial institutions would reject a relationship or conversely any explanation of the structures that would have a particular purpose in view of the customer's profile*").

einem Land ansässig sind, welches über keine der FATF-Empfehlungen 24 und 25 entsprechende Massnahmen zur Herstellung von Transparenz über die wirtschaftliche Berechtigung verfügt.

Zentral ist auch die Nachvollziehbarkeit der Gründe für die Verwendung einer Sitzgesellschaft (vgl. Art. 9b GwV-FINMA). Ergeben die Abklärungen des Finanzintermediärs zu den Gründen für die Verwendung von Sitzgesellschaften im Sinne von Art. 9b GwV-FINMA, dass zusätzliche Abklärungen nötig sind, ist von einer komplexen Struktur auszugehen. Ob wirtschaftliche Hintergründe für die Verwendung der Struktur vorliegen, ist für Finanzintermediäre häufig dann nicht offensichtlich nachvollziehbar, wenn die Struktur ohne Beteiligung der Finanzintermediäre errichtet wurde. Verfügt ein Finanzintermediär über grosse Erfahrung in Bezug auf eine bestimmte Form der Strukturierung oder handelt es sich um lange bestehende Kundenbeziehungen mit häufigen Kundenkontakten, vermag der Finanzintermediär die Hintergründe demgegenüber in der Regel eher nachzuvollziehen.

Häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti (auch bzw. insbesondere derselben wirtschaftlich berechtigten Person) stellen einen Anhaltspunkt für Geldwäscherei dar (siehe Ziff. 3.2.4 Anhang zur GwV-FINMA). Bei der Beurteilung der Komplexität der Strukturen ist daher auch zu berücksichtigen, ob die Struktur primär dem Halten von Vermögenswerten oder der Vermögensverschiebung dient. Strukturen, deren Zweck in der Vermögensanlage bestehen, stellen im Vergleich zu Strukturen, über die häufig Vermögenswerte verschoben werden (z.B. mittels Durchlauftransaktionen), ein geringeres Geldwäschereirisiko dar. Daher wird in Abs. 2 Bst. h neu ausdrücklich statuiert, dass Sitzgesellschaften, die der kurzfristigen Vermögensplatzierung dienen, typischerweise das Kriterium "Komplexität der Strukturen" erfüllen.

3.1.3.1.4 Häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken (Abs. 2 Bst. i)

In Art. 13 Abs. 2 Bst. i GwV-FINMA wird als neues Indiz für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken die Durchführung häufiger Transaktionen mit erhöhten Risiken aufgenommen. Wenn Finanzintermediäre für eine Vertragspartei wiederholt Transaktionen mit erhöhten Risiken wie namentlich Durchlauftransaktionen abwickeln, kann dies ein Hinweis darauf sein, dass die Geschäftsbeziehung ebenfalls mit erhöhten Risiken verbunden ist und entsprechend zu kennzeichnen und überwachen ist (siehe Art. 13 Abs. 6 und 19 Abs. 1 Bst. b GwV-FINMA).

3.1.3.1.5 Vorgehen bei der Entwicklung der Risikokriterien (Abs. 2^{bis})

Beim Kriterienkatalog in Art. 13 Abs. 2 GwV-FINMA handelt es sich um exemplarische Indizien, die je nach Geschäftsaktivität der Finanzintermediäre zum Tragen kommen. Ausgangspunkt für die Festlegung der Risikokriterien ist die Analyse zu den Risiken in Zusammenhang mit Geldwäscherei

und Terrorismusfinanzierung, denen der Finanzintermediär ausgesetzt ist.³³ Einzelheiten zu dieser Risikoanalyse sind in Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA geregelt.

Aufgrund entsprechender Beanstandungen der FATF im Bereich der Wirksamkeit des Schweizer Dispositivs zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung³⁴ und Erkenntnissen der FINMA im Rahmen ihrer Aufsichts- und Enforcementtätigkeit werden Finanzintermediäre in Art. 13 Abs. 2^{bis} GwV-FINMA neu explizit dazu angehalten, bei der Festlegung der Kriterien, die sie für die Kategorisierung ihrer Geschäftsbeziehungen verwenden, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Geldwäschereirisiken besser zu berücksichtigen. Nach Art. 13 Abs. 2^{bis} GwV-FINMA muss jeder Finanzintermediär aufgrund der Analyse seiner Risiken und der Struktur seiner Geschäftsbeziehungen gemäss Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA (bzw. im Falle von Art. 75 GwV-FINMA gemäss der in Art. 6 GwG implizierter Risikoanalyse) für jedes der in Art. 13 Abs. 2 GwV-FINMA aufgeführten Kriterien festhalten, ob es für seine Geschäftstätigkeit relevant ist oder nicht. Diejenigen Kriterien, die für seine Geschäftstätigkeit relevant sind, hat der Finanzintermediär für die Risikokategorisierung seiner Geschäftsbeziehungen zwingend anzuwenden, d.h. in seinen internen Weisungen zu konkretisieren und bei der Kategorisierung der neuen Kunden auch tatsächlich zu berücksichtigen. Dabei gilt grundsätzlich jedes Kriterium, das eine bedeutende Anzahl von Geschäftsbeziehungen des Finanzintermediärs betrifft, als relevant. Wendet der Finanzintermediär ein Kriterium, das eine bedeutende Anzahl seiner Geschäftsbeziehungen betrifft, nicht an, hat er dies zu begründen. Gewisse Risikokriterien, wie namentlich der Bezug zu Ländern, die auf internationaler Ebene als mit erhöhten Risiken verbunden gelten, betreffen regelmässig eine grosse Anzahl von Geschäftsbeziehungen. Damit ein angemessenes Verhältnis zwischen Geschäftsbeziehungen mit normalen Risiken und solchen mit erhöhten Risiken gewahrt werden kann, wird nicht erwartet, dass Finanzintermediäre jede Geschäftsbeziehung, die ein Risikokriterium aufweist, das eine bedeutende Anzahl ihrer Geschäftsbeziehungen betrifft, für sich allein genommen als Kriterium für die Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken verwenden. Je nach den Umständen kann es der Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs angemessen sein, wenn der Finanzintermediär – analog zur Regelung bei den inländischen politisch exponierten Personen (siehe Art. 13 Abs. 4 Bst. a GwV-FINMA) – ein Risikokriterium, das eine bedeutende Anzahl von Geschäftsbeziehungen betrifft, in Kombination mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien anwendet.

³³ Vgl. Ziff. 2.1.12 FINMA Erläuterungsbericht zur Totalrevision der GwV-FINMA vom 11. Februar 2015

³⁴ Vgl. S. 92, 94 f., 100 und 104 FATF-Länderbericht Schweiz 2016 ("To ensure appropriate risk mitigation measures are taken, supervisors should require financial intermediaries to strengthen the risk criteria they apply to their customers, taking account of the specific nature of different customer categories and particularly the distribution channel used, the nature of links with higher risk countries, and the underlying risks of the customer's sector of activity. They should also require that in high-risk sectors (e.g. private banking), financial intermediaries with a large number of customers use a sufficiently detailed series of risk categories for appropriate measures to be applied to all customers.").

Sind neben den in Abs. 2 aufgeführten Indizien aufgrund der Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs weitere Kriterien für die Risikokategorisierung seiner Geschäftsbeziehungen relevant, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen. Finanzintermediäre müssen in jedem Fall das Ergebnis ihrer Analyse dokumentieren. Die Nachvollziehbarkeit der Analyse ist vom Prüfer zu prüfen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Umsetzung dieser Bestimmung bei gewissen Finanzintermediären zu einer Erhöhung der Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken führen könnte. Damit Finanzintermediäre mit einer hohen Anzahl von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken im Vergleich zu den Geschäftsbeziehungen mit normalen Risiken eine wirksame Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sicherstellen können (siehe Art. 19 Abs. 1 Bst. b GwV-FINMA), müssen sie unter Umständen mehr als zwei Risikokategorien von Geschäftsbeziehungen vorsehen.³⁵

3.1.3.2 Transaktionen mit erhöhten Risiken (Art. 14 GwV-FINMA)

Aufgrund von Kritiken der FATF betreffend Empfehlung 19³⁶ wird der Beispielkatalog der Indizien für Transaktionen mit erhöhten Risiken ergänzt um das Risiko, das mit häufigen Zahlungen von und in Länder einhergeht, die von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet werden (Art. 14 Abs. 2 Bst. d GwV-FINMA). Entsprechend Art. 13 Abs. 3 Bst. b GwV-FINMA gelten zudem Transaktionen, deren Auftraggeber oder Empfänger in einem von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land ansässig sind, bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft, oder die über ein Finanzinstitut mit Sitz in einem solchen Land getätigt werden, gemäss Art. 14 Abs. 3 Bst. b GwV-FINMA neu immer als solche mit erhöhten Risiken.

Auf einen weiteren Ausbau des Beispielkatalogs wurde verzichtet. Es sei jedoch erwähnt, dass statische Schwellenwerte bei den Zu- und Abflüssen von Vermögenswerten analog der 100 000 Franken für das physische Einbringen von Vermögenswerten am Anfang der Geschäftsbeziehung als Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken während der Geschäftsbeziehung je nach Geschäftsaktivitäten der Finanzintermediäre nicht zielführend sind und stattdessen dynamische Schwellenwerte entsprechend dem bisherigen Transaktionsverhalten der Kunden oder dem in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsverhalten erforderlich sein können.

³⁵ Vgl. S. 92 und 95 FATF-Länderbericht Schweiz 2016

³⁶ Vgl. S. 193 f., 199 f. und 238 FATF-Länderbericht Schweiz 2016 ("*Provisions applicable for taking account of higher-risk countries are inadequate, particularly as regards the systematic application of enhanced measures to transactions with links to these countries*").

3.1.3.3 Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen (Art. 17 GwV-FINMA)

In der französischen Version der Geldwäschereiverordnung der FINMA wird "unverzüglich" fälschlicherweise mit "*le plus rapidement possible*" übersetzt. Diese Übersetzung wird nun in "*immédiatement*" korrigiert.

Ebenfalls fehlt in der französischen und der italienischen Version der zweite Teil des Satzes, der nun ergänzt wird. Es handelt sich hierbei um sprachliche Korrekturen ohne materielle Auswirkungen.

3.1.3.4 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen (Art. 20 Abs. 4 GwV-FINMA)

Banken und Effektenhändler ohne informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem müssen heute gemäss Art. 20 Abs. 4 GwV-FINMA ihre Transaktionsüberwachung jährlich einer Prüfung mit der Prüftiefe "Prüfung" unterziehen. Dies greift in die Regelung des FINMA-Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“ ein, das Banken und Effektenhändlern die Standardprüfstrategie und Ausnahmen hiervon für den Bereich Geldwäschereivorschriften vorgibt.³⁷ Diese Vorgabe wird daher gestrichen. Für Finanzintermediäre, die auf ein informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem verzichten, stellt die Streichung keine materielle Änderung dar, da eine identische Prüftiefe und -frequenz in der Standardprüfstrategie (Anhang zum FINMA-RS 13/3) vorgesehen ist.

3.1.4 Organisatorische Massnahmen (7. Kapitel)

Im Bereich der Wirksamkeit hat die FATF im Evaluationsbericht die teilweise übermässige Einflussnahme ertragsorientierter Einheiten auf den Entscheid über die Meldung oder Nichtmeldung von Verdachtsfällen kritisiert.³⁸ In Art. 25a GwV-FINMA wird daher neu verlangt, dass nur Mitglieder der obersten Geschäftsleitung und/oder Personen mit kontrollierenden (nicht ertragsorientierten) Funktionen die Entscheidung über die Ausübung der Meldepflicht nach Artikel 9 GwG beziehungsweise des Melderechts nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB treffen. Dadurch sollen Interessenkonflikte beim Entscheid über die Meldung oder Nichtmeldung vermieden werden, wie sie sich beispielsweise ergeben können, wenn Mitglieder der Geschäftsleitung selber meldepflichtige Kundenbeziehungen betreuen. Die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei ist gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. g GwV-FINMA weiterhin in internen Weisungen zu regeln, die durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden sind.

³⁷ Vgl. insbes. Rz 29, 86-91 und 100

³⁸ Vgl. S. 102 FATF-Länderbericht 2016 ("*Where responsibility for submitting a report to MROS lies with a collegial body, this body should make decisions in complete independence.*").

3.1.5 Weiterführung der Geschäftsbeziehung und Meldewesen (9. Kapitel)

3.1.5.1 Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht (Art. 31 GwV-FINMA)

Art. 31 Abs. 1 und 3 GwV-FINMA werden vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zum Meldewesen aufgehoben. Demnach wird ein Verdacht, wonach die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten, im Sinne von Art. 9 GwG begründet, wenn ein entsprechender Anfangsverdacht durch Abklärungen nach Art. 6 GwG nicht ausgeräumt werden kann.³⁹ Die FINMA richtet sich in ihrer Tätigkeit nach dieser Rechtsprechung.

3.1.5.2 Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 32 GwV-FINMA)

In Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA wird klargestellt, dass Finanzintermediäre Geschäftsbeziehungen beenden dürfen, wenn die Initiative dafür ausschliesslich vom Kunden und nicht vom Finanzintermediär ausgeht, auch wenn die Voraussetzungen für eine Meldepflicht erfüllt sind oder der Finanzintermediär das Melderecht in Anspruch genommen hat. Diese Präzisierung drängt sich auf, weil Adressaten der GwV-FINMA Finanzintermediäre und nicht deren Kunden sind. Sie führt aber angesichts von Art. 9a GwG zu keiner materiellen Änderung.

3.2 Besondere Bestimmungen für Banken und Effekthändler (2. Titel)

In Art. 37 Abs. 4 GwV-FINMA werden Finanzintermediäre, die für eine ausländische Bank Korrespondenzbankgeschäfte abwickeln, ausdrücklich verpflichtet sicherzustellen, dass die erhaltenen Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber und zur begünstigten Person vollständig sind. Dies setzt voraus, dass sie über Massnahmen verfügen, um Zahlungsaufträge mit unvollständigen Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber oder zur begünstigten Person zu erkennen. Diese Vorgabe resultiert aus der FATF-Empfehlung 16.⁴⁰ Der Zusatz bringt keine materielle Änderung mit sich. Die Vorgabe ist schon heute implizit im Begriff "weiterleiten" in Art. 37 Abs. 4 GwV-FINMA mitenthalten. Der FATF ist die jetzige Regulierung jedoch diesbezüglich nicht genügend explizit. Sie bemängelt insbesondere, dass die Finanzintermediäre nicht verpflichtet seien, angemessene Massnahmen zu treffen um einzelne Zahlungsaufträge zu erkennen, bei denen erforderliche Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber oder zur

³⁹ Entscheidung des Bundesstrafgerichts SK.2014.14 vom 18. März 2015, Erwägung 4.5.1, vom Bundesgericht bestätigt in BGer 6B_305/2015 vom 24. Mai 2016; siehe auch Jahresbericht MROS 2016, Kapitel 4.1.2.

⁴⁰ Vgl. Recommendation 16, Interpretative Note, Rz 17 ("An intermediary financial institution should take reasonable measures to identify cross-border wire transfers that lack required originator information or required beneficiary information [...]").

begünstigten Person fehlen.⁴¹ Die Erläuterungen zur Vollständigkeitsprüfung gemäss Art. 10 Abs. 1^{bis} GwV-FINMA (vgl. Ziff. 3.1.2.4) gelten entsprechend.

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bei Beziehungen zu ausländischen Banken, für die Korrespondenzbankgeschäfte abgewickelt werden, ist seit längerer Zeit ein international breit diskutiertes Thema. Finanzintermediäre haben sog. *de-risking*-Massnahmen eingeführt, mit denen besonders risikobehaftete Geschäftsbeziehungen vermieden werden. Dies hat zu einem Rückgang des Korrespondenzbankgeschäfts geführt.⁴² Eine durch die FATF im Jahr 2015 durchgeführte Umfrage hat ergeben⁴³, dass die Einführung von *de-risking* Massnahmen auf unterschiedlichen Gründen beruht. Genannt werden namentlich die Rentabilität, die Reputations- und Haftungsrisiken, die Abnahme des Risikoappetits, hohe Geldbussen bei Verfehlungen in gewissen Jurisdiktionen und die Kosten im Zusammenhang mit *Due Diligence*-Massnahmen. Das *Financial Stability Board* (FSB) verfolgt diese Entwicklung und hat 2017 einen Stammdatenbericht zu den Korrespondenzbankbeziehungen publiziert.⁴⁴

Gemäss der FATF *Guidance on correspondent banking services* vom Oktober 2016⁴⁵, besteht bei zunehmenden *de-risking*-Massnahmen durch die Finanzintermediäre das Risiko, dass Transaktionen über schwächer regulierte oder überhaupt nicht überwachte Kanäle abgewickelt werden. Dies wiederum führt zu intransparenten Finanzströmen und letztendlich zur Ausgrenzung von Finanzintermediären (*financial exclusion*). Eine zu weitgehende Einschränkung der Aufnahme oder Aufrechterhaltung von Korrespondenzbankbeziehungen durch Bankinstitute kann die Intransparenz der Finanzmärkte fördern und somit das Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko erhöhen.

Um die Rechtsicherheit für die zwischengeschalteten Banken zu erhöhen, haben die FATF und der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die internationalen Standards zu Sorgfaltspflichten im Bereich *Correspondent Banking*, insbesondere zu den Empfehlungen 13 und 16 der FATF, konkretisiert. Es finden sich im Annex "Correspondent banking" der Richtlinien "*Sound management of risks related to money laundering and financing of terrorism*" des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Februar 2016⁴⁶ und in der

⁴¹ Vgl. S. 198 FATF-Länderbericht Schweiz 2016: "there is no requirement for reasonable measures to identify the isolated incomplete electronic transfers, lacking the data of the originator and the beneficiary". Vgl. auch S. 190 und 237 FATF-Länderbericht Schweiz 2016: "The absence of a specific obligation for financial intermediaries to implement measures to control the quality of information contained in transfer orders constitutes a significant weakness in Switzerland's technical compliance for electronic transfers. [...] Taking reasonable measures is not imposed to identify the isolated incomplete wire transfers lacking originator or beneficiary's information. [...]".

⁴² FSB action plan to assess and address the decline in correspondent banking: Progress report to G20 Summit of July 2017, www.fsb.org/wp-content/uploads/P040717-3.pdf

⁴³ Vgl. § 2, FATF-Guidance on correspondent banking services, von Oktober 2016, www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/Guidance-Correspondent-Banking-Services.pdf

⁴⁴ www.fsb.org/wp-content/uploads/P040717-4.pdf

⁴⁵ Vgl. S. 4, § 1, FATF-Guidance on correspondent banking services von Oktober 2013.

⁴⁶ www.bis.org/bcbis/publ/d405.htm

erwähnten "*FATF-Guidance on correspondent banking services*" vom Oktober 2016 neue Erläuterungen zu den Sorgfaltspflichten von zwischengeschalteten Banken.⁴⁷

Diese Richtlinien stellen klar, dass die zwischengeschalteten Banken ihre Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der auftraggebenden bzw. empfangenden Bank erfüllen, d.h. grundsätzlich nicht direkt in Bezug auf deren Kunden.⁴⁸ Zudem sind zwar bei Korrespondenzbankbeziehungen mit ausländischen Banken erhöhte Sorgfaltspflichten einzuhalten, doch ist je nach Risikoausrichtung des Korrespondenzbankgeschäftes eine differenzierte Risikobetrachtung möglich. Bestimmte Dienstleistungen ausserhalb des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs können als weniger risikobehaftet gelten. Sodann finden sich in den Richtlinien des Basler Ausschusses und der FATF Listen mit Risikokriterien und Angaben im Zusammenhang mit den auszuführenden Abklärungen der Kundenbanken sowie in Bezug auf die Entscheidung des obersten Geschäftsführungsorgans bei der Aufnahme bzw. der Weiterführung von Korrespondenzbankbeziehungen. Darüber hinaus äussern sich die Publikationen zu den Abklärungen, welche bei verschachtelten Korrespondenzbankbeziehungen (*nested correspondents*) getätigt werden müssen. Ferner enthalten sie Angaben im Zusammenhang mit der Überwachung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, Ausführungen zur Überprüfung der Datensätze bei Überweisungen sowie die zu ergreifenden Massnahmen für den Fall von Fehlangaben.⁴⁹

Die FINMA begrüsst die Präzisierungen im Zusammenhang mit den Korrespondenzbankbeziehungen in den Richtlinien des Basler Ausschusses und der FATF, sieht jedoch für die GwV-FINMA keinen weiteren Regulierungsbedarf. Art. 13 Abs. 3 Bst. b GwV-FINMA klassifiziert Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Banken, für welche Finanzintermediäre Korrespondenzbankgeschäfte abwickeln, zwar zwingend als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken. Der risikobasierte Ansatz von Art. 6 Abs. 1 GwG erlaubt auch innerhalb der Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken eine differenzierte Betrachtungsweise. Die in Art. 37 GwV-FINMA definierten Sorgfaltspflichten für Korrespondenzbankbeziehungen mit ausländischen Banken stehen ausserdem im Einklang mit den oben erwähnten Richtlinien. Beispielsweise sind Beziehungen mit Banken aus einer Jurisdiktion mit einer

⁴⁷ *International Standards on combating money laundering and the financing of terrorism & proliferation, the FATF Recommendations, Recommendation 13, Correspondent banking*, von Februar 2013, *FATF Guidance, Correspondent Banking Services* von Oktober 2016 und *Sound management of risks related to money laundering and financing of terrorism* des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht von Februar 2016.

⁴⁸ Vgl. S. 23, § 3, *Sound management of risks related to money laundering and financing of terrorism* des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht von Februar 2016 und § 3 *FATF-Guidance on correspondent banking services*, von Oktober 2013.

⁴⁹ Vgl. S. 24, § 8 ff, *Sound management of risks related to money laundering and financing of terrorism* des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht von Februar 2016 und die dort angegebenen Referenzen.

starken Aufsicht weniger risikobehaftet als Beziehungen zu Ländern mit einem hohen Geldwäschereisiko. Zudem kann eine Abstufung nach Art der erbrachten Korrespondenzbankdienstleistung vorgenommen werden.

3.3 Besondere Bestimmungen für Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter und für DUFI (3. und 5. Titel)

Die in Art. 40 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 Bst. c und Art. 51 Abs. 1 Bst. b GwV-FINMA enthaltenen Schwellenwerte für die Zeichnung von nicht börsenkotierten kollektiven Kapitalanlagen und für Bargeschäfte mit Laufkunden von bisher CHF 25 000.- werden auf CHF 15 000.- gesenkt. Die Senkung resultiert aus der FATF-Empfehlung 10, die einen Schwellenwert von USD/EUR 15'000.- für gelegentliche Transaktionen (*occasional transactions*) vorsieht.⁵⁰ Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Wechselkursentwicklung des Schweizer Frankens gegenüber dem US-Dollar und dem Euro lässt sich der Schwellenwert von CHF 25'000.- nicht mehr rechtfertigen. Entsprechend werden auch Art. 56 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 1 GwV-FINMA angepasst.

3.4 Schluss- und Übergangsbestimmungen (6. Titel)

Bei den Übergangsbestimmungen (Art. 78a GwV-FINMA) wird klargestellt, dass die Kontrollinhaberin oder der Kontrollinhaber auch bei Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2016 schon bestanden, im Rahmen der Bestimmungen zur Aktualisierung der Kundeninformationen nachträglich festzustellen ist, sofern dies nicht bereits vorher geschehen ist. Zudem wird klargestellt, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen im Rahmen der Bestimmungen zur Aktualisierung der Kundeninformationen auch bei Geschäftsbeziehungen, die vor Inkrafttreten der Pflicht zur Verifizierung der wirtschaftlich berechtigten Personen schon bestanden, zu verifizieren sind.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf die Finanzintermediäre

Die teilrevidierte GwV-FINMA hat direkte Auswirkung in finanzieller, personeller und/oder organisatorischer Hinsicht auf die Finanzintermediäre. Im Vordergrund dürften dabei die Vorschriften zur regelmässigen Aktualisierung der Kundeninformationen namentlich bei Geschäftsbeziehungen mit normalen Risiken stehen. Die periodische Aktualisierung hat ereignisunabhängig zu erfolgen. Während die meisten Finanzintermediäre über Standardpro-

⁵⁰ Vgl. S. 177, S. 236, 196 f. und S. 238 FATF-Länderbericht Schweiz 2016 ("*threshold for occasional transactions is too high*").

zesse zur ereignisbezogenen Aktualisierung verfügen und zumindest bei gewissen Hochrisikokunden regelmässige Reviews durchführen, aktualisieren viele ihre Kundenbeziehungen nicht flächendeckend und ereignisunabhängig. Die periodische Aktualisierung von Kundeninformationen wird daher voraussichtlich für etliche Finanzintermediäre mit Mehrkosten verbunden sein. Die grössten Auswirkungen für Finanzintermediäre sind im standardisierten Privatkundengeschäft zu erwarten. Anders als im Geschäft mit vermögenden Privatkunden und im Firmenkundengeschäft, wo die Finanzintermediäre regelmässigen persönlichen Kundenkontakt pflegen und die Kundeninformationen anlässlich dieser Kundenkontakte aktualisieren können, fehlt im Massengeschäft mit Individualkunden ein derartiger individueller Austausch. Die Rückfrage bei den Kunden, ob sich deren Umstände verändert haben, verlangt daher einen standardisierten Prozess. Dieser ist mit einem gewissen Mehraufwand verbunden (Revision des Weisungs- und Prozesswesens, Anpassungen der IT-Systeme, Schulungen, Rücklaufkontrolle, zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken etc.). Bei der Ausgestaltung des Aktualisierungsprozesses wird den Finanzintermediären jedoch grösstmögliche Flexibilität zugestanden. Statt persönlichen Rückfragen bei den Kunden kommt beispielsweise eine Aktualisierung mittels e-Formular im Online Banking in Frage. Ein grosser Spielraum wird den Finanzintermediären auch bei der Steuerung der Kosten durch die Frequenz der Aktualisierung belassen.

Die Pflicht zur Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung dürfte im Vergleich zur regelmässigen Aktualisierung für Finanzintermediäre voraussichtlich mit weniger Mehraufwand verbunden sein. Die grössten Auswirkungen der Verifizierungspflicht sind auch hier im Massengeschäft mit Individualkunden zu erwarten. Gemäss geltenden Bestimmungen zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen im GwG und in der GwV-FINMA müssen Finanzintermediäre im Individualkundengeschäft eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftliche Berechtigung nur bei fehlender Identität von Vertragspartei und wirtschaftlich Berechtigten oder Zweifeln daran, bei Verdachtsmomenten für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung sowie bei grösseren Bargeschäften mit Laufkunden zwingend einholen.⁵¹ Verzichten sie auf die Einholung einer Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung, müssen sie dokumentieren, dass sie keine Zweifel haben, dass die Vertragspartei auch die wirtschaftlich berechtigte Person ist.⁵² Im Individualkundengeschäft haben Finanzintermediären nach den geltenden Bestimmungen zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen also in gewissen Fällen die Wahl, ob sie eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung einholen oder dokumentieren, dass sie keine Zweifel an der Identität von Vertragspartei und wirtschaftlich berechtigter Person

⁵¹ Vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a–c GwG, Art. 59 Abs. 1 und 3 und 61 GwV-FINMA; Art. 35 GwV-FINMA i.V.m. Art. 27 und 29 VSB 16.

⁵² Vgl. Art. 4 Abs. 1 ("mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt"); Art. 59 Abs. 4 GwV-FINMA, Art. 35 GwV-FINMA i.V.m. Art. 29 VSB 16.

haben.⁵³ In der Praxis holen Finanzintermediäre im Massengeschäft mit Individualkunden von der Vertragspartei oft standardmässig eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung ein, selbst wenn sie dies nach den geltenden Bestimmungen zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht zwingend müssten. Erklärt die Vertragspartei, selber an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt zu sein, wie dies im Massengeschäft mit Individualkunden meistens der Fall ist, prüfen die Finanzintermediäre bei der Eröffnung von Kundenbeziehungen heute schon weitgehend, ob die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftliche Berechtigung mit den sonstigen Angaben im Kundenprofil konsistent ist. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB.⁵⁴ Sie dokumentieren diesen Schritt aber in der Regel nicht. Art. 9a GwV-FINMA verlangt nun aber neu eine systematische Dokumentation der Prüfung, ob die Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung mit den sonstigen Angaben im Kundenprofil konsistent sind, auch in Fällen, in denen eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftliche Berechtigung vorliegt. Daraus kann sich für Finanzintermediäre ein gewisser Mehraufwand ergeben. Wie in den Erläuterungen zu Art. 9a GwV-FINMA erwähnt, können ausserdem je nach den Umständen zusätzliche Verifizierungsmassnahmen auch bei Normalrisikokunden erforderlich sein. Bei der Art und Weise wie die Dokumentation der Verifizierung erfolgen soll, wird den Finanzintermediären jedoch grösstmögliche Flexibilität belassen. In Frage kommt beispielsweise eine Dokumentation der Verifizierung auf dem Eröffnungsantrag mittels interner Aktennotiz oder eines Eintrags in der Kundengeschichte.⁵⁵

Finanzintermediäre im KMU-Segment betreiben in der Regel kein Massengeschäft, sondern betreuen ihre Kundschaft individuell. Die durchschnittliche Anzahl von Geschäftsbeziehungen bei den der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediären (DUF1) liegt deutlich unter derjenigen bei Banken und Effektenhändlern. Im Massengeschäft mit unpersönlichem Kundenkontakt sind typischerweise Leasinggesellschaften und vereinzelt auch Treuhänder tätig. Diese Finanzintermediäre machen bei den DUF1 einen unwesentlichen Anteil aus. Bei den Finanzintermediären, die einer SRO angeschlossen sind, ist von einem ähnlichen Rahmen auszugehen. Die zu erwartenden Auswirkungen auf Finanzintermediäre im KMU-Sektor sind daher vergleichsweise gering. Für DUF1, die über weniger als 20 dauernde Geschäftsbeziehungen verfügen und höchstens 20 bzw. zehn im GwG-relevanten Bereich tätige Personen beschäftigen, sind zudem die Erleichterungen gemäss Art. 72 bzw. 75 f. GwV-FINMA anwendbar.

Die Pflicht zur Verifizierung der Angaben im Zahlungsverkehr dürfte für die Mehrzahl der Finanzintermediäre mit beschränktem Mehraufwand verbunden sein, da solche Kontrollen schon heute weitgehend Standard sind. Die

⁵³ Vgl. auch Kommentar zur VSB 16 von 2016, 2. Auflage, Art. 29 ("Entscheidet sich eine Bank für die generelle Einholung eines Formular A, braucht es keine zusätzliche Dokumentation der Zweifelsfreiheit.")

⁵⁴ BGE 125 IV 139, E. 4

⁵⁵ Vgl. diesbezüglich auch den Kommentar zur VSB 16 von 2016, 2. Aufl., Art. 29

korrekte und vollständige Übernahme der Kundeninformationen von den Kundendatenbanken der Finanzintermediäre ins Swift-/Sic Zahlungssystem erfolgt meistens informatikgestützt und das Funktionieren der IT-Systeme wird durch eine unabhängige Stelle kontrolliert.

Die Pflicht zur Überprüfung der Kopien der Identifikationsdokumente auf Verwendung falscher oder gefälschter Ausweise für Herausgeberinnen und Herausgeber von Zahlungsmitteln, die auf die Einholung einer Echtheitsbestätigung verzichten wollen, dürfte für diese mit einem gewissen Mehraufwand verbunden sein. Damit sie ihrer Überprüfungspflicht nachkommen können, müssen sie Massnahmen treffen, um allfällige Betrugs- und Fälschungshinweise zu erkennen. Die Wahl der Massnahmen wird dabei den Herausgeberinnen und Herausgebern von Zahlungsmitteln überlassen. In der Praxis werden solche Massnahmen im Rahmen der Bonitätsprüfung oft heute schon ergriffen. Nicht verlangt werden die weitergehenden Massnahmen gemäss FINMA-RS 16/7, die Finanzintermediäre erfüllen müssen, wenn sie auf die Einholung einer Echtheitsbestätigung verzichten wollen.

Einen beschränkten Mehraufwand bringen die erweiterten Anforderungen an die Risikoklassifikation von Geschäftsbeziehungen und die globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken mit sich. Während Finanzintermediäre, welche die relevanten Risikokriterien für die Risikoklassifikation bereits verwenden, von den erweiterten Anforderungen kaum tangiert sind, ergibt sich für Finanzintermediäre, die hinter dem Branchenniveau zurückbleiben, Anpassungsbedarf. Für Finanzintermediäre im KMU-Bereich mit einer geringen Anzahl Geschäftsbeziehungen oder Mitarbeitenden sind gewisse Erleichterungen, beispielsweise in Zusammenhang mit der globalen Überwachung und der Risikoklassifizierung von Geschäftsbeziehungen, möglich. Für sie gelten etwa Erleichterungen gemäss Art. 72 und 75 f. GwV-FINMA.

Einige Anpassungen der GwV-FINMA zeitigen hingegen nur für bestimmte Finanzintermediäre eine unmittelbare Auswirkung. Die Herabsetzung des Schwellenwerts für Kassageschäfte beispielsweise betrifft hauptsächlich die inländischen Überweisungen am Postschalter.

4.2 Auswirkungen auf die Aufsichtsinstanzen

Die FINMA übt die Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG aus und überwacht damit die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen. Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG bedürfen zur berufsmässigen Ausübung ihrer Tätigkeit einer Bewilligung der FINMA oder eines Anschlusses an eine anerkannte Selbstregulierungsorganisation. Die Aufsicht über die Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen obliegt hier folglich entweder der FINMA oder der Selbstregulierungsorganisation. Im letzteren Fall überwacht die FINMA die Tätigkeit der Selbstregulierungsorganisationen.

Aufgrund der Ergebnisse der Wirkungsanalyse ist davon auszugehen, dass die teilrevidierte GwV-FINMA einen begrenzten zusätzlichen Prüfaufwand für die FINMA und für die Selbstregulierungsorganisationen mit sich bringen wird.

2: Bericht über die Anhörung vom 4. September bis 16. Oktober 2017 zum Entwurf der Teilrevision der GwV-FINMA

20. Juni 2018

Kernpunkte

Grund für die Teilrevision

1. Die Financial Action Task Force (FATF) hat der Schweiz im Rahmen des vierten Länderexamens zwar gute Noten erteilt, jedoch auch verschiedene Schwachstellen im Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung identifiziert. Als Folge davon befindet sich die Schweiz in einem vertieften Folgeprüfprozess. Damit die Schweiz den vertieften Folgeprüfprozess verlassen kann, sind unter anderem Anpassungen in der Geldwäschereiverordnung-FINMA notwendig.
2. Die Vorlage ist Teil eines Gesamtpakets des Bundesrates von Folgemaßnahmen zur FATF-Länderprüfung, über das der Bundesrat in seiner [Medienmitteilung vom 28. Juni 2017](#) bereits informiert und in welcher er auf die Notwendigkeit der Revision der Geldwäschereiverordnung-FINMA hingewiesen hat.

Stellungnahmen

3. Die Notwendigkeit der Teilrevision der GwV-FINMA zur Behebung der im Rahmen der FATF-Länderprüfung gerügten Mängel wurde von den Anhörungsteilnehmenden nicht in Frage gestellt. Den Wortlaut der von der FINMA vorgeschlagenen Massnahmen und Neuerungen in der E-GwV-FINMA schätzten die Anhörungsteilnehmenden grundsätzlich als nachvollziehbar ein. Als zielführend erachtet wurde insbesondere auch der in der Teilrevision verfolgte risikobasierte Ansatz.
4. In Bezug auf einzelne Bestimmungen wurde jedoch eine noch konsequentere Umsetzung des risikobasierten Ansatzes und eine grössere Flexibilität der Finanzintermediäre bei der Umsetzung der neuen Vorgaben gefordert. Neben Lockerungen wurden aber auch Klarstellungen und Präzisierungen gefordert.

5. Bezüglich der Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung und Aktualisierung der Kundeninformationen wurde von einer Vielzahl der Anhörungsteilnehmenden die gesetzliche Grundlage und damit die Kompetenz der FINMA und der Selbstregulierung verneint, diese Aspekte regeln zu dürfen.

Änderungen gegenüber der Anhörungsvorlage

6. Die Verifizierungs- und Aktualisierungspflicht samt den dazugehörigen Übergangsbestimmungen sind aufgrund der bestrittenen gesetzlichen Grundlage nicht mehr Teil der Vorlage.
7. Beim Zahlungsverkehr wird präzisiert, dass die Pflicht zur Vornahme einer Richtigkeitsprüfung auf grenzüberschreitende Zahlungen anzuwenden ist.
8. Beim Beispielkatalog mit den Kriterien, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen, wird auf eine explizite Nennung der Kombination von Sitzgesellschaft und Unternehmen als Beispiel für eine komplexen Struktur verzichtet. Auf das Risikokriterium "Vermittlung oder Betreuung von Geschäftsbeziehungen durch andere Dienstleister" wird verzichtet.
9. Bei den Bestimmungen im Bereich Meldewesen erfolgt eine Präzisierung der Vorgaben zur Delegation der Entscheidungskompetenz bei Meldungen.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------------|---|
| ARIF | Association Romande des Intermédiaires Financiers |
| DUFI | Direkt unterstellte Finanzintermediäre |
| economiesuisse | Verband der Schweizer Unternehmen |
| E-GwV-FINMA | Entwurf vom 4. September 2017 zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (Anhörungsentwurf) |
| Erläuterungsbericht | Erläuterungsbericht der FINMA zur Teilrevision der GwV-FINMA vom 4. September 2017 |
| EXPERTsuisse | Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand |
| FATF | <i>Financial Action Task Force</i> (französisch: GAFI, <i>Groupe d'action financière</i>) |
| FATF Methodologie | <i>Methodology for Assessing Compliance with the FATF Recommendations and the Effectiveness of AML/CFT Systems updated February 2016</i> (www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/methodology/FATF%20Methodology-March%202017-Final.pdf) |
| Forum SRO | Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen |
| GwG | Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SR 955.0) |
| GwV-FINMA | Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Juni 2015 über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.033.0) |
| KARTAC | Interessengemeinschaft der Kartenindustrie |
| MROS | Meldestelle für Geldwäscherei |
| OAD FCT | Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino |
| RBA-Holding | Interessenvertretung der RBA-Regionalbanken |

| | |
|---------------------|--|
| SAV | Schweizerischer Anwaltsverband |
| SBVg | Schweizerische Bankiervereinigung |
| SPA | Swiss Payment Association |
| SRO | Selbstregulierungsorganisation |
| SRO-Treuhand Suisse | Selbstregulierungsorganisation Schweizerischer Treuhänderverband |
| SRO SAV/SNV | Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwalts- und Notarenverbandes |
| SRO/SLV | Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes |
| SRO SVIG | Selbstregulierungsorganisation des Schweizer Verbands der Investmentgesellschaften |
| SRO-SVV | Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes |
| STEP | Society of Trust and Estate Practitioners |
| StGB | Strafgesetzbuch (SR 311.0) |
| VAS | Verband der Auslandbanken in der Schweiz |
| VQF | Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen |
| VSKB | Verband Schweizerischer Kantonalbanken |
| VSPB | Vereinigung Schweizerischer Privatbanken |
| VSV | Verband Schweizerischer Vermögensverwalter |

1 Einleitung

Die Financial Action Task Force (FATF) hat der Schweiz im Rahmen des vierten Länderexamens zwar gute Noten erteilt, jedoch auch verschiedene Schwachstellen im Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung identifiziert. Als Folge davon befindet sich die Schweiz in einem vertieften Folgeprüfprozess. Dieser birgt längerfristig das Risiko, dass die Schweiz auf die Liste der Länder gesetzt wird, die von der FATF als Länder mit strategischen Mängeln betrachtet werden, mit entsprechenden negativen Folgen für den Finanzplatz. Damit die Schweiz den vertieften Folgeprüfprozess verlassen kann, sind unter anderem Anpassungen in der Geldwäschereiverordnung-FINMA notwendig.

Der Entwurf der Teilrevision der GwV-FINMA enthält Massnahmen zur Behebung der identifizierten Schwachstellen im FATF-Länderbericht der Schweiz. Daneben fliessen auch Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Enforcementpraxis der FINMA in die teilrevidierte Verordnung ein.

Die Vorlage ist Teil eines Gesamtpakets des Bundesrates von Folgemaassnahmen zur FATF-Länderprüfung, über das der Bundesrat in seiner [Medienmitteilung vom 28. Juni 2017](#) bereits informiert und in welcher er auf die Notwendigkeit der Revision der Geldwäschereiverordnung-FINMA hingewiesen hat.

Vom 4. September bis 16. Oktober 2017 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zu ihrem Entwurf der Teilrevision der GwV-FINMA durch.

Die Information über die Anhörung erfolgte über die Webseite der FINMA. Entsprechend konnten alle interessierten Kreise daran teilnehmen. Daneben wurden einzelne Institutionen mit besonderem Bezug zur Thematik individuell mittels E-Mail über die Anhörung informiert und zur Stellungnahme eingeladen.

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmenden zum Entwurf der GwV-FINMA ein und erläutert, wo angebracht, einzelne Bestimmungen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Personen und Institutionen haben an der Anhörung teilgenommen und der FINMA eine Stellungnahme eingereicht (in alphabetischer Reihenfolge):

- ARIF
- economiesuisse
- EXPERTsuisse
- FINDLING GREY
- Forum SRO
- KARTAC
- NOTENSTEIN LA ROCHE PRIVATBANK
- OAD FCT
- PostFinance
- Raiffeisen Schweiz
- RBA-Holding
- SAV
- SBVg
- SPA
- SRO SAV/SNV
- SRO/SLV
- SRO SVIG
- SRO-SVV
- SRO-Treuhand Suisse
- STEP-Geneva
- TRANSPARENCY INTERNATIONAL Schweiz
- UBS
- VAS
- VSKB
- VSPB
- VISCHER AG
- VQF
- VSV
- Zürich Versicherungs-Gesellschaft

Vorgängig zur Anhörung führte die FINMA auch eine Ämterkonsultation in der Bundesverwaltung sowie Vorkonsultationen bei mehreren Branchenverbänden durch.

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Die Ergebnisse der Anhörung und deren Beurteilung durch die FINMA werden nachfolgend nach Themenblöcken gegliedert dargestellt. Die Abfolge der Themenblöcke entspricht in der Regel der Reihenfolge der Artikel des Anhörungsentwurfes (E-GwV-FINMA).

3.1 Grundsätzliches

Stellungnahmen

Die Notwendigkeit der Teilrevision der GwV-FINMA zur Behebung der im Rahmen der FATF-Länderprüfung gerügten Mängel wurde von den Anhörungsteilnehmenden nicht in Frage gestellt. Den Wortlaut der von der FINMA vorgeschlagenen Massnahmen und Neuerungen in der E-GwV-FINMA schätzten sie grundsätzlich als nachvollziehbar ein. Als zielführend erachtet wurde insbesondere auch der in der Teilrevision verfolgte risikobasierte Ansatz. In Bezug auf einzelne Bestimmungen forderten die Anhörungsteilnehmenden jedoch eine noch konsequentere Umsetzung des risikobasierten Ansatzes.

Auffallend wurde bei gewissen Bestimmungen eine grössere Flexibilität der Finanzintermediäre bei der Umsetzung verlangt (insb. betreffend Art. 5, 6, 9a und 9c E-GwV-FINMA). Im Gegensatz dazu wurden für andere Bestimmungen Klarstellungen und Präzisierungen gewünscht (insb. betreffend Art. 10, 12 und 13 E-GwV-FINMA). Hier zeigten sich widersprüchliche Haltungen von Finanzmarktteilnehmern, zuweilen gar innerhalb ein- und derselben Eingabe, die gleichzeitig einen grossen Spielraum wie auch klare Vorgaben wünschen.

Als eigentliche Hauptthemen in materieller Hinsicht stellten sich die (a) Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung und Aktualisierung der Kundeninformationen, die Risikokriterien (b) Zwischenschaltung anderer Dienstleister und (c) Komplexität der Strukturen sowie (d) das Meldewesen heraus. Zu diesen Themenkreisen äusserte sich eine Vielzahl von Anhörungsteilnehmenden. Bezüglich der Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung und Aktualisierung der Kundeninformationen wurde von einer Vielzahl der Anhörungsteilnehmenden die gesetzliche Grundlage und damit die Kompetenz der FINMA und der Selbstregulierung verneint, diese Aspekte regeln zu dürfen.

Würdigung

Die FINMA geht nachfolgend im Einzelnen auf die Ergebnisse der Anhörung ein und beurteilt diese. Diejenigen Bemerkungen, die keine Aufnahme in die

Verordnung fanden, werden nur aufgeführt, wenn dies aufgrund einer gewissen Tragweite notwendig erscheint oder wenn die Aspekte nicht bereits im Erläuterungsbericht vom 4. September 2017 zum Verordnungsentwurf aufgegriffen wurden.

Das Bestreiten der Rechtsgrundlagen für die Verifizierungs- und Aktualisierungspflicht in der Anhörung schafft Rechtsunsicherheit. Vor diesem Hintergrund ist eine Regelung der Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung und der Aktualisierung der Kundeninformationen auf Ebene der GwV-FINMA und der Selbstregulierung nicht vertretbar. Eine solche Regelung wäre ständig mit der Rechtsunsicherheit behaftet, ob die Bestimmungen vor Gericht Bestand halten, und könnte so in der Aufsicht und im Enforcement nicht verlässlich angewandt werden.

Fazit

Das Bestreben der FINMA, die von der FATF im Rahmen der Länderprüfung gerügten Mängel durch eine Teilrevision der GwV-FINMA zu beseitigen, wurde begrüsst. In Bezug auf einzelne Bestimmungen wurden jedoch verschiedentlich Lockerungen, aber auch Präzisierungen der entsprechenden Regelungen beantragt.

Die FINMA hat sämtliche Stellungnahmen sorgfältig geprüft und, sofern keine besonderen Gründe dagegensprachen, die Verordnung entsprechend angepasst. Die Verifizierungs- und Aktualisierungspflicht samt den dazugehörigen Übergangsbestimmungen werden aufgrund der bestrittenen gesetzlichen Grundlage aus der Vorlage entfernt.

3.2 Geltungsbereich

Stellungnahmen

Bei den Konkretisierungen der Anforderungen an die gruppenweite Einhaltung der grundlegenden Prinzipien des Geldwäschereigesetzes und der GwV-FINMA und die globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken (Art. 5 und 6 E-GwV-FINMA) wurden in der Anhörung unterschiedliche Meinungen geäußert. Transparency International begrüßte die Präzisierungen und forderte teilweise weitergehende Pflichten wie namentlich die Führung einer zentralen Datenbank auf Gruppenebene und einen zentralen Zugang der internen Überwachungsorgane zu den lokalen Datenbanken. Anderen gingen die Konkretisierungen verschiedentlich zu weit.

Zum Geltungsbereich äusserten sich vor allem die Versicherungen und der Parabankensektor. Sie möchten gewisse Finanzintermediäre von den Bestimmungen ausnehmen, darunter insbesondere Finanzintermediäre, die sel-

ber Teil einer Finanzgruppe sind, die grenzüberschreitende Tätigkeiten ausschliessen oder deren Tätigkeiten gemäss nationaler Risikoanalyse mit niedrigem Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken verbunden sind.

Inhaltlich gab vor allem das Erfordernis der Vorortkontrollen durch die Compliance-Funktion der Gruppe Anlass zu Anmerkungen. Die übrigen Mindeststandards waren weitgehend unbestritten. Nach Ansicht der SBVg sind Vorortkontrollen nicht mehr zeitgemäss und mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Sie hält eine toolbasierte Remote-Überprüfung von Geschäftsbeziehungen für ausreichend. Der Versicherungssektor möchte die Kontrollpflichten auf Fälle beschränken, bei denen Hinweise vorliegen, dass die Überwachungsfunktion durch die lokale Einheit nur ungenügend wahrgenommen wird, oder dass die ausländischen Einheiten schwerwiegende Mängel aufweisen.

Bei den Berichterstattungserfordernissen schlug die Versicherungsbranche vor, die *ad hoc* Berichterstattung auf global bedeutende Geschäftsbeziehungen und Transaktionen auszuweiten und die Konkretisierung, was darunter zu verstehen ist, der Selbstregulierung zu überlassen. Die SBVg und der VAS möchten die Berichterstattung auf die aus Sicht der jeweiligen ausländischen Einheit bedeutsamsten Sachverhalte begrenzen, da die ausländischen Einheiten nicht evaluieren könnten, wann ein Sachverhalt für die Gruppe wesentlich sei.

Unsicherheiten herrschten bezüglich der Rechtsgrundlagen für den im Rahmen der globalen Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken erforderlichen Austausch von Kundendaten.

Würdigung

Der Geltungsbereich von Art. 5 und 6 GwV-FINMA umfasst bereits heute Finanzintermediäre mit Zweigniederlassungen oder im Finanz- oder Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland bzw. Finanzintermediäre, die Zweigniederlassungen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten. Dieser Geltungsbereich ist branchenneutral, entspricht den Anforderung der FATF Empfehlung und wird mit der Teilrevision der GwV-FINMA nicht verändert. Die GwV-FINMA beinhaltet ausserdem schon heute Erleichterungen für kleine Unternehmen (Art. 75 und 76 GwV-FINMA).

Das Betreiben von ausländischen Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften ist regelmässig mit erhöhten Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken verbunden. Bei der Umsetzung der Vorschriften zur konsolidierten GwG-Aufsicht wird von Finanzintermediären erwartet, dass sie risikobasiert vorgehen. Beispielsweise haben Finanzintermediäre die für die Berichterstattungspflichten relevanten Geschäftsbeziehungen, Transaktionen und Veränderungen in den Rechts- und Reputationsrisiken risikobasiert

anhand ihrer konkreten Geschäftstätigkeit zu ermitteln.¹ Auch bei der Auswahl der Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften für die Vor-Ort-Kontrollen, der Häufigkeit der Vor-Ort-Kontrollen und der Auswahl der Stichproben ist ein risikobasierter Ansatz anzuwenden.² Dies gibt Finanzintermediären, deren globale Geschäftstätigkeiten mit niedrigen Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken behaftet sind, eine beachtliche Flexibilität bei der Umsetzung der in Art. 5 und 6 E-GwV-FINMA verlangten Massnahmen.

Ohne eigene Kontrollen ist es Finanzintermediären oft nicht möglich, allfällige Mängel in ihren Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften rechtzeitig festzustellen. Entsprechend dem risikobasierten Ansatz sind aber selbstverständlich dort, wo aus Gruppensicht bedeutsame Mängel in den ausländischen Einheiten erkennbar sind, engmaschigere Kontrollen durch die Compliance-Funktion der Gruppe vorzusehen, als bei ausländischen Einheiten, bei denen die Vorortkontrollen und sonstigen Kontrollmassnahmen ergeben haben, dass sie ihre Risiken im Griff haben. Abgesehen davon, dass viele Finanzintermediäre heute über die technischen Möglichkeiten zur toolbasierten Überwachung nicht verfügen, vermögen *Desktop Reviews* Vorortkontrollen nicht zu ersetzen. Das haben Fälle wie 1MDB oder Petrobras deutlich gemacht. Die Zwischenschaltung von regionalen Compliance-Funktionen können ein zusätzlicher Risikominderungsfaktor sein, aber eigene Kontrollen durch die Compliance-Funktion der Gruppe nicht ersetzen. Ohne eigene Kontrollen können sich die Compliance-Funktionen der Gruppe kein abschliessendes Bild machen, ob die regionalen Überwachungsfunktionen ihre Überwachungsfunktion angemessen wahrnehmen.

Finanzintermediäre haben die Voraussetzungen, unter denen die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften sie von sich aus über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen informieren müssen, in internen Gruppenweisungen näher festzulegen.³ So wissen diese, welche Sachverhalte für die Gruppe bedeutsam sind. Selbstverständlich bleibt es Finanzintermediären unbenommen, die Schwelle für die *ad hoc* Berichterstattungspflicht tiefer anzusetzen und beispielsweise eine Rapportierungspflicht auch für Sachverhalte vorzusehen, die lediglich auf Ebene der ausländischen Einheit bedeutsam sind.

Die Materialien zur Totalrevision der GwV-FINMA von 2015 äussern sich nicht explizit zur Periodizität der nach Art. 25 Abs. 2 E-GwV-FINMA vorgeschriebenen Risikoanalyse. Sie nehmen jedoch Bezug auf den gemäss Vorgänger-Rundschreiben der heutigen FINMA-Rundschreiben 2017/1 "*Corporate Governance – Banken*" und 2017/2 "*Corporate Governance – Versicherer*" erforderlichen Bericht über die Einschätzung des *Compliance*-Risikos.

¹ Vgl. Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.1.2.3.

² Vgl. Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.1.2.4.

³ Vgl. Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.1.2.3.

Da dieser Bericht mindestens jährlich zu erstellen ist, ergibt sich daraus eine mindestens jährliche Aktualisierungspflicht.

Es ist Sache der Finanzintermediäre sicherzustellen, dass sie die in- und ausländischen Rechtsvorschriften, die einem Austausch von Kundeninformationen und weiterer Daten betreffend eine Geschäftsbeziehung zwischen den Finanzintermediären und ihren Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften entgegenstehen könnten, einhalten. Finanzintermediäre haben die FINMA wie bis anhin zu informieren, wenn lokale Vorschriften der Anwendung der Bestimmungen zur globalen Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken ernsthaft behindern sollten (Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 3 E-GwV-FINMA).

Fazit

Die Konkretisierung der Anforderungen an die gruppenweite Einhaltung der grundlegenden Prinzipien des Geldwäschereigesetzes und der GwV-FINMA und an die globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken durch Finanzintermediäre, die Zweigniederlassungen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, werden beibehalten. Am Geltungsbereich von Art. 5 und 6 GwV-FINMA ändert sich mit der Teilrevision nichts.

3.3 Allgemeine Sorgfaltspflichten

3.3.1 Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung und Aktualisierung der Kundeninformationen

Stellungnahmen

Die Bestimmungen zur Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung und zur Aktualisierung der Kundeninformationen waren in der Anhörung besonders umstritten. Neben inhaltlicher Kritik hat ein bedeutender Teil der Anhörungsteilnehmenden die Kompetenz der FINMA bestritten, diese Bestimmungen erlassen zu dürfen.

Aufgrund der bereits in der Vorkonsultation teilweise vagen Stellungnahmen zur Regulierungsstufe forderte die FINMA schliesslich bei der Anhörung sämtliche interessierten Kreise auf, sich klar zur Frage zu äussern, ob die Pflichten zur Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung und die Aktualisierung der Kundeninformationen in der GwV-FINMA oder auf Ebene des Geldwäschereigesetzes zu regeln sind.

Während sich die SBVg nicht ausdrücklich zur gesetzlichen Grundlage äusserte, bestritten PostFinance und UBS die rechtliche Gültigkeit der Vorschläge der FINMA. Die PostFinance bemängelte die fehlende gesetzliche

Grundlage, während die UBS die Nichteinhaltung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit konstatierte. Auch andere Anhörungsteilnehmende wie der Anwaltsverband ("l'autorité de regulation viole de manière crasse le principe fondamental de la légalité") oder die Interessengemeinschaft der Zahlkartenindustrie bestritten die gesetzliche Grundlage. Der Versicherungssektor und die SROs bejahten die gesetzliche Grundlage nur gerade für den Fall, dass die FINMA auf den Wortlaut ihrer Alternativvorschläge einschwenkt. So hat die SRO SVV "Zweifel daran, ob das GwG in seiner aktuellen Fassung eine genügende gesetzliche Grundlage für die von der FINMA vorgeschlagenen Änderungen darstellt". Im Hinblick auf die Pflicht zur Aktualisierung der Kundendaten mit der dazugehörigen Rückwirkung fehle der Vorlage eine gesetzliche Grundlage. In Bezug auf die Verifizierungspflicht sei die gesetzliche Grundlage jedenfalls zweifelhaft. Bei einer Änderung der Bestimmung gemäss dem Wortlaut ihres Alternativvorschlags könne eine solche Pflicht "in sehr extensiver Auslegung aus Art. 4 GwG (...) gerade noch abgeleitet werden". Das Forum SRO argumentierte deckungsgleich.

Würdigung

Das Bestreiten der Rechtsgrundlagen für die Verifizierungs- und Aktualisierungspflicht in der Anhörung schafft Rechtsunsicherheit. Die Verifizierungs- und Aktualisierungspflicht sollen flächendeckend für alle Geschäftsbeziehungen gelten und bedürfen einer Einbettung in die internen Prozesse bei den Finanzintermediären. Die beiden Regelungen haben damit eine materielle Bedeutung. Überdies bedingt der Entscheid, wann und zu welchem Preis die Schweiz aus dem Enhanced Follow-Up ausscheiden will, eine politische Güterabwägung. Der Gesetzgeber, nicht die Aufsichtsbehörde, ist berufen, diese Güterabwägung vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Regelung der Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung und der Aktualisierung der Kundeninformationen auf Ebene der GwV-FINMA und der Selbstregulierung nicht vertretbar. Eine solche Regelung wäre ständig mit der Rechtsunsicherheit behaftet, ob die Bestimmungen vor Gericht Bestand halten, und könnten so in der Aufsicht und im Enforcement nicht verlässlich angewandt werden. Die FINMA hat deshalb entschieden, die beiden Punkte aus der Vorlage zu entfernen.

Fazit

Die Verifizierungs- und Aktualisierungspflicht samt den dazugehörigen Übergangsbestimmungen werden aus der Vorlage entfernt.

3.3.2 Angaben bei Zahlungsaufträgen

Stellungnahmen

Der Versicherungs- und der Parabankensektor äusserten sich primär zum Geltungsbereich von Art. 10 Abs. 1^{bis} E-GwV-FINMA und schlugen vor, diesen auf Finanzintermediäre zu beschränken, die selber Zahlungen ausführen. Für die Herausgeberinnen und Herausgeber von Zahlungsmitteln, die Kantonalbanken, die PostFinance und einzelne SROs standen demgegenüber Auslegungsfragen bei der Richtigkeitsprüfung im Vordergrund. Sie machten geltend, es könne nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass IT-gestützte Kundenprofile vorhanden seien und eine Einzelfallprüfung im Massen- und Kassageschäft sei nicht umsetzbar. Der Bankensektor und die Zahlkartenindustrie zeigten sich vor allem dem Begriff "vollständig" gegenüber skeptisch, da dieser auf eine Verifizierung der Angaben zur begünstigten Person hinauslaufe und eine Prüfung, ob wesentliche Teile oder Kontonummern fehlen oder eine unzulässige Verkürzung von Vornamen vorliegt, nicht umsetzbar sei. Die SBVg schlug dementsprechend vor, die Vollständigkeitsprüfung auf die Prüfung zu beschränken, ob Angaben zur begünstigten Person gemacht worden sind bzw. der Zahlungsauftrag Angaben zur begünstigten Person enthält. Den Zusatz in Art. 37 Abs. 4 E-GwV-FINMA möchte sie streichen.

Würdigung

Die in der Anhörung aufgeworfenen Fragen deuten daraufhin, dass für mehrere Anhörungsteilnehmende der Anwendungsbereich der Bestimmung unklar war.

Mit Finanzintermediären der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind entsprechend *FATF Recommendation 16* Personen gemeint, die Zahlungsaufträge initiieren und die Vermögenswerte bei Erhalt des Zahlungsauftrags für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber überweisen. Personen, die nicht selber Zahlungen ausführen, fallen nicht darunter. Eine entsprechende Einschränkung des Geltungsbereichs von Art. 10 E-GwV-FINMA erübrigt sich damit.

Die Richtigkeitsprüfung in Art. 10 Abs. 1^{bis} E-GwV-FINMA bezieht sich namentlich auf das Kriterium 16.1 Bst. a der FATF-Methodologie⁴. Sie betrifft insofern grenzüberschreitende Zahlungen. Bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz gemäss Absatz 2 ist eine Richtigkeitsprüfung oft nicht möglich, z.B. wenn die Vertragspartei bei Kassageschäften unterhalb des anwendba-

⁴ "Financial institutions should be required to ensure that all **cross-border** [Hervorhebung hinzugefügt] wire transfers of USD/EUR 1 000 or more are always accompanied by the following: (a) Required and accurate⁴⁰ [Hervorhebung hinzugefügt] originator information:...". Fussnote 40: "Accurate" is used to describe information that has been verified for accuracy; i.e. financial institutions should be required to verify the accuracy of the required originator information."

ren Schwellenwert nicht identifiziert wird. Zur Klarstellung des Anwendungsbereichs der Richtigkeitsprüfung wird die Bestimmung daher in Art. 10 Abs. 1 GwV-FINMA verschoben. Auch bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz muss der Finanzintermediär sicherstellen, dass er die Angaben zum Auftraggeber vollständig festhält, um diese Daten gemäss Art. 10 Abs. 2 GwV-FINMA dem Finanzintermediär der begünstigten Person und den zuständigen schweizerischen Behörden auf dessen oder deren Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln zu können.

Eine systematische Prüfung, ob bei den Angaben zum Begünstigten Teile der Kontonummern fehlen oder eine Verkürzung von Vornamen vorliegt, ist von Finanzintermediären im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nicht verlangt. Jedoch müssen sie sicherstellen, dass Kontonummer und Name entsprechend den Regeln des zur Ausführung von Zahlungsaufträgen verwendeten Zahlungssystems zulässigen Buchstaben oder Einträgen ausgefüllt wurden. Sollte eine Einzelfallprüfung ergeben, dass die erforderlichen Angaben unvollständig sind, darf der Zahlungsauftrag nicht ausgeführt werden.

Fazit

An der Pflicht zur Prüfung der Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber und zur begünstigten Person im Zahlungsverkehr wird festgehalten. Die Bestimmung betrifft grenzüberschreitende Zahlungen. Zur Klarstellung der Systematik wird diese Pflicht in Abs. 1 verschoben.

3.3.3 Vereinfachte Sorgfaltspflichten für Herausgeberinnen und Herausgeber von Zahlungsmitteln

Stellungnahmen

Gegen den Zusatz in Art. 12 Abs. 2^{bis} E-GwV-FINMA stellte sich vor allem die Zahlkartenindustrie. Dass die Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten bei Hinweisen auf die Verwendung falscher oder gefälschter Ausweise wegfallen, möchte sie auf Fälle mit offensichtlichen Hinweisen beschränken. Vereinzelt wurde die neue Bestimmung auch als unnütz bezeichnet, da nicht erklärt sei, wie die Finanzintermediäre Hinweise auf falsche oder gefälschte Hinweise feststellen sollen. Ausserdem wurde ausgeführt, dass bei Anhaltspunkten auf falsche oder gefälschte Ausweispapiere ein Geldwäschereverdacht bestehe, bei dem jede Erleichterung entfallende und die Geschäftsbeziehung in ihrer Gänze abzuklären sei.

Würdigung

Die neue Bestimmung lässt den Finanzintermediären einen substantiellen Spielraum in der Umsetzung. Inwiefern eine Ergänzung mit dem Adjektiv "offensichtlich" einen Mehrwert in der Auslegung der Bestimmung bringen würde, ist nicht ersichtlich.

Die Erleichterungen von der Identifikationspflicht für DUFI (vgl. Art. 51 Abs. 3 und 52 Abs. 2 E-GwV-FINMA) stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde Finanzintermediären falsche oder irreführende Auskünfte erteilt, stellt dies einen Anhaltspunkt für Geldwäscherei dar (vgl. Ziff. 2.2 Anhang zur GwV-FINMA). Der Zusatz präzisiert also im Grunde nur, was gestützt auf die für DUFI direkt anwendbaren Bestimmungen im Rahmen von 11 f. E-GwV-FINMA bereits heute analog gilt. Die Erleichterungen in Art. 12 E-GwV-FINMA beziehen sich ausserdem auf die Echtheitsbestätigung, nicht auf den Sorgfaltsmassstab bezüglich dem Erkennen von Verdachtsmomenten für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung.

Der Zusatz in Art. 12 Abs. 2^{bis} ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil Art. 12 aktuell durch Initial Coin Offering-Organisatoren verwendet wird. Da ICOs von Zahlungstoken als Herausgabe von Zahlungsmitteln dem GwG unterliegen, gilt gemäss Praxis der FINMA analog Art. 12 Abs. 2 Bst. d bis zum Schwellenwert von Fr. 3'000 anstelle der generellen Identifizierungspflicht ab Fr. 0.- eine erleichterte Identifizierungspflicht mittels einfacher Kopie des Ausweises.

Fazit

Die Präzisierung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erleichteter Sorgfaltspflichten bei Herausgeberinnen und Herausgebern von Zahlungsmitteln wird beibehalten.

3.4 Besondere Sorgfaltspflichten

3.4.1 Bezug zu «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Ländern

Stellungnahmen

Weitgehend unbestritten waren die Verweise auf die FATF-Länderlisten (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. a, b und g, Abs. 3 Bst. d und Abs. 5 und Art. 14 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 Bst. b E-GwV-FINMA).

Vereinzelt wurde anstelle eines Verweises auf die Länderlisten der FATF ein Verweis auf entsprechende Listen einer Schweizer Behörde bzw. der FINMA gefordert. Dies habe den Vorteil, dass die Bestimmungen bei Änderungen in der FATF Terminologie nicht abgeändert werden müssten und flexibel auf heute nicht abschätzbare Veränderungen der Listen reagiert werden könne. Auch die starke Fokussierung auf die FATF-Länderlisten wurde kritisiert. Diesbezüglich sei klarzustellen, dass für die Risikoklassifizierung von Ge-

schäftsbeziehungen und Transaktionen je nach den Umständen weitere international anerkannte Listen heranzuziehen und bei der Formulierung der Kriterien auch die gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Konstellationen in den jeweiligen Ländern zu berücksichtigen seien.

Die PostFinance bemängelte insbesondere die Anknüpfung an das Domizil der Vertragsparteien und dass beispielsweise Rentenzahlungen an Schweizer Bürger, die in einem solchen Land auf der FATF-Länderliste ansässig sind, generell als Transaktionen mit erhöhten Risiken zu behandeln wären. Die SRO-SVV geht davon aus, dass Zahlungen auf Bankkonten auf den Namen der eigenen Kunden keine erhöhten Risiken beinhalten, wenn die Kontoführung am Wohnsitz des Kunden erfolge. Im Gegensatz dazu regte die UBS eine Klarstellung an, dass im Rahmen von Art. 14 Abs. 3 Bst. d E-GwV-FINMA jede einzelne Zahlung als Transaktion zu behandeln ist.

Auch das Verhältnis der Verweise in Art. 13 Abs. 2 Bst. a, b und g und Art. 14 Abs. 2 Bst. d E-GwV-FINMA und in Art. 13 Abs. 3 Bst. d und Abs. 5 und Art. 14 Abs. 3 Bst. b E-GwV-FINMA gab Anlass zu Bemerkungen. Insbesondere der Versicherungs- und Parabankensektor wünschte eine Klarstellung, dass die Tatbestände "von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land" und "Land, bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft" in Art. 13 Abs. 3 Bst. d und Abs. 5 und Art. 14 Abs. 3 Bst. b E-GwV-FINMA kumulativ zu verstehen sei.

Würdigung

Terminologie und Länderlisten der FATF haben sich in der Vergangenheit als stabil erwiesen. Die FINMA orientiert bereits heute über Mitteilungen der FATF hinsichtlich Hochrisiko- und nicht kooperative Länder auf ihrer Webseite und via MyFINMA.⁵

Wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, bringen die Zusätze in Art. 13 Abs. 2 Bst. a, b und g und der neue Art. 14 Abs. 2 Bst. d E-GwV-FINMA keine materiellen Änderungen mit sich.⁶ Ebenso wie andere Quellen sind die von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Länder für Finanzintermediäre im Rahmen ihres Risikomanagements bereits heute angemessen zu berücksichtigen. Die expliziten Verweise auf die FATF-Länderlisten in den genannten Bestimmungen ändern daran nichts. Sie haben bloss deklaratorische Wirkung. Eine Ausweitung der Verweise birgt die Gefahr, dass Finanzintermediäre zu stark auf die in Verweisen ausdrücklich genannten Listen fokussieren.

Die Erweiterungen in Art. 13 Abs. 3 Bst. d und Abs. 5 und Art. 14 Abs. 3 Bst. b E-GwV-FINMA sind hingegen neu. Damit diese Bestimmungen Anwendung finden, braucht es einen kumulativen Bezug zu einer Jurisdiktion, die

⁵ Vgl. www.finma.ch/de/dokumentation/internationale-sanktionen-und-terrorismusbekaempfung/

⁶ Vgl. Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.3.1.1.

von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird, und bei der die FATF zudem mittels Public Statement zur Ergreifung von Gegenmassnahmen oder erhöhten Sorgfaltsmassnahmen aufruft.⁷ Aktuell sind dies nur Nordkorea und Iran.⁸ Der mit der zwingenden Risikoklassifizierung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit einem Bezug zu diesen beiden Ländern einhergehende Umsetzungsaufwand für Finanzintermediäre sollte sich damit in Grenzen halten. Liegt ein solcher Bezug vor, ist die betreffende Geschäftsbeziehung oder Transaktion zwingend als solche mit erhöhten Risiken zu behandeln. Dies gilt für jede Zahlung, auch wenn sie auf Bankkonten auf den Namen einer Kundin oder eines Kunden der Finanzintermediäre erfolgt und dieser dort Wohnsitz hat. Selbstredend kann aber bei periodischen Zahlungen auf die Abklärungen zu vorangehenden Zahlungen zurückgegriffen werden.

Fazit

Die Verweise auf die von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Länder bei den Kriterien für die Risikoklassifizierung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen werden beibehalten.

3.4.2 Zwischenschaltung anderer Dienstleister

Stellungnahmen

Eine Mehrzahl der Anhörungsteilnehmenden kritisierte Art. 13 Abs. 2 Bst. c^{bis} E-GwV-FINMA als zu weitgehend. Auf Widerstand stiess insbesondere der Einbezug der Vermittler. Da die Finanzintermediäre in diesen Fällen die Endkunden in der Regel selber betreuten, sei persönlicher Kontakt gegeben. Bezüglich der Betreuung der Endkunden durch andere Finanzintermediäre wurde angeführt, einer Mehrfachbetreuung könne risikomindernde Wirkung zukommen, auch wenn Finanzintermediäre beim Beizug anderer Finanzintermediäre selber für die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten verantwortlich blieben. Allgemein wurde ein Anstieg der Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und dadurch eine Verringerung der allgemeinen Sorgfalt befürchtet.

Die Bankenbranche schlug vor, das Kriterium auf Dienstleister zu beschränken, die in einer von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Jurisdiktion ansässig sind oder keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehen. Die Zahlkartenindustrie möchte auch Konstellationen ausnehmen, bei denen die zwischengeschalteten Dienstleister über Delegationsvereinbarungen in das Abwehredispositiv der Finanzintermediäre einbezogen sind. Die Versicherer präferieren ein allgemeines Kriterium

⁷ Vgl. www.fatf-gafi.org/countries/#high-risk; [www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperative-jurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc\(fatf_releasedate\)](http://www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperative-jurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc(fatf_releasedate))

⁸ Vgl. www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperative-jurisdictions/documents/public-statement-november-2017.html

"Verwendung risikoreicher Vertriebskanäle" und wollen es den Finanzintermediären überlassen, wie sie dieses Kriterium konkretisieren. Wieder andere Stimmen halten eine Pflicht zur genauen Prüfung der zwischengeschalteten Dienstleister bei Aufnahme der Zusammenarbeit für sinnvoller.

Würdigung

Wie die Anhörung ergeben hat, ist die Zwischenschaltung anderer Dienstleister als Risikokriterium in der vorgeschlagenen Form zu allgemein und gilt es für ein sinnvolles Risikomanagement bezüglich der Vertriebskanalrisiken zu differenzieren. Nicht jede Zwischenschaltung anderer Dienstleister ist automatisch mit erhöhten Risiken verbunden. So weist die Zwischenschaltung von Vermittlern im Vergleich zu Betreuern im Allgemeinen ein niedrigeres Risiko auf. Bei reinen Bebringern ist direkter Kundenkontakt zwischen Finanzintermediären und Endkunden regelmässig gegeben, auch wenn die Bebringer mit der Einholung der Kundeneröffnungsdokumentation beauftragt sind. Zudem hängen die Risiken sowohl bei Vermittlern als auch bei Betreuern wesentlich von der vermittelten bzw. betreuten Endkundenbasis sowie weiteren Faktoren wie der Qualität von Aufsicht und Regelungen in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Domizilland der zwischengeschalteten Dienstleister ab. Wegen der Heterogenität der Endkunden und Dienstleister gestaltet sich eine sinnvolle Differenzierung des Risikokriteriums auf Verordnungsstufe schwierig. Letzlich ist das Risiko beschränkten Kundenkontakts zwischen Finanzintermediär und Endkunden ausserdem schon heute in Art. 13 Abs. 2 Bst. c GwV-FINMA berücksichtigt.

Fazit

Auf die Aufführung des Risikokriteriums "Vermittlung oder Betreuung von Geschäftsbeziehungen durch andere Dienstleister" wird verzichtet.

3.4.3 Abklärungen bei Sitzgesellschaften und Komplexität der Strukturen

Stellungnahmen

Die Reaktionen auf die Pflicht zur Abklärung der Gründe für die Verwendung von Sitzgesellschaften in Art. 9b E-GwV-FINMA waren gemischt. Einige begrüsst die Vorschrift als sinnvoll, weil solche Abklärungen heute schon Praxis seien. Andere lehnten die Bestimmung mit ebendieser Begründung ab und wiesen darauf hin, dass die Abklärung der Gründe für die Verwendung von Sitzgesellschaften bereits heute gestützt auf Art. 6 GwG bzw. Art. 13 Abs. 2 Bst. h E-GwV-FINMA erfolgen müsse. Gegen die Bestimmung argumentierten vor allem Trustdienstleister. Sie befürchten eine Schlechterstellung im internationalen Wettbewerb, da die Bestimmung die Verwendung von Sitzgesellschaften stigmatisiere, obwohl es für jene legitime Gründe

gebe und Sitzgesellschaften aufgrund internationaler Rechtsentwicklungen immer transparenter würden. Unklar war teilweise das Verhältnis von Art. 9b und Art. 13 Abs. 2 Bst. h Ziff. 5 E-GwV-FINMA.

Auch der Katalog mit der Konkretisierung des Kriteriums "Komplexität der Strukturen, insbesondere durch die Verwendung von Sitzgesellschaften", in Art. 13 Abs. 2 Bst. h Ziff. 1-6 E-GwV-FINMA stiess auf Kritik. Insgesamt lautete der Grundtenor, er sei zu detailliert. Gleichzeitig wurde bei den einzelnen Anwendungsfällen aber auch moniert, sie seien zu undifferenziert und konkretisierungsbedürftig. Beispielsweise solle der Begriff der intransparenten Jurisdiktion definiert werden. Auch sei nicht klar, ob für die verbundenen Sitzgesellschaften auch solche berücksichtigt werden müssten, die keine Vertragsbeziehung mit dem Finanzintermediär aufweisen. Wiederholt gefordert wurde auch eine Beschränkung der Anwendungsfälle auf offenkundige Sachverhalte.

Bezüglich der Verbindung von Sitzgesellschaften wurde vorgebracht, Komplexität entstehe nicht bereits durch den Einsatz einer Sitzgesellschaft in Verbindung mit einer anderen Sitzgesellschaft, sondern erst, wenn verschiedene Gesellschaften direkt, in der Regel vertikal, miteinander verbunden seien. Ein Gegenvorschlag lautete daher, die Formel "Sitzgesellschaft in Zusammenhang mit einer weiteren Sitzgesellschaft" durch das Kriterium "mehrstufige Eigentumsverhältnisse" zu ersetzen. Nach einem anderen Vorschlag sollte das Kriterium nur Anwendung finden bei Sitzgesellschaften in Zusammenhang mit mehreren Sitzgesellschaften. Bei der Kombination von Sitzgesellschaft und Unternehmen wurde bemängelt, sie sei zu allgemein und würde auch risikolose Fälle erfassen, zum Beispiel wenn replizierte kotierte Unternehmen aus nachvollziehbaren Gründen eine Sitzgesellschaft verwenden. Bei der Verwendung einer Sitzgesellschaft mit fiduziarischen Aktionären schlug die SBVG vor, den Begriff Aktionäre durch Eigentümer zu ersetzen und die Bestimmung auf Fälle zu beschränken, in denen Anwälte oder Treuhänder als Eigentümer auftreten. Zudem wünschte sie eine Klarstellung, dass nur solche Konstellationen unter die Bestimmung fallen, bei denen das Treuhandverhältnis erkennbar ist. Hinsichtlich der Verwendung einer Sitzgesellschaft in einer intransparenten Jurisdiktion wurde kritisiert, damit werde eine neue Länderkategorie eingeführt, für die es keine behördliche Liste bzw. Kriterien gäbe, was mit Rechtsunsicherheit verbunden sei. Die Privatbanken sind der Ansicht, dieser Anwendungsfall sei mit dem Verweis auf die FATF-Länderlisten bereits abgedeckt. Im Fall des fehlenden offensichtlichen Grundes für die Verwendung der Sitzgesellschaft lautete die Hauptkritik, dieser Anwendungsfall habe keine eigenständige Bedeutung, da bereits heute der Anspruch bestehe, dass Finanzintermediäre ihre Kunden verstehen. Das Beispiel der Verwendung einer Sitzgesellschaft zwecks kurzzeitiger Vermögensplatzierung halten die Banken durch die Transaktionsüberwachung für genügend abgedeckt.

Würdigung

Das Kriterium "Komplexität der Strukturen" in Art. 13 Abs. 2 Bst. h E-GwV-FINMA stellt ein Indiz für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken dar. Anders als beispielsweise bei Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP haben die Finanzintermediäre hier je nach Geschäftsaktivität einen grossen Umsetzungsspielraum, ob und inwieweit sie das Kriterium für die Risikoklassifizierung ihrer Geschäftsbeziehungen verwenden. Dadurch sollen Finanzintermediäre die von ihnen verwendeten Risikokriterien auf ihre Kundenbasis massschneidern. So bleibt es Finanzintermediären trotz Konkretisierung des Kriteriums im Beispielkatalog weiterhin unbenommen, andere Kriterien zu definieren oder auch Geschäftsbeziehungen mit nur einer Sitzgesellschaft als solche mit erhöhten Risiken zu kategorisieren, wenn dies vor dem Hintergrund ihrer Geschäftsaktivität und des risikobasierten Ansatzes sinnvoll ist. Bei der Beurteilung der Komplexität einer Struktur interessieren auch jene Teil der Struktur, mit denen der Finanzintermediär keine Vertragsbeziehung pflegt.

Gemäss geltendem Wortlaut von Art. 13 Abs. 2 Bst. h E-GwV-FINMA ergibt sich die Komplexität der Strukturen "insbesondere durch die Verwendung von Sitzgesellschaften". Art. 13 Abs. 2 Bst. h Ziff. 1 E-GwV-FINMA reflektiert somit einen bereits heute geltenden Anwendungsfall komplexer Strukturen. Intransparenz kann sich nicht nur bei mehrstufigen Eigentumsverhältnissen ergeben, bei denen einzelne Gesellschaften über direkte Beteiligungen oder über eine gemeinsame Kontrollinhaberschaft oder eine gemeinsame an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person vertikal miteinander verbunden sind. Intransparenz kann sich auch ergeben, wenn eine Person Sitzgesellschaften verwendet, die bloss horizontal miteinander verbunden sind. Dementsprechend stellt beispielsweise eine grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut einen Anhaltspunkt für Geldwäscherei dar (siehe Ziff. 3.2.4 Anhang zur GwV-FINMA). Die in der Branche Anhörung vorgeschlagene Beschränkung der Bestimmung würde damit nicht allen Situationen gerecht, bei denen die Verwendung von Sitzgesellschaften mit Intransparenz verbunden ist. Mit dem Einschub "mehrere" beim Anwendungsfall der Verwendung von Sitzgesellschaften soll die praktische Bedeutung des Anwendungsfalles der Kombination von Sitzgesellschaften gegenüber weiteren möglichen Anwendungsfällen für komplexe Strukturen hervorgehoben werden. Eine komplexe Struktur kann bereits ab einer Verbindung von zwei Sitzgesellschaften gegeben sein.

Ob eine Kombination von Unternehmen und Sitzgesellschaften mit erhöhten Risiken vorliegt, hängt stark vom Einzelfall ab und lässt sich häufig erst anhand konkreter Transaktionen bzw. damit verbundener Interessenkonflikte erkennen. Risikoreicher sind z.B. Konstellationen, bei denen Sitzgesellschaften eingesetzt werden, um Vermögenswerte vom Unternehmen auf eine private Sitzgesellschaft einer an der Sitzgesellschaft und am Unternehmen

wirtschaftlich berechtigten Person zu verlagern. Dasselbe gilt bei sogenannten "schwarzen Kassen" von Unternehmen. Dementsprechend stellen Transaktionen, deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeuten, einen Anhaltspunkt für Geldwäscherei dar.⁹ Bei einer angemessenen Transaktionsüberwachung sollten sich derartige Risiken allerdings in Grenzen halten lassen. Deshalb kann das Beispiel der Verbindung einer Sitzgesellschaft mit einer operativen Unternehmung aus der E-GwV-FINMA gelöscht werden.

Nach hiesigem Verständnis haben Aktionäre gewisse Mitgliedschafts- und Beteiligungsrechte, aber keine sachenrechtlichen Ansprüche an der Gesellschaft, deren Aktionäre sie sind. Sie sind also nicht im klassischen Sinn "Eigentümer" der Gesellschaft, sondern nur der Aktien der Gesellschaft. Die Verwendung des Begriffs der fiduziarischen Aktionäre erfolgte in Anlehnung an den im Englischen gebräuchlichen Terminus "*nominee shareholdership*". Gemeint ist damit selbstverständlich nicht nur das treuhänderische Halten von Anteilen an Aktiengesellschaften, sondern gleichermassen von Mitgliedschafts- und Beteiligungsrechten an anderen Gesellschaftsformen. Das Kriterium gelangt nur zur Anwendung, sofern das Treuhandverhältnis bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennbar gewesen wäre.

Der Erläuterungsbericht enthält Beispiele, bei denen von einer intransparenten Jurisdiktion ausgegangen werden darf.¹⁰ Darüber hinaus überlässt die E-GwV-FINMA bewusst den Finanzintermediären den erforderlichen Spielraum.

In den Stellungnahmen zu Art. 9b in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 E-GwV-FINMA wurde die Ansicht vertreten, diese Bestimmungen seien überflüssig, da Finanzintermediäre die Gründe für die Verwendung von Sitzgesellschaften heute schon abklärten. Eine Beibehaltung dieser Bestimmung dürfte für Finanzintermediäre also kaum mit Mehraufwand verbunden sein. Die Gründe für die Verwendung von Sitzgesellschaften im Rahmen von Art. 9b E-GwV-FINMA sollten offensichtlich nachvollziehbar sein, ansonsten das Risikokriterium der komplexen Struktur erfüllt sein kann.¹¹ Lassen sich im Rahmen der Sorgfaltspflichten keine Gründe für die Verwendung der Sitzgesellschaften ausmachen, kann dies einen ersten Anhaltspunkt für Geldwäscherei darstellen.

Der Tatbestand des fehlenden offensichtlich nachvollziehbaren Grundes in Art. 13 Abs. 2 Bst. h Ziff. 5 E-GwV-FINMA ist alternativ zu den übrigen Typologien des Beispielkataloges zu verstehen. Eine Sitzgesellschaft in einer intransparenten Jurisdiktion hat regelmässig ein höheres inhärentes Risiko als eine in einer transparenten Jurisdiktion, auch wenn die Gründe für deren Verwendung offensichtlich nachvollziehbar sind. Art. 13 Abs. 2 Bst. h GwV-

⁹ Vgl. Ziff. 2.2.1 Anhang zur GwV-FINMA.

¹⁰ Vgl. Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.3.1.3.

¹¹ Vgl. Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.3.1.3.

FINMA verlangt keine offensichtliche Komplexität der Strukturen. Eine von Anhörungsteilnehmenden bei verschiedenen Anwendungsfällen des Beispielkataloges vorgeschlagene Einschränkung auf offenkundige Fälle würde nicht nur die Bestimmung in Art. 13 Abs. 2 Bst. h Ziff. 5 E-GwV-FINMA überflüssig machen, sondern auch einen Rückschritt hinter heute bereits angewandte Standards bedeuten.

In Fällen wie 1MDB oder Petrobras haben sich die mit häufigen Verschiebungen zwischen verschiedenen Konten verbundenen Risiken eindrücklich gezeigt. Aus der Transaktionsüberwachung wurden in solchen Fällen oft nicht die richtigen Schlüsse gezogen. Dass ein Indiz für das Vorliegen einer Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken erst im Lauf einer Geschäftsbeziehung entsteht, ist nicht ungewöhnlich. Indizien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind bei der Risikoklassifizierung angemessen zu berücksichtigen, auch wenn sie für Finanzintermediäre erst nach Etablierung der Geschäftsbeziehung erkennbar sind. Finanzintermediäre sollten auch erhöhte Risiken, die sich im Laufe einer Geschäftsbeziehung ergeben, berücksichtigen.

Fazit

Beim Kriterium der Komplexität der Strukturen wird die Kombination von Sitzgesellschaft und Unternehmen in der exemplarischen Liste der Konstellationen, bei denen typischerweise von einer komplexen Struktur auszugehen ist, nicht mehr explizit genannt. Im Übrigen wird die Bestimmung beibehalten.

3.4.4 Vorgehen bei der Entwicklung der Risikokriterien

Stellungnahmen

Die Bestimmung zum Vorgehen bei der Entwicklung der Risikokriterien (Art. 13 Abs. 2^{bis} E-GwV-FINMA) stiess bei mehreren Anhörungsteilnehmenden auf Ablehnung. Der Bankensektor ist der Meinung, die Dokumentation nicht verwendeter Risikokriterien bedeute einen Mehraufwand ohne die Prävention zu verbessern. Eine Berücksichtigung und Konkretisierung der relevanten Kriterien solle in Weisungen erfolgen. Dieser Ansicht sind auch die Versicherungen. Der Parabankensektor wiederum wünschte Ausnahmen für Finanzintermediäre mit wenigen Mitarbeitenden.

Würdigung

Finanzintermediäre müssen schon heute die für ihre Geschäftsaktivitäten relevanten Risikokriterien berücksichtigen und in internen Weisungen konkretisieren (vgl. Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 2 Bst. a und b E-GwV-FINMA). Der Vorschlag der Banken und Versicherungen würde der geltenden Praxis nichts hinzufügen. Die GwV-FINMA beinhaltet ausserdem

schon heute Erleichterungen für kleine Unternehmen (Art. 75 und 76 GwV-FINMA).

Fazit

Die Bestimmung zum Vorgehen bei der Festlegung der Risikokategorisierung wird beibehalten.

3.5 Organisatorische Massnahmen

Stellungnahmen

Die Bestimmung zur Entscheidungskompetenz bei Meldungen (Art. 25a E-GwV-FINMA) stiess in der Anhörung seitens der SROs auf Widerstand. In der Frage, ob die Verantwortung bei der Gesamtgeschäftsleitung oder einer unabhängigen Stelle, wie beispielsweise der Geldwäschereifachstelle, liegen soll, gingen die Meinungen auseinander. Ein Teil der Anhörungsteilnehmenden möchte die Möglichkeit zur Delegation des Entscheides über die Meldung auf nicht direkt für die betreffende Geschäftsbeziehung zuständige Geschäftsleitungsmitglieder beschränken, da eine Delegation der Entscheidungskompetenz zu einem Auseinanderdriften von Verantwortung und Pflicht zur Umsetzung der Meldepflicht führten. Demgegenüber halten die SROs die Belassung der Entscheidungskompetenz beim obersten Geschäftsführungsorgan oder einem seiner Mitglieder für ungeeignet, Interessenkonflikte zu vermeiden, da sich das oberste Geschäftsführungsorgan nicht bei allen Finanzintermediären aus mehreren Personen zusammensetze. Sie regten eine Vorschrift an, wonach Finanzintermediäre eine für Meldeentscheide verantwortliche unabhängige Stelle zu bezeichnen haben.

Würdigung

Die Bestimmung will so weit wie möglich vermeiden, dass direkt für eine Geschäftsbeziehung zuständige Personen über die Meldung oder Nichtmeldung von Verdachtsfällen entscheiden. Daher wird die Entscheidbefugnis bei der Gesamtgeschäftsleitung angesiedelt, allerdings mit der Möglichkeit der Delegation. Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen der Verantwortung für die Umsetzung der Meldepflichten und der Delegation von Aufgaben zur Umsetzung der Meldepflichten. Zu diesen Aufgaben gehört der Entscheid über die Erstattung von Meldungen. Art. 25a E-GwV-FINMA ändert nichts an der aufsichtsrechtlichen Verantwortlichkeit der obersten Geschäftsleitung (vgl. Art. 24 Abs. 1 GwV-FINMA). Bei der Delegation an eine interne unabhängige Stelle ist ausreichend, wenn die Mehrheit nicht im ertragsorientierten *Business* tätig ist.

Fazit

In Art. 25a E-GwV-FINMA wird präzisiert, dass die Aufgabe zur Erstattung von Meldungen auch an einen Ausschuss der obersten Geschäftsleitung delegiert werden kann. Zudem wird klargestellt, dass es bei der Delegation an eine interne unabhängige Stelle genügt, wenn die Mehrheit unabhängig ist.

3.6 Weiterführung von Geschäftsbeziehungen und Meldewesen

3.6.1 Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht

Stellungnahmen

Der Hinweis auf die Praxis der FINMA zur Abgrenzung zwischen dem Melderecht und der Meldepflicht in Zusammenhang mit Art. 31 E-GwV-FINMA lösten ablehnende Reaktionen aus. Es wurde vorgebracht, dadurch werde die Schwelle zur Meldepflicht gesenkt, eine Vermischung der Voraussetzungen und Massnahmen nach Art. 305^{ter} StGB und Art. 9 GwG widerspreche dem Grundsatz "*nulla poena sine lege stricta*" und die von der FINMA zitierte Rechtsprechung sei nicht einschlägig.

Würdigung

Die FINMA richtet sich in ihrer Tätigkeit (namentlich in Enforcementverfügungen, bei Vorortkontrollen, bei ihrer Strafanzeigespflicht, bei Referaten usw.) bereits seit längerem nach der im Erläuterungsbericht zitierten und zwischenzeitlich vom Bundesstrafgericht erneut bestätigten Rechtsprechung.¹² Sie richtet sich damit nicht nur nach der Praxis der Gerichte, sondern auch nach jener anderer Behörden. Inhaltlich fügt der geltende Art. 31 GwV-FINMA den aufgrund des Geldwäschereigesetzes geltenden Pflichten nichts hinzu. Abs. 1 legt den Finanzintermediären lediglich die Inanspruchnahme des Melderechts nahe. Die Pflicht zur Überwachung zweifelhafter Geschäftsbeziehungen in Abs. 3 ergibt sich bereits aus der Abklärungspflicht bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken gemäss Art. 6 GwG.

¹² Entscheide des Bundesstrafgerichts SK.2017.54 vom 19. Dezember 2017, Erwägung 2.2.3.1, sowie SK.2014.14 vom 18. März 2015, Erwägung 4.5.1 sowie Urteile des Bundesgerichts vom 24. Mai 2016, 6B_503/2015, E. 2.5 und 2.6, und vom 21. März 2018, 1B_433/2017, E. 4.9; Erläuterungsbericht, Ziff. 3.1.5.1. Siehe auch Jahresbericht MROS 2016, Kapitel 4.1.2, sowie Jahresbericht der FINMA 2016, S. 31 und Jahresbericht der FINMA 2017, S. 30 ff.

Fazit

Die Pflicht zur Dokumentation der Gründe für die Nichtmeldung zweifelhafter Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten wird beibehalten.

3.6.2 Abbruch der Geschäftsbeziehung und Ausführung von Kundenaufträgen

Stellungnahmen

Zwar wurde die Präzisierung in Art. 32 Abs. 3 E-GwV-FINMA wegen der damit geschaffenen Klarheit und vereinfachten praktischen Handhabung begrüsst. Generell störten sich viele am mit Art. 32 GwV-FINMA verbundenen Kontrahierungszwang und schlugen vor, bei Wahrung des *paper trails* Geschäftsabbrüche zuzulassen, das Abbruchverbot auf Meldepflichtsfälle zu beschränken oder eine Maximalfrist bei Ausübung des Melderechts vorzusehen. Seitens der Banken wurde auch eine Streichung von Art. 33 GwV-FINMA angeregt, da diese Bestimmung mit Art. 9a GwG nicht vereinbar sei.

Würdigung

Zwar gab es Kritik am sog. "Kontrahierungszwang". Dieser ergibt sich jedoch aus übergeordnetem Recht, nämlich aus Art. 9a GwG. Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA führt dies lediglich aus und kann nicht contra legem abgeändert werden.

Fazit

Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA wird in der Fassung der Anhörungsvorlage beibehalten.

3.7 Besondere Bestimmungen für Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG Vermögensverwalter und DUFI

Stellungnahmen

Die Senkung des Schwellenwerts bei Bargeschäften mit Laufkunden und der Zeichnung von nicht börsenkotierten kollektiven Kapitalanlagen von CHF 25'000 auf das FATF-Niveau von CHF 15'000 Franken (Art. 40 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 Bst. c und Art. 51 Abs. 1 Bst. b E-GwV-FINMA) war weitgehend unbestritten. ARIF hält die Ausrichtung auf den aktuellen Wechselkurs EUR/USD – CHF wegen der höheren Kaufkraft der Schweiz im internationalen Vergleich und nicht absehbaren Währungsschwankungen für ungerechtfertigt.

Würdigung

Im Rahmen der Totalrevision der GwV-FINMA von 2015 hat die FINMA mit Verweis auf die "Purchasing Power Parity" und die Unsicherheiten in Bezug auf die Fortentwicklung des Währungskurses auf eine Senkung des Schwellenwertes auf CHF 15'000 verzichtet.¹³ Die FATF liess sich von dieser Argumentation anlässlich der Länderprüfung jedoch nicht überzeugen.

Fazit

An der Senkung des Schwellenwertes für Kassageschäfte und die Zeichnung von nicht börsenkotierten kollektiven Kapitalanlagen auf das FATF-Niveau von CHF 15'000 wird festgehalten.

4 Weiteres Vorgehen

Die teilrevidierte GwV-FINMA wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

¹³ Vgl. Bericht der FINMA über die Anhörung vom 11. Februar bis 7. April 2015 zur Totalrevision der GwV-FINMA vom 3. Juni 2015, Ziff. 3.7.1.

3: Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der FINMA zu FIDLEG und FINIG

7. Februar 2020

8. Erläuterungen zur Geldwäschereiverordnung-FINMA

8.1 Vorbemerkungen

Die Anpassungen der GwV-FINMA betreffen in der Hauptsache die mit dem FINIG beschlossenen Aufhebung des DUFI-Status. Weitere Anpassungen betreffen einzelne Sorgfaltpflichten und die Senkung des Schwellenwertes für die Identifikation von Kunden bei Transaktionen mit virtuellen Währungen. Weiter wird eine Pflicht für Vermögensverwalter eingeführt, Abklärungen zum Versicherungsnehmer bzw. effektiven Prämienzahler zu treffen bei Lebensversicherungen mit separater Konto- bzw. Depotführung (*Insurance Wrapper*).¹⁰ Ferner werden gewisse weitere formale Anpassungen vorgenommen.

Die Anpassungen beruhen einerseits auf dem Nachvollzug von FIDLEG/FINIG (Aufhebung des DUFI-Status / Sorgfaltpflichten für Finanzintermediäre und Abklärungen zum Versicherungsnehmer bei *Insurance Wrappers*). Andererseits ist die Anpassung betr. den Schwellenwert für virtuelle Währungen nicht unmittelbar durch FIDLEG/FINIG begründet, sondern erfolgt mit Blick auf die Risikolage und den Nachvollzug internationaler Vorgaben.

8.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

8.2.1 Aufhebung des DUFI-Status

Finanzintermediäre des Parabankenbereichs mussten sich bisher entweder einer SRO anschliessen oder bei der FINMA eine Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeit einholen (sog. direktunterstellte Finanzintermediäre, DUFI). Mit Inkrafttreten des FINIG wird die Bewilligungspflicht für DUFI, die neu nicht als Vermögensverwalter oder Trustees gemäss Art. 5 Abs. 1 FINIG bewilligt und durch die FINMA beaufsichtigt sind, durch eine Anschlusspflicht an eine SRO ersetzt. Der DUFI-Status wird aufgehoben.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltpflichten nach dem Geldwäschereigesetz liegt für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a – d^{ter}

¹⁰ Die letztgenannten Pflichten entsprechen inhaltlich denjenigen für Banken und Effektenhändler gemäss Art. 42 VSB 16.

GwG bei der FINMA (Art. 12 Bst. a GwG). Die laufende Aufsicht über Vermögensverwalter und Trustees nach Art. 17 FINIG wird von einer oder mehreren AO ausgeübt. Entsprechend sind im 5. Titel der GwV-FINMA anstelle der Sorgfaltspflichten der DUF1 neu die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a^{bis} GwG geregelt. Inhaltlich entsprechen die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten den bisherigen Pflichten für DUF1. Die FINMA verfolgt damit eine proportionale Regelung, die auf bereits im Markt bekannte Regelungen abstellt.

Die Anpassung, mit der die DUF1-Bestimmungen in der GwV-FINMA in die Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a^{bis} GwG überführt werden, bedingt eine Reihe von Streichungen und terminologischen Anpassungen. Der Begriff „DUF1“ wurde durch „Finanzintermediär“ nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a^{bis} GwG“ bzw. „Finanzintermediär“ ersetzt.

Aufgehoben wurden folgende Bestimmungen:

- Art. 3 Abs. 1 Bst. b GwV-FINMA: Aufhebung des DUF1-Status.
- Art. 4 GwV-FINMA: Die inländischen Gruppengesellschaften sind neu in Art. 26a GwG geregelt.
- Art. 76 GwV-FINMA: Die betroffenen Institute werden neu prudenziell beaufsichtigt und sind im Rahmen ihres Geldwäschereidispositivs zum Erlass von internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verpflichtet. Die entsprechende Ausnahme entfällt deshalb.

Ebenso wurde die FINIG-Terminologie für Verwalter von Kollektivvermögen (vormals „Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen“), für Wertpapierhäuser (vormals „Effekthändler“) und die Einführung der AO übernommen.

8.2.2 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 11 GwV-FINMA)

Die Ausnahme bezüglich Einhaltung der Sorgfaltspflichten für Finanzierungsleasings fand sich bisher in Bst. d von Art. 11 Abs. 1 GwV-FINMA. Da es sich dabei nicht um einen Fall des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (vgl. Art. 11 Abs. 1 GwV-FINMA) handelt, wurde die Bestimmung aus systematischen Gründen in einen neuen Abs. 4^{bis} verschoben. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

8.2.3 Sorgfaltspflichten im Konsumkreditwesen (Art. 12 Abs. 4 GwV-FINMA)

Der Konsumkredit ist ein klassisches Massengeschäft, das überwiegend auf dem Korrespondenzweg abgewickelt wird und kostensensitiv ist. Das Konsumkreditgesetz (KKG) schreibt in Art. 28 eine Prüfung der Kreditfähigkeit vor, in deren Rahmen der Kreditgeber eine Reihe von Dokumenten (z.B. Betreuungsauskünfte, Lohnausweise) einfordert, aus denen die Identität des Kreditnehmers hervorgeht. Zweifelt der Kreditgeber an der Richtigkeit der Angaben des Kreditnehmers, so muss er deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente überprüfen (Art. 31 Abs. 3 KKG).

Art. 12 Abs. 4 GwV-FINMA vereinfacht die Sorgfaltspflichten bei der Vergabe von Konsumkrediten, indem für auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen keine Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten eingeholt werden muss. Dies gilt nur, falls die Auszahlung oder Gutschrift der Kreditsumme auf ein bestehendes Konto des Kreditnehmers, oder in Form eines Überziehungskredites auf einem bestehenden Konto des Kreditnehmers erfolgt oder beim Zedentengeschäft aufgrund eines Zahlungsauftrags des Kreditnehmers direkt einem Warenverkäufer überwiesen wird. Die Bestimmung schreibt eine langjährige Praxis der FINMA in der GwV-FINMA fest.

8.2.4 Identifikation von Kunden bei Transaktionen mit virtuellen Währungen (Art. 51a GwV-FINMA)

Virtuelle Währungen weisen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf.¹¹ Sofern für Kryptowährungen keine von einem spezialisierten Unternehmen (*Custodian*¹²) verwaltete *Wallet* verwendet wird, ist es „praktisch unmöglich [...] eine physische Person mit den von ihr veranlassten Transaktionen in Verbindung zu bringen“.¹³ Hinsichtlich der Anonymität sind die Risiken in dieser Konstellation mit jenen von Bargeld vergleichbar. Darüber hinaus ist eine erhöhte Gefährdung durch Kryptowährungen auf die technologiebedingte Schnelligkeit und Mobilität der Transaktionen zurückzuführen: „Im Gegensatz zum Bargeld können bei Kryptowährungen innert Sekunden auch grosse Summen von einem elektronischen Konto auf ein anderes verschoben werden, ohne dass man weiss, wer diese Transaktionen durchführt. Die involvierten Beträge können somit anonymen Nutzern überall auf der Welt fast unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.“¹⁴

¹¹ Vgl. Bericht der KGGT, National Risk Assessment: Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets und Crowdfunding, Oktober 2018 (insb. S. 22).

¹² Auch *Virtual Asset Service Provider (VASP)* oder *Host* genannt.

¹³ KGGT, S. 21

¹⁴ KGGT, S. 22

Der aktuelle Schwellenwert für Wechselgeschäfte von CHF 5'000 macht zudem das sogenannte *Smurfing*, d.h. die Aufteilung eines hohen Transaktionsbetrages in eine Vielzahl von kleineren Transfers unterhalb des Schwellenwerts, verhältnismässig einfach. Eine Senkung des Schwellenwerts würde solches *Smurfing* zwar nicht verunmöglichen, aber doch erheblich erschweren. Art. 3 Abs. 1 GwG verpflichtet die Finanzintermediäre, bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes zu identifizieren. Bei Kassageschäften besteht diese Pflicht nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen „erheblichen Wert“ erreichen.¹⁵ Was ein „erheblicher Wert“ ist, legen die FINMA bzw. die Selbstregulierungsorganisationen (SRO) fest und passen diese Werte bei Bedarf an.¹⁶ Bereits die Botschaft zum GwG sprach sich 1996 für eine risikoorientierte Betrachtung aus: *„Die Frage, wann ein Wert als erheblich im Sinn des Gesetzes zu gelten habe, kann nicht für alle Gesetzesadressaten und alle Transaktionen gleich beantwortet werden. Aufgrund ihres unterschiedlichen Tätigkeitsbereiches ist es kaum möglich, für die verschiedenen Gruppen von Finanzintermediären gleich hohe Mindestwerte festzulegen, bei deren Erreichen die Hintergründe einer Transaktion hinterfragt werden müssen.“*¹⁷ Entsprechend muss gemäss Interpretation der FINMA der Begriff des „erheblichen Werts“ (auch) in Abwägung der Risiken der konkreten Transaktionsart bemessen werden.

Angesichts dieser Risikosituation ist ein tieferer Schwellenwert für die Identifikation von Kunden bei Transaktionen mit virtuellen Währungen im Vergleich zu Bartransaktionen gerechtfertigt. Der neue Art. 51a GwV-FINMA (Geschäfte mit virtuellen Währungen) setzt diesen um: Finanzintermediäre müssen bei Transaktionen mit virtuellen Währungen mit einem Gegenwert von CHF 1'000 oder höher die Vertragspartei identifizieren, sofern diese Transaktionen keine Geld- und Wertübertragungen darstellen und mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist. In der Praxis wird dies nur Wechselgeschäfte (Fiat-Währung in virtuelle Währung oder umgekehrt oder unterschiedliche virtuelle Währungen untereinander) betreffen.

Vor demselben Hintergrund hat auch die FATF Standardsetzungsarbeiten zu *Virtual Assets* vorgenommen und diese am 21. Juni 2019 abgeschlossen. Die publizierten Regeln zu *Virtual Asset Service Provider* (VASP) behandeln Dienstleister im Kryptobereich wie z.B. Wechsler, *Wallet*-Anbieter und Handelsplattformen. Sie verlangen im Wesentlichen, dass die bestehenden Regeln zur Geldwäschereibekämpfung auf solche Dienstleister Anwendung finden. In der *Interpretative Note* zur Empfehlung 15 fordert die FATF, dass bei

¹⁵ Art. 3 Abs. 2 GwG. Falls Verdachtsmomente für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen, ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn der massgebliche Betrag nicht erreicht wird (Abs. 4).

¹⁶ Art. 3 Abs. 5 GwG

¹⁷ Botschaft vom 17. Juni 1996 zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG), BBl 1996 III 1101 1123

Transaktionen mit virtuellen Währungen bei nicht dauernden Kundenbeziehungen (sog. *Occasional Transactions*) die Kunden ab einer Transaktion von USD/EUR 1'000 zu identifizieren sind.

Art. 51a Abs. 1 GwV-FINMA legt die Pflicht für den Finanzintermediär fest, die Vertragspartei zu identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen mit virtuellen Währungen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 1'000 erreichen oder übersteigen, sofern diese Transaktionen keine Geld- und Wertübertragungen darstellen (dann richtet sich die Identifikationspflicht nach Art. 52 GwV-FINMA) und mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist.

8.2.5 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei (Art. 65 GwV-FINMA)

Art. 65 Abs. 1 GwV-FINMA hält fest, dass ein Finanzintermediär keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person einholen muss, wenn die Vertragspartei ein spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge ist. Die Ausnahme zielt primär auf Finanzintermediäre, welche Kundenvermögen auch selber entgegennehmen oder halten könnten. Vermögensverwalter und Trustees nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a^{bis} GwG benötigen hierfür jedoch stets einen Drittmittler, der seine originären Geldwäschereiprüfungspflichten (insbesondere die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen an den Vermögenswerten) erfüllen muss.

8.2.5 Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung (*Insurance Wrapper*) (Art. 65a GwV-FINMA)

Da Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a^{bis} GwG neu prudenziell beaufsichtigt werden, handelt es sich bei dieser Änderung um eine Anpassung der Pflichten an die übrigen prudenziell beaufsichtigten Finanzintermediäre zur Sicherstellung eines *Level Playing Field*. Die neue Bestimmung in Art. 65a GwV-FINMA verpflichtet neu auch Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a^{bis} GwG und Personen nach Art. 1b BankG, bei Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung (*Insurance Wrapper*) Abklärungen zum Versicherungsnehmer bzw. effektiven Prämienzahler zu treffen. Diese Pflicht folgt bereits aus Art. 4 GwG. Allerdings sieht Art. 65 GwV-FINMA bestimmte Ausnahmen zur Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vor. Diese Ausnahmen auf Verordnungsstufe werden für den Fall der *Insurance Wrapper* nun eingeschränkt. Die resultierenden Pflichten entsprechen inhaltlich denjenigen, denen Banken und Effektenhändler unter der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16) unterliegen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt die Bestimmung von Art. 65a GwV-FINMA für Geschäftsbeziehungen, die ab dem

Inkrafttreten dieser Änderung neu aufgenommen werden (Art. 78a Abs. 2 GwV-FINMA).

8.2.7 Schwellenwert für Geldwäschereifachstelle bei Finanzintermediären (Art. 75 GwV-FINMA)

Das Kriterium „Beschäftigung von höchstens 20 Personen“ in Art. 75 GwV-FINMA wurde aus Kohärenzgründen an jenes der Unabhängigkeit des Risikomanagements und der internen Kontrolle nach Art. 26 Abs. 2 FINIV angeglichen. Der neue Schwellenwert lautet demnach „Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Vollzeitstellen oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als CHF 2 Millionen und Vorliegen eines Geschäftsmodells ohne erhöhte Risiken“.

8.2.8 Übergangbestimmungen (Art. 78a GwV-FINMA)

Aus Art. 74 FINIG (in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 GwG) folgt, dass bis zum Erhalt der Neubewilligung das Sorgfaltspflichtenreglement der SRO gilt. Dies trifft auch auf ehemalige DUF1 zu, die nach den Übergangbestimmungen der GwV rückwirkend von der SRO geprüft werden sowie auf neue Markteintritte. Den SROs steht es in Anwendung von Art. 25 Abs. 2 GwG frei, andere Sorgfaltspflichten als anwendbar zu erklären.

8.2.9 Weitere Bestimmungen (Art. 13 Abs. 5 und 39 Bst. c GwV-FINMA)

Im Rahmen der Revision werden zudem weitere formale Anpassungen vorgenommen:

- Art. 13 Abs. 5 GwV-FINMA: In der französischen Version wurde zur Vermeidung von Missverständnissen der Wortlaut wieder an die Version angeglichen, welche bis zum 31. Dezember 2019 in Kraft war („indépendamment“ anstelle von „ou non“). Die Bestimmung legt fest, dass eine Geschäftsbeziehung als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (GmeR) eingestuft werden muss, wenn eine politisch exponierte Person (PEP) bzw. dieser nahestehende Personen als Vertragspartei, Kontrollinhaber, wirtschaftlich berechtigte Person oder Bevollmächtigter auftritt. Die französische Version mit „ou non“ könnte so verstanden werden, dass eine Geschäftsbeziehung als „GmeR“ qualifiziert werden muss, wenn eine „PEP“ eine dieser Rollen einnimmt oder eben gerade *nicht*. In der deutschen, italienischen und früheren französischen Version ist aber klar, dass die Aufzählung der vier Rollen abschliessend ist.
- Art. 39 Bst. c GwV-FINMA: Die Bestimmung zur Führung eines Bevollmächtigtenregisters wurde an die Regelung in Art. 53 GwV-FINMA angeglichen. Das frühere Zirkular „Bevollmächtigtenregister“ der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 1. April 2009 ist damit obsolet.

Teil J.1: Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken, 2005–2010

I. EINLEITUNG

1. Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08) zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung („SBVg“) einerseits und den unterzeichnenden Banken („Banken“) andererseits vom 7. April 2008 ist ein multilateraler Vertrag, in dessen Rahmen sich in der Schweiz niedergelassene Banken¹ gegenüber der SBVg verpflichtet haben, ihre Vertragspartner zu identifizieren und von diesen in Zweifelsfällen eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den deponierten Werten einzuholen sowie keine aktive Beihilfe zur Kapitalflucht oder zur Steuerhinterziehung zu leisten.²

Die VSB gilt für sämtliche ihr unterstellten Banken in identischer Weise, unabhängig davon, ob es sich um eine Grossbank, eine Retailbank, eine Privatbank oder um eine Bank mit einem spezialisierten Geschäftsfeld³ handelt. Den unterschiedlichen Bankstrukturen kommt grundsätzlich keine entscheidende Bedeutung zu.⁴

Die ursprüngliche Fassung der Standesregeln stammt vom 1. Juli 1977. Sie wurde seither sechsmal revidiert. Die geltende VSB 2008 trat am 1. Juli 2008 – mithin während der Berichtsperiode – in Kraft.⁵ Nachdem die juristische Kommission der SBVg nach dem Inkrafttreten der VSB 2003 erstmals einen Begleitbericht verfasst hatte, entschloss sie sich, auch beim Inkrafttreten der VSB 2008 einen solchen Bericht, diesmal in Form eines ausführlichen Kommentars zu ausgewählten Bestimmungen der VSB 2008,⁶ zu erstellen. Die-

¹ Die Aufsichtskommission sah sich in einem jüngeren Entscheid [392/3] zur Klarstellung veranlasst, dass den Standesregeln nicht nur die beigetretenen Banken, sondern auch die Effektenhändler unterstehen, obwohl in der VSB grundsätzlich nur von den Banken die Rede ist (vgl. Ziff. 1 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 1 VSB 2008). Vom Begriff „Bank“ im Sinne der VSB werden somit auch die der VSB beigetretenen Effektenhändler erfasst.

² Der Vereinbarung sind per Ende 2010 360 Banken beigetreten.

³ Beispielsweise eine hauptsächlich als Brokerin tätige Bank, deren Kunden (in der Regel institutionelle Investoren) ihre Depots bei anderen Banken führen.

⁴ Im Rahmen der Bemessung der Vertragsstrafe hingegen ist die – sich auch aus der Geschäfts- und Kundenstruktur ergebende – Grösse bzw. Vermögenslage der Bank zu berücksichtigen (vgl. dazu Ziff. VI/1.1 unten).

⁵ Vgl. Art. 14 Abs. 1 VSB 2008 sowie die Ausnahmebestimmung in Art. 15 Abs. 4 VSB 2008 für die neuen Vorschriften von Ziff. 14 (Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisaufnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen) und Ziff. 15 Abs. 2 (Identifizierung von sich in Gründung befindenden Gesellschaften) Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008, welche erst per 1. Juli 2009 in Kraft traten.

⁶ Schweizerischen Bankiervereinigung, Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 2008), Basel 2008/2009 (nachfolgend: Kommentar zur VSB 2008).

ser Kommentar ist gemäss Ziff. 4 Ausführungsbestimmungen zu Art. 1 VSB 2008 ausdrücklich als Materialie bei der Auslegung der Landesregeln zu berücksichtigen.

Verletzungen der Landesregeln werden im Rahmen eines in der VSB geregelten Verfahrens sanktioniert. Über die Einhaltung der Landesregeln wacht eine aus sechs Persönlichkeiten bestehende, von der SBVg auf fünf Jahre gewählte Aufsichtskommission. Die VSB 2008 sieht neu vor, dass nicht mehr alle, sondern nur die Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission unabhängig sein müssen.⁷ Damit soll ermöglicht werden, dass auch Vertreter in die Aufsichtskommission gewählt werden können, die aktiv in der Bankenbranche tätig sind.⁸ Wo die Aufsichtskommission Landesregelverletzungen feststellt, kann sie Konventionalstrafen verhängen oder Verweise aussprechen.⁹ Die Aufsichtskommission entscheidet auf Antrag von ebenfalls von der SBVg gewählten Untersuchungsbeauftragten.¹⁰

Gemäss Ziff. 58 Ausführungsbestimmungen zu Art. 12 VSB 2008 gewährt die Aufsichtskommission den Banken – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – in der Form einer periodisch erscheinenden Übersicht Einblick in ihre Entscheidpraxis. Zuletzt wurde 2005 eine solche Übersicht veröffentlicht.¹¹ Der in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschaftsrecht SZW auszugsweise und auf der Homepage der SBVg vollständig publizierte Tätigkeitsbericht 2001–2005¹² hatte die Zeitperiode vom 1. Juli 2001 bis zum 30. April 2005 zum Gegenstand.

Die Aufsichtskommission entschied sich in der Folge, in Ergänzung zu den traditionellen Tätigkeitsberichten auf dem Portal der SBVg laufend über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „leading cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Mit Zirkular vom 5. November 2008 wurden die zweiten „leading cases“ vom Oktober 2008 veröffentlicht. Im August 2009 wurde unter

⁷ Art. 12 Abs. 1 VSB 2008.

⁸ Selbstverständlich gelten auch (und erst recht) für derartige, nicht im Sinne von Art. 12 Abs. 1 VSB 2008 unabhängige Mitglieder der Aufsichtskommission die allgemeinen Ausstands- und Ablehnungsgründe.

⁹ Art. 11 VSB 2008.

¹⁰ Mittlerweile sind parallel vier von der SBVg eingesetzte Untersuchungsbeauftragte tätig (zwei für die deutschsprachige, einer für die französischsprachige und einer für die italienischsprachige Schweiz).

¹¹ Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001–2005, in: Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, SZW 2005, S. 244 ff. mit weiteren Hinweisen auf die Veröffentlichung früherer Tätigkeitsberichte (nachfolgend: *Friedli*, SZW 2005).

¹² Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001–2005, SZW, 5/2005, S. 244 ff.

den „leading cases“ zudem eine Verfügung des Präsidenten der Aufsichtskommission über die Zulässigkeit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund von Medienberichten publiziert.¹³

Der vorliegende Tätigkeitsbericht hat die an den Tätigkeitsbericht 2001–2005 anschliessende Zeitperiode vom 1. Mai 2005 bis zum 31. Dezember 2010 zum Gegenstand und nimmt damit auch die in der Zwischenzeit als „leading cases“ publizierten Entscheide auf.

2. Die wichtigsten Neuerungen der VSB 2008

2.1 Überblick

Am 1. Juli 2008 trat die VSB 2008 in Kraft. Die VSB 2008 brachte zahlreiche (grössere und kleinere) Änderungen mit sich. Die Umsetzung von Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) sowie des revidierten Geldwäschereigesetzes¹⁴ hatte in einigen Bereichen eine Verschärfung zur Folge. Gleichzeitig führte die Revision aber auch zu gewissen Erleichterungen, indem Regeln, welche sich als zu starr, in der Praxis nicht umsetzbar oder im internationalen Vergleich als übertrieben erwiesen hatten, geändert wurden.

In formeller Hinsicht wurde versucht, die Benutzerfreundlichkeit zu verbessern, indem Lemmas durch Buchstaben ersetzt und die Terminologie vereinheitlicht bzw. an das Geldwäschereigesetz angepasst wurden.

2.2 Neue Reglemente

Die Revision der VSB zog auch eine Überarbeitung der gestützt auf Art. 12 Abs. 10 VSB 2008 erlassenen Reglemente nach sich. Am 1. Oktober 2008 trat das neue Untersuchungsreglement vom 18. September 2008 (Untersuchungsreglement 2008), welches das Untersuchungsverfahren, die Stellung der Untersuchungsbeauftragten und diejenige der von der Ermittlung betroffenen Banken ordnet, in Kraft. Die Aufsichtskommission erliess am 27. August 2008 ein neues Verfahrensreglement, welches das Verfahren vor der Aufsichtskommission regelt, sowie ein neues Medienreglement, welches Richtlinien über die

¹³ Vgl. dazu Ziff. IV/2 unten.

¹⁴ Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0).

Auskunftspraxis der Aufsichtskommission und der Untersuchungsbeauftragten gegenüber Anfragen von Medien und Privatpersonen enthält.

2.3 Ziffer 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008: Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 hat die Pflicht geschaffen, die Identität der Eröffner von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen und Personengesellschaften zu prüfen und bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person deren Bevollmächtigtenbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen. Damit geht die VSB 2008 über die bisherige Praxis der Aufsichtskommission¹⁵ hinaus.¹⁶

2.4 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees

Zwecks Vereinfachung und Klärung der Verhältnisse bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trust-Konstruktionen enthält Ziff. 15 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 bei derartigen Geschäftsbeziehungen Sondervorschriften mit Bezug auf die Identifizierung des Vertragspartners.¹⁷

¹⁵ Die Aufsichtskommission hatte zwar bereits unter der Herrschaft der früheren Sorgfaltspflichtvereinbarungen verlangt, dass die Banken die Vertretungsbefugnisse der für eine juristische Person oder Personengesellschaft handelnden natürlichen Personen abklärten (*Georg Friedli*, Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1995–1997, SZW 1998, S. 102; nachfolgend: *Friedli*, SZW 1998). Nach der Praxis der Aufsichtskommission war es aber nicht erforderlich, auch deren Identität zu überprüfen.

¹⁶ Vgl. zum Verhältnis der bisherigen Praxis der Aufsichtskommission zur neuen Regelung von Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 Ziff. 1.2.17 unten.

¹⁷ Vgl. auch die Regelung über Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten in Art. 53 der Verordnung vom 8. Dezember 2010 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA; SR 955.033.0).

2.5 Begriff der Sitzgesellschaft

Die Praxis der Aufsichtskommission, welche sich aus Gründen der Rechtssicherheit in enger Anlehnung an den Wortlaut der Standesregeln an einem streng formellen Begriff der Sitzgesellschaft orientiert hatte, wurde vielfach als zu eng beurteilt.

Die VSB 2008 umschreibt den Begriff der Sitzgesellschaft daher nur noch mittels „Indizien“ und überlässt es der Bank, aufgrund des Einzelfalles zu entscheiden, ob es sich beim Kunden um eine Sitzgesellschaft handelt oder nicht (vgl. Ziff. 38 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2008). Ein wichtiger Anwendungsfall von Ziff. 38 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2008, wonach eine Vertragspartnerin nicht als Sitzgesellschaft einzustufen ist, obwohl die Indizien für eine Sitzgesellschaft sprechen, wird in Ziff. 39 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2008 besonders erwähnt: Holdinggesellschaften und Immobiliengesellschaften können trotz fehlendem eigenem Personal und auch ohne eigene Geschäftsräumlichkeiten als operativ tätige Gesellschaften qualifiziert werden.¹⁸

2.6 Neue Musterformulare (Formular A, Formular R, Formular T)

Die VSB 2008 hat zu zahlreichen Änderungen der in den Standesregeln vorgesehenen Formulare zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung geführt.

So wurde insbesondere das Musterformular A angepasst. Das Formular A wurde vereinfacht, um es benutzerfreundlicher zu machen, um Missverständnisse zu vermeiden und um Fehlerquellen zu minimieren.

Auch das Musterformular R (für Rechtsanwälte und Notare) wurde den Bedürfnissen der Praxis angepasst.¹⁹

Ergänzend zu den Anpassungen der altbekannten Formulare A und R wurde mit der VSB 2008 zudem das neu geschaffene Formular T eingeführt. Das neue Formular T soll insbesondere die Einhaltung der bei Trust- und ähnlichen Konstruktionen zu beachtenden Sorgfaltspflichten erleichtern.

¹⁸ Vgl. im Übrigen auch den neuen Begriff der Sitzgesellschaft gemäss Art. 2 Abs. 1 Lit. b GwV-FINMA.

¹⁹ Vgl. zu den Auswirkungen der VSB 2008 (und insbesondere von Art. 5 VSB 2008) auf Rechtsanwälte und Notare: *Dominik Eichenberger*, VSB 2008 und Rechtsanwälte/Notare, in: Jusletter 29. Juni 2009 (nachfolgend: *Eichenberger*, Jusletter).

2.7 Die neue Bagatellfallregelung²⁰

Seit 1987 sieht Art. 11 Abs. 2 der VSB vor, dass „in Bagatellfällen“²¹ ein Verweis ausgesprochen werden kann. Der Begriff des Bagatellfalles kam somit ursprünglich als *Strafzumessungsregel* zur Anwendung.

Per 1. Januar 2006 wurde mit dem Inkrafttreten des Untersuchungsreglements vom 23. Dezember 2005 (Untersuchungsreglement 2005) für das Verfahren nach Art. 11 und Art. 12 VSB das *Opportunitätsprinzip* eingeführt und den Untersuchungsbeauftragten wurde die Möglichkeit eröffnet, in Bagatellfällen das Verfahren ohne Sanktion einzustellen.

Mit der Revision der VSB per 1. Juli 2008 wurde das bisher lediglich im Untersuchungsreglement 2005 enthaltene Opportunitätsprinzip in die VSB überführt und auf eine ausreichende Rechtsgrundlage gestellt. Der Bagatellcharakter einer Standesregelverletzung hat aber nach der VSB 2008 weiterhin (auch) die Funktion einer Strafzumessungsregel. Gemäss Art. 11 Abs. 2 VSB 2008 ist in Bagatellfällen entweder (ebenfalls) eine Einstellung des Verfahrens oder aber die (im Vergleich zu einer Konventionalstrafe mildere) Sanktion eines Verweises möglich. Die VSB 2008 verwendet den Begriff des Bagatellfalles somit sowohl bei der Strafzumessung²² als auch beim Opportunitätsprinzip²³.

Gleichzeitig wurde in Art. 11 Abs. 2 VSB 2008 der Begriff des Bagatellfalles neu definiert. Die Umschreibung des Bagatellfalles in der VSB wird ergänzt durch die Praxisdefinition der Aufsichtskommission, wie sie im Zirkular der SBVg Nr. 7502 vom 11. Januar 2007 publiziert wurde. Als Bagatellfälle gelten demnach Verstösse, welche den „Kerngehalt“ der Standesregeln nicht verletzen bzw. den „Zweck der Standesregeln“ nicht beeinträchtigen. Massgebend ist dabei in jedem Fall eine Gesamtbeurteilung der im Verfahren festgestellten Verstösse.

²⁰ Vgl. zur Bagatellfallregelung in der VSB 2008 ausführlich *Georg Friedli/Dominik Eichenberger*, Der Begriff des Bagatellfalles in der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB), in: Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, SZW, 6/2008, S. 563 ff. (nachfolgend: *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008).

²¹ Französisch: „dans les cas de peu de gravité“; italienisch: „nei casi di lieve entità“; englisch: „in minor cases“.

²² Vgl. zur Strafzumessung ausführlich Ziff. VI/2 unten.

²³ Vgl. zum Opportunitätsprinzip ausführlich Ziff. IV/4 unten.

2.8 Vorsatz-Regelung für Art. 6 VSB 2008

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands haben die periodischen Revisionen der VSB mehrfach zu einer Lockerung geführt. Die Erfüllung der in den Standesregeln verankerten Tatbestände setzt zwar grundsätzlich keinen subjektiven Tatbestand voraus. Schon unter der Herrschaft der VSB 1998 bildeten aber Art. 7 und 8 VSB eine Ausnahme. Verstösse gegen diese Normen wurden gemäss Art. 11 Abs. 3 VSB 1998 nur sanktioniert, wenn sie „mit Absicht“ erfolgt waren. Später bestimmte Art. 11 Abs. 3 VSB 2003 zusätzlich, dass Verstösse gegen Art. 6 Abs. 1 und 2 VSB nur noch mit einer Konventionalstrafe oder mit einem Verweis geahndet wurden, wenn sie „grob fahrlässig“ erfolgt waren. Der neue Art. 11 Abs. 3 VSB 2008 schränkt die Strafbarkeit von Art. 6 VSB noch weiter ein und bestimmt nun, dass bei Verstössen gegen Art. 6 – 8 VSB eine Sanktion nur ausgesprochen wird, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind. Da Art. 11 Abs. 3 VSB 2008 als milderer Recht auch auf Verletzungen der VSB 2003 anzuwenden ist (vgl. Art. 15 Abs. 2 VSB 2008), können Verletzungen von Art. 6 VSB 2003 seit dem Inkrafttreten der VSB 2008 nur noch geahndet werden, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind.²⁴

II. ÜBERBLICK

1. Tätigkeit in der Berichtsperiode und hängige Fälle

In der Berichtsperiode fällte die Aufsichtskommission insgesamt 118 Entscheide.²⁵ In 113 der insgesamt 118 gefällten Entscheide kam es zu einer Verurteilung. Die Aufsichtskommission stellte in lediglich 5 Fällen das Verfahren ein.²⁶ Dazu kamen insgesamt 31 Einstellungs- oder Nichteintretensentscheide der Untersuchungsbeauftragten.²⁷

Von dem in Art. 13 VSB 2003 bzw. Art. 13 VSB 2008 vorgesehenen Schiedsverfahren wurde während der Berichtsperiode zweimal Gebrauch gemacht. In einem Fall hiess das Schiedsgericht die Klage der SBVg vollumfänglich gut und bestätigte den Entscheid der

²⁴ Zum Begriff des Vorsatzes vgl. ausführlich Ziff. V/7 unten.

²⁵ Gegenüber 82 Entscheiden in der Vorperiode, welche allerdings rund ein Jahr weniger umfasste.

²⁶ Demgegenüber wurden in der Vorperiode 11 der 82 Verfahren eingestellt.

²⁷ Seit dem 1. Januar 2006 haben die Untersuchungsbeauftragten die Möglichkeit, in eigener Kompetenz ein Verfahren wieder einzustellen, wenn sie zum Schluss kommen, dass keine oder nur geringfügige Verletzungen der Standesregeln (Bagatelldfälle) vorliegen (vgl. dazu ausführlich *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, S. 565 ff.).

Aufsichtskommission in allen Punkten²⁸; dies nachdem die Bank – welche die Einleitung eines Schiedsverfahrens überhaupt erst veranlasst hatte – auf die Einreichung einer Klageantwort verzichtet hatte. Im anderen Fall schlossen die SBVg und die betroffene Bank einen Vergleich, in welchem die Bank den Entscheid der Aufsichtskommission nachträglich doch noch akzeptierte und die Kosten des Schiedsverfahrens übernahm.

Per 31. Dezember 2010 waren bei der Aufsichtskommission insgesamt 6 und bei den verschiedenen Untersuchungsbeauftragten 10 Fälle, insgesamt also 16 Fälle, pendent.

2. Schwerpunkte

Die Mehrzahl der Verurteilungen während der Berichtsperiode betraf die Pflichten zur Identifikation des Vertragspartners und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Dabei bildete das Verfahren bei Sitzgesellschaften²⁹ einen Schwerpunkt. In insgesamt 62 Fällen wurden – oftmals in Konkurrenz mit anderen Tatbeständen – die Verfahrensregeln nicht eingehalten, welche die Sorgfaltspflichtvereinbarungen für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit solchen Gesellschaften vorsehen.

Gegenüber den früheren Berichtsperioden haben diejenigen Fälle, in welchen eine Verletzung der Bestimmung über die Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen festgestellt werden mussten, zugenommen. Währenddem in der vorangegangenen Berichtsperiode lediglich drei Verurteilungen wegen Verletzung von Art. 8 VSB ausgesprochen worden waren, kam es aktuell zu insgesamt 9 Verurteilungen.

Verurteilungen wegen aktiver Beihilfe zur Kapitalflucht waren – gleich wie in der vorangegangenen Berichtsperiode – keine zu verzeichnen.³⁰ Immerhin hatte die Aufsichtskommission in einem Fall eine mögliche Verletzung von Art. 7 VSB 2003 zu prüfen, verneinte diese in der Folge aber.

3. Höhe der Vertragsstrafen

Die Banken können bei schweren Sorgfaltswidrigkeiten verpflichtet werden, Konventionalstrafen bis zu einer Höhe von CHF 10'000'000.00 zu leisten.³¹ Im Vergleich dazu

²⁸ Vgl. dazu Ziff. 2.2.2 unten.

²⁹ Vgl. Art. 4 VSB 2003 sowie Art. 4 VSB 2008.

³⁰ Vgl. Art. 7 VSB 2003 sowie Art. 7 VSB 2008.

³¹ Art. 11 Abs. 1 VSB 2008.

beträgt die maximale Strafandrohung gemäss GwG bzw. FINMAG³² Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bzw. Busse von bis zu CHF 500'000.00.

In der Berichtsperiode musste die Aufsichtskommission den oberen Bereich des Strafrahmens zwar nach wie vor nicht ausschöpfen.³³ Indessen war ein Anstieg der Busenhöhe zu verzeichnen. Wurden in der vorangegangenen Berichtsperiode noch in 58 Fällen Konventionalstrafen verhängt, welche den Betrag von CHF 10'000.00 überstiegen, traf diese Voraussetzung nun auf 73 Fälle zu. In insgesamt 18 Fällen sprach die Aufsichtskommission eine Konventionalstrafe von CHF 100'000.00 oder mehr aus. Die höchste in der Berichtsperiode verhängte Strafe betrug CHF 900'000.00. Die nach der Deckung des Kostendefizits verbleibenden Einnahmen aus den Vertragsstrafen werden an das Internationale Komitee des Roten Kreuzes überwiesen.³⁴

III. AUSLEGUNGSFRAGEN

Die Aufsichtskommission hatte sich in der Vergangenheit mehrfach unabhängig von einem konkreten VSB-Verfahren mit Auslegungsfragen bezüglich der VSB 2008 zu beschäftigen. Die wichtigsten dieser Auslegungsfragen sollen nachfolgend kurz zusammengefasst werden:

1. Geschäftsbeziehung mit einfachen Gesellschaften

Im Zusammenhang mit den mittels Zirkular der SBVg Nr. 7634 vom 19. November 2009 bekannt gemachten Änderungen am Kommentar zur VSB 2008 diskutierten die Aufsichtskommission und die SBVg verschiedene Fragen zur Kontoeröffnung zugunsten von einfachen Gesellschaften. Da in der Praxis sehr unterschiedliche Formen von einfachen Gesellschaften (Jasskassen, Rechtsanwaltsfirmen, Baukonsortien usw. vorkommen), wird die Aufsichtskommission in jedem konkreten Einzelfall über die Anwendung bzw. Auslegung von Ziff. 15 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 entscheiden.

³² Vgl. Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1).

³³ Vgl. zur Bestimmung der Sanktionen Ziff. VI unten.

³⁴ Vgl. Art. 11 Abs. 1 letzter Satz VSB 2008.

2. Escrow-Konten

Die Aufsichtskommission und die SBVg sind sich einig, dass die Behandlung von Escrow-Konten keine Anpassung des Kommentars zur VSB 2008 notwendig macht. Die Verantwortung für die korrekte Verwendung des Formulars R liegt in erster Linie beim Anwalt bzw. Notar. Die Bank hat grundsätzlich keine weiteren Abklärungen vorzunehmen.

Vorbehalten bleiben einzig Fälle, in denen klare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Verwendung des Formulars R zu Unrecht erfolgt.³⁵ Diesfalls hat die Bank weitere Abklärungen zu treffen und allenfalls anstelle eines Formulars R ein Formular A zu verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob entsprechende Zweifel bereits anlässlich der Kontoeröffnung bestehen oder im Sinne von Art. 6 VSB 2008 erst im Laufe der Geschäftsbeziehung aufkommen.

IV. VERFAHRENSFRAGEN

1. Verhältnismässigkeit des Verfahrens

[371/10] Eine Bank hatte beim Präsidenten der Aufsichtskommission ein Gesuch eingereicht und gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Untersuchungsreglements beantragt, es sei im Sinne eines Vorentscheides festzustellen, dass sowohl die vom Untersuchungsbeauftragten vorgesehenen Untersuchungshandlungen als auch die gesamte Untersuchung generell unverhältnismässig seien. Die Ermittlungen gegen die Bank seien deshalb ohne Kostenfolge zulasten der Bank einzustellen.

Nach Art. 3 Abs 3 des Untersuchungsreglements kann eine Bank die Mitwirkung an Untersuchungsmaßnahmen verweigern und ihre Beanstandungen dem Untersuchungsbeauftragten unterbreiten, wenn sie der Ansicht ist, das Verhältnismässigkeitsprinzip werde durch eine Untersuchungshandlung verletzt. Können sich die Bank und der Untersuchungsbeauftragte nicht einigen, entscheidet der Präsident der Aufsichtskommission über die Zulässigkeit der umstrittenen Untersuchungshandlungen. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Untersuchungshandlungen des Untersuchungsbeauftragten nur so weit in die Rechte der betroffenen Bank eingreifen, als dies durch die Schwere der

³⁵ Vgl. zu einem solchen Ausnahmefall Ziff. V/4 unten.

mutmasslichen Vertragsverletzung gerechtfertigt wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Untersuchungsreglements).

Der Präsident der Aufsichtskommission trat auf das Gesuch der Bank nicht ein, da das Begehren, die Untersuchung als solche wegen Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit einzustellen, als verspätet qualifiziert werden musste. Denn die Bank hatte die Verhältnismässigkeit der in Frage stehenden Massnahmen anfänglich nicht bestritten, sondern diesen vielmehr bereits Folge geleistet. Es war ihr daher verwehrt, nachträglich den Präsidenten der Aufsichtskommission anzurufen. Diese Regel entspricht dem Erfordernis der Klarheit und der Prozessökonomie.

Die Aufsichtskommission bestätigte diesen Entscheid später und ergänzte dabei, dass die nachträgliche Einrede der Unverhältnismässigkeit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstosse. Infolgedessen ist bei einer verspäteten Geltendmachung die Einrede verwirkt. Auf eine verspätete Eingabe kann nicht mehr eingetreten werden. Diese Verwirkungsfolge steht im Einklang mit der Praxis zur Geltendmachung von Ausstands- oder Ablehnungsgründen, welche nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts ebenfalls als verwirkt gelten, wenn sie nicht sofort nach Entdecken gerügt werden.

2. Eröffnung von Verfahren aufgrund von Medienberichten

Die Aufsichtskommission bzw. deren Präsident hatte sich in zwei Fällen mit Verfahren zu befassen, die aufgrund von Medienberichten eröffnet worden waren. Dabei konnten sowohl verfahrensrechtliche als auch materielle Fragen geklärt werden.³⁶

2.1 Prozessuales

Art. 3 Abs. 3 des Untersuchungsreglements³⁷ bezieht sich nach dem Wortlaut auf einzelne Untersuchungshandlungen, welche im Rahmen einer bereits laufenden Untersuchung durchgeführt werden sollen, und nicht auf die Eröffnung einer Untersuchung als Ganzes. Die Einleitung des Untersuchungsverfahrens ist in Art. 4 des Untersuchungsreglements und somit nach dem Kapitel über die Verhältnismässigkeit und die Möglichkeit, sich gegen unverhältnismässige Untersuchungshandlungen zu wehren, geregelt. Dennoch

³⁶ Vgl. dazu auch die als „leading cases“ vom August 2009 publizierte Verfügung des Präsidenten der Aufsichtskommission vom 14. August 2009.

³⁷ Vgl. dazu Ziff. IV/1 oben.

entschieden der Präsident der Aufsichtskommission und die Aufsichtskommission übereinstimmend, dass die Vorschrift von Art. 3 Abs. 3 des Untersuchungsreglements auch bei der Frage nach der Anwendung von Art. 4 des Untersuchungsreglements sinngemäss zur Anwendung kommt. Denn die Banken haben ein legitimes Interesse daran, sich gegen ungerechtfertigte Eröffnungen von Untersuchungsverfahren gestützt auf Medienberichte mit dem gleichen Rechtsbehelf zur Wehr zu setzen wie gegen unverhältnismässige Untersuchungshandlungen im Einzelfall.

Die Aufsichtskommission und ihr Präsident gingen sogar noch weiter und stellten fest, dass umgekehrt über die Zulässigkeit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens nicht (mehr) entschieden werden kann, wenn die Bank die – aus ihrer Sicht – unzulässige Eröffnung eines Verfahrens nicht umgehend gerügt hat. Das Fehlen der Voraussetzungen von Art. 4 des Untersuchungsreglements kann und muss daher in dem in Art. 3 Abs. 3 des Untersuchungsreglements geregelten Verfahren geltend gemacht werden. Infolgedessen kann auf eine verspätete Rüge der Unzulässigkeit der Eröffnung des Verfahrens³⁸ nicht mehr eingetreten werden.³⁹

2.2 Materielles

Art. 4 Abs. 1 des Untersuchungsreglements schränkt die Möglichkeit ein, Untersuchungen gestützt auf Medienberichte zu eröffnen. Diese Regelung steht im Einklang mit dem Grundgedanken der VSB, nicht für jede Kleinigkeit ein Verfahren zu eröffnen, wie er auch in der neuen Bagatellfallregelung⁴⁰ zum Ausdruck kommt.

Die Aufsichtskommission und deren Präsident stellten aber klar, dass Art. 4 Abs. 1 des Untersuchungsreglements nicht etwa ausschliesst, dass Medienberichte als Grundlage für die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens herangezogen werden können, sofern sie hinreichend klar sind. Dabei dürfen keine überspitzten Anforderungen an den Detaillierungsgrad der Medienberichte gestellt werden. Denn es kann nicht der Sinn eines zur Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens tauglichen Presseberichts sein, akribisch jeden einzelnen konkreten Vorfall einer bestimmten Person und einer bestimmten Bank zuzuordnen und damit quasi das Untersuchungsergebnis vorwegzunehmen.

³⁸ Welche beispielsweise erst im Verfahren vor der Aufsichtskommission erhoben wird.

³⁹ Vgl. dazu auch Ziff. IV/1 oben.

⁴⁰ Vgl. dazu Ziff. I/2.7 oben.

In den vorliegenden Fällen enthielten die Zeitungsartikel konkrete und begründete Verdachtskriterien und sie nannten sowohl die involvierten Banken als auch deren Kunden namentlich. Der Untersuchungsbeauftragte hatte daher sachlich zureichende plausible Gründe für die Eröffnung einer Untersuchung gehabt. Die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens, dessen Zweck gerade darin besteht abzuklären, ob es bei der Bank tatsächlich zu Verletzungen der Sorgfaltspflichtvereinbarung gekommen ist, war daher nicht zu beanstanden.

3. Eröffnung von Verfahren aufgrund von Anzeigen Privater

Eine VSB-Untersuchung wird in der Regel aufgrund einer Meldung der Prüfgesellschaft, einer (Selbst-)Anzeige der Bank oder einer Anzeige der FINMA eröffnet. In seltenen Fällen können aber auch Medienberichte⁴¹ oder Anzeigen von Privatpersonen ein VSB-Verfahren auslösen.

Während der Berichtsperiode eröffneten die Untersuchungsbeauftragten in drei Fällen aufgrund von Anzeigen von Privatpersonen ein Ermittlungsverfahren. Obschon die Untersuchungsbeauftragten gemäss Art. 4 Abs. 1 des Untersuchungsreglements 2008 auf Anzeigen Privater grundsätzlich nicht (mehr) eintreten, sah sich die Aufsichtskommission nicht veranlasst, gegen die Eröffnung dieser Verfahren einzuschreiten. Denn die Aufsichtskommission ist der Auffassung, dass sie bzw. die Untersuchungsbeauftragten gegebenenfalls auch einer Anzeige von privaten Dritten Folge leisten müssen (analog den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, welche private Strafanzeigen ebenfalls zu behandeln haben). Wenn auf Anzeigen von Privatpersonen generell nicht eingetreten würde, so würde dies dem VSB-immanenten System, Standesregelverletzungen abzuklären und zu ahnden⁴², widersprechen.

Selbstverständlich ist aufgrund einer Anzeige einer Privatperson nicht leichtfertig ein Verfahren zu eröffnen, sondern es ist vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob der Anzeige Folge zu leisten ist. Auf missbräuchliche Anzeigen Privater ist nicht einzutreten. Die für die Verfahrenseröffnung aufgrund von Medienberichten geltende Regel von Art. 4 Abs. 1 des Untersuchungsreglements 2008, wonach ein Untersuchungsverfahren nur eingeleitet wird, wenn unmittelbar deutliche Hinweise auf eine Verletzung der VSB bestehen, gilt bei Anzeigen von Privatpersonen erst recht. Im Üb-

⁴¹ Vgl. dazu Ziff. IV/2 oben.

⁴² Vgl. Art. 11 und Art. 12 VSB 2008.

rigen setzt jede Einleitung einer VSB-Untersuchung ohnehin klare Anhaltspunkte dafür voraus, dass eine Bank in Bezug auf bestimmte Kundenbeziehungen die Bestimmungen der VSB nicht eingehalten hat.⁴³

Sollte sich die Anzeige eines privaten Dritten aufgrund der Untersuchungen als unbegründet erweisen, bietet das Untersuchungsreglement immer noch genügend Möglichkeiten, das Verfahren ohne grösseren Aufwand einzustellen.⁴⁴ Liegt aber eine Verletzung vor, kann sie nicht totgeschwiegen werden.

4. Opportunitätsprinzip

Per 1. Januar 2006 war von der SBVg das revidierte Untersuchungsreglement vom 23. Dezember 2005 (Untersuchungsreglement 2005⁴⁵) in Kraft gesetzt worden. Wesentliche Neuerung des Untersuchungsreglements 2005 war dessen Art. 6 (Marginalie: Einstellung des Verfahrens). Mit Art. 6 des Untersuchungsreglements 2005 wurde den Untersuchungsbeauftragten die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren bereits vor der Weiterleitung der Akten an die Aufsichtskommission einzustellen, wenn es sich um einzelne oder um vereinzelte geringfügige Verletzungen der VSB (Bagatellfälle) handelte und auch die weiteren Voraussetzungen von Art. 6 erfüllt waren. Ratio legis von Art. 6 des Untersuchungsreglements 2005 war erklärermassen die Entlastung der Aufsichtskommission von überflüssigen Verfahren. Die Aufsichtskommission sollte nicht mit zahlreichen Bagatellfällen belastet werden, welche regelmässig zu keinen erheblichen Sanktionen führen würden.

Die Bagatellfallregelung der VSB 2008 ist neu so konzipiert, dass sie in jeder Phase des Verfahrens zur Anwendung kommen kann:

Stellt die Prüfgesellschaft einen Bagatellfall fest, so setzt sie der Bank eine Frist an, um den Verstoß zu beheben. Nur wenn der festgestellte Mangel nicht (oder nicht innert Frist) behoben wird, erstattet die Prüfgesellschaft Anzeige an die Aufsichtskommission.

Wird im Ermittlungsverfahren das Vorliegen eines Bagatellfalles festgestellt, so kann der Untersuchungsbeauftragte das Verfahren (unter Kostenaufgabe an die Bank) einstellen.

⁴³ Vgl. Art. 4 Abs. 2 des Untersuchungsreglements 2008.

⁴⁴ In einem Fall stellte die Aufsichtskommission das Verfahren gegen die Bank in der Folge denn auch ohne Kostenfolge zu Lasten der Bank wieder ein, da keine Standesregelverletzungen festgestellt wurden.

⁴⁵ Das Untersuchungsreglement 2005 wurde später durch das Untersuchungsreglement 2008 ersetzt.

Im Verfahren vor der Aufsichtskommission schliesslich ist in Bagatellfällen ebenfalls eine Einstellung des Verfahrens möglich (oder aber die – im Vergleich zu einer Konventionalstrafe mildere – Sanktion eines Verweises).

5. Abgrenzung der Zuständigkeit der Aufsichtskommission von der Zuständigkeit der EBK bzw. der FINMA

[371/6] Eine Bank hatte beantragt, auf die Führung eines VSB-Verfahrens sei zu verzichten, da zum gleichen Sachverhalt die EBK bereits eine Schlussverfügung erlassen habe, in welcher keine Verletzung der bestehenden Richtlinien und Gesetze festgestellt worden sei. Es liege daher eine *res iudicata* vor.

Die Aufsichtskommission stellte klar, dass das Verfahren auf Abklärung und Ahndung von Verletzungen der Standesregeln unabhängig von einem allfälligen Gewährsverfahren der EBK (bzw. der FINMA) ist. Für die Überwachung der Einhaltung der Standesregeln sind alleine die Untersuchungsbeauftragten und die Aufsichtskommission VSB zuständig (vgl. Art. 12 Abs. 1 VSB 2003), und nicht die EBK. Dass die VSB von der EBK als Mindeststandard der Selbstregulierung anerkannt ist, ändert daran nichts. Es ist nicht aussergewöhnlich, dass derselbe Sachverhalt gleichzeitig mehrere Verfahren auslösen kann. Eine Schlussverfügung der EBK ermöglicht insbesondere nicht die Einrede der abgeurteilten Sache.⁴⁶ Dazu kam, dass im konkreten Fall die EBK das Verfahren nicht etwa eingestellt hatte, weil keine Verletzungen der Sorgfaltspflichten festgestellt worden wären, sondern weil die verantwortlichen Personen mittlerweile pensioniert waren oder bei der Bank keine Positionen bekleideten, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit verlangten.

6. Übergangsrecht

Die VSB 2008 trat am 1. Juli 2008 in Kraft (Art. 14 Abs. 1 VSB 2008). Die Regeln der VSB 2008 sind nicht auf bestehende, vor dem 1. Juli 2008 eröffnete Geschäftsbeziehungen, sondern nur auf neue Kundenbeziehungen anwendbar (Art. 15 Abs. 2 VSB 2008). Art. 15

⁴⁶ Dass in der gleichen Sache eine andere Instanz allenfalls ebenfalls Massnahmen anordnet, ist vielmehr in der VSB ausdrücklich vorgesehen: Dieser Umstand ist gemäss Art. 11 Abs. 1 VSB 2008 bei der Bemessung der Konventionalstrafe zu berücksichtigen.

Abs. 1 VSB 2008 betont zudem ausdrücklich, dass für bestehende Geschäftsbeziehungen die bisherigen Formulare A nicht ersetzt werden müssen.⁴⁷

Die neuen Vorschriften von Ziff. 14 (Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen) und Ziff. 15 Abs. 2 (Identifizierung von sich in Gründung befindenden Gesellschaften) sind erst nach einer einjährigen Übergangsfrist per 1. Juli 2009 in Kraft getreten. Diese Übergangsfrist gilt gemäss der Praxis der Aufsichtskommission jedoch nur für die (neu geschaffene) Pflicht zur Überprüfung der Identität der Eröffner, nicht aber für die Pflicht zur Abklärung bzw. Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen.⁴⁸

Die VSB 2008 statuiert – gleich wie die früheren Versionen der Standesregeln – in Art. 15 Abs. 2 letzter Satz VSB 2008 den Grundsatz der Anwendung des mildereren Rechts (*lex mitior*).

V. EINZELNE TATBESTÄNDE

1. Identifizierung des Vertragspartners⁴⁹

1.1 Überblick

Die Fälle, in welchen die Regeln über die Identifikation des Vertragspartners nicht eingehalten wurden, nahmen im Vergleich zur vorangegangenen Berichtsperiode leicht zu. Insgesamt kam es in diesem Zusammenhang zu 60 (teilweise mehrfachen) Verurteilungen.

1.2 Einzelne Fälle

1.2.1 [276/12] Die Aufsichtskommission bestätigte ihre neue Praxis, dass es Bestandteil der Sicherstellungspflicht gemäss Ziff. 23 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 bildet, den Zeitpunkt des Eingangs eines Identifikationsdokuments aktenkundig

⁴⁷ Dasselbe gilt auch für die Formulare R (vgl. Art. 15 Abs. 3 VSB 2008) und die (mit der VSB 2008 neu eingeführten) Formulare T.

⁴⁸ Denn diese Pflicht deckt sich mit der bereits unter den früheren Standesregeln bestehenden Pflicht, die Vertretungsbefugnis des Verhandlungspartners der Bank abzuklären (vgl. dazu Ziff. V/1.2.17 unten).

⁴⁹ Art. 2 VSB 2008, Art. 2 VSB 2003 sowie Art. 2 VSB 1998.

zu machen.⁵⁰ Die Frage, in welcher Form der Eingang der Identifikationsdokumente vermerkt werden muss, wurde von der Aufsichtskommission offengelassen. Sie wird von den einzelnen Banken aufgrund ihrer Organisationsstruktur und der verfügbaren technischen Mittel beantwortet werden müssen. Die Bank muss in jedem Fall sicherstellen, dass die interne Revision und die bankengesetzliche Revisionsstelle das Datum des Eingangs eines Dokuments kontrollieren können.

1.2.2 [276/7 und 277/7] Nach der Praxis der Aufsichtskommission bedeutet es zwar grundsätzlich eine Verletzung der Sicherstellungspflicht im Sinne von Ziff. 23 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003, wenn die Bank erst im Verfahren vor der Aufsichtskommission in der Lage ist, die gemäss den Stadesregeln erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Dokumente vorzulegen. Diese Regel ist aber nicht anwendbar, wenn die Unterlassung nicht auf die fehlende Verfügbarkeit der Unterlagen schliessen lässt.⁵¹ Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Bank vom Vorwurf einer Stadesregelverletzung erst durch die schriftlich begründeten Anträge des Untersuchungsbeauftragten Kenntnis erhält und aus diesem Grund erst im Verfahren vor der Aufsichtskommission die nötigen Informationen und Unterlagen einreicht.

1.2.3 [276/12] Eine Bank machte geltend, über ein Kontrollsystem in Sachen von Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 zu verfügen. Aufgrund des erst nachträglich, aber noch innerhalb der 30-tägigen Frist, eingegangenen Identifikationsdokuments habe sie den Kunden korrekt identifiziert. Die Ausnahmeregelung von Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 setzt jedoch nicht nur voraus, dass die Bank über ein solches Kontrollsystem verfügt. Verlangt wird vielmehr zusätzlich, dass die Bank dessen Anwendung bei der in Frage stehenden Kontoeröffnung auch nachweisen kann. In dem von der Aufsichtskommission beurteilten Fall hatte die Bank zwar nachgewiesen, dass sie grundsätzlich über ein entsprechendes Kontrollsystem verfügte. Die Kontounterlagen liessen aber eher darauf schliessen, dass das Kontrollsystem im konkreten Fall gerade nicht zur Anwendung gekommen war. Unter diesen Umständen konnte sich die Bank nicht auf die Ausnahmeregelung von Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 berufen. Denn es war nicht erwiesen, dass das nachträglich eingegangene Iden-

⁵⁰ *Friedli*, SZW 2005, S. 246. Vgl. auch neu Ziff. 23 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008.

⁵¹ *Georg Friedli*, Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1993–1994, SZW 1995, S. 320.

tifikationsdokument unter Anwendung des Kontrollsystems der Bank, und nicht bloss „zufälligerweise“ innerhalb der 30-tägigen Frist eingeholt wurde.

1.2.4 [288/9] Die Aufsichtskommission hatte eine Kontoeröffnung zu beurteilen, bei welcher der Kunde seine Schwester mit den von ihm unterzeichneten Kontoeröffnungsformularen zur Bank geschickt hatte. Aus der Systematik der VSB folgerte die Aufsichtskommission, dass jede Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, die nicht aufgrund einer persönlichen Vorsprache des Vertragspartners erfolgt, als Korrespondenzeröffnung gilt. „Persönliche Vorsprache“ und „Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg“ sind mithin komplementäre Begriffe. Für die Annahme einer Korrespondenzeröffnung genügt es daher, dass es zu keiner persönlichen Begegnung zwischen der Bank und dem Vertragspartner kommt. Eine eigentliche Korrespondenz im Sinne eines Briefverkehrs zwischen Bank und Vertragspartner ist nicht erforderlich.⁵²

1.2.5 [294/6] Gemäss Ziffer 9 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 ist ein Führerausweis ein geeignetes Identifikationsdokument. Die Aufsichtskommission entschied, dass eine Identifikation anhand eines Duplikats eines Führerausweises ebenfalls zulässig ist, vorausgesetzt, das Duplikat ist von der zuständigen Behörde ausgestellt worden.

1.2.6 [294/8] Die Regel, wonach ein Kunde, welcher bereits eine Geschäftsbeziehung mit der Bank unterhält, nicht nochmals identifiziert werden muss,⁵³ gilt auch dann, wenn ein mündiger Kunde im Sinne von Ziff. 18 Lit. a Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 ein auf einen Minderjährigen lautendes Konto, Depot oder Heft eröffnet. Die Bank ist daher nicht verpflichtet, einen bereits identifizierten Kunden, der für einen Minderjährigen ein auf dessen Namen lautendes Konto eröffnet, erneut zu identifizieren.

1.2.7 [294/17] Die Identität der im Handelsregister nicht eingetragenen juristischen Personen (Vereine, Stiftungen, Stockwerkeigentümergeinschaften, selbstständige öffentlichrechtliche Anstalten und Körperschaften) ist nach der Regel von Ziff. 13 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 anhand von Statuten oder gleichwertigen Dokumenten zu prüfen. Zu beurteilen war die Identifikation eines Vereins anhand von nicht unterschriebenen Statuten. Die Aufsichtskommission stellte fest, dass die Frage, ob die zur Iden-

⁵² Vgl. auch Ziff. 10 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003/2008, welche die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung über das Internet ebenfalls den Regeln über die Korrespondenzeröffnung unterstellt.

⁵³ Vgl. dazu *Friedli*, SZW 2005, S. 246.

tifikation zu erhebenden Statuten eines Vereins unterzeichnet sein müssen, in den Stadesregeln nicht geregelt ist. Da es nach den zivilrechtlichen Vorschriften für die Entstehung eines Vereins nicht erforderlich ist, dass die Statuten unterzeichnet sind, kam die Aufsichtskommission zum Schluss, dass die Prüfung der Identität eines Vereins anhand seiner nicht unterzeichneten Statuten den Stadesregeln genügt.

1.2.8 [286/25] Die Aufsichtskommission stellte klar, dass bei einem Kassageschäft in Sachen von Art. 2 Abs. 2 VSB 2003 die Ausnahmeregel von Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 nicht zur Anwendung kommen kann.

1.2.9 [305/26] Die Regel, wonach es Bestandteil der Identifikationspflicht bildet, Abklärungen über die Vertretungsvollmacht der Kontaktpersonen der Bank zu treffen,⁵⁴ gilt selbstverständlich auch bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Verein.

1.2.10 [328/7] Nach der Praxis der Aufsichtskommission muss ein vorbestehender Kunde, welcher weitere Konten eröffnet, nicht neuerlich identifiziert werden. Dies gilt auch dann, wenn sich in der Zwischenzeit die Anforderungen der VSB an die Identifikation des Kunden erhöht haben sollten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Erstidentifikation nach den Regeln der damals gültigen Sorgfaltspflichtvereinbarung vorgenommen worden war.⁵⁵ Die Aufsichtskommission hatte die Eröffnung eines neuen Kontos zugunsten eines bestehenden Kunden zu beurteilen, welcher der Bank bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung persönlich bekannt gewesen war und daher keinen Ausweis vorgelegt hatte (was nach den Regeln der bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung damals noch gültigen VSB ausgereicht hatte). Die Aufsichtskommission entschied, dass es unerheblich ist, ob die weiteren Konten des Kunden vom selben Bankmitarbeiter, der auch die Erstidentifikation vorgenommen und den Kunden persönlich gekannt hatte, eröffnet wurden. Bei Kunden, welche von der Bank bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung stadesregelkonform als persönlich bekannt identifiziert wurden, wird nicht verlangt, dass der Bankmitarbeiter, welcher zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Konto eröffnet, den Kunden ebenfalls persönlich kennt. Eine solche Pflicht wäre vielfach, insbesondere bei grösseren Banken und bei länger dauernden Geschäftsbeziehungen, auch kaum praktikabel. Es genügt, dass der Kunde dem mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung betrauten und für die Erstidentifikation zuständigen Bankmitarbeiter persönlich bekannt war.

⁵⁴ *Friedli, SZW 1998, S. 102 f.*

⁵⁵ *Friedli, SZW 2005, S. 246.*

1.2.11 [336/10] Eine Bank nahm mehrere Bareinzahlungen von je mehr als CHF 25'000.00 entgegen zugunsten von Konten, welche ihre Muttergesellschaft führte. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass es sich bei diesen Bareinzahlungen um Kassageschäfte im Sinne von Art. 2 Abs. 2 VSB 2003 handelte. Denn die Regel von Ziff. 7 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003, wonach Bareinzahlungen und Barbezüge in Verbindung mit bestehenden Konten/Heften nicht als Kassageschäfte gelten, kommt nur dann zur Anwendung, wenn es sich bei den bestehenden Konten oder Heften um solche der Bank handelt. Bareinzahlungen oder Barbezüge in Verbindung mit Konten/Heften bei einer anderen Bank hingegen sind Kassageschäfte. Dass die andere Bank das Mutterhaus ist, ändert nichts daran, dass es sich um zwei rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Banken handelt.

Hingegen kann das zwischen der Bank und ihrer Muttergesellschaft bestehende Konzernverhältnis insofern relevant sein, als nach der Regel von Ziff. 19 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 ein erneutes Verfahren gemäss Ziff. 9–14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 nicht nötig ist, wenn ein Vertragspartner konzernintern in gleichwertiger Weise bereits identifiziert worden ist. In diesen Fällen müssen aber bei den betroffenen Konzerneinheiten die ursprünglichen Identifikationsakten vorliegen. Da die Bank in dem zu beurteilenden Fall über keinerlei Identifikationsdokumente verfügte, konnte sie aus dem Umstand, dass es sich bei denjenigen Personen, welche bei ihr die Bareinzahlungen vornahmen, um Kunden des Mutterhauses handelte, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

1.2.12 [379/11] Die Bank darf sich im Rahmen der Identifizierung einer natürlichen Person nicht mit der Angabe einer Geschäftsadresse begnügen, sondern sie muss die Privatadresse ihres Vertragspartners ermitteln. Wenn die Bank geltend machen will, die Privatadresse stimme ausnahmsweise mit einer Geschäftsadresse überein, so hat sie diesen Umstand zu begründen und aktenkundig zu machen, so dass die korrekte Vornahme der Identifizierung ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert ist.⁵⁶

1.2.13 [382/12] Eine Bank eröffnete auf dem Korrespondenzweg für einen bereits bestehenden Kunden neu ein Gemeinschaftskonto, lautend auf den Kunden und dessen Ehefrau. Da es sich beim Ehemann um einen vorbestehenden Kunden handelte, durfte die Bank auf dessen nochmalige Identifizierung verzichten.⁵⁷ Hingegen war die Bank ver-

⁵⁶ Ziff. 23 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003/VSB 2008.

⁵⁷ *Friedli*, SZW 2005, S. 246 f.; vgl. auch Art. 2 Abs. 3 VSB 2008.

pflichtet, die Ehefrau als Neukundin nach den aktuellen, für eine Korrespondenzeröffnung geltenden Regeln zu identifizieren. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass die VSB keine Ausnahmeregelung enthält, wonach die Pflicht zur Bestätigung der Wohnsitzadresse bei Ehegatten von bereits bestehenden Kunden entfallen würde.

1.2.14 [396/10] Die Praxis der Aufsichtskommission, wonach es Bestandteil der Sicherstellungspflicht bildet, das Datum des Eingangs eines Identifikationsdokumentes aktenkundig zu machen,⁵⁸ gilt auch bei der konzernweiten Identifizierung im Sinne von Ziff. 19 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003. Wenn eine Bank gestützt auf Ziff. 19 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 auf eine Identifizierung des Vertragspartners verzichtet und sich darauf beruft, der Vertragspartner sei von einer anderen Konzerngesellschaft bereits in gleichwertiger Weise identifiziert worden, so hat sie nachvollziehbar festzuhalten, wann die von ihr gemäss Ziff. 19 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 zu den Akten zu nehmenden Kopien der ursprünglichen Identifizierungsdokumente bei ihr eingegangen sind.

1.2.15 [405/15] Die Aufsichtskommission hatte einen Fall zu beurteilen, in welchem eine Bank Kunden eines ihr nahestehenden (jedoch nicht konzernmässig verbundenen) Finanzinstituts mit Domizil in einer Offshore-Jurisdiktion verschiedene Bankdienstleistungen zur Verfügung stellte, wie wenn es sich dabei um eigene Kunden handeln würde. So nahm die Bank auf Wunsch dieser „Kunden“ insbesondere Überweisungen an Dritte vor, welche sie auf Rechnung des ausländischen Finanzinstituts ausführte (welches in der Folge seinerseits die Konten der betreffenden Kunden weiterbelastete). Die Aufsichtskommission hatte zu prüfen, ob es sich bei diesen Transaktionen von Nichtkunden an Nichtkunden um Kassageschäfte im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Lemma 7 VSB 2003 handelte. Dabei stellte die Aufsichtskommission zwar zunächst fest, dass nach dem Wortlaut von Ziff. 7 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 ein Kassageschäft ein Bargeschäft sein müsse, womit ein rein buchmässig abgewickelter Geschäft grundsätzlich kein Kassageschäft sein könne. Indessen erwog die Aufsichtskommission weiter:

„Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, dass das entscheidende Kriterium für die Qualifikation eines Finanzgeschäfts als Kassageschäft nicht darin besteht, dass eine bare Abwicklung (im Sinne einer physischen Entgegennahme bzw. Übergabe eines Vermögenswertes) erfolgt. Das Merkmal eines Kassageschäfts besteht vielmehr darin, dass es in einer punktuellen Dienstleistung besteht, welche von vornherein nicht auf Dauer angelegt

⁵⁸ Friedli, SZW 2005, S. 246.

ist und daher nicht in Verbindung mit einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung erbracht wird. Kassageschäfte sind demnach Geschäfte, welche nicht über ein bestehendes Konto des Kunden abgewickelt werden und die keine weitere Beziehung des Kunden zur Bank zur Folge haben, womit es auch an Unterlagen fehlt, welche es ermöglichen würden, den Kunden zu identifizieren sowie die Herkunft und den weiteren Weg der vorgelegten Vermögenswerte zu rekonstruieren (vgl. auch die Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor [Geldwäschereigesetz, GwG] vom 17. Juni 1996, BBl 1996, S. 1122).“

Massgeblich bei der Qualifikation als Kassageschäft ist somit nicht primär, ob ein Finanzgeschäft eine Bartransaktion darstellt, sondern ob ein Finanzgeschäft ausgeführt wird, ohne dass eine Buchung über ein bestehendes Kundenkonto vorgenommen wird (was auf die in Ziff. 7 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 erwähnten Bargeschäfte natürlich ebenfalls zutrifft).

1.2.16 [405/21] Im Zusammenhang mit den soeben erwähnten Kassageschäften sah sich die Aufsichtskommission veranlasst, noch einmal klarzustellen, dass ein Kassageschäft auch dann als Kassageschäft gilt, wenn es von einem bereits bestehenden Kunden ausgeführt wird.⁵⁹ Dass der Kunde bereits zu einem früheren Zeitpunkt identifiziert worden ist, bedeutet zwar, dass auf dessen (neuerliche) Identifizierung verzichtet werden kann.⁶⁰ Eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung hingegen ist in jedem Fall einzuholen.⁶¹

1.2.17 [404/8] Nach der Praxis der Aufsichtskommission bildete es Bestandteil der Identifikationspflicht, Abklärungen über die Vertretungsvollmacht der natürlichen Personen zu treffen, welche für die juristische Person oder Personengesellschaft handeln. Die Bank durfte keine Geschäftsbeziehung mit einem Kunden eingehen, solange sie nicht abgeklärt hatte, dass die für diesen Kunden handelnden Personen den Kunden auch tatsächlich verpflichten konnten.⁶² Eröffnete eine juristische Person als Vertreterin des Kunden eine Geschäftsbeziehung, so war auch die Vertretungsbefugnis der natürlichen Personen zu überprüfen, welche für diese juristische Personen handelten. Abzustellen war stets auf die

⁵⁹ Vgl. dazu bereits *Georg Friedli*, Ziff. 2.12 der durch die SBVg auf deren Intranet publizierten Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001–2005.

⁶⁰ So schon *Friedli*, SZW 2005, S. 246; vgl. neu auch Art. 2 Abs. 3 VSB 2008.

⁶¹ Vgl. auch die Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor [Geldwäschereigesetz, GwG] vom 17. Juni 1996, BBl 1996, S. 1122.

⁶² *Friedli*, SZW 1998, S. 102 f.

effektiv handelnden Personen im Zeitpunkt, in dem die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde. Dies hat zur Folge, dass mitunter eine eigentliche Vertretungskette (vom Vertragspartner über eine weitere juristische Person bis zu den effektiv handelnden natürlichen Personen) zu überprüfen und zu dokumentieren ist.

Die Aufsichtskommission hatte sodann Gelegenheit, das Verhältnis ihrer (soeben erwähnten) bisherigen Praxis zur neuen Regelung von Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 zu klären. Die Aufsichtskommission hielt dazu Folgendes fest:

„Ziff. 14 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 verlangt neu, dass die Banken bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Identität der Eröffner überprüfen. Damit wurden internationale Rechtsentwicklungen (insbesondere Empfehlungen der Financial Action Task Force [FATF] sowie der neue Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor [Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0]) umgesetzt (vgl. Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 08], Ziff. 14).

Die Regelung von Ziff. 14 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 ist als Ergänzung zur bisherigen Praxis der Aufsichtskommission zu verstehen, wonach die Banken die Vertretungsvollmacht der natürlichen Personen, welche die juristische Person oder Personengesellschaft gegenüber der Bank vertreten (von der VSB 2008 als „Eröffner“ bezeichnet), abzuklären haben [...]. Gemäss der VSB 2008 genügt es nicht mehr, bloss die Vertretungsbefugnis der Eröffner abzuklären. Die Bank hat vielmehr zusätzlich deren Identität zu überprüfen.

Im Sinne der bisherigen Praxis der Aufsichtskommission sieht Ziff. 14 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 sodann ausdrücklich vor, dass die Banken bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und dokumentieren müssen. Als Bevollmächtigte in diesem Sinne gelten alle Personen, welche für die juristische Person handeln können und die gegenüber der Bank die Geschäftsbeziehung eröffnen (mit Einzel- oder Kollektivvollmacht), also ihre Organe, ihre Zeichnungsberechtigten oder bevollmächtigte Dritte (Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 08], Ziff. 14). In den meisten Fällen dürfte die neu (nach der VSB 2008) verlangte Dokumentierung der Bevollmächtigungsbestimmungen mit der schon früher (nach der Praxis der Aufsichtskommission zur VSB 2003) erforderlichen Überprüfung der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten des Kunden zusammenfallen. Wenn der Bevollmächtigte des Vertragspartners hingegen – wie im vorliegenden Fall – selber nicht

direkt gegenüber der Bank auftritt, sondern seinerseits durch einen Bevollmächtigten handelt (sei es, weil der Bevollmächtigte des Vertragspartners selber ebenfalls eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, welche ihrerseits durch natürliche Personen handeln muss, sei es, weil der Bevollmächtigte im Sinne einer Untervollmacht einen anderen [„Untervertreter“] bevollmächtigt, so dass dieser für den Vertragspartner [den Vertretenen] handeln kann), so ist die Überprüfung der Bevollmächtigungsbestimmungen des Vertragspartners nicht ausreichend. Beim Vorliegen einer eigentlichen „Vertretungskette“ sind vielmehr die Bevollmächtigungsbestimmungen sämtlicher Glieder der Vertretungskette zu kontrollieren und zu dokumentieren.“

Die neue, die bisherige Praxis der Aufsichtskommission ergänzende Regelung von Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 ist auf die vor dem 1. Juli 2009 aufgenommenen Geschäftsbeziehungen (noch) nicht anwendbar (vgl. Art. 15 Abs. 2 und 4 VSB 2008). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Banken mit Bezug auf die für eine juristische Person oder Personengesellschaft handelnden natürlichen Personen vor dem Inkrafttreten von Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 per 1. Juli 2009 überhaupt keine Abklärungspflichten hatten. Die Banken hatten vielmehr nach Massgabe der jahrelangen und konstanten Praxis der Aufsichtskommission zur damals anwendbaren VSB 2003 die Pflicht, die Vertretungsbefugnis ihres Verhandlungspartners abzuklären. Sie waren hingegen (noch) nicht verpflichtet, auch die Identität der Vertreter des Vertragspartners zu überprüfen.

1.2.18 [412/19] Das Kontodossier enthielt einen offiziellen Handelsregisterauszug, welcher zeitlich nach der Kontoeröffnung ausgestellt wurde. Die Bank machte jedoch geltend, sie habe anlässlich der Kontoeröffnung einen Internetauszug aus dem Handelsregister erhoben und diesen später durch den nachträglich eingegangenen offiziellen Handelsregisterauszug ersetzt. Die zuständige Mitarbeiterin könne dies nötigenfalls mittels „Affidavit“ bestätigen.

Die Aufsichtskommission beurteilte dieses Vorgehen als Verletzung der Sicherstellungspflicht.

1.2.19 [412/19] Nach der Praxis der Aufsichtskommission muss ein Kunde, welcher bereits eine Geschäftsbeziehung mit der Bank unterhält, nicht nochmals identifiziert werden.⁶³ Die Sicherstellungspflicht verlangt jedoch, dass die Bank in diesem Fall aktenkundig macht, aus welchem Grund sie auf eine erneute Identifizierung des Vertragspartners ver-

⁶³ Friedli, SZW 2005, S. 246; neu auch explizit geregelt in Art. 2 Abs. 3 VSB 2008.

zichtet, so dass dessen Identität jederzeit von der internen Revision und der bankengesetzlichen Revisionsstelle nachgeprüft werden kann. Da die Bank im konkreten Fall nicht nachgewiesen hat, dass sie den Vertragspartner bereits zu einem früheren Zeitpunkt standesregelkonform identifiziert hatte, kann sie sich nicht auf die Regel von Art. 2 Abs. 3 VSB 2008 berufen.

1.2.20 [419/20] Dasselbe gilt auch mit Bezug auf Ziff. 17 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008. Wenn sich die Bank auf Ziff. 17 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 berufen und geltend machen will, sie habe auf eine Identifizierung der Vertragspartnerin verzichten können, da es sich um eine allgemein bekannte juristische Person handle, hat sie diese Tatsache aktenkundig festzuhalten.⁶⁴

1.2.21 [415/7] Gemäss Ziff. 21 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 hat der Beauftragte die Identifikationsakten an die Bank zu übermitteln und zu bestätigen, dass übermittelte Kopien mit den Originalen übereinstimmen. Die Standesregeln enthalten jedoch keine Vorschrift, wonach die Erklärung, dass die übermittelten Kopien mit den Originalen übereinstimmen, auf den Kopien selber angebracht werden muss. Diese Erklärung kann daher auch in einem separaten Dokument erfolgen, sofern sich die Echtheitsbestätigung der erhobenen Fotokopie zuordnen lässt. Im konkreten Fall fehlte auf der Ausweiskopie der Vermerk „Original eingesehen“. Stattdessen hatte der mit der Identifizierung Beauftragte auf einem separaten Formular unterschriftlich erklärt, dass er die Identität des Kunden anhand eines amtlichen Ausweises geprüft habe und dass er bestätige, dass die Unterschrift auf dem Eröffnungsformular echt sei und mit derjenigen auf dem Ausweis übereinstimme. Die Aufsichtskommission entschied, dass diese auf einem separaten Formular enthaltene Erklärung die Anforderungen von Ziff. 21 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 erfüllte.

2. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten⁶⁵

2.1 Überblick

In der Berichtsperiode kam es zu insgesamt 53 teilweise mehrfachen Verurteilungen, weil die Bank die wirtschaftliche Berechtigung an den hinterlegten Werten nicht oder

⁶⁴ Die Verletzung dieser Pflicht gilt gemäss Art. 11 Abs. 2 Lit. d VSB 2008 allerdings nur als Bagatelldfall.

⁶⁵ Art. 3 VSB 2008, Art. 3 VSB 2003 und Art. 3 VSB 1998.

nicht richtig festgestellt hatte. Mit Bezug auf diesen Tatbestand war somit eine markante Zunahme der Verurteilungen zu verzeichnen, denn in der Vorperiode hatten nur 18 Entscheide die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zum Gegenstand.

2.2 Allgemeine Erwägungen

2.2.1 [330/9] Die Aufsichtskommission sah sich im Zusammenhang mit einem von ihr zu beurteilenden Fall veranlasst, einige grundsätzliche Ausführungen über die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu machen. Dabei führte die Aufsichtskommission unter anderem Folgendes aus:

„Die VSB verlangt von den Banken, dass diese mit der gehörigen Sorgfalt den wirtschaftlich Berechtigten feststellen (Art. 3 Abs. 1 VSB 2003) bzw. das Verfahren der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung wiederholen, wenn bestimmte Situationen auftreten (Art. 6 Abs. 1 VSB 2003). Mit der Regel von Art. 3 Abs. 1 VSB 2003 bzw. Art. 6 Abs. 1 VSB 2003 soll erreicht werden, dass transparent und sichtbar wird, wer hinter dem direkten Vertragspartner steht. Die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung soll Missbräuche unabhängig von der gewählten juristischen Konstruktion verhindern. Insbesondere soll die Einschaltung von Stroh Männern oder vorgeschobenen Gesellschaften unterbunden oder zumindest erschwert werden.

Der Begriff des wirtschaftlichen Berechtigten wird zwar in der VSB seit ihrer Fassung aus dem Jahre 1977 verwendet (wobei in Art. 3 VSB 1977 noch vom „wahren Berechtigten“ die Rede war und erst seit der VSB 1982 einheitlich die Bezeichnung «wirtschaftlich Berechtigter» verwendet wird). Eine Definition des wirtschaftlich Berechtigten enthält die VSB jedoch nicht. Dies wäre angesichts der sich wandelnden Realitäten weder möglich noch sinnvoll. Es ist daher Aufgabe der Aufsichtskommission, den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten zu konkretisieren.

Das Bundesgericht setzte sich im Zusammenhang mit Art. 305^{ter} StGB mit dem Begriff des wirtschaftlich Berechtigten auseinander, wobei es festhielt, dass der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten im Strafgesetzbuch Art. 3 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) entnommen ist. Nach der Praxis des Bundesgerichts ist für die Zuordnung der Vermögenswerte daher auf wirtschaftliche Gesichtspunkte abzustellen und sind formaljuristische Konstruktionen ohne Bedeutung. Wirtschaftlich berechtigt ist derjenige, «der über die Vermögenswerte faktisch bestimmen kann, dem sie mithin aus wirtschaftlicher Sicht gehören» (vgl. BGE 125 I 139 E. 3 b; *Claudia Gei-*

ger, Der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB], Berner Bankrechtliche Abhandlungen, Band 14, Bern 2006, S. 114 ff., insb. S. 117).

Massgebend ist somit, wer über die in Frage stehenden Vermögenswerte faktisch (und nicht formell) bestimmen kann. Wirtschaftlich berechtigt ist, wer unabhängig und verbindlich über die Verwendung der Vermögenswerte entscheiden kann. Die Entscheidung darüber, wer als wirtschaftlich Berechtigter zu betrachten ist, kann dabei nicht schematisch, sondern nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles getroffen werden.“

2.2.2 Das von der SBVg angerufene Schiedsgericht machte ebenfalls einige grundsätzliche Erwägungen zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.

Das Schiedsgericht wies darauf hin, dass die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung einen doppelten Zweck verfolgt: Zum einen werden damit die Interessen der Bank selbst gewahrt in dem Sinne, dass sie sichtbar zur Kenntnis nimmt, wer tatsächlich hinter einer Kundenbeziehung oder einem Vertragspartner steht. Die Bank hat nicht nur aus rechtlichen und operationellen Gründen ein Interesse daran zu wissen, mit wem sie es konkret zu tun hat, sondern sie muss auch Reputationsrisiken durch mögliche Kontakte mit kriminellen Personen oder Organisationen vermeiden. Zum anderen geht es um den Schutz der Interessen der Allgemeinheit in dem Sinne, dass kriminelle Tätigkeiten wie Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vom Finanzplatz Schweiz fernzuhalten sind. Um diese Ziele zu erreichen, verlangt die VSB, dass die Bank in Zweifelsfällen vom Vertragspartner eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung mittels Formular A verlangt.

Zudem äusserte sich das eingesetzte Schiedsgericht zu den Verantwortlichkeiten für das korrekte Ausfüllen des Formulars A. Verantwortlich für die Richtigkeit des Inhalts des Formulars ist in erster Linie der Vertragspartner, der es unterzeichnet. Die Bank muss jedoch bei der Ausfertigung des Formulars mitwirken. Angesichts des besonderen Charakters des Formulars, das der Kunde zudem häufig zum ersten Mal sieht, ist es eine explizite Aufgabe der Bank, den Vertragspartner über den Inhalt des Formulars, seine Bedeutung und die strafrechtlichen Konsequenzen bei falschen Angaben aufzuklären. Die Bank ist damit in diesem beschränkten Rahmen mitverantwortlich für diesen Vorgang.⁶⁶

⁶⁶ Vgl. dazu auch *Georg Friedli*, Übersicht über die Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1998–2001, SZW 2002, S. 167 (nachfolgend: *Friedli*, SZW 2002).

2.3 Einzelne Fälle

2.3.1 [289/23] Die Aufsichtskommission stellte klar, dass keine Pflicht besteht, ein Original Exemplar des Formulars A aufzubewahren. Den Standesregeln ist Genüge getan, wenn das Kundendossier eine Kopie des Formulars A enthält.

2.3.2 [305/9] Die Tätigkeit eines Bankkunden als Treuhänder stellt nach der Praxis der Aufsichtskommission grundsätzlich eine ungewöhnliche Feststellung im Sinne von Ziff. 25 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 2003 dar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die vom Kunden verwendete Firmenbezeichnung darauf schliessen lässt, dass er treuhänderisch für Dritte tätig ist und dabei fremde Vermögen verwaltet. Die Aufsichtskommission entschied, dass auch dann ein Zweifelsfall im Sinne von Ziff. 25 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 2003 vorliegt, wenn es für die Bank nicht aufgrund der verwendeten Firmenbezeichnung, sondern aus anderen Gründen erkennbar ist, dass der Kunde als Treuhänder tätig ist. Im konkreten Fall hatte die Bank mit einer Gesellschaft, deren Zweck laut dem von der Bank erhobenen Handelsregistrauszug in der Vermögensverwaltung, der Beratung bei finanziellen Transaktionen und in der Führung von Treuhandmandaten bestand, wobei all dies ausdrücklich sowohl auf eigene als auch auf fremde Rechnung erfolgen konnte, eine Geschäftsbeziehung aufgenommen, ohne jedoch ein Formular A zu verlangen. Diese Unterlassung wurde sanktioniert.

2.3.3 [330/9] Die Aufsichtskommission hatte sich während der Berichtsperiode erneut mit der Frage der wirtschaftlichen Berechtigung bei Darlehensverhältnissen zu befassen.⁶⁷ Nach der bisherigen Praxis der Aufsichtskommission hatte eine Darlehensgewährung nicht zur Folge, dass die wirtschaftliche Berechtigung an der Darlehensvaluta auf den Darlehensnehmer übergeht. Denn wenn der Darlehensnehmer als wirtschaftlich Berechtigter an der Darlehensvaluta zu betrachten wäre, dann könnte die Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Berechtigung ganz einfach dadurch umgangen werden, dass der wirtschaftlich Berechtigte dem Kontoinhaber ein Darlehen gewährt.⁶⁸ Die Aufsichtskommission stellte fest, dass diese Praxis nicht absolut gelten kann, sondern dahin gehend zu präzisieren ist, dass jeweils auf die Verhältnisse des Einzelfalles abzustellen ist.⁶⁹

⁶⁷ Vgl. dazu bereits *Friedli*, SZW 2005, S. 251 f.

⁶⁸ *Friedli*, SZW 2005, S. 251 f.

⁶⁹ Vgl. dazu auch V/2.2.1 oben.

Indizien dafür, dass der Darlehensgeber der „wahre“ wirtschaftlich Berechtigte an einem Darlehen ist, sind insbesondere das Bestehen einer Weisungsbefugnis des Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer, die Tragung des wirtschaftlichen Risikos des Geschäfts durch den Darlehensgeber und der Umstand, dass die Darlehensgewährung in erster Linie im Interesse des Darlehensgebers liegt oder vom Darlehensgeber initiiert wurde. Umgekehrt spricht es für die wirtschaftliche Berechtigung des Darlehensnehmers, wenn dieser in der Verwendung der Darlehenssumme vom Darlehensgeber weisungsunabhängig ist, wenn er das wirtschaftliche Risiko trägt und wenn die Darlehensgewährung in seinem Interesse liegt bzw. auf seine Initiative hin erfolgt ist.

Im konkreten Fall hatte der Kontoinhaber von einem Verwandten ein Darlehen für den Erwerb einer Liegenschaft erhalten. Es gab keine Hinweise dafür, dass der Kontoinhaber bezüglich der Darlehensvaluta und deren Verwendung gegenüber dem Darlehensgeber weisungsgebunden oder sonst wie von ihm abhängig gewesen wäre. Dazu kommt, dass auch das wirtschaftliche Risiko ausschliesslich beim Kontoinhaber lag. Da der Kontoinhaber das ihm zur Verfügung gestellte Darlehen nicht etwa auf dem Konto anlegte, sondern für ein eigenes Geschäft (den Erwerb einer Liegenschaft) verwendete, trug er gegenüber dem Darlehensgeber das volle wirtschaftliche Risiko dieser Investition. Der Darlehensnehmer hatte zudem auch ein Interesse an der Darlehensgewährung, da er für den Kauf einer Liegenschaft zusätzliche Eigenmittel benötigte. Sämtliche der drei erwähnten Kriterien „Weisungs(un)abhängigkeit“, „wirtschaftliches Risiko“ und „Zielrichtung der Darlehensgewährung“ sprachen somit dafür, dass der wirtschaftlich Berechtigte an der Darlehenssumme der Darlehensnehmer und Kontoinhaber war. Der Darlehensgeber hatte umgekehrt keine (weder rechtliche noch bloss faktische) Möglichkeit, über die Verwendung der Darlehenssumme zu bestimmen. Die vorliegende Konstellation, in welcher der Darlehensbetrag vom Darlehensnehmer zu dessen eigenen Zwecken (hier zum Erwerb einer Liegenschaft) investiert wird, unterscheidet sich somit fundamental von demjenigen Fall, in dem der Darlehensbetrag der Bank lediglich zur Anlage übergeben und somit nur auf dem Konto des Vertragspartners der Bank „parkiert“ wird. Es bestanden denn auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Darlehensgeber den Kontoinhaber nur vorgeschoben und ihm einzig deshalb ein Darlehen gewährt hätte, um dadurch die Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Berechtigung zu umgehen. Aus all diesen Gründen kam die Aufsichtskommission zum Schluss, dass die Bank keinen Anlass hatte, an der Erklärung des Kontoinhabers – er sei selber der wirtschaftlich Berechtigte – zu zweifeln.

2.3.4 [339/20] Gemäss Ziff. 25 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 2003 darf die Bank von der Vermutung ausgehen, dass der Vertragspartner mit dem wirt-

schaftlich Berechtigten identisch ist, sofern keine ungewöhnlichen Feststellungen gemacht werden. Auf die Vermutung von Ziff. 25 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 2003 kann sich eine Bank jedoch nur berufen, wenn sie ihren Vertragspartner auch kennt. Denn die Vermutung, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist, setzt implizit voraus, dass die Bank Kenntnis davon hat, wer ihr Vertragspartner ist. In dem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall hatte die Bank mit einer einfachen Gesellschaft (bzw. mit deren Mitgliedern) standesregelwidrig eine Geschäftsbeziehung aufgenommen und auf ein Formular A verzichtet, obschon sie nicht sämtliche Mitglieder der einfachen Gesellschaft gekannt hatte.⁷⁰

2.3.5 [381/6] Die wirtschaftliche Berechtigung ist mittels Formular A abzuklären. Es reicht nicht, wenn die Akten lediglich Hinweise auf den wahren wirtschaftlich Berechtigten enthalten (z.B. indem ein Erbteilungsvertrag oder Kaufvertrag erhoben wurde).

2.3.6 [385/10] Nach der Praxis der Aufsichtskommission genügt es bei fehlender Angabe des Domizilstaats im Formular A, wenn aufgrund der übrigen Adressangaben, welche auf der Erklärung gemäss Formular A selbst verurkundet sind, auf den Domizilstaat geschlossen werden kann.⁷¹ Analog liegt auch beim Fehlen des Wohnorts kein Verstoß gegen die Standesregeln vor, wenn aus den anderen Angaben im Formular A auf den Wohnort geschlossen werden kann. In dem zu beurteilenden Fall enthielt das Formular A Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Domizilstaat des wirtschaftlich Berechtigten. Mit diesen Angaben liess sich der Wohnort des wirtschaftlich Berechtigten ohne Weiteres und insbesondere ohne jegliche Zweifel ermitteln, weshalb die Aufsichtskommission der Bank keine Verletzung von Art. 3 VSB vorwarf.

2.3.7 Die Aufsichtskommission hatte sich mehrfach mit Fällen zu befassen, in welchen eine Bank vom Musterformular A gemäss Anhang zur VSB abgewichen war und ein eigenes Formular A verwendet hatte.⁷² Konkret hatte die Aufsichtskommission insbesondere die folgenden Abweichungen zu beurteilen:

2.3.7.1 [362/8] In dem von der Bank verwendeten Formular A fehlte der Verweis auf die Strafbarkeit des vorsätzlich falschen Ausfüllens des Formulars A und auf die entspre-

⁷⁰ Dieser noch unter der Herrschaft der VSB 2003 ergangene Entscheid wäre gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 heute wohl anders zu beurteilen.

⁷¹ Vgl. *Friedli*, SZW 2002, S. 177.

⁷² Was gemäss Ziff. 31 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 2008 zulässig ist, wenn diese einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

chende Gesetzesbestimmung von Art. 251 StGB sowie die darin enthaltene Strafandrohung. Die Aufsichtskommission hielt fest, dass es sich beim Verweis auf Art. 251 StGB um ein wichtiges Element des Formulars A und der diesem Formular zugrunde liegenden Pflicht, den wirtschaftlich Berechtigten ordnungsgemäss festzustellen, handelt. Ein Formular A ohne diesen Warnhinweis ist deshalb als mangelhaft zu betrachten. Dieser Entscheid der Aufsichtskommission wurde später vom Schiedsgericht mit Urteil vom 14. September 2009 bestätigt.

2.3.7.2 [362/8; 385/18] In dem von der Bank verwendeten Formular A fehlte das Wort „seul“ (bzw. deutsch „allein“ oder englisch „sole“) bei der Rubrik für die Erklärung, wonach der Vertragspartner der wirtschaftlich Berechtigte ist („Le cocontractant déclare que le cocontractant est l'ayant droit économique des valeurs patrimoniales“ anstelle von „Le cocontractant déclare que le contractant est le seul ayant droit économique des valeurs patrimoniales“).

Die Aufsichtskommission entschied, dass dieses Formular A weder die Voraussetzungen der VSB 2003 noch die (milderen) Voraussetzungen der VSB 2008 erfüllt. Denn die Erklärung, dass der Vertragspartner allein („seul“) an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sei, braucht nicht identisch zu sein mit der Deklaration, dass er wirtschaftlich berechtigt sei. Währenddem mit der im Musterformular verwendeten Formulierung ein Vertragspartner, der gemeinsam mit einem Dritten wirtschaftlich berechtigt ist, diese Rubrik nicht ankreuzen kann, ohne eine falsche Erklärung abzugeben, ist dies bei der von der Bank gewählten Formulierung durchaus möglich.

Diese Praxis der Aufsichtskommission wurde vom Schiedsgericht mit Urteil vom 14. September 2009 ebenfalls bestätigt.

2.3.7.3 [385/18] Das von der Bank verwendete Formular sah lediglich eine Erklärung des Unterzeichnenden („Le/La soussigné/e déclare que [...]“) vor. Diese Abweichung vom Musterformular der VSB sowie von Ziff. 28 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 2003 und zu Art. 3 VSB 2008, welche verlangen, dass die Erklärung vom Vertragspartner stammt („Le cocontractant déclare que [...]“), sind von der Aufsichtskommission ebenfalls als unzulässig beurteilt worden. Denn mit dem Wortlaut der bankeigenen Formulare A wird die Gefahr erhöht, dass die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung nicht vom Vertragspartner (oder von dessen Bevollmächtigtem), sondern von einem dazu nicht ermächtigten Dritten (beispielsweise vom wirtschaftlich Berechtigten selber) abgegeben wird.

2.3.8 [384/10] Eine Bank hatte auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung verzichtet, da sie davon ausgegangen war, dass bei Mitgliedern von Selbstregulierungsorganisationen (SRO) das Einholen des Formulars A unterbleiben könne. Die Aufsichtskommission stellte fest, dass sich an der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung grundsätzlich nichts ändert, wenn der Kunde einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen ist. Denn beim betreffenden Kunden handelte es sich nicht um einen „anderen Finanzintermediär“ im Sinne von Ziff. 34 Abs. 2 und 3 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 2003 bzw. Art. 2 Abs. 2 GwG. Der Kunde war weder ein spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär noch eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge (vgl. Art. 21 der damaligen Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 10. Oktober 2003 über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre [Geldwäschereiverordnung Kst, GwV Kst; SR 955.16]).

3. Verfahren bei Sitzgesellschaften⁷³

3.1 Überblick

Insgesamt kam es zu 62 Verurteilungen, die das Verfahren betrafen, welches bei Kontoeröffnungen zugunsten von Sitzgesellschaften einzuhalten ist (in der Vorperiode waren 21 Verurteilungen zu verzeichnen).

Soweit im Folgenden die Anforderungen umschrieben werden, welche eine Erklärung gemäss Formular A erfüllen muss, sind die betreffenden Grundsätze natürlich auch auf Fälle übertragbar, in welchen die Erklärung gemäss Formular A nicht deshalb eingeholt wird, weil es sich bei der Kundin um eine Sitzgesellschaft handelt, sondern weil ein „Zweifelsfall“ vorliegt.

3.2 Einzelne Fälle

3.2.1 [276/21] Art. 4 Abs. 2 Lit. a VSB 2003 über die Kontoeröffnung zugunsten von Sitzgesellschaften verweist nicht auf die Ausnahmeregelung von Ziff. 18 Lit. c Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003. Die Aufsichtskommission entschied allerdings, dass Art. 18 Lit. c Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 auch bei der Eröffnung

⁷³ Art. 4 VSB 2008, Art. 4 VSB 2003 und Art. 4 VSB 1998.

eines Kapitaleinzahlungskontos zugunsten einer Sitzgesellschaft anwendbar ist.⁷⁴ Denn es ist nicht ersichtlich, wie die Bank die im Zeitpunkt der Eröffnung des Kapitaleinzahlungskontos noch nicht existierende (Sitz-)Gesellschaft überhaupt identifizieren sollte. Auch bei der Eröffnung eines Kapitalliberierungskontos zugunsten einer sich in Gründung befindlichen Sitzgesellschaft besteht daher keine Pflicht, die Identität des Vertragspartners formell zu prüfen. Die Befreiung von der Pflicht zur formellen Identifikation des Vertragspartners besteht aber selbstverständlich nur bei der Eröffnung von Kapitalliberierungskonten, nicht aber bei der Eröffnung von anderen Konten (z.B. Spar- oder Kontokorrentkonten) zugunsten einer sich in Gründung befindlichen Sitzgesellschaft.

3.2.2 [279/20] Die Regel von Art. 11 Abs. 3 VSB 2003, wonach bei Verstößen gegen Art. 6 Abs. 1 und 2 VSB 2003 eine Konventionalstrafe bzw. ein Verweis nur ausgesprochen wird, wenn sie grobfahrlässig erfolgt sind, findet auch auf Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2003 Anwendung. Denn die Vorschrift von Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2003, welche die Bank verpflichtete, das Verfahren von Art. 4 Abs. 2 Lit. b VSB 2003 zu wiederholen, wenn im Geschäftsverkehr mit der Bank die Unterschriftsberechtigung änderte, ist bloss eine Konkretisierung von Art. 6 Abs. 1 VSB 2003 mit Bezug auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Sitzgesellschaften. Somit wurden Verletzungen von Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2003 von der Aufsichtskommission nur geahndet, wenn sie grobfahrlässig begangen wurden.⁷⁵

3.2.3 [289/16] Die Aufsichtskommission hatte die Identifikation einer Sitzgesellschaft anhand eines von einem „Registered Agent“ unterzeichneten „certificate of incumbency“ zu beurteilen. Die Aufsichtskommission erwoog dabei Folgendes:

„Bei einem «Registered Agent» (in der Regel eine juristische Person) handelt es sich um eine von zahlreichen ausländischen Rechtsordnungen zwingend vorgeschriebene lokale Vertretung einer Gesellschaft. Der «Registered Agent», dessen Name und Adresse in den Gründungsurkunden der Gesellschaft zu bezeichnen sind, bildet gleichzeitig auch den Rechtssitz der Gesellschaft. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft eine für die staatlichen Behörden jederzeit erreichbare örtliche Kontaktstelle unterhält. Wesentliche Funktion des «Registered Agent» ist dementsprechend die Bildung eines Zustellungsdo-

⁷⁴ Neu gilt für sich in Gründung befindende Gesellschaften Ziff. 15 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008.

⁷⁵ Konsequenterweise werden seit dem Inkrafttreten der VSB 2008 Verletzungen von Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2003 nur noch bestraft, wenn sie vorsätzlich begangen wurden (Art. 15 Abs. 2 VSB 2008 i.V.m. Art. 11 Abs. 3 VSB 2008).

mizils für offizielle Dokumente, und er dient als Verbindungsglied zwischen der Gesellschaft und staatlichen Stellen. Dem «Registered Agent» kommt somit eine über eine bloss private Vertretung der Gesellschaft hinaus gehende Stellung zu. Unter diesen Umständen würden die Anforderungen, welche die Landesregeln an die Banken stellen, überspannt, wenn abgeklärt werden müsste, ob auch diejenige Person, welche im Namen des «Registered Agent» die ausgestellten Bestätigungen (z.B. ein «certificate of incumbency») unterzeichnet, dazu berechtigt ist.“

Die Aufsichtskommission kam daher zu folgendem Ergebnis:

„Erfolgt der Nachweis der Vertretungsmacht des Verhandlungspartners der Bank mit Hilfe einer von einem «Registered Agent» ausgestellten Bescheinigung, so hat die Bank abzuklären, ob der «Registered Agent» auch tatsächlich vom Vertragspartner eingesetzt worden ist. Handelt es sich beim «Registered Agent» um eine juristische Person (was der Regelfall sein dürfte), ist hingegen nicht erforderlich, dass die Bank auch Abklärungen darüber trifft, ob die für den «Registered Agent» handelnden natürlichen Personen dazu berechtigt sind.“

3.2.4 [315/7] Nach der Regel von Ziff. 41 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 1998 waren die Banken verpflichtet, das Verfahren gemäss Art. 4 Abs. 2 Lit. b VSB 1998 zu wiederholen, wenn im Geschäftsverkehr mit der Bank die Unterschriftsberechtigung für die Sitzgesellschaft wechselte, ausser es war offensichtlich oder es wurde von den leitenden Organen der Sitzgesellschaft oder ihren Zeichnungsberechtigten schriftlich bestätigt, dass sich die wirtschaftliche Berechtigung nicht geändert hatte. Die Aufsichtskommission hielt fest, dass eine Bank, welche sich auf die Ausnahmeregelung von Ziff. 41 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 1998 berufen will, in den Akten festzuhalten hat, aus welchen Gründen für sie die wirtschaftliche Berechtigung offensichtlich nicht geändert habe. Es bildet mithin Bestandteil der Sicherstellungspflicht, aktenkundig zu machen, weshalb trotz des Wechsels der Unterschriftsberechtigung offensichtlich keine Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung erfolgt ist.

3.2.5 [329/6] Art. 4 Abs. 2 Lit. a VSB 2003 verweist für die Identifikation von Sitzgesellschaften lediglich auf die Ziff. 12 – 16 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003. Selbstverständlich gelten aber die allgemeinen Vorschriften über die Identifikation und die Überwachung gemäss Ziff. 21 – 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 und insbesondere auch die Ausnahmeregelung von Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 für Sitzgesellschaften ebenfalls. Eine Berufung auf Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003 ist auch bei Sitzgesellschaften grundsätzlich möglich.

3.2.6 [361/24] Eine Bank hatte im Zusammenhang mit Durchlauftransaktionen über das Konto einer Sitzgesellschaft jeweils ein Formular A erhoben. Auf den Formularen A wurde dabei ein bestimmtes Codewort angebracht. Die Aufsichtskommission kam zum Schluss, dass die Bank mit diesem Vorgehen die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung erfüllt hatte. Denn das Codewort erlaubte es, zusammen mit einer sich bei den Akten befindlichen Transaktionsliste, in welcher jede Transaktion ebenfalls mit einem Codewort bezeichnet wurde, jedes Formular A mit einer bestimmten Durchlauftransaktion in Verbindung zu bringen.

3.2.7 [377/20] Der Einwand einer Bank, der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat seien sämtliche Kunden bzw. deren Vertreter persönlich bekannt gewesen, weshalb sie den Sinn und Geist der VSB eingehalten und die Geldwäschereibekämpfung nicht gefährdet habe, wurde von der Aufsichtskommission zurückgewiesen. Dass der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat der Bank ihre Kunden und die wirtschaftlich Berechtigten persönlich bekannt sind, dispensiert die Bank nicht davon, diese nach den Vorschriften der VSB zu identifizieren. Denn die Ständeregeln verlangen nicht nur, dass die Bank den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten kennt, sondern dass sie dies auch aktenkundig, unter Verwendung der erforderlichen Dokumente und Formulare ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert.⁷⁶

3.2.8 [377/24] War eine Sitzgesellschaft an einer Börse kotiert, so mussten die daran wirtschaftlich Berechtigten nicht festgestellt werden (Ziff. 42 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2003). Die Bank unterliess es zwar, die Tatsache der Kotierung des Kunden als Grund für den Verzicht auf das Formular A aktenkundig zu machen. Nach Ansicht der Aufsichtskommission konnte der Bank jedoch deswegen keine Ständeregelerletzung vorgeworfen werden, da sich im vorliegenden Fall die Börsenkotierung ohne Weiteres (beispielsweise mittels Konsultation der Website der Swiss Exchange [www.swx.ch]) nachprüfen liess. Obschon sie eine Verletzung der Sicherstellungspflicht verneinte, empfahl die Aufsichtskommission dennoch, im Rahmen der Abklärung der wirtschaftlichen

⁷⁶ Vgl. Ziff. 36 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 2003/2008.

Berechtigung den Grund für den Verzicht auf die Einholung eines Formulars A, d.h. im vorliegenden Fall die Börsenkotierung des Vertragspartners, zu dokumentieren.⁷⁷

3.2.9 [380/15] Eine Bank setzte sich gegen den Vorwurf, bei ihrer Vertragspartnerin handle es sich um eine Sitzgesellschaft im Sinne von Art. 4 VSB 2003, zur Wehr, indem sie geltend machte, eine c/o-Adresse stelle im Lichte der neuen VSB 2008 bloss noch ein Indiz für eine Sitzgesellschaft dar. Die Bank kann sich jedoch nur dann auf die (mildere) Regel von Ziff. 38 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2008 berufen, wenn sie aktenkundig gemacht hat, weshalb sie trotz des Vorliegens einer c/o-Adresse die Vertragspartnerin nicht als Sitzgesellschaft qualifiziert hat.⁷⁸

3.2.10 [390/14] Eine Bank erhob von einer Sitzgesellschaft ein Formular A, in welchem weder die Rubrik, wonach der Vertragspartner der wirtschaftlich Berechtigte sei, noch die Rubrik, wonach Dritte die wirtschaftlich Berechtigten seien, angekreuzt war. Das Formular A enthielt jedoch unter der (nicht angekreuzten) Rubrik „that the beneficial owner/s of the assets concerned is/are“ Name, Adresse, Geburtsdatum und Nationalität des Vertreters der Gesellschaft und Verhandlungspartners der Bank. Obschon keine Anzeichen dafür bestanden, dass es sich bei dem im Formular A genannten Verhandlungspartner der Bank nicht um den wirtschaftlich Berechtigten am Konto der Sitzgesellschaft handelte, stellte die Aufsichtskommission im Ergebnis eine Ständesregelverletzung fest, da mangels der entsprechend angekreuzten Rubrik die letzte Gewissheit darüber fehlte.⁷⁹ Die Aufsichtskommission bestätigte damit ihre Praxis, welche an den Inhalt der Erklärung gemäss Formular A seit jeher hohe Anforderungen stellt. Es genügt nicht, wenn der Inhalt des Formulars A mittels Auslegung ermittelt werden kann.⁸⁰

⁷⁷ Unklar ist, ob dieser unter Anwendung der VSB 2003 beurteilte Fall heute anders entschieden werden müsste, da gemäss Art. 11 Abs. 2 Lit. d VSB 2008 die Unterlassung, die Börsenkotierung des Vertragspartners aktenkundig zu machen, jedenfalls mit Bezug auf die Identifizierungspflichten im Sinne von Ziff. 17 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 als Bagatellfall und damit als (wenn auch nur geringfügige) Ständesregelverletzung gilt.

⁷⁸ So ausdrücklich Ziff. 38 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2008. Gemäss Art. 11 Abs. 2 Lit. d VSB 2008 handelt es sich bei dieser Ständesregelverletzung aber lediglich um einen Bagatellfall.

⁷⁹ Im Rahmen der Strafzumessung qualifizierte die Aufsichtskommission diese Sorgfaltspflichtverletzung als Bagatellfall (vgl. dazu Ziff. VI/2.2.2 unten).

⁸⁰ *Friedli*, SZW 2002, S. 175.

3.2.11 [392/8] Die Sitzgesellschaft X deklarierte mittels Formular A, wirtschaftlich berechtigt sei die Sitzgesellschaft Y. Eine derartige Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung verstösst gegen Ziff. 40 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2003 und ist offensichtlich mangelhaft. Der Einwand der Bank, im Formular A sei mit dem zusätzlichen Vermerk („voir cte no xxxxxxxx“) auf das ebenfalls bei der Bank geführte Konto der Sitzgesellschaft Y und damit auf das in jenem Zusammenhang erhobene Formular A verwiesen worden, wurde von der Aufsichtskommission zurückgewiesen. Denn der beim Konto der Sitzgesellschaft Y genannte wirtschaftlich Berechtigte braucht nicht zwingend auch an den Vermögenswerten der Sitzgesellschaft X wirtschaftlich berechtigt zu sein. Es ist durchaus denkbar, dass bei mehreren Konten desselben Kunden nicht immer die gleichen Personen wirtschaftlich berechtigt sind. Dazu kam, dass das bei der Eröffnung des Kontos der Sitzgesellschaft Y erhobene Formular A im Zeitpunkt der Kontoeröffnung zugunsten der Sitzgesellschaft X bereits mehrere Jahre alt und daher alles andere als aktuell war.

3.2.12 [396/22] Mittels Formular A deklarierte eine Sitzgesellschaft, selber wirtschaftlich berechtigt zu sein. Diese Deklaration ist offensichtlich mangelhaft (vgl. Ziff. 40 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2003). Die Bank machte jedoch geltend, sie habe den wahren wirtschaftlich Berechtigten gekannt und sie habe dessen Angaben in ihrem internen System korrekt festgehalten. Damit berief sich die Bank sinngemäss auf Art. 4 Abs. 3 VSB 2003, welcher den Banken die Möglichkeit gibt, bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft auf ein Formular A zu verzichten und stattdessen eine Aktennotiz mit den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu erstellen.

Die Aufsichtskommission erwog, dass diese Aktennotiz an die Stelle des Formulars A tritt. Art. 4 Abs. 3 VSB 2003 kommt folglich nur dann zur Anwendung, wenn die Bank statt eines Formulars A eine Aktennotiz zu den Akten nimmt. Die Bank kann sich daher nicht auf Art. 4 Abs. 3 VSB 2003 berufen, wenn sie bereits ein Formular A erhoben hat. Dazu kam, dass die Angaben im Informatiksystem der Bank nicht mit denjenigen im Formular A übereinstimmten, so dass die wirtschaftliche Berechtigung gerade nicht widerspruchsfrei festgestellt wurde. Die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung war daher in jedem Fall mangelhaft.

3.2.13 [399/10] Dass die Bank eine Kundin zu Unrecht nicht als Sitzgesellschaft qualifiziert, bedeutet für sich alleine noch keine Standesregelverletzung. Eine Standesregelverletzung liegt erst dann vor, wenn die Bank aufgrund ihrer falschen Qualifikation der Kun-

din das in Art. 4 VSB 2003 geregelte Verfahren bei Sitzgesellschaften nicht oder nicht ordnungsgemäss durchführt.⁸¹

3.2.14 [400/25] Wenn eine Bank gestützt auf Ziff. 27 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 2003 in einem Formular A auf die Angabe der Wohnadresse verzichtet bzw. sich mit einer Postfachadresse begnügt, so hat sie dies mittels Aktennotiz festzuhalten. Denn die Sicherstellungspflicht gemäss Ziff. 36 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 2003 verlangt, dass zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden kann, weshalb im Formular A auf die Angabe einer Wohnadresse verzichtet wurde.

3.2.15 [407/24] Die VSB 2008 umschreibt den Begriff der Sitzgesellschaft nur noch mittels „Indizien“, währenddem sich die frühere Praxis der Aufsichtskommission aus Gründen der Rechtssicherheit in enger Anlehnung an den Wortlaut der Standesregeln an einem streng formellen Begriff der Sitzgesellschaft orientiert hatte.⁸² Mit der Neufassung von Art. 4 VSB 2008 und Ziff. 38 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2008 soll verhindert werden, dass Unternehmen, welche operativ tätig sind, aufgrund einer rein formellen Betrachtungsweise zu Unrecht als Sitzgesellschaft qualifiziert werden, wie dies nach der früheren Praxis der Aufsichtskommission teilweise der Fall war.⁸³ Insofern stimmte die Aufsichtskommission einer Bank zu, dass die Definition des Begriffs der Sitzgesellschaft durch die VSB 2008 eine gewisse Lockerung gegenüber der VSB 2003 bedeutet. Diese Lockerung bezieht sich jedoch einzig auf die Umschreibung des Begriffs der Sitzgesellschaft. Mit Bezug auf die bei der Prüfung, ob eine Kundin eine Sitzgesellschaft ist, aufzuwendende Sorgfalt bedeutet die VSB 2008 hingegen keine Lockerung. Die VSB 2008 überträgt den Banken in Ziff. 38 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2008 vielmehr sogar ausdrücklich eine Begründungspflicht, wenn sie trotz Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft nicht von einer Sitzgesellschaft ausgehen.

3.2.16 [407/25] Der Umstand, dass der Verhandlungspartner der Bank, welcher als Vertreter einer juristischen Person die Eröffnung eines Kontos beantragt, bei zwei Gesellschaften zeichnungsberechtigt ist und dass beide Gesellschaften ihren Sitz am selben Ort

⁸¹ Zu den Besonderheiten des Verfahrens gemäss Art. 4 VSB 2003 gehört unter anderem, dass bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft in jedem Fall ein Formular A zu verlangen war (vgl. Art. 4 Abs. 2 Lit. b VSB 2003) – dies im Unterschied zur Kontoeröffnung zugunsten von Nicht-Sitzgesellschaften, bei denen lediglich in Zweifelsfällen ein Formular A erhoben werden musste.

⁸² Vgl. dazu *Friedli*, SZW 2005, S. 252 sowie Ziff. 1/2.5 oben.

⁸³ Vgl. Kommentar zur VSB 2008, Ziff. 38.

haben, bedeutet nicht zwingend, dass es sich bei den zwei Gesellschaften um Sitzgesellschaften im Sinne der VSB 2008 handelt (vgl. auch Ziff. 38 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2008, wonach es trotz Vorliegen von Indizien für eine Sitzgesellschaft möglich ist, den Vertragspartner nicht als Sitzgesellschaft zu qualifizieren). Allerdings muss die vorliegende Sachlage (identische Zeichnungsberechtigte und identische Adresse) zumindest als Anzeichen dafür betrachtet werden, dass die betroffenen Gesellschaften über keine eigenen Geschäftsräume und/oder kein eigenes Personal verfügen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie in dem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall – die Verhältnisse bei beiden Gesellschaften nahezu identisch sind: Beide Gesellschaften hatten denselben einzigen Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift, beide Gesellschaft hatten ihren Sitz an derselben Adresse im steuergünstigen Kanton Schwyz und beide Gesellschaften waren erst kurz (wenige Wochen bzw. sogar erst wenige Tage) vor der Kontoeröffnung gegründet worden.

3.2.17 [408/17] Die Aufsichtskommission hatte sich nach wie vor immer wieder mit widersprüchlich ausgefüllten Formularen A zu befassen.⁸⁴ So hatte beispielsweise eine Sitzgesellschaft angekreuzt, selber an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt zu sein. Gleichzeitig hatte sie aber angegeben, es seien Dritte an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt. Das Formular A war damit offensichtlich widersprüchlich, zumal eine Sitzgesellschaft selber ohnehin nicht wirtschaftlich berechtigt sein kann (vgl. Ziff. 40 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2003).

3.2.18 [410/12] Eine Sitzgesellschaft nannte im Formular A als Wohnadresse des wirtschaftlich Berechtigten eine Postfachadresse („boîte postale“). Dies genügt den Anforderungen der VSB nicht, verlangt Ziff. 27 Ausführungsbestimmungen zu Art. VSB 2003 doch ausdrücklich die Angabe der Wohnadresse. Die Bank hätte sich daher nicht mit der Postfachadresse zufriedengeben dürfen, sondern sie hätte die effektive Wohnadresse des wirtschaftlich Berechtigten ermitteln müssen.

3.2.19 [410/20] Das von einer liechtensteinischen Stiftung unterzeichnete Formular A enthielt anstelle der Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten mit den Worten „Sec. 7 of the «Statuten» (enclosed)“ einen Verweis auf die Stiftungsstatuten. Die Aufsichtskommission hielt fest, dass ein derartiges Formular A weder die Anforderungen der VSB 2003 noch diejenigen der VSB 2008 erfüllt. Denn auch die mildere Regel von Ziff. 27 Abs. 2

⁸⁴ Ob sich die im Kommentar zur VSB 2008 geäußerte Hoffnung, dass derartige Fälle mit dem neuen Musterformular gemäss VSB 2008 der Vergangenheit angehören, erfüllen wird, wird sich weisen müssen.

Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 2008 verlangt, dass auf dem Formular A mindestens Name und Vorname resp. die Firma des bzw. der wirtschaftlich Berechtigten enthalten sind. Dazu kam, dass im vorliegenden Fall auch in den Statuten weitere Angaben wie Geburtsdatum, Nationalität, Wohnadresse und Domizilstaat der wirtschaftlich Berechtigten fehlten.

3.2.20 [412/35] Eine Verletzung der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung erkannte die Aufsichtskommission entsprechend auch in einem ähnlichen Fall, in welchem das von der Vertragspartnerin unterzeichnete Formular A anstelle der Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten mit dem Vermerk „vedi Escrow Contract allegato“ einen Verweis auf ein Escrow Agreement der Kundin mit zwei ausländischen Sitzgesellschaften enthielt (zumal auch im Escrow Agreement nicht die wahren wirtschaftlich Berechtigten, sondern lediglich zwei Sitzgesellschaften genannt wurden).

3.2.21 [412/27] Der Untersuchungsbeauftragte warf der Bank vor, sie hätte ihre Vertragspartnerin als Sitzgesellschaft qualifizieren müssen. Dabei warf er der Bank insbesondere vor, sie habe nicht festgehalten, dass die Vertragspartnerin über eigenes Personal verfügte. Die Aufsichtskommission wies auf ihre Praxis hin, wonach die Bank nicht dafür beweispflichtig ist, dass ein Kunde keine Sitzgesellschaft ist. Es muss vielmehr umgekehrt der Nachweis erbracht sein, dass die Voraussetzungen für eine Qualifikation als Sitzgesellschaft erfüllt sind.⁸⁵ Daran hat sich auch unter der VSB 2008 grundsätzlich nichts geändert. Die Beweislast dafür, dass keine der Indizien gemäss Ziff. 38 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2008 gegeben sind, liegt somit nicht bei der Bank. Erst wenn die Bank trotz des Nachweises von einem oder beiden Indizien einen Vertragspartner nicht als Sitzgesellschaft qualifiziert, hat sie dies aktenkundig zu machen (und wird insofern beweispflichtig). Da im konkreten Fall weder Hinweise für das Fehlen noch für das Vorhandensein von eigenem Personal existierten, konnte der Bank keine Verletzung von Art. 4 VSB 2003 vorgeworfen werden. Denn nach der soeben erwähnten Praxis der Aufsichtskommission kann sich diese Beweislosigkeit nicht zulasten der Bank auswirken. Dazu kam, dass es im vorliegenden Fall mehrere Anhaltspunkte gab, welche für eine operative Tätigkeit der Vertragspartnerin sprachen.

⁸⁵ *Friedli*, SZW 2002, S. 175.

4. Berufsgeheimnisträger⁸⁶

4.1 Überblick

Nachdem die bei der Kontoeröffnung zugunsten von Berufsgeheimnisträgern zu beachtenden Sorgfaltspflichten lange Zeit kein Thema mehr gewesen waren,⁸⁷ musste sich die Aufsichtskommission in der Berichtsperiode wieder mit Geschäftsbeziehungen mit Rechtsanwälten befassen.⁸⁸

4.2 Einzelne Fälle

4.2.1 [310/7] Eine Bank eröffnete zugunsten eines schweizerischen Rechtsanwalts mehrere Konten mit der Bezeichnung „Escrow Account“. Mittels Formular R deklarierte der Anwalt, dass es sich dabei um Konten handle, welche er für Rechnung seiner Klienten führe, und dass die Konten der Hinterlegung bzw. Anlage von Vermögenswerten von Klienten dienen. Umstritten war, ob die Tätigkeit des Anwalts als Escrow Agent vom Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB⁸⁹ erfasst war oder nicht. Denn Art. 5 VSB 2003 und das darin vorgesehene Formular R kommen nur zur Anwendung, soweit die Tätigkeit des betreffenden Anwalts dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstellt ist. Obschon die Bezeichnung „Escrow-Konto/Depot“ in Art. 5 Lit. b 3. Lemma VSB 2003 und im Musterformular R im Anhang der VSB 2003 ausdrücklich vorgesehen ist, kam die Aufsichtskommission unter Berufung auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen eigentlicher Anwalts- und akzessorischer Geschäftstätigkeit⁹⁰ zum Schluss, dass die Tätigkeit des betreffenden Anwalts als Escrow Agent nicht vom Berufsgeheimnis umfasst war. Denn im konkreten Fall hatte die Tätigkeit des Rechtsanwalts mit einem „echten“ Escrow Agreement – verstanden als umfassendes Sicherungsgeschäft, bei dem die Parteien Vermögenswerte zur gegenseitigen Absicherung von vertraglichen Verpflichtungen bei einem Dritten (dem Escrow Agent) hinterlegen – offensichtlich nichts zu tun gehabt. Der

⁸⁶ Art. 5 VSB 2008, Art. 5 VSB 2003 und Art. 5 VSB 1998.

⁸⁷ In den beiden Vorperioden kam es zu keinen Verurteilungen wegen einer Verletzung von Art. 5 VSB. Zuletzt hatte sich die Aufsichtskommission in den Jahren 1993/1994 mit der Kontoeröffnung zugunsten von Berufsgeheimnisträgern zu befassen (vgl. *Friedli*, SZW 1995, S. 322 f.).

⁸⁸ Vgl. zu den Auswirkungen von Art. 5 VSB 2008 auf Rechtsanwälte und Notare ausführlich *Eichenberger*, Jusletter.

⁸⁹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

⁹⁰ Urteil des Bundesgerichts 1P.32/2005 vom 11. Juli 2005, BGE 132 II 103 E. 2.2 = Pra 96 [2007] Nr. 4, BGE 120 Ib 112; BGE 112 Ib 606.

schweizerische Rechtsanwalt war vielmehr augenscheinlich bloss als Strohmann eingeschaltet worden. Die vom Rechtsanwalt geführten zahlreichen Escrow-Konten waren letztlich reine Durchlaufkonten. Da der Bank die Hintergründe dieses Escrow-Verhältnisses bekannt waren und ihr insbesondere auch das Escrow Agreement vorlag, hätte sie sich daher nicht mit den Formularen R begnügen dürfen, sondern hätte für die zu eröffnenden Konten jeweils ein Formular A verlangen müssen.

4.2.2 [313+323/16] Nach der Praxis der Aufsichtskommission stellt die Tätigkeit des Bankkunden als Rechtsanwalt grundsätzlich noch keine ungewöhnliche Feststellung dar. Vielmehr muss ein qualifizierendes Element hinzukommen, damit es nötig wird, eine Erklärung gemäss Formular A einzuholen.⁹¹ Diese Praxis wurde von der Aufsichtskommission insofern zu präzisieren, als sie sich nur auf diejenigen Konstellationen bezieht, in denen das Konto auf den Privatnamen des Kunden eröffnet wird. Denn nur in diesen Fällen kann die Bank von der Vermutung ausgehen, dass das eröffnete Konto zu privaten Zwecken geführt wird. Anders ist dies hingegen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Konto nicht den privaten, sondern geschäftlichen bzw. beruflichen Zwecken des Anwalts dient. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn – wie im zu beurteilenden Fall – der Kunde ausdrücklich in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt auftritt und das Konto mit der Bezeichnung „Rechtsanwalt“, „Anwaltskanzlei“ oder ähnlich eröffnet wird, oder wenn als Korrespondenzadresse die Büroadresse angegeben wird. Unter diesen Umständen muss die Bank Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung des Vertragspartners haben. Denn Anwälte eröffnen zu geschäftlichen Zwecken regelmässig nicht nur Bankkonten, an denen sie selber wirtschaftlich berechtigt sind, sondern auch Konten (insbesondere Klienten- bzw. Klientengelderkonten), an denen Dritte (ihre Klienten) wirtschaftlich berechtigt sind. Die erwähnte Praxis der Aufsichtskommission zur Kontoeröffnung zugunsten von Rechtsanwälten ist daher dahin gehend zu präzisieren, dass bei der Eröffnung eines Geschäftskontos zugunsten eines Rechtsanwalts bzw. einer Gemeinschaft von Rechtsanwälten grundsätzlich die wirtschaftliche Berechtigung an den zu hinterlegenden Werten abgeklärt werden muss. Die Bank wäre deshalb verpflichtet gewesen, bei Aufnahme des auf eine Anwaltskanzlei lautenden Kontos weitere Abklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung zu treffen und ein Formular A oder ein Formular R zu erheben.

⁹¹ *Friedli, SZW 2002, S. 172*

5. Nachträgliche Zweifel an der ursprünglichen Identifikation oder der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten⁹²

5.1 Überblick

In 23 Fällen (gegenüber 26 Fällen in der Vorperiode) kam es zu Verurteilungen, weil die Bank jeweils falsch reagierte, als sich im Nachhinein Zweifel bezüglich der Identität des Vertragspartners bzw. der wirtschaftlichen Berechtigung ergaben. Diese Abnahme der Verurteilungen dürfte darauf zurückzuführen sein, dass seit Inkrafttreten der VSB 2008 erhöhte Anforderungen an den subjektiven Tatbestand bestehen.⁹³

5.2 Einzelne Fälle

5.2.1 [400/19] Eine Bank stellte sich auf den Standpunkt, es bestehe kein Grund, ein neues Formular A einzuholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung die Adresse des wirtschaftlich Berechtigten ändere. Das Verfahren der Abklärung der wirtschaftlichen Berechtigung gemäss Art. 6 Abs. 1 VSB 2003 sei nur dann zu wiederholen, wenn konkrete Hinweise vorliegen würden, dass die als wirtschaftlich Berechtigte aufgeführte Person unrichtig sein könnte. Unkorrekte Angaben im Formular A, welche bloss formeller Natur seien und deswegen keinerlei Zweifel an der Person des wirtschaftlich Berechtigten auslösten, seien hingegen kein Grund zur Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.

Die Aufsichtskommission kam unter Berücksichtigung von Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck der Standesregeln zum Schluss, dass das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung nicht nur dann zu wiederholen ist, wenn Zweifel aufkommen, ob der im Formular A genannte Dritte auch tatsächlich der wirtschaftlich Berechtigte ist, sondern auch, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Formular A gemachten Angaben über Geburtsdatum, Nationalität und/oder Wohnsitz bzw. Domizil des wirtschaftlich Berechtigten nicht (oder nicht mehr) korrekt sind. Die Aufsichtskommission stützte sich bei ihrem Entscheid auch auf das Geldwäschereigesetz, in dessen Anwendungsbereich der Umstand, dass der wirtschaftlich Berechtigte sein Domizil oder seine Na-

⁹² Art. 6 VSB 2008, Art. 6 VSB 2003 und Art. 6 VSB 1998.

⁹³ Vgl. Ziff. I/2.8 oben.

tionalität wechselt, als Grund für die erneute Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung anerkannt ist.⁹⁴

5.2.2 [400/31] Bei einer Sitzverlegung der Vertragspartnerin (einer Sitzgesellschaft) ins Ausland ist zwingend das Verfahren zur Identifizierung des Vertragspartners zu wiederholen. Zur Wiederholung des Verfahrens gehört auch die erneute Abklärung der Vertretungsbefugnisse. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie im zu beurteilenden Fall – die Gesellschaft im Rahmen der Sitzverlegung auch neue Organe und Vertreter bestellt hat.

5.2.3 [400/36] Auf die wirtschaftliche Berechtigung hat eine Sitzverlegung hingegen grundsätzlich keine Auswirkungen. Im zu beurteilenden Fall war die Sitzverlegung allerdings von zahlreichen weiteren gesellschaftsrechtlichen Änderungen begleitet, insbesondere einem Wechsel der Rechtsform, einer Änderung der Firma und der Bestellung von neuen Organen und Vertretern, so dass Zweifel hätten aufkommen müssen, ob die bisherige Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung noch zutrifft. Die Bank war unter diesen Umständen gemäss Art. 6 Abs. 1 VSB 2003 verpflichtet, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen.

6. Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen⁹⁵

6.1 Überblick

In 9 Fällen kam es zu Verurteilungen wegen „Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen“ (gegenüber drei Verurteilungen in der Vorperiode). Eine dieser 9 Verurteilungen⁹⁶ betraf ein so genanntes „Jahresendgeschäft“⁹⁷.

Entgegen der im Tätigkeitsbericht 2001–2005 geäusserten Vermutung, dass für die Zukunft mit einer Abnahme der Verurteilungen wegen Verletzungen von Art. 8 VSB zu

⁹⁴ Vgl. dazu *De Capitani*, GwG 5 N 12 in: Schmid [Hrsg.], Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Bd. II, Zürich 2002.

⁹⁵ Art. 8 VSB 2008, Art. 8 VSB 2003 sowie Art. 8 VSB 1998.

⁹⁶ Vgl. Ziff. 6.2.1 unten.

⁹⁷ Ein Jahresendgeschäft liegt vor, wenn Vermögenswerte eines Kunden kurz vor Jahresende auf ein bankinternes Konto „Pro Diverse“ transferiert werden, um im neuen Jahr die spiegelbildliche Überweisung vorzunehmen. Solche Transaktionen weisen in der Regel den Zweck auf, das Vermögen des Kunden in den per Jahresende ausgestellten Bescheinigungen kleiner erscheinen zu lassen.

rechnen sei, haben die Verurteilungen damit markant zugenommen. Die Gründe für diese Zunahme sind unklar.

Verstösse gegen Art. 8 VSB werden von der Aufsichtskommission regelmässig als besonders schwer wiegend erachtet und daher mit entsprechend hohen Konventionalstrafen sanktioniert.⁹⁸

6.2 Einzelne Fälle

6.2.1 [297/6] Gemäss den von der Bank ausgestellten Bescheinigungen hatte ein Kunde kurz vor Jahresende von seinem Konto einen Barbetrag von CHF 40'000.00 abgehoben und zu Beginn des darauffolgenden Jahres wieder bar auf sein Konto einbezahlt. In Tat und Wahrheit hatte die Bank den Barbetrag dem Kunden jedoch nie ausgehändigt, sondern auf dessen Wunsch in ihrem Tresor aufbewahrt und nach dem Jahreswechsel wieder auf das Konto einbezahlt. Die Aufsichtskommission erblickte im beschriebenen Sachverhalt eine Verletzung von Art. 8 VSB 2003. Nicht nur das in Ziff. 56 Lit. c Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 VSB 2003 erwähnte Zurverfügungstellen eines bankeigenen Kontos gilt als verbotene aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen, sondern auch das Zurverfügungstellen eines bankeigenen Tresors. Im vorliegenden Fall wog die Standesregelverletzung umso schwerer, da es sich beim Kunden um ein Mitglied des Verwaltungsrates der Bank handelte.

6.2.2 [378/22] Gemäss Ziff. 53 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 VSB 2003 ist die Abgabe irreführender Bescheinigungen an den Kunden selbst oder auf dessen Wunsch direkt an Behörden des In- oder Auslands verboten. Dies gilt auch dann, wenn die Bank die irreführenden Bescheinigungen nicht direkt dem Kunden oder einer ausländischen Behörde, sondern einem Vertreter des Kunden zustellt.

6.2.3 [383/13] Eine Bank teilte einer ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde mit einem eigens dafür vorgesehenen Formular mit, dass sie für verschiedene Gesellschaften Aktien einer bestimmten ausländischen Aktiengesellschaft halte. Die Bank unterdrückte in ihrer Meldung die ihr bekannte Tatsache, dass diese Gesellschaften alle denselben wirtschaftlich Berechtigten hatten. Mit ihrer unvollständigen Meldung leistete die Bank Täuschungsmanövern gegenüber der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Vorschub. Es war offensichtlich, dass die vom Kunden gewählte Konstruktion, über mehrere

⁹⁸ Vgl. dazu Ziff. VI/1.1 unten.

ausländische Sitzgesellschaften mit Domizil in verschiedenen Staaten Aktien zu erwerben, dazu diente, die Meldepflichten des ausländischen Rechts, welche beim Erreichen von bestimmten Schwellenwerten eine entsprechende Mitteilung verlangen, zu unterlaufen.

6.2.4 [395/19] Eine Bank führte Kompensationsgeschäfte nach folgendem Muster durch:

Sie verbuchte an einem bestimmten Tag eine Bareinzahlung auf ein Konto, wobei gleichentags ein Barbezug ab einem oder mehreren anderen Konten in derselben Höhe verbucht wurde. In ein solches Kompensationsgeschäft waren zwei bis neun verschiedene Konten unterschiedlicher Kontoinhaber und mit unterschiedlichen wirtschaftlich Berechtigten involviert. Bei einer vertieften Analyse dieser Verrechnungsgeschäfte zeigte sich, dass den von der Bank bescheinigten Kassageschäften keine realen Barabhebungen und -einzahlungen am Schalter der Bank in der Schweiz gegenüberstanden. Stattdessen wurden diese Kassageschäfte im Ausland durchgeführt. In Tat und Wahrheit nahm ein Mitarbeiter der Bank während seiner Auslandsaufenthalte diese Barbeträge entgegen und zahlte sie an andere Kunden wieder aus. Damit die Bargelder nicht die schweizerische Grenze passieren mussten, organisierte der Bankmitarbeiter seine Kundenbesuche im Ausland so, dass er die ihm übergebenen Barbeträge noch am selben Tag wieder auszahlen konnte. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz sorgte der Bankmitarbeiter dafür, dass für die von ihm im Ausland entgegengenommenen bzw. ausbezahlten Barbeträge entsprechende Bankbelege erstellt wurden, welche wahrheitswidrig eine Bareinzahlungen zugunsten bzw. einen Barbezug zu Lasten des Kontos des Kunden am Schalter der Bank in der Schweiz bescheinigten. Währenddem die von der Bank ausgestellten Belege den Eindruck erweckten, verschiedene ausländische Kunden hätten unabhängig voneinander am Schalter der Bank in der Schweiz Bareinzahlungen und Barauszahlungen vorgenommen, handelte es sich in Wirklichkeit um Zahlungen zwischen Kunden der Bank, welche mithilfe eines Bankmitarbeiters als Mittelsmann im Ausland abgewickelt wurden.

Derartige fiktive Ein- bzw. Auszahlungsbelege gelten nach der Praxis der Aufsichtskommission als irreführend im Sinne von Art. 8 VSB 2003.⁹⁹ Entgegen der Ansicht der Bank spielt es keine Rolle, zu welchem Zweck die unvollständigen bzw. irreführenden Bescheinigungen angefertigt wurden. Es genügt, wenn diese Bescheinigungen geeignet sind, eine Behörde des In- oder Auslandes zu täuschen, was vorliegend ohne Weiteres der Fall war. Denn die einzige plausible Erklärung für den höchst ungewöhnlichen Wunsch

⁹⁹ Vgl. *Friedli*, SZW 1998, S. 106.

der Kunden, die Gelder nicht mittels (den üblichen, sichereren und schnelleren) Banküberweisungen zu transferieren, sondern bar abzuheben, bar zu übertragen und anschliessend bar wieder einzuzahlen, liegt darin, dass es sich dabei um unversteuerte Gelder handeln musste.

6.2.5 [398/24] Eine Bank hatte Belege über Bareinzahlungen und Barbezüge ausgestellt, welche den Eindruck erweckten, die Kunden hätten am Schalter der Bank entsprechende Barbeträge einbezahlt bzw. abgehoben. Diese Bescheinigungen waren unzutreffend, denn die Kunden hatten im fraglichen Zeitpunkt eingestandenermassen gar nicht die Bank aufgesucht, sondern die von der Bank erstellten Quittungen erst nachträglich unterzeichnet. Derartige Belege sind offensichtlich wahrheitswidrig und damit irreführend im Sinne von Ziff. 56 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 VSB 2003.

6.2.6 [398/28] Der wirtschaftlich Berechtigte eines Kontos einer Sitzgesellschaft bezog zulasten dieses Kontos einen Barbetrag, wobei er den Erhalt des Geldes unterschriftlich bestätigte. Anschliessend leitete die Bank die vom wirtschaftlich Berechtigten unterzeichnete Originalquittung an die zuständigen Vertreter der Sitzgesellschaft weiter, welche die Geldbezüge zu bestätigen und einen entsprechenden, von der Bank vorbereiteten Zahlungsauftrag zu unterzeichnen hatten. Anstelle des Auszahlungsbeleges, auf welchem der wirtschaftlich Berechtigte den Erhalt der Bargelder quittierte, befindet sich in den Akten der Bank somit die von den Zeichnungsberechtigten der Sitzgesellschaft nachträglich unterschriebene neue Zahlungsbestätigung und der neue Zahlungsauftrag. Die letztlich bei der Bank vorliegenden Quittungen bescheinigten somit wahrheitswidrig, dass das Geld dem Vertragspartner ausgehändigt wurde, währenddem in Tat und Wahrheit der wirtschaftlich Berechtigte den Barbezug getätigt hatte. Die Aufsichtskommission erblickte in der Ausstellung dieser wahrheitswidrigen Bescheinigungen eine verbotene Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen.

6.2.7 [398/33] Ein Bankmitarbeiter verwendete sein eigenes Konto dazu, um eine Zahlung eines Kunden an eine Drittperson vorzunehmen, ohne den wahren Auftraggeber der Zahlung offenlegen zu müssen. Zu diesem Zweck nahm der eigentliche Auftraggeber eine Überweisung von seinem Konto auf das Konto des Bankmitarbeiters vor. Anschliessend wurde der entsprechende Betrag auf das Konto des effektiven Zahlungsempfängers weitergeleitet. Auf diese Weise wurde verhindert, dass der Zahlungsempfänger von der Existenz des Auftraggebers erfuh.

Die Aufsichtskommission beurteilte die von der Bank im Zusammenhang mit dieser offensichtlichen Durchlauftransaktion ausgestellten Bescheinigungen nicht als irreführend. Denn die Bank bescheinigte die Durchlauftransaktion genau so, wie sie effektiv erfolgte. Die Bank kann nicht verhindern, dass ein Kunde anstelle einer direkten Überweisung an einen Dritten eine Zahlung auf ein Konto eines anderen Dritten vornimmt und diesen betitelt, den erhaltenen Betrag unverzüglich an den eigentlichen Zahlungsempfänger weiterzuleiten. Für Überweisungen von einem Konto eines Kunden auf ein Konto eines anderen Kunden gilt dasselbe, wie wenn die Bank Barbezüge und -einzahlungen bescheinigt, die effektiv erfolgten. Es liegt daher keine Standesregelverletzung vor, wenn die Bank Überweisungen bescheinigt, die tatsächlich stattgefunden haben.¹⁰⁰ Dass es sich beim Dritten, über dessen Konto die umstrittene Durchlauftransaktion abgewickelt wurde, um einen Mitarbeiter der Bank handelte, ändert nichts daran, dass die von der Bank ausgestellten Bescheinigungen weder irreführend noch unvollständig waren.¹⁰¹

6.2.8 [413/8] Der Filialleiter einer Bank transportierte mehrfach für verschiedene Kunden Bargeld von der Schweiz nach Deutschland und umgekehrt und erstellte dabei entsprechende Ein- bzw. Auszahlungsbelege mit Bezug auf das jeweilige Konto des Kunden. Diese Belege erweckten den Eindruck, die Kunden hätten selber am Schalter der Bank vorgesprochen und die entsprechenden Barbeträge einbezahlt bzw. abgehoben. Zusätzlich liess der Filialleiter jeweils ab seinem persönlichen Konto fiktiv einen Barbetrag in der Höhe der von ihm transportierten Bargelder abbuchen und einen entsprechenden Auszahlungsbeleg erstellen. Die Auszahlungsbelege ab seinem persönlichen Konto sollten dem Filialleiter dazu dienen, im Falle einer Zollkontrolle an der schweizerisch-deutschen Grenze angeben zu können, es handle sich bei den mitgeführten Barbeträgen um eigene Gelder und nicht um Gelder von Kunden mit Wohnsitz in Deutschland.

Die mit Bezug auf die Konten der Kunden ausgestellten Kassenbelege waren offensichtlich unzutreffend, denn die Kunden hatten im fraglichen Zeitpunkt gar nicht die Bank aufgesucht, sondern es war vielmehr der Leiter der Bankfiliale, der die Kunden an deren Wohnsitz in Deutschland besucht hatte und sie dabei die von der Bank erstellten Quittungen unterzeichnen liess. Derartige Ein- bzw. Auszahlungsbelege gelten als irreführend im Sinne von Art. 8 VSB 2003.¹⁰²

¹⁰⁰ Vgl. *Friedli*, SZW 2005, S. 257.

¹⁰¹ Die vorliegende Durchlauftransaktion verlangte hingegen klarerweise ein Vorgehen nach Art. 6 VSB 2003, d.h. die Einholung eines neuen Formulars A (vgl. *Friedli*, SZW 2002, S. 181).

¹⁰² Vgl. dazu bereits *Friedli*, SZW 1998, S. 106.

Aber auch die (fiktiven) Auszahlungsbelege ab dem persönlichen Konto des Filialleiters wurden von der Aufsichtskommission als offensichtlich wahrheitswidrig und daher irreführend im Sinne von Ziff. 56 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 VSB 2003 qualifiziert. Denn in Tat und Wahrheit wurden diese Barbeträge nicht vom Konto des Filialleiters bezogen, sondern stammten vielmehr von den betreffenden Bankkunden.¹⁰³

7. Subjektiver Tatbestand (Der Begriff des Vorsatzes)

7.1 Überblick

Bei Verstössen gegen Art. 6 – 8 VSB wird eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind (Art. 11 Abs. 3 VSB 2008). Dabei orientiert sich die Aufsichtskommission seit jeher an der Praxis zum strafrechtlichen Vorsatzbegriff. Vorsatz liegt demnach vor, wenn die Standesregelverletzung mit Wissen und Willen begangen wurde (vgl. Art. 12 Abs. 1 StGB). Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt Eventualvorsatz (*dolus eventualis*) vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Verwirklichung eines Tatbestands zwar nicht mit Gewissheit voraussetzt, aber doch ernsthaft für möglich hält, und dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (vgl. z.B. BGE 134 IV 26 E. 3.2.2 und BGE 131 IV 1 E. 2.2). Im Anwendungsbereich der VSB genügt gemäss langjähriger und konstanter Praxis der Aufsichtskommission Eventualvorsatz ebenfalls.¹⁰⁴

Die Bank muss sich dabei das Verhalten und Wissen ihrer Mitarbeiter nach konstanter Praxis der Aufsichtskommission zurechnen lassen.¹⁰⁵ Dies gilt auch dann, wenn das

¹⁰³ Die von der Bank bzw. von deren Filialleiter begangenen Standesregelverletzungen wurden von der Aufsichtskommission im Rahmen der Strafzumessung als überaus schwerwiegend beurteilt. Denn die Bank ermöglichte es ihren Kunden aus Deutschland, unbesteuerter Gelder von Deutschland in die Schweiz bzw. von der Schweiz nach Deutschland zu transferieren, ohne dabei einen „paper trail“ zu hinterlassen und ohne riskieren zu müssen, beim Passieren der schweizerisch-deutschen Grenze Auskunft über die mitgeführten Gelder erteilen zu müssen. Die beabsichtigte Unterbrechung des „paper trail“ erleichtert das Verschieben unrechtmässig erworbener Vermögenswerte und verstösst damit gegen eines der wichtigsten Ziele der Prävention gegen die Geldwäscherei (vgl. zur Strafzumessung in diesem Fall auch VI/1.2.3 unten).

¹⁰⁴ Vgl. *Friedli*, SZW 2005, S. 258.

¹⁰⁵ Vgl. *Friedli*, SZW 1998, S. 107.

Fehlverhalten des Mitarbeiters besonders krass (und allenfalls sogar strafrechtlich relevant) ist.¹⁰⁶

7.2 Einzelne Fälle

7.2.1 [378/24] Eine Bank bestritt nicht, eine Bescheinigung mit einem wahrheitswidrigen und damit irreführenden Inhalt im Sinne von Ziff. 53 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 VSB 2003 ausgestellt zu haben. Sie machte jedoch geltend, die Abgabe einer unzutreffenden Erklärung sei lediglich darauf zurückzuführen, dass der zuständige Bankmitarbeiter das Formular unterzeichnet habe, ohne es vollständig gelesen zu haben. Damit habe der Bankmitarbeiter bzw. die Bank bloss fahrlässig gehandelt.

Die Aufsichtskommission konnte sich dieser Sichtweise nicht anschliessen. Wer sich für das Nichtlesen eines Formulars entscheidet, nimmt nach Ansicht der Aufsichtskommission¹⁰⁷ zumindest in Kauf, dass er mit dessen Unterzeichnung Erklärungen abgibt, für deren Richtigkeit er einstehen muss, zumal das in Frage stehenden Formular ein alles andere als unbedeutendes Geschäft (nämlich die Beteiligung an einem Börsengang einer ausländischen Aktiengesellschaft) betraf. Die Aufsichtskommission stellte daher eine mindestens eventualvorsätzliche Verletzung von Art. 8 VSB 2003 fest.

7.2.2 [399/17] Eine Bank hatte es entgegen der Vorschrift von Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2003 unterlassen, nach einer Änderung der Unterschriftsberechtigung für eine Sitzgesellschaft das Verfahren gemäss Art. 4 Abs. 2 Lit. b VSB 2003 zu wiederholen und ein neues Formular A zu verlangen. Die Aufsichtskommission geht davon aus, dass die zuständigen Bankmitarbeiter über Bedeutung, Tragweite und Inhalt der Standesregeln geschult und informiert waren und sie damit über die ausdrückliche Vorschrift von Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2003 im Bilde waren. Sollten die Bankmitarbeiter die Regel von Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 2003 hingegen gar nicht gekannt haben, so wäre der Bank vorzuwerfen, ihre Mitarbeiter nicht (oder jedenfalls nicht ausreichend) geschult und damit in Kauf genommen zu haben, dass diese die Auswirkungen einer Änderung der Unterschriftsberechtigung verkennen. So oder anders hat die Bank eine Verletzung der Standesregeln zumindest in Kauf genommen und damit mindestens eventualvorsätzlich gehandelt.

¹⁰⁶ Vgl. *Friedli*, SZW 2002, S. 182.

¹⁰⁷ Unter Verweis auf die Urteile des Bundesgerichts vom 27. November 2008 6B_346/2008, 6B_347/2008 und 6B_389/2008.

VI. SANKTIONEN

Im Falle der Verletzung der Standesregeln hat die fehlbare Bank der SBVg eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 10 Mio. zu leisten (Art. 11 Abs. 1 VSB 2008). In Bagatellfällen ist gegen die fehlbare Bank anstelle der Konventionalstrafe ein Verweis auszusprechen oder das Verfahren ist ohne Sanktion einzustellen (Art. 11 Abs. 2 VSB 2008).¹⁰⁸

1. Konventionalstrafe

1.1 Überblick

Für die Bemessung der Konventionalstrafe bei Verletzungen der Sorgfaltspflichtvereinbarungen sind die Schwere der Vertragsverletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen (Art. 11 Abs. 1 VSB 2008).

Die Untersuchungsbeauftragten äussern sich in ihrem Antrag an die Aufsichtskommission gemäss Art. 12 Abs. 2 VSB 2008 auch zur Höhe der Konventionalstrafe. Der Aufsichtskommission muss bei der Bemessung der Vertragsstrafen jedoch die Möglichkeit eingeräumt bleiben, eine einheitliche Praxis für die Anwendung der VSB, einschliesslich der Höhe der Sanktion, entwickeln und verankern zu können. Die Aufsichtskommission muss autonom bleiben, d.h. sie muss unabhängig vom Untersuchungsbeauftragten, der mit seinem Antrag eine Richtschnur für die Bemessung der Konventionalstrafe abgeben kann, über die Höhe der Vertragsstrafe entscheiden. Massgebend sind die erwähnten Kriterien von Art. 11 Abs. 1 VSB 2008 und die von der Aufsichtskommission (und vom Schiedsgericht) dazu entwickelte Praxis.¹⁰⁹ Art. 2 Abs. 3 des Verfahrensreglements vom 27. August 2008 sieht daher explizit vor, dass die Aufsichtskommission vom Antrag des Untersuchungsbeauftragten (als auch vom Antrag der Bank) abweichen kann. Zudem werden die Banken in aller Regel im Rahmen der Eröffnung des Verfahrens vor der Aufsichts-

¹⁰⁸ Vgl. zum Begriff des Bagatellfalles Art. 11 Abs. 2 VSB 2008 sowie Ziff. 1/2.7 oben und Ziff. 2 unten.

¹⁰⁹ Vgl. dazu Ziff. 1.2 unten.

kommission noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufsichtskommission strengere Sanktionen aussprechen kann als es der Untersuchungsbeauftragte beantragt.

Verstösse von Art. 6–8 VSB werden von der Aufsichtskommission in aller Regel härter bestraft, da diese nur sanktioniert werden, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind (Art. 11 Abs. 3 VSB 2008). Insbesondere der Grad des Verschuldens ist in diesen Fällen zwangsläufig sehr hoch.

Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist unter anderem der Vermögenslage der Bank Rechnung zu tragen. Die Aufsichtskommission berücksichtigt dabei in jahrelanger Praxis die jeweils aktuellen Angaben über Bilanzsumme, Gewinn bzw. Verlust sowie Eigenkapital der Bank.

1.2 Einzelne Fälle

1.2.1 [405/26] Eine Bank hatte es unter Berufung auf das Privileg der Privatbanken gemäss dem Bankengesetz abgelehnt, ihre Jahresrechnung einzureichen. Die Aufsichtskommission machte klar, dass eine Bank in einem Verfahren auf Abklärung und Ahndung von Verletzungen der Standesregeln nicht berechtigt ist, sich der Edition der Jahresrechnung zu widersetzen. Denn mit ihrem Beitritt zur VSB 2008 hat sich die Bank ausdrücklich dem Sanktionssystem gemäss Art. 10–13 VSB 2008 und damit auch der Strafzumessungsregel von Art. 11 Abs. 1 VSB 2008 unterstellt. Abgesehen davon bedeutet die Privilegierung der Privatbanken gemäss Bankengesetz¹¹⁰ nicht etwa, dass diese ihre Geschäftsberichte und allfällige Zwischenabschlüsse überhaupt nicht publizieren müssen. Sie können sich einzig darauf beschränken, diese am Schalter der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung zu halten.¹¹¹ Wenn die Privatbanken verpflichtet sind, ihre Jahresrechnung der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung zu halten, so haben sie diese erst recht den Untersuchungsbeauftragten bzw. der Aufsichtskommission¹¹² zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtskommission verzichtete zwar darauf, der Bank aufgrund dieser Verweigerung der Mitwirkung eine zusätzliche Konventionalstrafe aufzuerlegen.¹¹³ Die Weigerung

¹¹⁰ Vgl. Art. 6 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0).

¹¹¹ Art. 26 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV; SR 952.02).

¹¹² Welche gemäss Art. 12 Abs. 8 VSB 2008 ohnehin einer strengsten Verschwiegenheitspflicht unterstehen.

¹¹³ Wozu sie gemäss Art. 11 Abs. 7 VSB 2008 berechtigt gewesen wäre.

der Bank, über ihre Vermögenslage Auskunft zu geben, wirkte sich jedoch dahin gehend aus, dass eine allfällige Strafmilderung aufgrund einer möglicherweise geringen Grösse der Bank ausser Betracht fiel.

1.2.2 Das eingesetzte Schiedsgericht machte in seinem Entscheid vom 14. September 2009 klar, dass ein kooperatives Verhalten der Bank im Ermittlungsverfahren und im Verfahren vor der Aufsichtskommission – entgegen der langjährigen Praxis der Aufsichtskommission – keinen Strafmilderungsgrund darstellt. Dass sich die Banken kooperativ verhalten, ist vielmehr eine Selbstverständlichkeit. Die Kooperation der Bank entspricht einer mit dem Beitritt zur VSB vereinbarten Regel¹¹⁴ und ist somit keine löbliche Ausnahme, welche positiv zu würdigen wäre.

Auch der Umstand, dass sich die Bank bemühte, die vorhandenen Mängel zu beheben, wirkt sich nach Ansicht des Schiedsgerichts nicht strafmildernd aus. Denn die Behebung von festgestellten Unregelmässigkeiten ist eine allgemeine bankenrechtliche Pflicht.

1.2.3 [413/13] Standesregelverletzungen, die nicht bloss von einem untergeordneten Mitarbeiter begangen wurden, sondern von einer Führungskraft der Bank, werden in aller Regel härter bestraft. So führte beispielsweise der Umstand, dass der Leiter einer Filiale und stellvertretende Direktor der Bank für die Verletzung der VSB verantwortlich war,¹¹⁵ zu einer Strafverschärfung.

2. Verweis oder Einstellung des Verfahrens

In Bagatellfällen hat die Aufsichtskommission anstelle einer Konventionalstrafe einen Verweis auszusprechen oder das Verfahren ohne Sanktion einzustellen (Art. 11 Abs. 2 VSB 2008). Mit der Frage, in welchen Bagatellfällen ein Verweis und wann eine Verfahrenseinstellung die angemessene Lösung ist, hat sich die Aufsichtskommission bisher nicht beschäftigen müssen. Zu einer Einstellung des Verfahrens durch die Aufsichtskommission aufgrund dieser Bagatellfallregelung ist es bisher nicht gekommen. Hingegen hat die Aufsichtskommission in mehreren Fällen geprüft, ob die festgestellten Standesregelverletzungen Bagatellfälle darstellen oder nicht.

¹¹⁴ Vgl. Art. 12 Abs. 7 VSB 2008 bzw. Art. 12 Abs. 6 VSB 2003: „Verweigert eine Bank die Mitwirkung bei den Untersuchungshandlungen der Aufsichtskommission oder eines Untersuchungsbeauftragten, so kann die Aufsichtskommission eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 11 aussprechen.“

¹¹⁵ Vgl. zum Sachverhalt Ziff. V/6.2.8 oben.

2.1 Veraltete Identifikationsdokumente

[344/8, 376/10 und 392/11] Zwar bedeutet gemäss Art. 11 Abs. 2 Lit. a VSB 2008 die Verwendung von mehr als 12 Monate alten Dokumenten zur Identifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft einen Bagatellfall. Die Aufsichtskommission hat jedoch entschieden, dass dies nicht absolut gelten kann. Ein Bagatellfall liegt gemäss der Praxis der Aufsichtskommission lediglich dann vor, wenn die verwendeten Identifikationsdokumente nur wenig älter als die gemäss Ziff. 16 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2008 (bzw. Ziff. 15 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 2003) maximal zulässigen 12 Monate alt sind. Bei der Identifizierung des Vertragspartners anhand von stark veralteten Identifikationsdokumenten bestehen hingegen erhebliche Zweifel sowohl an dessen Existenz als auch an der Vertretungsbefugnis des Verhandlungspartners der Bank. Unter diesen Umständen wird der Zweck der Standesregeln nicht mehr erreicht, weshalb nicht von einem Bagatellfall ausgegangen werden kann. Im konkreten Fall beurteilte die Aufsichtskommission eine Identifizierung anhand eines 22 Monate alten Handelsregisterauszugs nicht mehr als Bagatellfall. Erst recht qualifizierte die Aufsichtskommission eine Identifizierung anhand von mehr als zehn- bzw. zwanzigjährigen Dokumenten nicht mehr als Bagatellfall.

2.2 Unvollständige Formulare A

2.2.1 [388/14] Gemäss Art. 11 Abs. 2 Lit. b VSB 2008 kann eine Verletzung der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung nur dann als Bagatellfall qualifiziert werden, wenn zumindest ein Formular A vorliegt, das Name und Vorname (resp. Firma) des wirtschaftlich Berechtigten nennt und vom Vertragspartner unterzeichnet ist. Daraus folgt, dass ein fehlendes bzw. ein blanko unterzeichnetes Formular A, das keinerlei Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten enthält, keinen Bagatellfall darstellt.

2.2.2 [390/15] Eine Bank erhob von einer Sitzgesellschaft ein unvollständiges Formular A, in dem keine der darin enthaltenen Rubriken mit der Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung entweder des Vertragspartners oder eines (oder mehrerer) Dritten angekreuzt war. Das Formular A enthielt lediglich Name und Adresse des Verhandlungspartners der Bank.¹¹⁶ Da keine Anzeichen dafür bestanden, dass es sich dabei nicht um den

¹¹⁶ Vgl. dazu Ziff. V/3.2.10 oben.

wirtschaftlich Berechtigten handelte, beurteilte die Aufsichtskommission diese Standesregelverletzung als Bagatellfall.

2.3 Qualifikation als Sitzgesellschaft

[399/19] Eine Bank hatte ihre Vertragspartnerin zu Unrecht nicht als Sitzgesellschaft qualifiziert und es daher versäumt, ein Formular A zu verlangen. Gemäss Art. 11 Abs. 2 Lit. d VSB 2008 kann zwar von einem Bagatellfall gesprochen werden, wenn eine Bank es unterlässt, in den Akten festzuhalten, weshalb sie eine Vertragspartnerin trotz Vorliegens von entsprechenden Indizien nicht als Sitzgesellschaft qualifiziert hat. Dies setzt aber voraus, dass die Einschätzung der Bank (dass es sich bei der Vertragspartnerin nicht um eine Sitzgesellschaft handelt) auch tatsächlich zutrifft, was vorliegend eingestandenermassen nicht der Fall war.

2.4 Höhe der Vermögenswerte

[415/12] Gemäss Art. 11 Abs. 2 Lit. c VSB 2008 liegt ein Bagatellfall vor, wenn die unter der betroffenen Beziehung verbuchten Guthaben CHF 25'000.00 nicht übersteigen. In einem konkreten Fall beurteilte die Aufsichtskommission mehrere mangelhafte Kontoeröffnungen nicht als Bagatellfall, obschon die unter den betroffenen Geschäftsbeziehungen verbuchten Guthaben jeweils den Betrag von EUR 3'500.00 nicht überstiegen. Da der Bank mehrere gleichartige Standesregelverletzungen vorzuwerfen waren,¹¹⁷ ging die Aufsichtskommission von einem Organisationsmangel aus, was praxisgemäss die Annahme eines Bagatellfalles ausschliesst.¹¹⁸

[375/18] Mit Blick auf den Schwellenwert von CHF 25'000.00 gemäss Art. 11 Abs. 2 Lit. c VSB 2008 hielt die Aufsichtskommission umgekehrt fest, dass es (im Rahmen der stets erforderlichen Gesamtbetrachtung) gegen eine Qualifikation als Bagatellfall spricht, wenn die Standesregelverletzungen Geschäftsbeziehungen betreffen, unter welchen erhebliche Vermögenswerte verbucht sind.

¹¹⁷ Insgesamt wurden rund 20'000 Geschäftsbeziehungen als kritisch beurteilt, weshalb auch aufgrund der grossen Zahl der betroffenen Geschäftsbeziehungen offensichtlich nicht mehr von einem Bagatellfall ausgegangen werden konnte (vgl. zur Frage der Anhäufung von Bagatellfällen auch Ziff. 2.5 unten).

¹¹⁸ Vgl. das Zirkular Nr. 7502 der SBVg vom 11. Januar 2007.

2.5 Anhäufung von Bagatellfällen

[364/11] Die Aufsichtskommission entschied, dass bei einer grossen Zahl von betroffenen Geschäftsbeziehungen nicht von einem Bagatellfall ausgegangen werden könne. Denn der Begriff des Bagatellfalles weist nicht nur eine qualitative, sondern auch eine quantitative Komponente auf. Die Frage, ab welcher Anzahl von Standesregelverletzungen kein Bagatellfall mehr vorliegen kann, wurde von der Aufsichtskommission nicht abschliessend beantwortet. Im fraglichen Entscheid waren mehrere hundert Geschäftsbeziehungen betroffen, was offensichtlich nicht mehr als Bagatellfall beurteilt werden konnte. Ergänzt sei, dass eine grosse Anzahl von Standesregelverletzungen in der Regel auf eine mangelhafte Organisation schliessen lässt, was die Annahme eines Bagatellfalles ohnehin ausschliessen würde.

In diesem Sinne entschied auch das Schiedsgericht in seinem Schiedsurteil vom 14. September 2009, als es alleine schon aufgrund des systematischen Charakters der begangenen Standesregelverletzungen nicht mehr von einem Bagatellfall ausging, obschon es sich einzeln betrachtet um mehr oder weniger schwere Verstösse handelte.

3. Kombination von Bagatellfällen und „Nicht-Bagatellfällen“

[355/18] Neben der Anhäufung von mehreren Bagatellfällen hatte die Aufsichtskommission auch die Anhäufung von Standesregelverletzungen zu beurteilen, die (nur) teilweise als Bagatellfälle qualifiziert werden konnten. Ausgehend vom Grundsatz, dass in jedem Fall eine Gesamtbeurteilung der im Verfahren festgestellten Verstösse vorzunehmen ist, kam die Aufsichtskommission zum Schluss, dass in solchen Fällen die von der Bank begangenen Standesregelverletzungen gesamthaft nicht als Bagatellfall bezeichnet werden können. Innerhalb desselben Verfahrens ist daher nicht zwischen Standesregelverletzungen, die als Bagatellfälle, und solchen, die nicht als Bagatellfälle zu qualifizieren sind, zu unterscheiden. Es würde auch wenig Sinn ergeben, neben einer Konventionalstrafe zusätzlich auch noch einen Verweis auszusprechen. Selbstverständlich ist die Schwere bzw. Geringsfügigkeit der einzelnen Standesregelverletzungen aber bei der Bestimmung der Konventionalstrafe zu berücksichtigen.

VII. HAFTUNG FÜR RECHTSVORGÄNGER

[371/7] Eine Bank machte unter Verweis auf ein in ihrem Auftrag erstelltes Rechtsgutachten geltend, sie könne für die von ihrer Rechtsvorgängerin begangenen Standesregelverletzungen nicht haftbar gemacht werden. Damit wandte sich die Bank gegen eine langjährige und konstante Praxis der Aufsichtskommission, hatte die Aufsichtskommission doch seit jeher eine Haftung der Banken für ihre Rechtsvorgänger bejaht.¹¹⁹

Nach eingehender Prüfung der von der Bank vorgebrachten Argumente kam die Aufsichtskommission zum Ergebnis, dass keine ausreichend ernsthaften und sachlichen Gründe für eine Praxisänderung vorliegen. Die Aufsichtskommission bestätigte damit auch unter der Herrschaft der VSB 2008, dass eine Bank für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Rechtsvorgängerin unter dem Gesichtspunkt der Standesregeln verantwortlich ist.

VIII. AUSBLICK

Die geltende VSB 2008 bleibt gemäss Art. 14 Abs. 2 VSB 2008 noch mindestens bis zum 30. Juni 2013 in Kraft. Erstmals auf dieses Datum hin könnte sie unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist gekündigt werden. Gute Gründe sprechen dafür, die Sorgfaltspflichtvereinbarung auch nach dem 30. Juni 2013 zu erneuern.

Die Standesregeln haben im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung gegen die Geldwäscherei nach wie vor ihren Platz. So gelten für die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss der neuen Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 10. Dezember 2010 für Banken, Effekthändler etc. ausdrücklich die Bestimmungen der VSB 2008.¹²⁰ Zudem wurde die VSB 2008 gemäss Rundschreiben der FINMA vom 20. November 2008 (FINMA-RS 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“) generell als Mindeststandard im Rahmen der Selbstregulierung anerkannt.

Georg Friedli, Rechtsanwalt

Bern, 10. Januar 2011 / X0650282

¹¹⁹ Vgl. *Friedli*, SZW 2005, S. 259.

¹²⁰ Art. 32 GwV-FINMA.

Teil J.2: Praxis der Aussichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken, 2011-2016

I. Einleitung

1. Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung („SBVg“) einerseits und den unterzeichnenden Banken („Banken“) andererseits ist ein multilateraler Vertrag, in dessen Rahmen sich in der Schweiz niedergelassene Banken gegenüber der SBVg verpflichten, die in den Standesregeln definierten Sorgfaltspflichten bei der Eröffnung und Führung von Geschäftsbeziehungen einzuhalten.

Über die Einhaltung der Standesregeln wacht eine aus mindestens fünf Persönlichkeiten bestehende Aufsichtskommission. Im Falle einer Verletzung der Standesregeln kann die Aufsichtskommission eine an die SBVg zu leistende Konventionalstrafe verhängen.

Die vorliegende Übersicht über die Praxis der Aufsichtskommission hat die an den im Jahre 2011 veröffentlichten letzten Tätigkeitsbericht¹ anschliessende Zeitperiode vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 zum Gegenstand. Sie nimmt auch die in dieser Zeit auf dem Portal der SBVg als „Leading Cases“ publizierten Entscheide² auf.

2. Die VSB 16

Die ursprüngliche Fassung der VSB stammt vom 1. Juli 1977. Sie wurde seither mehrmals revidiert. Am 1. Januar 2016 trat die aktuell gültige Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 1. Juni 2015 (VSB 16) in Kraft.³

Mit der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen VSB 16 wurden die Standesregeln sowohl formell als auch inhaltlich überarbeitet. Die neuen Regeln der VSB 16 kommen gemäss den Übergangsbestimmungen der VSB 16 jedoch grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn eine Geschäftsbeziehung nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wird.⁴ Die Aufsichtskommission hat bis Ende 2016 denn auch noch keine (möglichen) Verletzungen der VSB

¹ Der in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, SZW 2011, S. 47 ff., auszugsweise und auf dem Portal der SBVg unter „Topics“ vollständig publizierte Tätigkeitsbericht 2005–2010 hatte die Zeitperiode vom 1. Mai 2005 bis zum 31. Dezember 2010 zum Gegenstand.

² Seit dem Jahre 2007 orientiert die Aufsichtskommission in Ergänzung zu den traditionellen Tätigkeitsberichten auf dem Portal der SBVg laufend über ihre wichtigsten Entscheide. Während der Berichtsperiode veröffentlichte die Aufsichtskommission im August 2012 (vgl. Zirkular der SBVg Nr. 7740 vom 17. August 2012 mit den Leading Cases der Aufsichtskommission vom August 2012; nachfolgend: „Leading Cases vom August 2012“) und im Dezember 2013 (vgl. Zirkular der SBVg Nr. 7804 vom 19. Dezember 2013 mit den Leading Cases der Aufsichtskommission vom November 2013; nachfolgend: „Leading Cases vom November 2013“) ihre in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 30. September 2013 ergangenen „Leading Cases“.

³ Der VSB 16 sind aktuell (Stand 29. Juni 2017) 264 Banken und 40 Effektenhändler beigetreten.

⁴ Auf bestehende Geschäftsbeziehungen finden die neuen Regeln gemäss Art. 70 Abs. 3 VSB 16 allerdings dann Anwendung, wenn sie günstiger sind („lex mitior“).

16 beurteilen müssen.⁵ Auch das in der VSB 16 neu vorgesehene abgekürzte Verfahren⁶ kam bis Ende 2016 nicht zur Anwendung.⁷ Der vorliegende Tätigkeitsbericht kann daher nur sehr beschränkt über die Praxis der Aufsichtskommission zu den Vorschriften der VSB 16 orientieren. Soweit sich die Aufsichtskommission bisher mit der VSB 16 befassen musste, waren hauptsächlich Verfahrens- bzw. übergangsrechtliche Fragen zu beurteilen.

Obschon sich der vorliegende Tätigkeitsbericht aus diesen Gründen fast ausschliesslich zu den Sorgfaltspflichten gemäss der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 7. April 2008 (VSB 08) äussert, wird er auch unter der Herrschaft der VSB 16 noch während längerer Zeit eine wesentliche Bedeutung für die Praxis haben. Denn die Aufsichtskommission wird auch lange nach dem Inkrafttreten der VSB 16 noch Verletzungen der VSB 08 zu beurteilen haben.⁸ Dazu kommt, dass die Standesregeln in zahlreichen Bereichen nicht materiell, sondern lediglich formell überarbeitet worden sind. Das 6. und das 7. Kapitel der VSB 16 (Art. 47–57 VSB 16) blieben sogar gänzlich unverändert (vgl. Art. 7 und Art. 8 VSB 08). Die Praxis der Aufsichtskommission zur VSB 08 wird auch aus diesem Grund nach dem Inkrafttreten der VSB 16 weiterhin relevant sein.

3. Tätigkeit in der Berichtsperiode und häufige Fälle

In der Berichtsperiode fällte die Aufsichtskommission insgesamt 54 Entscheide. In 52 der insgesamt 54 gefällten Entscheide kam es zu einer Verurteilung. Die Aufsichtskommission stellte in lediglich 2 Fällen das Verfahren ein. Dazu kamen insgesamt 3 Einstellungs- oder Nichteintretensentscheide der Untersuchungsbeauftragten.⁹

Die Mehrzahl der Verurteilungen während der Berichtsperiode betraf die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners und die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Dabei bildete das Verfahren bei Sitzgesellschaften¹⁰ nach wie vor einen Schwerpunkt. In insgesamt 20 Fällen wurden – oftmals in Konkurrenz mit anderen Tatbeständen – die Verfahrensregeln nicht eingehalten, welche die Sorgfaltspflichtvereinbarungen für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit solchen Gesellschaften vorsehen.

⁵ Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Standesregelverletzungen erfahrungsgemäss erst mit erheblicher Verzögerung festgestellt werden. Noch länger dauert es, bis sich die Aufsichtskommission aufgrund einer Anzeige mit solchen Standesregelverletzungen zu befassen hat. Es dürfte somit noch längere Zeit dauern, bis die Aufsichtskommission in grösserem Ausmass Verstösse gegen die VSB 16 zu beurteilen hat.

⁶ Vgl. Art. 62 VSB 16.

⁷ Inzwischen liegen aber in mehreren Verfahren entsprechende Anträge von Seiten der Bank vor, so dass die Aufsichtskommission im Jahr 2017 erstmals über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens entscheiden muss.

⁸ Art. 70 Abs. 2 VSB 16 bestimmt denn auch ausdrücklich, dass Verletzungen der VSB 08 auch nach dem Inkrafttreten der VSB 16 noch zu beurteilen sind; dies allerdings nach den in der VSB 16 geregelten, neuen Verfahrensbestimmungen.

⁹ Seit dem 1. Januar 2006 haben die Untersuchungsbeauftragten die Möglichkeit, in eigener Kompetenz ein Verfahren wieder einzustellen, wenn sie zum Schluss kommen, dass keine oder nur geringfügige Verletzungen der Standesregeln (Bagatellfälle) vorliegen (vgl. dazu ausführlich Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Der Begriff des Bagatellfalles in der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB], in: SZW 2008, S. 565 ff.; nachfolgend: Friedli/Eichenberger, SZW 2008).

¹⁰ Vgl. Art. 4 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 2. Dezember 2002 (VSB 03), Art. 4 VSB 08 sowie Art. 39 VSB 16.

In insgesamt 9 Fällen stellte die Aufsichtskommission eine Verletzung der Bestimmung über die Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen¹¹ fest. Zudem musste die Aufsichtskommission erstmals seit langer Zeit wieder eine Verurteilung wegen aktiver Beihilfe zur Kapitalflucht¹² aussprechen.¹³

Von dem in Art. 13 VSB 08 bzw. Art. 68 VSB 16 vorgesehenen Schiedsverfahren wurde während der Berichtsperiode einmal Gebrauch gemacht.¹⁴ Das Schiedsgericht stellte in seinem Urteil vom 28. Mai 2014 bei zwei der vier betroffenen Geschäftsbeziehungen eine Ständesregelverletzung fest. Im Ergebnis obsiegt bzw. unterlagen damit beide Parteien (die Bank und die SBVG) je zur Hälfte.

Im Vergleich zur Vorperiode¹⁵ ergab sich damit ein markanter Rückgang an Verfahren: In der Vorperiode hatte die Aufsichtskommission noch 118 Entscheide gefällt;¹⁶ in 37 weiteren Fällen hatten die Untersuchungsbeauftragten einen Einstellungs- oder Nichteintretensentscheid gefällt.

Weshalb es zu diesem Rückgang an VSB-Verfahren gekommen ist, ist unklar. Ein Grund dürfte sicherlich die mit der VSB 08 neu konzipierte Bagatellfallregelung sein: Gemäss Art. 10 VSB 08 kann eine Ständesregelverletzung – wenn es sich dabei um einen Bagatellfall i.S.v. Art. 11 Abs. 2 VSB 08 handelt – bereits durch die Prüfgesellschaft der Bank erledigt werden, ohne dass überhaupt eine Meldung an die Aufsichtskommission erstattet werden muss.¹⁷ Der Aufsichtskommission liegen zwar keine Zahlen darüber vor, in wie vielen Fällen die Prüfgesellschaften Ständesregelverletzungen festgestellt hatten, welche infolge ihrer geringfügigen Natur nicht der Aufsichtskommission zur Anzeige gebracht wurden. Nicht zuletzt aufgrund des auch bei den Untersuchungsbeauftragten zu verzeichnenden erheblichen Rückgangs an Einstellungsentscheiden kann aber wohl davon ausgegangen werden, dass das Ziel der Bagatellfallregelung – die Aufsichtskommission¹⁸ von Bagatellfällen zu entlasten, welche regelmässig zu keinen erheblichen Sanktionen führen würden¹⁹ – in der Berichtsperiode seine Wirkung erreicht hat.²⁰

¹¹ Vgl. Art. 8 VSB 03, Art. 8 VSB 08 sowie Art. 53–57 VSB 16.

¹² Vgl. Art. 7 VSB 03, Art. 7 VSB 08 sowie Art. 47–52 VSB 16.

¹³ In den beiden vorangegangenen Berichtsperioden waren keine Verurteilungen wegen aktiver Beihilfe zur Kapitalflucht zu verzeichnen gewesen.

¹⁴ Zum Vergleich: In der Vorperiode handelte es sich um zwei Fälle.

¹⁵ Welche rund ein halbes Jahr weniger umfasste.

¹⁶ Dabei war es in 113 der 118 Fälle zu einer Verurteilung gekommen; lediglich in 5 Fällen hatte die Aufsichtskommission das Verfahren eingestellt (vgl. dazu *Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005–2010*, SZW 2011, S. 48 f.; nachfolgend: *Friedli/Eichenberger*, SZW 2011).

¹⁷ Vgl. zur Bagatellfallregelung in der VSB 08 im Allgemeinen und zu deren Anwendung durch die Prüfgesellschaft im Besonderen ausführlich *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, S. 563 ff., insbesondere S. 569.

¹⁸ Und die Untersuchungsbeauftragten.

¹⁹ Vgl. dazu *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, S. 565.

²⁰ Dafür, dass der Rückgang an Fällen hauptsächlich geringfügige Ständesregelverletzungen betrifft, spricht sodann auch, dass in der Berichtsperiode sowohl die Höhe der ausgesprochenen Sanktionen als auch die schweren Verstösse gegen die Ständesregeln, d.h. Verletzungen von Art. 7 und Art. 8 VSB 08, im Verhältnis zugenommen haben.

Prozentual stark zugenommen haben hingegen diejenigen Fälle, in welchen eine Verletzung der Bestimmung über die Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen festgestellt werden mussten. Währenddem in der vorangegangenen Berichtsperiode von 113 Verurteilungen lediglich 9 Fälle das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehungen und ähnlichen Handlungen betroffen hatten, kam es aktuell bei 52 Verurteilungen, d.h. bei weniger als halb so vielen Entscheiden, ebenfalls zu insgesamt 9 Verurteilungen wegen einer Verletzung von Art. 8 VSB 08.

Entsprechend haben auch die Fälle mit hohen Konventionalstrafen zugenommen.²¹ Wurden in der vorangegangenen Berichtsperiode lediglich bei 18 von 113 Verurteilungen Konventionalstrafen verhängt, welche mindestens CHF 100'000.00 betragen, sprach die Aussichtskommission nun bei 22 von 52 Verurteilungen eine Konventionalstrafe von CHF 100'000.00 oder mehr aus. Die höchste in der Berichtsperiode verhängte Strafe betrug CHF 1'000'000.00.²²

Per 31. Dezember 2016 waren bei der Aussichtskommission insgesamt 9 und bei den verschiedenen Untersuchungsbeauftragten 8 Fälle, insgesamt also 17 Fälle, pendent.

4. *Ausblick*

Die neue VSB 16 bleibt gemäss Art. 69 Abs. 2 VSB 16 noch mindestens bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft. Erstmals auf dieses Datum hin könnte sie unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist gekündigt werden. Gute Gründe sprechen dafür, die Sorgfaltspflichtvereinbarung auch nach dem 31. Dezember 2020 zu verlängern bzw. zu erneuern.

Die VSB hat im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung gegen die Geldwäscherei nach wie vor ihren Platz. So gelten für die Identifizierung der Vertragspartner, die Feststellung der Kontrollinhaber und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss der gleichzeitig mit der VSB 16 am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen neuen Geldwäschereiverordnung-FINMA²³ für Banken und Effektenhändler ausdrücklich die Bestimmungen der VSB 16.²⁴ Zudem wurde die VSB gemäss Rundschreiben der FINMA vom 20. November 2008 (FINMA-RS 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“) generell als Mindeststandard im Rahmen der Selbstregulierung anerkannt.

Die Bedeutung der VSB 16 als wesentlicher Bestandteil des regulatorischen Dispositivs der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist auch international anerkannt. Die VSB 16 hat

²¹ Die Banken können bei schweren Sorgfaltswidrigkeiten verpflichtet werden, Konventionalstrafen bis zu einer Höhe von CHF 10'000'000.00 zu leisten. Im Vergleich dazu beträgt die maximale Strafandrohung gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) bzw. Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1) Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bzw. Busse von bis zu CHF 500'000.00.

²² Vgl. zur Bestimmung der Sanktionen im Übrigen Ziff. XII unten.

²³ Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 3. Juni 2015 (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA; SR 955.033.0).

²⁴ Art. 35 GwV-FINMA.

wesentlich zum guten Resultat der Schweiz im Rahmen der unlängst abgeschlossenen vierten Länderprüfung der Financial Action Task Force (FATF) beigetragen.²⁵

Die VSB trägt dem steten Wandel Rechnung und passt sich den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Veränderungen an. So wurde mit dem FINMA-Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ vom 3. März 2016 die Möglichkeit geschaffen, Geschäftsbeziehungen mittels Video- und Online-Identifizierung zu eröffnen. Die SBVg nahm dieses FINMA-Rundschreiben zum Anlass, den Kommentar zur VSB 16 bereits kurze Zeit nach dessen Erscheinen ein erstes Mal zu revidieren.²⁶

Die VSB erweist sich als gerüstet, auch nach dem 31. Dezember 2020 ihren Beitrag zu einer zeitgemässen Konkretisierung der bankenrechtlichen Sorgfaltspflichten zu leisten.

II. Schwerpunkte

1. Verteidigungsstrategien der Banken

Die Eröffnung eines VSB-Verfahrens versetzt eine Bank in eine schwierige Situation. Einerseits haben die Banken gemäss Art. 61 Abs. 2 VSB 16 die Pflicht, bei den Untersuchungshandlungen der Untersuchungsbeauftragten und der Aussichtskommission mitzuwirken, wobei eine Verletzung dieser Mitwirkungspflicht ihrerseits zu einer Konventionalstrafe führen kann. Andererseits haben die Banken ein natürliches Interesse daran, den Sachverhalt möglichst günstig darzustellen, damit die Aussichtskommission von der Verhängung einer Konventionalstrafe absieht oder zumindest eine möglichst tiefe Konventionalstrafe ausspricht.

Die Aussichtskommission anerkennt, dass es einer Bank als betroffene Partei in einem Verfahren vor der Aussichtskommission gestattet ist, sich gegen die ihr vom Untersuchungsbeauftragten vorgeworfenen Ständesregelverletzungen zu verwehren und die Sachverhaltsfeststellungen sowie die rechtlichen Würdigungen des Untersuchungsbeauftragten zu bestreiten und/oder zu widerlegen.

Obwohl die Wahl der Verteidigungsstrategie in einem VSB-Verfahren letztlich alleinige Sache der Bank bzw. deren Rechtsvertretung ist, seien an dieser Stelle dennoch einige generelle Bemerkungen erlaubt.

In mehreren Fällen entschieden sich die Banken dafür, von der Aussichtskommission bereits beurteilte Fragen (insbesondere grundsätzlicher Natur) erneut aufzuwerfen.

So machte beispielsweise eine Bank geltend, sie könne für die von ihrem Mitarbeiter begangenen Ständesregelverletzungen nicht verantwortlich gemacht werden, da dieser nicht als Organ im Sinne von Art. 55 Abs. 2 ZGB²⁷ qualifiziert werden könne (r1). Die Aussichtskommission wies diesen Einwand nach eingehender Prüfung zurück und bestätigte ihre langjährige und konstante Praxis.

²⁵ Vgl. Länderbericht (Mutual Evaluation Report of Switzerland 2016) der FATF vom Dezember 2016.

²⁶ Vgl. das Zirkular Nr. 7908 der SBVg vom 25. November 2016.

²⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

Eine andere Bank stellte die privatrechtliche Natur des Sanktionssystems der VSB in Frage und rügte eine Verletzung der strafrechtlichen Verfahrens- und Grundrechtsgarantien der Bundesverfassung²⁸ und der EMRK²⁹ (r10). Sowohl die Aufsichtskommission als auch das daraufhin angerufene Schiedsgericht bestätigten jedoch, dass das Sanktionssystem der VSB privatrechtlichen Charakter hat. Ob dies auch für die materiellen Bestimmungen der VSB (noch) gilt, ist allerdings fraglich. Denn Art. 35 der GwV-FINMA erklärt die Bestimmungen der VSB zur Identifizierung des Vertragspartners sowie zur Feststellung der Kontrollinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten der VSB 16³⁰ als für die Banken verbindlich. Mit diesem ausdrücklichen Verweis der GwV-FINMA auf die VSB 16 erhält diese (zumindest teilweise) Verordnungscharakter.³¹ Das Bundesgericht hat daher, nachdem es die VSB zunächst in mehreren Entscheiden als rein privatrechtliches Institut qualifiziert und ihr bei der Anwendung von Art. 305^{ter} StGB³² lediglich die Funktion einer Auslegungshilfe zugesprochen hatte,³³ seine bisherige Rechtsprechung in Frage gestellt, ohne sich aber abschliessend zur Qualifikation der VSB zu äussern.³⁴

Zeugten die von den Banken erhobenen Einwände gar von einem geradezu befremdlichen Verständnis der Standesregeln, scheute sich die Aufsichtskommission nicht, dies auch klar festzuhalten. Dies war beispielsweise der Fall, als eine Bank den Vorwurf, sie habe die wirtschaftliche Berechtigung nicht ausreichend abgeklärt, damit zu entkräften versuchte, sie habe Inhalt und Mechanik der ihr vom Vertragspartner vorgelegten Unterlagen gar nicht durchschauen können, weil diese Dokumente schlicht zu komplex gewesen seien (r36). Ebenso unbehelflich war der Versuch, sich der Verantwortung mit dem Argument entledigen zu wollen, dass die in das strittige Geschäft involvierten Drittbanken ja ebenfalls Abklärungspflichten gehabt hätten (r36).

2. Zunahme der schweren Fälle

Wie bereits erwähnt ist eine Zunahme der schweren Fälle, d.h. der Verletzungen des Verbots der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht und des Verbots der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen, zu verzeichnen. Die Gründe für diese Zunahme sind unklar. Festzuhalten ist, dass die Aufsichtskommission höchst unterschiedliche Sachverhalte von aktiver Beihilfe zur Kapitalflucht bzw. zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen zu beurteilen hatte.

So wurde beispielsweise einem Kunden für die Verwahrung seiner Vermögenswerte das persönliche Schrankfach eines Verwaltungsratsmitglieds der Bank zur Verfügung gestellt (r61). In einem anderen Fall wurde einem ausländischen Kunden von seinem Kundenberater vorgeschlagen, seine Titel vorübergehend auf einem Depot

²⁸ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

²⁹ Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101).

³⁰ D.h. Art. 4–46 VSB 16.

³¹ So das Bundesgericht im Urteil 6B_501/2009 vom 17. Januar 2011, E. 2.1.3 mit Verweis auf Wyss, in: *Thelesklaf/Wyss/Zollinger/van Thiel*, GwG Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, N. 1–2 zu Art. 14 GwV FINMA 1.

³² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

³³ BGE 109 Ib 146, BGE 125 IV 139, BGE 128 III 250.

³⁴ Urteil 6B_501/2009 vom 17. Januar 2011, E. 2.1.3.: *“Ci si può chiedere se tale giurisprudenza possa essere mantenuta a seguito delle modifiche legislative nel frattempo intervenute [...] Nella fattispecie la questione può tuttavia rimanere indecisa [...]”*

eines dem Kundenberater bekannten, schweizerischen Kunden „zwischenzulagern“ (r62). Oder die Bank organisierte für einen ausländischen Kunden eine Durchlaufransaktion über ein Konto eines schweizerischen Kunden, um die Herkunft der Gelder verschleiern zu können. Zu diesem Zweck eröffnete der Kundenberater eigens für diese Transaktion ein auf den Schweizer Kunden lautendes Unterkonto, hob anschliessend vom Konto des ausländischen Kunden Bargeld ab, zahlte dieses bar auf das neu eröffnete (Unter-)Konto des Schweizer Kunden ein und veranlasste anschliessend ab diesem Konto die vom ausländischen Kunden gewünschten Zahlungen an Zahlungsempfänger sowie auf ein eigenes Konto in seinem Heimatland (r62). Eine andere Bank organisierte für einen ausländischen Kunden Kompensationsgeschäfte, bestehend aus einer Barzahlung im Ausland an einen anderen Kunden der Bank und einer parallel dazu ausgeführten Banküberweisung vom Schweizer Konto des anderen Kunden auf das Konto des Kunden bei der Bank, damit dieser sein Bargeld trotz bestehender Devisenausfuhrbeschränkungen auf sein Schweizer Konto transferieren konnte (r57).

3. *Zugelassene Identifikationsdokumente*

Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen stellt sich vielfach die Frage, ob die von den Kunden vorgelegten Identifikationsdokumente (Ausweise, Gesellschaftsdokumente usw.) die Anforderungen der Ständesregeln erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Authentizität und die Aktualität der Identifikationsdokumente.

Nach der Praxis der Aufsichtskommission dürfen zur Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften einfache Kopien von Identifikationsdokumenten verwendet werden, währenddem die Identifizierung einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie verlangt (r19).

Was die Frage der Aktualität betrifft, so bestimmen die Ständesregeln, dass die für die Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaft verwendeten Dokumente nicht älter als zwölf Monate sein dürfen. Bei den Identifikationsdokumenten für natürliche Personen fehlt eine entsprechende Regelung. Der Entscheid darüber, wie mit abgelaufenen Identifikationsdokumenten von natürlichen Personen umzugehen ist, verbleibt damit in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Banken, so dass spezifischen Situationen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes Rechnung getragen werden kann.³⁵ Mit dieser Kompetenz liegt aber auch das Risiko bei den einzelnen Banken, dass die Aufsichtskommission die Frage der Zulässigkeit von abgelaufenen Identifikationsdokumenten allenfalls anders beurteilen wird.

Die Aufsichtskommission entschied in einem konkreten Fall, dass eine Identifizierung anhand eines seit vier Monaten abgelaufenen Reisepasses zulässig war (r21). Ebenso als zulässig erklärt wurde eine Identifizierung anhand eines Identifikationsdokuments, das rund zwei Jahre vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung echtheitsbestätigt worden war (r22). Die Verwendung von abgelaufenen Dokumenten setzt aber voraus, dass trotz der fehlenden Aktualität keinerlei Zweifel bestehen über die Identität der natürlichen Person, die das Dokument vorlegt (r21). Der Zweck der Ständesregeln, nämlich die korrekte Identifizierung des Vertragspartners, muss in jedem Fall erreicht werden. Diese unter der Herrschaft der VSB 08 entwickelte Praxis der Aufsichtskommission ist auch nach dem Inkrafttreten der VSB 16 weiterhin anwendbar (r23).

³⁵ Vgl. Kommentar zur Vereinbarung über die Ständesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), Art. 2, Ziff. 1 Lit. a und b.

Unzulässig ist es hingegen, zur Identifizierung einer natürlichen Person lediglich eine Kopie einer sich im Dossier eines anderen Kunden befindlichen Ausweiskopie zu erstellen und zu den Akten zu nehmen. Denn die Ausnahmeregel von Art. 2 Abs. 3 VSB 08, wonach bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung auf die (nochmalige) Identifizierung eines Kunden verzichtet werden kann, wenn dieser bereits korrekt identifiziert worden ist, gilt nur für Kunden, welche bereits eine Geschäftsbeziehung mit der Bank führen. Im konkreten Fall hat die Bank auf eine erneute Identifizierung des Kunden verzichtet mit der Begründung, sie habe mehr als zwei Jahre zuvor im Rahmen der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft bereits eine Ausweiskopie des Kunden zu den Akten genommen, da der betreffende Kunde als wirtschaftlich Berechtigter jener Geschäftsbeziehung bezeichnet worden war. Die Erstellung einer Fotokopie jener Ausweiskopie, die mehr als zwei Jahre zuvor im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung zu Gunsten eines Dritten erhoben worden war, genügt den Anforderungen der Standesregel jedoch nicht (r14).

4. *Abweichungen vom Musterformular*

Die VSB stellt den Banken für die im Rahmen ihrer Abklärungen einzuholenden Angaben und Erklärungen entsprechende Musterformulare zur Verfügung. In Ergänzung zu den bekannten und etablierten Formularen A, R und T wurden mit der VSB 16 zusätzlich die neuen Formulare K (zur Feststellung der Kontrollinhaber), S (für Stiftungen) und I (für Insurance Wrapper) geschaffen. Die Musterformulare sind jeweils im Anhang der Standesregeln abgedruckt.

Die Banken dürfen anstelle der Musterformulare eigene, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Formulare verwenden. Voraussetzung ist allerdings, dass die bankeigenen Formulare einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

Obschon die Aussichtskommission bezüglich der Gleichwertigkeit seit jeher eine strenge Praxis verfolgt, verwenden zahlreiche Banken nach wie vor eigene Formulare, die vom Text der Musterformulare abweichen. Weshalb viele Banken das Risiko eingehen, ein eigenes Formular zu erstellen, das von der Aussichtskommission später als „nicht gleichwertig“ qualifiziert wird, ist für die Aussichtskommission angesichts ihrer konstanten und seit Jahren publizierten Praxis nur schwer nachvollziehbar.

Als unzulässig ist beispielsweise ein bankeigenes Formular A qualifiziert worden, in dem die Rubrik „Vertragspartner“ fehlt (r27). Dasselbe gilt für ein Formular A, in welchem die für die Personalien des wirtschaftlich Berechtigten vorgesehenen Rubriken fehlen (r28). Gleichwertig ist demgegenüber ein Formular A, bei dem die Bank auf den im Musterformular enthaltenen Grossbuchstaben „A“ verzichtet hat (r26).

5. *Abklärungspflichten bei familiären Beziehungen*

Nach der Praxis der Aussichtskommission kann den Banken nicht zugemutet werden, den wirtschaftlichen Anlass jedes grösseren Vermögenstransfers bei ihren Kunden zu erfragen; dies insbesondere dann nicht, wenn der Inhaber des Ausgangskontos und der Inhaber des Zielkontos in einer hinreichend engen, insbesondere familiären Beziehung zueinander stehen. Das Bestehen einer engen Beziehung befreit die Banken aber nicht in jedem

Fall von der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung. Die Banken sind vielmehr auch in solchen Fällen zu weiteren Abklärungen verpflichtet, wenn zusätzliche Verdachtsmomente auftauchen.³⁶

Als ungewöhnlich bzw. verdächtig wurde beispielsweise eine Transaktion qualifiziert, bei welcher ein Kunde einen Barbetrag in sechsstelliger Höhe ab seinem Konto abhob und auf das neu eröffnete Konto seines Vaters einzahlte, von wo der Betrag auf ein anderes Konto des Sohnes zurücküberwiesen wurde, wobei Vater und Sohn gleichzeitig einen Schenkungsvertrag abschlossen, worin sich der Vater verpflichtete, seinem Sohn einen entsprechenden Betrag zu schenken (r29). Ungewöhnlich und damit abklärungsbedürftig ist auch, wenn die eingehenden Gelder mehr als zehnfach so hoch sind wie ursprünglich angekündigt. Dass es sich dabei um familieninterne Transaktionen handelt, ändert daran nichts (r30). Weitere Abklärungen sind sodann auch dann erforderlich, wenn ein Kunde ein neues Konto mit der Bezeichnung des Namens eines Familienmitglieds eröffnet und dem betreffenden Familienmitglied für das neue Konto eine unbeschränkte Vollmacht einräumt (r31).

6. *Subjektiver Tatbestand*

Unter der VSB 08 wurde bei Verstössen gegen die Pflicht zur Wiederholung der Sorgfaltspflichten (Art. 6 VSB 08) gegen das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht (Art. 7 VSB 08) und gegen das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen (Art. 8 VSB 08) eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt waren. In der VSB 16 ist diese Einschränkung nicht mehr vorgesehen. Ob es sich dabei um ein (gesetzgeberisches) Versehen handelt oder ob bewusst eine Verschärfung der Sorgfaltspflichten beabsichtigt gewesen ist, ist nicht von vornherein klar. Gemäss dem Kommentar zur VSB 16 soll entsprechend der bisherigen Regelung der VSB 08 bei Verstössen gegen Art. 46–57 VSB 16 eine Sanktion nur ausgesprochen werden, wenn diese vorsätzlich erfolgt sind.³⁷ Die Aussichtskommission hat sich bisher nicht mit dieser Frage befassen müssen.

Bei der Beurteilung, ob eine Bank vorsätzlich die Standesregeln verletzt hat, orientiert sich die Aussichtskommission seit jeher an der Praxis zum strafrechtlichen Vorsatzbegriff. Im Anwendungsbereich der VSB genügt gemäss langjähriger und konstanter Praxis der Aussichtskommission Eventualvorsatz.³⁸

Die Bank muss sich dabei nach konstanter Praxis der Aussichtskommission das Verhalten und Wissen ihrer Mitarbeitenden zurechnen lassen.³⁹ Dies gilt auch dann, wenn das Fehlverhalten des Mitarbeitenden besonders krass (und allenfalls sogar strafrechtlich relevant) ist.⁴⁰

³⁶ Vgl. dazu *Georg Friedli*, Tätigkeitsbericht der Aussichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1995–1997, SZW 1998, S. 100 (nachfolgend: *Friedli*, SZW 1998).

³⁷ Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), Art. 64.

³⁸ Vgl. dazu *Georg Friedli*, SZW 2002, S. 258; *Georg Friedli*, Praxis der Aussichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001–2005, SZW 2005, S. 258 (nachfolgend: *Friedli*, SZW 2005).

³⁹ Vgl. *Friedli*, SZW 1998, S. 107.

⁴⁰ Vgl. dazu *Georg Friedli*, Übersicht über die Praxis der Aussichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1998–2001, SZW 2002, S. 107 (nachfolgend: *Friedli*, SZW 2002).

In der Berichtsperiode hat die Aufsichtskommission ihre strenge Praxis zum Begriff des Eventualvorsatzes fortgeführt. So liegt immer dann eine (zumindest eventual-)vorsätzliche Standesregelverletzung vor, wenn eine Bank gegen eine klare Bestimmung der Standesregeln oder gegen eine konstante, mehrfach publizierte Praxis der Aufsichtskommission verstösst. Dies ist beispielsweise bei einer Verletzung von Ziff. 40 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 (wonach eine Sitzgesellschaft nicht selber wirtschaftlich Berechtigte sein kann; r64) oder einer Verletzung von Ziff. 43 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 03 (wonach bei Discretionary Trusts anstelle eines Formulars A eine spezielle Erklärung mit zusätzlichen Angaben über die Struktur des Trusts einzuholen ist; r67) der Fall.

7. Sanktionen

Im Falle der Verletzung der Standesregeln hat die fehlbare Bank der SBVg eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 10 Mio. zu leisten (Art. 11 Abs. 1 VSB 08, Art. 64 Abs. 1 VSB 16).⁴¹ In Bagatellfällen⁴² ist gegen die fehlbare Bank anstelle der Konventionalstrafe ein Verweis auszusprechen oder das Verfahren ist ohne Sanktion einzustellen (Art. 11 Abs. 2 VSB 08).⁴³ Die Banken haben überdies die entstandenen Untersuchungs- und Verfahrenskosten zu tragen.

7.1 Bemessungskriterien für die Konventionalstrafe

Für die Bemessung der Konventionalstrafe bei Verletzungen der Sorgfaltspflichtvereinbarungen sind die Schwere der Vertragsverletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen (Art. 11 Abs. 1 VSB 08).⁴⁴

Dass (neben der Schwere der Vertragsverletzung, dem Grad des Verschuldens und von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen) auch auf die Vermögenslage der Bank abgestellt wird, hat zur Folge, dass eine (objektiv und subjektiv) gleich schwere Pflichtverletzung je nach Vermögenslage der Bank zu unterschiedlich hohen Konventionalstrafen führen kann. Diese Berücksichtigung der Vermögenslage der betroffenen Bank ist sachlich gerechtfertigt, denn es ist unbestritten, dass finanzielle Sanktionen eine Bank je nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in unterschiedlichem Mass treffen.

Als Kriterien für die Vermögenslage der Bank berücksichtigt die Aufsichtskommission in jahrelanger Praxis die Kennzahlen der Bilanzsumme, des Gewinns bzw. Verlusts und des Eigenkapitals der Bank.⁴⁵ Die Untersuchungsbeauftragten fordern aus diesem Grund vor der Erstellung ihres Antrags an die Aufsichtskommission die betroffene Bank dazu auf, die aktuelle Jahresrechnung zu den Akten zu geben.

⁴¹ Die nach der Deckung des Kostendefizits verbleibenden Einnahmen aus den Vertragsstrafen werden an das Internationale Komitee des Roten Kreuzes überwiesen (vgl. Art. 11 Abs. 1 letzter Satz VSB 08).

⁴² Vgl. zum Begriff des Bagatellfalles Art. 11 Abs. 2 VSB 08 sowie *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, S. 565 ff.

⁴³ In der VSB 16 ist die Sanktion des Verweises nicht mehr vorgesehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VSB 16).

⁴⁴ Vgl. auch Art. 64 Abs. 1 VSB 16.

⁴⁵ Vgl. *Friedli/Eichenberger*, SZW 2011, S. 59.

Doch auch im Zusammenhang mit diesen grundsätzlich ohne grösseren Aufwand aus der Jahresrechnung der Bank ableitbaren Bemessungsfaktoren bestehen mitunter Unklarheiten. Dies betrifft beispielsweise den massgeblichen Zeitpunkt oder die Frage, welche Unternehmensteile bei der Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

Die Aufsichtskommission stellte klar, dass massgebend für die finanziellen Verhältnisse grundsätzlich der Zeitpunkt des Entscheids der Aufsichtskommission ist, und nicht etwa der Zeitpunkt, in dem die zu sanktionierende Standesregelverletzung begangen wurde (r75). Denn die Sanktion soll im Zeitpunkt ihres Vollzugs möglichst angemessen sein. Massgebend ist dabei stets die Vermögenslage der Gesamtbank. Die Aufsichtskommission wies den Einwand einer Bank, es sei lediglich die Vermögenslage derjenigen Filiale zu berücksichtigen, in welcher die Standesregelverletzung im konkreten Fall begangen wurde, ab (r76).

Zur Ermittlung der aktuellen Vermögenslage stellt die Aufsichtskommission grundsätzlich auf den bei der Bank edierten Jahresabschluss ab. Will eine Bank geltend machen, dieser Jahresabschluss entspreche nicht (mehr) ihren aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen, dann hat sie dies zu belegen (r77). Die Regel, wonach die aktuelle Vermögenslage der Bank im Entscheidzeitpunkt massgeblich ist, findet somit ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der Banken.

7.2 Bagatellfälle

Auch in der Berichtsperiode 2011–2016 hatte die Aufsichtskommission verschiedentlich zu prüfen, ob die festgestellten Standesregelverletzungen Bagatellfälle darstellen oder nicht.

Die Aufsichtskommission stellte dabei klar, dass der Begriff des Bagatellfalles mit dem Inkrafttreten der der VSB 16 keine Änderung erfahren hat (vgl. Art. 63 VSB 16). Die bisherige Praxis der Aufsichtskommission zum Begriff des Bagatellfalles im Sinne der VSB 03 und der VSB 08⁴⁶ bleibt daher auch nach dem Inkrafttreten der VSB 16 uneingeschränkt anwendbar (r86).

III. Grundsatzfragen

r1 Haftung der Bank für ihre Mitarbeitenden. Beschränkung auf Mitarbeitende mit Organstellung (nein).

Eine Bank hatte entgegen der langjährigen und konstanten Praxis der Aufsichtskommission⁴⁷ geltend gemacht, sie könne für den fehlbaren Bankmitarbeiter, welcher im konkreten Fall die Standesregelverletzung begangen habe, nicht verantwortlich gemacht werden. Als juristische Person könne sich die Bank grundsätzlich nur durch ihre Organe im Sinne von Art. 55 Abs. 2 ZGB verpflichten. Der fehlbare Mitarbeiter könne jedoch nicht als Organ der Bank im Sinne von Art. 55 Abs. 2 ZGB qualifiziert werden.

⁴⁶ Vgl. zum Begriff des Bagatellfalles in der VSB 03 und der VSB 08 im Übrigen ausführlich *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, S. 565 ff.

⁴⁷ Vgl. dazu *Georg Friedli*, SZW 2005, S. 256 ff.; Ziff. 7.1 des durch die SBVg auf deren Portal unter „Topics“ publizierten Tätigkeitsberichts 2005–2010 (nachfolgend: *Friedli*, Portal SBVg 2005–2010).

Nach eingehender Prüfung der von der Bank vorgebrachten Argumente kam die Aufsichtskommission zum Ergebnis, dass keine ausreichend ernsthaften und sachlichen Gründe für eine Praxisänderung vorliegen. Die Aufsichtskommission bestätigte damit ihre Praxis, dass eine Bank unter dem Gesichtspunkt der Standesregeln für sämtliche Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitarbeitenden verantwortlich ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Organstellung haben oder nicht.⁴⁸

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 439 vom 29. November 2012.

r2 *Kombination von Bagatellfällen und Nicht-Bagatellfällen des Verfahrens. Gesamtbeurteilung durch die Aufsichtskommission.*

Gemäss der Praxis der Aufsichtskommission ist innerhalb desselben Verfahrens nicht zwischen Bagatellfällen und „Nicht-Bagatellfällen“ zu unterscheiden. Es ist vielmehr eine Gesamtbeurteilung der im Verfahren festgestellten Verstösse vorzunehmen.⁴⁹ Die Aufsichtskommission stellte klar, dass sich diese Praxis nur auf Fälle bezieht, in denen die Aufsichtskommission selber über das Vorliegen von Bagatellfällen in Kombination mit Nicht-Bagatellfällen zu befinden hat. Wenn hingegen die Prüfgesellschaft der Bank in bestimmten Fällen in Anwendung der Bagatellfallregelung auf eine Anzeige bei der Aufsichtskommission (oder auf eine Aufforderung an die Bank, selber Anzeige zu erstatten) verzichtet hat, so bleiben diese Fälle der Prüfung durch die Aufsichtskommission entzogen, auch wenn die Aufsichtskommission gegen die betreffende Bank im Zusammenhang mit anderen potenziellen Standesregelverletzungen (welche möglicherweise sogar in demselben Prüfbericht beanstandet wurden wie die Bagatellfälle) ein Verfahren führt.⁵⁰

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 432 vom 21. November 2011.

r3 *Eröffnung von Verfahren aufgrund von Anzeigen Privater. Verwirkung der Rüge der Unzulässigkeit der Verfahrenseröffnung.*

Die Praxis, wonach die Unzulässigkeit der Eröffnung einer VSB-Untersuchung gestützt auf Medienberichte unverzüglich in dem in Art. 3 Abs. 3 des Untersuchungsreglements vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden muss, ist auch auf die Eröffnung eines Verfahrens gestützt auf eine Anzeige von Privatpersonen anwendbar. Eine Bank muss – wenn sie die Eröffnung einer Untersuchung gestützt auf eine Anzeige eines Privaten als unzulässig erachtet – dies daher umgehend rügen.⁵¹ Bei einer verspäteten Geltendmachung ist die Rüge verwirkt. Da die Bank im vorliegenden Fall dem Auskunftsbegehren des Untersuchungsbeauftragten bereits Folge geleistet hatte, war es ihr verwehrt, nachträglich im Verfahren vor der Aufsichtskommission die Unzulässigkeit der Untersuchung zu rügen.⁵²

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 449 vom 28 August 2013.

r4 *Publikation von Entscheiden. Wahrung des Bankgeheimnisses.*

Eine Bank hatte im Sinne eines Verfahrensantrags beantragt, dass – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – auf eine Publikation des sie betreffenden Entscheids verzichtet werde. Für die Aufsichtskommission bestand jedoch kein Grund, den Entscheid bereits vorgängig von der Orientierung über die Praxis der Aufsichtskommission (in den Tätigkeitsberichten und/oder in den Leading Cases) auszunehmen. Falls im betreffenden Verfahren grundlegende, wichtige Fragen zu beurteilen sind, welche im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsfortbildung der Öffentlichkeit und den Banken zur Kenntnis zu bringen sind, so wird die Aufsichtskommission

⁴⁸ Vgl. zu den Erwägungen der Aufsichtskommission ausführlich Lit. B der Leading Cases vom November 2013.

⁴⁹ Vgl. dazu *Friedli/Eichenberger*, SZW 2008, S. 572, und *Friedli*, Portal SBVg 2005–2010, S. 58.

⁵⁰ Vgl. dazu auch die in Lit. B der Leading Cases vom August 2012 wiedergegebenen Erwägungen der Aufsichtskommission.

⁵¹ Nach der Praxis der Aufsichtskommission ist es grundsätzlich zulässig, aufgrund von Anzeigen Privater ein VSB-Verfahren zu eröffnen (vgl. *Friedli/Eichenberger*, SZW 2011, S. 50).

⁵² Vgl. dazu auch *Friedli*, Portal SBVg 2005–2010, Ziff. IV/1 und IV/2.1, S. 12 ff.

zu gegebener Zeit darüber orientieren, wobei sie dies in geeigneter, selbstverständlich anonymisierter Form und unter vollständiger Wahrung des Bankgeheimnisses tun wird.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 443 vom 26. November 2014.

r5 *Behandlung von Auskunftsbegehren. Gewährleistung der Vertraulichkeit.*

Eine Bank hatte beantragt, ihre Stellungnahmen und die damit eingereichten Beilagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen offenzulegen. Über allfällige Auskunftsbegehren sowie über allfällige Rechts- und Amtshilfesuche sei die Bank jeweils umgehend zu informieren. Die Aufsichtskommission hielt dazu fest, dass die von der Bank verlangte Vertraulichkeit bereits gesetzlich (in Art. 47 BankG), vertraglich (in Art. 12 Abs. 13 VSB 08 bzw. in Art. 66 Abs. 4 und Art. 67 Abs. 3 VSB 16) und reglementarisch (in Art. 5 des Verfahrensreglements) vorgesehen und gewährleistet ist.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 463+465 vom 23. Juni 2015.

r6 *Mehrere Anzeigen. Vereinigung von Verfahren.*

Eine Bank hatte gerügt, dass der Präsident der Aufsichtskommission zwei Verfahren vereinigt hatte, welche auf zwei unabhängig voneinander eingereichte Anzeigen der Bank zurückgingen. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass die vom Präsidenten verfügte Verfahrensvereinigung nicht zu beanstanden ist, sondern vielmehr einem Gebot der Prozessökonomie entspricht. Die gemeinsame Beurteilung und Sanktionierung der einer Bank vorgeworfenen Ständesregelverletzungen ist insbesondere auch wegen der Bemessung der Konventionalstrafe wichtig. Weil die Aufsichtskommission bei der Bestimmung der Bemessung der Sanktion (neben der Vermögenslage der Bank) die Schwere der Verletzung(en) und den Grad des Verschuldens zu berücksichtigen hat,⁵³ ist der Grundsatz der Verfahrenseinheit sachgerecht, wenn nicht gar zwingend.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 463+465 vom 23. Juni 2015.

r7 *Fehlender Beitritt zur VSB 16. Massgebliches Verfahrensrecht.*

Die Aufsichtskommission hatte nach dem Inkrafttreten der VSB 16 Ständesregelverletzungen einer Bank zu beurteilen, welche der VSB 03 und der VSB 08, nicht aber der VSB 16 beigegeben waren.⁵⁴ Die Aufsichtskommission stellte klar, dass die Bank durch den Verzicht auf die Unterzeichnung der VSB 16 einer Sanktionierung für die von ihr unter der Herrschaft der früheren Sorgfaltspflichtverletzungen begangenen Ständesregelverletzungen nicht entgehen kann. Der nicht erfolgte Beitritt zur VSB 16 hatte einzig zur Folge, dass sich die Abklärung und Ahndung der Ständesregelverletzungen nach dem (alten) Verfahren von Art. 11 und Art. 12 VSB 08 richtete, und nicht nach dem (neuen) Verfahren gemäss Art. 58 ff. VSB 16.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 472 vom 23. März 2016.

r8 *Sicherstellungspflicht der Bank. Beweislast.*

Die Aufsichtskommission hielt unter Verweis auf ihre bisherige Praxis⁵⁵ fest, dass eine Verurteilung wegen Verletzung von Art. 8 VSB 08 voraussetzt, dass der Bank nachgewiesen werden kann, dass die von ihr bescheinigte Bartransaktion bloss fiktiver Natur ist. Anders ist dies hingegen bei der Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung gemäss Art. 2–5 VSB 08, wo die Bank aufgrund

⁵³ Vgl. Art. 11 Abs. 1 VSB 08.

⁵⁴ Der „Nicht-Beitritt“ zur VSB 16 wurde von der Bank damit begründet, dass sie ihre Banktätigkeit demnächst einstellen werde.

⁵⁵ Vgl. Friedli, SZW 2002, S. 182.

der ihr obliegenden Sicherstellungspflicht⁵⁶ zu sanktionieren ist, wenn sie die Einhaltung der Standesregeln nicht ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert hat.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 472 vom 23. März 2016.

9 *Verfahrensrecht. Übergangsregelung.*

Die Übergangsregelung von Art. 70 Abs. 2 VSB 16 sieht vor, dass Verletzungen der VSB 08 in Anwendung der neuen Verfahrensbestimmungen der VSB 16 beurteilt werden. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass dies nicht nur für Verfahren gilt, welche erst nach dem Inkrafttreten der VSB 16 am 1. Januar 2016 eröffnet wurden, sondern für alle Verfahren, die am 1. Januar 2016 hängig waren.⁵⁷

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 474 vom 23. März 2016.

10 *Nature juridique de la convention relative à l'obligation de diligence des banques. Caractère pénal de l'amende conventionnelle pour violation de la convention (non).*

Rechtsnatur der Standesregeln. Strafcharakter der Konventionalstrafe wegen Verletzung der Standesregeln (nein).

Das von der SBVg gestützt auf Art. 13 VSB 08 angerufene Schiedsgericht⁵⁸ hatte sich⁵⁹ mit der Rechtsnatur der Standesregeln zu befassen. Die Bank hatte im Schiedsgerichtsverfahren die von der Aufsichtskommission vorgenommene Qualifikation der VSB als privatrechtliche Vereinbarung bestritten und geltend gemacht, die von der Aufsichtskommission ausgesprochenen Sanktionen hätten den Charakter einer Strafe i.S.v. Art. 6 Ziff. 1 EMRK, weshalb im VSB-Verfahren die für eine Sanktion mit Strafcharakter gültigen Verfahrens- und Grundrechtsgarantien der Bundesverfassung und der EMRK anwendbar seien.

Nach eingehender Prüfung der von der Bank vorgebrachten Argumente wies das Schiedsgericht den Einwand der Bank zurück und bestätigte damit die konstante Praxis der Aufsichtskommission, wonach das Sanktionssystem gemäss Art. 11 ff. VSB 08 privatrechtlichen Charakter aufweist:

„Vu ce qui précède, il apparait qu'il faut approuver et confirmer la jurisprudence de la Commission selon laquelle le régime des sanctions des articles 11, 12 et 13 CDB relève du droit privé, de sorte que les sanctions prononcées par la Commission sont des peines conventionnelles et non des sanctions au sens du droit pénal ou du droit public. Les „amendes conventionnelles“ de la CDB (art. 11 al. 1, Konventionalstrafe) ne sont pas des amendes à proprement parler, dès lors que ces dernières ne peuvent émaner que d'une autorité de droit public, ce que n'est pas l'ASB (Brühwiler/Heim, op cit. art. 11 al. 1 n° 5). Il y a lieu de considérer plus précisément que de telles sanctions relèvent du droit disciplinaire de caractère privé, soit de la surveillance qu'exerce sur ses membres une association professionnelle en matière de respect des règles déontologiques et professionnelles (Lombardini

⁵⁶ Ziff. 23 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 und Ziff. 36 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 (vgl. auch Art. 44 VSB 16).

⁵⁷ Vgl. auch Art. 21 des Untersuchungsreglements 2016 und Art. 15 des Verfahrensreglements 2016/2017.

⁵⁸ Vgl. dazu Ziff. I/3 oben.

⁵⁹ Nebst der Beurteilung von einzelnen, konkreten Geschäftsbeziehungen.

op cit. p. 415 n° 32). Il en découle que les garanties de la Constitution ou de la CEDH en matière de procédure et d'accusation pénales ou à caractère analogue ne sont pas applicables en l'espèce."

Urteil des Schiedsgerichts vom 28. Mai 2014.

IV. Identifizierung des Vertragspartners⁶⁰

r11 Delegation der Identifizierungs- und Feststellungspflichten. Haftung für Fehler des Delegierten.

Hat die Bank die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an einen Dritten delegiert, so haftet die Bank vollumfänglich für die Handlungen und Unterlassungen ihres Delegierten.⁶¹ Die Bank wurde daher wegen einer Standesregelverletzung verurteilt, weil der Delegierte wahrheitswidrig erklärt hatte, eine Kundin habe persönlich bei ihm vorgesprochen, obschon er mit ihr nur auf dem Korrespondenzweg verkehrt hatte. Dass diese Verfehlung des Delegierten für die Bank nicht erkennbar war, ändert nichts.⁶²

Entscheidung der Aufsichtskommission VSB Nr. 440 vom 29. November 2012.

r12 Kontoeröffnung zugunsten eines bestehenden Kunden. Zulässigkeit des Verzichts auf erneute Identifizierung.

Die Erleichterung von Art. 2 Abs. 3 VSB 08, wonach bisherige Vertragspartner nicht erneut identifiziert werden müssen, wenn sie weitere Kundenbeziehungen eröffnen, gilt grundsätzlich nur für bestehende Kunden. Ist eine Geschäftsbeziehung hingegen aufgelöst, so ist beim betreffenden Kunden, wenn er wieder eine neue Beziehung eröffnen will, die Identifizierung erneut durchzuführen.⁶³ Dies gilt jedoch nur, wenn ein Kunde seine Geschäftsbeziehung mit der Bank vollständig auflöst und zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine neue Geschäftsbeziehung mit der Bank eröffnet. Wenn ein Kunde hingegen eine bestehende Kontobeziehung mit der Bank auflöst, aber gleichzeitig eine neue Konto- bzw. Depotbeziehung eröffnen und das Guthaben der saldierten Beziehung auf die neue Beziehung übertragen lassen will, so kann auf eine erneute Identifizierung des Kunden verzichtet werden.

Entscheidung der Aufsichtskommission VSB Nr. 451 vom 27. November 2013.

r13 Kassageschäft zugunsten eines bestehenden Kunden. Zulässigkeit des Verzichts auf erneute Identifizierung (nein).

Der Verzicht auf eine (erneute) Identifizierung eines bestehenden Kunden gestützt auf Art. 2 Abs. 3 VSB 08⁶⁴ setzt voraus, dass die Bank zumindest den Namen des Kunden aktenkundig macht. Vermerkt die Bank in ihrem System hingegen einzig, ein Kassageschäft sei von einem „persönlich bekannten“ Kunden getätigt worden, ohne irgendwelche weiteren Angaben über den Kunden, namentlich dessen Namen, festzuhalten, so verletzt sie die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners. Denn dass das fragliche Geschäft nicht etwa von einem Laufkunden, sondern von einem bestehenden Kunden der Bank getätigt wurde, ist damit nicht erstellt.

Entscheidung der Aufsichtskommission VSB Nr. 462 vom 23. Juni 2015.

⁶⁰ Art. 4–19 VSB 16, Art. 2 VSB 08 und Art. 2 VSB 03.

⁶¹ Analog zur Haftung der Bank für ihre Mitarbeitenden (r1).

⁶² Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 1 der Leading Cases vom November 2013.

⁶³ Vgl. Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), Art. 2.

⁶⁴ Vgl. dazu auch r12 soeben.

r14 *Relation d'affaires avec une personne physique. Utilisation d'une carte d'identité prélevée à l'occasion de l'ouverture d'un compte pour un tiers.*

Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person. Verwendung einer Identitätskarte, welche im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Kontos für einen Dritten erhoben worden war.

Une banque a vérifié l'identité du cocontractant à l'aide d'une photocopie de sa carte d'identité prélevée plus de deux ans avant l'ouverture de la relation, à l'occasion de l'ouverture d'un compte au nom d'une société de domicile, dont le titulaire de la nouvelle relation avait été identifié en qualité d'ayant droit économique. C'est à tort que la banque se prévaut de l'art. 2 al. 3 CDB 08 qui dispose qu'il n'y a pas lieu de procéder une nouvelle fois à la vérification de l'identité lorsqu'un cocontractant, dont la vérification de l'identité a été correctement effectuée, ouvre des relations d'affaires supplémentaires. Cette disposition ne s'appliquait qu'aux relations d'affaires existantes avec le même titulaire. Hormis, le cas visé à l'art. 2 al. 3 CDB 08, les banques ne peuvent prélever des copies de pièces de légitimation officielles dans d'autres relations que celles ouvertes au nom du cocontractant. En l'espèce, la banque, en photocopiant une photocopie de la carte d'identité du cocontractant prélevée il y a plus de deux ans à l'occasion de l'ouverture d'un compte pour un tiers, a donc violé l'art. 2 CDB 08.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 454 vom 31. August 2016.

r15 *Mehrfache Staatsangehörigkeit eines Kunden. Besondere Abklärungspflicht der Bank (nein).*

Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, besteht grundsätzlich weder die Pflicht, den Angaben des Vertragspartners über seine Staatsangehörigkeit zu misstrauen, sofern diese in Einklang mit dem vom Kunden vorgelegten amtlichen Ausweis stehen, noch ist eine Bank verpflichtet, Nachforschungen über allfällige weitere Staatsangehörigkeiten des Kunden zu tätigen.⁶⁵

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 451 vom 27. November 2013.

r16 *Geschäftsbeziehung mit einem Verein ohne kaufmännisches Gewerbe. Pflicht zur Kenntnisnahme und Dokumentierung von Bevollmächtigungsbestimmungen.*

Die Pflicht zur Kenntnisnahme und Dokumentierung von Bevollmächtigungsbestimmungen gemäss Ziff. 14 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 gilt „bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen“. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass Ziff. 14 Abs. 3 VSB 08 nicht danach unterscheidet, ob die betroffene juristische Person ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder nicht. Ziff. 14 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 ist daher unter anderem auch auf Vereine anwendbar, die kein Gewerbe kaufmännischer Art betreiben.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 455 vom 27. Mai 2014.

⁶⁵ Anders ist dies selbstverständlich dann, wenn – wie in dem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall – der Bank bekannt ist, dass der Kunde noch eine zweite (in casu: die amerikanische) Staatsbürgerschaft besitzt. Unter diesen Umständen ist die Bank klarerweise verpflichtet, die doppelte Staatsbürgerschaft des Kunden aktenkundig zu machen.

r17 Überprüfung der Identität des Eröffners. Pflicht zur Dokumentierung der Wohnadresse des Eröffners (nein).

Ziff. 14 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 verlangt nur, dass die Identität des Eröffners gemäss den Regeln von Ziff. 9 ff. Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 überprüft wird, nicht aber, dass auch dessen Wohnadresse im Sinne von Ziff. 22 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 festgehalten wird.⁶⁶

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 455 vom 27. Mai 2014.

r18 Arabischer Kunde mit unterschiedlich geschriebenem Namen. Verletzung der Identifizierungspflicht (nein).

In den Kontoeröffnungsunterlagen war der Nachname eines aus dem arabischen Raum stammenden Vertragspartners in unterschiedlichen Schreibweisen festgehalten worden. Da der Bank aber eine plausible Erklärung der unterschiedlichen Schreibweisen vorlag⁶⁷ und diese in den Akten festgehalten wurde, qualifizierte die Aussichtskommission die Identifizierung des Vertragspartners nicht als mangelhaft.

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 450 vom 18. September 2014.

r19 Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person. Identifizierung mittels Kopien von Gesellschaftsdokumenten.

Zur Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften genügen einfache Kopien von Identifikationsdokumenten. Die Ständeregeln verlangen bei der Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften nicht, dass Kopien von Identifikationsdokumenten echtheitsbestätigt sein müssen.⁶⁸

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 450 vom 18. September 2014.

r20 Erfassung eines potenziellen Kunden im System der Bank. Pflicht zur Identifizierung des Kunden (nein).

Eine Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners besteht nur, wenn es tatsächlich zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung kommt. Die Banken sind nicht verpflichtet, bloss potenzielle Kunden zu identifizieren.⁶⁹

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 460 vom 18. September 2014.

r21 Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person. Identifizierung anhand eines abgelaufenen Ausweises.

Die Identifizierung des Vertragspartners lässt sich ausnahmsweise auch anhand eines abgelaufenen Ausweises vornehmen. Die Verwendung von abgelaufenen Ausweisen ist allerdings nur dann zulässig, wenn trotz der fehlenden Aktualität keinerlei Zweifel bestehen über die Identität der natürlichen Person, die das Dokument vorlegt.⁷⁰

⁶⁶ Vgl. auch den Kommentar zur Vereinbarung über die Ständeregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08.

⁶⁷ Der Nachname war auch in amtlichen Dokumenten unterschiedlich geschrieben.

⁶⁸ Dies im Unterschied zur Regel von Ziff. 10 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08, welche bei einer Identifizierung einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie verlangt.

⁶⁹ In dem von der Aussichtskommission zu beurteilenden Fall hatte die Bank in ihrem System einem potenziellen Kunden bereits eine Kontonummer zugewiesen. Zu einer Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und zur Aktivierung des Kontos kam es in der Folge jedoch nicht, weshalb die Bank nicht verpflichtet war, den (potenziellen) Kunden zu identifizieren.

⁷⁰ Wie alt bzw. wie lange ein Identifikationsdokument abgelaufen sein darf, damit es noch zur Identifizierung des Vertragspartners verwendet werden darf, liess die Aussichtskommission offen. In dem von der Aussichtskommission zu beurteilenden Fall war der

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 443 vom 26. November 2014.

r22 *Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person. Identifizierung mithilfe einer nicht mehr aktuellen Echtheitsbestätigung.*

In einem anderen Entscheid hatte die Aufsichtskommission die Zulässigkeit einer bereits älteren Echtheitsbescheinigung zu beurteilen, als eine Bank die Identität des Eröffners anhand eines Identifikationsdokuments geprüft hatte, das rund zwei Jahre vor der Kontoeröffnung echtheitsbestätigt worden war. Die Aufsichtskommission hielt fest, dass dieses Vorgehen den Anforderungen der Ständesregeln entspricht. Dies gilt jedenfalls solange, als das Identifikationsdokument selber im Zeitpunkt der Kontoeröffnung weiterhin gültig ist.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 467 vom 23. Juni 2015.

r23 *Pourparlers engagés par l'intéressé en personne avec la banque. Documents d'identification échus.*

Identifizierung bei persönlicher Vorsprache. Abgelaufene Identifikationsdokumente.

La Commission de surveillance considérait que l'utilisation de pièces d'identité périmées était admissible seulement s'il ne subsistait aucun doute possible quant à l'identité de la personne physique présentant la pièce d'identité. Le fait que la CDB 08 réservait à la banque un pouvoir d'appréciation quant au recours à des pièces de légitimation périmées ne devait pas conduire à la mise en péril du but visé par la CDB 08 consistant à identifier correctement le cocontractant. Le but poursuivi par la CDB 16 n'a pas changé à cet égard de sorte que la jurisprudence rendue par la Commission de surveillance en application de la CDB 08 demeure valable sous l'empire de la CDB 16.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 454 vom 31. August 2016.

r24 *Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person. Benutzung des Kontos vor der vollständigen Überprüfung der Identität des Eröffners.*

Die Vorschrift von Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 über den Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht sowie die ausnahmsweise zugelassene vorzeitige Nutzung des Kontos gilt auch mit Bezug auf die Überprüfung der Identität der Eröffner.⁷¹ Daraus folgt, dass auch die für die Überprüfung der Identität des Eröffners verwendeten Dokumente grundsätzlich im Zeitpunkt der Kontoeröffnung vorzuliegen haben. Ausnahmsweise kann ein Konto aber bereits benutzt werden, auch wenn die Identität des Eröffners noch nicht vollständig überprüft ist.⁷²

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 461 vom 26. November 2014.

von der Bank eingesehene Reisepass im Zeitpunkt der Kontoeröffnung erst seit rund vier Monaten abgelaufen. Damit war eine zweifelsfreie Überprüfung der Identität der Eröffnerin noch gewährleistet.

⁷¹ Und nicht nur für die Identifizierung des Vertragspartners im engeren Sinne.

⁷² Voraussetzung ist allerdings, dass die Bank zumindest den Namen und Vornamen des Eröffners kennt (vgl. Kommentar zur Vereinbarung über die Ständesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 08], Ziff. 24).

r25 *Bestehende Geschäftsbeziehung. Aktualisierung der Identifikationsdokumente.*

In Anlehnung an die Praxis im Zusammenhang mit unnötigerweise eingeholten Formularen A⁷³ entschied die Aussichtskommission, dass eine Bank keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 VSB 08 i.V.m. Art. 2 VSB 08 begeht, wenn sie neue, aber mangelhafte Identifikationsdokumente erhebt, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein. Denn die Bank würde diesfalls schlechter gestellt, als wenn sie vollständig untätig geblieben wäre.⁷⁴

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 469 vom 25. August 2015.

V. *Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten*⁷⁵

r26 *Abweichung vom Musterformular A. Verzicht auf den Grossbuchstaben A.*

Eine Bank war vom Musterformular A gemäss Anhang zur VSB abgewichen und hatte ein eigenes Formular A verwendet.⁷⁶ Der Verzicht auf den Grossbuchstaben „A“ in den von der Bank verwendeten Formularen ist als unbedeutende Abweichung vom Musterformular A gemäss Anhang zur VSB 08 zu qualifizieren. Das von der Bank verwendete Formular galt damit als gleichwertig zum Musterformular.⁷⁷

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 420 vom 2. Februar 2011.

r27 *Abweichung vom Musterformular A. Verzicht auf die Rubrik „Vertragspartner“.*

In dem von einer Bank verwendeten Formular A fehlte die Rubrik „Vertragspartner“. Die Aussichtskommission stellte eine Ständesregelverletzung fest. Im Formular A ist der Vertragspartner zwingend zu nennen.⁷⁸

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 420 vom 2. Februar 2011.

r28 *Abweichung vom Musterformular A. Verzicht auf die Rubrik mit den Personalien des wirtschaftlich Berechtigten.*

Ein Formular A, in welchem die für die Personalien des wirtschaftlich Berechtigten vorgesehenen Rubriken fehlen, hat keinen gleichwertigen Inhalt mit dem Musterformular gemäss Anhang zur VSB 08. Das von der Bank verwendete Formular A, welches nicht nach den Personalien des wirtschaftlich Berechtigten fragte, erfüllte die Voraussetzungen der VSB 08 daher nicht.⁷⁹

⁷³ Vgl. dazu *Georg Friedli*, Ziff. 2.11 des durch die SBVg auf deren Portal unter „Topics“ publizierten Tätigkeitsberichts 2001–2005 (nachfolgend: *Friedli*, Portal SBVg 2001–2005).

⁷⁴ Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich aus den (grundsätzlich unnötigerweise) erhobenen Identifikationsdokumenten keine Hinweise darauf ergeben, dass die Bank bei der Identifizierung des Vertragspartners getäuscht worden ist (was gemäss Art. 6 Abs. 3 VSB 08 zur Folge hätte, dass die Bank die Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner abbrechen müsste).

⁷⁵ Art. 27–42 VSB 16, Art. 3 VSB 08 und Art. 3 VSB 03.

⁷⁶ Was gemäss Ziff. 31 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 zulässig ist, wenn die bankeigenen Formulare einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

⁷⁷ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 1.1 der Leading Cases vom August 2012.

⁷⁸ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 1.1 der Leading Cases vom August 2012.

⁷⁹ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 2.1 der Leading Cases vom November 2013.

Entscheidung der Aufsichtskommission VSB Nr. 442 vom 29. November 2012.

r29 *Ungewöhnliche Transaktion unter Familienmitgliedern. Abklärungspflicht der Bank.*

Bei der Eröffnung eines Kontos für einen Kunden vermerkte die Bank in den Akten, dass die Beziehung für eine Schenkung zugunsten des Sohnes des Kunden eröffnet würde. Unmittelbar im Anschluss an die Kontoeröffnung hob der Sohn des Kunden einen Betrag von EUR 510'000.00 bar ab seinem Konto ab und bezahlte die EUR 510'000.00 bar auf das neu eröffnete Konto seines Vaters ein. Der Vater überwies daraufhin die EUR 510'000.00 auf ein anderes Konto des Sohnes zurück. Parallel dazu schlossen der Vater und der Sohn einen notariell beurkundeten Schenkungsvertrag, worin sich der Vater verpflichtete, seinem Sohn EUR 510'000.00 zu schenken. Das Konto des Vaters wurde nach dieser Transaktion wieder aufgelöst. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass diese Durchlauftransaktion in mehrfacher Hinsicht überaus ungewöhnlich war, so dass trotz des Bestehens von engen, familiären Beziehungen zwischen den involvierten Personen die wirtschaftliche Berechtigung hätte abgeklärt werden müssen.⁸⁰

Entscheidung der Aufsichtskommission VSB Nr. 421 vom 16. Mai 2011.

r30 *Ungewöhnliche Transaktion unter Familienmitgliedern. Abklärungspflicht der Bank.*

Werden einem Konto Vermögenswerte gutgeschrieben, welche mehr als zehnmal so hoch sind wie die ursprünglich in Aussicht gestellten Gelder, so bedeutet dies ein Verdachtsmoment, das weitere Abklärungen bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung erfordert, auch wenn es sich dabei grundsätzlich um eine familieninterne Transaktion handelt.

Entscheidung der Aufsichtskommission VSB Nr. 453 vom 5. März 2015.

r31 *Eröffnung eines Subkontos mit einer besonderen Bezeichnung. Abklärungspflicht der Bank.*

Wenn eine Kundin ein Subkonto mit der Bezeichnung des Namens ihrer Schwester eröffnet und der Schwester eine unbeschränkte Vollmacht für das Subkonto (nicht aber für das Hauptkonto) einräumt, dann muss die Bank weitere Abklärungen tätigen und verifizieren, ob nicht anstelle der Vertragspartnerin vielmehr deren Schwester an den Vermögenswerten des Subkontos wirtschaftlich berechtigt ist.⁸¹

Entscheidung der Aufsichtskommission VSB Nr. 453 vom 5. März 2015.

⁸⁰ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 1.2 der Leading Cases vom August 2012.

⁸¹ Daran ändert auch Ziff. 25 Abs. 2 Lit. a Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 nichts. Wenn zusätzliche Verdachtsmomente hinzukommen, wie im vorliegenden Fall die Bezeichnung eines Kontos mit einer speziellen Rubrik und die Beschränkung der Vollmacht auf ein bestimmtes Rubrikkonto, bedeutet auch die Erteilung einer Vollmacht an ein Familienmitglied eine ungewöhnliche Feststellung.

r32 *Bar- und bargeldähnliche Geschäfte in Verbindung mit bestehenden Konten. Qualifikation als Kassageschäft (nein).*

Bargeschäfte, welche unter Inanspruchnahme einer bestehenden Kundenbeziehung abgewickelt werden, gelten nicht als Kassageschäfte i.S.v. Ziff. 7 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08. Dies gilt über den blossen Wortlaut von Ziff. 7 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 hinaus nicht nur für Bareinzahlungen und Barbezüge, sondern auch für Geldwechsel, Kauf und Verkauf von Edelmetallen, Checkgeschäfte usw., sofern sie in Verbindung mit bestehenden Konten erfolgen.⁸²

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 429 vom 21. November 2011.

r33 *Gemeinschaftskonto. Mehrdeutiges Formular A.*

In einem (altrechtlichen) Formular A war mit Bezug auf ein Gemeinschaftskonto (compte-joint) die Rubrik „Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass der Vertragspartner allein an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist“ angekreuzt. Gleichzeitig wurden „A und/oder B“ als Vertragspartner bezeichnet. Eine derart unklare Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung genügt den Anforderungen der Standesregeln nicht.⁸³

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 442 vom 29. November 2012.

r34 *Mangelhafte Identifizierung des Vertragspartners. Feststellung des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter. Mangelhafte Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung (nein).*

Mittels Formular A hatte der Vertragspartner deklariert, selber der wirtschaftlich Berechtigte zu sein. Da die Bank ihren Vertragspartner nur ungenügend identifiziert hatte,⁸⁴ waren zwangsläufig auch die Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten mangelhaft. Die Aufsichtskommission entschied, dass in diesem Fall nicht auch noch eine Verletzung der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung vorliegt.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 450 vom 18. September 2014.

r35 *Verweis im Formular A auf weitere Dokumente. Zusammengesetztes Formular A.*

Die Aufsichtskommission bestätigte ihre Praxis, wonach sich die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung aus mehreren Schriftstücken zusammensetzen darf.⁸⁵ Eine aus mehreren Schriftstücken zusammengesetzte Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung erfüllt allerdings nur dann die Voraussetzungen der VSB, wenn ein vom Vertragspartner unterzeichnetes Formular A vorliegt und dieses klar und eindeutig auf weitere, bestimmte Dokumente verweist.⁸⁶

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 450 vom 18. September 2014.

⁸² Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 1.3 der Leading Cases vom August 2012.

⁸³ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 2.2 der Leading Cases vom November 2013.

⁸⁴ Die Bank hatte weder Wohnadresse noch Domizilstaat des Vertragspartners abgeklärt.

⁸⁵ Ein solches Vorgehen kann vielmehr das Verständnis vielfach fördern und/oder aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse des Musterformulars A sogar notwendig sein.

⁸⁶ Dies war bei der von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Geschäftsbeziehung nicht der Fall: Im Formular A wurde auf ein weiteres Dokument verwiesen („selon la déclaration annexée“). Aus den Akten ging jedoch nicht hervor, auf welche weiteren Dokumente sich der Verweis „selon la déclaration annexée“ bezog.

r36 *Umfangreiches und komplexes Geschäft. Mass der Sorgfalt.*

Das von der Bank aufzuwendende Mass der Sorgfalt bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung ist von verschiedenen Faktoren abhängig. In einem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall wäre aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Geschäfts, der Beteiligten (am Geschäft waren zahlreichen Offshore-Gesellschaften und ein als PEP geltender wirtschaftlich Berechtigter beteiligt) sowie der hohen involvierten Vermögenswerte in Milliardenhöhe ein höchstes Mass an Sorgfalt zu erwarten gewesen.⁸⁷

Wenn die Bank ein Geschäft bzw. die diesem zugrundeliegenden Verträge nicht versteht, dann muss sie sich entweder zusätzlich informieren und dokumentieren lassen, oder sie muss auf ihre Beteiligung an der Abwicklung des Geschäftes verzichten.

Unbehelflich war auch der weitere Einwand der Bank, dass auch die in eine Durchlauftransaktion involvierten Drittbanken zu Compliance Checks verpflichtet gewesen seien; von dort seien jedoch keine Fragen oder Rückmeldungen gekommen, welche die Bank dazu hätten veranlassen müssen, die Transaktionen zu hinterfragen. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass die Banken selber dafür verantwortlich sind, dass sie den ihnen gemäss VSB obliegenden Sorgfaltspflichten nachkommen. Sie können sich nicht damit entlasten, dass andere am gleichen Geschäft beteiligte Banken ebenfalls Sorgfaltspflichten haben, zumal unklar ist, welche Abklärungen diese Drittbanken getroffen oder nicht getroffen haben.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 443 vom 26. November 2014.

r37 *Begriff des wirtschaftlich Berechtigten. Verhältnis zwischen Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigtem. Präzisierung der Praxis.*

Nach der Praxis der Aufsichtskommission ist bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung massgebend, „wer über die in Frage stehenden Vermögenswerte faktisch (und nicht formell) bestimmen kann“.⁸⁸ Die Aufsichtskommission musste klarstellen, dass sich diese Erwägung auf das Verhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem wirtschaftlich Berechtigten bezieht: In diesem Verhältnis ist es der Kontoinhaber, der formell (gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Bank) über die Vermögenswerte bestimmen kann. Faktisch ist es aber der wirtschaftlich Berechtigte, der unabhängig und verbindlich über die Verwendung der Vermögenswerte entscheiden (und gegenüber dem Vertragspartner entsprechende Instruktionen erteilen) kann. Dass es demgegenüber im Verhältnis zur Bank stets der Kontoinhaber ist, der faktisch die bei der Bank angelegten Vermögenswerte kontrollieren kann, hat mit Bezug auf die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung daher keine eigenständige Bedeutung.⁸⁹

⁸⁷ Vgl. dazu auch Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), Art. 11 VSB.

⁸⁸ Vgl. *Friedli/Eichenberger*, SZW 2011, S. 52 f.

⁸⁹ Eine Bank hatte gestützt auf die erwähnte Praxis der Aufsichtskommission geltend gemacht, wenn der Vertragspartner gegenüber der Bank Aufträge bezüglich des auf seinem Konto/Depot angelegten Vermögens erteile, dann sei er als wirtschaftlich Berechtigter zu betrachten. Die von der Bank vertretene Rechtsauffassung würde letztlich bedeuten, dass der Kontoinhaber in allen Fällen selber der wirtschaftlich Berechtigte ist – denn der Kontoinhaber kann selbstverständlich immer faktisch (gegenüber der Bank) über die in Frage stehenden Vermögenswerte bestimmen. Darauf kann es aber, wie die Aufsichtskommission klarstellte, offensichtlich nicht ankommen.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 453 vom 5. März 2015.

r38 *Herkunft der Vermögenswerte. Abklärungspflicht der Bank.*

Die Ständesregeln verlangen grundsätzlich nur die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an den angelegten Geldern, nicht aber die Abklärung deren Herkunft. Dies bedeutet aber nicht, dass die Bank die Herkunft der Vermögenswerte einfach ignorieren dürfte. Denn die der Bank gemachten Angaben über die Herkunft der Vermögenswerte können ihrerseits zu Zweifeln an der wirtschaftlichen Berechtigung führen (wenn die Angaben beispielsweise unklar oder widersprüchlich sind). Besteht zwischen der vom Vertragspartner genannten und der effektiven Herkunft der Vermögenswerte ein offensichtlicher Widerspruch, dann bedeutet dies ohne Weiteres ein Verdachtsmoment, das die Bank zu weiteren Abklärungen veranlassen muss.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 453 vom 5. März 2015.

r39 *Verletzung der Sicherstellungspflicht. Verspätete Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.*

Lässt sich⁹⁰ nachträglich nicht mehr beurteilen, ob ein Formular A rechtzeitig oder erst mit Verspätung erhoben wurde, ist die Bank wegen einer Verletzung der Sicherstellungspflicht zu verurteilen. Dies wirkt sich im Ergebnis nicht anders aus, als wenn der Bank eine verspätete Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung vorzuwerfen wäre.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 453 vom 5. März 2015.

r40 *Sammelkonten und -depots. Reportingpflicht des Kunden. Sorgfaltspflicht der Bank.*

Im Falle von Sammelkonten und Sammeldepots hatte der Konto- bzw. Depotinhaber der Bank eine vollständige Liste der wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben gemäss Ziff. 27 abzugeben und bei jeder Mutation diese der Bank unverzüglich mitzuteilen.⁹¹ Dass die VSB somit grundsätzlich eine ständige Reportingpflicht des Bankkunden vorsieht, vermag die Bank nicht zu entlasten, wenn der Kunde die Mitteilung von Mutationen unterlässt.⁹² Es ist vielmehr eine standesrechtliche Pflicht der Banken, dafür zu sorgen, dass sie von ihren Kunden die erforderlichen Mutationsmeldungen erhalten bzw. bei Nichterhalt die nötigen Massnahmen treffen.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 463+465 vom 23. Juni 2015.

VI. Verfahren bei Sitzgesellschaften⁹³

r41 *Fehlende Identifikationsdokumente. Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht.*

Unter die Ausnahme von Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08, wonach ein Konto ausnahmsweise benützt werden darf, obschon einzelne Angaben über die Identität des Vertragspartners noch fehlen, fallen nur Geschäftsbeziehungen, bei denen die Dokumentation nicht vollständig ist oder bei denen die vorhandenen Identifikationsdokumente mangelhaft sind. Ist hingegen überhaupt

⁹⁰ Beispielsweise mangels eines Eingangsstempels.

⁹¹ Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 03 bzw. Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08.

⁹² In dem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall hatte der Kunde während mehr als vier Jahren keine Mutationen mehr gemeldet.

⁹³ Art. 39 VSB 16, Art. 4 VSB 08 und Art. 4 VSB 03.

kein Identifikationsdokument vorhanden, so fällt eine Berufung auf Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 ausser Betracht.⁹⁴

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 417 vom 2. Februar 2011.

r42 *Eröffnung auf dem Delegationsweg. Sorgfaltspflichten*

Die Vorschriften der Sorgfaltspflichtvereinbarung über eine Delegationseröffnung gelten auch bei der Kontoeröffnung zugunsten von Sitzgesellschaften.⁹⁵

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 434 vom 7. März 2012.

r43 *Unterzeichnung des Formulars A. Pflicht zur Überprüfung der Identität des Unterzeichners (nein).*

Die Standesregeln verlangen nicht, dass die Identität derjenigen Personen, welche für eine Sitzgesellschaft das Formular A unterzeichnen, überprüft wird (anhand eines Ausweises).⁹⁶ Verlangt wird nur, aber immerhin, dass deren Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, nachgewiesen und dokumentiert wird.⁹⁷

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 436 vom 22. August 2012.

r44 *Prüfung der Identität des Eröffners. Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht.*

Die Vorschriften über die Sicherstellungspflicht und über den Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht⁹⁸ gelten auch für die Pflicht zur Überprüfung der Identität der Eröffner gemäss Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08.⁹⁹

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 423 vom 16. Mai 2011.

r45 *Bevollmächtigte des Vertragspartners. Pflicht zur Prüfung der Identität (nein).*

Die VSB verlangt lediglich die Prüfung der Identität der Eröffner und die Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen, nicht aber die Prüfung der Identität von Bevollmächtigten oder anderen Vertretern des Vertragspartners¹⁰⁰, die nicht Eröffner sind.¹⁰¹

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 434 vom 7. März 2012.

⁹⁴ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 2 der Leading Cases vom August 2012.

⁹⁵ Vgl. dazu Lit. C/Ziff. 3.1 der Leading Cases vom November 2013.

⁹⁶ Anders ist dies hingegen dann, wenn die betreffenden natürlichen Personen nicht nur das Formular A unterzeichnen, sondern auch die übrigen Kontoeröffnungsunterlagen und damit als Eröffner i.S.v. Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 auftreten.

⁹⁷ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 3.2 der Leading Cases vom November 2013.

⁹⁸ Ziff. 23 und Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08.

⁹⁹ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 3.3 der Leading Cases vom November 2013.

¹⁰⁰ Beispielsweise diejenigen Personen, welche lediglich das Formular A unterzeichnen (r43).

¹⁰¹ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 3.4 der Leading Cases vom November 2013.

r46 *Ursprünglich mangelhafte Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung. Mangelhafte Wiederholung des Verfahrens der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.*

Wenn die Bank beim Versuch, die ursprünglich mangelhafte Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu korrigieren, ein weiteres Mal ein mangelhaftes Formular A einholt, darf sie dafür nicht ein zweites Mal sanktioniert werden.¹⁰²

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 434 vom 7. März 2012.

r47 *Zusammengesetztes Formular A. Unterzeichnung des Formulars A.*

Die Vertragspartnerin deklarierte mittels Formular A, die wirtschaftlich Berechtigten würden in einem dem Formular A beigefügten Schreiben genannt („see attached Beneficial Ownership Letter“). Die Aufsichtskommission kam – entgegen dem Antrag des Untersuchungsbeauftragten – zum Schluss, dass der Bank keine Verletzung der Ständesregeln vorzuwerfen ist, wenn nur das Formular A, nicht aber der diesem Formular A beigefügte „Beneficial Ownership Letter“ von der Vertragspartnerin unterzeichnet war.¹⁰³ Denn die Vorschrift, dass die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung vom Vertragspartner zu unterzeichnen ist,¹⁰⁴ verlangt nicht, dass sich dessen Unterschrift auf einer einheitlichen Urkunde bzw. auf sämtlichen Dokumenten befindet, solange in der vom Vertragspartner unterschriebenen Erklärung die Bezugnahme auf allfällige weitere, bestimmte Dokumente sichergestellt ist.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 447 vom 27. November 2013.

r48 *Qualifikation als Holdinggesellschaft (nein). Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.*

Eine Bank eröffnete ein Konto für eine Aktiengesellschaft, welche gemäss der Firmenbezeichnung (X Holding AG) und dem Gesellschaftszweck (Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen und Gesellschaften aller Art) eine Holdinggesellschaft war. Da aber im konkreten Fall keinerlei Anhaltspunkte dafür bestanden, dass die X Holding AG als Mutter- bzw. Dachgesellschaft tatsächlich Teil einer kommerziell tätigen Gruppe war, war sie nicht als Holdinggesellschaft zu qualifizieren, sondern vielmehr als „normale“ Sitzgesellschaft, weshalb die Bank gemäss Art. 4 Abs. 3 Lit. b VSB 08 i.V.m. Art. 3 VSB 08 eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung hätte verlangen müssen.¹⁰⁵

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 468 vom 25. August 2015.

¹⁰² Dies gilt jedenfalls dann, wenn das später eingeholte Formular A keine Anzeichen für eine Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung enthält. Vgl. dazu im Übrigen auch Lit. C/Ziff. 3.5 der Leading Cases vom November 2013.

¹⁰³ Vgl. zur grundsätzlichen Zulässigkeit einer sich aus mehreren Schriftstücken zusammensetzenden Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung auch r35.

¹⁰⁴ Ziff. 28 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08.

¹⁰⁵ Die Aufsichtskommission stütze sich dabei wesentlich auf die Definition der Holdinggesellschaft im Kommentar zur Vereinbarung über die Ständesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), Art. 4.

r49 *Änderung der Unterschriftsberechtigung. Weitergeltung der Regelung von Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 unter der Herrschaft der VSB 16.*

Änderte im Geschäftsverkehr mit der Bank die Unterschriftsberechtigung für eine Sitzgesellschaft, so hatte die Bank gemäss Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 das Verfahren von Art. 4 Abs. 3 Lit. b VSB 08 zu wiederholen, wenn sie Feststellungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 VSB 08 machte. Die VSB 16 enthält keine analoge Regelung zu Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 bezüglich der Änderung der Unterschriftsberechtigung für eine Sitzgesellschaft. Da es sich bei der Vorschrift von Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 aber nur um eine Konkretisierung von Art. 6 Abs. 1 VSB 08 mit Bezug auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Sitzgesellschaften handelte,¹⁰⁶ gilt die früher in Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 ausdrücklich kodifizierte Regel in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 VSB 16 unter der Herrschaft der VSB 16 unverändert weiter.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 471 vom 1. Dezember 2016.

VII. *Nachträgliche Zweifel an der ursprünglichen Identifizierung oder der wirtschaftlichen Berechtigung¹⁰⁷*

r50 *Durchlauftransaktion. Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.*

Wenn ein Konto als Durchlaufkonto benutzt wird, so muss dies die Bank dazu veranlassen, gemäss Art. 6 VSB 08 vorzugehen und – zumindest mit Bezug auf die erfolgten Durchlauftransaktionen – eine (neue) Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine einmalige Durchlauftransaktion handeln sollte, so dass nicht von einem grundsätzlichen „Strohmann“-Verhältnis bzw. von einer faktischen Verfügungsfähigkeit eines Dritten über das Konto ausgegangen werden kann.¹⁰⁸

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 423 vom 16. Mai 2011.

r51 *Mehrere Formulare A mit widersprüchlichen Angaben. Abklärungspflicht der Bank.*

Eine Bank, welche eine neue, in diametralem Widerspruch zu mehreren früheren Formularen stehende Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung akzeptiert, ohne weitere Abklärungen zu treffen und insbesondere ohne die Hintergründe abzuklären und zu dokumentieren, welche zu dem aus dem neuen Formular A hervorgehenden Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung geführt haben, verstösst gegen Art. 6 VSB 08.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 450 vom 18. September 2014.

¹⁰⁶ Vgl. Friedli, Portal SBVg 2005–2010, Ziff. 3.2.2, S. 35.

¹⁰⁷ Art. 46 VSB 16, Art. 6 VSB 08 und Art. 6 VSB 03.

¹⁰⁸ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 1.3 der Leading Cases vom August 2012.

r52 Mitteilung einer Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung. Verzicht auf ein neues Formular A.

Eine Bank, welche darauf verzichtet, von ihrer Vertragspartnerin eine neue Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu verlangen, sondern sich darauf beschränkt, eine ihr mitgeteilte Änderung bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung selber im Formular A zu vermerken, verletzt Art. 6 VSB 08.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 459 vom 18. September 2014.

r53 Pflicht zur Wiederholung des Verfahrens gemäss Art. 6 VSB 08. Frist zur Durchführung des Verfahrens.

Die Ständesregeln enthalten keine ausdrückliche Regel darüber, innert welcher Frist das Verfahren gemäss Art. 6 VSB 08 durchgeführt werden muss. In Analogie zur Regel von Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08, wonach spätestens 90 Tage nach Kontoeröffnung die Unterlagen bei der Bank vollständig vorhanden sein müssen, kam die Aufsichtskommission zum Schluss, dass auch das Verfahren gemäss Art. 6 VSB 08 innert 90 Tagen durchgeführt werden muss.¹⁰⁹

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 453 vom 5. März 2015.

r54 Täuschung der Bank. Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung. Präzisierung der Praxis.

Art. 6 VSB 08 verlangt nicht nur, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel aufkommen, ob der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist oder ob die abgegebene Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zutrifft (vgl. Art. 6 Abs. 1 Lit. b und c VSB 08). Sondern die Ständesregeln schreiben den Banken in Art. 6 VSB 08 auch vor, dass sie unter bestimmten Umständen die Beziehung zum Vertragspartner abzubrechen haben (vgl. Art. 6 Abs. 3 VSB 08). So muss die Bank die Kundenbeziehung unter anderem dann abbrechen, wenn sie feststellt, dass ihr bewusst falsche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind. Die Pflicht zum Abbruch der Kundenbeziehung infolge bewusst falscher Angaben des Kunden bedeutet jedoch zwangsläufig, dass die Identität des Vertragspartners bzw. die wirtschaftliche Berechtigung im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht richtig festgestellt wurde.

Die Praxis der Aufsichtskommission, wonach bereits bei der Kontoeröffnung begangene Ständesregelverstösse nicht (auch) als Verletzung von Art. 6 VSB 08 zu ahnden seien,¹¹⁰ ist daher dahingehend zu präzisieren, dass im Falle einer mangelhaften Erstidentifizierung des Vertragspartners bzw. Erstfeststellung der wirtschaftlichen Berechtigung lediglich Art. 6 Abs. 1 VSB 08 nicht zur Anwendung kommt. Die Ahndung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 3 VSB 08 bleibt demgegenüber nach wie vor möglich, wenn eine Bank es versäumt, die Beziehung zum Vertragspartner abzubrechen, nachdem sich nachträglich herausstellt hat, dass die Bank bei der ursprünglichen Identifizierung des Vertragspartners und/oder Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung getäuscht wurde.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 464 vom 23. Juni 2015.

r55 Änderung der Unterschriftsberechtigung. Pflicht zur Wiederholung des Verfahrens zur Identifizierung des Vertragspartners (nein).

Die Aufsichtskommission stellte klar, dass eine Änderung der Unterschriftsberechtigung gemäss Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 nur dazu verpflichtet, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung gemäss Art. 4 Abs. 3 Lit. b VSB 08 zu wiederholen, nicht aber (auch) das Verfahren zur Identifizierung des Vertragspartners gemäss Art. 4 Abs. 3 Lit. a VSB 08.

¹⁰⁹ Dies steht im Einklang mit der von der Aufsichtskommission bereits unter der Herrschaft der VSB 98 entwickelten Praxis, wonach die Frist zur Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 6 VSB 98 jedenfalls unter acht Monaten liegen muss (vgl. dazu *Friedli*, SZW 2005, S. 255; vgl. auch *Friedli*, Portal SBVG 2001–2005, Ziff. 4.13).

¹¹⁰ Vgl. *Friedli*, SZW 2005, S. 255.

r56 Strafuntersuchung gegen einen Kunden. Abklärungspflicht der Bank.

Wenn die Bank Kenntnis davon erhält, dass gegen einen Kunden eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei, Urkundenfälschung und Fälschung von Ausweisen geführt wird und dass die FINMA dem Kunden eine Tätigkeit im Finanzsektor verboten hat, dann liegt ein Zweifelsfall vor, der die Bank zu weiteren Abklärungen und zur Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung veranlassen muss.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 471 vom 1. Dezember 2016.

VIII. Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht¹¹¹

r57 Umgehung von Devisenausfuhrbeschränkungen. Kompensationsgeschäfte.

Ein im Ausland wohnhafter Kunde (A) wollte namhafte Barbeträge auf sein Bankkonto in der Schweiz einzahlen, obschon sein Heimatland den physischen Transport von Devisen ins Ausland auf einen Minimalbetrag beschränkte hatte.¹¹² Die Bank organisierte aus diesem Grund für A Kompensationsgeschäfte nach folgendem Muster: A leistete eine Barzahlung an einen anderen Kunden der Bank (B). Parallel dazu überwies B ab seinem Bankkonto in der Schweiz denselben Betrag auf das Bankkonto von A. Im Ausland erfolgte somit ein effektiver Kapitalfluss direkt vom Kunden A an den Kunden B, währenddem die Bank in der Schweiz eine Kompensationszahlung des Kunden B an den Kunden A verbuchte. Obschon der physische Zahlungsfluss zwischen A und B im Ausland stattfand und das Bargeld das Heimatland von A nie verliess, wurde es A aufgrund des gleichzeitig durchgeführten Gegengeschäfts (der Kompensationszahlung vom Konto von B auf das Konto von A in der Schweiz) im Ergebnis damit ermöglicht, sein Bargeld trotz der bestehenden Devisenausfuhrbeschränkung auf sein Schweizer Konto zu transferieren.

Die Aufsichtskommission stellte klar, dass aktive Beihilfe zur Kapitalflucht nicht nur darin bestehen kann, dass die Bank einen effektiven Geldtransfer ins Ausland ermöglicht, sondern auch darin, dass die Bank Kompensationsgeschäfte durchführt, welche zur Folge haben, dass – wie im vorliegenden Fall – gerade kein solcher physischer Kapitaltransfer ins Ausland erforderlich ist.¹¹³ Die Organisation und Durchführung der Kompensationsgeschäfte durch die Bank im Interesse ihres Kunden A stellte daher eine unerlaubte Beihilfe zur Kapitalflucht dar.¹¹⁴

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 424 vom 5. September 2011.

¹¹¹ Art. 47–52 VSB 16, Art. 7 VSB 08 und Art. 7 VSB 03.

¹¹² Zulässig war gemäss dem geltenden lokalen Recht eine Devisenausfuhr bis zum Gegenwert von maximal USD 10'000.00. Der Kunde wollte jedoch Bargelder von mehr als EUR 100'000.00 auf sein Schweizer Konto einzahlen.

¹¹³ Vgl. Ziff. 50 Lit. b Ausführungsbestimmungen zu Art. 7 VSB 03/08 sowie Art. 50 Lit. b VSB 16.

¹¹⁴ Vgl. zur Umschreibung des Begriffs des Kompensationsgeschäfts durch die Aufsichtskommission im Übrigen ausführlich Ziff. 3 der Leading Cases vom August 2012.

IX. Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen¹¹⁵

r58 Fiktive Barauszahlungen. Im Voraus unterzeichnete Quittungen.

Quittungen über in Wahrheit nicht erfolgte Barauszahlungen, welche von Kunden im Voraus unterzeichnet wurden, gelten als irreführend i.S.v. Ziff. 56 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 VSB 08.¹¹⁶

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 423 vom 16. Mai 2011.

r59 Täuschungsmanöver gegenüber Behörden. Vernichtung von Bescheinigungen.

Die Aussichtskommission präziserte, dass die Abgabe von Bescheinigungen an den Kunden (oder direkt an Behörden) kein notwendiges Tatbestandsmerkmal von Art. 8 VSB 08 ist. Eine Bank kann Täuschungsmanövern ihrer Kunden auch dadurch (unzulässigerweise) Vorschub leisten, dass sie auf die Abgabe von vollständigen, wahrheitsgemässen Bescheinigungen an den Kunden verzichtet (bzw. derartige Bescheinigungen vernichtet).¹¹⁷

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 423 vom 16. Mai 2011.

r60 Überweisung von einem anderen Bankkonto. Irreführende Bescheinigung.

Wenn eine Bank Bescheinigungen erstellt, welche den Eindruck erwecken, es sei eine Bareinzahlung auf ein Konto erfolgt, während dem der Transfer in Tat und Wahrheit ab einem anderen Konto bei der Bank erfolgte, liegt eine Verletzung von Art. 8 VSB 08 vor.¹¹⁸

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 423 vom 16. Mai 2011.

r61 Zur-Verfügung-Stellung eines Schrankfachs. Fehlende Bescheinigung.

Ein Kunde hatte Vermögenswerte in einem (grundsätzlich persönlichen) Schrankfach eines Verwaltungsratsmitgliedes der Bank gelagert. Indem die Bank es unterliess, eine Depotbescheinigung über die Höhe der in diesem Schrankfach verwalteten Gelder auszustellen, fehlte eine Bescheinigung, welche den effektiven Vermögensstand des Kunden wiedergab.¹¹⁹ Die Aussichtskommission stellte daher eine Verletzung von Art. 8 VSB 08 fest.¹²⁰

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 451 vom 27. November 2013.

¹¹⁵ Art. 53–57 VSB 16, Art. 8 VSB 08 und Art. 8 VSB 03.

¹¹⁶ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 4.1 der Leading Cases vom August 2012.

¹¹⁷ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 4.2 der Leading Cases vom August 2012.

¹¹⁸ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 4.2 der Leading Cases vom August 2012.

¹¹⁹ Vgl. auch *Friedli*, Portal SBVg 2005–2010, Ziff. 6.2.1, wonach nicht nur das Zur-Verfügung-Stellen eines bankeigenen Kontos als verbotene aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen gilt, sondern auch das Zur-Verfügung-Stellen eines bankeigenen Tresors.

¹²⁰ Das Verbot der Beihilfe zu aktiver Steuerhinterziehung kann selbstverständlich nicht dadurch umgangen werden, dass die Bank ihren Kunden nicht ein bankeigenes („Nostro“- oder „Pro Diverse“-) Konto bzw. einen bankeigenen Tresor zur Verfügung stellt, sondern sich eines privaten Kontos (oder Schrankfachs) eines Bankmitarbeiters bedient.

r62 *Zur-Verfügung-Stellung eines Depots eines anderen Kunden. Durchlauftransaktion über ein Konto eines anderen Kunden. Umgehungsgeschäft.*

Noch einen Schritt weiter ging ein Kundenberater einer anderen Bank, welcher seinen (ausländischen) Kunden vorschlug, ihre Titel vorübergehend auf einem Depot eines ihm bekannten, schweizerischen Kunden „zwischenzulagern“, ohne entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Die Aufsichtskommission qualifizierte auch dieses Vorgehen als Verletzung von Art. 8 VSB 08, wobei sie ausdrücklich auf die Analogie zum vorstehend erwähnten Fall (r61) verwies.¹²¹ Denn die in Ziff. 56 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 VSB 08 genannten Beispiele einer Irreführung sind nicht abschliessend.

Dieselbe Bank bot auch in einem anderen Fall einem (ausländischen) Kunden an, einen schweizerischen Kunden „dazwischenzuschalten“. So führte die Bank für einen deutschen Kunden eine Durchlauftransaktion über das Konto eines Schweizer Kunden durch. Dabei errichtete der zuständige Kundenberater eigens für diese Transaktion ein spezielles Unterkonto, hob anschliessend vom Konto des deutschen Kunden Bargeld ab, zahlte dieses bar auf das neu eröffnete (Unter-)Konto des Schweizer Kunden ein und veranlasste anschliessend ab diesem Konto die vom deutschen Kunden gewünschten Zahlungen an deutsche Zahlungsempfänger sowie auf dessen Konto in Deutschland.

Nach der Praxis der Aufsichtskommission kann grundsätzlich nicht von einer irreführenden Bescheinigung gesprochen werden, wenn eine Bank eine Durchlauftransaktion genauso bescheinigt, wie sie effektiv erfolgt ist.¹²² Im vorliegenden Fall stellte die Aufsichtskommission aber dennoch eine Verletzung von Art. 8 VSB 08 fest.¹²³ Denn die Bank hatte aktiv an der fraglichen Durchlauftransaktion mitgewirkt, indem sie diese selbst vorgeschlagen, vorbereitet und in der Folge auch durchgeführt hatte. Der Kunde hatte weder einen direkten Kontakt zum Inhaber des Durchlaufkontos noch war er am Barbezug ab seinem Konto und an der Bareinzahlung auf das Konto des Dritten überhaupt beteiligt. Die ganze Transaktion wurde sodann nur deshalb unter Einbezug eines Durchlaufkontos eines unbeteiligten schweizerischen Bankkunden abgewickelt, weil es dem Kundenberater offenbar aufgrund von internen Weisungen nicht möglich war, ein „neutrales“ bzw. bankeigenes Konto zu verwenden. Es handelt sich mithin um ein klares Umgehungsgeschäft. Eine Bank kann und darf das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen aber selbstverständlich nicht dadurch umgehen, dass sie ihren Kunden zu Verschleierungszwecken nicht ein bankeigenes Konto zur Verfügung stellt, sondern sich

¹²¹ Dass die Titel der ausländischen Kunden nicht in einem internen Depot der Bank verwahrt wurden, sondern in einem (grundsätzlich privaten) Depot eines anderen Bankkunden, ändert daran nichts. Andernfalls könnte das Verbot der Beihilfe zu aktiver Steuerhinterziehung leicht dadurch umgangen werden, dass die Bank ihren Kunden nicht ein bankeigenes Depot oder das Depot eines Bankmitarbeiters zur Verfügung stellt, sondern sich eines privaten Depots eines anderen Kunden bedient. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Bank die Übertragung von Titeln in das private Depot von anderen Kunden initiiert und organisiert.

¹²² Vgl. *Friedli*, Portal SBVg 2005–2010, Ziff. 6.2.7.

¹²³ Da die Bank im Zusammenhang mit dieser Durchlauftransaktion kein Formular A erhob, versties sie auch gegen Art. 6 VSB 08.

des Kontos eines unbeteiligten Kunden bedient, der sich auf Anfrage der Bank (nicht etwa auf Anfrage des Kunden) dazu bereit erklärt hat, (gegen eine Provision) an diesem Geschäft mitzuwirken.¹²⁴

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 463+465 vom 23. Juni 2015.

r63 *Unvollständige oder irreführende Bescheinigungen. Routinemässig erstellte Belege.*

Ziff. 54 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 VSB 08 bestimmte, dass routinemässig erstellte Belege nicht zu Täuschungszwecken abgeändert werden dürfen. Eine Bank hatte daraus im Umkehrschluss abgeleitet, dass bei einem routinemässig erstellten Beleg eine Verletzung von Art. 8 VSB 08 nur dann vorliege, wenn dieser von der Bank zu Täuschungszwecken (aktiv) abgeändert werde. Die Aufsichtskommission wies den Einwand der Bank zurück. Es würde insbesondere auch der ratio legis von Art. 8 VSB 08 widersprechen, unvollständige oder irreführende Kontoauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Ein- und Auszahlungsbelege sowie andere routinemässig erstellte Belege für zulässig zu erklären, bloss weil sie von der Bank nicht aktiv abgeändert wurden. Ziff. 54 Ausführungsbestimmungen zu Art. 8 VSB 08 will lediglich klarstellen, dass unter das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen nicht nur besondere, vom Vertragspartner angeforderte Bescheinigungen fallen, sondern auch routinemässig erstellte Belege.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 472 vom 23. März 2016.

X. *Subjektiver Tatbestand*

r64 *Sitzgesellschaft als wirtschaftlich Berechtigte. Eventualvorsatz.*

Eine Sitzgesellschaft kann nicht selber wirtschaftlich berechtigt sein.¹²⁵ Akzeptiert eine Bank im Rahmen einer Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung ein Formular A, wonach eine Sitzgesellschaft sich selber als wirtschaftlich berechtigt bezeichnet, so ist der Bank eine eventualvorsätzliche Standesregelverletzung vorzuwerfen. Angesichts der klaren und keinerlei Zweifel offenlassenden Vorschrift von Ziff. 40 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 nimmt eine Bank eine Standesregelverletzung zumindest in Kauf, wenn sie nach Eingang eines solchen Formulars A auf weitere Abklärungen verzichtet. Die Aufsichtskommission führte damit ihre bisherige strenge Praxis zum Begriff des (Eventual-)Vorsatzes fort.¹²⁶

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 418 vom 2. Februar 2011.

r65 *Bescheinigung einer fiktiven Bartransaktion. Eventualvorsatz.*

Die Bescheinigung einer fiktiven Bartransaktion stellt nach konstanter Praxis der Aufsichtskommission eine aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen dar. Wenn die Bankmitarbeitenden wissentlich und willentlich derartige Bescheinigungen ausstellen, nehmen sie zumindest in Kauf, dass sie damit Beihilfe zu Steuerhinterziehung oder ähnlichen Handlungen ihrer Kunden leisten. Ob ihnen bewusst war, dass dieses Verhalten als Verletzung von Art. 8 VSB 08 zu qualifizieren ist, ist hingegen irrelevant.¹²⁷

¹²⁴ Die vorliegende Durchlauftransaktion wurde ganz offensichtlich denn auch nur deshalb gewählt, um unversteuertes Schwarzgeld nach Deutschland zu repatriieren. Es handelte sich klarenweise um ein Täuschungsmanöver, welches der Irreführung ausländischer Behörden (hier: der deutschen Steuerbehörden) diene.

¹²⁵ Ziff. 40 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 03/08.

¹²⁶ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. C/Ziff. 5 der Leading Cases vom August 2012.

¹²⁷ Vgl. dazu im Übrigen Lit. C/Ziff. 5.1 der Leading Cases vom November 2013.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 431 vom 7. März 2012.

r66 *Ungewöhnliche Zahlungseingänge. Transaktionsüberwachungssystem der Bank. Eventualvorsatz.*

Auf das Konto eines Kunden gingen Gelder ein, an denen entgegen der Deklaration im Formular A nicht der Vertragspartner wirtschaftlich berechtigt war. Die Bank machte gegenüber der Aufsichtskommission jedoch geltend, es sei ihr gar nicht möglich gewesen, den ungewöhnlichen Charakter der über die Konten abgewickelten Zahlungen zu erkennen, da der verantwortliche Kundenbetreuer keine detaillierte Kenntnis von diesen Zahlungen gehabt habe und er auch vom automatischen Transaktionsüberwachungssystem der Bank nicht alarmiert worden sei. Die Aufsichtskommission wies diesen Einwand zurück: Es kommt nicht darauf an, ob die in Frage stehenden Transaktionen aufgrund des von der Bank angewandten Transaktionsüberwachungssystems als ungewöhnliche Transaktion erkennbar waren. Es ist vielmehr Aufgabe der Bank, die erforderlichen organisatorischen Massnahmen zu treffen und den Geschäftsablauf auch technisch so zu organisieren, dass verdächtige Transaktionen erkannt werden. Entscheidend ist dabei, ob die von der Bank getroffenen Massnahmen zweckmässig und geeignet sind, um die Einhaltung der von den Ständesregeln verlangten Sorgfaltspflichten zu garantieren. Ist dies nicht der Fall, so nimmt die Bank eine Ständesregelverletzung in Kauf und verletzt damit (eventual-)vorsätzlich die VSB.¹²⁸

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 444 vom 8. Mai 2013.

r67 *Discretionary Trust. Formular A. Eventualvorsatz.*

Ziff. 43 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 03 sah vor, dass bei Discretionary Trusts anstelle eines Formulars A eine spezielle Erklärung mit zusätzlichen Angaben über die Struktur des Trusts einzuholen war.¹²⁹ Angesichts dieser klaren und ausdrücklichen Vorschrift ist mindestens von einem Eventualvorsatz auszugehen, wenn sich die verantwortlichen Mitarbeitenden bei einem Discretionary Trust mit der Einholung eines Formulars A und der Bezeichnung einer Treuhandgesellschaft als wirtschaftlich Berechtigte begnügen.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 459 vom 18. September 2014.

r68 *Delegation der Sorgfaltspflichten. Überprüfungspflicht der Bank. Eventualvorsatz.*

Eine Bank nimmt eine Ständesregelverletzung in Kauf und handelt damit eventualvorsätzlich, wenn sie die Wiederholung der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an einen Dritten delegiert, es jedoch (entgegen der Vorschrift von Ziff. 35 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 i.V.m. Ziff. 21 Abs. 1 und 2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08) unterlässt, sich die vom Delegierten erhobenen Dokumente übermitteln zu lassen und zu prüfen, ob der Delegierte das Verfahren der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung korrekt durchgeführt hat.¹³⁰

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 469 vom 25. August 2015.

r69 *Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung. Untätigkeit der Bank. Eventualvorsatz.*

Wenn eine Bank trotz sicherer Kenntnis darüber, dass der wirtschaftlich Berechtigte an einem Konto/Depot geändert hat, eine Bankbeziehung während mehr als eines Jahres weiterführt, ohne ein neues Formular A zu erheben, dann handelt sie nicht bloss unachtsam. Dass sich die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung um mehr als zwölf Monate verzögern konnte, lässt überdies auf gewisse organisatorische Mängel schliessen. Unter diesen Umständen bedeutete das Untätigbleiben der Bank während einer derart langen

¹²⁸ Vgl. dazu im Übrigen Lit. C/Ziff. 5.2 der Leading Cases vom November 2013.

¹²⁹ Vgl. auch Ziff. 43 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08.

¹³⁰ Dasselbe gilt natürlich auch, wenn die Bank die Identifizierung des Vertragspartners (bzw. die Wiederholung der Identifizierung des Vertragspartners) an einen Dritten delegiert.

Zeit, dass die Bank zumindest in Kauf nahm, dabei die Ständeregeln zu verletzen, weshalb der Bank eine mindestens eventualvorsätzliche Verletzung von Art. 6 VSB 08 vorzuwerfen ist.

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 473 vom 23. März 2016.

r70 *Durchlauftransaktion. Verzicht auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung. Eventualvorsatz.*

Wenn eine Bank entgegen der konstanten, mehrfach publizierten Praxis der Aussichtskommission¹³¹ auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an einer offensichtlichen Durchlauftransaktion verzichtet, dann liegt eine eventualvorsätzliche Ständeregelerletzung vor.

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 471 vom 1. Dezember 2016.

XI. Verjährung

r71 *Beginn der Verjährung. Sonderregel von Art. 11 Abs. 4 Satz 2 VSB 08.*

Ständeregelerletzungen verjährten gemäss Art. 11 Abs. 4 VSB 08, wenn sie mehr als fünf Jahre zurücklagen. Diese (fünfjährige) Verjährungsfrist begann allerdings nicht bei sämtlichen Verletzungen der VSB 08 im selben Zeitpunkt zu laufen. Art. 11 Abs. 4 Satz 2 VSB 08 bestimmte, dass bei Verstössen gegen die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners oder zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten die Fünfjahresfrist erst mit der Behebung des Verstosses oder mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung zu laufen begann. Bei allen anderen Sorgfaltspflichtverletzungen (Art. 7 und Art. 8 VSB 08) hingegen begann die Verjährung im Zeitpunkt der Verletzung der betreffenden Ständeregulierung zu laufen.

Die Aussichtskommission stellte klar, dass die Sonderregel von Art. 11 Abs. 4 Satz 2 VSB 08¹³² auf das gesamte erste Kapitel „A. Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten“ der VSB 08 anwendbar ist.¹³³ Die verjährungsrechtliche Sonderregel gilt somit nicht nur für Art. 2 und Art. 3 VSB 08, sondern auch für Art. 4 bis Art. 6 VSB 08.¹³⁴

Entscheid der Aussichtskommission VSB Nr. 449 vom 28 August 2013.

¹³¹ Vgl. *Friedli*, SZW 2002, S. 181; *Friedli*, Portal SBVg 2001–2005, S. 50, Fussnote 101.

¹³² Wonach „bei Verstössen gegen die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten“ die Fünfjahresfrist erst mit der Behebung des Verstosses oder mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung zu laufen beginnt.

¹³³ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. D der Leading Cases vom November 2013.

¹³⁴ Laut Art. 65 VSB 16 werden Verletzungen der Ständeregeln nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegen. Die VSB 16 unterscheidet dabei mit Bezug auf den Beginn der Verjährung nicht (mehr) zwischen den verschiedenen Sorgfaltspflichtverletzungen. Unter der VSB 16 beginnt die Verjährung in allen Fällen bereits im Zeitpunkt der Begehung zu laufen. Die Sonderregel von Art. 11 Abs. 4 Satz 2 VSB 08 für Verstösse gegen die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners oder gegen die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wurde mit der VSB 16 somit aufgehoben. Die Verjährungsregelung der VSB 16 erweist sich damit als bedeutend milder als diejenige der VSB 08.

r72 *Rechtsnatur der Verjährungsregelung. Verjährungs- oder Verwirkungsfrist (offengelassen).*

Die Rechtsnatur der Fünfjahresfrist von Art. 11 Abs. 4 VSB 08 ist unklar. Das von der SBVg gestützt auf Art. 13 VSB 08 angerufene Schiedsgericht liess offen, ob es sich dabei um eine Verjährungs- oder um eine Verwirkungsfrist handelt.

Urteil des Schiedsgerichts vom 28. Mai 2014.

r73 *Durchlauftransaktion. Beginn der Verjährung.*

Die Aufsichtskommission qualifizierte eine von der Bank ohne Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung durchgeführte Durchlauftransaktion gemäss ihrer konstanten Praxis als Verstoß gegen Art. 6 VSB 08 i.V.m. Art. 3 VSB 08.¹³⁵ Ob der Bank in diesem Zusammenhang auch eine Verletzung von Art. 8 VSB 08 vorzuwerfen war, konnte offenbleiben, da eine allfällige Verletzung von Art. 8 VSB 08 – dies im Unterschied zur Verletzung von Art. 6 VSB 08 – bereits verjährt war. Die Aufsichtskommission erwog dazu Folgendes:

„Diese (Sonder-)Regel [von Art. 11 Abs. 4 Satz 2 VSB 08]¹³⁶ führt dazu, dass Verstöße gegen Art. 7 oder Art. 8 VSB (d.h. eine verbotene aktive Beihilfe zur Kapitalflucht oder zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen) bereits fünf Jahre nach der standeswidrigen Handlung verjähren, währenddem Verstöße gegen Art. 2 oder Art. 3 VSB erst fünf Jahre nach der Behebung des Verstoßes bzw. der Beendigung der Geschäftsbeziehung und damit mitunter deutlich später als fünf Jahre nach der Standesregelverletzung verjähren, so beispielsweise auch im vorliegenden Fall. Im Ergebnis verjähren somit Verletzungen von Art. 7 und Art. 8 VSB, d.h. die schwersten Widerhandlungen gegen die Sorgfaltspflichtvereinbarung, welche die Verletzung eines fundamentalen Prinzips beinhalten, früher als Verletzungen von Art. 2 oder Art. 3 VSB, welche in der Regel weniger schwer wiegen und vielfach bloss formelle VSB-Verstöße darstellen. Sachgerecht wäre, wenn schwere Standesregelverletzungen später verjähren würden als leichtere Verstöße gegen die VSB (vgl. z.B. Art. 97 StGB zu den strafrechtlichen Verjährungsfristen). Aufgrund des klaren Wortlauts von Art. 11 Abs. 4 VSB 08 ist dieses Ergebnis aber hinzunehmen.“

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 470 vom 3. Dezember 2015.

r74 *Verjährungsregelung der VSB 16. Übergangsrecht.*

Obschon der Wortlaut von Art. 70 Abs. 2 VSB 16 lediglich Verletzungen der VSB 08 erwähnt, können unter der Herrschaft der VSB 16 grundsätzlich auch Verstöße gegen ältere Sorgfaltspflichtvereinbarungen noch verfolgt werden, sofern sie nicht in Anwendung von Art. 65 VSB 16 verjährt sind. Sinn und Zweck von Art. 70 Abs. 2 VSB 16 ist es klarzustellen, dass auch die (nicht verjährten) Verletzungen der früheren Fassungen der Standesregeln in Anwendung der Verfahrensbestimmungen der VSB 16 zu beurteilen sind. Somit können allfällige Verletzungen der VSB 03 auch nach dem Inkrafttreten der VSB 16 noch geahndet werden (sofern die Untersuchungen vor dem 1. Januar 2016 eröffnet wurden und die Verstöße nicht gemäss Art. 65 VSB 16 bereits verjährt sind). Im Übrigen können Verletzungen der VSB 03 oder älterer Vereinbarungen hingegen nicht mehr sanktioniert werden.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 454 vom 31. August 2016.

¹³⁵ Vgl. Friedli, Portal SBVg 2005–2010, S. 50, Fussnote 101.

¹³⁶ Vgl. r71.

XII. Sanktionen

r75 *Bemessung der Konventionalstrafe. Massgebliche Vermögenslage der Bank.*

Für die Bemessung der Konventionalstrafe bei Verletzungen der Sorgfaltspflichtvereinbarungen ist unter anderem auch die Vermögenslage der Bank zu berücksichtigen.¹³⁷ Massgeblich ist dabei die aktuelle Vermögenslage der Bank zum Zeitpunkt des Entscheids der Aufsichtskommission.¹³⁸

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 438 vom 29. November 2012.

r76 *Bemessung der Konventionalstrafe. Standesregelverletzung durch eine Filiale der Bank. Massgebliche Vermögenslage der Bank.*

Massgeblich ist die Vermögenslage der Hauptniederlassung bzw. der Gesamtbank, und nicht die Vermögenslage derjenigen Filiale, in welcher die Standesregelverletzung im konkreten Fall begangen wurde. Dies gilt sowohl bei Banken mit Hauptsitz in der Schweiz als auch bei schweizerischen Zweigniederlassungen von ausländischen Banken.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 448 vom 28. August 2013.

r77 *Bemessung der Konventionalstrafe. Nachweis der Vermögenslage der Bank.*

Wenn eine Bank im Rahmen der Bemessung der Konventionalstrafe geltend macht, der vom Untersuchungsbeauftragten herangezogene Jahresabschluss entspreche nicht ihren aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen, dann hat sie dies – beispielsweise durch Einreichung von neueren Geschäftsberichten – zu belegen. Unterlässt sie dies, so stellt die Aufsichtskommission auf die sich in den Akten befindlichen Jahresabschlüsse ab.¹³⁹

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 417 vom 2. Februar 2011.

r78 *Bemessung der Konventionalstrafe. Abweichung von der Stellungnahme der Compliance-Abteilung. Strafverschärfung.*

Es wirkte sich strafverschärfend aus, als eine Bank entgegen einer unmissverständlichen, abmahnenden Stellungnahme ihrer internen Legal & Compliance-Abteilung eine Geschäftsbeziehung aufnahm, ohne die wirtschaftliche Berechtigung abzuklären.¹⁴⁰

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 428 vom 21. November 2011.

¹³⁷ Art. 11 Abs. 1 VSB 08.

¹³⁸ Vgl. dazu im Übrigen Lit. E/Ziff. 1.3 der Leading Cases vom November 2013.

¹³⁹ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. D/Ziff. 1.1 der Leading Cases vom August 2012.

¹⁴⁰ Vgl. dazu im Übrigen ausführlich Lit. D/Ziff. 1.2 der Leading Cases vom August 2012.

r79 Bemessung der Konventionalstrafe. Grosse Anzahl von Standesregelverletzungen. Organisationsverschulden.

Eine Bank wurde wegen über 200 mangelhaften Kontoeröffnungen, die sich in fünf Fallgruppen unterteilen liessen, sanktioniert. Der Bank war unter diesen Umständen ein grobes Organisationsverschulden vorzuwerfen, da die standesregelkonforme Kundenidentifizierung und Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bei bestimmten Fallkonstellationen (z.B. im Zusammenhang mit externen Vermögensverwaltern oder Rechtsanwältinnen/Treuhändern sowie bei Sitzgesellschaften) offenbar nicht sichergestellt war.¹⁴¹

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 434 vom 7. März 2012.

r80 Bemessung der Konventionalstrafe. Standesregelverletzung durch die Rechtsvorgängerin der Bank. Strafmilderung (nein).

Dass die festgestellten Standesregelverletzungen nicht von der im Verfahren vor der Aufsichtskommission Partei bildenden Bank, sondern von ihrer Rechtsvorgängerin begangen wurden, ist nicht strafmildernd zu berücksichtigen.¹⁴²

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 438 vom 29. November 2012.

r81 Bemessung der Konventionalstrafe. Standesregelverletzung durch eine Lernende. Strafmilderung (nein).

Der Umstand, dass eine Standesregelverletzung von einer Lernenden begangen wurde, welche weniger als zwei Wochen nach Beginn der Ausbildung bereits alleine und ohne Überwachung am Schalter im Einsatz war, ist nicht strafmildernd zu berücksichtigen. Die Aufsichtskommission anerkannte zwar ein geringes Verschulden der Lernenden. Die Bank musste sich jedoch vorwerfen lassen, die Tätigkeit ihrer Lernenden nicht, oder jedenfalls nicht ausreichend, überwacht und überprüft zu haben.¹⁴³

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 445 vom 8. Mai 2013.

r82 Bemessung der Konventionalstrafe. Zusätzliche Zweifel an der Richtigkeit eines Formulars A.

Hat eine Bank die Standesregeln verletzt, weil sie im Rahmen der Kontoeröffnung ein mangelhaftes Formular A erhoben hat, so kann ihr im Zusammenhang mit derselben Kontoeröffnung und demselben Formular A nicht auch noch eine Verletzung von Art. 6 VSB 08 vorgeworfen werden.¹⁴⁴ Der Umstand, dass nach der Kontoeröffnung weitere ungewöhnliche Feststellungen hinzukamen, welche zusätzliche Zweifel an der Richtigkeit des Formulars A auslösen mussten, ist aber im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 458 vom 18. September 2014.

r83 Bemessung der Konventionalstrafe. Mitwirkungspflicht der Bank. Strafverschärfung (nein).

Der Untersuchungsbeauftragte hatte im Rahmen seiner Ermittlungen weitere Fälle von möglichen Standesregelverletzungen festgestellt, weshalb er die Bank dazu aufforderte, den Sachverhalt abzuklären und ihre ursprüngliche Selbstanzeige zu ergänzen. Die Bank weigerte sich, dieser Aufforderung nachzukommen, was der Untersuchungsbeauftragte als strafverschärfend qualifizierte. Die Aufsichtskommission stellte jedoch klar, dass im Rahmen eines VSB-Verfahrens keine standesrechtliche Pflicht der Banken besteht, den Sachverhalt abzuklären und Selbstanzeige zu erstatten. Es ist vielmehr Sache des Untersuchungsbeauftragten, bei Verdacht auf Standesregelverletzungen die nötigen Ermittlungen durchzuführen.¹⁴⁵ Die Banken trifft zwar eine Mitwirkungspflicht¹⁴⁶, deren Verletzung mit

¹⁴¹ Vgl. dazu im Übrigen Lit. E/Ziff. 1.1 der Leading Cases vom November 2013.

¹⁴² Vgl. dazu im Übrigen Lit. E/Ziff. 1.2 der Leading Cases vom November 2013.

¹⁴³ Vgl. dazu im Übrigen Lit. E/Ziff. 1.5 der Leading Cases vom November 2013.

¹⁴⁴ Vgl. dazu bereits *Friedli*, SZW 2005, S. 255.

¹⁴⁵ Art. 60 Abs. 1 VSB 16.

¹⁴⁶ Vgl. Art. 18 des Untersuchungsreglements 2016.

einer Konventionalstrafe i.S.v. Art. 65 VSB 16 sanktioniert werden kann.¹⁴⁷ Diese Mitwirkungspflicht besteht aber im Wesentlichen darin, gegenüber dem Untersuchungsbeauftragten Akten herauszugeben und Auskunft zu erteilen,¹⁴⁸ und nicht darin, den Sachverhalt (anstelle des Untersuchungsbeauftragten) selber abzuklären und zur Anzeige zu bringen.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 477 vom 1. Dezember 2016.

r84 *Kassageschäft ohne Identifizierung des Kunden und ohne Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung. Bagatellfall (nein).*

Eine Bank nahm ein Kassageschäft vor, ohne den Kunden zu identifizieren und ohne die wirtschaftliche Berechtigung abzuklären. Die Aufsichtskommission stellte klar, dass es sich dabei nicht um einen Bagatellfall handelte, da der Zweck der Standesregeln – die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung – im vorliegenden Fall nicht annähernd erreicht wurde.¹⁴⁹

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 445 vom 8. Mai 2013.

r85 *Kontoeröffnung für eine Sitzgesellschaft ohne Formular A. Bagatellfall (nein).*

Eine Bank hatte bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft darauf verzichtet, von ihrer Vertragspartnerin eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu verlangen. Da die Bank somit nicht bloss ein unvollständig oder nicht korrekt ausgefülltes Formular A verwendete,¹⁵⁰ sondern überhaupt kein Formular A erhob, kann nicht von einem Bagatellfall gesprochen werden. Daran ändert nichts, dass der von der Sitzgesellschaft nachträglich als wirtschaftlich Berechtigter Bezeichnete bereits bei der Kontoeröffnung bekannt war, da die Bank seine Identität als Eröffner der Geschäftsbeziehung überprüft hatte.¹⁵¹

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 468 vom 25. August 2015.

r86 *Begriff des Bagatellfalles gemäss VSB 16. Keine Änderung.*

Nach der Praxis der Aufsichtskommission zur VSB 03 gilt ein Verstoss gegen die Standesregeln nur dann als Bagatellfall, wenn er nicht den Kerngehalt einer Standesregel beeinträchtigt. Diese Praxis hat auch unter der VSB 08, welche in Art. 11 Abs. 2 VSB 08 eine beispielhafte Aufzählung von Bagatellfällen enthält, weiterhin Gültigkeit.¹⁵² Da der Begriff des Bagatellfalles in der VSB 16, abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen, keine Änderung erfahren hat (vgl. Art. 63 VSB 16), bleibt die bisherige Praxis der Aufsichtskommission zum Begriff des Bagatellfalles auch nach dem Inkrafttreten der VSB 16 uneingeschränkt anwendbar.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 473 vom 23. März 2016.

¹⁴⁷ Vgl. Art. 61 Abs. 2 VSB 16.

¹⁴⁸ Vgl. Art. 18 Abs. 1 des Untersuchungsreglements 2016.

¹⁴⁹ Vgl. dazu im Übrigen Lit. E/Ziff. 1.4 der Leading Cases vom November 2013.

¹⁵⁰ Was gemäss Art. 11 Abs. 2 Lit. b VSB 08 einen Bagatellfall darstellen würde.

¹⁵¹ Denn es ist, insbesondere bei Sitzgesellschaften, alles andere als zwingend, dass es sich bei den gegenüber der Bank (als Verhandlungspartner, als Eröffner, als Zeichnungsberechtigte usw.) auftretenden Vertretern der Gesellschaft auch tatsächlich um die wahren wirtschaftlich Berechtigten handelt. Es ist im Gegenteil alles andere als selten, dass an einer Sitzgesellschaft gerade nicht die in den Gesellschaftsakten als Gesellschafter bzw. Organe genannten Personen wirtschaftlich berechtigt sind, sondern vielmehr unbekannte Dritte, welche sich hinter der Gesellschaft und deren formellen Vertretern verbergen wollen.

¹⁵² Vgl. Friedli/Eichenberger, SZW 2008, S. 568.

r87 Formular A mit einem Jahr Verspätung erhoben. Erhebliche Vermögenswerte. Bagatelldfall (nein).

Nimmt eine Bank erst mit mehr als einjähriger Verspätung ein Formular A zu den Akten, so kann dies nicht als Bagatelldfall qualifiziert werden. Dies gilt erst recht, da unter der betreffenden Geschäftsbeziehung erhebliche Vermögenswerte verbucht wurden, welche den in Art. 11 Abs. 2 Lit. b VSB 08 genannten Grenzwert von CHF 25'000.00 um mehr als das Hundertfache überstiegen (was nach der Praxis der Aufsichtskommission ebenfalls gegen eine Qualifikation als Bagatelldfall spricht¹⁵³).

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 473 vom 23. März 2016.

r88 Kenntnis des wirtschaftlich Berechtigten. Verzicht auf das Formular A. Bagatelldfall (nein).

Wenn eine Bank die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung verletzt und es unterlässt, bei ihrem Vertragspartner ein Formular A zu erheben, dann liegt kein Bagatelldfall vor. Dass die Bank – wie sie geltend machte – jederzeit gewusst habe, wer in den einzelnen Fällen wirtschaftlich berechtigt war, und es lediglich versäumt habe, die wirtschaftlich Berechtigten formell in einem Formular A festzuhalten, ändert daran nichts.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 475 vom 13. Juni 2016.

XIII. Kosten

r89 Reduktion der Konventionalstrafe. Teilweise Befreiung von den Verfahrenskosten (nein).

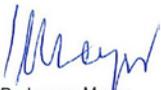
Die Aufsichtskommission wies den Antrag einer Bank ab, ihr seien bei einer Reduktion der Konventionalstrafe die Kosten nur anteilmässig aufzuerlegen. Denn gemäss Art. 7 Abs. 3 des Verfahrensreglements 2008¹⁵⁴ kann die Aufsichtskommission einer Bank sogar bei einer Einstellung des Verfahrens die Untersuchungskosten ganz oder teilweise zur Bezahlung auferlegen, wenn die durchgeführte Untersuchung nicht von vornherein ungerechtfertigt erschien oder die Bank Untersuchungskosten verursachte.¹⁵⁵ Erst recht sind der Bank daher die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn – wie im vorliegenden Fall – das Verfahren nicht eingestellt wird, sondern der Bank vielmehr wegen mehrfacher Verletzung der Standesregeln eine (wenn auch gegenüber dem Antrag des Untersuchungsbeauftragten reduzierte) Konventionalstrafe auferlegt wird.

Entscheid der Aufsichtskommission VSB Nr. 472 vom 23. März 2016.

Bern, 29. Juni 2017

IM NAMEN DER AUFSICHTSKOMMISSION

Der Präsident:



Dr. Lorenz Meyer

XI 168234.docx

Der Sekretar:



G. Friedli

¹⁵³ Vgl. Friedli/Eichenberger, SZW 2008, S. 572.

¹⁵⁴ Vgl. auch Art. 7 Abs. 3 des Verfahrensreglements 2016/2017 (vgl. auch Fn 57).

¹⁵⁵ Vgl. auch Georg Friedli, Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1993–1994, SZW 1995,

Teil J.3: Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken Oktober 2017, Dezember 2017, Oktober 2018, März 2019 und September 2019

Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

(1. Juli bis 31. Dezember 2017)

A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 16 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidpraxis. Gestützt auf diese Bestimmung¹ publiziert die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Ständeregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2011 bis 2016.²

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen Tätigkeitsberichten auf dem Portal der SBVg über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „Leading Cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Mit der vorliegenden Orientierung werden die neuesten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2017 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission publiziert.

B. EINZELNE TATBESTÄNDE

1. Identifizierung des Vertragspartners

Ein bereits korrekt identifizierter Vertragspartner, welcher zusätzliche Geschäftsbeziehungen eröffnete, musste gemäss Art. 2 Abs. 3 VSB 08 nicht erneut identifiziert werden. Dies galt auch für die Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen gemäss Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08. Art. 2 Abs. 3 VSB 08 war jedoch nur auf bestehende Geschäftsbeziehungen anwendbar. Wurde eine Geschäftsbeziehung vollständig aufgelöst und zu einem späteren Zeitpunkt wieder neu eröffnet, so war die Identifizierung erneut durchzuführen.³ Daraus folgt, dass sich eine Bank nicht mit einer sich bereits in ihren Akten befindlichen Ausweiskopie begnügen darf, wenn die Geschäftsbeziehung, in deren Zusammenhang die Ausweiskopie erhoben wurde, zwischenzeitlich aufgelöst worden ist.

¹ Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

² Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission in den Jahren 2011–2016 wurde am 5. Juli 2017 auf dem Portal der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) publiziert (vgl. das Zirkular Nr. 7933 der SBVg vom 5. Juli 2017) sowie in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, SZW, 5/2017, S. 676 ff., veröffentlicht.

³ Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, S. 686. Vgl. auch Kommentar zur Vereinbarung über die Ständeregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), Art. 2 VSB 08.

2. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

2.1. Es liegt eine ungewöhnliche Feststellung vor, wenn ein Kunde mit einem Vermögen von rund CHF 1 Mio. über seine privaten Konten Devisengeschäfte mit einem Gesamtumsatz, der die Milliardengrenze weit überschreitet, tätigt.

2.2. Die Entgegennahme eines Formulars T, in dem der Name des Trust nicht genannt wird, genügt den Anforderungen der VSB 16 nicht.

3. Feststellung der Kontrollinhaber

Gemäss dem Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16) zu Art. 20 VSB 16 muss im Rahmen der Feststellung der Kontrollinhaber in einem ersten Schritt abgeklärt werden, ob es natürliche oder juristische Personen gibt, die über Anteile von 25 % oder mehr am Vertragspartner verfügen. Falls solche natürlichen Personen existieren, sind diese mittels Formular K festzustellen. Verfügt hingegen eine juristische Person über eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Vertragspartner, so sind mittels des sog. „Zurechnungsansatzes“ diejenigen natürlichen Personen festzustellen, welche letztlich die zwischengeschaltete Gesellschaft beherrschen. In diesem Fall ist ein „Durchgriff“ auf die dahinterstehenden natürlichen Personen vorzunehmen, welche die effektive Kontrolle über die zwischengeschaltete Gesellschaft innehaben. Effektive Kontrolle über eine zwischengeschaltete operativ tätige Gesellschaft liegt gemäss Kommentar zu Art. 20 VSB 16 dann vor, *„wenn eine natürliche Person die zwischengeschaltete Gesellschaft mit einer Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50% oder auf andere erkennbare Art und Weise kontrolliert. Die von den zwischengeschalteten Gesellschaften gehaltenen Anteile werden den natürlichen Personen zugerechnet, die letztendlich die effektive Kontrolle über die zwischengeschalteten Gesellschaften ausüben (Zurechnungsansatz).“* Ist eine Sitzgesellschaft mit 25 % oder mehr am Vertragspartner beteiligt, so sind auf dem Formular K direkt sämtliche wirtschaftlich Berechtigten der Sitzgesellschaft aufzuführen.

Auch wenn es gemäss dem Zurechnungsansatz grundsätzlich ausreicht, lediglich die das letzte Glied der Kette beherrschenden natürlichen Personen festzustellen, ist – wie die Bank zu Recht geltend macht – eine weitergehende Dokumentation selbstverständlich erlaubt (und in vielen Fällen auch sinnvoll). Es ist daher ohne Weiteres zulässig, im Rahmen der Feststellung der Kontrollinhaber bei mehrstufigen participationsstrukturen mehrere, sich ergänzende schriftliche Erklärungen zu den Akten zu nehmen. Unabhängig davon, ob die Bank zur Feststellung der Kontrollinhaber eine oder mehrere schriftliche Erklärungen (wie Formulare) verwendet, muss die Erklärung des Vertragspartners über den Kontrollinhaber aber materiell den Vorgaben der VSB 16 entsprechen.

4. Wiederholungspflichten

4.1. Eine Bank hatte bei 9 von 18 Zahlungseingängen auf dem Privatkonto eines Kunden, welche von Dritten oder von „unbekannt“ stammten und zwischen CHF 100'000.00 und CHF 900'000.00 betrugen, ein Formular A erhoben. In allen Fällen hatte der Vertragspartner darin deklariert, dass nicht er, sondern der jeweilige Auftraggeber der Zahlung daran wirtschaftlich berechtigt sei. Unter diesen Umständen bestanden ernsthafte Zweifel daran, ob bei den anderen 9 Einzahlungen der Vertragspartner wirtschaftlich berechtigt war. Die Bank hätte daher das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung auch im Zusammenhang mit den anderen Einzahlungen wiederholen müssen.

4.2. Nach der konstanten und jahrelangen Praxis der Aufsichtskommission begehrt eine Bank keine (zusätzliche) Verletzung der Standerregeln, wenn sie im Bemühen, eine unterlassene oder mangelhafte Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu beheben, ein unrichtig ausgefülltes Formular A erhebt.⁴ Denn die Bank würde diesfalls schlechter gestellt, als wenn sie vollständig untätig geblieben wäre. Diese Praxis ist ohne Weiteres auch auf das neue Formular K gemäss VSB 16 anzuwenden.

4.3. Wenn eine Bank bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer Sitzgesellschaft zu Unrecht der Auffassung ist, dass keine Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung besteht und sie deshalb auf das Einholen eines Formulars A verzichtet, ist sie wegen einer Verletzung von Art. 4 Abs. 3 Lit. b i.V.m. Art. 3 VSB 08 zu bestrafen.⁵ Verzichtet die Bank aufgrund derselben (unrichtigen) Annahme im Laufe der Geschäftsbeziehung darauf, im Zusammenhang mit einer Änderung der Unterschriftsberechtigung das Verfahren der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, so ist dies letztlich ein Folgefehler und bedeutet grundsätzlich keine neuerliche Standerregelverletzung. Denn im Falle einer Befreiung von der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung – weil beispielsweise ein Ausnahmetatbestand i.S.v. Ziff. 33 oder Ziff. 34 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 vorliegt – besteht in der Regel auch kein Anlass, bei einer Änderung der Unterschriftsberechtigung die wirtschaftliche Berechtigung erneut (bzw. erstmals) festzustellen.⁶

4.4. Wenn bei „Special Purpose Vehicles (SPV)“ i.S.v. Ziff. 33 Abs. 1 VSB 08 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 die Zeichnungsberechtigung ändert, lässt dies in der Regel nicht auf eine Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung schliessen.

⁴ Vgl. dazu Georg Friedli, Ziff. 2.11 des durch die Schweizerische Bankiervereinigung auf deren Portal unter „Topics“ publizierten Tätigkeitsberichts 2001–2005.

⁵ Sofern diese Standerregelverletzung nicht bereits verjährt ist.

⁶ Anders ist dies natürlich dann, wenn die Änderung der Unterschriftsberechtigung Zweifel aufkommen lässt, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung weiterhin bestehen.

5. Verjährung

5.1. Gemäss Art. 65 VSB 16 wird die Verletzung der Standesregeln nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegt. Während der Dauer des Verfahrens steht diese Fünfjahresfrist still.

Währenddem die Verjährungsfrist mit dem Inkrafttreten der VSB 16 unverändert geblieben ist,⁷ ist mit der VSB 16 der Beginn der Verjährung neu geregelt worden: Die in Art. 65 VSB 16 statuierte Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Verletzung der Standesregeln zu laufen. Unter der VSB 08 hatte die (fünfjährige) Verjährungsfrist demgegenüber nicht bei sämtlichen Standesregelverletzungen im selben Zeitpunkt zu laufen begonnen: Art. 11 Abs. 4 Satz 2 VSB 08 bestimmte, dass bei Verstössen gegen die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners oder zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten⁸ die Fünfjahresfrist erst mit der Behebung des Verstosses oder mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung zu laufen begann. Bei allen anderen Verstössen begann die Verjährung hingegen im Zeitpunkt der Verletzung der betreffenden Standesregel zu laufen.

Mit Art. 65 VSB 16 ist mithin für einen Teil der Standesregelverletzungen der Beginn der Verjährung zeitlich nach vorne verschoben worden (indem die Verjährung neu nicht mehr mit der Behebung des Verstosses bzw. der Beendigung der Geschäftsbeziehung zu laufen beginnt, sondern im Zeitpunkt der Begehung). Im Ergebnis führt die neue Verjährungsregelung von Art. 65 VSB 16 daher dazu, dass für die grosse Mehrheit der Standesregelverletzungen (für Verstösse gegen die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und gegen die Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber und der wirtschaftlichen Berechtigung) die Verjährung deutlich früher eintritt als nach dem alten Recht. Die neue Verjährungsregel von Art. 65 VSB 16 erweist sich damit als erheblich milder im Vergleich zum alten Verjährungsrecht der VSB 08. Dies gilt umso mehr, als Art. 65 VSB 16 gestützt auf Art. 70 Abs. 3 VSB 16 („lex mitior“) auf sämtliche Standesregelverletzungen Anwendung findet, welche nach dem Inkrafttreten der VSB 16 zu beurteilen sind, d.h. auch auf Verletzungen der VSB 08.

Die Aufsichtskommission kam denn auch in Anwendung der neuen Verjährungsregelung von Art. 65 VSB 16 in zahlreichen Fällen zum Schluss, dass die Handlungen der Bank aufgrund des Eintrittes der Verjährung nicht mehr geahndet werden konnten.

5.2. Zu einer ganzheitlichen Übersicht zu Fragen der Verjährung sei verwiesen auf Dominik Eichenberger, Die Verjährungsregelung der VSB 16, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen, GesKR, 4/2017, S. 441 ff.

⁷ Die Verjährungsfrist beträgt sowohl nach Art. 11 Abs. 4 VSB 08 als auch nach Art. 65 VSB 16 fünf Jahre.

⁸ D.h. bei einer Verletzung von Art. 2 bis Art. 6 VSB 08 (vgl. Lit. D der durch die SBVG auf deren Portal unter „Topics“ publizierten aktuellen Leading Cases der Aufsichtskommission vom November 2013).

C. SANKTIONEN

1. Bagatellfall

Analog zu Art. 63 Lit. b VSB 16, wonach ein unvollständiges oder nicht korrekt ausgefülltes Formular A nur dann als Bagatellfall qualifiziert werden kann, wenn zumindest Name und Vorname (bzw. Firma) des wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt sind, müssen in einem Formular T zumindest die Bezeichnung des Trust und die Begünstigten (Beneficiaries) korrekt genannt werden, damit von einem Bagatellfall gesprochen werden kann.

2. Bemessung der Konventionalstrafe

2.1. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist gemäss Art. 64 Abs. 1 VSB 16 auch von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen. Dabei stehen in erster Linie aufsichtsrechtliche Sanktionen der FINMA im Vordergrund. Zu berücksichtigen sind aber auch allfällige weitere Massnahmen anderer Behörden, namentlich Strafbehörden.

Entgegen der Auffassung der Bank ist eine im Rahmen eines Strafverfahrens gegen die Bank abgeschlossene Vergleichsvereinbarung, in welcher sich die Bank zur Bezahlung eines Betrags von CHF 4 Mio. an die Geschädigten verpflichtete, nicht zu berücksichtigen. Denn bei den CHF 4 Mio. handelt es sich um eine Schadenersatzzahlung für den verschiedenen Privaten entstandenen Schaden und nicht etwa um eine von einer (staatlichen) Instanz verhängte Massnahme, welche das Fehlverhalten der Bank sanktioniert.

2.2. Der Umstand, dass unter der von einer Standesregelverletzung betroffenen Beziehung erhebliche Gelder in Millionenhöhe verbucht wurden, wirkt sich nach der Praxis der Aufsichtskommission strafverschärfend aus.

Bern, Februar 2018

X1232773.docx

Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 16 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidungspraxis. Gestützt auf diese Bestimmung¹ publiziert die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Ständesregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2011 bis 2016. Er wurde am 5. Juli 2017 auf dem Portal der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) publiziert.²

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen Tätigkeitsberichten auf dem Portal der SBVg über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „leading cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Mit der vorliegenden Orientierung werden die neuesten, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 ergangenen „leading cases“ der Aufsichtskommission publiziert.

B. VERFAHRENSFRAGEN

Die Aufsichtskommission hatte sich erstmals mit einem Antrag einer Bank auf Durchführung eines abgekürzten Verfahrens i.S.v. Art. 62 VSB 16 zu befassen. Dabei wurde festgestellt, dass das abgekürzte Verfahren in der VSB 16 und insbesondere im Verfahrensreglement der Aufsichtskommission nur unzureichend geregelt war. Die Aufsichtskommission beschloss daher, die Bestimmungen des Verfahrensreglements über das abgekürzte Verfahren zu revidieren. Das revidierte Verfahrensreglement vom 27. März 2017 trat am 1. April 2017 in Kraft.³

¹ Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

² Vgl. das Zirkular Nr. 7933 der SBVg vom 5. Juli 2017. Zusätzlich wird der Tätigkeitsbericht 2011–2016 traditionsgemäss auch in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW) publiziert werden. Die Publikation in der SZW ist für die Ausgabe 05/2017 vorgesehen.

³ Vgl. das Zirkular Nr. 7928 der SBVg vom 31. Mai 2017.

C. EINZELNE TATBESTÄNDE

1. Identifizierung des Vertragspartners

1.1. Gemäss Ziff. 15 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 hat ein Trustee schriftlich (z. B. mittels Formular T) zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung bei der Bank zu eröffnen. Als Bestätigung, dass der Trustee berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, ist auch eine Legal Opinion anstelle einer schriftlichen Bestätigung des Trustees zulässig.⁴ Diese Legal Opinion kann ohne Weiteres von einem Dritten (beispielsweise einem Rechtsanwalt) stammen. Die Ständeregeln verlangen nicht, dass die Legal Opinion vom Trustee ausgestellt wird.

1.2. Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 verlangt nicht, die Wohnadresse einer natürlichen Person zu überprüfen, welche als Vertreter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft ein Konto eröffnet. Die Pflicht, die Wohnsitzadresse des Vertragspartners zu prüfen, gilt nur in denjenigen Fällen, in denen eine natürliche Person Vertragspartner ist, und nicht, wenn die natürliche Person lediglich als Eröffner auftritt.

2. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

2.1. Die Ständeregeln verlangen, dass grundsätzlich für jedes Konto und Depot eine separate Erklärung gemäss Formular A zu den Akten genommen wird. Dies gilt umso mehr, wenn mehrere Konten unter verschiedenen Rubriken eröffnet werden, welche auf eine je verschiedene wirtschaftliche Berechtigung schliessen lassen.⁵ Die Eröffnung eines Kontos mit der Rubrik „Clienti“ legt die Vermutung nahe, dass es sich bei den auf diesem Konto angelegten Geldern nicht um eigene Gelder der Vertragspartnerin handelt, sondern vielmehr um Gelder von Kunden, d.h. von Dritten, welche von der Kontoinhaberin lediglich treuhänderisch verwaltet werden. Die Bank wäre daher verpflichtet gewesen, im Rahmen der Kontoeröffnung weitere Abklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung am Rubrikkonto „Clienti“ zu tätigen und von ihrer Vertragspartnerin eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu verlangen.

2.2. Im Zusammenhang mit der Erfassung der effektiven Wohnsitzadresse bzw. Firmensitzadresse des Vertragspartners darf sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben des Vertragspartners verlassen. Weitergehende Abklärungspflichten der Bank bestehen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes nur bei Auffälligkeiten.⁶ Diese Regel gilt analog auch für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.

⁴ Kommentar zur Vereinbarung über die Ständeregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08), Art. 2 Ziff. 15.

⁵ Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001–2005, SZW 2005, S. 248.

⁶ Kommentar zur Vereinbarung über die Ständeregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), 2. Aufl., Art. 7.

3. Berufsgeheimnisträger

Gemäss Art. 5 VSB 08 konnten die Banken auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Konten oder Depots, die im Namen von in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwälten sowie Notaren oder in Gesellschaftsform organisierten Anwaltsfirmen sowie Notariatsfirmen für Rechnung deren Klienten geführt werden, verzichten, sofern diese gegenüber der Bank schriftlich bestätigten, dass sie an den eingebuchten Werten nicht selber wirtschaftlich berechtigt waren, sie als Rechtsanwalt oder Notar der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterstünden, sie bezüglich der eingebuchten Vermögenswerte dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstünden und das Konto/Depot ausschliesslich der anwaltlichen bzw. notariellen Tätigkeit dienten. Es handelt sich dabei um eine Ausnahmeregelung, auf die sich nur Berufsgeheimnisträger berufen können.

Als Ausnahmeregelung ist Art. 5 VSB 08 restriktiv auszulegen. Eine strenge Anwendung dieser Ausnahmeregelung gilt umso mehr, als die Geheimhaltung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss Art. 5 VSB 08, aus dem berechtigten Bedürfnis, das Berufsgeheimnis zu schützen, nicht missbraucht werden darf.

4. Wiederholungspflichten

4.1. Auch unter der VSB 16 sind die Banken dazu verpflichtet, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, wenn Zweifel aufkommen, ob die abgegebenen Erklärungen mittels Formular A zutreffen und diese Zweifel nicht durch entsprechende Abklärungen ausgeräumt werden konnten (vgl. Art. 46 Abs. 1 VSB 16). Die VSB 16 enthält allerdings keine analoge Regelung zu Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 bezüglich der Änderung der Unterschriftsberechtigung für eine Sitzgesellschaft. Da es sich bei der Vorschrift von Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 aber nur um eine Konkretisierung von Art. 6 Abs. 1 VSB 08 mit Bezug auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Sitzgesellschaften handelte,⁷ gilt die früher in Ziff. 45 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08 ausdrücklich kodifizierte Regel in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 VSB 16 unter der Herrschaft der VSB 16 unverändert weiter.

4.2. Nach der Praxis der Aufsichtskommission liegt bereits dann eine Ständesregelverletzung vor, wenn es die Bank bei Erteilung einer Einzelunterschrift an einen bisher bloss kollektiv Bevollmächtigten einer Sitzgesellschaft unterlässt, das Verfahren der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen.⁸ Erst recht ist das Verfahren gemäss Art. 4 Abs. 3 Lit. b VSB 08 daher zu wiederholen, wenn eine bisher noch gar

⁷ Vgl. Georg Friedli, Ziff. 3.2.2, S. 35, des durch die Schweizerische Bankiervereinigung auf deren Portal unter „Topics“ publizierten Tätigkeitsberichts 2005–2010.

⁸ Vgl. Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001–2005, SZW 2005, S. 257.

nicht bevollmächtigte Person, von der völlig unklar ist, in welcher Beziehung sie zur Vertragspartnerin und/oder zum wirtschaftlich Berechtigten steht, neu Einzelzeichnungsberechtigung für das Konto einer Sitzgesellschaft erhält

4.3. Wenn die Bank feststellt, dass der Kunde sie bewusst über die wirtschaftliche Berechtigung zu täuschen versucht, dann ist sie gemäss Art. 6 Abs. 3 VSB 08 verpflichtet, die Kundenbeziehung abzubrechen.⁹ Die Standesregeln verlangen hingegen nicht, zusätzlich, d.h. neben oder vor dem Abbruch der Kundenbeziehung, noch weitere Abklärungen zu tätigen.

D. SANKTIONEN

Obschon die Bank in ihren Akten bei mehreren Gesellschaften ausdrücklich schriftlich festhielt, dass es sich dabei um Sitzgesellschaften handelte, unterliess sie es – entgegen der klaren und unmissverständlichen Regelung von Art. 4 Abs. 3 Lit. b VSB 08 –, eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu verlangen. Dies liess auf organisatorische Mängel schliessen, was sich strafverschärfend auswirkte.

Bern, Oktober 2017

X1193009.docx

⁹ Die Kundenbeziehung darf allerdings nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG gegeben sind (Art. 6 Abs. 4 VSB 08).

Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

(1. Januar bis 30. Juni 2018)

A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 16 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidungspraxis. Gestützt auf diese Bestimmung¹ publiziert die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Standesregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2011 bis 2016.²

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen Tätigkeitsberichten auf dem Portal der SBVg über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „Leading Cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Mit der vorliegenden Orientierung werden die neuesten, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2018 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission publiziert.

B. EINZELNE TATBESTÄNDE

1. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

1.1. Im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht auszuräumende Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung führen dazu, dass die Bank die Aufnahme der Geschäftsbeziehung abzulehnen hat. Die entsprechende, ausdrückliche Regelung von Ziff. 29 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 ist vom Text der VSB 16 zwar nicht übernommen worden, sie gilt aber selbstverständlich auch unter der VSB 16 weiterhin.

1.2. Die Standesregeln verlangen, dass die Bank jederzeit, sowohl bei Beginn als auch während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung, zweifelsfrei weiss, wer der wirtschaftlich Berechtigte an den verwalteten Vermögenswerten ist. Die Bank darf keine Geschäftsbeziehungen eröffnen bzw. aufrechterhalten, sofern bzw.

¹ Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

² Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission in den Jahren 2011–2016 wurde am 5. Juli 2017 auf dem Portal der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) publiziert (vgl. das Zirkular Nr. 7933 der SBVg vom 5. Juli 2017) sowie in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, SZW, 5/2017, S. 676 ff., veröffentlicht.

solange sie Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung hat. Im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht auszuräumende Zweifel führen dazu, dass die Bank die Aufnahme der Geschäftsbeziehung abzulehnen hat.³ Kommt es (erst) im Laufe der Geschäftsbeziehung zu Zweifeln an der wirtschaftlichen Berechtigung, die sich nicht ausräumen lassen, dann ist die Bank gemäss Art. 46 Abs. 2 VSB 16 (früher: Art. 6 Abs. 3 VSB 08) verpflichtet, die Geschäftsbeziehung abzubrechen.

Die Bank ist hingegen nicht verpflichtet (weder anlässlich der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung noch im Rahmen einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung), so lange Abklärungen zu tätigen, bis diese zu einem befriedigenden Resultat geführt haben (zumal dies teilweise auch gar nicht möglich wäre, weil der Kunde nicht zur Ausräumung der bestehenden Zweifel beitragen kann oder will). Der Bank steht es vielmehr frei, auf weitere Abklärungen zu verzichten und stattdessen die Eröffnung der mit Zweifeln behafteten Beziehung abzulehnen bzw. eine zweifelhafte Beziehung abzubrechen (sofern nicht die Voraussetzungen der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG erfüllt sind; vgl. Art. 46 Abs. 3 VSB 16 bzw. Art. 6 Abs. 4 VSB 08).⁴

1.3. Gestützt auf Ziff. 29 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 durften die Banken grundsätzlich auf die Richtigkeit der Erklärung des Vertragspartners über die wirtschaftliche Berechtigung vertrauen, und sie waren nicht verpflichtet, die Richtigkeit der auf dem Formular A enthaltenen Angaben zu verifizieren. Dies galt allerdings nur, sofern keine ernsthaften Zweifel bestanden, ob die Erklärung des Vertragspartners auch tatsächlich richtig war.

Die Aufsichtskommission stellte klar, dass die Zweifel im Sinne von Ziff. 29 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 inhaltlich den ungewöhnlichen Feststellungen im Sinne von Ziff. 25 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 bzw. dem Zweifelsfall im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Lit. c VSB 08 entsprechen. Dass Ziff. 29 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08, dies im Unterschied zu Ziff. 25 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08 bzw. Art. 6 Abs. 1 Lit. c VSB 08, von *ernsthaften* Zweifeln spricht, hat keine besondere Bedeutung. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Bank im Rahmen der Kontoeröffnung nur bei „*ernsthaften*“ Zweifeln an der Richtigkeit der Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung weitere Abklärungen tätigen müsste, währenddem sie im späteren Verlauf der Geschäftsbeziehung gestützt auf Art. 6 Abs. 1 Lit. c VSB 08 bereits bei „*einfachen*“ Zweifeln, ob die abgegebene Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zutrifft, zusätzliche Abklärungen durchführen muss.

1.4. Stellte eine Bank fest, dass ihr bewusst falsche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden waren, oder wenn auch nach Durchführung des Verfahrens gemäss Art. 6 Abs. 1 VSB 08 noch

³ Vgl. Ziff. 1.1 oben.

⁴ Ob die Bank allenfalls gestützt auf andere Regelwerke, beispielsweise die Geldwäschereiverordnung-FINMA, weitergehende Abklärungspflichten hätte, ist von der Aufsichtskommission nicht zu beurteilen.

Zweifel an den Angaben des Vertragspartners weiterbestanden, war sie verpflichtet, die Beziehungen zum Vertragspartner abzubrechen (Art. 6 Abs. 3 VSB 08).⁵

Die Bank kann hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung selbstverständlich nicht nur durch die Angaben im Formular A getäuscht werden, sondern auch durch andere, die Erklärung mittels Formular A ergänzende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich dabei um Angaben handelt, welche für die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung von Bedeutung sein können. Im vorliegenden Fall hatte die Kundin in einem Due Diligence-Fragebogen der Bank bewusst wahrheitswidrige Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht. Die Bank wäre daher verpflichtet gewesen, die Geschäftsbeziehung abzubrechen.

1.5. Eine Sitzgesellschaft kann selbst nicht wirtschaftlich berechtigt sein. Was die VSB 08 noch ausdrücklich festhielt (vgl. Ziff. 40 Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 VSB 08), gilt selbstverständlich auch unter der VSB 16 weiterhin.

1.6. Als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen (Art. 27 Abs. 2 VSB 16). Daraus folgt, dass die Bank eine zusätzliche Erklärung verlangen muss, wenn der Vertragspartner nicht eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigte bezeichnet, sondern eine Gesellschaft (sofern keine Ausnahme von der Feststellungspflicht gemäss Art. 30 ff. VSB 16 besteht). Wird als wirtschaftlich Berechtigter eine operativ tätige Gesellschaft erfasst, so müssen bei dieser zusätzlich die Kontrollinhaber mittels Formular K festgestellt werden⁶. Wird hingegen eine Sitzgesellschaft als wirtschaftlich Berechtigter genannt, so sind in einem weiteren Schritt die an der Sitzgesellschaft wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen abzuklären. Denn eine Sitzgesellschaft kann selbst nicht wirtschaftlich berechtigt sein.⁷

1.7. Eine Bank eröffnete ein Konto, das zur Abwicklung eines Scharia-konformen, zum sog. „islamic banking“ gehörenden Geschäftes verwendet wurde. Obschon über das Konto Transaktionen getätigt wurden, welche im Rahmen eines Rechtsgeschäfts nach islamischem Recht erfolgten, das erheblich von einem konventionellen Bankgeschäft abweicht, unterliess es die Bank, weitere Abklärungen zu tätigen, um das ungewöhnliche Rechtsgeschäft wirklich zu verstehen. Die Bank verletzte dadurch ihre Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung. Damit bestätigte die Aufsichtskommission ihre Praxis, wonach die Banken Geschäfte, an denen sie beteiligt sind, auch tatsächlich verstehen müssen: Wenn eine Bank ein Geschäft bzw. die diesem

⁵ Vorbehältlich der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG (vgl. Art. 6 Abs. 4 VSB 08).

⁶ Vgl. Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 16], Art. 39 VSB 16, S. 32.

⁷ Vgl. Ziff. 1.5 oben.

zugrundeliegenden Verträge nicht versteht, dann muss sie sich entweder zusätzlich informieren und dokumentieren lassen, oder sie muss auf ihre Beteiligung an der Abwicklung des Geschäftes verzichten.⁸

2. Dokumentationspflichten

2.1. Die Sicherstellungspflicht (Art. 44 VSB 16; vgl. auch Ziff. 23 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB bzw. Ziff. 36 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08) verlangt, dass die Bank den Eingang der Dokumente bzw. deren Verfügbarkeit im System festhält. Die Bank muss nach der Praxis der Aufsichtskommission namentlich den Zeitpunkt des Eingangs dieser Dokumente aktenkundig machen. Die Sicherstellungspflicht verlangt jedoch grundsätzlich nicht, dass die Bank in ihren Akten auch festhält, wer ihr die betreffenden Dokumente überlassen hat.

2.2. Gemäss Art. 45 VSB 16 müssen grundsätzlich alle für die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung der Kontrollinhaber und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente vollständig und in gehöriger Form vorliegen, bevor ein Konto benützt werden darf. Fehlen lediglich einzelne Angaben und/oder Dokumente, so darf das Konto ausnahmsweise benützt werden, doch sind diese Angaben und/oder Dokumente so rasch wie möglich zu beschaffen. Spätestens nach 90 Tagen muss das Konto für alle Abgänge gesperrt werden, bis die Dokumente bei der Bank vollständig vorhanden sind.

Die von der Aufsichtskommission unter der VSB 08 entwickelte Praxis zur Dokumentationspflicht i.S.v. Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 bzw. Ziff. 35 Abs. 2 VSB Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08⁹ ist auch auf Art. 45 VSB 16 anwendbar. Denn auch Art. 45 VSB 16 setzt voraus, dass „*lediglich einzelne Angaben und/oder Dokumente*“ fehlen. Unter die Ausnahmeregelung von Art. 45 VSB 16 fallen somit nur Geschäftsbeziehungen, bei denen die Dokumentation nicht vollständig ist oder bei denen die vorhandenen Identifikationsdokumente mangelhaft sind. Sind hingegen überhaupt keine Identifikationsdokumente vorhanden, so fällt eine Berufung auf Art. 45 VSB 16 ausser Betracht.

⁸ Vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, SZW 5/2017, S. 691, r36.

⁹ Vgl. dazu Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, SZW 5/2017, S. 692, r41.

3. Bemessung der Konventionalstrafe

Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist gemäss Art. 64 Abs. 1 VSB 16 auch von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen. Dabei stehen in erster Linie aufsichtsrechtliche Sanktionen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA im Vordergrund. Bei der Einziehung eines unrechtmässigen Gewinnes durch die FINMA handelt es sich allerdings nicht um eine Massnahme mit Sanktionscharakter, welche bei der Bemessung der Konventionalstrafe zu berücksichtigen wäre. Die Gewinneinziehung stellt vielmehr ein verwaltungsrechtliches Instrument mit Ausgleichsfunktion dar, das eine Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes durch Gewinnabschöpfung bewirkt und damit zur Fairness unter den Finanzinstituten beiträgt. Die Einziehung hat daher primär ausgleichenden und nicht pönalen Charakter,¹⁰ weshalb sie sich auf die Höhe der Konventionalstrafe nicht auswirkt.

Bern, Oktober 2018

Dominik Eichenberger, Rechtsanwalt

Sekretär der Aufsichtskommission VSB

X1283089.docx

¹⁰ Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-798/2012 vom 27. November 2013, E. 9.3.3 mit Verweis auf die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 1. Februar 2006, BBl 2006 2829 ff.

Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

(1. Juli bis 31. Dezember 2018)

A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 16 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidpraxis. Gestützt auf diese Bestimmung¹ publiziert die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Ständeregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2011 bis 2016.²

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen Tätigkeitsberichten auf dem Portal der SBVg über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „Leading Cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Mit der vorliegenden Orientierung werden die neuesten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2018 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission publiziert.

B. VERFAHRENSFRAGEN

Eine Bank hat sich einer vom Untersuchungsbeauftragten vorgenommenen Ausweitung der Untersuchung und der damit verlangten Edition von Unterlagen weiterer Geschäftsbeziehungen widersetzt mit der Begründung, die Voraussetzungen für eine Ausdehnung der Ermittlungen seien nicht erfüllt: Beim Editionsbegehren des Untersuchungsbeauftragten handle es sich um eine unzulässige „fishing expedition“. Der Untersuchungsbeauftragte hat diese Frage in der Folge dem Präsidenten der Aufsichtskommission zur Entscheidung unterbreitet.

Auch wenn der Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 des Untersuchungsreglements vom 1. Dezember 2015 nur von Entscheiden über die Zulässigkeit *einzelner Ermittlungshandlungen* spricht, ist unbestritten, dass der Präsident der Aufsichtskommission auch zuständig ist, über die Zulässigkeit der in Art. 3 Abs. 2 des Untersuchungsreglements geregelten *Ausdehnung* einer bereits laufenden Untersuchung zu entscheiden. Die Aufsichtskommission hat im Übrigen bereits entschieden, dass das Verfahren von Art. 3 Abs. 3 des Untersuchungsreglements auch bei einer

¹ Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

² Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission in den Jahren 2011–2016 wurde am 5. Juli 2017 auf dem Portal der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) publiziert (vgl. das Zirkular Nr. 7933 der SBVg vom 5. Juli 2017) sowie in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, SZW, 5/2017, S. 676 ff., veröffentlicht.

fehlenden Einigung zwischen dem Untersuchungsbeauftragten und der Bank über die *Eröffnung* einer Untersuchung anwendbar ist (vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005–2010, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, SZW 1/2011, S. 50). Für die Frage der Zulässigkeit einer *Ausdehnung* eines hängigen Ermittlungsverfahrens kann nichts Anderes gelten.

In der Sache hat der Präsident der Aufsichtskommission im Einklang mit der bisherigen Praxis (vgl. dazu Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005–2010, SZW 1/2011, S. 50; vgl. auch Ziff. 9 der durch die Schweizerische Bankiervereinigung auf deren Portal unter Topics, Rubrik VSB, als „Leading Cases“ vom August 2009 publizierten Verfügung des Präsidenten der Aufsichtskommission vom 14. August 2009) bestätigt, dass die Vorschriften von Art. 3 und Art. 4 des Untersuchungsreglements über die Zulässigkeit der Ermittlungen bzw. Ermittlungshandlungen der Untersuchungsbeauftragten extensiv auszulegen sind. Denn eine restriktive Interpretation von Art. 3 und Art. 4 des Untersuchungsreglements würde Sinn und Zweck der Ständeregeln widersprechen und hätte zur Folge, dass das Institut der Selbstregulierung, wie es von der VSB verkörpert wird, unglaubwürdig würde. Dies kann nicht im Interesse des Finanzplatzes Schweiz liegen, dessen Ansehen zu wahren ein erklärtes Ziel der VSB ist (vgl. Lit. a der Präambel der VSB 16). Der Zweck der VSB und des gestützt auf Art. 60 Abs. 5 VSB 16 erlassenen Untersuchungsreglements besteht darin, eine möglichst umfassende Abklärung von möglichen Ständeregelerletzungen zu gewährleisten, ohne den Untersuchungsbeauftragten aber zu erlauben, eigentliche „fishing expeditions“ zu betreiben und aufs Geratewohl Informationen und Unterlagen zu erheben, die keinen erkennbaren Zusammenhang mit möglichen Ständeregelerletzungen haben.³

C. EINZELNE TATBESTÄNDE

1. Mass der Sorgfalt

Gemäss dem der VSB zu Grunde liegenden risikobasierten Ansatz (vgl. dazu Kommentar zur Vereinbarung über die Ständeregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 08], S. 22) ist das von der Bank aufzuwendende Mass der Sorgfalt bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung von den konkreten Umständen der betreffenden Geschäftsbeziehung abhängig. Wenn die Bank selber – zu Recht – eine betroffene Geschäftsbeziehung als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken klassiert, dann hat sie folglich auch ein erhöhtes Mass an Sorgfalt an den Tag zu legen.

³ Der Präsident der Aufsichtskommission hiess das Gesuch des Untersuchungsbeauftragten im Ergebnis gut, da sich die Ausdehnung der Untersuchung und die damit verbundenen Editionsbegehren klar von einer verpönten Beweisausforschung abgrenzen liessen. Entscheidend war, dass sich die Ausdehnung der Ermittlungen nicht auf eine uneingrenzbar Vielzahl von Geschäftsbeziehungen bezog, sondern nur auf bestimmte, in den Akten bereits explizit genannte Kontobeziehungen, welche einen klaren und konkreten Bezug zu der bereits hängigen Untersuchung hatten. Der Präsident der Aufsichtskommission ermächtigte daher den Untersuchungsbeauftragten, die von ihm ausgedehnte Untersuchung weiterzuführen. Die Bank wurde angewiesen, den Editionsbegehren des Untersuchungsbeauftragten nachzukommen.

2. Wiederholungspflichten

2.1. Die Pflicht zur Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung setzt nicht voraus, dass die Bank Gewissheit darüber hat, dass die ursprünglich gemachten Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung nicht (mehr) stimmen. Es genügt vielmehr, wenn bei der Bank Zweifel bestehen (oder bestehen müssten), und diese Zweifel nicht durch allfällige Abklärungen ausgeräumt werden können. Ein Zweifelsfall liegt immer dann vor, wenn ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden.⁴

2.2. Nach der Praxis der Aufsichtskommission liegt bereits dann eine Verletzung der Wiederholungspflichten vor, wenn es die Bank bei Erteilung einer Einzelunterschrift an einen bisher bloss kollektiv Bevollmächtigten einer Sitzgesellschaft unterlässt, weitere Abklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung zu tätigen (vgl. Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001–2005, SZW 2005, S. 257). Erst recht darf die Bank nicht untätig bleiben, wenn – wie im vorliegenden Fall – zwei bisher Einzelzeichnungsberechtigte die Unterschriftsberechtigung verlieren. Dies gilt umso mehr, als bei der Sitzgesellschaft (einer Schweizer GmbH) nicht nur die Unterschriftsberechtigung geändert hatte, sondern es parallel dazu auch zu einem Wechsel bei den Gesellschaftern und Geschäftsführern gekommen war, indem zwei der bisherigen Gesellschafter und Geschäftsführer ausschieden. Diese Änderung in den Zeichnungs-, Beteiligungs- und Vertretungsverhältnissen der GmbH hätte die Bank zwingend dazu veranlassen müssen, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen und von ihrer Vertragspartnerin eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu verlangen, wenn die bestehenden Zweifel nicht durch allfällige Abklärungen ausgeräumt werden konnten.

2.3. Nach der Praxis der Aufsichtskommission ist die 90-Tage Regel von Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 bzw. Art. 45 VSB 16 analog auf die Wiederholungspflichten anzuwenden. Das Verfahren gemäss Art. 6 VSB 08 bzw. Art. 46 VSB 16 muss somit ebenfalls innert 90 Tagen durchgeführt werden (vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, S. 694 f., r53). Dies bedeutet, dass sämtliche bei der Wiederholung des Verfahrens zu erhebenden Unterlagen innert 90 Tagen vollständig vorhanden sein müssen. Die Bank, welche erst nach deutlich mehr als 90 Tagen ein neues Formular A erhoben hat, hat damit ihre Pflicht verletzt, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen.

⁴ Im vorliegenden Fall ging es um Bareinzahlungen von insgesamt CHF 450'000.00. Dieser Betrag überstieg zudem das von der Bank im Kundenprofil festgehaltene Gesamtvermögen der Kundin. Damit lag klarerweise eine ungewöhnliche Feststellung vor.

3. **Vorsatz**

Bei Verstössen gegen Art. 6–8 VSB 08 wurde eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt waren. Die VSB 16 enthält keine entsprechende Regelung. Gemäss dem Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), zu Art. 64 VSB 16 gilt das Vorsatzerfordernis aber auch bei Verstössen gegen Art. 46–57 VSB 16. Die Aufsichtskommission sieht keinen Grund, von der im Kommentar vertretenen Auffassung abzuweichen, zumal in der am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden VSB 20 das Vorsatzerfordernis ebenfalls (wieder) ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. Art. 64 Abs. 2 VSB 20).

Bern, März 2019

Dominik Eichenberger, Rechtsanwalt
Sekretär der Aufsichtskommission VSB

X1330909.docx

Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

(1. Januar bis 30. Juni 2019)

A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 16 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidpraxis. Gestützt auf diese Bestimmung¹ publiziert die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Landesregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2011 bis 2016.²

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen Tätigkeitsberichten auf dem Portal der SBVg über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „Leading Cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Nachdem diese „Leading Cases“ zunächst noch in unterschiedlichen Abständen veröffentlicht wurden, publiziert die Aufsichtskommission seit dem Jahre 2017 regelmässig zweimal pro Jahr die Leading Cases des jeweils vorangegangenen Halbjahres.³ Mit der vorliegenden Orientierung informiert die Aufsichtskommission über die neuesten, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2019 ergangenen „Leading Cases“.

B. NEUES VERFAHRENSREGLEMENT

Am 1. Mai 2019 trat das revidierte Verfahrensreglement vom 14. März 2019 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Verfahrensreglement vom 27. März 2017 und findet auf alle Fälle Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bei der Aufsichtskommission hängig sind.⁴

Das neue Verfahrensreglement enthält keine materiellen Änderungen. Das Reglement ist vielmehr im Wesentlichen an die aktuelle Praxis der Aufsichtskommission nachgeführt worden. Zudem sind einige kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

¹ Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

² Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission in den Jahren 2011–2016 wurde am 5. Juli 2017 auf dem Portal der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) publiziert (vgl. das Zirkular Nr. 7933 der SBVg vom 5. Juli 2017) sowie in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, SZW, 5/2017, S. 676 ff., veröffentlicht.

³ Zuletzt wurden mit Zirkular Nr. 7989 der SBVg vom 9. April 2019 die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2018 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission bekannt gemacht.

⁴ Die Banken wurden mit Zirkular Nr. 7990 der SBVg vom 21. Mai 2019 über das Inkrafttreten des neuen Verfahrensreglements informiert.

C. ZUSTÄNDIGKEITSFRAGEN

1. Abgrenzung zwischen VSB und GwG/GwV-FINMA

Eine Bank hatte geltend gemacht, der Untersuchungsbeauftragte VSB werfe ihr eine Verletzung von Pflichten vor, welche sich aus dem GwG und nicht aus der VSB ergeben würden. Der Untersuchungsbeauftragte sei jedoch nicht zuständig, derartige Aspekte zu prüfen. Die Aufsichtskommission VSB hatte sich daher mit Fragen der Zuständigkeit sowie der Abgrenzung zwischen den Sorgfaltspflichten gemäss der VSB und den Sorgfaltspflichten gemäss der Geldwäschereigesetzgebung auseinanderzusetzen.

Die Aufsichtskommission wies in ihrem Entscheid zunächst darauf hin, dass die Untersuchungsbeauftragten und die Aufsichtskommission VSB für die Abklärung bzw. Sanktionierung von Verletzungen der sich ausschliesslich aus der Geldwäschereigesetzgebung (und nicht auch aus der VSB) ergebenden Sorgfaltspflichten nicht zuständig sind (vgl. Art. 60 Abs. 2 VSB 16). Für die Frage der Zuständigkeit der Aufsichtskommission und der Untersuchungsbeauftragten VSB ist somit von entscheidender Bedeutung, ob die Sorgfaltspflichten, deren Verletzung der Bank vorgeworfen wird, ihre Grundlage in der VSB oder (nur) im GwG bzw. in der GwV-FINMA haben. Mit Bezug auf die bei ungewöhnlichen Feststellungen bestehenden Sorgfaltspflichten ist dabei wie folgt zwischen der VSB und der Geldwäschereigesetzgebung abzugrenzen:

Die Ständesregeln verlangen, dass die Banken das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die wirtschaftliche Berechtigung entstehen und diese Zweifel nicht durch allfällige Abklärungen ausgeräumt werden können (Art. 46 VSB 16; vgl. auch Art. 6 VSB 08). Ein Zweifelsfall im Sinne von Art. 46 VSB 16 bzw. Art. 6 VSB 08 liegt immer dann vor, wenn ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden (Ziff. 2.1 der Leading Cases Juli bis Dezember 2018). Das Geldwäschereigesetz kennt eine analoge Bestimmung über die Pflicht zur erneuten Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (vgl. Art. 5 GwG).

Zusätzlich zu den für die Banken in der VSB umschriebenen Sorgfaltspflichten bei der Identifizierung des Vertragspartners und der Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten sieht das Geldwäschereigesetz sodann sog. besondere Sorgfaltspflichten vor (vgl. Art. 6 GwG i.V.m. Art. 13 ff. GwV-FINMA). Diese besonderen Sorgfaltspflichten verlangen unter anderem, dass der Finanzintermediär bei ungewöhnlichen Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken deren Hintergründe und Zweck abklären muss (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. a und lit. c GwG). Die VSB enthält keine Art. 6 GwG entsprechende Bestimmung.

Ob die Bank im Zusammenhang mit den Gegenstand des VSB-Verfahrens bildenden Geschäftsbeziehungen und Transaktionen besondere Sorgfaltspflichten im Sinne von Art. 6 GwG hatte, durfte und musste die Aufsichtskommission daher gar nicht beurteilen. Dies ist vielmehr Aufgabe der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Aufsichtskommission stellte zudem klar, dass das Bestehen von besonderen Sorgfaltspflichten im Sinne der Geldwäschereigesetzgebung (bzw. deren Verletzung) nicht mit den Wiederholungspflichten im Sinne von Art. 46 VSB 16 bzw. Art. 6 VSB 08 (bzw. deren Verletzung) gleichzusetzen ist. Es ist zwar durchaus denkbar, dass eine ungewöhnliche Transaktion oder eine ungewöhnliche Geschäftsbeziehung im Sinne der Geldwäschereigesetzgebung gleichzeitig auch eine ungewöhnliche Feststellung im Sinne der VSB darstellt; dies ist jedoch nicht zwingend. Eine ungewöhnliche Geschäftsbeziehung oder Transaktion im Sinne der Geldwäschereigesetzgebung kann, muss aber nicht eine ungewöhnliche Feststellung im Sinne der VSB bedeuten.

2. Geltungsbereich der VSB

Eine Bank hatte eine Ständesregelverletzung zur Anzeige gebracht, welche nicht von ihr selber begangen wurde, sondern von ihrer als Vermögensverwalterin tätigen Tochtergesellschaft, welche der VSB nicht beigetreten ist.⁵

Mangels Unterzeichnung der VSB untersteht die Tochtergesellschaft der Sanktionsordnung gemäss Art. 58–65 VSB 16 nicht. Damit fehlt es an der Zuständigkeit der Aufsichtskommission, gegen die Tochtergesellschaft ein Sanktionsverfahren i.S.v. Art. 61 VSB 16 zu eröffnen.

Die Aufsichtskommission hatte hingegen zu prüfen, ob die VSB eine genügende (Rechts-)Grundlage dafür enthält, eine der VSB beigetretene Bank für Ständesregelverletzungen zu sanktionieren, welche nicht von der Bank selber, sondern (nur, aber immerhin) von ihrer im Bank- oder Finanzbereich tätigen Tochtergesellschaft begangen wurden.⁶ Zu entscheiden war, ob sich der Geltungsbereich der VSB nicht nur auf die der VSB beigetretenen Banken, sondern auch auf deren Tochtergesellschaften erstreckt.

Der Geltungsbereich der VSB wird in Art. 1 VSB 16 umschrieben. Art. 1 VSB 16 lautet wie folgt:

„1 Den Ständesregeln unterstehen die Banken und Effektenhändler mit sämtlichen in der Schweiz domizilierten Geschäftsstellen, nicht aber ihre ausländischen Zweigniederlassungen, Vertretungen und Tochtergesellschaften (vergleiche aber Artikel 11, 19 und 43).

² Die Banken dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- oder Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Vereinbarung zu umgehen.

³ Auf unter Nummern oder Kennworten geführte Konten, Hefte, Depots und Schrankfächer sind die Vorschriften der vorliegenden Ständesregeln uneingeschränkt anwendbar.“

⁵ Die Tochtergesellschaft ist vielmehr der SRO des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) angeschlossen.

⁶ Falls die Bank (bzw. deren Mitarbeitenden) selber an den im Geschäftsbereich der Tochtergesellschaft begangenen Ständesregelverletzungen mitgewirkt hätte, dann würde die Bank aus eigenem Recht für die erfolgten VSB-Verstösse haften. Im vorliegenden Fall gab es aber nicht die geringsten Anzeichen dafür, dass die Bank oder deren Mitarbeitende in die von der Tochtergesellschaft begangenen Ständesregelverletzung involviert gewesen wären.

Aus dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 VSB 16 geht nicht klar hervor, ob die beigetretenen Banken mit ihren schweizerischen Tochtergesellschaften den Ständesregeln unterstehen oder nicht. Der erste Satzteil von Art. 1 Abs. 1 VSB 16 („*Den Ständesregeln unterstehen die Banken und Effektenhändler mit sämtlichen in der Schweiz domizilierten Geschäftsstellen*“) nennt nur schweizerische Geschäftsstellen, was eher gegen einen Einbezug von schweizerischen Tochtergesellschaften – welche im Unterschied zu Geschäftsstellen rechtlich selbständig sind – spricht. Der zweite Satzteil von Art. 1 Abs. 1 VSB 16 („*nicht aber ihre ausländischen Zweigniederlassungen, Vertretungen und Tochtergesellschaften*“) schliesst ausländische Tochtergesellschaften explizit aus, was – im Sinne eines Umkehrschlusses – hingegen dafür sprechen könnte, dass inländische (d.h. schweizerische) Tochtergesellschaften vom Geltungsbereich der VSB umfasst sind.⁷

Die Aufsichtskommission kam nach Prüfung verschiedener weiterer Auslegungselemente zum Schluss, dass aus der VSB 16 nicht mit hinreichender Klarheit hervorgeht, ob die Banken auch mit ihren (schweizerischen) Tochtergesellschaften der VSB unterstehen oder nicht. Vor dem Hintergrund der in mehrfacher Hinsicht unklaren Regelung von Art. 1 VSB 16 entschied die Aufsichtskommission, dass keine genügend eindeutige rechtliche Grundlage dafür besteht, die Ständesregeln auch auf die (schweizerischen) Tochtergesellschaften der beigetretenen Banken anzuwenden.

Eine Bank kann daher nicht für die von einer Tochtergesellschaft begangenen Ständesregelverletzungen sanktioniert werden.⁸ Die Aufsichtskommission stellte das Verfahren gegen die Bank daher ein.⁹

⁷ Gemäss der italienischen Sprachversion von Art. 1 Abs. 1 VSB 16 unterstehen die Banken demgegenüber auch mit ihren schweizerischen Tochtergesellschaften der VSB („*Sottostanno alla Convenzione di diligenza le banche e i commercianti di valori mobiliari con tutte le loro sedi, filiali e agenzie stabilite in Svizzera*“).

⁸ Vorbehalten bleibt, dass die Bank an den (in erster Linie) von der Tochtergesellschaft begangenen Ständesregelverletzungen mitgewirkt hat (vgl. FN 6 oben), oder dass die Bank die Tochtergesellschaft dazu missbraucht hat, die Ständesregeln zu umgehen (vgl. Art. 1 Abs. 2 VSB 16).

⁹ Der Bank wurden dabei keine Kosten auferlegt.

D. EINZELNE TATBESTÄNDE

1. Dokumentationspflichten

Die Banken haben sicherzustellen, dass die Vornahme der Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten dokumentiert ist. Die erforderlichen Identifikationsakten sind aufzubewahren. Bestandteil dieser Sicherstellungspflicht ist unter anderem, dass der Eingang der Dokumente bei der Bank oder deren Verfügbarkeit im System der Bank nachvollziehbar festgehalten werden (Art. 44 VSB 16; vgl. auch Ziff. 23 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 08 und Ziff. 36 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 08).

Eine Bank hatte zwar auf dem vom Kunden unterschriebenen Kontoeröffnungsantrag einen Eingangsstempel angebracht. Auf dem am gleichen Tag unterzeichneten Formular A hingegen fehlte ein entsprechender Stempel. Wann das Formular A bei der Bank einging, war daher unklar. Entgegen der Auffassung der Bank lässt sich aus dem auf dem Kontoeröffnungsantrag angebrachten Datumsstempel nicht ableiten, dass auch alle übrigen Kontoeröffnungsunterlagen, namentlich das Formular A, der Bank zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vorlagen. Es gibt keine tatsächliche (natürliche) Vermutung dafür, dass die sich in den Akten befindlichen Dokumente der Bank rechtzeitig, d.h. im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung vorlagen (vgl. Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001–2005, SZW 2005, S. 246). Es obliegt vielmehr den Banken, dies in den Akten nachvollziehbar festzuhalten. Tun sie dies nicht, verletzen sie die Sicherstellungspflicht.

2. Wiederholungspflichten

2.1. Anhaltspunkte für Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung bestehen immer dann, wenn ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden. Ein häufiger Fall, der Anlass zu Zweifeln gibt, sind Bareinzahlungen bzw. Barbezüge, zumal Bargeschäfte auch dazu geeignet sind, den „Paper Trail“ zu unterbrechen. Die frühere Praxis der Aufsichtskommission, wonach bereits Barbezüge über CHF 50'000.00 als ungewöhnliche Feststellung zu qualifizieren sind, trifft in dieser Allgemeinheit allerdings nicht mehr zu (vgl. Georg Friedli, Lit. C Ziff. 4.8 des durch die Schweizerische Bankiervereinigung auf deren Portal unter „Topics“ publizierten Tätigkeitsberichts 2001–2005). Bartransaktionen im sechs- und siebenstelligen Bereich hingegen geben klarerweise Anlass zu Zweifeln im Sinne von Art. 6 VSB 08 (vgl. Georg Friedli, Lit. C Ziff. 4.9 des durch die Schweizerische Bankiervereinigung auf deren Portal unter „Topics“ publizierten Tätigkeitsberichts 2001–2005; Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001–2005, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, SZW 2005, S. 255; Georg Friedli, Übersicht über die Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1998–2001, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, SZW 2002, S. 179).¹⁰

¹⁰ Im vorliegenden Fall ging es um knapp 50 Barbezüge von gesamthaft mehr als CHF 4 Mio. Damit lag klarerweise eine ungewöhnliche Feststellung vor, welche die Bank dazu hätte veranlassen müssen, gemäss Art. 6 VSB 08 vorzugehen.

2.2. Bei einer Bank waren im Laufe der Geschäftsbeziehung mit einer ausländischen Sitzgesellschaft Zweifel an der Richtigkeit der mit Formular A abgegebenen Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung aufgetreten. Die Bank verzichtete jedoch darauf, das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen. Stattdessen nahm sie eine Kontosperrung vor und erstattete eine Verdachtsmeldung bei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS). Diese Vorgehensweise ist standesregelkonform. Denn die Bank kann gemäss den Standesregeln auf weitere Abklärungen bzw. auf die Einholung eines neuen Formulars A verzichten, wenn sie stattdessen die zweifelhafte Geschäftsbeziehung abbricht, sofern nicht die Voraussetzungen der Meldepflicht i.S.v. Art. 9 GwG erfüllt sind (vgl. Lit. B/Ziff. 1.2 der durch die Schweizerische Bankiervereinigung auf deren Portal unter Topics, Rubrik VSB, publizierten Leading Cases der Aufsichtskommission vom 1. Januar bis 30. Juni 2018). Wenn – wie im vorliegenden Fall – eine Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG besteht, dann ist es nicht zu beanstanden, wenn die Bank anstatt weitere Abklärungen zu tätigen das Konto sperrt und eine MROS-Meldung erstattet.

2.3. Das Verfahren gemäss Art. 6 VSB 08 muss nach der Praxis der Aufsichtskommission innert einer Frist von 90 Tagen durchgeführt werden (vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, S. 695, r53). Dies gilt auch dann, wenn sich die Bank dafür entscheidet, bei Zweifeln an der wirtschaftlichen Berechtigung kein neues Formular A einzuholen, sondern die Geschäftsbeziehung abzubrechen (bzw. bei gegebenen Voraussetzungen eine MROS-Meldung zu erstatten).¹¹ Die Banken sind somit verpflichtet, beim Vorliegen von Zweifeln an der Richtigkeit des Formulars A innert 90 Tagen entweder das Verfahren zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, die Geschäftsbeziehung abzubrechen oder – wenn eine Meldepflicht i.S.v. Art. 9 GwG besteht – eine MROS-Meldung zu erstatten.

2.4. Die Banken haben gemäss Art. 6 VSB 08 bzw. Art. 46 VSB 16 vorzugehen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden. Eine ungewöhnliche Feststellung liegt unter anderem dann vor, wenn ein Konto als Durchlaufkonto benutzt wird (vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht, SZW 5/2017, S. 694, r50). Ein Vorgehen nach Art. 6 VSB 08 bzw. Art. 46 VSB 16 ist nicht erst dann erforderlich, wenn Gewissheit darüber besteht, dass ein Bankkonto als Durchlaufkonto verwendet wird. Es genügt bereits der Verdacht, dass es sich bei den über ein Konto abgewickelten Zahlungen um Durchlauftransaktionen handelt (vgl. auch Ziff. 2.1 der Leading Cases vom 1. Juli bis 31. Dezember 2018).

¹¹ Dazu ist die Bank grundsätzlich berechtigt (vgl. Ziff. 2.2 oben).

2.5. Eine Durchlauftransaktion charakterisiert sich nicht zwingend dadurch, dass das auf einem Konto einbezahlte Geld vollständig auf ein anderes Konto weiter transferiert wird. Eine Durchlauftransaktion kann ohne Weiteres auch dann vorliegen, wenn die weitergeleiteten Gelder betragsmässig nicht genau mit den zuvor eingegangenen Geldern übereinstimmen. Der Umstand, dass lediglich ein Teil des auf dem Konto eingegangenen Geldes weitergeleitet wird, ändert am Vorliegen von Durchlauftransaktionen nichts. Ebenso wenig ist das Bestehen einer Durchlauftransaktion bereits deshalb zu verneinen, weil Zahlungseingang und Zahlungsausgang nicht am selben Tag stattfanden. Ein gewisser zeitlicher Zusammenhang zwischen Zahlungseingang und Zahlungsausgang ist zwar erforderlich. Nach der Praxis der Aufsichtskommission ist es aber beispielsweise irrelevant, ob das auf das Durchlaufkonto einbezahlte Geld später weiter überwiesen wird oder ob es zum Ausgleich einer zuvor erfolgten Weiterüberweisung dient (vgl. Lit. C/Ziff. 1.3 der Leading Cases vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011). Liegen zwischen Zahlungseingang und Zahlungsausgang nur wenige Tage, so ist die erforderliche zeitliche Nähe ohne Weiteres gegeben.¹²

2.6. Eine Bank eröffnete im Jahre 2001 eine Geschäftsbeziehung mit einem Franzosen. Ein Jahr später eröffnete die Bank auch für dessen amerikanische Ehefrau eine Geschäftsbeziehung. Das Vermögen des Ehemannes stammte im Wesentlichen aus Immobiliengeschäften, das Vermögen der Ehefrau aus einer Erbschaft. Die Eheleute transferierten ihre bisher getrennt angelegten Vermögenswerte von je rund EUR 2 Mio. im Jahre 2008 auf ein neu eröffnetes Konto einer ausländischen Sitzgesellschaft. Entsprechend deklarierte die Sitzgesellschaft mit Formular A, dass der Ehemann und die Ehefrau an den Vermögenswerten der neu eröffneten Geschäftsbeziehung wirtschaftlich berechtigt seien. Im Jahre 2013 ging bei der Bank mit Bezug auf das Konto der Sitzgesellschaft ein neues Formular A ein, in welchem die Vertragspartnerin erklärte, fortan sei der Ehemann der alleinige wirtschaftlich Berechtigte. Als Begründung gaben die Ehegatten an, sie hätten im Rahmen einer Reorganisation ihres Vermögens entschieden, dass sich der Ehemann um die bei der Bank angelegten Gelder kümmern wolle, währenddem die Ehefrau mehr an anderen Vermögenswerten interessiert sei. Die Bank akzeptierte die ihr mittels neuem Formular A mitgeteilte Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung, ohne irgendwelche weiteren Erklärungen oder Unterlagen zu verlangen.

¹² Im vorliegenden Fall ging es um insgesamt 45 Zahlungseingänge und –ausgänge von jeweils fünf- bis siebenstelligen Dollarbeträgen (z.B. Gutschrift von USD 260'000.00 am 12. August und Belastung von USD 250'000.00 am 13. August). Damit bestanden hinreichende Verdachtsmomente dafür, dass es sich bei den betreffenden Zahlungseingängen und –ausgängen um Durchlauftransaktionen handelte. Die Bank war daher verpflichtet, nach Art. 6 VSB 08 vorzugehen. Dies gilt umso mehr, als im Zusammenhang mit diesen Transaktionen weitere ungewöhnliche Feststellungen gemacht wurden: So überstiegen die eingegangenen Zahlungen die gemäss Eintrag im Kundenprofil erwarteten Zahlungseingänge um ein Mehrfaches. Der Kunde hatte im Zusammenhang mit diesen Gutschriften und Belastungen zudem gegenüber der Bank den Wunsch geäußert, Auftraggeber und Empfänger der Zahlungen nicht zu nennen.

Die der Bank fünf Jahre nach der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mitgeteilte Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung am Konto der Sitzgesellschaft hätte klarerweise weitere Abklärungen verlangt. Denn ein Vorgehen nach Art. 6 VSB 08 ist nicht erst dann erforderlich, wenn Gewissheit darüber besteht, dass die abgegebene Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung nicht zutrifft. Es genügt vielmehr bereits der Verdacht, dass die Angaben des Vertragspartners nicht zutreffen könnten (vgl. auch Ziff. 2.4 oben). Vor dem Hintergrund des zur damaligen Zeit immer heftiger werdenden Steuerstreits mit den USA drängte es sich geradezu auf, dass der gegenüber der Bank mittels Formular A vom April 2013 erklärte Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung an der Sitzgesellschaft von der bisherigen gemeinsamen wirtschaftlichen Berechtigung des französischen Ehemannes und seiner amerikanischen Ehefrau zur alleinigen wirtschaftlichen Berechtigung des Ehemannes lediglich vorgeschoben war, um den US-Bezug der auf den Konten der Sitzgesellschaft angelegten Vermögenswerte zu verheimlichen. Damit bestand der starke Verdacht, dass die von der Vertragspartnerin im Formular A vom April 2013 gemachte Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung am Konto der Sitzgesellschaft nicht zutrifft.¹³

Die von den Kunden gemachte Erklärung, dass die Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung am Konto der Sitzgesellschaft auf eine Reorganisation ihres Vermögens zurückzuführen sei, war vor diesem Hintergrund nicht geeignet, die bestehenden Zweifel an den Angaben im Formular A auszuräumen, zumal auch keinerlei Belege vorliegen, dass, weshalb und in welcher Form die Ehefrau die ursprünglich ihr gehörenden Vermögenswerte auf ihren Ehemann übertragen hätte. Indem die Bank das Formular A trotz des Fehlens von jeglichen schriftlichen Belegen über die angebliche Reorganisation des Vermögens akzeptierte, versties sie gegen die Wiederholungspflichten von Art. 6 VSB 08.¹⁴

¹³ Dafür, dass das französisch-amerikanische Ehepaar im Jahre 2013 versuchte, den US-Bezug der Vermögenswerte der Ehefrau zu verheimlichen, sprach sodann auch, dass parallel zur Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung an der Sitzgesellschaft ein zu diesem Zeitpunkt noch bestehendes, auf die Ehefrau lautendes Konto aufgelöst und dessen Saldo auf ein neu eröffnetes Rubrikkonto des Ehemannes überwiesen wurde.

¹⁴ Eine verbotene aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen i.S.v. Art. 8 VSB 08 lag hingegen nicht vor, da die Bank in diesem Zusammenhang keine unvollständigen oder auf andere Weise irreführenden Bescheinigungen ausstellte.

E. PRÜF- UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

1. Bemessung der Konventionalstrafe

1.1. Massgeblich für die Bestimmung der Konventionalstrafe ist zunächst die Schwere der Vertragsverletzung (Art. 64 Abs. 1 VSB 16). Ob die von der Bank begangene Ständesregelverletzung als schwer zu beurteilen ist, ergibt sich nach konstanter Praxis der Aufsichtskommission daraus, ob die Bank grundlegende Bestimmungen der VSB oder lediglich weniger bedeutende Detail- oder Ausführungsbestimmungen verletzt hat. Sodann ist auch die Anzahl der zu sanktionierenden Vertragsverletzungen zu berücksichtigen.¹⁵

1.2. Für die Bemessung der Konventionalstrafe bei Verletzungen der Sorgfaltspflichtvereinbarungen ist unter anderem der Grad des Verschuldens massgeblich (Art. 64 Abs. 1 VSB 16). Unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens ist im Wesentlichen zu berücksichtigen, ob vorsätzliche oder bloss fahrlässige Ständesregelverletzungen zu sanktionieren sind. Abgestellt wird dabei auf das Verschulden der fehlbaren Mitarbeitenden, denn die Banken müssen sich das Verschulden ihrer Mitarbeitenden zurechnen lassen (Georg Friedli, Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1995–1997, SZW 1998, S. 107).

Eine Bank hatte in diesem Zusammenhang geltend gemacht, sie habe mit Bezug auf den für die Ständesregelverletzung verantwortlichen Kundenberater die *cura in eligendo*, die *cura in instruendo* und die *cura in custodiendo* erfüllt. Es sei der Bank im vorliegenden Fall vernünftigerweise unmöglich gewesen, das illegale, ausserhalb jeglicher Logik und jeglicher Vorhersehbarkeit liegende und auch strafrechtlich relevante Verhalten des (zwischenzeitlich fristlos entlassenen) Kundenberaters zu verhindern. Aus diesem Grund könne der Bank kein Vorsatz zur Last gelegt werden.

Die Aufsichtskommission bestätigte ihre konstante Praxis, wonach die Banken für jegliches Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden haften, und zwar selbst dann, wenn dieses Fehlverhalten besonders krass (und allenfalls sogar strafrechtlich relevant) ist (vgl. Georg Friedli, Übersicht über die Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1998–2001, SZW 2002, S. 182). Grundlage für diese Haftung ist die Zurechnungsnorm von Art. 101 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220), welche eine Haftung für Hilfspersonen (Gehilfen) vorsieht. Aus Art. 101 OR folgt, dass die Banken auch dann für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden haften, wenn sie selber kein Verschulden trifft. Der Bank steht nicht etwa der Entlastungsbeweis offen, dass sie – angesichts der ausreichenden Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Mitarbeitenden – kein tatsächliches Verschulden treffe.

¹⁵ Massgeblich ist sodann auch die Höhe der involvierten Vermögenswerte. Der Umstand, dass unter den von den Ständesregelverletzungen betroffenen Beziehungen erhebliche Gelder verbucht wurden, wirkt sich nach der Praxis der Aufsichtskommission strafverschärfend aus (Lit. C/Ziff. 2.2 der durch die Schweizerische Bankiervereinigung auf deren Portal unter Topics, Rubrik VSB, publizierten Leading Cases der Aufsichtskommission vom März 2018).

Somit ist der von der Bank erhobene Einwand – ihr könne hinsichtlich Auswahl, Instruktion und Überwachung des fehlbaren Kundenberaters kein Vorwurf gemacht werden – unerheblich. Denn die Bank hat sich das Verhalten des Kundenberaters in jedem Fall, und insbesondere auch unabhängig von einem eigenen Verschulden, anrechnen zu lassen.¹⁶

1.3. Die Aufsichtskommission hat bei der Bemessung der Konventionalstrafe sodann von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängte Massnahmen zu berücksichtigen (Art. 64 Abs. 1 VSB 16, Satz 2). Bei den „anderen Instanzen“ im Sinne Art. 64 Abs. 1 VSB 16 handelt es sich um zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Gerichte oder Behörden, welche die Bank für das gleiche Fehlverhalten bereits sanktioniert haben.

Eine Bank hatte geltend gemacht, sie sei im Rahmen des amerikanischen DOJ-Programms wegen derselben Geschäftsbeziehung bereits mit einer Busse belegt worden. Ob unter den Begriff der „anderen Instanzen“ auch ausländische Justizbehörden wie das amerikanische Department of Justice (DOJ) fallen, konnte offen bleiben, denn die Akten enthielten keinerlei Belege dafür, dass die Bank tatsächlich eine Strafzahlung an das DOJ geleistet hatte (und wenn ja, in welcher Höhe). Wenn eine Bank geltend macht, die Aufsichtskommission habe im Rahmen der Bemessung der Konventionalstrafe eine von einer anderen Instanz in der gleichen Sache verhängte Massnahme in Rechnung zu ziehen, dann hat sie dies – beispielsweise durch Einreichung einer entsprechenden Verfügung oder eines entsprechenden Urteils – nachvollziehbar zu belegen. Unterlässt sie dies, können solche behaupteten (aber nicht bewiesenen) Massnahmen von der Aufsichtskommission von vornherein nicht berücksichtigt werden.

1.4. Die Aufsichtskommission bestätigte ihre Praxis, wonach eine von der FINMA verfügte Gewinneinziehung nicht als Massnahme einer „anderen Instanz“ im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VSB 16 gilt und daher keine Auswirkungen auf die Höhe der Konventionalstrafe hat (vgl. Lit. B Ziff. 3 der durch die Schweizerische Bankiervereinigung auf deren Portal unter Topics, Rubrik VSB, publizierten Leading Cases der Aufsichtskommission vom Oktober 2018). Erst recht keinen Einfluss auf die Bemessung der Konventionalstrafe haben die der Bank von der FINMA im Enforcementverfahren auferlegten Verfahrenskosten.

1.5. Entsprechend haben auch die der Bank durch die Beauftragung der Prüfgesellschaft, welche einen speziellen Prüfbericht über die Gegenstand des VSB-Verfahrens bildenden Geschäftsbeziehungen erstellt hatte, entstandenen Kosten keinen Einfluss auf die Bemessung der Konventionalstrafe. Es handelt sich dabei offensichtlich nicht um von einer „anderen Instanz in der gleichen Sache verhängte Massnahme“.

¹⁶ Die Aufsichtskommission ging bei der Bemessung der Konventionalstrafe unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens im vorliegenden Fall daher von einer vorsätzlichen Verletzung der Standesregeln aus, da der verantwortliche Kundenberater wissentlich und willentlich gegen die VSB verstossen hatte.

1.6. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist neben anderen Kriterien auch der Vermögenslage der Bank Rechnung zu tragen (Art. 64 Abs. 1 VSB 16). Die Aufsichtskommission berücksichtigt dabei in jahrelanger Praxis die sich aus der Jahresrechnung ergebenden Angaben über Bilanz, Gewinn bzw. Verlust sowie Eigenkapital der Bank (Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005–2010, SZW 1/2011, S. 59, Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, S. 700, r75). Massgebend für die Bestimmung der Konventionalstrafe ist die Vermögenslage zum Zeitpunkt des Entscheids der Aufsichtskommission (Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, S. 700, r74). Dabei ist aber nicht isoliert auf die letzten Kennzahlen abzustellen. Es sind vielmehr auch diejenigen der Vorjahre mit zu berücksichtigen. Massgebend sind somit die Durchschnittswerte aus den jüngsten Perioden.

1.7. Strafmildernd wirkt sich aus, dass die Bank auf die Einrede der Verjährung verzichtet hat.¹⁷

2. Kostentragung

2.1. Eine Bank hatte die ihr vom Untersuchungsbeauftragten vorgeworfenen Standesregelverletzungen teilweise bestritten und daher die Aussprechung einer gegenüber dem Antrag des Untersuchungsbeauftragten reduzierten Konventionalstrafe beantragt. Entsprechend seien auch die der Bank aufzuerlegenden Kosten anteilmässig zu reduzieren. Die Aufsichtskommission stellte in der Folge in einzelnen Fällen abweichend vom Antrag des Untersuchungsbeauftragten keine Standesregelverletzungen fest, die sanktioniert werden konnten. Entgegen der Auffassung der Bank war dies jedoch kein Grund, ihr nur einen Teil der entstandenen Kosten aufzuerlegen. Denn gemäss Art. 7 Abs. 3 des Verfahrensreglements können der Bank selbst im Falle einer Einstellung des Verfahrens die ganzen Kosten auferlegt werden. Erst recht sind der Bank daher die gesamten Untersuchungs- und Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – wegen zahlreichen Standesregelverletzungen zur Leistung einer Konventionalstrafe verurteilt wird.

2.2. Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Verfahrensreglements können der Bank auch im Falle der Einstellung des Verfahrens die Verfahrenskosten (ganz oder teilweise) auferlegt werden. Die Auferlegung der Kosten an die Bank setzt nicht voraus, dass die Bank diese Kosten verursacht hat. Es genügt, wenn die durchgeführten Ermittlungen nicht als von vornherein ungerechtfertigt erscheinen.

¹⁷ Ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung ist ohne Weiteres zulässig (vgl. Ziff. 4.1 unten).

3. Begründung

3.1. Einstellungsbeschlüsse werden in der Regel zwar nicht begründet (Art. 7 Abs. 4 des Verfahrensreglements). Es ist aber ohne Weiteres zulässig und mitunter sogar angezeigt, auch Einstellungsbeschlüsse zu begründen, dies insbesondere dann, wenn sich im Rahmen des Einstellungsbeschlusses grundsätzliche Fragen stellen und/oder der Untersuchungsbeauftragte und die Bank unterschiedliche Anträge zum Ausgang des Verfahrens gestellt haben.¹⁸

4. Verjährung

4.1. Gemäss der Verjährungsvorschrift von Art. 65 VSB 16 werden Verletzungen der Standesregeln nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegen. Gewahrt wird die Frist durch die Anhebung der Ermittlungen des Untersuchungsbeauftragten.

Den Banken steht es selbstverständlich frei, in einem Verfahren vor der Aufsichtskommission auf die Einrede der Verjährung gemäss Art. 65 VSB 16 zu verzichten.¹⁹

Bern, Juli 2019

Dominik Eichenberger, Rechtsanwalt

Sekretär der Aufsichtskommission VSB

X137507Z.docx

¹⁸ Im betreffenden Entscheid hatte sich die Aufsichtskommission mit grundsätzlichen Fragen zum Geltungsbereich der Standesregeln zu befassen (es handelte sich um den in Lit. C Ziff. 2 oben geschilderten Fall), weshalb es angezeigt war, den Einstellungsbeschluss ausnahmsweise zu begründen.

¹⁹ Im vorliegenden Fall hatte die FINMA eine eigene Untersuchung gegen die Bank geführt, in deren Verlauf sie sich mit der Bank darauf einigte, dass die Verjährungsfrist ab einem neueren Datum zu berechnen sei als ab dem, das sich aus der Anwendung der VSB ergeben würde. Damit war der fragliche Verstoß aus Sicht der FINMA nicht verjährt. Entsprechend erklärte die Bank im VSB-Verfahren gegenüber der Aufsichtskommission, sie wolle sich ihrer Verantwortung stellen und verzichte daher darauf, sich auf die eingetretene Verjährung zu berufen. Die von der Bank begangene, grundsätzlich verjährte Standesregelverletzung wurde von der Aufsichtskommission aus diesem Grund sanktioniert, wobei der Verzicht auf die Verjährungseinrede allerdings strafmildernd berücksichtigt wurde (vgl. Ziff. 1.7 oben).

Teil J.4: Rundschreiben 2017/1 Corporate Governance – Banken

Referenz: INMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“
 Erlass: 2. September 2016
 Inkraftsetzung: . Juli 2017
 Konkordanz: ormals FINMA-RS 08/24 „Überwachung und interne Kontrolle Banken“ vom 20. November 008
 Rechtliche Grundlagen: INMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 ankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c, 3b–3f, 4^{quinquies}, 6
 ankV Art. 11 Abs. 2, 12
 EHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 5, 14
 EHV Art. 19, 20
 RV Art. 7–12

| Adressaten | | | | | | | | | | |
|------------|---------------------------|-------|--|-----|------|--|--------|--|-----|--|
| | Banken | BankG | | VAG | BEHG | | FinfHG | | KAG | |
| X | Banken | | | | | | | | | |
| X | Finanzgruppen und -kongl. | | | | | | | | | |
| | Andere Intermediäre | | | | | | | | | |
| | Versicherer | | | | | | | | | |
| | Vers.-Gruppen und -Kongl. | | | | | | | | | |
| | Vermittler | | | | | | | | | |
| X | Effekthändler | | | | | | | | | |
| | Handelsplätze | | | | | | | | | |
| | Zentrale Gegenparteien | | | | | | | | | |
| | Zentralverwahr | | | | | | | | | |
| | Transaktionsregister | | | | | | | | | |
| | Zahlungssysteme | | | | | | | | | |
| | Teilnehmer | | | | | | | | | |
| | Fondaleitungen | | | | | | | | | |
| | SICAV | | | | | | | | | |
| | KmG für KKA | | | | | | | | | |
| | SICAF | | | | | | | | | |
| | Depotbanken | | | | | | | | | |
| | Vermögensverwahr KKA | | | | | | | | | |
| | Vertriebsräger | | | | | | | | | |
| | Vertreter ausl. KKA | | | | | | | | | |
| | Andere Intermediäre | | | | | | | | | |
| | SFO | | | | | | | | | |
| | DUFI | | | | | | | | | |
| | SFO-Beaufsichtigte | | | | | | | | | |
| | Prüfungsgesellschaften | | | | | | | | | |
| | Ratingagenturen | | | | | | | | | |

I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben erläutert die Anforderungen an die *Corporate Governance*, das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem (IKS) und die interne Revision bei Banken, Effektenhändlern, Finanzgruppen (Art. 3c Abs. 1 BankG) und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten (Art. 3c Abs. 2 BankG). Diese werden nachfolgend als Institute bezeichnet. 1

II. Begriffe

Unter *Corporate Governance* werden im folgenden die Grundsätze und Strukturen verstanden, anhand derer ein Institut durch seine Organe gesteuert und kontrolliert wird. 2

Das Risikomanagement umfasst die organisatorischen Strukturen sowie die Methoden und Prozesse, die der Festlegung von Risikostrategien und Risikosteuerungsmassnahmen sowie der Identifikation, Analyse, Bewertung, Bewirtschaftung, Überwachung und Berichterstattung von Risiken dienen. 3

Die Risikotoleranz beinhaltet sowohl quantitative wie qualitative Überlegungen hinsichtlich der wesentlichen Risiken, die das Institut zur Erreichung seiner strategischen Geschäftsziele sowie in Anbetracht seiner Kapital- und Liquiditätsplanung einzugehen bereit ist. Die Risikotoleranz wird sowohl pro jeweilige Risikokategorie als auch auf Institutsebene festgelegt, sofern relevant. 4

Das Risikoprofil fasst auf Institutsebene und pro jeweilige Risikokategorie für einen bestimmten Zeitpunkt die jeweils eingenommenen Risikopositionen des Instituts zusammen. 5

Das IKS umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen des Instituts die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und für einen ordnungsgemässen Institutsbetrieb bilden. Dabei beinhaltet das IKS nicht nur Aktivitäten der nachträglichen Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung. Ein wirksames IKS umfasst u.a. in die Arbeitsabläufe integrierte Kontrollaktivitäten, geeignete Risikomanagement- und *Compliance*-Prozesse sowie der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts entsprechend ausgestaltete Kontrollinstanzen, insbesondere eine unabhängige Risikokontrolle und *Compliance*-Funktion. 6

Als *Compliance* gilt die Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln. 7

III. Geltungsbereich (Proportionalitätsprinzip)

Das Rundschreiben gilt für alle Institute gemäss Rz 1. Die Anforderungen sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grösse, der Komplexität, der Struktur und des Risikoprofils des Instituts umzusetzen. Die FINMA kann im Einzelfall Erleichterungen bewilligen oder 8

IV. Oberleitungsorgan

A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die Aufgaben des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, nachfolgend „Oberleitungsorgan“, umfassen insbesondere: 9

a) Geschäftsstrategie und Risikopolitik

Das Oberleitungsorgan legt die Geschäftsstrategie fest und erlässt Leitsätze zur Unternehmenskultur. Es genehmigt das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement und trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Risikomanagements sowie die Steuerung der Gesamtrisiken. 10

b) Organisation

Das Oberleitungsorgan ist verantwortlich für eine angemessene Unternehmensorganisation und erlässt die dafür notwendigen Reglemente. 11

c) Finanzen

Das Oberleitungsorgan trägt die oberste Verantwortung für die finanzielle Lage und Entwicklung des Instituts. Es genehmigt bzw. verabschiedet die Kapital- und Liquiditätsplanung sowie den Geschäftsbericht, das Jahresbudget, die Zwischenabschlüsse und die finanziellen Jahresziele. 12

d) Personelle und weitere Ressourcen

Das Oberleitungsorgan ist verantwortlich für die angemessene Ausstattung des Instituts mit personellen und weiteren Ressourcen (z.B. Infrastruktur, IT) sowie die Personal- und Vergütungspolitik. Es entscheidet über die Wahl und Abberufung seiner Ausschussmitglieder, der Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Vorsitzender sowie des *Chief Risk Officer* (CRO) und des Leiters der internen Revision¹. 13

e) Überwachung und Kontrolle

Das Oberleitungsorgan übt die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung aus. Es ist verantwortlich für ein geeignetes Risiko- und Kontrollumfeld innerhalb des Instituts und sorgt für ein wirksames IKS. Es bestellt und überwacht die interne Revision, bestimmt die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft und würdigt deren Berichte. 14

¹ Die Wahl des Leiters der internen Revision kann auch vom Prüfausschuss wahrgenommen werden.

f) Wesentliche Strukturveränderungen und Investitionen

Das Oberleitungsorgan entscheidet über wesentliche Änderungen der Unternehmens- und Gruppenstruktur, wesentliche Veränderungen bei bedeutenden Tochtergesellschaften und andere Projekte von strategischer Bedeutung. 15

B. Mitglieder des Oberleitungsorgans

a) Allgemeine Voraussetzungen

Das Oberleitungsorgan verfügt in seiner Gesamtheit über hinreichende Führungskompetenz sowie die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrung im Bank- und Finanzbereich. Es ist genügend diversifiziert, damit nebst den Hauptgeschäftsfeldern sämtliche zentralen Bereiche wie das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Risikomanagement kompetent vertreten sind. 16

b) Unabhängigkeit

Das Oberleitungsorgan besteht mindestens zu einem Drittel aus unabhängigen Mitgliedern. Die FINMA kann in begründeten Fällen, etwa bei inländischen Finanzgruppen, Ausnahmen bewilligen. 17

Ein Mitglied des Oberleitungsorgans gilt als unabhängig, wenn es: 18

- nicht in anderer Funktion beim Institut beschäftigt ist und dies auch nicht innerhalb der letzten 2 Jahre gewesen ist; 19
- innerhalb der letzten 2 Jahre nicht bei der Prüfgesellschaft des Instituts als für das Institut verantwortlicher leitender Prüfer beschäftigt gewesen ist; 20
- keine geschäftliche Beziehung zum Institut unterhält, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führt; und 21
- nicht qualifizierter Beteiligter (im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG und Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) des Instituts ist und auch keinen solchen vertritt. 22

Von Kantonen, Gemeinden oder anderen kantonalen oder kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts in das Oberleitungsorgan von Kantonal- oder Kommunalbanken entsandte bzw. gewählte Mitglieder gelten im Sinne von Rz 18–22 als unabhängig, sofern sie: 23

- nicht der kantonalen oder kommunalen Regierung oder Verwaltung, bzw. einer anderen kantonalen oder kommunalen Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, und 24
- von ihrem Wahlorgan keine Instruktionen für die Tätigkeit als Mitglied des Oberleitungsorgans entgegennehmen. 25

C. Grundsätze der Mandatsführung

- Jedes Mitglied des Oberleitungsorgans widmet seinem Mandat genügend Zeit und wirkt aktiv an der strategischen Unternehmensführung mit. Es hat das Mandat persönlich auszuüben und sich über den ordentlichen Sitzungsrhythmus hinaus für Krisensituationen oder Notfälle dauernd bereitzuhalten. 26
- Das Oberleitungsorgan legt das Anforderungsprofil seiner Mitglieder, seines Präsidenten und allfälliger Ausschussmitglieder sowie des Vorsitzenden der Geschäftsleitung fest. Es genehmigt und beurteilt periodisch das Anforderungsprofil der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, des CRO und des Leiters der internen Revision. Es stellt die Nachfolgeplanung sicher. 27
- Das Oberleitungsorgan beurteilt mindestens einmal jährlich, allenfalls unter Beiziehung eines Dritten, kritisch seine eigene Leistung (Zielerreichung und Arbeitsweise) und hält die Ergebnisse schriftlich fest. 28
- Das Oberleitungsorgan regelt den Umgang mit Interessenkonflikten. Bestehende und frühere Interessenbindungen sind offenzulegen. Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, trifft das Institut geeignete Massnahmen zu dessen wirksamer Begrenzung oder Beseitigung. 29

D. Arbeitsteilung und Ausschüsse

a) Rolle des Präsidenten

- Der Präsident übt den Vorsitz über das Gesamtgremium aus und vertritt das Oberleitungsorgan nach innen und aussen. Er prägt die Strategie, Kommunikation und Kultur des Unternehmens massgeblich mit. 30

b) Ausschüsse

- Institute der Aufsichtskategorien 1–3 haben einen Prüf- und einen Risikoausschuss einzurichten. Institute der Aufsichtskategorie 3 dürfen diese auch in einem gemischten Ausschuss vereinen. Systemrelevante Institute haben mindestens auf Gruppenebene einen Vergütungs- und Nominationsausschuss einzusetzen. Die Ausschüsse sorgen für eine angemessene Berichterstattung an das gesamte Oberleitungsorgan. 31
- Der Prüfausschuss soll sich von andern Ausschüssen personell hinreichend unterscheiden. 32
- Die Mehrheit der Mitglieder des Prüf- und Risikoausschusses soll grundsätzlich unabhängig (vgl. Rz 18–25) sein. Der Präsident des Oberleitungsorgans soll grundsätzlich weder Mitglied des Prüfausschusses noch Vorsitzender des Risikoausschusses sein. Die Ausschüsse verfügen in ihrer Gesamtheit über hinreichende Kenntnisse und Erfahrung im Aufgabenbereich des entsprechenden Ausschusses. 33

c) Aufgaben des Prüfausschusses

| | |
|--|----|
| Die Aufgaben umfassen insbesondere: | 34 |
| • die Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien zur internen Revision und zur finanziellen Berichterstattung zuhanden des gesamten Oberleitungsorgans; | 35 |
| • die Überwachung und Beurteilung der finanziellen Berichterstattung und der Integrität der Finanzabschlüsse, einschliesslich deren Besprechung mit dem für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglied, mit dem leitenden Revisor sowie dem Leiter der internen Revision; | 36 |
| • die Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der internen Kontrolle, namentlich auch der Risikokontrolle und der <i>Compliance</i> -Funktion, und der internen Revision, soweit diese Aufgabe nicht durch den Risikoausschuss wahrgenommen wird; | 37 |
| • die Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit der internen Revision, einschliesslich Besprechung der Prüfberichte mit dem leitenden Prüfer; | 38 |
| • die Würdigung des Prüfplans, des Prüfrhythmus und der Prüfergebnisse der internen Revision und der Prüfgesellschaft. | 39 |

d) Aufgaben des Risikoausschusses

| | |
|---|----|
| Die Aufgaben umfassen insbesondere: | 40 |
| • die Erörterung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement und Unterbreitung der entsprechenden Empfehlungen an das gesamte Oberleitungsorgan; | 41 |
| • die Würdigung der Kapital- und Liquiditätsplanung und die diesbezügliche Berichterstattung an das gesamte Oberleitungsorgan; | 42 |
| • eine mindestens jährliche Beurteilung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement und die Veranlassung der notwendigen Anpassungen; | 43 |
| • die Kontrolle, ob das Institut ein geeignetes Risikomanagement mit wirksamen Prozessen unterhält, die der jeweiligen Risikolage des Instituts gerecht werden; | 44 |
| • die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategien, insbesondere im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit der vorgegebenen Risikotoleranz und den Risikolimiten gemäss Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement. | 45 |
| Der Risikoausschuss erhält vom CRO und andern relevanten Funktionsträgern regelmässig aussagekräftige Berichte zu den jeweiligen Aspekten des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement (gemäss Rz 52–59) und dessen Einhaltung. | 46 |

V. Geschäftsleitung

A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die Geschäftsleitung ist zuständig für die operative Geschäftstätigkeit im Einklang mit der Geschäftsstrategie sowie den Vorgaben und Beschlüssen des Oberleitungsorgans und ist insbesondere verantwortlich für: 47

- die Führung des Tagesgeschäfts, die operative Ertrags- und Risikosteuerung, einschliesslich das Bilanzstruktur- und Liquiditätsmanagement, sowie die Vertretung des Instituts gegenüber Dritten im operativen Bereich; 48
- die Antragstellung betreffend Geschäfte, die in die Zuständigkeit oder unter den Genehmigungsvorbehalt des Oberleitungsorgans fallen sowie den Erlass von Vorschriften zur Regelung des operativen Geschäftsbetriebs; 49
- die Ausgestaltung sowie den Unterhalt zweckmässiger interner Prozesse, eines angemessenen Managementinformationssystems und eines IKS sowie einer geeigneten Technologieinfrastruktur. 50

B. Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitungsmitglieder verfügen als Gesamtorgan und als Funktionsverantwortliche über hinreichende Führungskompetenzen, die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Bank- und Finanzbereich, um die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeiten angemessen sicherzustellen. 51

VI. Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement

Das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement wird von der Geschäftsleitung ausgearbeitet und durch das Oberleitungsorgan verabschiedet. 52

Das Rahmenkonzept beinhaltet die Risikopolitik, die Risikotoleranz und die darauf basierenden Risikolimiten in allen wesentlichen Risikokategorien. 53

Folgenden Aspekten ist im Rahmenkonzept Rechnung zu tragen: 54

- einheitliche Kategorisierung² der wesentlichen Risiken zur Gewährleistung der Konsistenz mit den Zielsetzungen im Risikomanagement; 55
- Präzisierung des möglichen Verlusts aus diesen wesentlichen Risikokategorien; 56

² Nach Art, Typ und Ebene sowie in Anlehnung an die aufsichtsrechtlichen Definitionen gemäss ERV.

- Definition und Einsatz der Instrumente sowie der organisatorischen Strukturen zur Identifikation, Analyse, Bewertung, Bewirtschaftung, Überwachung der wesentlichen Risikokategorien und der Berichterstattung; 57
- Ausgestaltung einer Dokumentation, die eine angemessene Überprüfung der Festlegung der Risikotoleranz sowie der entsprechenden Risikolimiten ermöglicht; 58
- Bestimmungen zur Risikodatenaggregation und -berichterstattung bei Instituten der Aufsichtskategorien 1–3. Bei systemrelevanten Instituten müssen diese Bestimmungen insbesondere Angaben über die Datenarchitektur und IT-Infrastruktur beinhalten, die eine aggregierte und zeitnahe Risikoanalyse und -bewertung sowie Risikodatenaggregation und -berichterstattung über sämtliche wesentlichen Risikokategorien des Instituts sowohl unter normalen Bedingungen wie auch in Stressperioden erlaubt. 59

VII. Internes Kontrollsystem

Im Rahmen des IKS bestehen mindestens zwei Kontrollinstanzen: die ertragsorientierten Geschäftseinheiten und die von ihnen unabhängigen Kontrollinstanzen. 60

A. Ertragsorientierte Geschäftseinheiten

Die ertragsorientierten Geschäftseinheiten nehmen ihre Kontrollfunktion im Rahmen des Tagesgeschäfts durch die Bewirtschaftung der Risiken, insbesondere durch deren direkte Überwachung, Steuerung und Berichterstattung wahr. 61

B. Unabhängige Kontrollinstanzen

Die unabhängigen Kontrollinstanzen überwachen die Risiken sowie die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und interner Vorschriften. Institutsspezifisch können verschiedene unabhängige Kontrollinstanzen eingerichtet werden, die aber mindestens die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Risikokontrolle (Rz 69–76) und der *Compliance*-Funktion (Rz 77–81) abdecken. 62

Das Vergütungssystem für unabhängige Kontrollinstanzen darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten mit den Aufgaben dieser Instanzen führen. 63

a) Einrichtung und Unterstellung

Die unabhängigen Kontrollinstanzen verfügen im Rahmen ihrer Aufgaben über uneingeschränkte Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrechte und sind von den ertragsorientierten Geschäftseinheiten unabhängig in die Gesamtorganisation bzw. in das IKS einzugliedern. Sie sind mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten. 64

Das Institut bestimmt innerhalb der Geschäftsleitung eine Person bzw. mehrere Personen, die für die unabhängigen Kontrollinstanzen zuständig ist bzw. sind. 65

| | |
|--|----|
| Es stellt sicher, dass die unabhängigen Kontrollinstanzen über einen direkten Zugang zum Oberleitungsorgan verfügen. | 66 |
| Die Institute der Aufsichtskategorien 1–3 verfügen über eine eigenständige Risikokontrolle und <i>Compliance</i> -Funktion als unabhängige Kontrollinstanzen. Sie bestimmen einen CRO, der neben der Risikokontrolle auch für andere unabhängige Kontrollinstanzen zuständig sein kann. | 67 |
| Systemrelevante Institute bestimmen einen CRO, der Mitglied der Geschäftsleitung ist. | 68 |
| b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Risikokontrolle | |
| Die Risikokontrolle stellt die umfassende und systematische Überwachung und Berichterstattung von einzelnen wie auch aggregierten Risikopositionen sicher. Dies beinhaltet als Teil der quantitativen und qualitativen Analysen die Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen unter ungünstigen Geschäftsbedingungen. | 69 |
| Bei Instituten der Aufsichtskategorien 1–3 stellt die Risikokontrolle zudem die angemessene Umsetzung der Bestimmungen zu Risikodatenaggregation und -berichterstattung gemäss Rz 59 sicher. | 70 |
| Die Risikokontrolle überwacht insbesondere in Abstimmung mit dem im Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement festgelegten Risikotoleranz und den Risikolimiten das Risikoprofil des Instituts. | 71 |
| In die Verantwortung der Risikokontrolle fallen zudem die Ausarbeitung und der Betrieb von adäquaten Risikoüberwachungssystemen, die Vorgabe und Anwendung von Grundlagen und Methoden für die Risikoanalyse und -bewertung (z.B. Bewertungs- und Aggregationsmethoden, Validierung von Modellen) sowie die Überwachung von Systemen für die Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften). | 72 |
| Die Risikokontrolle wird bei der Entwicklung von neuen oder erweiterten Produktkategorien, Dienstleistungen, Geschäfts- oder Marktbereichen sowie bei wesentlichen oder komplexen Transaktionen angemessen einbezogen. | 73 |
| Die Risikokontrolle nimmt aktiv am Prozess der Festlegung der Risikolimiten teil und stellt dabei sicher, dass die Risikolimiten insbesondere im Einklang mit der Risikotoleranz stehen und mit den Ergebnissen aus den Stresstests abgestimmt und so gesetzt sind, dass sie für die Geschäftsleitung ein operativ wirksames Steuerungsinstrument darstellen. | 74 |
| Die Risikokontrolle erstattet der Geschäftsleitung mindestens halbjährlich und dem Oberleitungsorgan mindestens jährlich Bericht über die Entwicklung des Risikoprofils des Instituts und seine Tätigkeit gemäss Rz 69–78. Eine Kopie dieser Berichte ist der internen Revision und der Prüfungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen. | 75 |
| Bei besonderen Entwicklungen informiert die Risikokontrolle zeitgerecht die | 76 |

Geschäftsleitung und die interne Revision und bei Sachverhalten von grosser Tragweite zusätzlich das Oberleitungsorgan.

c) Aufgaben und Verantwortlichkeiten der *Compliance*-Funktion

| | |
|--|----|
| Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der <i>Compliance</i> -Funktion umfassen mindestens die folgenden Tätigkeiten: | 77 |
| • jährliche Einschätzung des <i>Compliance</i> -Risikos der Geschäftstätigkeit des Instituts und Ausarbeitung eines risikoorientierten Tätigkeitsplans, der durch die Geschäftsleitung zu genehmigen ist. Der Tätigkeitsplan ist auch der internen Revision zur Verfügung zu stellen; | 78 |
| • zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsleitung über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung des <i>Compliance</i> -Risikos; | 79 |
| • jährliche Berichterstattung an das Oberleitungsorgan über die Einschätzung des <i>Compliance</i> -Risikos und die Tätigkeit der <i>Compliance</i> -Funktion. Eine Kopie der Berichterstattung ist der internen Revision und im Weiteren der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen; | 80 |
| • zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan über schwerwiegende Verletzungen der <i>Compliance</i> bzw. Sachverhalte von grosser Tragweite und Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Wahl der zu treffenden Anordnungen oder Massnahmen. Die interne Revision ist entsprechend zu informieren. | 81 |

VIII. Interne Revision

A. Einrichtung

| | |
|--|----|
| Jedes Institut hat grundsätzlich eine interne Revision einzurichten. | 82 |
| Erscheint die Einrichtung einer betriebseigenen internen Revision als nicht angemessen, können die Aufgaben der internen Revision übertragen werden: | 83 |
| • der internen Revision der Muttergesellschaft oder der internen Revision einer anderen Gruppengesellschaft, sofern diese eine Bank, ein Effektenhändler oder ein anderer staatlich beaufsichtigter Finanzintermediär (z.B. Versicherungsunternehmen) ist (für ausländische Banken im Rahmen von Art. 4 ^{quinquies} BankG); | 84 |
| • einer zweiten Prüfgesellschaft, welche von der Prüfgesellschaft des Instituts unabhängig ist; oder | 85 |
| • an eine Gruppengesellschaft oder einen unabhängigen Dritten, vorausgesetzt die Prüfgesellschaft bestätigt dessen professionelle Kompetenzen und angemessene technische und personelle Ressourcen. | 86 |

B. Unterstellung und Organisation

Die interne Revision ist dem Oberleitungsorgan oder dessen Prüfausschuss unterstellt und nimmt die ihr übertragenen Prüf- und Überwachungsaufgaben in unabhängiger Art und Weise wahr. Sie verfügt über ein uneingeschränktes Einsichts-, Auskunfts- und Prüfungsrecht innerhalb des Instituts und dessen konsolidierungspflichtigen Unternehmen gemäss Rz 98. 87

Die interne Revision ist der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts entsprechend auszugestalten und bildet organisatorisch eine selbständige und vom Geschäftsbetrieb unabhängige Einheit. 88

Die interne Revision hat die qualitativen Anforderungen des Schweizerischen Verbandes für interne Revision (SVIR) zu erfüllen. Die Arbeit der internen Revision richtet sich nach den International Standards for the Professional Practice of Internal Auditing des Institute of Internal Auditors (IIA). 89

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der internen Revision darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten führen. 90

C. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die interne Revision erbringt unabhängige Prüfungen und Beurteilungen bezüglich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Unternehmensorganisation und Geschäftsprozesse sowie insbesondere bezüglich des IKS und des Risikomanagements des Instituts. 91

Sie führt mindestens jährlich eine umfassende Risikobeurteilung des Instituts durch, wobei sie externe Entwicklungen (z.B. wirtschaftliches Umfeld, regulatorische Änderungen) und interne Faktoren (z.B. wesentliche Projekte, Geschäftsausrichtung) angemessen berücksichtigt. 92

Ausgehend von dieser Risikobeurteilung und sich anderweitig ergebenden Prüfbedürfnissen legt die interne Revision die Prüfziele und -planung für die nächste Prüfperiode fest und lässt diese sowie wesentliche Änderungen durch das Oberleitungsorgan oder dessen Prüfausschuss genehmigen. 93

Die interne Revision veranlasst, dass die Geschäftsleitung und die Prügengesellschaft über die Risikobeurteilung und die Prüfziele informiert ist. 94

Die interne Revision erstattet zeitgerecht über alle wichtigen Feststellungen einer Prüfung schriftlich Bericht an das Oberleitungsorgan oder dessen Prüfausschuss und an die Geschäftsleitung. 95

Mindestens jährlich erstellt die interne Revision einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Prüfergebnisse und wichtigen Tätigkeiten in der Prüfperiode und unterbreitet diesen mit den entsprechenden Schlussfolgerungen dem Oberleitungsorgan oder dessen Prüfausschuss, der Geschäftsleitung und der Prügengesellschaft zur Kenntnisnahme. 96

Im Weiteren informiert die interne Revision oder eine andere unabhängige Instanz im Institut (z.B. *Compliance*-Funktion oder Risikokontrolle) das Oberleitungsorgan oder dessen Prüfungsausschuss mindestens halbjährlich über die Beseitigung wesentlicher Mängel bzw. den Stand der Umsetzung von Empfehlungen der internen Revision und der Prüfgesellschaft. 97

IX. Gruppenstrukturen

Dieses Rundschreiben gilt für Finanzgruppen und -konglomerate („Gruppen“) sinngemäss. 98

Die Gruppen müssen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Einheiten mit Gesamtverantwortung für die Gruppenführung regeln. Die Vorgaben müssen unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit und der wesentlichen Risiken auf Gruppen- und Einzelinstitutsebene die effiziente und einheitliche Steuerung der Gruppe gewährleisten, den entsprechenden Informationsaustausch erlauben, den rechtlichen und organisatorischen Strukturen Rechnung tragen und die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die erforderliche Unabhängigkeit der jeweiligen Führungsebenen definieren. Dabei sind im Besonderen die Risiken zu berücksichtigen, welche sich aus dem Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit ergeben. 99

X. Übergangsbestimmungen

Die Umsetzung folgender Anforderungen hat bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten zu erfolgen: 100

- Die Umsetzung der Drittelsregel zur Unabhängigkeit des Oberleitungsorgans gemäss Rz 17. 101
- Die Einführung eines Prüfungsausschusses und eines davon separaten Risikoausschusses für Institute der Aufsichtskategorien 1–3 gemäss Rz 31. 102
- Die Erstellung und Genehmigung eines Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement gemäss Rz 52–59. 103
- Das Führen einer separaten CRO-Position, u.a. als Teil der Geschäftsleitung für systemrelevante Institute gemäss Rz 67 und 68. 104

Für die Erfüllung der weiterführenden Bestimmungen zu Risikodatenaggregation und -berichterstattung gemäss Rz 59 für systemrelevante Banken gilt der jeweils spätere Zeitpunkt aus: 105

- der Inkraftsetzung dieses Rundschreibens, oder
- einer dreijährigen Übergangsfrist nach Bezeichnung als systemrelevante Bank gemäss Art. 8 Abs. 3 BankG.

Teil J.5: Leitfaden der SBVg zur Eröffnung von Firmenkonti für DLT-Unternehmen

Vorwort

Die Anzahl von Distributed Ledger Technologie-Unternehmen (DLT-Unternehmen) hat in der Schweiz in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst diese Entwicklung und bewertet die hohe Marktdynamik positiv, da sie die Attraktivität des Werk- und Finanzplatzes Schweiz erhöht. Banken sehen die Blockchain-Technologie als Chance mit vielfältigen Möglichkeiten für den Finanz- und Technologiestandort Schweiz.

Mit dem Zuwachs von DLT-Firmen ist auch deren Nachfrage nach Firmenkonti bei Banken in der Schweiz gestiegen. Während die reine Technologieentwicklung kein besonderes Risiko darstellt und technologieutral zu beurteilen ist, stellen sich bei der Kontoeröffnung für die Banken verschiedene Herausforderungen. So können DLT-spezifische Anwendungen auch mit Risiken, namentlich etwa im Bereich Geldwäscherei beim Einsatz von Kryptowährungen oder auch Betrug, verbunden sein. In der Schweiz gelten strenge gesetzliche Regelungen und Sorgfaltspflichten, die Finanzgeschäfte regeln. Eine sorgfältige Prüfung bei der Kontoeröffnung ist deshalb für die Banken vorgeschrieben.

Unter der Leitung der SBVg hat eine Arbeitsgruppe den «Leitfaden zur Eröffnung von Firmenkonti für Blockchain-Unternehmen» aus dem Jahr 2018 sowohl terminologisch wie auch inhaltlich überarbeitet. Der Leitfaden soll die Mitgliedsbanken im Gespräch mit den entsprechenden Firmen unterstützen und gleichzeitig dem Risikomanagement im Geschäftsverkehr dienen. Die Publikation dieses Leitfadens wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der FINMA begrüsst. Die Crypto Valley Association (CVA) hat ebenfalls inhaltlich zur Weiterentwicklung des Leitfadens beigetragen und unterstützt dessen Umsetzung in die Praxis.

1. Hintergrund und Struktur des Leitfadens

Der Leitfaden behandelt mögliche Anforderungen, welche eine Bank an Unternehmen mit einem Nexus zur Distributed Ledger Technologie (DLT) bei der Eröffnung eines Firmenkontos stellen kann. Die möglichen Anforderungen gehen teilweise über die geltenden rechtlichen Mindestpflichten von Firmen mit einem DLT-Nexus hinaus, bezwecken jedoch nicht, anwendbare Regularien und bestehende behördliche Wegleitungen zu ersetzen.

Der Leitfaden basiert auf dem Grundsatz, dass die Regulierung zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wie jede andere Querschnittsregulierung auch im Bereich DLT für alle beteiligten Finanzintermediäre anwendbar ist. Die generell bei der Eröffnung von Firmenkonti anfallenden AML-Pflichten der Bank orientieren sich deshalb an der aktuell gültigen Version der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB), der GwV-FINMA, des GwG und dem StGB sowie nach den bankspezifischen internen Richtlinien. Der Leitfaden baut auf der VSB auf und deckt ergänzend Fragestellungen mit DLT-Nexus ab. Die im Juni 2019 publizierten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Version so weit wie möglich berücksichtigt. Basierend auf den weiteren Entwicklungen wird der Leitfaden wo nötig aktualisiert.

Der Leitfaden soll die unterschiedliche Natur und Dynamik bei Firmen mit DLT-Nexus abbilden. Je nach Maturität der Firma und geschäftsspezifischer Strategie sind nicht alle Empfehlungen bei der Kontoeröffnung oder bei der laufenden Kontoführung relevant. So kann ein traditionell finanziertes Start-up in der Anfangsphase ein Firmenkonto beantragen und erst nach 1–2 Jahren die Herausgabe von Token organisieren. Weiter können sich langjährige Firmenkunden dazu entschliessen, Dienstleistungen auf der Blockchain anzubieten, Kryptowährungen als Zahlungsmittel zu akzeptieren oder ebenfalls neu Token herauszugeben. Bei Letzterem kann es sich auch um Firmen mit einem Geschäftsmodell ohne DLT-Nexus handeln, die sich über diesen Kanal finanzieren wollen.

Der Leitfaden behandelt daher einerseits DLT-spezifische Elemente im Rahmen des KYC-Prozesses, andererseits beinhaltet er konkrete Erwartungen an den Herausgeber von Token. Der Leitfaden unterscheidet folglich zwischen Firmen mit generellen Berührungspunkten zu DLT und Firmen mit Berührungspunkten zu AML, insbesondere zu Krypto Assets und der Herausgabe von Token.

Bei der Herausgabe von Token unterscheidet der Leitfaden weiter zwischen der Finanzierung über Kryptowährungen (in der Regel Bitcoin oder Ethereum) und der Finanzierung über staatliche Währungen (FIAT-Geld).

Der Leitfaden deckt nur die Herausgabe von Token ab, welche von einer in der Schweiz domizilierten operativen Gesellschaft durchgeführt wird und sich an der FINMA-Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 16. Februar 2018 orientieren. Bei Auslandskonnex, z. B. bei Teilnahme an einer Token-Emission und weiteren Beteiligten mit Domizil Ausland, sind die aus der Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften (Steuer-, Straf-, Geldwäscherei-, Kapitalmarktrecht, usw.) resultierenden Risiken angemessen zu erfassen, zu begrenzen und zu kontrollieren.

Die aktuell vorliegende Version des Leitfadens schliesst das Führen von Kryptoassetkonti für Kunden nicht ein.

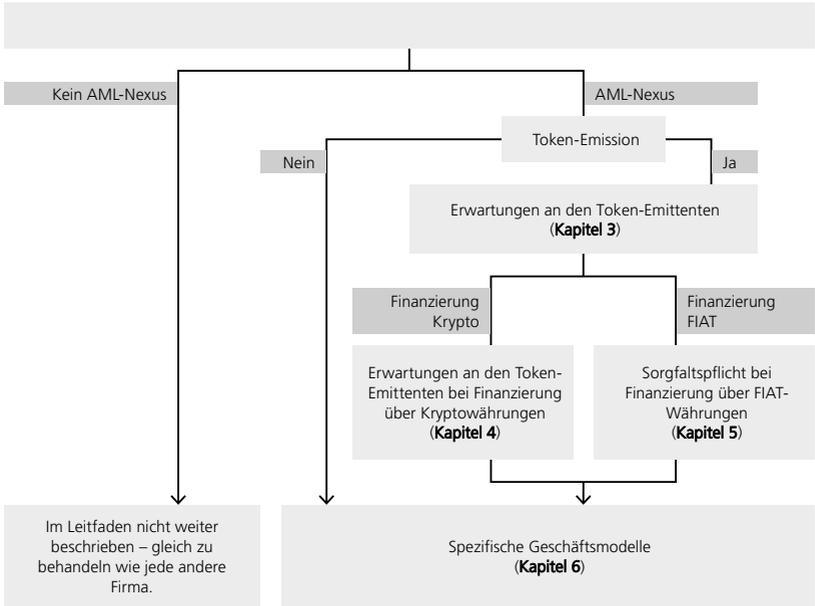
Der Leitfaden richtet sich ausschliesslich an die Mitglieder der SBVg. Interne Weisungen der SBVg-Mitglieder gehen in jedem Fall vor. Der Leitfaden definiert keine branchenweiten Mindeststandards. Es bleibt jedem einzelnen Institut überlassen, den Leitfaden im Rahmen des institutsspezifischen Risikoappetits zu interpretieren bzw. anzuwenden.

Es existiert kein Rechtsanspruch auf Kontoeröffnung gegenüber den Mitgliedern der SBVg.

Der Leitfaden wird periodisch aktualisiert und erweitert.

Abb. 1

Struktur des Leitfadens



Quelle: SBVg

2. Fragen zur Due Diligence bei Firmenkunden mit DLT-Nexus

Dieses Kapitel deckt die spezifischen Erwartungen im Rahmen des KYC-Prozesses ab, welche sich aus generellen Berührungspunkten DLT (mit oder ohne Herausgabe von Token) ergeben.

Es wird empfohlen, die aufgeführten Dokumente und Unterlagen vor der Kontoeröffnung vom Firmenkunden einzufordern. Die nachstehenden Ausführungen schliessen die im Rahmen einer Firmengründung anfallende Umwandlung eines Sperrkontos in ein Geschäftskonto für operative Zwecke mit ein.

| Massnahme / Check | Empfehlung |
|---|---|
| 2.1 DLT-Nexus | Präziser Beschrieb der Berührungspunkte |
| 2.2 Beschrieb Geschäftsmodell | <ul style="list-style-type: none"> • Abschliessender und verständlicher Beschrieb, basierend auf belastbarer Dokumentation wie z. B. White Paper. • Beschrieb der erwarteten Zahlungsflüsse. • Beschrieb der geplanten prozessualen Abläufe. • In Landes- / Geschäftssprache. • Angabe der Rechtsform. • Beschrieb allfälliger Smart Contracts inklusive unabhängiger Audit Reviews für bereits existierende Token zur zusätzlichen Risikomitigierung. |
| 2.3 Ausschluss von Sitzgesellschaft | <ul style="list-style-type: none"> • Die Firma zeigt nachweislich auf, dass sie operativ ist (VSB 16) und lokale Substanz hat. • Bei Neugründung: Die Firma legt Absichten, Verwendungszweck sowie erwartete laufende Einnahmen und Ausgaben dar. |
| 2.4 Regulatorische Kompetenzen | <p>Die Firma verfügt über einen dedizierten Ansprechpartner für sämtliche Compliance- und Unterstellungsfragen und verfügt insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der relevanten Regulierungen / Vorschriften. • Einen Beschrieb, wie die Firma die relevanten Regulierungen abbildet (interne Richtlinien). |
| 2.5 Validierung Geschäftsmodell nach Kontoeröffnung | Kontoinhaber stehen in der Pflicht, die Bank bei einer relevanten Änderung bzgl. des Einsatzes der Blockchaintechnologie oder zu einer bevorstehenden Herausgabe von Token zu informieren. |
| 2.6 Triage | <ul style="list-style-type: none"> • Falls die Firma keine DLT-spezifischen AML-Berührungspunkte (Emission von Token, Kryptoassets) aufweist: Kontoeröffnung gemäss internen Richtlinien wie bei anderen Firmen. • Falls die Firma die Herausgabe von Token in den nächsten 12 Monaten plant: Weiter zu Kapitel 3 (Token-Emission). • Falls die Firma keine Token herausgibt aber DLT-spezifische AML-Berührungspunkte aufweist: Weiter zu Kapitel 6 (Spezifische Geschäftsmodelle). |

Firmen, die bereits früher und vor Aufnahme der Kontobeziehung Token emittieren, sind angehalten, auf Nachfrage eine vollständige Dokumentation des KYC- / AML-Prozesses gemäss Kapitel 3 und 4 zur Verfügung zu stellen und die Übereinstimmung mit der hiesigen Regulierung nachzuweisen.

3. Allgemeine Erwartungen an den Herausgeber von Token

Dieser Abschnitt behandelt die Emission von Token, oft auch Token Generating Event (TGE) genannt, unabhängig von der Finanzierungsart. Behandelt wird nur die Herausgabe von Token, welche von einer in der Schweiz domizilierten operativen Gesellschaft herausgegeben werden.

Der Wahrung der Reputation und der Integrität des Finanz- und Werkplatzes Schweiz kommt oberste Priorität zu. Die Empfehlungen in Kapitel 3 und Kapitel 4 orientieren sich an diesem übergeordneten Ziel und dienen gleichzeitig auch dem Selbstschutz des Token-Emittenten.

Eine Kontoeröffnung gemäss Kapitel 2 kann bereits vorgängig zu den in Kapitel 3 beschriebenen Massnahmen und Checks bei der Herausgabe von Token durchgeführt werden. Ein traditionelles Firmenkonto kann anschliessend zu einem «DLT-Konto» aufgewertet werden (zum Beispiel für Mittelentgegennahme im Rahmen einer Token-Emission und /oder für spezifische Geschäftsmodelle gemäss Kapitel 6), wenn die in den folgenden Kapiteln beschriebenen Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Wird dabei das bereits früher verwendete Firmenkonto auch bei der Finanzierung und Herausgabe von Token verwendet, hat die Bank operative Vorkehrungen zu treffen, welche den aus der Herausgabe von Token anfallenden Mittelzufluss auf das Firmenkonto erst nach vollständiger Prüfung ermöglicht.

Die Bank nimmt keine rechtliche Analyse zur Natur und Maturität der Token vor und geht zunächst von einer GwG-Unterstellung des Herausgebers aus. Falls keine GwG-Unterstellung besteht, hat der Herausgeber von Token dies darzulegen und zu begründen. In Zweifelsfällen bringt er namentlich einen Nachweis mittels einer von der FINMA beantworteten Unterstellungsanfrage bei.

Aus dem GwG ergeben sich verschiedene Sorgfaltspflichten und die Pflicht, sich entweder einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anzuschliessen oder die Entgegennahme der Vermögenswerte durch einen in der Schweiz dem GwG unterstellten Finanzintermediär durchführen zu lassen.

Institutsspezifische interne Weisungen können zusätzliche Anforderungen aufführen. Interne Weisungen gehen dem Leitfaden jederzeit vor.

| Massnahme / Check | Empfehlung |
|--|---|
| 3.1 Beschrieb (Token) | <ul style="list-style-type: none">• Detaillierter Beschrieb der herauszugebenden Token gemäss Anhang der FINMA-Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 16. Februar 2018 und des Entwicklungsstands (Marktreife, Ausgabedatum).• Die Herausgeber von Token legen vor der Emission dar, dass das zu finanzierende Projekt existiert und die auf dem Konto eingehenden Mittel aus der Token-Emission stammen und in der Folge für den beworbenen Zweck eingesetzt werden.• Die Dokumentation des Tokens, meist in Form eines White Papers, stellt einen essentiellen Bestandteil der Due Diligence der Bank dar. Entsprechend ist sie der kontoführenden Bank so rasch wie möglich abzugeben.• Bei der Herausgabe von Token legt der Emittent die Funktionsweise und mit der DLT-Anwendung verknüpfte Begleitdaten offen.• Unabhängige technische Audit Review eines allfälligen Smart Contracts als zusätzliche risikomitigierende Massnahme. |
| 3.2 Liquiditätsplanung | <p>Der Emittent von Token informiert die kontoführende Bank vor der Herausgabe zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erwartetes Verhältnis von FIAT und einzelnen Kryptowährungen im Rahmen der Kapitalaufnahme (Szenario: z. B. 50 % FIAT, 25 % Bitcoin, 25 % Ethereum).• Beabsichtigte Beträge und Frequenz, die in FIAT-Währung konvertierten Mitteln an die kontoführende Bank überwiesen werden.• Rückzahlungsmuster, falls der Zielbetrag nicht erreicht wird (unter Beilage der einschlägigen Vertragsklausel).• Bei welchen Unternehmen die Kryptowährungen gewechselt werden (siehe Punkt 4.7). |
| 3.3 Umgang mit Risiken aus ausländischem Recht | <p>Ein Herausgeber von Token verfügt über entsprechende Richtlinien und implementiert Massnahmen, um Investoren von Ländern gemäss bankinterner Definition auszuschliessen. Bei der Herausgabe von Token im Rahmen eines Security Token Offerings (STO) stellt der Emittent der kontoführenden Bank eine Liste der Zielländer zur Verfügung und zeigt auf, dass die entsprechenden lokalen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Auf Anfrage stellt der Token-Emittent diese Informationen der Bank zur Verfügung.</p> |

3.4 GwG-Unterstellung

Die Bank geht zunächst von der GwG-Unterstellung des Tokenemittenten aus. Die GwG-Unterstellung orientiert sich ausschliesslich an der **FINMA-Wegleitung zu ICOs** vom 16. Februar 2018. Falls keine GwG-Unterstellung besteht, hat der Herausgeber von Token dies darzulegen. In Zweifelsfällen bringt er namentlich eine von der FINMA beantwortete Unterstellungsanfrage bei. Der Token-Emittent erbringt bei GwG-Unterstellung folgende Nachweise:

- Name SRO und Bestätigung des SRO-Anschlusses oder
- Bei Delegation: Name des Finanzintermediärs, Bestätigung dessen SRO-Anschlusses und Delegationsbestätigung.
- Vollständige Dokumentation gemäss internem Compliance-Reglement der kontoführenden Bank.

3.5 Pflichten nach der Emission

- Rechtliche Pflichten leiten sich aus dem GwG ab.
- Der Emittent legt auf Anfrage der Bank dar, dass die laufende Mittelverwendung dem angekündigten Zweck entspricht.
- Der Emittent legt auf Anfrage der Bank dar, dass die unter **Punkt 3.3** beschriebenen Einschränkungen für ausländische Investoren eingehalten wurden.
- Grundsätzlich dient jede Massnahme zur Schaffung von Transparenz hinsichtlich Handänderungen (Token) nach Abschluss der Token-Emission der Risikomitigierung und wird von der kontoführenden Bank begrüsst. Dies schliesst die Zustellung entsprechender Informationen, sofern vorhanden, auf Anfrage der kontoführenden Bank mit ein.
- Für Geschäftsmodelle mit GwG-Berührungspunkten ist eine SRO-Mitgliedschaft zwingend.

3.6 Triage Finanzierungsart

- Falls der Token-Emittent die Finanzierung teilweise oder ganz auf der Blockchain/via Kryptowährung organisiert:
Weiter zu **Kapitel 4 (Token-Emission bei Finanzierung mit Kryptowährungen)**.
 - Falls die Finanzierung ausschliesslich über FIAT-Währung erfolgt:
Weiter zu **Kapitel 5 (Sorgfaltspflichten)**.
-

4. Erwartungen an den Herausgeber von Token bei Finanzierung mit Kryptowährungen

Dieses Kapitel beschreibt die Unternehmensfinanzierung, die teilweise oder ganz über Kryptowährungen erfolgt. Die vorliegende Version geht davon aus, dass die kontoführende Bank keine Kryptowährungen direkt entgegennimmt.

Der Herausgeber von Token veranlasst die Konvertierung von Kryptowährungen in FIAT-Währung über einen nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierten Exchange oder eine nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierte Drittbank und führt die entsprechenden Mittel dann der kontoführenden Bank zu.

Der Leitfaden empfiehlt, vom Tokenherausgeber, unabhängig von der GwG-Unterstellung bei Annahme von Kryptowährungen, die Anwendung der in der Schweiz bei der Mittelentgegennahme relevanten KYC-, AML- und Sanktions-Standards zu verlangen.

Weiter kann die Annahme von Zahlungstoken im Rahmen einer Token-Emission im Grundsatz wie ein Kassageschäft behandelt werden. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass jede Transaktion auf der Blockchain abgelegt wird und das Risiko einer Verletzung von Sanktionen durch Transaktionen in Kryptowährungen unabhängig von deren Betragshöhe besteht. Zusätzliche Pflichten leiten sich aus der Ausgestaltung des Tokens resp. einer GwG-Unterstellung ab.

Institutsspezifische Weisungen können zusätzliche Anforderungen aufführen oder vom Leitfaden abweichende Schwellenwerte festlegen. Interne Weisungen gehen dem Leitfaden jederzeit vor.

| Massnahme / Check | Empfehlung |
|--|--|
| 4.1 Akzeptierte Risikominderung | Die Kryptowährung soll grundsätzlich für eine Wallet-Analyse geeignet sein. Abweichungen sind zu begründen. |
| 4.2 Herausgeber von Token (allgemein) | <p>Durch den Token-Emittenten über jeden Zeichner zu erhebende Angaben leiten sich generell aus den Anforderungen der anwendbaren Regularien ab (z. B. VSB, GwV-FINMA, SRO-Reglemente und Rundschreiben Video- und Online-Identifizierung der FINMA). Basierend darauf hat der Emittent folgende Informationen zu beschaffen: Name, Adresse (inkl. Land), Geburtsdatum, Nationalität und Geburtsort. Die gesammelten Informationen sollten auch relevante Wallet-Adressen (öffentliche Schlüssel) beinhalten, von denen die Investoren die Kapitalzahlung senden.</p> <p>Unabhängig von der GwG-Unterstellungspflicht des Emittenten wird erwartet, zumindest ab einem Zeichnungsbetrag von CHF 15'000 eine Identifikation und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss GwG / GwV-FINMA / VSB vorzunehmen. Jede weitere Massnahme zur Erhöhung der Transparenz dient der Risikomitigierung, besonders vor dem Hintergrund von möglichen Verletzungen von Sanktionen. Die bei der Identifikation erhobenen Angaben enthalten zusätzlich sämtliche relevanten Wallet-Adressen, welche der Investor bei der Kapitaleinzahlung verwendet. Grundsätzlich bietet es sich an, die Identifikation und die wirtschaftliche Berechtigung analog der bestehenden Prozesse des jeweiligen Instituts zu dokumentieren.</p> <p>Falls die Bank beabsichtigt, vom Emittenten eine Dokumentation über die Investoren zu verlangen, so muss diese im Vertrag zwischen der Bank und dem Token-Emittenten geregelt werden. Die Bank ist dabei verpflichtet, die Personendaten der Investoren (Zeichner/Teilnehmer/Token-Empfänger) angemessen zu schützen. Die Dokumentation des wirtschaftlichen Eigentums sollte im Einklang mit den bestehenden Prozessen der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Kontrolle des wirtschaftlichen Eigentümers über die Vermögenswerte kann durch die Anforderung bestätigt werden, dass eine Transaktion digital signiert oder eine Mikrotransaktion vom öffentlichen Schlüssel/der öffentlichen Adresse des Emittenten gesendet wird. Der Emittent kann den Vorgang bzw. die Vornahme einer Mikrotransaktion in einer öffentlichen Urkunde festhalten lassen.</p> |
| 4.3 Herausgeber von Zahlungstoken (spezifisch) | <p>Emittenten von Zahlungstoken unterliegen dem GwG. Sie müssen daher Verfahren für die Annahme von Vermögenswerten von Investoren gemäss den geldwäscherechtlichen Vorgaben einhalten, welche u.a. im GwG und im Rundschreiben 16/07 (Video- und Online-Identifizierung der FINMA) sowie den Reglementen der Selbstregulierungsorganisationen präzisiert werden.</p> <p>Für Herausgeber von Zahlungstoken gelten für Transaktionen unter CHF 3'000 die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. d AMLO-FINMA, wobei Kopien von Identifikationsdokumenten von Anlegern nicht authentifiziert werden müssen.</p> |

| | |
|---|---|
| 4.4 Prüfung in den Risikodatenbanken | <p>Abgleich der Zeichner mit branchenüblichen Risikodatenbanken (insb. PEP-, Terror- und Sanktions-Listen) durch den Herausgeber von Token.</p> <p>Auf Anfrage wird der Abgleich der Bank zusammen mit den internen Richtlinien zur Überwachung von PEPs und sanktionierten Kunden zur Verfügung gestellt.</p> |
| 4.5 Hintergrundprüfung (Mittelherkunft) und Risikoeinschätzung der von den Investoren verwendeten Wallet-Adressen (AML) | <p>Generell empfiehlt sich für den Emittenten ein risikobasierter Ansatz bei der Hintergrundprüfung. Eine generelle Rückverfolgung der Mittelherkunft auf der Blockchain wurde bisher nicht stipuliert. Grundsätzlich dient jede zusätzliche Transparenz, welche der Emittent erbringt, der Risikomitigierung. Besonders in speziellen Fällen oder konkreten Verdachtsmomenten empfiehlt sich eine vertiefte Überprüfung durch eine Wallet-Analyse oder zusätzliche Dokumentation (z. B. vertiefte Due Diligence anstelle eines reinen Datenbankabgleichs bei hohen Investitionsbeträgen oder Domizil in einem Risikoland).</p> <p>Eine vertiefte Überprüfung durch den Emittenten empfiehlt sich in jedem Fall bei Zeichnungen, die einen Betrag von CHF 100'000 (einzeln oder kumuliert) übersteigen. Diese vertiefte Überprüfung schliesst die dokumentierte Übereinstimmung zwischen Wallet-Adresse und Investoren mit ein.</p> <p>Die kontoführende Bank behält sich vor, vor Mitteleingang die Angaben zu den Investoren einzufordern und kann bei eigenen konkreten Verdachtsmomenten ebenfalls weiterführende Abklärungen durch den Emittenten veranlassen (z. B. Erhalt von spezifischen Wallet-Analysen).</p> |
| 4.6 Qualitätsnachweis der KYC-/AML-Prüfung | <p>Unabhängig von der GwG-Unterstellung wird empfohlen, die KYC-/AML-Überprüfungen nach geltendem Standard durchzuführen.</p> <p>Ein Emittent, welcher nicht dem GwG unterstellt ist, engagiert hierfür entweder einen Finanzintermediär oder ein auf GwG-Compliance spezialisiertes Unternehmen.</p> <p>Auf Nachfrage der kontoführenden Bank werden die Ergebnisse zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse sollen auch die Einhaltung der firmeninternen PEP-Richtlinien dokumentieren.</p> |
| 4.7 Exchange für Konvertierung Krypto in FIAT-Währung | <p>Krypto-Exchanges und die Konvertierung von Krypto-Währungen in FIAT stellen ein besonderes Risiko für Banken dar, da sich Risiken unter GwG-Gesichtspunkten hier konzentrieren. Entsprechend müssen die Banken risikomitigierende Anforderungen an einen Exchange stellen: z. B. einen nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierten Exchange oder eine nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierte Drittbank.</p> <p>Die Definition der «äquivalenten Regulierung» soll auf die internen Richtlinien der jeweiligen Bank abgestützt sein.</p> |

| | |
|--------------------------------|--|
| 4.8 Verdacht auf Geldwäscherei | Der Investor wird nicht zugelassen (ausser dies sei aufgrund des Tipping-Off-Verbots nach erfolgter Meldung an die MROS rechtlich zwingend, Art. 9a GwG). Die Verantwortung für den Ausschluss liegt beim Token-Emittenten. Die kontoführende Bank kann für notwendige Abklärungen im Rahmen von KYC und Due Diligence eines Token-Emittenten aufgrund einer entsprechenden Einwilligung des Bankkunden im Vertrag oder mittels separatem Waiver vom Bankkundengeheimnis absehen. Die Bank sollte den Firmenkunden explizit auf diesen Umstand hinweisen und entsprechend wird dem Emittenten empfohlen, dies in den Terms & Conditions transparent zu deklarieren. |
| 4.9 Sanktionsbestimmungen | Der Emittent hält die Sanktionsbestimmungen (bspw. Embargogesetz) ein. |

5. Sorgfaltspflichten bei Finanzierung über FIAT-Währungen

Bei der Finanzierung durch FIAT-Währungen kommen die in Kapitel 4 beschriebenen Schwellenwerte und Pflichten zur Identifikation und zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung gemäss GwG/GwV-FINMA/VSB zur Anwendung.

6. Spezifische Geschäftsmodelle

Der Bundesrat weist in seinem «Rechtsrahmen für die verteilte Ledger-Technologie und Blockchain Schweiz» vom 14. Dezember 2018 darauf hin, dass dem GwG folgende DLT-Aktivitäten (zusätzlich zu der in Kapitel 3 und 4 diskutierten Herausgabe von Token) unterstellt sind, soweit die Tätigkeit beruflich ausgeübt wird (Art. 7 GwG):

- Wallet-Anbieter, die die privaten Schlüssel der Kunden in Verwahrung nehmen oder es den Kunden ermöglichen, Kryptowährungen zu senden und zu empfangen, haben die Verfügungsgewalt über Vermögenswerte Dritter und qualifizieren sich daher als Finanzintermediäre, die den AML-Vorschriften unterliegen. Derzeit ist eine weitergehende Regulierung von nicht-depotführenden Wallet-Anbietern, die keine Interventionsmöglichkeit bei der Übertragung der Token haben, nicht vorgesehen.

Kontakte

Michèle Hess

Partner
Birchstrasse 160
8050 Zürich
+41 58 792 46 67
michele.hess@pwc.ch

Martin Zuan

Director
Birchstrasse 160
8050 Zürich
+41 58 792 19 68
martin.zuan@pwc.ch

Emmanuel Genequand

Partner
Avenue Giuseppe-Motta 50
1211 Genève 2
+41 58 792 95 75
emmanuel.genequand@pwc.ch

Ludovic Neuenschwander

Director
Via della Posta 7
6901 Lugano
+41 58 792 65 07
ludovic.neuenschwander@pwc.ch

www.pwc.ch/banken